Der

Erzbischof von Köln

in Opposition

mit dem

Preußischen Staatsoberhaupte,

A. eccl.
332.9

Digitized by Google

Digitized by Google

A. eccl.
3329

Digitized by Google

<36611333830014

<36611333830014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

H. eccl. 332 i

Der

Erzbischof von Köln

in Opposition

mit dem

Preußischen Staatsoberhaupte,

oder

neuestes Beispiel der offenen Auflehnung und starren Reaction wider die Kirchenhoheit der Staatsregierung,

mit Rückblicken

auf die vielfach vereinigten revolutionären Umtriebe, mit zeitgemäßen Erinnerungen an das Corpus Evangelicorum, dann mit noch verschiedenen Zugaben, für die Lehre von gemischten Ehen und anderen, in das bürgerliche Leben tief eingreifenden Kultusangelegenheiten.

Von

dem Herausgeber

des

Canonischen Wächters.

Karlsruhe,

Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchhandlung.

1838.

Digitized by Google

„Vor dem Dome in Köln stehen wir, wie vor dem großen Gedanken der Schöpfung, und beten das Heilige an, das hier wohnt.“

Göthe.

Und

— — „Gott gehet unter den Menschen
„Seinen verborgenen Weg mit stillem Wandeln, doch endlich,
„Wenn er dem Ziele sich naht, mit dem Donnergang der Entscheidung.“

(Klopstoks Messias.)

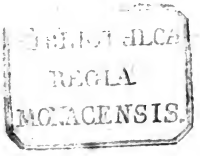

Digitized by Google

Vorwort.

Gefährlicher und undankbarer ist kein Unternehmen auf dem ganzen Gebiete der Literatur, als auf dem Boden des Rechts und der Wahrheit über das Verhältniß des Staates zur Kirche, und über das Verhältniß der protestantischen zur katholischen Kirche zu schreiben; denn es müssen dabei die Gebrechen, an welchen beide Kirchen leiden, besonders aber die römischen Zweideutigkeiten und die vielen Differenzpunkte zwischen der römischen Kirchendisciplin und den völkerrechtlichen so wie staatsrechtlichen Satzungen, mit strengster Unpartheilichkeit zur Sprache gebracht werden.

Der „canonische Wächter“ war bekanntlich jene Zeitschrift, in welcher, unbekümmert um das dagegen erhobene Geschrei der theologischen Ultra's, die staatsgefährlichen Lehren bekämpft wurden, von welchen das consequente römische System nie abweicht, und welche daher die römische Curie in ihrem römischen Latein und derben Decretalstyl trotz der damit im Widerspruch stehenden dogmatischen und moralischen Grundlehren des Christenthums, noch bis zum heutigen Tage geltend zu machen sucht.

Digitized by Google

Der „canonische Wächter", den schon die lichtscheuen Gegner anschwärzten, noch ehe er an's Licht getreten war, fand ungeachtet elender Intriguen doch sein Terrain unter der sehr verständig gehandhabten Königl. Preußischen Censur zu Halle, und in dem Verlage der rühmlichst bekannten Buchhandlung Brockhaus in Leipzig, die keine Mühen und Mittel scheuet, wo es nicht rückwärts, sondern vorwärts gehen soll.

Bei allen denkenden Genossen der katholischen Kirche Deutschlands, besonders ihrer hellsehenden Geistlichkeit, denen dieses Organ besonders gewidmet war, fand es Anerkennung und Würdigung. Es mußte aber diese Zeitschrift eingehen, weil sie im Königreiche Preussen unterdrückt wurde!! obgleich sie auch gegen das mystische Unwesen gerichtet war, was immer mehr feste Wurzel faßte, und die Tendenz jener verkappten Römlinge erkennen ließ, die gleich einem Frömmler in Berlin erklären, „daß man einer Obrigkeit, die Soldaten aushebt, und Comödienhäuser bauet, nicht gehorchen müsse!"

Niederschlagend war diese Erfahrung für mich, aber sie hat mir den Muth nicht benommen, in dem neuesten Kampfe gegen die rechtlich bestehenden Verhältnisse des Staats zur katholischen Kirche Seitens des Erzbischofs von Köln, mich denjenigen beizugesellen, welche diese Angelegenheit öffentlich besprechen.

Ohnehin ist diese Sache so tief in das innerste Leben und Wesen der Familien eingreifend, so beziehungsreich für die Gestaltungen des deutschen Kirchenwesens in Zukunft, und so politisch bedeutsam für den Frieden zwischen Staat und Kirche, daß es für jeden wahren Christen, für jeden redlichen deutschen Staatsbürger gleichsam Pflicht ist, zur Abstimmung über diese hoch-

Digitized by Google

wichtige Frage des deutschen Staats- und Kirchenrechtes das Seine nach den Principien und Lehren der fortschreitenden Gesetzgebung und Wissenschaft und im Interesse des wahren Christenthums beizusteuern.

Von den Schriften, die diese Angelegenheit bald mehr bald weniger auf den Grund der vom Königlich Preußischen Gouvernement bekannt gemachten Aktenstücke und der Angaben theils der Gegner, theils der Anhänger des Erzbischofs, dargestellt und entwickelt haben, sind mir bis jetzt nur folgende bekannt geworden:

I. Antwortschreiben des Metropolitankapitels zu Köln an den Minister von Altenstein, die Abführung des Erzbischofs betreffend. Friedberg.

II. Pro memoria, oder theologisches Gutachten über den Rechtszustand des erzbischöflichen Stuhls in Köln seit dem 22. November 1837, von P. Fr. Franz Theodor Gesler in Paderborn. Augsburg 1838, bei Karl Kollmann.

III. Konflikt zwischen geistlicher und weltlicher Macht in Sachen des Erzbischofs von Köln. Versuch einer Entscheidung aus dem Standpunkte des Kirchen- und Staatsrechts, allen deutschen Rechtskollegien gewidmet vom Professor Krug. Leipzig 1837 und 1838.

IV. Die Gefangennehmung des Erzbischofs von Köln und ihre Motive, rechtlich erörtert von einem praktischen Juristen. Frankfurt a. M. 1837.

V. Der Erzbischof von Köln, Clemens August Freiherr von Droste zu Vischering, seine Principien und Opposition. Nach und mit authentischen Aktenstücken und schriftlichen Belegen dargestellt. Leipzig 1837.

VI. Der Erzbischof von Köln und die preußische Staatsregierung, von einem Katholiken. Leipzig 1837.

Digitized by Google

VII. Clemens August, Erzbischof von Köln, den 20. November 1837, nach nicht ganz zweijähriger Amtsverwaltung verhaftet und abgeführt auf die Festung Minden. Darstellung des Ereignisses und Prüfung der Beschuldigungen. Augsburg 1838.

VIII. Die römische hierarchische Propaganda, ihre Parthei, Umtriebe und Fortschritte in Deutschland. Mit Rückblicken auf die Opposition des Erzbischofs von Köln, nach unumstößlichen Thatsachen geschildert von dem Verfasser der Schrift: Der Erzbischof von Köln, seine Principien und Opposition. Leipzig 1838.

IX. Ueber gemischte Ehen, eine Stimme zum Frieden; zugleich Beurtheilung der Darlegung des Geheimenraths Bunsen. München 1837.

X. Die Staatsschrift: Darlegung des Verfahrens der Preußischen Regierung gegen den Erzbischof von Köln, mit 22 authentischen Urkunden. Berlin 1838.

XI. Athanasius, (eine Vertheidigungsschrift für den Erzbischof) von Görres. Regensburg 1838.

XII. Bemerkungen und Briefe über die kirchlichen Angelegenheiten von Köln. Bamberg 1838.

Ob die vielen Broschüren in der Kölner Streitsache, die jetzt, wie Pilze aus der Erde schießen, meine Schrift entbehrlich machen, darüber wird die bessere Kritik, die der Wahrheit und dem Leben angehört, entscheiden. In einer Zeit, wo das Christenthum im Kampfe gegen die unaufhaltsame Civilisation bald mit entschiedenen, und durch glänzende Darstellungsgabe nur um so gefährlicheren Feinden, bald mit falschen und unverständigen Freunden, bald mit klügelndem Verstande, bald mit dem lichtscheuen, verirrten Gefühle zu ringen hat, und wo man immer mehr die Ringe der vielgliedrigen Kette

Digitized by Google

erkennt, welche nun wieder Deutschland zu durchziehen und zu umstricken sucht, um ihm das geistige Herzblut erstarren zu machen, muß der Autor, dem es nicht um dogmatische Zänkereien, sondern nur darum zu thun ist, daß das Wesentliche und Bleibende, das Eine, was Noth thut in Staat und Kirche, festgehalten werde, darauf gefaßt seyn, ungleich beurtheilt zu werden.

Es galt mir nicht um rednerische Bestechung des Gefühls, denn dazu fehlt mir — hätte ich mich auch dazu herablassen wollen — die geistreiche und gewandte Wortkunst, die mit brillanten Witzfeuerwerken zu blenden und hinzureißen versteht; ich wollte nur in allgemein faßlicher Sprache auf historischem und wissenschaftlichem Wege gründlich überzeugen und belehren, Vorurtheile berichtigen, Mißverständnisse beseitigen, und auf die Gefahren aufmerksam machen, die den Staat bedrohen, wenn man eine in den Gang geregelter Verhältnisse so gewaltig und gesetzwidrig eingreifende Persönlichkeit, wie die des nach Minden abgeführten Erzbischofs von Köln ist, nach unchristlichen und staatsgefährlichen, gegen Christenthum, Staat und Kirche offenbar revolutionären Bestimmungen, und nach jenem Wuste von Bullen und Breven, von Inquisition, Autos da Fe u. s. w. schalten und walten lassen wollte, wodurch die zwar schwerfällige aber doch wieder sehr bewegliche römische Maschine die Industrie des Papismus, Ultramontanismus, Romanismus, Monachismus, Hierarchismus, Jesuitismus, und wie sonst noch die Adjutanturen der Propaganda heißen mögen, auf fremdem Boden aufs Neue beleben soll.

Daß ich bei dieser Gelegenheit Erinnerungen an das Corpus Evangelicorum anknüpfte, brachte die Natur der Betrachtung mit sich; und wenn ich bei der Erör-

Digitized by Google

terung über gemischte Ehen, über die Gränzen des sehr beengten Raumes dieser Schrift hinausging, so wird dieses gewiß durch die hohe Wichtigkeit entschuldiget, welche die dabei angeregten Lebensfragen für das öffentliche Leben der Staaten und das Familienleben haben. Es kommt hinzu, daß das, was öffentliche Blätter aus Veranlassung des bekannten Vorfalls in Köln über diesen Gegenstand geliefert haben, hauptsächlich nur aus dem Standpunkte der Kirche und vorzugsweise nach den Grundsätzen der römischen Kirchendisciplin aufgefaßt war. Wenn ich mich daher nicht blos hierauf beschränkte, sondern neben der Darstellung der in den verschiedenen Staaten hierüber bestehenden Gesetze auf die dabei zu ziehende Gränze zwischen dem äußern Rechte der Kirche und den Pflichten der Staatsregierung aufmerksam machte, so glaube ich der Mehrheit der Genossen beider mit völliger Rechtsgleichheit neben einander bestehenden christlichen Kirchen einen nicht unwillkommenen Dienst erwiesen zu haben.

Mit einem Inhaltsverzeichniß habe ich diese Schrift nicht vermehrt, weil ich mir schmeichle, daß diejenigen, denen sie in die Hände fällt, ihren Inhalt ohne besonderen Wegweiser von selbst finden werden.

Karlsruhe, den 20. Februar 1838.

Alexander Müller.

Digitized by Google

Der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 hatte §. 62. festgesetzt, daß die erzbischöflichen und bischöflichen Diöcesen in ihrem bisherigen Zustande bleiben sollten, bis eine andere Diöcesan-Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn werde. Diese Einrichtung aber unterblieb, da mit der untergegangenen Reichsstaatsgewalt der Mittelpunkt, von welchem der nöthige Antrieb dazu ausgehen mußte, verschwunden war. Zur Zeit des Wiener Congresses hatten ihre alte Bischöfe, doch nur pensionirt, noch Regensburg und Constanz, Hildesheim und Paderborn, Eichstädt, Passau und Corvei. Der Bischof von Fulda starb an demselben Tage wo der Congreß eröffnet ward. Diesen und alle hier nicht genannten Bischoffitze, mit Ausnahme des Mainzer der nach dem französischen Concordat besetzt war, fand man erledigt, und dabei fehlten die Capitel, welche die erledigten Diöcesen hätten administriren können. Unter diesen Umständen war zu erwarten, daß an den Congreß auch für die katholische Kirche in Deutschland dringende Anträge gemacht würden. Es ist bekannt, daß der Papst durch seinen Legaten, den Cardinal Consalvi, die ausgedehntesten Anforderungen machte und besonders auf Wiederherstellung der weltlichen Fürstenthümer deren man die Kirche beraubt habe, auf herausgabe der Güter und Einkünfte der Geistlichkeit, sowohl der weltgeistlichen, als auch der regulären, beiderlei Geschlechts, und auf stiftungsmäßige Verwendung desselben bestand. Vorzüglich thätig für die katholische Kirche auf dem Congreß, war auch der Generalvikar des Bisthums Constanz, Frhr. von Wessenberg. Er verlangte unter Andern, daß für canonische Einrichtung und

Digitized by Google

Ausstattung der Kirche ihrer Erz- und Bisthümer durch ein mit dem Papst ehestens abzuschließendes Concordat gesorgt werde, daß alle Bisthümer zusammen ein Ganzes bilden sollten, als deutsche Kirche, unter einem Primas; daß die Bisthümer und die Domcapitel, so viel möglich, möchten erhalten werden, doch mit Vorbehalt angemessener Berichtigung der Diöcesan-Grenzen, daß sie mit liegenden Gründen, verbunden mit Landstandschaft, möchten dotirt werden unter eigener, selbständiger Verwaltung, daß überhaupt die freie Wirksamkeit der Kirchenbehörden von den Staatsbehörden nicht beeinträchtigt, vielmehr geschützt werde.

Aber die Congreß-Bevollmächtigten die der katholischen Kirchenangelegenheit ihre Aufmerksamkeit widmeten, fanden bald daß die in das Einzelne gehenden Anforderungen so weitgreifend waren, daß ein gänzlicher Umsturz der Dinge dazu gehört hatte, sie zu befriedigen. Und so unterblieb besonders auf Baierns Antrag, jede weitere Erörterung und Berichtigung der deutschen Bisthumsangelegenheiten. *) Der päpstliche Hof, unzufrieden mit den Begehungs- und Unterlassungshandlungen des Congresses übergab daher auch am Schlusse des Congresses durch seinen Cardinal-Legat eine feierliche Protestation wider alle Verfügungen und Unterlassungen desselben, welche die römische Curie der römisch-katholischen Kirche überhaupt, sodann dem Interesse der katholischen Kirche Deutschlands, wie auch den Territorial-Ansprüchen und Gerechtsamen des heiligen Stuhls insbesondere für nachtheilig hielt.

Bei diesem leidenden Verhalten des Congresses, in Absicht auf die Metropolitan- und Diöcesan-Verhältnisse in den deutschen Bundesstaaten, und weil durch eingetretene Todesfälle, der Bischöffe in Deutschland, selbst der Weihbischöffe, immer weniger wurden, so daß insbesondere die Ausspendung des Sa-

*) Alle hierher gehörende Congreß-Verhandlungen findet man ausführlich und nach ihrem Zusammenhang vorgetragen und beurtheilt, in Klübers Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener-Congresses, Abth. III. S. 397 — 503.

Digitized by Google

craments der Firmung an die Gläubigen an vielen Orten mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden war, suchten die einzelnen Staaten zum Frieden der Kirche und zur Wiederherstellung des Episcopats, — dieses wesentlichen Bestandtheils der katholischen Hierarchie — durch Particular-Einverständnisse mit dem Papst, sei es unter dem Namen von Concordat, oder in irgend einer andern Form, für die Besetzung der erledigten Bischofssitze zu sorgen.

In der preußischen Monarchie ward eine neue Einrichtung der katholischen Bisthümer in der, durch eine Cabinetsordre staatsoberhauptlich sanctionirten päpstlichen Bulle vom 16. Juli 1821 *) verfügt. Nach der darin enthaltenen Diöcesan-Circumscription bestehen im Ganzen zwei erzbischöfliche Sprengel oder kirchliche Provinzen, und neun bischöfliche Sprengel oder Diöcesen.

Diese verschiedenen Sprengel sind auf folgende Art eingetheilt:

A. In den östlichen Provinzen der Monarchie.

I Erzbisthum Gnesen und Posen.

Unter diesem Namen sind die beiden Erzbisthümer Gnesen und Posen für immer zu gleichem Recht vereinigt, nachdem weit der größere Theil des erzbischöflichen Sprengels von Gnesen durch die letzte Diöcesan-Umschreibung des Königreichs Polen davon getrennt worden war. Jeder der beiden vereinigten Sprengel behält seine Cathedral-Kirche und sein Domstift, der eine zu Gnesen, wo sich das Grab des heiligen Adelbert, Apostels von Preußen, befindet, der andere zu Posen.

Der erzbischöfliche oder Metropolitan-Sprengel des Erzbischofs begreift drei Diöcesen unter sich: Gnesen, Posen und Culm.

*) S. die Gesetzsammlung für die preußischen Staaten 1821. Nro. 12; auch die neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den kgl. preuß. Staaten. (Frankfurt a. M. 1822. S. 56. ff.)

Der Erzbischof von Gnesen und Posen ist zwei bischöflichen Sprengeln unmittelbar vorgesetzt:

1) Dem Gnesenschen und

2) Dem Posenschen.

Diese verbreiten sich, mit etlichen Ausnahmen, über die jetzigen Regierungsbezirke Posen und Bromberg.

3) Die dritte Diöcese ist das Bisthum Culm, Suffragan des Erzbischofs von Gnesen und Posen.

Der Sprengel dieses Bisthums verbreitet sich über die jetzigen Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder, mit Ausnahme eines kleinen Theils, der unter die Regierung von Posen gehört, und einiger Abtretungen an das Bisthum Ermeland. Das Gebiet der Abtei Oliva, die supprimirt wird, kommt nach dem Tode des jetzigen Abtes, der zugleich Bischof von Ermeland ist, hinzu Der sehr erweiterte Sprengel des Bisthums umfaßt ungefähr die Kreise Danzig, Behrent, Karthaus, Neustadt zum Regierungsbezirk Danzig gehörend, sodann im Regiegierungsbezirk Marienweder die Kreise: Konitz, Culm, Flatow, Graudenz, Lobau, Marienwerder, Rosenberg, Schlochau, Schwetz, Straßburg und Thorn. Ferner gehört zu diesem Sprengel das Decanat Lauenburg, im Regierungsbezirke Köslin, und das Decanat Fordan, im Regierungsbezirke und Kreise Bromberg.

Da es in Culm an anständigen Wohnungen für den Bischof und das Domcapitel fehlt, so ist der bischöfliche Sitz in die Abtei Peplin verlegt worden, wo die schönste Kirche des Landes sich befindet, ein Gebäude, von Umfang und Erhabenheit der Formen wetteifernd mit den ansehnlichsten Cathedralen.

II. Exemtes Bisthum Breslau.

Der bischöfliche Sitz ist zu Breslau.

Seinem früheren Sprengel, von welchem zwei Decanate zu der Diöces Posen kamen, sind beigefügt die katholischen Kirchen der Ober- und Niederlausitz, soweit sie unter preußischer Hoheit stehen, desgleichen die oberschlesischen Kreise Beuthen und Pleß. Ueberdieß blieben diesem Bisthum die zeither in dem österreichischen Schlesien ihm übergeben gewesenen Pfarreien.

Digitized by Google

Auch wurden die seither unter dem apostolischen Vicar der Mission im Norden gestandenen Pfarreien zu Berlin, Potsdam, Spandau, Frankfurt an der Oder, Stettin und Stralsund diesem Bisthum dergestalt einverbleibt, daß der jedesmalige Probst zu Berlin die Aufsichtsrechte darüber auszuüben hat.

Die Jurisdiction, welche die Erzbischöfe von Prag und Olmütz, wie auch die Bischöfe von Königingrätz und Leutmeritz zeither in dem preußischen Gebiete ausgeübt haben, bleibt ihnen.

III. Exemtes Bisthum Ermeland.

Der Bischofsitz ist zu Frauenburg.

Der Sprengel besteht aus dem bisherigen Bezirk in Ostpreußen, und aus fünf, von dem Bisthum Culm getrennten Dekanaten mit ihren Hülfspfarreien und Tochterkirchen, so daß der ganze Sprengel 119 Pfarreien zählt.

B. In den westlichen Provinzen der Monarchie.

IV. Erzbisthum Cöln.

Dieses uralte Erzbisthum, welches auch nach dem französischen Concordat von 1801 auf der rechten Rheinseite fortgedauert hatte, wurde seiner ehrwürdigen Cathedrale, diesem erhabenen Denkmale deutscher Kunst, und seinen vormaligen Angehörigen, auf der linken Seite des Rheins zurückgegeben, erweitert durch die Diöces Trier.

Der erzbischöfliche Sitz ist in der Stadt Cöln.

Vier Diöcesen bilden den Metropolitan-Sprengel, die Cölnische, die von Trier, Münster und Paderborn, insgesammt von mehr als tausendjähriger Dauer.

1) Die Diöces Cöln.

Sie erstreckt sich über die jetzigen Regierungsbezirke Cöln, Aachen und Düsseldorf. Sie begreift alle Pfarreien der nun aufgelöseten Diöces Aachen *) unter sich; die diesen drei Re-

*) Dieses frühere Bisthum, eine Schöpfung des französischen Concordats von 1801, errichtet aus Bestandtheilen der Erzstifte Cöln und Trier, ist supprimirt. Die bisherige Cathedrale we

Digitized by Google

gierungsbezirken gehören, dergestalt, daß die sonst zu Cölnischen Pfarreien gehörenden Hülfspfarreien und Nebenkirchen, wenn sie ausserhalb des preußischen Staates gelegen sind, davon getrennt, hingegen die innerhalb desselben befindlichen aber dermalen zu ausländischen Cantonalkirchen gehörigen Hülfspfarreien und Nebenkirchen mit inländischen Pfarreien vereinigt werden. Auch gehören in diese Diöces diejenigen Cantonpfarreien des Bisthum Lüttich, deren Verwaltung dem Capitular-Vicariat zu Aachen übertragen war. Desgleichen sechs Hülf- und Nebenkirchen der Cantonkirche Herkerad im Königreich der Niederlande, neunzehn sonst zu dem Bisthum Trier gehörige Pfarreien im Regierungsbezirk Aachen und verschiedene Pfarreien auf der rechten Rheinseite, in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Cöln und Coblenz.

2) Bisthum Trier.

Der Bischoffsitz ist zu Trier.

Dieser bischöfliche Sprengel umfaßt mit wenigen Ausnahmen, die Gemeinden der jetzigen Regierungsbezirke Trier und Coblenz, auf beiden Rheinseiten, und auch, wie vordem schon, die ausländischen in den drei angrenzenden Gebieten der Herzoge von Oldenburg und von Sachsen-Coburg und des Landgrafen von Hessen-Homburg. Ein großer Theil dieses Sprengels hatte früher, nach der Umschreibung von 1801, theils zu dem nun aufgehobenen Bisthum Aachen, theils zu dem Bisthum Metz gehört.

3) Bisthum Münster.

Der Bischoffsitz ist in der Stadt Münster.

Die Diöces umfaßt die katholischen Kirchen der jetzigen Regierungsbezirke Münster und Cleve. Hierunter sind verschiedene Pfarreien, die sonst den Missionen von Holland und vom Norden, desgleichen fünf, die widerruflich der Verwaltung des Weihbischofs von Osnabrück untergeben waren.

---

sich die Grabstätte und der Krönungsstuhl Karls des Großen befindet, ist in eine Collegialkirche umgewandelt und dem Erzbischofe von Cöln untergeordnet worden.

Digitized by Google

Auch sind dieser Diöces die, in dem Herzogthum Oldenburg gelegene, sonst zu der Diöces Osnabrück gehörige Pfarrei Damme, und die Gemeinde zu Oldenburg welche unter der nordischen Mission stand, beigegeben. Ausserdem bleiben vorläufig noch bei dieser Diöces verschiedene ausländische Pfarreien, über welche der heilige Vater sich anderweite Verfügung vorbehielt.

4) Bisthum Paderborn.

Der Bischoffitz ist zu Paderborn.

Der bischöfliche Sprengel umschließt die katholischen Gemeinden der jetzigen Regierungsbezirke Arnsberg und Minden und diejenigen der Lande Erfurt und Eichsfeld; auch sind ihm die zerstreuten Gemeinden der preußischen Provinz Sachsen zugetheilt. Neben seiner jetzigen Diöces vereinigt der Stuhl von Paderborn unter sich die ganze kleine aus dem Gebiet einer vormaligen Reichsabtei gebildete Diöces des Bischofs von Corvei, der jetzt Bischof von Münster ist, die jedoch, so lange dieser lebt der Verwaltung eines eigenen, apostolischen Vicars untergeben ist; Theile der vormaligen kölnischen Diöces auf der rechten Rheinseite, der Diöces Osnabrück, der Diöces Mainz nachher Aschaffenburg; achtzehn von dem apostolischen Vicariat der nordischen Missionen abgelöste Pfarreien; endlich die sonst zu dem Cölnischen Sprengel gehörige Pfarrei Eppen in dem Fürstenthum Waldeck.

Das gegenwärtige Verhältniß in Beziehung auf die Religionsverschiedenheit der Einwohner des preußischen Staates und seiner einzelnen Provinzen verhält sich nach amtlichen Angaben in Zahlen folgendermaßen:

Im Jahre 1831, wo im Ganzen 13,100,000 Menschen gezählt wurden, befanden sich darunter 8 Millionen evangelische und nahe an 5 Millionen katholische Christen. Die Zahl der Juden belief sich auf 168,000 und die der Mennoniten auf 15,000. Unter den einzelnen Regierungsbezirken zählt Aachen die meisten Katholiken und die wenigsten Evangelischen; hier leben nur 12,000 evangelische und 345,000 katholische Einwohner; dann folgt Münster mit 300,000 Katholiken und nicht ganz 40,000 evangelischen Christen; ungefähr dasselbe Verhältniß fin-

Digitized by Google

det in dem Regierungsbezirke Trier statt. In Düsseldorf und in Koblenz gehört nur die größere Hälfte der Einwohnerschaft der katholischen Kirche an. Die katholische Geistlichkeit bestand am Anfang des Jahres 1837 aus zwei Erzbischöfen, zwei Fürstbischöfen, drei Bischöfen, acht Weihbischöfen, fünfundzwanzig Prälaten und hundert Domherren. Die Zahl der Weltpriester wurde auf 3500, die der Kapläne und Vikare auf 1900 angenommen. Von den Klöstern sind nur noch einige die sich der Krankenpflege, und einige andere, die sich dem Erziehungswesen widmen, beibehalten worden. Der größte Theil der Geistlichkeit aus den säculariſirten Klöstern ist bereits ausgestorben; im Ganzen aber nimmt man die Zahl aller in den preußischen Staaten vorhandenen Personen, die zur katholischen Geistlichkeit gehören, auf 8000 an.

Preußens frommer König ist seinen katholischen wie protestantischen Unterthanen mit gleicher Liebe ergeben. Dieser Monarch erließ schon vor der Uebereinkunft mit Rom unterm 25. Dezember 1818 folgende Kabinets-Ordre über die bürgerliche Gleichstellung der Katholiken mit den Protestanten.

„Ich vernehme, daß in einigen meiner Provinzen der Confessionsunterschied noch einige Verschiedenheit im bürgerlichen Leben zum Nachtheile meiner katholischen Unterthanen begründet. Dieses widerstreitet den allgemeinen Grundsätzen meiner Regierung. Jemehr mir echte Religiosität über alles heilig ist, und jemehr ich dieselbe in jedem Staatsbürger ehre und geehrt wissen will, desto weniger kann ich es dulden, daß die Verschiedenheit des Glaubens bei meinen katholischen und protestantischen Unterthanen irgend berücksichtigt werde. Ich will solche, wie auch die Städte-Ordnung bestimmt ebenfalls in jeder anderen bürgerlichen Beziehung vertilgt wissen, und fühle mich dazu um so dringender verpflichtet, jemehr sich in der letzten Katastrophe die Anhänglichkeit der katholischen Unterthanen an den Staat und an meine Person bestätigt hat.“

Jeder Kenner der Geschichte unserer Tage weiß, wie viel Mühe sich namentlich die preußische Staatsregierung gegeben hat, um in Deutschland jene Scheidewand niederzureissen, welche

Digitized by Google

seit der Reformation zwischen den katholischen und protestantischen Unterthanen aufgeführt, und von beiden Theilen Jahrhunderte hindurch, in gleich unchristlichem Sinnen und Streben, auf das sorgfältigste unterhalten ward; wer wüßte nicht, wie diese religiöse Spaltung die Macht des deutschen Volkes theilte, und wie diese Theilung die Grundursache ward, daß weder die starke Bevölkerung Deutschlands, noch der kräftige Arm des deutschen Volkes einen Alliirten fand. Wer wüßte nicht, daß unter den in Wien über den Weltfrieden contrahirenden Großmächten Europas vorzüglich Preußen es war, welches durch seine moralische Kraftentwicklung zur Begründung jenes neuen Staatsrechts beitrug, welches jeder Partei ihre politischen Rechte, wie ihre kirchlichen fest und sicher stellte. Es ist Thatsache, daß das Königreich Preußen, auch ohne Constitution und ohne jene besondere verfassungsmäßige Vertretung seiner katholischen Unterthanen in einem fast ausschließlich protestantischen Ministerium, gleichwohl ihnen die Vaterhand nicht entzogen, im Gegentheil auch für Kirche und Schule namentlich in der katholischen Rheinprovinz mit ganz besonderer Sorgfalt gewaltet hat.

Blicken wir zurück auf den Zustand der katholischen Kirche und der Schulen dieser Provinz unter der Herrschaft der Franzosen, nach der päpstlichen Bulle vom Jahre 1802, nach den Dekreten des Legaten Caprara und nach dem organischen Gesetze über den katholischen Kultus vom 8. April 1802; und vergleichen wir damit dasjenige, was für die katholische Kirche der Rheinprovinz von ihrem evangelischen Könige geschehen ist und fortgeschieht.

Zur französischen Zeit ernannte das Gouvernement die Bischöfe, und der Papst hatte nur die Bestätigung. Jetzt wählen die Domkapitel ihre Bischöfe und sie haben nur Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie keinen wählen, welchem der König das Placet zu verweigern Grund haben könnte. Zur französischen Zeit war die Dotation der Bischöfe der Willkühr des Gouvernements überlassen, und dieses stellte das Einkommen der Erzbischöffe gesetzlich fest auf 15,000 Fr. oder ungefähr 4000 Rthlr., das der Bischöffe auf 10,000 Fr., also etwa

2600 Rthlr. Unter der preußischen Regierung wurde der Erzbischof zu Köln mit einem gesicherten Einkommen von 12,000 Rthlr. dotirt, der Bischoff von Trier mit einem Einkommen von 8000 Rthlr. Ueberdies wurde das Domkapitel zu Köln mit einem jährlichen Einkommen von 16,000 Rthlr. ausgestattet, das Domkapitel zu Trier mit einem Einkommen von 12,000 Rthlr. Dabei blieb das Collegiatstift zu Aachen mit einem Probst und sechs Kapitularen, welche verhältnißmäßig besoldet sind, bestehen. Zur französischen Zeit lag die wissenschaftliche Bildung im Allgemeinen und besonders die der Geistlichen ganz darnieder. Die geistlichen Secundärschulen waren der kaiserlichen Universität unbedingt unterworfen und in jedem Departement gab es nur eine einzige. Ueberhaupt beschränkte sich das System der französischen Regierung hinsichtlich des Unterrichtes auf zwei Hauptgedanken: für die Universität das Monopol des Unterrichts zu bewahren, damit der Klerus keinen Theil an der Erziehung der Jugend habe, und den Armen einen unentgeldlichen Unterricht auf Staatskosten zu geben, um den „Aberglauben" zu zerstören. Auf diese Weise bezeichnete der katholische Minister des Kultus auf der Tribüne die Wirkung der katholischen Religion auf die Gemüther, und derselbe Minister war beauftragt, der Kirche ihre Bischöfe, ihre Generalvikare, ihre Stiftsherrn und Pfarrer zu geben. Gegenwärtig blühen in allen Städten musterhaft eingerichtete Gymnasien, deren jedes, die evangelischen nicht ausgenommen, einen katholischen Religionslehrer hat, der nirgends ohne Zustimmung der geistlichen Behörden angestellt ist. In Bonn besteht eine katholisch-theologische Facultät wohl ausgestattet und mit ausgezeichneten Professoren besetzt, deren Lectionen der Approbation des Erzbischofs unterliegen, in Köln ein großes Priesterseminar und in Trier ein zweites großes Priesterseminar, beide sehr gut ausgestattet, beide mit vorzüglichen Lehrern versehen, beide ganz in den Händen des Erzbischoffs, resp. Bischoffs. Zur französischen Zeit waren die Elementarschulen ganz vernachläßigt, und von den administrativen Ortsbehörden abhängig. Gegenwärtig wird diesem wichtigen Zweige der Staatsverwaltung große Aufmerksamkeit gewidmet. Ein Schul-

Digitized by Google

lehrer-Seminar mit hundert Zöglingen besteht unter der Direction eines ausgezeichneten Schulmanns, der zugleich Geistlicher ist, ein zweites großes Seminar soll errichtet werden. Die Geistlichen sind die nächsten Vorgesetzten der Schulen in allen inneren Angelegenheiten, und sie sind zunächst einem Geistlichen als Schulinspector untergeordnet. Zur französischen Zeit durften nach dem Dekrete des päpstlichen Legaten ausser den Sonntagen nur vier Feiertage gehalten werden. Die preußische Regierung hat nachgegeben, daß deren vierzehn jährlich gefeiert werden. Zur französischen Zeit waren in allen Städten, wo es neben den katholischen Kirchen evangelische gab, äussere gottesdienstliche Ceremonien verboten. Unter der Regierung des evangelischen Königs sind die Processionen nicht nur nirgends verboten, sondern sie werden gesetzlich geschützt und etwaige Reklamationen nicht beachtet. Es gibt kein Beispiel eines einzigen Falles, wo die preußische Regierung der Rheinprovinzen sich in das Gebiet des religiösen Dogmas auf irgend eine Art eingemengt oder auf irgend eine Art die Lehren der katholischen Kirche zu bekämpfen gesucht hätte, man müßte denn behaupten, die von ihr begünstigte Entwicklung der menschlichen Intelligenz und die Fortschritte der Wissenschaften und die Philosophie seien unvereinbar mit der katholischen Religion. Das ganze Rheinland weiß, daß das preußische Gouvernement die Theologen aller Confessionen gleichmäßig achtet und beschützt, ja selbst über ihre Vorurtheile hinwegzusehen weiß, wenn sie der socialen Ordnung keine Gewalt anthun, und die Gewissensfreiheit nicht verletzen.

Und welche Stirne gehört nun dazu, im Angesichte dieser urkundlichen und thatsächlichen Wahrheiten von Verfolgungen und Bedrückungen der katholischen Kirche in der Rheinprovinz zu reden! Wie betrübend ist es zu sehen, daß viele sonst wackere Leute solchen handgreiflichen Lügen ihr Ohr leihen und auf ihr Gemüth Einfluß verstatten!

Aber diese Reden, mit welchen leider nur zu viele leichtgläubige Gemüther mit Mißtrauen und Argwohn gegen die preußische Regierung erfüllt werden, und womit man einen Kö-

Digitized by Google

nig zu verdächtigen sucht, der in der ehrfurchtgebietenden Glorie einer vierzigjährigen väterlichen Regierung dasteht, einen König, der die Probe schwieriger und verhängnißvoller Zeiten rühmlichst bestanden, der, vielfach getäuscht und oft übel berathen, dennoch die schwerste aller Regententugenden: Gerechtigkeit und Wohlwollen, Hand in Hand gehen zu lassen, stets und unter allen Umständen geübt hat; diese Reden, durch die man unter dem Deckmantel der Religion über eine der bedeutendsten und schönsten Provinzen Deutschlands Unheil zu bringen sucht, woher kommen sie? Ist es der katholische Clerus im Allgemeinen, dem man diese zuzutrauen berechtigt ist? Thatsachen weißen diesen Verdacht entschieden zurück. Der katholische Clerus der Rheinprovinz ist, neben dem badischen, der gebildetste in Deutschland. Er hat sich mit Ausnahme einzelner Fanatiker, wie sich deren auch unter den evangelischen Geistlichen befinden, stets achtungswerth benommen, und die Pflichten seines Standes mit der Treue gegen den König redlich in Einklang zu bringen gesucht. Woher jene Reden kommen, ist nicht schwer zu erkennen, die „Beiträge zur Kirchengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts" „die belgischen Zeitungen" „die Gespräche hinter dem warmen Ofen" und andere außerhalb der Rheinprovinz fabricirte Schriften, zeigen uns den Feind deutlich genug, mit welchem die preußische Regierung eigentlich zu kämpfen hat. Der römisch-jesuitische Liberalismus, der über Belgien unübersehbares Unheil gebracht hat, beginnt leider auch in Deutschland allgemach sich zu regen. Wie dort das ununterrichtete Volk von dem römischen Priesterthum angeblich für Vertheidigung der Religions- und Unterrichtsfreiheit, in der That aber für rein hierarchische Zwecke zum Kampfe gegen die Staatsregierung gerufen wurde, so auch beginnen in Deutschland Söldlinge jener Partei, das Volk über seine religiösen Interessen zu beunruhigen, und die Schritte der Regierungen zur Beförderung des Kirchenwesens, als Schritte zur Unterdrückung der kirchlichen Freiheit zu verdächtigen. Solche feine Kunst und Taktik ist die der römisch-belgischen Hierarchie, diese hat zur Befestigung des monarchischen Princips von jeher

Digitized by Google

nicht nur nichts beigetragen, sondern alles das noch erschüttern geholfen, was von den Stürmen früherer Perioden her noch festgestanden. Sie hat mit der Demagogie frevelhafte Buhlschaft getrieben, und zum Schlimmsten sie angefeuert und unterstützt. Sie hat den Hochverrath, welchen sie scheinbar und dem Buchstaben nach mißbilligt, feierlich unter vorbehaltenen Fällen in Schutz genommen, sie hat den Aufruhr nicht nur nicht verdammet und bekämpft, sondern selbst ausbrüten und vollführen helfen. Sie hat Königen, welche ihre Priester mit Wohlthaten überhäuft und ihren Eiden sich anvertraut, mit der schimpflichsten Untreue und Undankbarkeit bezahlt; sie hat die andern, welchen sie auch, um eigenes Nutzens willen, einige Hülfe geleistet, ihrer Macht völlig entkleidet, mit den übrigen Classen der Gesellschaft in Widerspruch, und mit dem Jahrhundert in Feindschaft gebracht. Nicht einen Versuch zur Rettung des Principes, welches dem ihrigen doch wieder aufgeholfen, hat diese römisch-belgische Hierarchie irgendwo gewagt, gethan, und wo sie ihn wagte, machte sie sich mit dem geretteten in natura bezahlt, auf eine Weise, daß der Preis des Opfers nicht mehr werth schien. Dieses Spiel hat sie mit dem Königthum getrieben; sie trieb ein gleich arges mit der Freiheit. Sie hat alle Parteien, welche durch geistige Kräfte stark waren, in ihr Netz zu ziehen, und alle gleich zu betrügen gesucht. Sie hat Alle wider einander verhetzt, und aus ihren Zwisten Gewinn für sich gezogen; sie hat den Liberalismus durch Uebertreibungen um sein besseres Erbtheil gebracht; sie hat die Waffen des Liberalismus und mit demselben die öffentliche Meinung vergiftet, und so das Mißtrauen, auch gegen die edelsten Bestrebungen vorherrschend gemacht. Da ihre Herrschaft selbst, sehr erschüttert worden ist, schlug sie einen doppelten Weg ein: sie erweitert soviel als möglich die Kluft zwischen dem monarchischen und democratischen Princip; sie sucht das Letztere zu gräuelvollem Mißbrauch noch mehr als zuvor, zu verleiten, damit es sich selbst zernichte und ihr, nachdem die Sehnen des Königthums ebenfalls zerschnitten, der Sieg desto ungehinderter verbleibe. Alle Geschenke, welche sie von der Großmuth ihrer Alliirten und ihrer Gegner erhält,

Digitized by Google

verwendet sie zu ihrem Kriegsfonds gegen Beide. Alle düstre Strahlen jenes unheilvollen, zerstörerischen, versengenden, Pest aushauchenden Irrlichts, welches aus dem Abgrund der Hölle aufgestiegen, um die Welt mit Lügen, Verwirrung, Unrecht und Gewaltthat zu erfüllen, concentriren sich in dem System dieser römisch-belgischen Hierarchie.

Alle schlechten sublimirt-gefährlichen Grundsätze, alle Künste der Heuchelei und Verführung welche in Cabineten und auf Tribunen sich ausspinnen, und die Bemühungen der edelsten Fürsten, der hellgesinntesten Minister, der feurigsten Vaterlandsvertheidiger, eitel machen, — sie sind aus der Schule dieses römisch-hierarchischen Belgismus entsprungen, dort holen unsere neue Machiavellisten und Jacobiner ihre Hauptwaffen her; dieser Belgismus sinnt mit Hildebrands Geist Tag und Nacht auf Zwietracht, Zerstörung, Herrschaft. Auf den Leichen der Könige und der Völker erst, sieht er sie in der Zukunft befestigt, welche er sich träumt.

Der gesunde Verstand der Völker bebt vor dieser kirchlichen und politischen Partei zurück, es ist nur noch ein gewisser aristokratischer Dünkel und Hochmuth, der sich an sie anschließt. Der beengte Raum dieser Schrift, die es mit noch andern wichtigen Erörterungen zu thun hat, verbietet uns, dieses Gemälde fortzusetzen. Wir verweisen auf jene bessere Schriften, die sich über die Geschichte des belgischen Aufstandes seit September 1830 verbreiten *).

*) Vergleiche besonders Venturinis „Chronik" Philippis „Geschichte der vereinigten Niederlande" (1826), den Art. „Niederlande" in Pierers „Encyclopädischem Wörterbuche," ferner die hierher gehörigen Mittheilungen in Münchs „Aletheia" 1830 1—3 Heft, auch zwei gutgeschriebene Aufsätze, theils im „Politischen Journale" 1830 September, theils in den „Deutschen allgemeinen Berichten," 1830 Nro. 96. ff. von Schepelers: Ansichten des politischen Zustandes von Europa, nebst einer Geschichte der belgischen Revolution, so wie die Nachträge: (in militärischer und mehrerer anderer Hinsicht sehr wichtig.) E. Münch in seinem Sendschreiben: „Deutschlands Vergangenheit und Zukunft, die Gefahren welche ihm

Diese römisch-belgische Hierarchie ist es auch jetzt, die mit der Rotte jener gefährlichen in der Geschichte der neuesten Zeit nur zu bekannten Menschen zusammenhängt, welche von jeher religiöse Empfindungen die sie im Grund ihres Herzens verspotten, mit noch größerer Geschicklichkeit zum Deckmantel und zur Triebfeder ihres revolutionären Treibens zu machen wußten, als sie politische Fictionen zu ihren destructiven Zwecken zu benutzen verstanden. Ihre Zahl pflegt um so größer, ihre Verschmitztheit um so abgefeimter, ihre Verstellungskunst um so geübter und verführerischer zu sein, je mehr ein erhöhter Culturzustand, wie er in der Rheinprovinz stattfindet, die socialen Verhältnisse vervielfacht, und die materiellen Interessen spannt. Diese Menschen sind es, welche von Anfang an, unablässig bemüht gewesen sind, jede Maßregel der preußischen Regierung in das gehässigste Licht zu stellen, und seit einigen Jahren angefangen haben, aus dem zufälligen Umstande, daß das Oberhaupt des Staates der evangelischen Kirche angehört, verderbliches Gift zu ziehen. Erst erregten sie im Stillen durch das Schreckbild einer verdeckten geheimen Religionsverfolgung Mißtrauen, und als sie dadurch die Gemüther zur Leichtgläubigkeit gehörig vorbereitet hatten, traten sie in Druckschriften mit den gehässigsten und handgreiflichsten Lügen hervor, und scheuten sich nicht, diesen vor den Augen Deutschlands mit unerhörter Frechheit den Stempel der Wahrheit aufzudrücken Natürlich sind nicht alle Geistlichen, die es sonst mit ihrem Amte redlich

---

drohen, und die Mittel, denselben zu begegnen." (Haag 1831). Rom und Belgien, oder was will der römische Pabst noch im neunzehnten Jahrhunderte? u. s. w. (Neustadt a. d. O. 1831). Ernst Münch's allgemeine Geschichte der neuesten Zeit. VI. B. II. Abth. Leipzig und Stuttgart 1835., in welchem Werke die über die belgische Revolution erschienene Schriften größtentheils verzeichnet sind. Höchst schätzbar und voller constatirter Thatsachen, neuen Aufschlüssen und Einzelnheiten ist das Buch vom Königreich der Niederlande, durch den Frhrn. v. Reverberg. Aus dem Französischen übersetzt. Stuttgart 1836.

Digitized by Google

meinen mögen gegen die Einflüsterungen dieser Menschen gehörig gewappnet. Es sind unter ihnen viele junge, dem Stadium des Enthusiasmus und der Leichtgläubigkeit noch nicht entwachsene Leute, die sich weder von der Vergangenheit noch von der Gegenwart, weder von Rom noch von Berlin eine richtige Vorstellung bilden können, manche auch, die sich in ihrem Innersten durch wirkliche oder eingebildete Zurücksetzung verletzt fühlen, viele endlich, die sich durch ihr Verhältniß zu der evangelischen Kirche und ihren Dienern in einer gereizten Stimmung befinden. Ist es zu verwundern, wenn diese selbst den frechsten Lügen ihr Ohr öffnen, und Bücher, wie die bezeichneten, nicht mit wahrheitliebender Kritik lesen? Was ist unter solchen Umständen erst bei den Urtheilslosen und Leichtgläubigen im Volke zu erwarten? Wenn nun aber die höchste geistliche Würde im Lande in den Händen eines Geistlichen ist, der zwar redliche Gesinnungen haben mag, aber nicht so viel Scharfblick besitzt um die Geister zu prüfen und die arglistigen Plane, in welche man ihn zu ziehen gesucht, zu durchschauen, und wenn dieser, ohne daß er es selbst ahnet, unter solchen Umständen und zu einer solchen Zeit ein williges Werkzeug in den Händen Anderer geworden ist, kann es dann befremden wenn selbst in dem mächtigeren deutschen Staate, der durch die weiseste Beachtung kirchlicher Institute und Selbstständigkeit namentlich seiner katholischen Unterthanen, sebst vor katholischen Regierungen sich auszeichnete, — Conflicte und Mißverständnisse entstehen müssen?

Um den Erzbischof von Cöln, Clemens August Frhr. von Droste zu Vischering, seine Principien und Opposition, mit denen wir es hier nun zunächst zu thun haben, während seiner geistlichen Wirksamkeit kennen zu lernen, wird es nicht nöthig seyn das ganze vormalige Hochstift Münster, wie es der Verfasser einer so eben in Leipzig, bei F. A. Brockhaus herausgekommenenen Brochüre *) gethan, der religiösen Intole-

*) Der Erzbischof von Cöln Clemens August Frhr. von Droste zu Vischering; seine Principien und Opposition. Nach und mit authentischen Actenstücken und schriftlichen Belegen dargestellt. Leipzig. 1837.

Digitized by Google

ranz, pfäffischer Opposition, des Proselytismus und blinden Autoritäts-Glaubens zu beschuldigen, aber gedenken müssen wir jedenfalls der sogenannten „familia sacra“ die sich schon vor dem Untergange des deutschen Reichs mit einer lebendigen Tendenz zum Proselytismus in Münster sich gebildet hat. Der hohe Adel des damaligen Domcapitels rechnete es sich in vielen Mitgliedern zur Ehre, ihr anzugehören. Politische Zwecke waren diesem Vereine nicht fremd, denn auch viele des belgischen alten Adels gehörten ihm an, der so ungern das französische Freiheitsjoch trug. Unter den verstorbenen berühmten Gliedern dieser familia sacra sind der verstorbene Graf Leopold von Stolberg, der seiner Kenntnisse wegen hochgeehrte Oberberg, und die Fürstin Gallizin zu nennen, unter die wenigen noch lebenden gehören die Wittwe des Grafen Leopold von Stolberg, dessen Nachkommenschaft in Münster, Oestreich und Belgien sich zerstreut hat, und die beiden Brüder Droste von Vischering, der Erzbischof in Cöln und der Weihbischof in Münster. Diese sacra familia war anfangs dem Könige Wilhelm der Niederlande sehr hold, als aber seine Minister ihre Abneigung zeigten, da arbeitete sie und ihre Jünger, der königlichen Regierung entgegen. Daß es den Ueberbleibseln dieser familia sacra mißfällig ist, wenn unter der jetzigen preußischen Regierung die Neuerungen durch Beamte aus Altpreußen, und nicht durch Eingeborne vollzogen werden, ist eine bekannte Sache, ebenso liegt am Tage, daß der dieser familia sacra angehörende Erzbischof in Cöln den Glauben seiner Kirche über den weltlichen Scepter und über den Unglauben zu stellen, und die Protestanten zu seiner Kirche soviel möglich zu bekehren eifrigst bestrebt ist. Wer immer ihn daran zu hindern sucht, der ist ihm im Wege. Hoher Verdacht ruht auf ihm, jesuitische Zwecke, wie die in Belgien, begünstigt zu haben. Seine Bekanntschaft mit den Grafen Robinar, die in der belgischen Revolution eine Rolle gespielt haben, mag vielleicht nur daher rühren, weil zwei derselben Schwiegersöhne der verwittweten Gräfin Stolberg sind.

Wir beschränken uns vorderhand auf constatirte Thatsachen, denen wir nur einige, die Familie des Erzbischofs von Cöln betreffende Notizen vorausschicken.

Digitized by Google

Die Familie von Droſte-Viſchering gehört zu den älteſten, reichſten und angeſehenſten im Bisthum Münſter. Der Senior derſelben, iſt im alleinigen Beſitz bedeutender Majorate und Lehen, und wurde, dem Vernehmen nach auf ſein Anſuchen, vom König zum Grafen ernannt. Er ſtarb bald nach dem Jahre 1827, ſeinem damals vielleicht noch nicht 25jährigen Sohne, der ſich kurz zuvor mit einer Gräfin Eickholt (??) verheirathet hatte, Titel und Güter hinterlaſſend. Die jüngeren Söhne der Münſterſchen Majoratsherren widmen ſich meiſtens dem geiſtlichen Stande, und waren Domherren zu Münſter, Osnabrück, Minden und Paderborn. Während ihres Lebens beziehen ſie nur geringen Unterhalt aus dem Stammgute, und vermachen bei ihrem Tode dem Senior wenigſtens die Erſparniſſe ihres bedeutenden Einkommens, wodurch der ſehr große Reichthum der Münſterſchen Familien zu erklären iſt. Von der Familie Droſte war der wirkliche Erzbiſchof früher Weihbiſchof am Dom zu Münſter, ein Bruder, Weihbiſchof, ein dritter, Domherr daſelbſt, ein vierter privatiſirt und ein fünfter iſt Offizier in öſterreichiſchen Dienſten. Als das Bisthum Münſter nach dem Tode des Fürſtbiſchofs von Corvei Freiherrn von Lüning, erledigt war, ſchritt, in Uebereinſtimmung des Königs und des Papſtes das dortige Domcapitel zur Wahl des neuen Biſchofs. Die Stimmenmehrheit fiel auf von Droſte. Die Wahl wurde durch den königlichen Stellvertreter, Geh. Rath Grafen von Meerfeld vollzogen, ſpäter auch die Genehmigung des heiligen Vaters von Rom eingeholt, woran um ſo weniger zu zweifeln war, da das Domcapitel vom Papſte die Weiſung erhalten hatte, nur Jemand zu wählen, der dem Könige angenehm ſey. Der neue Biſchof wurde hierauf 1827 inthroniſirt. Alle die ihn kennen ſind darüber einverſtanden, daß er ſich ſchon in ſeiner damaligen Wirkſamkeit weniger durch ſeine Charakter-Conſequenz als durch den hartnäckigſten Eigenſinn auszeichnete. Schon in ſeiner Stellung als Generalvicar trat ſein Oppoſitionsgeiſt in die Oeffentlichkeit. Es geſchah dieſes im Jahr 1820, nachdem er ſchon früher, bei Gelegenheit der Jubelfeier der Reformation im Oct. 1817 in einer Schrift: „Ueber die Religionsfreiheit

der Katholiken" sich in jenem Geiste ausgesprochen hatte. Bei jeder Gelegenheit stand von Droste in fortwährendem sich erneuerndem Conflicte mit der Regierung, starrsinnig und unbeugsam in seinem Widerspruche beharrend, von seiner einmal öffentlich ausgesprochenen oder zu Papier gebrachten Ansicht nicht ablassend. Im Aeussern anspruchlos, ohne Bedürfnisse, einsiedlerisch und fast nur auf sich beschränkt lebend, mäßig in jeder Hinsicht, wohlthuend bis zur Selbstaufopferung, alle religiösen Uebungen und gottesdienstlichen Handlungen welche ihm sein Stand und geistliche Würde zur Pflicht machte, strenge übend, verbindet er mit diesen guten Eigenschaften jenen priesterlichen Starrsinn den nichts zu beugen vermag, der Alles auf die bequemste Weise mit dem „Gewissen" beschönigt, und ablassen von Vorurtheil und vorgefaßter Meinung unter dem Vorwande von „Gewissensverletzung" und „Gewissensbeschweren" von sich weißt, basirt auf seine subjectiven Lebens- und Glaubensansichten, die weder die Zeit und ihre Erfordernisse, noch die wissenschaftlichen Forschungen und Fortschritte der letzten Jahrzehnde zu modificiren vermocht haben Wie ein Mann ohne alle richtige Beurtheilung der Stellung zum Könige und Staate und durchaus nicht geeignet zu der höchsten Kirchenwürde, bei welcher Kenntniß der Zeit und ihrer Forderungen eine unerläßliche Bedingung sind, nach dem Absterben des sehr würdigen Grafen von Spiegel dennoch zum erzbischöflichen Stuhl in Cöln gelangen konnte, ist eine, nur schwer zu begreifende Sache. Es zieht sich durch Alles, was seiner Wahl und Ernennung zum Erzbischof vorgieng, ein geheimnißvoller Faden, der die Cölnische Diöcesan-Angelegenheit durchkreuzt aber wie, das dürfte uns vielleicht erst klar werden, durch die in Auftrag der Königl. Preußischen Regierung verfaßt werdende Schrift, welche die „Darlegung" ihres Verfahrens gegen den Erzbischof von Cöln zum Gegenstand, und den Hrn. Geh. Rath von Bunsen zu ihrem Verfasser hat *). Merkwürdig bleiben aber in dieser

*) Wir bedauern, diese Staatsschrift, die ohne Zweifel mit einer vollständigen Zusammenstellung der offiziellen Actenstücke begleitet ist, noch nicht hier benutzen zu können.

Digitized by Google

Beziehung folgende zwei wichtige Actenstücke, in der Angelegenheit über die gemischten Ehen in der Rheinprovinz. Sie geben wenigstens zu erkennen, mit welcher Vorsicht die preußische Regierung bei Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles in Cöln zu Werke ging, und liefern den Beweis, daß man es mit einem hohen Diener der Kirche zu thun hat, der seine Versprechungen nicht gehalten, und sein amtlich gegebenes Wort förmlich gebrochen, indem er eine Uebereinkunft mit Pius VII. jetzt als nichtig und wirkungslos ansieht, zu deren Festhaltung und Anwendung im Geiste der Eintracht und der Liebe er sich schriftlich verpflichtet hatte.

Schreiben des Hrn. Ministers von Altenstein an den Domkapitularen Hr. Schmülling zu Münster.

* * *

Daher hege ich auch kein erhebliches Bedenken in Beziehung auf den schwierigen Punkt wegen der gemischten Ehen, nachdem derselbe in Gemäßheit eines, an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster gerichteten Breve des Pabstes Pius VIII. vom 25. März 1830, durch eine zwischen dem K. Geheimen Legationsrath und Gesandten am römischen Hofe, Herrn Bunsen, als dazu von Sr. Majestät dem Könige beauftragt, an einer, und dem verstorbenen Herrn Erzbischof Grafen Spiegel anderer Seite, hier zu Berlin unter dem 19. Juni v. J. getroffenen Uebereinkunft, welcher die Herren Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn beigetreten sind, die auch bereits die Königliche Genehmigung erhalten hat, und in den Sprengeln der genannten vier Bischöfe zur Vollziehung gekommen ist, nunmehr in der Hauptsache als beseitigt angesehen werden kann. Ich setze nämlich voraus; daß der Herr Bischof von Calamata, im Fall derselbe einer der vier Diözesen als wirklicher Bischof vorgesetzt werden sollte, nicht allein jenes Uebereinkommen vom 19. Juni v. J. nicht angreifen oder umstoßen, sondern vielmehr solches aufrecht zu erhalten und nach dem Geiste der Versöhnung, der es eingegeben hat, anzuwenden bereit und entschlossen seyn werde.

Digitized by Google

Mir ist jedoch daran gelegen bei dem letzterwähnten, die gemischten Ehen betreffenden Punkt, ehe ich weitere Schritte thue, auf's Gewisse zu kommen. Zu dem Ende nun ersuche und beauftrage ich Euer Hochwürden hierdurch ergebenst, mit dem genannten Herrn Bischofe von Calamata in vertraute Unterredung zu treten, damit demselben die Gelegenheit dargeboten werde, sich über die von mir in diesem Schreiben dargelegte, jenen Gegenstand betreffende Voraussetzung mit derjenigen Offenheit und Redlichkeit, die ich jenem würdigen Prälaten zutraue, mündlich gegen Euer Hochwürden auszusprechen. Euer Hochwürden aber werden demnächst mir solche Rückäußerung alsbald, mit den eigenen Worten, mittelst vertraulichen Berichts zukommen lassen.

Berlin den 28. August 1835.

gez. (Altenstein).

Schreiben des Weihbischofs, Frhrn. v. Droste an den Domkapitular Schmülling.

Hochwürdiger Herr Domkapitular!

Euer Hochwürden!

wird es, glaube ich, angenehm seyn, wenn ich Ihnen unser heutiges Gespräch über den Inhalt des Schreibens Sr. Exellenz, des Herrn Ministers auch schriftlich zukommen lasse.

Was zuerst das gute Vernehmen mit den, bei den frühern Irrungen betheiligt gewesenen Behörden betrifft, so muß ich voraussetzen, daß dieselben frei von Abneigung gegen mich seyen, und da mein innigster Wunsch ist, mit allen Menschen in gutem Vernehmen zu stehen, und Freundlichkeit gegen Jeden mir, wenn ich nicht irre, natürlich ist, so wüßte ich nicht, wie Störung des guten Vernehmens hätte Statt finden können.

Was die Versuchungen der Streitlust betrifft, so ist solche mir zuwider, ich bin so überzeugt, daß sie im geradesten Widerspruche sey mit den Lehren und mit dem Geiste des Christenthums, bin so durchdrungen von dem Wunsche, mit Allen in Frieden zu leben, liebe Friede und Ruhe so sehr, daß die Furcht, ich möchte von jener Versuchung überwältigt werden

Digitized by Google

wenn ſie, wider Vermuthen mir nahen ſollte, da ich in dieſer, wie in jeder andern Hinſicht auf den Beiſtand Gottes hoffe, wohl keine Berückſichtigung verdient. Ueberhaupt iſt mein innigſtes Verlangen, wenn ich irgendwo ein wirkliches Bisthum erlangen ſollte, die letzten Jahre meines Lebens noch recht zum Wohlthun zu verwenden, und meine feſte Ueberzeugung iſt, daß dieſes Verlangen nur da vollſtändig erfüllt werden könne, wo die beiderſeitigen Behörden, dem Willen Gottes gemäß harmoniſch handeln.

Was nun die gemiſchten Ehen betrifft, ſo habe ich ſchon lange her gewünſcht, es möge ſich ein Weg finden laſſen, dieſen ſo überaus ſchwierigen Gegenſtand zu beſeitigen, habe daher mit Freude die Erfüllung meines Wunſches vernommen, und Euer Hochwürden wollen ſo gütig ſeyn, Sr. Exellenz dem Hrn. Miniſter zu verſichern, daß ich mich recht wohl hüten werde, jene, gemäß dem Breve vom Pabſt Pius VIII. darüber getroffene und in den benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn ſolches thunlich wäre, anzugreifen oder umzuſtoßen, und daß ich dieſelbe nach dem Geiſte der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden werde.

Zuletzt wünſche ich, daß Euer Hochwürden die Güte hätten, mich Sr. Exellenz ganz gehorſamſt zu empfehlen und meinen aufrichtigen Dank darüber erkennen zu geben, daß Höchſtderſelbe mir die Gelegenheit verſchafft hat, meine Geſinnung hinſichtlich der vorliegenden Gegenſtände mit völliger, mir ſo angenehmer Offenheit, an den Tag zu legen.

Münſter den 5. September 1835.

Mit der ausgezeichneten Hochachtung beharrend

Euer Hochwürden gehorſamſter Diener

gez. (Clemens, Frhr v. Droſte zu Viſchering, Weihbiſchof).

Das Schreiben des Frhrn. v. Droſte zu Viſchering an den Hrn. Domkapitularen Schmülling zu Münſter um, wenn auch

Digitized by Google

nicht gleich Erzbischof doch wirklicher Bischoff zu werden, dieser Brief, und was dessen Aussteller nachher als wirklicher Erzbischof that und unterließ, erleichtert nicht wenig das Urtheil über sein Benehmen welches der Gegenstand unserer weitern Betrachtung sein wird. *)

Die Ansichten, welche von Droste in der genannten Schrift: „über die Religionsfreiheit der Katholiken," wie auch in einigen andern niederlegte, geben zunächst den Maßstab an die Hand für die Beurtheilung seiner unausgesetzten opponirenden Handlungen gegen die bestehenden Gesetze, Normen und Einrichtungen des preußischen Staates.

---

*) Ein würdiger Staatsbeamter hat Gelegenheit gehabt, in den Archiven des geistlichen Ministeriums das Original jenes hier abgedruckten Schreibens des Erzbischofs von Köln an den Domkapitular Schmülling vom 5. Sept. 1835, einzusehen. Es verpflichtet sich der Erzbischof durch dasselbe in Betreff der gemischten Ehen: „jene gemäß dem Breve vom Pabst Pius VIII. darüber getroffene Vereinbarung" vom Jahr 1834 aufrecht zu erhalten, eine Zusage, der er nachher entgegen handelte. Für diesen Treubruch suchten gewisse Blätter eine Hinterthür zu eröffnen durch die Behauptung: es heiße im Texte jenes Originals nicht „jene", sondern „jede" Vereinbarung; ferner habe der Erzbischof die Worte „gemäß dem Breve" darin unterstrichen, um jede dem Breve nicht gemäß seyn sollende Vereinbarung von vorn herein auszuschließen oder wenigstens seine Handlungsweise im voraus anzudeuten. Dies war indeß schon deßhalb unwahrscheinlich, weil dadurch die Regierung auf die Mental-Reservation aufmerksam geworden, mithin die beabsichtigte Täuschung vereitelt wäre. Aus eigener Anschauung versichert aber dieser Staatsmann, daß an beiden sehr zuversichtlichen Behauptungen nicht ein wahres Wort ist. Jenes Schreiben des Erzbischofs ist mit den großen Zügen seiner Hand aufs Deutlichste geschrieben und vollkommen wohl erhalten. Das entscheidende Wort „jene" steht so unzweideutig als möglich da, und von einem Striche unter dem Satze: „gemäß dem Breve von Pabst Pius VIII." findet sich keine Spur. Jene beiden Versionen gehören also, wie so viele Andere, was gewisse Blätter, besonders die „Neue Würzburger Zeitung seit Kurzen vorgebracht haben, in das Reich der Lüge.

Digitized by Google

Sie bilden die Richtschnur und enthalten die Principien, denen er folgen zu müssen geglaubt hat, ohne Rücksicht auf die, sowohl den Staat, wie den päpstlichen Stuhl, die weltlichen Behörden wie die geistlichen Kirchenobern in Preußen ohne Ausnahme bindenden gesetzlichen Normen und Bestimmungen. Es genügt, die Hauptgrundzüge jener Schrift hier kürzlich anzudeuten:

1) Der Staat muß factisch die Freiheit und Unabhängigkeit der katholischen Kirche anerkennen.

2) Die katholische Kirche muß auch in Hinsicht des Verkehrs im Kirchlichen zwischen dem Oberhaupte der Kirche, den Kirchenoberen und sonstigen Mitgliedern, unabhängig von der Staatsgewalt seyn. Der Staat muß die Einheit und die deßfallsige Lehre der katholischen Kirche anerkennen.

3) Die katholische Kirche bedarf der Sachen (d. h. des Vermögens der Kirchengüter) theils zum Unterhalte ihrer Diener, theils als Mittel zur Bildung derer, die sich ihrem Dienste widmen wollen, theils zur Pflege des Gottesdienstes, theils zur Ausübung der Werke der Barmherzigkeit und zwar in liegenden Gründen.

4) Die katholische Kirchengewalt muß Antheil an den Lehr- und Bildungsanstalten haben, der katholischen Geistlichkeit gebührt der Hauptantheil bei Anstellung der Kirchspielsschullehrer und Schullehrerinnen, sowie über Aufsicht, Lehre und Wandel derselben, eben so wie in Beziehung auf Gymnasiallehrer, zum Theil ausschließlich, und an der Aufsicht über die ganze Gymnasialbildung. Anstellung der Lehrer der Theologie, Aufsicht über ihr Leben, und über ihren Wandel, gebührt ihr gleichfalls ausschließlich.

Schon allein diese 4 Punkte, in denen sich die Principien des Hrn. Erzbischofs manifestiren, reichen hin, um jeden Unbefangenen zu überzeugen, wie sie ohne die offenbarsten Eingriffe in

Digitized by Google

die gesetzlich geordneten kirchlichen Verhältnisse des preußischen Staates und seiner kirchlichen Hoheitsrechte nicht geltend gemacht werden konnten, und doch bildeten sie für den Erzbischof die Richtschnur, die ihn über alle Rücksichten und Schranken hinaus gehen, und die vom Könige, und selbst vom Papst sanctionirten Verträge nicht achten ließ. Was der belgische Clerus in den Jahren 1814 und 1815 beabsichtete, was er unter Drohungen eines für seine Zwecke bearbeiteten Volkes beharrlich fort wollte und zum Theil auch später durchsetzte, das wollte auch der Erzbischof in Köln, nämlich 1) eine ausschließliche Kirche, 2) eine Einmischung der geistlichen Macht in die Staatsangelegenheiten, 3) Unabhängigkeit der katholischen Kirche vom Staate, — drei Dinge, welche in geradem Wiederspruche mit der ewigen Gerechtigkeit und mit der Vorschrift des Evangeliums: gebt Gott was Gottes ist, und dem Kaiser was des Kaisers ist, stehen. Er wollte die Abschaffung der königlichen Autorität im Unterrichtswesen, er hatte sich von jeder bürgerlichen Obrigkeit für unabhängig erklärt, für ihn bestand in der Monarchie eine Macht, in deren Augen die des Königs nur eine secundäre war, ein Staat im Staate, eine eigene Administration verschieden von der des Staates, welche diese anerkennen oder ihr nicht gehorchen, ja sie sogar verurtheilen konnte. Jene große klassische und traditionelle Befugniß der Regierung, wodurch die Publication und Vollziehung nur mit ihrer Genehmigung geschehen darf, war von dem Erzbischofe eigenmächtig als null und nichtig erklärt worden. Bei dem so störend ins bürgerliche und kirchliche Leben eingreifenden Widerstreben des Erzbischofs, wodurch selbst die Aufmerksamkeit des Auslandes rege gemacht wurde, muß man nur die Geduld und Nachsicht der höchsten Staatsbehörden, und die Milde und Langmuth Sr. Majestät des Königs bewundern.

Wir gehen zu den besonderen Einzelnheiten über, die die Gesetzwidrigkeiten des Prälaten, die Warnungen über die Folgen seines Beharrens in seinem Ungehorsam und das nothwendige Einschreiten des Staats gegen seine beispiellose Hartnäckigkeit bezeichnen.

Digitized by Google

So lange Graf Spiegel, sein würdiger Vorgänger, lebte, blieben die Anklagen gegen die Anhänger der Hermesianischen Lehrmethode ohne Erfolg; die Pfarrgeistlichen bestanden bei der Einsegnung gemischter Ehen nicht unerbittlich auf dem Versprechen, alle Kinder im katholischen Glauben erziehen zu lassen. Seitdem aber der neue Erzbischof waltet, geschahen gegen die Hermesianer, zunächst die meisten Professoren der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn die bekannten Schritte; der Erzbischof untersagte den Studenten der Theologie die Vorlesungen jener Professoren zu besuchen; in Bezug auf die gemischten Ehen trat ein strengeres — man darf sagen, ganz unduldsames — Verfahren ein. Die Staatsregierung suchte vergeblich sich mit dem Erzbischof zu verständigen. Endlich wurden die Verhandlungen dem Geheimenrath Bunsen übertragen, der von seinem Gesandschaftsposten zu Rom nach Berlin berufen worden war, um Aufschlüsse zu geben über gewisse Dinge, von denen einige ein andermal berührt werden sollen. Der Herr Geheimerath traf in Köln mit dem neuernannten Oberpräsidenten von Sachsen, dem Grafen Stolberg zusammen. Der Herr Erzbischof aber blieb unerschütterlich bei den aufgestellten Grundsätzen stehen. Die Regierung versuchte durch wechselseitige Konzessionen eine Ausgleichung herbeizuführen; man erklärte sich bereit, den Hermesianismus nicht weiter zu unterstützen und wollte jeden Geistlichen der Erzdiöcese einen Revers unterschreiben lassen, daß er dem Urtheile des apostolischen Stuhls, welches die Hermesischen Schriften verdammt, beitrete; hingegen solle der Erzbischof sich in Betreff der gemischten Ehen nach der von den beiden verstorbenen Bischöfen von Trier und Köln erlassenen Instruktion an die Generalvikariate richten, welche im Geiste der bekannten Koblenzer Artikel verfaßt ist.

Der Erzbischof gab endlich eine schriftliche Erklärung, worin es hieß: „Nach der Instruktion wolle er sich richten, jedoch insofern, als dieselbe mit dem päbstlichen Breve übereinstimme. Bereits habe ein Bischof das traurige Beispiel gegeben, auf seinem Todbett widerrufen zu müssen, was er in seinem Leben

Digitized by Google

gethan; *) er aber wünsche, ruhig zu sterben." Bald darauf erließ das Cultusministerium einen Brief (vom 24. Okt. datirt) an den Erzbischof, welcher sich alsbald nach dem Empfange veranlaßt sah, sein Capitel zu versammeln (vom 4. Nov.) und ihm folgende Eröffnung machte: Se. Excellenz der Minister v. A. schreibe ihm, durch eine königliche Cabinetsordre vom 17. Okt. beauftragt, daß Se. Maj. mit Befremden aus dem Berichte des Grafen v. Stolberg ersehen habe, daß der Erzbischof auf eine Weise verfahre, die seinen frühern Zusagen, den bestehenden Vorschriften und Landesgesetzen gleich sehr zuwiderlaufe. In der hermesianischen Angelegenheit habe der Erzbischof mit Verachtung der Gesetze und Verletzung der Formen mehrere Schritte gethan, deren Unzulässigkeit er jetzt selber anzuerkennen scheine. Wenn auch hiervon abgesehen würde, so könne doch, was ihm weiter zur Last falle, nicht ohne ernstliche Ahndung gelassen werden. Er habe seine Zusicherung, der Instruktion an die Generalvikariate nachzukommen, ausser Augen gesetzt, und das Vertrauen der Behörden in dem Grade getäuscht, daß er die kirchliche Einsegnung nur dann gestatte, wenn sich die Brautpaare vorher verpflichten, alle Kinder im katholischen Glauben erziehen zu lassen. Der Erzbischof möge daher über diese Punkte eine befriedigende Erklärung geben, und sich zur Ausführung der genannten Instruktion bereit erklären, sonst müßten Maßregeln eintreten, durch die seine Amtswirksamkeit vorläufig gehemmt werde. Könne er es aber mit seinen Gewissenszweifeln nicht vereinbaren diesen zu genügen, so werde, da die Befolgung der Gesetze unerläßlich sey, es ihm freigestellt, sein Amt niederzulegen; dann werde wegen des bisher vorgegangenen nicht weiter fortgeschritten werden. Der Erzbischof möge mit der Antwort eilen, und ihr eine solche Fassung geben, daß sie

*) Der Bischof von Trier, Hr. von Hommer, hatte noch auf seinem Todbette einen Brief an den Pabst geschrieben, worin er seine Nachgiebigkeit in Betreff der gemischten Ehen bereute. Von diesem Brief erhielt die Regierung erst durch den Hrn. Geh. Rath Bunsen Kenntniß.

Digitized by Google

Sr. Maj. vorgelegt werde könne;" — Auf diesen Brief habe er noch am 31. Oct. wo er denselben erhalten, folgendermaßen geantwortet: „Auf Ew. Exc. gefälliges Schreiben vom 24. dieses beehre ich mich gehorsamst zu erwiedern, daß ich nicht weiß Veranlassung gegeben zu haben zu der Meinung, als erkennte ich selbst die Unzulässigkeit mehrerer von mir in der hermesschen Sache gethanen Schritte an. Die Sache ist rein kirchlich, da blos von der Lehre die Rede ist. Was nun die gemischten Ehen betrifft, so erkläre ich hiermit wiederholt, und zwar im Einklang mit meiner, vor meiner Wahl Ew. Exc. eingehändigten vertraulichen schriftlichen Erklärung, daß ich, so viel thunlich, beiden, der Instruktion wie dem päpstlichen Breve, folge, wo aber die erstere, mit dem letzteren nicht in Einklang zu bringen ist, mich nach dem päpstlichem Breve, richte. Ich muß jedoch gehorsamst bemerken, daß in meiner oben erwähnten, an Ew. Exc. vor meiner Wahl gesendeten Erklärung von der an die Vicariate erlassenen Instruktion keine Rede war noch sein konnte, da Ew. Exc. sie nicht erwähnt haben und ferner daß meiner vorstehenden Erklärung nicht Gewissenszweifel, sondern die festeste Ueberzeugung zu Grunde liegt, kein Bischof dürfe eine Erklärung geben, welche mit dem Angeführten in Widerspruch ist. Ich darf übrigens nicht unterlassen, auch für mich die Gewissensfreiheit in Anspruch zu nehmen, und die Rechte der katholischen Kirche und freie Ausübung der Kirchengewalt zu verwahren, dabei auch gehorsamst zu bemerken, daß meine Verpflichtung gegen die Erzdiöcese und gegen die ganze Kirche mir verbietet, sowohl meine Amtsverrichtungen einzustellen als mein Amt niederzulegen. In allen weltlichen Dingen bin ich Sr. Maj. gehorsam, wie es einem getreuen Unterthan geziemt."

Ob das Domcapitel seine Billigung dieses Briefs ausgesprochen habe, von dem alsbald auf manchen Wegen allen Getreuen Kenntniß gegegeben worden, ist bis jetzt nicht bekannt gemacht worden.

Da so der Erzbischof mit keckem Trotze selbst die Warnungen über die Folgen seines Beharrens im Ungehorsam von der Hand gewiesen, und auf die ihm auf des Königs Befehl gestellte

Digitized by Google

Alternative unumwunden erklärt hatte, von seinem Vorsatze nicht abzugehen: war der Zeitpunkt des nothwendigen, kräftigen Einschreitens des Staats erschienen. — Der Erzbischof wurde am 20. November aus seinem Sprengel entfernt und nach Münden abgeführt.

Es ist uns jetzt darum zu thun, durch eine Mittheilung über den faktischen Hergang bei der Suspension des Erzbischofs, die wir als durchaus zuverlässig verbürgen können, die boshaften Entstellungen und Erdichtungen zu widerlegen, mit denen eine große Anzahl von Blättern so freigebig gewesen sind. Am 20. November Abends wurde durch ein Infanteriebataillon die Gereonsstraße, an welcher das erzbischöfliche Palais belegen, abgesperrt. Manche Zeitungen haben von Cavallerie und Artillerie, sogar von 30 Kanonen und brennenden Lunten gesprochen; alles dieses ist unwahr, eine größere militärische Macht, als die obige wurde nicht entwickelt. Etwa um halb 6 Uhr begaben sich der Oberpräsident der Rheinprovinz, von Bodelschwingh, der Präsident der kölnischen Regierung, Ruppenthal, der Oberbürgermeister Steinberger und der Regierungsrath und Justiziar Birk (die beiden ersten Protestanten, die letzten Katholiken) in voller Uniform in das Palais und folgten dem anmeldenden Bedienten in das Arbeitszimmer des Erzbischofs, wo sie denselben mit seinem Kapellan dem Weltpriester Michaelis antrafen. Der Oberpräsident lehnte den ihm dargebotenen Sitz ab, bat aber den Erzbischof den seinigen zu behalten und legte ihm nun, der königlichen Würde, die er in diesem Augenblicke repräsentirte, ihre volle Bedeutung gebend, jedoch auch ergriffen von dem Gegenstand, welcher ihn hierher geführt hatte, das Antwortschreiben vom 31. October mit der Frage vor, ob er es als das seinige anerkenne und bei demselben beharre, oder ob er geneigt sey, es zurückzunehmen, und sich den königlichen Befehlen noch zu fügen. Der Erzbischof las den Anfang, begann alsdann heftig zu zittern, legte es nieder, und erklärte mit schwacher Stimme, er habe es verfaßt und unterschrieben, und widerrufe seinen Inhalt nicht. Der Oberpräsident verkündigte ihm darauf den königlichen Befehl, ihm für diesen Fall zu eröffnen, daß er durch fort-

Digitized by Google

gesetzte Ueberschreitung seiner amtlichen Befugnisse und durch gesetzwidrige Verfügungen, welche das landesherrliche Ansehen gefährdet, die bürgerliche Ordnung gestört hätten, die Nothwendigkeit herbeigeführt habe, ihm kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit die Ausübung seines erzbischöflichen Amtes zu untersagen und ihn aus der Diöcese Cöln zu entfernen. Er ward demnach aufgefordert, seine Amtswirksamkeit einzustellen, nach Münster (seinem Geburtsort) abzureisen und dort die weitern Befehle Sr. Majestät zu erwarten. Der Erzbischof indessen weigerte sich sowohl der freiwilligen Niederlegung seines Amtes als der Abreise; er erklärte, daß er die königlichen Befehle in diesem Punkte nicht als bindend für sich erachten könne und nur der Gewalt weichen werde. Die nun folgenden Verhandlungen enthielten ziemlich genau eine Rekapitulation aller vermittelnden Anerbietungen, welche dem Erzbischofe schon früher gemacht waren um alles Streitige auszugleichen. Es ward ihm bemerkt, daß der König die ganze Sache sogleich dem päbstlichen Stuhle vorlegen lassen werde, daß es ihm, dem Erzbischof, ganz frei stehe, in beliebiger Weise an Se. Heiligkeit zu schreiben, daß er die Rechte der Kirche und seine eigenen durch jede Protestation wahren könne; genug, es wurden alle Vernunftgründe erschöpft, um dem weitern Schritt ausweichen zu können. Als aber der Erzbischof bei seinem Entschlusse dennoch beharrte, so ward ihm anderweit der königliche Befehl eröffnet, unverzüglich die Reise nach Minden anzutreten, indem dieser Ort zu seinem Aufenthalte bestimmt sey. Von diesem Befehl und der angedeuteten Schnelligkeit seiner Ausführung war der Erzbischof sichtlich betroffen, er legte zwar den Entschluß, der Nothwendigkeit willig nachzugeben dar, bat aber um Frist, um sich mit seinen Bequemlichkeiten zu versehen. Wer indessen erwägt, daß der Erzbischof das ministerielle Schreiben, welches ihm die Wahl zwischen Gehorsam, gütlicher Erörterung und Niederlegung des Amtes ließ, lediglich dazu benutzt hatte um es dem Domcapitel mit der Klage: man wolle ihn von seinem Amte entfernen, vorzulegen, es darauf, und nachdem er unter den Versammelten keine Sympathien gefunden, den sämmtlichen Pfarreien zu Cöln

Digitized by Google

mit dem Bemerken mitzutheilen: deſſen Verbreitung unter das Publikum ſey ſein Zweck — daß er es endlich auch den ſämmtlichen Seminariſten und zwar ohne Zuziehung ihrer Lehrer vorleſen, und ſie, Behufs weiterer Mittheilung, Abſchriften davon nehmen ließ, — alles Handlungen, welche die Abſicht der Aufregung von unten beurkunden; — der wird aus dieſen Factis allein entnehmen wie unangemeſſen die Gewährung einer Friſt von mehreren Tagen geweſen wäre, deren beabſichtigte Benutzung wenig zweifelhaft ſeyn konnte.

Das Friſtgeſuch wurde alſo abgelehnt. Da man nach den frühern Vorgängen auf ſeine Weigerung gefaßt ſein mußte, ſo wurde auch bereits während der Verhandlung für einen bequemen Reiſewagen geſorgt, indeſſen der Erzbiſchof wünſchte ſeinen eigenen Reiſewagen zu nehmen, weil in dieſem eine beſondere Laterne zum Anzünden der Tabakspfeife angebracht war. Dies ward wie billig geſtattet. Auf die Frage, wen er zu ſeinem Begleiter wünſche, wählte er ſelbſt den Gendarmerie-Oberſten von Sandrart, als einen alten Bekannten. Nachdem der Wagen ſchon beſtiegen war, ließ der Oberſt auf die Bitte des Erzbiſchofs ſeine Pfeife holen, und nach 7 Uhr, nachdem ein Beamter in bürgerlicher Kleidung ſich zu dem Bedienten geſetzt hatte, ging die Reiſe vor ſich. Eine Viertelſtunde weit ward der Wagen von zwanzig Unteroffizieren zu Pferde begleitet, dann hörte jede Begleitung auf. In einem andern Wagen folgte, auf den Wunſch des Erzbiſchofs, ſein Geheimſekretär, der Weltprieſter Michaelis. Nach der Abfahrt zogen ſich die Detaſchements zurück, die zuſammengetretenen Neugierigen verliefen ſich, und Alles war ruhig, wie zuvor. Von der Reiſe des Erzbiſchofs weiß man, daß ſie ohne Unfall vor ſich gegangen iſt. Vor Minden fragte er den Oberſten wo er wohnen werde, und ob man ihn etwa auf die Feſtung bringen wolle. Die Antwort war; es ſei hievon nicht, und überhaupt von keiner Verfügung die Rede, welche den ſeinem Stande ſchuldigen Rückſichten widerſpreche. Man ſtieg in dem Hauſe des Commandanten ab, und hier ward dem Erzbiſchof eine Liſte der disponiblen Privatwohnungen vorgelegt, von denen er ſich ſelbſt

Digitized by Google

eine auserwählte, die er auch seitdem bezogen hat. Man hat in öffentlichen Blättern einiger Vorsichtsmaßregeln erwähnt, namentlich daß er von zwei Personen bedient würde, welche königliche Beamte oder Militärpersonen seyen, daß man ihm allen Umgang und alle Correspondenz abgeschnitten; ja selbst den Genuß der freien Luft versagt habe. Das Wahre an der Sache ist daß man thut, was nothwendig ist, um den Erzbischof von jedem Versuche, sich in seiner kirchlichen Stellung zu behaupten, abzuhalten.

Es war nöthig, die Gemüther auf eine feste Basis der Beurtheilung zu leiten, allen vagen Muthmaßungen und Mediationen eine Schranke zu setzen. Die Motive dieses Verfahrens durften dem Publikum nicht vorenthalten werden, daher glaubte die preußische Staatsregierung mit der Publikation der, durch das Abführen des Erzbischofs herbeigeführten Catastrophe, unmittelbar die öffentliche Mittheilung der ihr Verfahren rechtfertigenden Actenstücke vereinigen zu müssen. Folgendes Publicandum der hohen Ministerien, der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, der Polizei und Justiz wurde zur öffentlichen Kunde gebracht.

Der Erzbischof von Cöln, Clemens August Freiherr Droste von Vischering, hat bald nach dem Antritt seiner Würde die mit derselben verbundene amtliche Wirksamkeit auf eine Weise auszuüben gesucht, welche ganz unverträglich mit den Grundsätzen der Monarchie von keinem andern Bischof derselben in Anspruch genommen wird, auch in keinem andern deutschen Lande zugelassen ist. Se. Majestät der König durfte ein solches Benehmen um so weniger erwarten, als Allerhöchstdieselben in den Rheinlanden die Herstellung der daselbst während der Fremdherrschaft in tiefen Verfall gerathenen katholischen Kirche sich mit besonderer Sorgfalt haben angelegen sein lassen. Die Wiederherstellung der Kirchengewalt durch eine von allen Angehörigen der katholischen Kirche dankbar aufgenommene Uebereinkunft mit dem Papste, die treue und gewissenhafte Ausführung derselben von Seiten der Staatsbehörden, die großen Anstalten für die Bildung und Erziehung der katholischen Bevölkerung und Geist-

Digitized by Google

lichkeit, das förderliche Zusammenwirken der Staats- und kirchlichen Behörden mußten den Erzbischof auf das Eindringlichste an seine Pflicht erinnern, daß er auch seinerseits nichts verabsäumen dürfe um die freundlichen Verhältnisse, welche sich während des Laufes der letzten Jahrzehende zwischen der Staats- und katholischen Kirchengewalt gebildet hatten, und die er bei dem Antritte seiner Würde vorfand, in ihrer gedeihlichen Entwicklung zu erhalten. Statt diese gerechte Erwartung zu erfüllen, welche er durch eine seiner Wahl vorausgegangene schriftliche Versicherung zu einem vollen Vertrauen befestigt hatte, setzte er sich mit Willkühr über die Landesgesetze hinweg, verkannte das königliche Ansehen und brachte verwirrende Störung in geordnete Verhältnisse.

Da die zunächst auf Anordnung der höchsten Staatsbehörden angewandten und sodann auf unmittelbaren allerhöchsten Befehl wiederholten Versuche den Erzbischof auf gütlichem Wege über die Schranken seiner Amtsbefugnisse zu verständigen, ebenso fruchtlos gewesen sind, als die Warnungen über die unvermeidlichen ernsten Folgen seines fortgesetzten Widerstrebens gegen die bestehenden Gesetze, derselbe vielmehr erklärt hat, bei der Anwendung der von ihm aufgestellten Grundsätze, wie bisher so auch ferner beharren zu wollen, zuletzt auch sich nicht gescheuet selbst Schritte zur Aufregung der Gemüther zu thun, so blieb unter diesen Umständen Sr. Maj. dem Könige, indem sie sich aus Rücksicht auf die bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse mit dem päpstlichen Stuhle enthalten wollten, der Strenge der Gesetze auf das Verfahren der Erzbischofs Anwendung zu geben, zur Wahrung der Rechte Ihrer Krone, zur Abwendung verderblicher Störungen in dem Gange der Verwaltung eines der wichtigsten Theile der öffentlichen Angelegenheiten, vorzüglich aber zur Aufrechthaltung des Friedens und der Eintracht unter Ihren Unterthanen, für welchen Zweck die göttliche Vorsehung Ihre Bemühungen unausgesetzt gesegnet hat, kein anderes Mittel übrig, als wenigstens der Ausübung der amtlichen Wirksamkeit des genannten Prälaten in aller und jeder Beziehung ein Ziel zu setzen. Zu dem Ende haben Allerhöchstdieselben mittelst

Digitized by Google

Ordre vom heutigen Tage anzuordnen geruht, daß der Erzbischof seinen Sprengel verlasse, und ausserhalb desselben seinen Wohnsitz nehme, das Metropolitankapitel zu Köln aber unter Mittheilung dieser allerhöchsten Verfügung aufgefordert werde, nach den kanonischen Vorschriften diejenigen Maßregeln einzuleiten und zu treffen, welche zur Aufrechthaltung des unentbehrlichen Geschäftsganges erforderlich und dem Zustande der eingetretenen Hemmung des erzbischöflichen Amtes angemessen sind, auch über diesen Vorgang an den päpstlichen Stuhl, welcher von dem Gange der Ereigniſſe in vollständiger Kenntniß erhalten worden ist, mit den ihm geeignet scheinenden Anträgen zur weiteren Veranlassung unmittelbar zu berichten. Bei der Veröffentlichung dieses Publicandi ist jener allerhöchste Befehl bereits vollzogen und erwarten Se. Majestät um so mehr die Zustimmung aller Wohlgesinnten, und das Unterbleiben jedes Versuchs, sich den allerhöchsten Befehlen entgegenzusetzen, als die bisherigen Erfahrungen des guten Sinnes, Gehorsams und Vertrauens zu der beruhigenden Hoffnung berechtigen, daß diese Maßregel zu welcher Sr. Majestät nur durch das Benehmen des Erzbischofs gezwungen worden sind, in ihrem wahren Lichte von allen Unterthanen werde erkannt und durch nichts werde gestört werden, was als Auflehnung gegen die allerhöchsten Befehle und Verletzung der Pflichten treuer Unterthanen würde angesehen und gerügt werden müssen.

Gleichzeitig haben Se. Majestät der König mittelst der obgedachten Kabinetsordre zu bestimmen geruht: 1) Bis zur Herstellung einer geregelten kirchlichen Verwaltung, welche die königliche Regierung sich mit aller Sorgfalt angelegen sein lassen wird, sobald als möglich, unter Benehmen mit dem päpstlichen Stuhle, herbeizuführen, haben die katholischen Unterthanen und Alle, die es angeht, in geistlichen und andern zu jener Verwaltung gehörigen Angelegenheiten sich nach der zu erwartenden Bekanntmachung des Kapitels zu richten. 2) Jeder Geschäftsverkehr mit dem Erzbischofe, Clemens August, Freiherrn Droste zu Vischering, wird den Staats- und kirchlichen Behörden, den Decanen, Pfarrern und überhaupt allen Geistlichen und Laien,

Digitized by Google

ohne Unterschied des Standes, ernstlich untersagt. 3) Sollte der Erzbischof, der ihm deßhalb gemachten Eröffnung entgegen, amtliche Handlungen vornehmen oder Verfügungen und Entscheidungen ausgehen lassen, so sind diese, abgesehen von den ein solches Verfahren sonst treffenden Folgen, als nicht geschehen und völlig wirkungslos zu betrachten. 4) Derjenige, welcher dem Verbote des Geschäftverkehrs mit dem Erzbischofe zuwider handelt (2), soll, insofern auf seinen durch Uebertretung des Verbots bewiesenen Ungehorsam gegen die Befehle der höchsten Gewalt nach den bestehenden Gesetzen, mit Rücksicht auf die Umstände des besondern Falles, nicht eine härtere Strafe in Anwendung zu bringen ist, mit einer Geldstrafe von 50 Rthlr. oder einer Gefängnißstrafe bis auf 6 Wochen belegt werden. Mit der Ausführung der allerhöchsten Ordre beauftragt, machen wir den Inhalt derselben hierdurch zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt.

Berlin, den 15. November 1837.

Die Minister der geistlichen Angelegenheiten,
gez. v. Altenstein,
Der Justiz,
gez von Kamptz,
Des Innern und der Polizei
gez. v. Rochow.

Gleichzeitig erfolgte nachstehende Verfügung des hohen königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 15ten d. M. an das Metropolitan-Domkapitel zu Köln.

Dem hochwürdigen Metropolitan-Kapitel sind die Vorgänge nicht fremd geblieben, durch welche der Hr. Erzbischof Freiherr Clemens August Droste zu Vischering, der königlichen Regierung in immer steigendem Maße Anlaß zur Unzufriedenheit und zu ernsten Mahnungen gegeben hat. Es kann dem Kapitel nicht entgangen sein, daß die von dem gemäßigten Benehmen und gesetzlichen Verfahren aller übrigen katholischen Landes-Bischöfe so sehr abstechende Rücksichtslosigkeit jenes Prälaten gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen, seine Nichtachtung

Digitized by Google

aller vorgeschriebenen und rechtlich bestehenden Formen und Einrichtungen, seine Eingriffe in die landesherrlichen Rechte und sein schrankenloses Einschreiten gegen Personen, welche die allgemeine Gerechtigkeit nicht erlaubte, seiner Willkühr zu überlassen, mit unabweißbarer Nothwendigkeit die Krise herbeiführen mußten, welche nur die ausharrende Geduld und große Langmuth einer milden Regierung fast bis zur Auflösung aller Ordnung im Lande, ja bis zur Gefährdung der öffentlichen Ruhe hat hinausschieben können. Indem ich mir vorbehalte, diese beschwerenden Umstände mit ihren Belegen unverzüglich einem hochwürdigen Metropolitan-Kapitel vollständig vorzulegen, will ich hier nur kurz an die erheblichen Puncte erinnern, die dabei zur Sprache kommen. Bekannt und urkundlich festgestellt ist zuvörderst das einseitige und alle Form, wie schon die Natur der Sache und die allgemeine Gerechtigkeit sie vorschreibt, entbehrende Einschreiten des Herrn Erzbischofs, gegen jene Professoren der Bonner Universität, welche ihm als Schüler und Freunde des verstorbenen Hermes mißfällig und verdächtig waren. Niemals ist es der Regierung in den Sinn gekommen, weder die hermesische Lehre in Schutz zu nehmen, noch überhaupt sich in jene Angelegenheit einzumischen, soweit sie eine reine Lehrfrage ist. So wie sie davon schon früher durch Berufung eines ausgezeichneten Lehrers, welcher jener Schule durchaus fremd war, einen offenkundigen Beweis gegeben, so hat sie auch diesen Grundsatz, den sie nie verlassen wird, seit dem Erscheinen des päpstlichen Verbotes der hermesischen Schrifen aufs Unzweideutigste bethätigt. Ungeachtet das päpstliche Breve vom 26. Sept. 1835 ohne alles Vorwissen der Regierung ergangen und derselben nicht officiell mitgetheilt war, daher auch von ihr officiell nur ignorirt werden konnte, so ist nichts desto weniger vom Anfange an von ihr dafür gesorgt, daß die verbotenen hermesischen Schriften auf der Universität beseitigt würden.

In diesem Sinne sind die ernstlichen Verfügungen an die Professoren ergangen, auch von denselben, so weit der Regierung bekannt ist, gebührend beachtet worden. Allein dieses hat den Herrn Erzbischof nicht zu befriedigen vermocht. Trotz der freund-

Digitized by Google

lichen Aufforderung, die ihm deßhalb zuging, ist er nicht einmal zu bewegen gewesen, jene Professoren vor sich zu lassen und ihnen zu erlauben, sich vor ihm durch mündliche Verantwortung, ja selbst Vorlegung ihrer Hefte zu rechtfertigen, oder seine Belehrung darüber zu empfangen. Eben so hartnäckig und eigensinnig wies er in der damals, um die Störung des akademischen Unterrichts zu verhindern, mit ihm gehaltenen amtlichen Besprechung, das, nach jener Weigerung um so billigere Verlangen zurück, ihnen anderweitig bekannt zu machen, was er an ihrer Lehre zu tadeln finde oder gebessert zu sehen wünsche. Ja, er verwarf selbst den Vorschlag, sich nach der ihm zustehenden Befugniß durch Beaufsichtigung der Vorlesungen den Besitz von Thatsachen zu verschaffen, auf welche hin er der Regierung seine Beschwerde einreichen und die Entfernung jener Lehrer verlangen konnte. Vielmehr ist bekannt, wie er mit Nichtachtung aller vorgeschriebenen Formen und ohne Anführung irgend eines sachlichen Grundes selbst eingeschritten ist und eigenmächtig das Verbot der akademischen Vorlesungen verhängt hat. Die Wege, die er eingeschlagen, um jenem Verbote Oeffentlichkeit und Geltung zu verschaffen, sein Rundschreiben an die Beichtväter zu Bonn, der Gebrauch oder vielmehr Mißbrauch, dem Beichtstuhl und Kanzel ausgesetzt waren, und die verderblichen Folgen dieser Vorgänge sind so offenkundig geworden, daß sie hier nur angedeutet werden dürfen. Die Auflösung der Zucht, die Herabwürdigung der Lehren, die Verspottung der Anordnungen der Obrigkeit, die Verödung des Convictoriums, die Störung des akademischen Unterrichts für so viele zum Dienste der Kirche heranreifende Jünglinge, — das sind Folgen, die vor Aller Augen liegen. Allein die weitere Folge der Zulassung einer solchen Handlungsweise würde so unvermeidlich die Zerstörung aller Universitätsbildung und die Verdrängung aller wissenschaftlichen Studien seyn, daß man kaum zweifeln darf, es sey mit jenem Verfahren von dem Erzbischofe hauptsächlich der Umsturz der deutschen Universitätsbildung, so weit an ihm lag, bezweckt worden. Es ist nur daraus zu erklären, weßhalb der Herr Erzbischof den durch eine Uebereinkunft zwischen seinem Amtsvorfahr und der Regie-

Digitized by Google

rung geordneten, der erzbischöflichen Gewalt und geistlichen Aufsicht jede billige Garantie gewährenden Geschäftsgang hinsichtlich jenes Convictoriums gänzlich unbeachtet ließ und den Inspektor desselben aufs Härteste behandelte, weil er in den Schranken jener Ordnung geblieben war. Eben so kann es kaum anders, denn als eine Fortsetzung desselben Verfahrens und eine Verfolgung desselben Planes betrachtet werden, wenn der Herr Erzbischof seitdem die von seinem Amtsvorfahr, im Einverständnisse mit der Regierung begründete, durch zehnjährige Erfahrung bewährte Einrichtung des erzbischöflichen Priester-Seminars umgestaltet hat, ohne dem königl. Unterrichts-Ministerio auch nur die geringste Kenntniß davon zu geben. Und doch kann Niemand in Abrede stellen, daß, abgesehen von dem eben erwähnten Umstande, der Staat dabei betheiligt sey, wenn die Zeit des vorgeschriebenen Aufenthalts im Seminar von einem Jahre auf zwei verlängert werde. Es ist hiernach nicht zu verwundern, wenn er in den letzten Tagen, nach den der Regierung zugekommenen Berichten, sämmtliche Lehrer des Seminars auffer Thätigkeit gesetzt hat, ohne daß er mir davon im Geringsten Anzeige gemacht hätte.

Eine nicht geringere Beschwerde hat der Herr Erzbischof zweitens dadurch begründet, daß er sich über die Vorschrift der Gesetze, nach welcher päpstliche Bullen und Breven eben wie neue bischöfliche Verordnungen, nur mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung vollziehbar sind und im Lande verbindliche Kraft erlangen, ganz rücksichtslos hinausgesetzt hat. In seinem oben erwähnten Rundschreiben an die Beichtväter zu Bonn sagt er mit klaren Worten: daß Breven dogmatischen Inhalts der Staatsgenehmigung gar nicht bedürfen, und daß deren zu Rom vollzogene Publikation hinreiche, um ihnen überall verbindliches Ansehen zu verschaffen. Diese Behauptung widerspricht schnurstracks den Gesetzen der Monarchie, dem Staatsrechte und der Praxis aller deutschen Länder: einem Rechte und einer Praxis, die nicht nur zur Sicherung der Staatsgewalt und zur Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens, sondern auch zur Vermeidung schwerer Irrungen und Störungen innerhalb

Digitized by Google

der katholischen Kirche des Landes heilsam und um so nothwendiger sind, als selbst Entscheidungen über die Lehre fast immer mit faktischen Verhältnissen zusammenhängen und, gerade um ihnen die geforderte Geltung zu verschaffen, in der Ausführung mit den Landesgesetzen vereinbarlich gemacht werden müssen. Wenn es also in dem Bereiche der königlichen Macht liegt, von dergleichen Entscheidungen, hinsichtlich ihrer verbindlichen Kraft für Unterthanen und Staatsbeamten, Einsicht zu fordern: so ist das Bestehen auf einem solchen Rechte keineswegs eine Einmischung in die Lehre der Kirche, welche darin berührt seyn kann, sondern nur die Aufrechthaltung der Grundbedingungen des Bestehens des Reiches. Es kommt auch im vorliegenden Falle, ausser dem oben angedeuteten Mangel offizieller Mittheilung hinzu, daß kein katholischer Bischof der Monarchie, ja, der Herr Erzbischof selbst nicht, sich an die Regierung behufs jener Publikation gewandt, und daß diese, so viel bekannt geworden, auch in andern deutschen Ländern nicht Statt gefunden hat. Ganz von derselben Art und Tendenz ist drittens die in den öffentlichen Blättern vielbesprochene Aufstellung von achtzehn Sätzen, welche den Priestern, die als Beichtväter zugelassen werden wollen, und andern Geistlichen der erzbischöflichen Diöcese Köln als Bedingung ihrer Wirksamkeit zur Unterschrift von ihm vorgelegt werden sollten und wirklich vorgelegt worden sind.

Die Aufstellung einer solchen neuen Bedingung ist offenbar eine neue Verordnung, welche als solche der landesherrlichen Genehmigung bedarf. Sie greift ferner durch die bedingende Kraft, welche der Unterschrift beigelegt wird, tief in die Rechte Einzelner ein, und bedarf deßhalb einer besondern Beachtung. Endlich aber enthält der achtzehnte Artikel jener Thesen, wodurch auch in Sachen der Disciplin jeder Rekurs gegen Mißbrauch der erzbischöflichen Gewalt an den Landesherrn unbedingt ausgeschlossen wird, einen unmittelbaren Eingriff in das landesherrliche Recht, wie es in allen deutschen Landen und fast allen christlichen Staaten Europas seit Jahrhunderten besteht. Eine so bedeutende, so bedenkliche, so gesetzwidrige Anordnung ward aber von dem Herrn Erzbischof vorgenommen, ohne daß er der

Digitized by Google

Regierung auch nur eine Anzeige zu machen für gut befunden hätte. Nicht minder gesetzwidrig und mit noch beschwerenderen Umständen verbunden, ist endlich viertens das Verfahren des Herrn Erzbischofs hinsichtlich der gemischten Ehen gewesen, und es muß dieses Umstandes schon hier um so ausführlicher Erwähnung geschehen, als der Herr Erzbischof sich nicht gescheut hat, diesen Gegenstand mit Verschweigung der wahren Sachlage als den eigentlichen Grund des ihm angedrohten Verfahrens der Regierung hervorzuheben und dadurch die Gemüther aufzuregen; ein Benehmen, das um so schwererer Verantwortlichkeit unterliegt, als darin schon an sich ein großer Mißbrauch der königlichen Gnade enthalten ist. Es war nur Wirkung dieser, von ihm als Schwäche ausgelegten Gnade und Nachsicht, daß nach der Abweisung der freundlichsten und zugleich ernstesten mündlichen Vorstellungen, die ihm im Namen Sr. Maj. des Königs selbst gemacht wurden, ihm nochmals eine schriftliche Abmahnung zugefertigt ward. Die Huld des mildesten Monarchen wollte ihm noch eine Frist geben, sich zu bedenken; sie wollte ihm den Ausweg offen lassen, durch freiwillige Einstellung seiner Amtsthätigkeit allem Einschreiten wegen des Vergangenen zuvor zu kommen, oder auch sich Zeit zu erbitten, um bei dem Oberhaupte seiner Kirche Belehrung zu suchen, was ihm unbedenklich gewährt worden wäre, wenn er es verlangt hätte. In undankbarer Verkennung dieser landesväterlichen Milde hat er dagegen, nach Empfang dieses Erlasses, einen Religionshaß zu erregen gesucht, dessen Folgen er, bei der Aufregung der Gegenwart, gar nicht berechnen konnte. Mit welcher Entstellung der Wahrheit er dabei zu Werke gegangen, davon können urkundliche Thatsachen das unwiderleglichste Zeugniß ablegen. Hier genügt es zu sagen, daß er vor der Wahl in meinem Auftrage gefragt wurde, ob er die zur Ausführung des päpstlichen Breve vom 25. Merz 1830 hinsichtlich der gemischten Ehen von dem Erzbischofe von Köln, Grafen Spiegel zum Desenberg, vorgeschlagene, von des Königs Majestät genehmigte Einigung vom 19. Juni 1834, welcher auf Besprechung mit jenem Prälaten die Bischöfe von Paderborn, Münster und Trier

Digitized by Google

beigetreten waren, annehmen und ausführen wolle. Es wurde ihm gesagt, daß es von dieser Erklärung abhängen werde, ob Se. Maj. sich bewogen fühlen könnten, seine Wahl zuzulassen. Hierauf nun hat der Hr. Erzbischof folgende schriftliche Erklärung von sich gegeben: „daß er sich wohl hüten werde, jene, gemäß dem Breve vom Papste Pius VIII. darüber getroffene und in den benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene, Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustoßen, und daß er dieselbe nach dem Geist der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden werde."

Diese Erklärung wurde von mir Sr. Maj. dem Könige vorgelegt, und von Allerhöchstdenselben auf Treue und Glauben angenommen. Ein unter solchen Umständen gegebenes Versprechen hat der Erzbischof nun nicht gehalten, ein mit solchem Vertrauen vom Landesherrn angenommenes Wort hat er gebrochen. Ob ein solches Benehmen dadurch könne entschuldigt werden, daß er die Konvention damals nicht gekannt, oder gar, daß er damit nicht die auf jene Einigung gegründete und darin als integrirender Theil angeführte Instruktion an das Generalvikariat zu halten versprochen habe, — und beide nichtige Einwände hat der Erzbischof, leider! sich nicht gescheut, vorzubringen, — das zu entscheiden, kann hier dem allgemeinen menschlichen Gefühle, das kann dem Gewissen einer christlichen Bevölkerung ruhig überlassen werden. Fand er sich wirklich in dem Falle, daß er jenes Versprechen abgelegt hatte, ohne die Aktenstücke, auf die es sich bezog, zu kennen, und fühlte er sich dadurch im Gewissen gedrückt, so konnte er um Erläuterungen über bedenkliche Punkte bitten, wie sie ihm wirklich in jenen Besprechungen im verflossenen Monat September zur befriedigenden Lösung aller von ihm vorgebrachten Bedenklichkeiten von freien Stücken gegeben worden, oder mußte eine Würde niederlegen, der er ohne Verletzung seines Gewissens nicht vorstehen zu dürfen glaubte. Allein von dem Allen hat er gerade das Gegentheil gethan. Nicht zufrieden damit, jenes Versprechen nicht zu halten, hat er vielmehr die Regierung in dem Glauben bestärkt, daß er dasselbe als bindend

Digitized by Google

anerkenne, während er im Stillen, die bei ihm um Rath und Entscheidung einkommenden Pfarrer, nicht allein gegen die von ihm angenommene Instruktion, sondern auch gegen die Landesgesetze beschied, deren Konflikt mit der strengeren Disciplin eines Theiles des jetzigen Erzstifts durch weise Milderung zu heben der offenbare Zweck der päpstlichen Verfügungen war. Es war nach der Publikation jenes Breve niemals, weder an ihn, noch an einen der übrigen Bischöfe, das Ansinnen gestellt, zuzulassen, daß die Trauung gemischter Ehen ohne Unterschied und ohne Prüfung solle zugestanden werden: vielmehr war die Entscheidung in jedem einzelnen Falle, der geistlichen Behörde, jedoch mit der Bedingung überlassen, daß die Zulassung nicht von dem Abgeben eines förmlichen Versprechens über die Kindererziehung Seitens der Verlobten abhängig gemacht würde, weil die Gesetze dieses nicht gestatteten. Das Breve selbst fordert jenes Versprechen (sponsio) nicht, sondern schreibt Ermahnungen und daraus hervorgehende moralische Garantieen (cautiones) vor, deren Erwägung im einzelnen Falle dem Pfarrer oder dem bischöflichen General-Vikariate anheim fällt. So war es in dem Erzstifte bis zum Antritte der Amtsführung des Hrn. Erzbischofs, im Sommer 1835, so wird es noch jetzt in den drei benachbarten Sprengeln gehalten. Der Hr. Erzbischof hat also gegen sein Wort und seine Pflicht, gegen die bestehenden Gesetze und Anordnungen gehandelt, und über seine Versuche, dieselben zu untergraben und umzustürzen, die Regierung nicht allein im Dunkeln gehalten, sondern vielmehr sie im entgegengesetzten Glauben bestärkt. Alles dieses steht durch Belege fest, die nur aus höheren Rücksichten jetzt nicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Wenn solche große und schwere Thatsachen, nach freventlicher Zurückweisung aller Abmahnung und nach wiederholter schriftlicher Erklärung des Erzbischofes daß er bei seinem Verfahren beharren wolle, schon an sich die Einschreitung der landesherrlichen Macht gebieterisch hervorriefen: so durfte es auch nicht unbeachtet bleiben, daß diese ganze Handlungsweise des Erzbischofs, nach unverkennbaren Spuren, mit dem feindseligen Einflusse zweier revolutionärer Partheien zusammenhänge,

Digitized by Google

welche die Gemüther aufzuregen, die Gewissen zu verwirren suchen, um ihre zerstörenden und weitgreifenden Pläne durchzusetzen.

So haben sich denn endlich bei der Unverträglichkeit eines solchen Zustandes und bei den immer ernster und drohender werdenden Folgen desselben, Se. königl. Maj. zu Ihrem großen Bedauern genöthigt gesehen, wenigstens so weit mit der Ihnen von Gott verliehenen landesherrlichen Macht einzuschreiten, daß dem Uebel abgeholfen und der Erzbischof in die Unmöglichkeit versetzt werde, sein Amt zum Verderben des Staats zu gebrauchen. Demgemäß haben des Königs Majestät, in Folge Allerhöchster Kabinetsordre vom heutigen Tage, dem Herrn Erzbischof bedeuten lassen: daß Allerhöchstdieselben von nun an die fernere Verwaltung seines erzbischöflichen Amtes in Ihrem Reiche nicht gestatten. Der Prälat ist angewiesen worden, sich aller dahin einschlagenden amtlichen Handlungen zu enthalten, die erzbischöfliche Wohnung und den Sprengel sofort zu verlassen und in seiner Heimath die weiteren Bestimmungen Sr. Maj. abzuwarten. Sollte derselbe, ungeachtet dieses Allerhöchsten Verbots, in der Ausübung seines Amtes fortfahren, so sind dessen Handlungen als ungeschehen zu betrachten und es soll ihnen keine Folge oder Wirkung beigelegt werden. Das hochwürdige Domkapitel wird von diesem Vorgange hierdurch in Kenntniß gesetzt, und bei der nunmehr eingetretenen Hinderung des erzbischöflichen Stuhles diejenigen kanonischen Verfügungen zu treffen, die dem Falle einer sedes impedita angemessen und geeignet sind, sowohl die innere Verwaltung der Diöcese augenblicklich aufrecht zu erhalten, als auch die Herstellung einer geordneten kirchlichen Regierung auf kanonischem Wege einzuleiten. Des Königs Majestät versehen sich demnach zu der, dem Metropolitandomkapitel beiwohnenden Weisheit, Kenntniß der Verhältnisse und pflichttreuen Gesinnung, daß dasselbige nicht säumen werde, das hiernach Erforderliche alsbald zu beschließen und in Ausführung zu bringen, an die Dekane und Pfarrer mittelst Umlaufschreibens die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen, auch dem päpstlichen Stuhle über den ganzen Vorgang Bericht zu erstatten und dessen Weisheit

Digitized by Google

die ferneren kanonischen Verfügungen anheim zu stellen. Das königliche Oberpräsidium wird dem hochwürdigen Domkapitel bei der Vollziehung dieser seiner Obliegenheit auf Ersuchen den angemessenen Beistand leisten.

Berlin, den 15. November 1837.

(gez.) v. Altenstein.

An das hochwürdige Metropolitandomkapitel zu Köln.

Diese von Seite des preußischen Staates wider den Erzbischof ergriffene Maßregel, kann im Kreise unbefangener Zeitgenossen keine mißbilligende Sensation erregen. Sie ist ein Act der Nothwendigkeit und Gerechtigkeit, welcher dem preußischen Staate und seinem ersten Hoheitsrechte zustand, ein Act, den Preußens Monarch dem Wohle seiner Bevölkerung der Rheinprovinz nicht länger vorenthalten konnte, um den der Staatsgewalt, wie dem Staatsbürgerthum beharrlichst widerstrebenden Erzbischof einstweilen unschädlich zu machen. Dieser Act setzt ausser Zweifel, daß Preußens eben so weise, als kräftige Regierung in den Vorkommenheiten, wo geistliche Ueberschreitungen den Hoheitsrechten des Staats zu nahe zu treten, versuchen möchten, es wohl versteht, dieselbe zu bewahren, und in ihrer vollen Unverletztheit aufrecht zu erhalten. Es gibt Momente, wo das Staatswohl gebietet, ohne Aengstlichkeit, schnell und entschlossen zu energischen Mitteln zu greifen, und der sträflichen und schädlichen Amtsführung eines eigensinnigen hohen Priesters von Stund an, ein Ziel zu stecken.

Man muß die Regierung beklagen, daß die Hartnäckigkeit eines einzigen Prälaten sie zu diesem Acte der Strenge zwingt, allein indem man sie beklagt, muß man ihr beistimmen und sie vertheidigen. Einen so starren und eisernen Kirchenfürsten, der alle menschlichen Gefühle in den Hintergrund treten läßt, wenn sie mit seinem Unduldsamkeitssystem in Collision kommen, nicht unschädlich machen, diesen in seinem Widerstande und in dem Verderben der Stimmung des Volkes gegen die väterliche Regierung eines frommen Königs fortschreiten lassen, hieße nichts anderes, als die Leichtgläubigkeit eines großen Theils des

Digitized by Google

Volks einem gefährlichen Erfolg treuloser Machinationen und Einflüsterungen eines ultramontanen Clerus Preis geben, hieße kirchliche Congregationen vom ehrgeizigen und antisocialen Geist des Jesuitismus geleitet, in das Königreich einschleichen und die Keime politischer Ketzereien wuchern lassen.

Dem König von Preußen, der hierin das Beispiel anderer Staaten für sich hat, gebührt dabei das doppelte Verdienst, einmal: kein Gesetz der Schicklichkeit und Humanität bei dem Verfahren gegen den Prälaten ausser Acht gelassen, zum andern: eine ernste Lehre in Deutschland wider weitere Kühnheit der Art und für die Sache des Christenthums und der Toleranz aufgestellt zu haben.

Diese Lehre wird von guter Wirkung seyn.

Die „neue Würzburger Zeitung," die sich ein Geschäft daraus macht, die Leute glauben zu machen, der König von Preußen wolle die Rheinprovinz protestantisiren, daß alles erdichtet sey von Anfang bis zu Ende, was das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, an das Domkapitel zu Köln schreibt, dieses Blatt, das einen fast unerklärbaren Eifer an den Tag legt, leichtgläubige Gemüther mit Mißtrauen und Argwohn gegen die preußische Regierung zu erfüllen, meint: seit dem Jahre 1460 sey so Unerhörtes nicht geschehen; sie erinnert an den päbstlichen Bannstrahl, der damals den Erzherzog Sigismund traf, als er den Bischof Nikolaus von Brixen gefangen wegführen ließ.

Inzwischen kommt es hier auf geschichtliche Erinnerungen nicht an, denn wir haben es mit jener Vorzeit nicht mehr zu thun, wo der römische Stuhl sich offen der Suprematie über die Regierungen aller christlichen Völker anmaßte, wo ehrgeizige Päbste die Kaiser und Könige absetzten, und ihre Unterthanen, von dem ihnen geschworenen Eide entbanden, wo der Staat gewaltsam unter die Kirche, und der Thron unter den Altar gebeugt wurde.

Damals gehorchten die christlichen Staaten mehr einem ausländischen Fürsten als ihrem eigenen Monarchen, aber diese Zeit ist längst vergangen, und die „Neue Würzburger

Digitized by Google

Zeitung" indem sie diese wieder aufzuwecken sucht, zeigt sich wirklich ultramontaner, als der Pabst selbst, der durch seinen diplomatischen Verkehr in neuester Zeit zur Einsicht gekommen ist, daß die Souveräne berechtigt sind, den Clerus und die Gläubigen zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze zu verpflichten. Wenn auch, wäre es nicht klar, daß gar keine religiöse Gesellschaft anders, als unter dem Schutze der politischen bestehen kann, und daß die Vorstellung von einer politischen Gesellschaft, in der nicht alle Glieder auf gleiche Weise unterworfen sind, die absurdeste aller Chimären ist.

Käme es aber auf ein Beispiel ähnlichen Verfahrens an, so liegt in der Geschichte des preußischen Staats ein viel jüngeres vor. Im Verlaufe des siebenjährigen Krieges nämlich legte der damalige Fürstbischof von Breslau deloyale Gesinnungen gegen seinen rechtmäßigen Souverain zu Tage. Er ward in die Verbannung geschickt und begab sich nach dem zu seiner Diöcese gehörenden, aber jenseits der preußischen Gränze gelegenen Johannisberg. Von hieraus nun suchte er späterhin um die allerhöchste Erlaubniß nach, an seinen Hauptsitz Breslau, zurückkommen zu dürfen, worauf jedoch eine königliche Resolution erfolgte, die dem Prälaten jedwede Lust zur Rückkehr benahm. Gleichzeitig wurde dem päbstl. Stuhle, auf welchem Benedikt XIV. saß, eine Note zugestellt, worin die Fortdauer des Schutzes, dessen sich in den preußischen Staaten die römisch-katholische Kirche seither im vollsten Maße zu erfreuen gehabt hatte, nur unter der Bedingung verheißen wurde, daß sich deren geistliche Diener durch Unterthanentreue und Gehorsam gegen den Monarchen ihrer würdig bezeigen würden; für den entgegengesetzten Fall aber wurden Einziehung des Kirchenvermögens, Aufhebung der Klöster, u. s. w als unausbleibliche Folgen in Aussicht gestellt. Der damals kluge Pabst voll Verstand, Scharfsinn und Wissen (die öffentliche Meinung legte ihm den Titel eines großen Mannes bei) nahm keinen Anstand, auf diese Zufertigung des großen preußischen Herrschers eine Bulle zu erlassen, die, unter Androhung der schwersten Kirchenstrafen jene Bedingungen zu erfüllen der katholischen Geistlichkeit anbefahl. Ein Correspondent vom

preußischen Niederrhein (siehe die deutsche National-Zeitung Nro. 279) macht dazu folgende Anmerkung: „Das bei der jetzt eingetretenen Collission von der römischen Curie seither eingehaltene Verfahren läßt jedoch nur wenig Hoffnung übrig, es werde sich diese des vorerwähnten Pabstes ebenso loyale als kluge Politik zum Vorbilde wählen. Man kennt die abweisenden Erklärungen welche dieselbe auf die von zwei gelehrten Theologen ihr gemachten Eröffnungen ertheilte; man darf kaum erwarten, daß sie sich auf dem jetzt betretenen Wege diplomatischen Vorstellungen zugänglicher bezeigen möchte, zumal da des Msgr. Cappacini Anwesenheit zu Berlin irgend eine Ausgleichung um keinen Schritt befördert hat, sein Verhalten vielmehr nur unverhehltes Mißfallen hervorrief."

Wir kehren zur Charakteristik des abgeführten Erzbischofs Freiherrn von Droste zu Vischering zurück.

Die Königliche Verfügung spricht nur von den Hauptschritten des Erzbischofs und nur obenhin von den Revoulutionspartheien denen dieser Herr Prälat zum Werkzeug dient, denn wir wollen nicht glauben, daß er wissentlich dazu gehört. Wer den Gang der belgischen Revolution und ihre Vorbereitungen vom Jahr 1825 aufmerksam verfolgt hat, der konnte schon ziemlich lange vorher, das was jetzo in Rheinpreußen geschieht, prophezeihen. Dieselbe Parthei, die Belgien unter dem Mantel der Religion, zum Aufruhr trieb, arbeitete auch damals schon in den angrenzenden Provinzen. Controverspredigten, Ermahnungen im Beichtstuhl, ausgestreute Lügen (die um so eher von Fanatikern geglaubt wurden, je abgeschmakter sie sind) und alle Arten aufrührerischer Schriften waren die Mittel dieser Parthei und sind es noch. Man hat über den Lärm gegen die Jesuiten gelacht. Unter dem Clerus in Belgien waren hauptsächlich Jesuiten, und beständig in Verbindung mit Montrouge u. St Acheul, die heftigsten und beständigsten Revolutionsprediger, und ihre Filialverbindungen erstreckten sich auch durch die Rheinlande. Es wäre lächerlich, noch jetzo das Bestehen derselben leugnen zu wollen, nach den nun schon offenkundigen Vorfällen, und nach den Beweisen seit 7 Jahren, und nach dem Hauptbeweiß der

Digitized by Google

belgischen Revolution. Sowie zu dieser in Belgien zwei Partheien trieben, die Französisch-gesinnte, die sich die liberale nennt, und die Fanatische, so giebt es auch in den Rheinlanden zwei solcher Fraktionen und wir glauben und dürfen hoffen, nicht mehr als nur Fraktionen. Sowie sich die erste in Belgien irrte, und nur für die Priester revolutionirte, so würde dasselbe auch hier geschehen, wenn es je soweit kommen sollte, was uns jedoch nicht leicht möglich scheint.

Soviel die Mitglieder der fanatischen Parthei thun konnten, ohne den Gesetzen zu verfallen, haben sie eifrig gethan. Die unzähligen aufregenden Controverspredigten gegen Nichtkatholiken und nichtkatholische Regierungen sind Zeugniß; und obgleich eine K. Kabinetsordre vor 10 Jahren alle Controverspredigten verbot, so lebten sie dessen ungeachtet immer heftiger wieder auf, und die Großmuth und Güte der Regierung schritt nie strafend ein, wie sie es doch gesetzlich berechtigt war. Unter den aufrührerischen und nur katholisch-aufrührerischen Schriften, die seit 1832 aus Belgien eingeschmuggelt wurden, sind die Beiträge zur Kirchengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts-, in Augsburg bei Rollmann gedruckt, und ballenweise an die Belgische Grenze gesandt, ein wichtiger Beleg, wie die religiös-fanatischen Revolutionärs das Neunzehnte Jahrhundert verstehen. Unnütz wäre es, die Unverschämtheit und Lügen der Verfasser (denn das Buch hat mehrere Verfasser und zwar aus den Rheinprovinzen aus Aachen und der Umgegegend) herauszustellen, aber das ist wohl nicht unnütz zu sagen, daß sie in Deutschland einen katholischen Staat errichten wollen, wie er seit einem Jahrhundert nicht einmal in Spanien bestand noch besteht.

Seit Ferdinand VI. (1753) ist selbst dort die Ernennung zu allen geistlichen Pfründen dem König wieder heimgefallen, und seit Karl III., seit 1762 darf dort kein päbstliches Breve, wessen Inhalts es sey, bekannt gemacht werden, ja kein Bischof darf es annehmen, bevor der K. Consijo nicht das Exequatur darunter gesetzt. Auch durfte die Inquisition kein päbstliches

Bücherverbot ohne Einwilligung der Regierung bekannt machen; und diese befahl sogar, daß die Verfasser der Bücher erst gehört würden, bevor man ihre Sätze als Ketzerisch verbiete. Hermes wäre also im erzkatholischen Spanien vor 70 Jahren nicht so geradezu als ketzerisch verdammt, wie er es im Neunzehnten Jahrhundert 1835 durch ein päbstliches Breve in Deutschland wurde. Und Beispiele gibt es in Spanien, daß Erzbischöfe wegen Uebertreten dieser K. Gesetze ihren Sitz verloren; daß sie und jeder Geistliche, die sich eigenmächtig über Disciplinar- und Dienstsachen mit Rom in Verbindung setzten, streng bestraft wurden. Seit jener Zeit ist auch dem Confijo von Castilien das Schutzamt der Geistlichen übertragen, wenn sie von ihren Obern, den Bischöfen, ungerecht behandelt worden. Es hätte sich dort nicht einmal der Primas von ganz Spanien, der Erzbischof von Toledo erkühnt, dem ärmsten Priester das Versprechen abzunöthigen, sich über Ungerechtigkeit nicht bei dem Confijo beklagen zu wollen; er hätte nicht gewagt, ohne die Regierung zu fragen, irgend eine Neuerung im Lehramt und in Lehren auf irgend einer Universität zu befehlen und Niemand hätte ihm gehorcht. Und doch war dort Inquisition für die Ketzer. Nun lese man oben erwähnte Schrift, die alles dies, was schon in Spanien seit fast einem Jahrhundert Gesetz ist, (und auch schon lange Zeit in Oestreich, ja selbst Neapel) jetzo nicht in Deutschland und Preußen dulden will. Das Beispiel von Spanien ist hier das treffendste, weil es gerade die dort von Philipp V. bis zu Karl III. reformirten Puncte sind, welche die neue Propaganda bei uns einführen will. Man kann der erwähnten Schrift den Namen eines Schandzettels des neunzehnten Jahrhunderts nicht verwehren, denn sie will die Finsterniß des 14ten Jahrhunderts und wo möglich, eine Inquisition zu ihrem Befehl, nur nicht gegen ihren fanatischen Ultramontanismus, der nirgends mehr geduldet wird. Die Franzosen würden sich lustig machen über solche Schriften, und die Rechte ihrer Kirche gegen den Ultramontaner anführen. Doch die französische Parthei faßte sie auf als ein

Digitized by Google

Werkzeug für ihr Gebäude, denn man ist in Belgien und in seiner Nachbarschaft hin und wieder, wegen der vor 1814 sehr vernachläßigt gewesenen Erziehung, fanatischer als selbst vor hundert Jahren in Spanien. Wir treffen manchen Nagel auf den Kopf, wenn wir sagen, Revolutions-Freunde und französisch Gesinnte, die sich lieberal nennen, brauchen scheinheilig die Ruthe Fanatismus zu ihrem Zweck.

Wir übergehen andere aufrührerische Schriften (die alle vom gefährlichen Daseyn der Propaganda und der Jesuiten zeugen) und haben nur von dieser etwas ausführlicher gesprochen, weil sie das Brevier des Erzbischofs von Köln gewesen zu seyn scheint. Alles was darin gegen die Gesetze des Landes, und das Concordat, gegen die Aufklärung des Jahrhunderts und die vernünftige katholische Religion behauptet wird, hat er gethan und selbst als Lehre aufgestellt. Er hat alle verdammt und verfolgt die ihm nur verdächtig schienen, nicht seinem Ultramontanismus huldigen zu wollen: er war Erzbischof, machte sich zum obersten willkührlichen Richter in Religionslehren, zur Civilbehörde und zum Großinquisitor. Und wenn er Anhänger findet, so gehören diese zu den Obskuranten oder Revolutionärs. Er hat des Pabstes Verdammungsbreve gegen Hermes, ohne vorläufige Kenntniß der Regierung, in Ausübung gesetzt und die gesetzwidrige Lehre gepredigt: „Jedes Breve von Rom in Glaubenssachen bedarf keiner Landesherrlichen Genehmigung." Er hat in den 18 Punkten, die er jedem Kandidaten zum Unterschreiben vorlegte, das Versprechen abgefordert „sich nie an die Regierung mit Klagen zu wenden, was der Erzbischof auch über ihn verfügen möge." Er hat willkührliche Befehle an die Professoren der Universität erlassen; er hat alle frühere Ordnung umgestürzt; er hat endlich sein Versprechen sie zu halten, unter kindischer Ausrede „Ich wußte nicht, was ich versprach" gebrochen. Sowie der Erzbischof nun, gegen die Landesgesetze und das Concordat, päpstliche Breve geradezu von Rom annahm; so thaten es nach seinem Beispiel auch viele Geistliche, die den belgischen Priestern oder Zeitungen päpstliche Breve entnahmen und ausübten, als kämen sie auf gesetzlichem Wege. Eben so gut glaubten sich

Digitized by Google

andere untergeordnete Geistliche mit Rom und dem Jesuitengeneral in direkte Verbindung setzen zu können, wie z. B. dies einige Domherren in Trier gethan. Sie wurden zu 50. Rthlr. Geldstrafe verdammt, aber einige Fromme schossen zusammen und brachten den Märtyrern eine größere Summe. So erzählt dies das „Journal historique et litteraire" das zu Lüttich in der bischöflichen Druckerei, und unter bischöflicher Autorität (die auch den Courier de la Meuse leitet) herauskömmt. Der Bischof von Lüttich ist der bekannte van Bommel, Holländer von Geburt und Belgischer Erzrevolutionär. Das Heft vom November enthält unter Entstellung aller Thatsachen auch die niedrigsten Verläumdungen und Lügen, mit der Absicht, in den Rheinprovinzen zur Revolution aufzuhetzen. So z. B. steht unter dem Artikel „Aachen:" Die Freude ist allgemein, weil der Präsident Graf Arnim von hier fortgeht, denn er und die Gräfin suchten evangelische Proselyten zu machen. Der Verfasser dieses Artikels fürchtete gewiß, daß der Edelmuth und das Hierseyn dieses Präsidenten und seiner liebenswürdigen Gattin, einige auf Vernunft, Menschlichkeit und wahre Religion Anspruch machende Männer aus seinem Rabenkreise entführen möchte; denn es herrschte in Aachen allgemeines Bedauern als es hieß, der Graf Arnim käme nicht wieder zurück.

Als die abscheulichste Lüge aber und bodenloseste Niederträchtigkeit in dem Buche setzen wir folgende Stelle her S 368. Un ordre du gouvernement vient d'etre ici proclamé. Il porte en substance, que desormais tout officier de l'armee Prussienne, quelqu'il soit, perdra son grade, si engagé dans un mariage mixte, il fait élever ou perment que son épouse fasse *) élever ses enfants dans la religion catho-

*) Diese Lüge ist in französischen Blättern, ja auch in der Aschaffenburger Zeitung aufgenommen. Hier kennen wir nur die Kabinetsordre des Königs, die als Regel annimmt, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mutter erzogen werden. Deutsche Zeitungen sollten doch solche Lügen nicht nachschreiben.

Digitized by Google

lique. Cet ordre n'a pas besoin de commentaire; mais ici nous sommes, habitués a voir des exemples du plus chaud proselytisme; nous en citerons un seul entre plusieurs autres. L'épouse du gouverneur des Provinces Rhenanes, secondeé dans ses pieux desseins par quelques autres dames, à la coutume de visiter les indigens, et de leur distribuer des aumônes. Ces aumônes peuvent être d'autant plus abondantes, qu'elle a à sa disposition les fonds des pensions payées aux prêtres en retraite, et eteintes par la mort des titulaires. Peut-être aussi puise t-elle dans les 3,000 thalers que le gouvernement, à ce qu'on nous assure, accorde annuellement à son époux pour en faire des largesses, sans avoir jamais à en rendre compte à personne. Jusque là tout *) est louable; mais ce qui l'est moins, c'est que cette dame distribue ses largesses de préférence aux personnes engagées dans des mariages mixtes et qui font élever leurs enfants dans la religion catholique, afin de les gagner par ses liberalités, et de les amener à trahir leur conscience en faisant élever leurs enfants dans la religion protestante.

Wir enthalten uns aller Bemerkungen, überflüssig bei solcher Verworfenheit; um diese jedoch in ihr wahres, in helles Licht zu stellen ist eine Erläuterung nothwendig. Der hier erwähnte Pensionsfonds für Priester, von der K. Preußischen Regierung gestiftet, dient auch, das Gehalt der zu schlecht besoldeten Priester zu vermehren; wozu nämlich die noch einige Monate nach dem Tode der pensionirten Priester in den Fonds selbst gezahlten Pensionen dienen. Aus dieser Kasse sind im verwichenen Jahre 30,000 Rthlr. an Priester gezahlt, und, durch die Vorsorge der väterlichen Regierung schon die mehrsten Pfarrerstellen auf wenigstens 265 Thaler jährliches Einkommen ge-

*) tout est louable, dem Belgier ist es also auch löblich, eine Pensionskasse anzugreifen, um Allmosen zu geben. Wer kann wohl bei diesem jesuitischen Grundsatz „der Zweck heiligt die Mittel" noch die Herkunft des Artikels verkennen?

Digitized by Google

bracht; denn die von der Propaganda so sehr gelobte Regierung der Franzosen hatte unendlich viele Pfarrer mit spottschlechtem Solde im wirklichen Elende gelassen. Die jetzige protestantische Regierung sorgte besser für sie, als die vorige katholische, und besser, als die reichen belgischen Bischöfe für die armen belgischen Priester sorgen, die schlechte Pfarreien haben. Nothwendig ist es, zu bemerken, daß dies Journal Mittheilungen aus Rom enthält, und endlich, daß Mitarbeiter aus allen Ländern (wahrscheinlich Geistliche) Artikel einsenden. Ist ein solches Buch nicht eine christliche Schande? Das Produkt der ehemaligen Hauptapostel der belgischen Revolution, zeugt auch von dem Geiste dieser Revolution, und der, woran diese Apostel noch arbeiten. Sogenannte Liberale, die noch in jener Revolution, wie in allen, den Triumph des neunzehnten Jahrhunderts sehen, während die Apostel das vierzehnte unterschieben, könnten aus dem Lütticher Journal historique wenigstens Konsequenz lernen; denn gleich hinter den erwähnten Artikeln kommen karlistische Flüche und Verwünschungen über die Konstitutionellen in Spanien. Solche Konsequenz zeigt die feste Natur der Propaganda ex ungue leonem, und diese Klaue wird auch die helfenden Liberalen fassen, wenn der Löwe sich erst stark fühlt. Wir laden diese deutschen Verfechter der belgischen Revolution ein, in Belgien die Apostel anzuhören, wie sie es kein Hehl haben: „das deutsche linke Rheinufer gehört der Lage und Religion nach zu Belgien und nur mit ihm werden wir erst ein fester Staat." Die unverbesserlichen Thoren vergessen den heißen Wunsch des Nachbars, der ihnen das Daseyn gab!

Den Hauptanlaß zur Entwickelung des Kölner Drama gab die hartnäckige Weigerung des Erzbischofs, den Hrn. Scholz, ehemals Professor zu Bonn, als Domdechant in Köln einzuführen, weil er ihn von Hermes (dessen Freund er war) angesteckt glaubte, obschon Scholz die vorgelegten 18 Punkte unterschreiben wollte. Dies war Ende Oktober, und man bemerkte Anfangs November eine gewisse Spannung der Aufmerksamkeit, die gewiß von der Propaganda herrührte; und die Lütticher Propagandablätter erhoben den Erzbischof zum Himmel. Da

Digitized by Google

kam ein Königlicher Befehl, Scholz solle bis den 7. eingeführt seyn, durch den Erzbischof, oder durch die in seiner Ermangelung Funktionirenden. So geschah, und den 6. wurde der neue Dombechant eingeführt, im Beiseyn der höchsten Civilbehörden. Schon früher, bei manigfaltigem Anlaß, war dem Erzbischof im Namen des Königs gesagt, daß man, wenn ihm sein Gewissen verbiete, anders zu handeln, solche Bewegungsgründe ehre und ihn bitte, sich freiwillig zurückzuziehen, in welchem Falle ihm ein starker Gehalt bleiben würde. Aber der hartnäckige Mann wollte keiner Vernunft Gehör geben, wollte im Amte bleiben um Unordnung und Samen der Zwietracht zu säen. Es schien ihm zu gefallen, das geistliche und weltliche Oberhaupt im Lande zu spielen; und die Regierung sah sich gezwungen, ihn mit Entsetzung und Verlust seines Einkommens zu bedrohen. Als dies nun einige reiche Fromme in Bonn hörten, eilte der mit weltlichen Glücksgütern reichlich versehene Freiherr F..... (einer der Edlen, die bei Gelegenheit der Majoratssache sagten, sie wären die gebornen Stützen des Throns) nach Köln, den Erzbischof zu ermuntern, sich tapfer zu halten gegen die Regierung, indem er, F.....g, ihm das gleiche Einkommen sichere, was er jetzo als Erzbischof genieße.

Natürlich machten solche Umtriebe die Beendigung der Sache für die Regierung noch wichtiger, denn es schien sich immer mehr herauszustellen, daß die Propaganda glaubte, durch fortgesetzten Trotz Alles erlangen zu können, da man ihr schon seit 10 Jahren durch die Finger zugesehen. Und hierauf und auf die Langmuth des Königs und seine wahre Religiosität pochte sie, und trieb, und der Herr Erzbischof Droste zu Vischering ließ sich treiben. Nachgiebigkeit hätte zu gewissem Unglück geführt, und eine entschlossene Maßregel schnitt künftige Verwirrungen ab, so unangenehm und unglücklich auch die Nothwendigkeit dazu war.

Noch eine Stunde vor dem entscheidenden Augenblicke, war der Hr. Oberpräsident der Rheinprovinz, Freiherr v. Bodelschwing, auf des Königs Befehl, mit mehreren amtlichen Zeugen bei dem Erzbischof und bat ihn, freiwillig seinem Amte zu entsagen und

Digitized by Google

einen Aufenthaltsort auſſerhalb Köln zu wählen. Aber auch jetzt noch, wie immer, äuſſerte er mit faſt unbegreiflicher Hartnäckigkeit, daß er ſich nie ſeiner Macht und Amtsverrichtung enthalten würde, bis ihn die Gewalt davon abhielte, welcher er allein weichen würde. Und ſo mußte der Prälat, der ein Beiſpiel chriſtlicher Demuth ſeyn ſollte, mit Zeichen der Gewalt aus dem erzbiſchöflichen Pallaſt abgeführt werden. Doch unwahr iſt es, daß Kanonen aufgeführt geweſen, und daß man ſich wie zum Gefecht gerüſtet habe. Vorſichtsmaßregeln wurden genommen, aber ſie waren überflüſſig, denn durch das Domkapitel und den vernünftigſten Theil der Einwohner war viel Volks über die Nothwendigkeit der Entfernung des Prälaten aufgeklärt. Das Metropolitankapitel war ſogar vor einiger Zeit durch des Erzbiſchofs, Hrn. Droſte zu Viſchering, ſehr ſonderbare, ganz aus dem jetzigen Zeitgeiſte in den des vierzehnten Jahrhunderts hinüberſtreifende Handlungen in das unangenehme Verhältniß gerathen, entweder dieſen Handlungen oder der handelnden Perſon die geſunde Vernunft abzuſprechen. Und es war vorauszuſehen, daß er, wenn er in Freiheit blieb, durch eigenmächtiges Verfahren die unangenehmſten Verwickelungen hervorgebracht hätte.

Uebrigens iſt dies nun ſchon der zweite große Skandal des Hrn. Droſte zu Viſchering mit der weltlichen Obrigkeit. Als Napoleon Beſitz von Weſtphalen nahm (1808), war er Weihbiſchof und Vikar zu Münſter, und als der Kaiſer den Freiherrn von Spiegel zum Biſchof ernannte, was der Papſt aber nicht anerkannte (der daſſelbe damals mit allen Ernennungen Napoleons that), ſo proteſtirte er gegen dieſe Ernennung und betrachtete ſich beſtändig als rechtmäßigen Verweſer des Bisthums. In dieſem Sinn trat er auch 1814, wie die Verbündeten einrückten, wieder als Vikar zu Münſter auf, was die Monarchen gut hießen. Hermes vertheidigte damals in einer Schrift die Amtsverwaltung des Hrn. Biſchofs v. Spiegel, und von der Zeit ſtammt die Feindſchaft des Hrn. Droſte gegen ihn. Der Vikar war das Haupt der altkapitulariſchen Parthei, dem Biſchof Spiegel hingen die Neukapitularen an; 1818 belegte der Vikar

Digitized by Google

die neue Universität Bonn mit Interdikt, denn er erklärte, Niemanden als Pfarrer zu ordiniren, der dort studirte. Man eilte nun mit der Wahl des Bischofs Lunig, um sich den Vikar vom Halse zu schaffen, mit dem der Erzbischof Spiegel (später) die Regierung wieder aussöhnte. — Bei dem Erzbischof Droste wirkte also die gereizte Empfindlichkeit gegen Bonn und Hermes, den er in Rom anklagte, ohne ihn zu verstehen; denn als ihn der Königl. Oberaufseher der Universität Bonn bat, den Professoren doch zu bestimmen, was sie lehren und nicht lehren sollten, da wollte oder konnte er es nicht, und warf nur verwirrende Willkühr und heimliche Cirkulare in den Weg.

Man gibt dem Kaplan des Erzbischofs, Michaelis, die größte Schuld: er soll den Prälaten in die gefährlichen Abwege von den Landesgesetzen, und den Propagandisten entgegengeführet haben. Der Prozeß gegen diesen Michaelis, der mit des Erzbischofs Korrespondenz nach Magdeburg geführt worden, wird auch das Wahre an dieser Sage aufklären.

Nirgends ist die Ruhe gestört, und die Böswilligen haben alle Mühe verloren, die sich hin und wieder in ausgestreuten Aufforderungen zum Aufruhr gezeigt. Die mehrsten dieser Zettel waren wirklich erbärmliche Produktionen: z. B. Rache, Rache, Rache! Unser Erzbischof ist in Haft! — Christen, bewaffnet euch, unsern heiligen Erzbischof zu befreien! Der Papst exkommunicirt euch, wenn ihr seinen Gesalbten nicht befreit! u. s. w. — Der Courier de la Meuse und auch Flugblätter speien Feuer und Flammen. Sie gehen in ihrer Wuth so weit, zu sagen: das Metropolitankapitel sey durch große Geldsummen bestochen, und unterlassen keine Abscheulichkeit, zum Aufruhr zu reizen; doch glücklicherweise umsonst.

Nur der Pfarrer zu Geilenkirchen war fanatisch genug, seine Kirche zu schließen. Doch der wackere Domprobst von Aachen eilte hin, und der Priester gab der Vernunft Gehör. Geilenkirchen hat ein besonderes Geschick mit Priestern. Der Vorige wollte (vor einigen Jahren) eine Frau nicht einsegnen, deren Mann protestantisch war, und deren Kind protestantisch getauft wurde. Als es ihm der vorige aufgeklärte Erzbischof,

Digitized by Google

Graf von Spiegel, befahl, antwortete er frech seinem Obern: „er würde nicht gehorchen," und rief von der Kanzel die Worte zum Aufruhr: „Katholiken, bewaffnet Euch, zum Schutz Eurer Religion gegen die Ketzer!" Nun wurde ihm der Civilproceß gemacht, und das Gericht verdammte den Propagandisten zu harter Gefängnißstrafe, die der König noch milderte. Nach den Vorfällen mit Hrn. Droste zu Vischering hatten einige hohe Personen, besonders ein hoher Staatsbeamter, als Hr. Droste zu Vischering zum Erzbischof gewählt wurde, vorausgesehen und gesagt, was geschehen würde; und schon als er den erzbischöflichen Stuhl einnehmen sollte, zeigte er seines Charakters störrische Seite. Der Oberpräsident der Rheinprovinz, Freiher v. Bodelschwing, war vom König zum Kommissär ernannt, den neuen Erzbischof einzuführen, und machte ihm nach seiner Ankunft einen Besuch. Hr. Droste ließ ihn barsch abweisen; da schrieb ihm aber der Freiherr: er wäre Königlicher Kommissär um den Erzbischof einzuführen, und wenn Hr. Droste zu Vischering ihm nun keinen Besuch mache, so würde er (der Oberpräsident) abreisen, ohne den Erzbischof eingeführt zu haben. Der H. Droste kam; — dies ist aber auch der einzige Besuch, den er hohen Beamten gemacht. Auch die angesehensten Personen im Staat, die ihm Besuche abstatten wollten (z. B. der kommandirende General der Rheinprovinzen) wies er ab und ließ eigensinnig Niemand vor. Ja er trieb die Ungeschliffenheit so weit, daß er in solchen Fällen auf wiederholte Vorstellungen antwortete: „ich weiß, wer er ist; aber ich habe keine Zeit, Besuche anzunehmen." Den Armen gab er viel, mit armen Pfarrern aber, die man ihm als Hermesianer verdächtig machte, war er grausam. Mit tyrannischer Willkühr ließ er sie oft in der schlechtesten Jahrszeit aus den entferntesten Orten kommen, um ein Examen zu bestehen. Der mindeste Anflug von Vernunft, wo er blinden Glauben an den Ultramontanismus wollte, brachte den Unglücklichen um seine Stelle. — Daher setzte er keinen Pfarrer in Amt, bevor er nicht das Versprechen unterschrieben, sich nie über Willkühr beklagen zu wollen.

Allen Schriftstellern war der Hr. Erzbischof Droste sinne-

Digitized by Google

feind, und wir zweifeln, ob sich ein literarisches Unternehmen seines Schutzes je zu freuen hatte. Ein junger Buchhändler in Aachen gab eine religiöse Schrift, das „Halleluja" heraus und wandte sich für die Censur der Fortsetzung „Christiania" an den Erzbischof. Dieser strich ein ganzes Heft und verweigerte sein Imprimatur, „weil die Schrift auch Auszüge, Stellen und Verse aus protestantischen Büchern enthielte." Der Buchhändler, selbst katholisch, aber vernünftig und wahrhaft religiös, beschwerte sich nicht über den Prälaten, sondern schickte sein Heft zur Censur nach Trier. Diese Thatsache (hier, so wie der Buchhändler, bekannt) geschah 1837 in den deutschen Rheinlanden!

Als der Hr. Droste Besitz vom erzbischöflichen Pallast nahm, ließ er sogleich alle Kochlöcher, bis auf eines, mit den Worten einreißen: „Ich brauche keine solche Küche, da ich keine Gastmäler gebe." Der vorige Erzbischof hatte den Pallast in schönen Stand gesetzt. Hr. Droste ließ in seinen Zimmern sogar die Vorhänge herunter reißen, und seine Wohnung glich einer Kaserne. — In seiner Art von Cynismus war er natürlich den Künsten abgeneigt, die er ohngefähr so betrachtete, wie ein orthodoxer Mahomedaner vor den Zeiten der Reform des Sultans Mahmud.

Höchst glaubwürdige Personen versichern, daß er den Erben seines Vorfahren gebieterisch empfehlen ließ: „Sie sollten sich beeilen, die geerbten Bücher wegzuholen, sonst ließe er die ganze Bibliothek verbrennen." Omar, und das neunzehnte Jahrhundert!

Ich habe mich an nur bekannte Thatsachen, wahre Schilderungen, und fern von Uebertreibung gehalten; im Gegentheil habe ich vieles zu Grelle übertüncht. Die Propagandisten werden freilich nicht mit mir zufrieden seyn, doch die Zeit wird sie und ihre Zwecke deutlicher enthüllen und — zur Schande des 19ten Jahrhunderts. — Uebrigens muß jedem vernünftigen Beobachter die Aehnlichkeit der Propagandisten-Umtriebe in den Rheinprovinzen mit denen in Belgien von 1830 einleuchten.

Digitized by Google

Es war eine unglückliche Nothwendigkeit, in die der Erzbischof (getrieben durch böse Rathgeber) die Regierung setzte, ihn mit Gewalt aus seinem Amte zu entfernen, und am Fortsetzen seiner Amtsverrichtungen zu hindern. Leicht ist es zu sagen „man hätte andere Maßregeln ergreifen können." Welche andere konnten wirksam sein gegen einen Mann, der halsstarrig in der Ausübung seiner Macht beharrte, sogar zu geheimen Cirkularen seine Zuflucht nahm? — Er untergrub alle Ordnung.

In der Rheinpreußisch-Katholischen Kirche stellen sich zwei große Verbesserungen gegen die ehemalige französische Verwaltung heraus „die Verbesserung der Landpfarrer-Stellen und der wachsende Reichthum der Kirche im allgemeinen." Die Franzosen räumten alles Eigenthum der Kirche auf, und seit 1815 haben diese zwei Millionen Thaler an neuem Eigenthum gewonnen, und gewiß mit zum Nachtheil der Spitäler und Schulen, denn selten, oder fast nie wird in Berlin einer testamentarischen oder andern Schenkung an die Kirche die gesetzliche Bewilligung verweigert, die sonst wohl zuweilen den Spitälern und Schulen zu Gute gekommen wären. Die Propagandisten und ihre Schriften hüten sich wohl diese Wahrheiten zu berühren, unter deren Gewicht all ihre Gerüste von Lügen und Sophismen einstürzen würden. Ein, wie ehemals die katholischen Franzosen, erobernder Feind, würde der jetzigen Regierung mehr Gerechtigkeit widerfahren lassen, denn selbst der Hohn, womit er das geprüfte Kircheneigenthum einzöge, würde ein Lobspruch ihrer frommen Fürsorge sein. — Die sogenannten Lieberalen der Rheinlande, die schon über des Erzbischofs Fortschaffen so heftig klagen, würden schrecklich über Ketzerei lärmen, wenn die Regierung das weitere Anhäufen der Kirchengüter verböte Und diese Menschen schreien doch gegen die Karlisten in Spanien, erklären sich für die Constitutionellen, die dort so ungeheuere Kirchenschätze, Glocken, Gold und Silber, ausräumen, Erzbischöfe und Bischöfe haufenweis vertreiben. Ist hier nicht böser Trug, oder niedrige Heuchelei?

Wir sind nicht mehr in der Zeit der religiösen Verfolgungen

Digitized by Google

daran glaubt heut zu Tage nur etwa noch ein einzeln stehender Prälat, der mit einigen fanatischen Priestern die Wunder des Glaubens benutzt um die religiöse Macht mit der politischen zu entzweien, vor dem man aber regierte und die Kirche achtete und aufrecht erhielt, und nach dem man auch noch regieren wird, ohne je aufzuhören, die Kirche zu achten und aufrecht zu erhalten. Aber wir leben in dem Jahrhundert der politischen Opposition, der Intriquen und der revolutionären Komplote, denen die Hierarchie nicht fremd ist, und die sie für ihre Zwecke benutzt. Bedarf es in dieser Hinsicht eines schlagenden Beweises, so blicke man auf die Bestrebungen des La Mennais.

Wir haben das „Buch des Volkes" von Lamennais vor uns liegen. Der Hauptinhalt dieser vielverbreiteten Schrift ist: Daß der gegenwärtige Zustand der Gesellschaft gegen Vernunft und Natur, gegen die Moral und das Recht sey. Diesen Zustand aufzulösen, ist sein Zweck. Die Armen sollen alles den Reichen nehmen, die Massen der Schwachen sollen sich gegen das Starke verbinden, die Sclaven sollen sich gegen ihre Herren empören, und die Völker ihren Regierungen die Macht entziehen. Wir wollen nicht weiter fortfahren, schon dieses Wenige genügt zum Beweis, daß Lamennais die Gemüther aufregen, Könige und Völker entzweien, und die ordnenden Gesetze der moralischen Welt umkehren will. Von ähnlicher Tendenz war die bekannte Zeitschrift „die Zukunft," in welcher eben dieser Lamennais die Sache der Freiheit und Rechtsgleichheit nicht ohne systematische Opposition gegen die Rechtsverhältnisse der weltlichen Fürsten vertheidigte.

Seine Heiligkeit Papst Gregor XVI. kennt ohne Zweifel die Gesinnungen des Hrn. Lamennais, sehr genau, und daß es ihm darum zu thun ist, die Völker für die Interessen des gesunkenen Papstthums wieder zu gewinnen.

Man erlaube uns, indem wir jede dahin zielende Vermuthung unterdrücken, auf einen Brief aufmerksam zu machen, welchen der jetzige Papst an Lamennais gelangen ließ. Wir

Digitized by Google

dürfen an seiner Aechtheit nicht zweifeln da Lamennais selbst ihn veröffentlich hat.

Hier folgt sein Inhalt:

An unsern theuern Sohn, F. von La Mennais, Papst Gregor XVI.

Theurer Sohn, Gruß und apostolischen Segen.

Was Wir Uns von Eurer Treue zu Uns und den apostolischen Stuhl versprachen, das sehen Wir mit Freude von Euch vermittelst einer unterwürfigen und einfachen Erklärung gethan, die Ihr Sorge nahmt Uns durch Unsern verehrungswürdigen Bruder Barthelemeo, den Cardinal Bischof von Ostia zustellen zu lassen. Wir segneten den Vater des Lichts, von dem Uns diese so große Tröstung kommt, die, Wir sagen es der Wahrheit gemäß, mit dem Psalmisten, Unsere Seele im Verhältniß zu der Menge unserer Schmerzen erfreute.

Daher öffnen Wir auch das Innere Unserer väterlichen Zärtlichkeit, theurer Sohn, für Euch mit aller möglichen Liebe, und Wir wünschen Euch im Herren Glück, Euch einen wahrhaften und vollommenen Frieden durch die Freigebigkeit dessen geschenkt zu haben, der die im Geiste Demüthigen errettet, und der die von sich stößt deren Klugheit nach dem Wissen der Welt und nicht nach dem ist, was von ihm kommt. Denn das ist der herrlichste und wahrhafteste Sieg, der über die Welt triumphirt, und der Eurem Namen einen ewigen Ruhm verleihen wird, daß Ihr, die Ihr Euch nicht durch menschliche Rücksichten und durch die Schlingen hinterlistiger Feinde habt abwendig machen lassen, alle Eure Kräfte angestrengt habt, um dahin zu gelangen, wohin Euch die Stimme des zärtlichsten Vaters gemäß den Regeln der Klugheit und der Wahrheit rief.

Daher fahret fort, geliebter Sohn, auf dem Wege der Tugend, der Folgsamkeit und des Glaubens, der Kirche ähnliche erfreuliche Anlässe zu verschaffen, und verwendet Eure ausgezeichneten Talente und Kenntnisse, daß auch die andern einstimmig denken und schreiben, gemäß der in Unserem Rundschreiben

Digitized by Google

aufgestellten Lehre. Unsere Freude wird dadurch schon sehr vergrößert, daß Ihr dafür gesorgt habt, daß Unser geliebter Sohn Gerbet, einer von Euern Schülern, über diesen Gegenstand eine lobenswerthe Erklärung, die Uns eingehändigt ist, von sich gab; Wir wollen daher, daß er in Unserem Schreiben einen besondern Beweis Unseres Wohlwollens finde.

Man darf es nicht verhehlen, daß der Menschenfeind noch das Kraut der Zwietracht säen werde. Jedoch Muth, theurer Sohn, und fest in Eurem heiligen Vorsatz, flüchtet Euch mit Vertrauen dahin, wo, wie der heilige Innocenz ausruft, eine Schutzmauer für Alle ist, wo die Sicherheit wohnt, ein Hafen zum Schirme gegen die Fluthen, ein Schatz von unzähligen Gütern. Dort Euch festhaltend an dem Fels, der Christus ist, werdet Ihr muthig und sicher den Kampf des Herrn kämpfen, auf daß überall die gesunde Lehre blühe, und der katholische Friede durch keine Neuerung und kein System, wenn es selbst mit den verführerischsten Vorwänden übertüncht wäre, gestört werden möge.

Wir beendigen hier den Brief, den Wir Euch als einen Beweis Unserer Absichten gegen Euch schicken. Wir flehen nun eines von Gott, der über alle Güter verfügt, aufs inbrünstigste, daß er durch die Vermittlung der heiligen Jungfrau, die in dieser bedrängnißvollen Zeit, Unsere Hoffnung, Unsere Führerin, Unsere Herrin ist, bestätige, was er that, und als eine Vorherverkündigung eines so mächtigen Beistandes, geben Wir Euch von ganzem Herzen Unsern apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter den 28. Dezember 1833, im dritten Jahre Unseres Pontifikats.

Dieser päpstliche Brief an einen der römisch-katholischen Kirche angehörenden Priester, der als ein gefährlicher Feind der socialen Ordnung betrachtet werden muß, und die päpstliche Rede, die dem Kölner Erzbischof wegen seiner frivolen Nichtachtung Königlicher Verordnungen und Eingriffen in die Hoheitsrechte des Staates, im Angesichte der ganzen Christenheit Lob spendet, auf die wir später zurückkommen werden, zeigen, was Rom und seine Satelliten auch noch im 19. Jahrhunderte wollen.

Digitized by Google

Diese Erscheinungen lassen auch den aufmerksamen Beobachter der Zeit, die Pflicht der Regierungen erkennen, nämlich, was diese, katholische und protestantische, im 19ten Jahrhunderte *sollen*. Die christliche Welt will Ruhe und Frieden, unter der Herrschaft des Sitten- und Rechtsgesetzes; aber sie will nicht eine stehende, unter dem Paniere der römischen Hierarchie, nur um so gefährlichere Revolution gegen die Ruhe und den Frieden der Staaten, gegen Freiheit, gegen Sitten- und Rechts-Gesetze.

Alle die Uebel, welche die Welt verheeren, alle Unordnungen welche gewisse Epochen des Uebergangs bezeichnen, haben zur Hauptursache den hartnäckigen Widerstand, den man dem Gesetz des Fortschritts entgegensetzt, welcher das Menschengeschlecht regiert, und besonders die Gesellschaft, in welche Christus den Keim einer Vollkommenheit ohne bestimmtere Gränzen niedergelegt hat. Sieht man die Gesellschaft in irgend einer Epoche gegen ihre Vergangenheit zurückschreiten? Ist ihr Leben nicht fortschreitend und dieses Leben, was ist es anders, als die innerliche und ganz geistige Kraft, die sie zwingt, sich unaufhörlich umzuwandeln nach dem fortschreitenden Muster einer vollkommeneren Ordnung, wovon sie Heilung ihrer unerträglich gewordenen Uebel, die Entwicklung der Güter, nach deren sie unbesieglich strebt, erwartet? La *Mennais* ist ein schlauer Päpstling. Auch er will die Völker vorwärts treiben, aber indem er sie anspornt, die Fesseln der von der Gewalt ihnen aufgelegten Knechtschaft zu zerbrechen, will er jene alten Wirren herbeiführen, denen das Papstthum sein Entstehen und Wachsthum zu verdanken hat. Wenn Könige und Völker im Kriege sind, ist Rom der Gesetzgeber für Recht und Unrecht, und endet der Kampf zum Vortheil der Völker, so ist es wieder Rom das unter der Herrschaft seiner überirdischen Begriffe die neuen Ketten heiligt, welche das Menschengeschlecht schänden. So erklärt sich das Einverständniß zwischen La Mennais und dem Papst. Auf den Trümmern der weltlichen Herrschaften will La Mennais dem Papstthum zu seiner vorigen Größe verhelfen, wohl wissend, daß

Digitized by Google

Rom auf seine Lehren nicht verzichtet, und niemals jene genehmigt, welche, mehr und mehr befestigt in der Vernunft und in dem allgemeinen Bewußtsein, den gesellschaftlichen Frieden sichern. Wie auch könnte es auf Lehren verzichten, die, wie es erklärt hat, der göttlichen Offenbarung angehören? Das wäre von seiner Seite ein Abfall, daß hieße sein Ansehn aufgeben. Wer sich einmal getäuscht hat, kann sich zweimal, kann sich immer täuschen. Ebenso wenig wird es durch ausweichende Erklärungen seine eigenen Entscheiduugen umgehen wollen, denn der Sinn davon ist zu klar bestimmt durch das Ganze seines Verfahrens, durch den ausgesprochenen Zweck, den es hat erreichen wollen. Zu den Christen sagen: Ihr könnt jetzt jene Lehre als falsch verwerfen, die ich für den reinen Ausdruck der göttlichen Wahrheit selbst erklärt habe, für die ich von euch eine unbeschränkte, unbedingte Geistesunterwerfung gefordert habe, diese Sprache von der man nicht weiß, wie man sie einrichten soll, würde offenbar einem vollständigen Leugnen der Grundlage, worauf die katholische Hierarchie ruhet, gleich gelten. Nun zerstört sich aber eine Gewalt nie selbst, sie kann sterben, wenn sie sterblich ist, aber sie tödtet sich nicht selbst. Das Papstthum ist also unwiederruflich an das System gebunden, welches es auch in diesen letzten Zeiten glaubte ergreifen zu müssen, und was auch kommen mag, es muß alle Folgen davon annehmen.

In dieser Ueberzeugung schrieb Papst Gregor XVI. an die römischen Erzbischöfe und Bischöfe in Baiern über die gemischten Ehen am 27. Mai 1832, in dieser Ueberzeugung verfaßte er den Brief an die Bischöfe von Polen im Juli 1832, dieselbe Ueberzeugung leitete ihn bei dem Rundschreiben an alle Patriarchen, Primas, Erzbischöfe und Bischöfe vom 10ten September 1832, und leitete ihn auch bei dem an eben diese gerichteten encyklischen Brief vom 7. Juli 1834. In dieser Ueberzeugung verkündete Gregor XVI. hinsichtlich der gemischten Ehen, laut, daß nur der Glaube an die Satzungen der katholischen Kirche selig mache und daß jeder Protestant als Ketzer verdammt sei; in dieser Ueberzeugung nennt er sich denjenigen

Digitized by Google

dem allein das Urtheil über die Lehre zusteht, in welcher die Völker unterrichtet werden müssen, in dieser Ueberzeugung erklärt er den Grundsatz, daß man die Gewissensfreiheit sichern und verbürgen müsse, für Wahnsinn, und kündiget allen bestehenden Konstitutionen den Krieg an, und eben diese Ueberzeugung ist es auch, mit der er die Verfinsterungsprojekte, und sträfliche Anmaßungen eines die Staatsgesetze verhöhnenden Erzbischofs von Köln nicht nur billiget, sondern darüber eine Sprache führet, als ob es Ihm darum zu thun wäre, die Treue und Anhänglichkeit der katholischen Unterthanen an das preußische Regentenhaus zu erschüttern.

In dem entscheidenden Augenblicke, wo eine ganze erschütterte Welt ihr Gleichgewicht sucht, und sich zuckend bewegt, um ihren Weg durch den finsteren Raum zu finden, ist es Pflicht der Kirche wie des Staates vereint ihn ihr zu zeigen. Beide, also Staats- und Kirchendiener müssen in gleicher Maaße vorangehen und fortschreiten. Will Rom dieses hindern, so hat es zu befürchten, daß namentlich die Deutschen, ihrer alten Eintracht sich erinnernd, durch Herstellung eines eigenen Patriarchen unter einer freien Kirchenverfassung zu dem erwünschten Ziele gelangen. Unterhandlungen mit Rom, das jede Neuerung, jeden Fortschritt verwirft, er mag kommen, von wem er will, sind der Civilisation des neunzehnten Jahrhundert nicht zuträglich. Man soll Rom nicht stürzen wollen durch unmittelbaren Angriff, aber man darf seinen Fall auch nicht aufhalten wollen, indem man es stützt!!

Seitdem der Katholicismus im Lauf der Zeit, durch gründliches Studium seiner Quellen und im Bewußtsein seiner geistigen Kraft, sich nur noch gediegener gestaltet hat, bedarf er der ihm von Urfang an fremdartigen weltlichen Mittel des Bannes, der Auflehnung, der Widerspenstigkeit, und seiner Abhängigkeit von einer zwangsweise eingreifenden fremden Herrschaft nicht mehr. Seine Berührungen mit den weltlichen Dingen, mit dem Staate werden sich immer mehr und leichter ordnen, je weniger von einem rein-katholischen oder rein-protestantischen Staate heut zu Tage noch staatsrechtlich gesprochen werden kann; denn jeder

Digitized by Google

Staat, besonders in Deutschland, zählt mehr oder minder Anhänger der katholischen wie der protestantischen Kirche, jeder hat beiden Kirchen vollsten gleichen Rechtsbestand gegeben. Der Rechts- und Besitzstand im Geistlichen und Weltlichen wird also in beiden Kirchen vom Staate gleich sehr geachtet und beschirmt, und zwar nach einem Staats- und Kirchenrecht, so der christliche Geist der Versöhnung und Vermittlung sanctionirt hat. Vielleicht sind wir durch die Wirren in Köln, und wenn mit dem Papste kein Vergleich zu Stande kommt, dem Zeitpunkte näher gerückt, in dem der Katholicismus und der Protestantismus für ihre moralische Wirksamkeit nur einen Grund-Typus suchen und finden, und zwar in der vollständigsten Anerkennung und Förderung jeder Glaubensansicht, die auf göttliches Wort, tiefste Erforschung desselben und aus der hieraus entspringenden innersten Erkenntniß und freien Ueberzeugung davon festgebaut ist. Könnte dieses das endliche Resultat der Kölner Differenz, und des fortgesetzten Widerspruchs der römischen Curie bei der freien Entwicklung und allseitigen Bewegung des kirchlichen und weltlichen Lebens seyn, so wäre darin eine sonderbare Fügung der göttlichen Vorsehung zu erkennen. Vielleicht hat eben diese Vorsehung Preußen dazu ausersehen, um in seiner weltgeschichtlichen Stellung die Vermittlung und Verschmelzung der kämpfenden religiösen Partheien herbeizuführen und den alten Streit, den unsere Zeit nicht mehr fortgesetzt haben will, durch Läuterung der Vernunft in Gestalt weiser und zeitgemäßer, kirchlichen Gesetze auf dem verfassungsmäßigen Wege und mittelst der Synoden zur Versöhnung und Einigung zu bringen.

Rom selbst fühlt den unversöhnlichen Gegensatz zwischen dem römischen Katholicismus und dem christlichen Princip, von dem die Völker beherrscht werden. Es weiß, daß es durch seine Ermahnungen, Verbote und Befehle die Gewissen nicht mehr beherrschen kann, darum benutzt es als schlauer Feind der protestantischen Kirche jede Regung unserer vielbewegten Zeit, die Fürsten zu einem allgemeinen Widerstand gegen eine höhere harmonische Entwicklung der Geisteskräfte und gegen die protestantische Lehrfreiheit zu reizen. Man sieht recht deutlich, daß

Digitized by Google

der Papst mit jener politischen Partei gemeine Sache macht, die Königen, welche ihre Priester mit Wohlthaten überhäuft und ihren Eiden sich anvertraut, mit der schimpflichsten Untreue und Undankbarkeit bezahlen.

Aber selbst die Demagogie mag sich dem Glauben nicht hingeben, daß jemals der Papst ein Petrus der Freiheit werde und den politischen Himmel aufmache. Unsere Zeit strebt nach dem höchsten Grad persönlicher Freiheit und absoluter Wahrheit, sie vernimmt den Geist der Geschichte, Gottes Stimme, rollend wie am Schöpfungstage. Ueber der heutigen Roma aber schwebt ein drohender Gedanke, es ist die warnende Lehre, daß der menschliche Wille sich nicht vermesse, mit der Einzelnheit seines planmäßigen Strebens den fortschreitenden und unaufhaltsamen Geist der Menschheitsentwicklung hemmen zu wollen. Das Papstthum wurde herrschend, weil es einst die Geschichte wohl begriff. Es wurde krankhaft, schwach und abgemattet, als es in der Periode großer Aufregungen und in dem weiten Kreise ernster Meinungskämpfe sich noch festklammernd an seinem künstlich abstrahirten Princip, zum Werkmeister der Geschichte sich erheben wollte, ja sich unausgesetzt dem Wahne hingibt, daß es durch sein Eingreifen in die Geschichte, das freie Fortleben der Völker hemmen und ihre Zustände um Jahrhunderte weit zurückschrauben könne, dieses Eingreifen ist die Entzweiung mit dem Geiste des Herrn, der, wie Neander in den Worten der Einladung zur Stiftungsfeier der preußischen Hauptbibel-Gesellschaft, mit der ihm eigenthümlichen Klarheit und Wärme entwickelt, in unsern Tagen recht sichtbar nahe kommt. Dieser Geist mit seiner alten Lehre: „es ist dir gesagt Mensch! was recht ist und was der Herr, dein Gott, von dir fordert," will wieder Leben gewinnen und Geltung auch da, wo man sie bisher entbehren zu müssen glaubte. Dieser Geist, der die Moral durchdringt, die Staatsformen läutert, Haarguerbebach (der zeugende schaffende Gott) ist wieder einmal herniedergestiegen. Vor ihm steht die päpstliche Reflexion starr und bang, stille wie eine stockende Weltuhr, deren Pendel sich selbst zu schwer geworden von der Schwere des eigenen Daseyns in sich

Digitized by Google

zusammenstürzt; dieser Geist des Herrn reich an Zeichen, rührt und regt sich jetzt allenthalben im katholischen Deutschland recht lebensthätig und urkräftig, besonders in den Vereinen des katholischen Clerus für die Reformangelegenheiten seiner Kirche, die der heftigsten Anfeindungen von Seite der Finsterlinge ungeachtet, immer nachhaltiger hervorgetreten. Es ist ein Wahn der Jesuitenpartei, wenn sie es für möglich hält, diesen Geist zu beschwören, oder die neue Bewegung des Christenthums im Schooße der Menschheit aufzuhalten, diese wird ohne Zweifel vor sich gehen, und große Menschenmassen werden damit fortgerissen werden. Anfangs wird es nur wie ein Punct seyn, den man kaum bemerken wird; eine schwache Verbindung, worüber man vielleicht lachen wird; aber allmählig wird sich dieser Punct ausdehnen, diese Verbindung sich erweitern, man wird von allen Seiten herbeiströmen, weil sie eine Zuflucht für Alle sein wird, die da leiden an der Seele und am Körper. Die sich schmeicheln, das Menschengeschlecht auf Wege zurückzuführen die es von seinem Ziele ablenken, täuschen sich sehr gefährlich. Mens agitat molem.

Was in Folge der Menschenheitsentwickelung kommen soll, muß kömmen und jeder muß gehen, wohin er muß, insofern sind wir mit La Mennais vollkommen einverstanden; auch darin mag er recht haben, wenn er sagt: „Die materielle Entwicklung der Gesellschaft wird die Entwicklung der Geister befördern. Werden die Dampfmaschinen vervollkommnet sein, werden sie, vereint mit den Telegraphen und Eisenbahnen, die Entfernungen haben verschwinden lassen, so werden es nicht blos Waaren sein, die von einem Ende der Erdkugel bis zum andern mit der Schnelligkeit des Blitzes reisen werden, sondern auch die Ideen.

Kehren wir zurück zum Konflikt mit dem Kölner Kirchenfürsten, und überzeugen wir uns, daß die Parthie La Mennais offenbar mit jener belgisch-rheinischen Conföderation zusammenhängt, welche die Verwicklungen der preußischen Regierung mit dem Erzbischofe in ihrem revolutionären Interesse zu benutzen sucht. Das böse System der Aufregung der Belgier

Digitized by Google

gegen ihren protestantischen König Wilhelm trug Früchte für Frankreich, dasselbe System möchte man auch auf die Rheinprovinzen ausdehnen.

Die belgischen Blätter läugnen zwar jeden Zusammenhang des belgischen Klerus mit der erzbischöflichen Sache, aber die zu erwartende Bekanntmachung der bei dem Kaplan Michaelis sich vorgefundenen Papiere wird das Gegentheil beweisen. Letzterer stand in Berührung mit mehreren Notabilitäten in Lüttich und Cleven.

Dieser Kaplan, der ehemalige Sekretär des Erzbischofs ist jetzt von Münden nach Magdeburg gebracht worden, woselbst er als Staatsgefangener verhaftet ist. Es liegen schon jetzt die dringendsten Beweise vor, daß sich dieser ränkevolle Mensch in dem Kölner Zerwürfniß schwere Vergehen hat zu Schulden kommen lassen. Der Prozeß gegen ihn wird ausweisen, daß die beiden revolutionären Parteien, die der Minister von Altenstein in seinem Schreiben an das Domkapitel gemeint, wirklich vorhanden sind.

Diese haben sich nur zu bald in Belgien, Irland und selbst in Paris (durch die Quotidienne und die Gazette, durch den Konstitutionell von Flandern, und den Belge) kund gegeben.

Diese und andere Organe der demokratischen Presse sprechen nur zu laut von einer bevorstehenden Empörung der preußischen Rheinprovinzen, und von der Errichtung einer belgisch-rheinischen Konföderation. Es erfordert eine wahrhaft unbegreifliche Dreistigkeit, zu wagen, eine solche Revolution als ein erwünschtes Ereigniß zu bezeichnen, und eine so unsinnige, allen und jeden Grundes entbehrende Voraussetzung öffentlich aufzustellen.

Die Rheinprovinzen finden ihren Stolz darin, einem der ersten Staaten Deutschlands anzugehören, und sind ihrem Könige mit der größten Liebe und Treue zugethan. In den Jahren 1830 und 1831, wo eine Revolution in dem benachbarten Belgien ausbrach, wo es selbst in vielen Theilen Deutschlands brauste und gährte, da fanden in den Rheinprovinzen nicht die geringsten Unordnungen statt. Solche Zeiten sind aber die Feuerproben, in welchen sich die Anhänglichkeit der Unterthanen

Digitized by Google

an ihre Fürsten zeigt; wodurch sollte nun auf einmal die geprüfte Ergebenheit erloschen seyn? Wodurch die Bevölkerung zu dem Verbrechen der Empörung geneigt seyn? Etwa durch die Schritte, welche die Regierung gegen den Erzbischof von Köln ergreifen mußte? Gewiß nicht. Nirgends hat sich darüber die geringste Unordnung gezeigt. Wie sehr auch die preussische Regierung auf die Treue ihres Volks rechnen kann, beweißt, daß bis jetzt keine frische Truppen beigezogen wurden, und daß sie unerschüttert auf die Zuverläßigkeit der rheinischen Corps selbst zählt. Daß sie sich dabei nicht verrechnet, haben die Auftritte in Münster bewiesen, wo das aus der Umgegend selbst rekrutirte Regiment mit aufrichtigem und pünktlichem Gehorsam die Ordnung herzustellen wußte *). Es wäre eine Krän-

*) Mehrere deutsche Zeitungen haben über die Vorfälle in Münster sehr irrig berichtet; indem einige darin nichts als politisch-religiöse Ursachen sahen, andere aber solche gänzlich daraus verwischen wollten. Fanatische Aufhezung lag zum Grunde, und was seit Jahrhunderten der Fanatismus gesehen und geduldet, wollte er jetzt anders sehen und nicht mehr dulden; nämlich: die Verkaufsbuden zwischen den Pfeilern der Domkirche. Freilich erinnern solche Buden an solchen Orten (am Münster in Straßburg, wie am Dom zu Aachen) an die Wucherer im Tempel, die Christus hinauspeischte. Aber warum ließ man sie schon Jahrhunderte bestehen? Warum sah man sie nicht in den Jahrhunderten der Finsterniß, wo man doch das Geld sah und nahm was sie einbrachten? Schwerlich waren sie kleiner, als die Thaler. Eine solche Bude nun abzureissen, versammelten sich die Anhänger des Erzbischofs Droste und die durch sie erhitzten Fanatiker, mit einem Haufen raublustigen Gesindels (dessen es in allen großen Städten gibt) vor dem Dom, den heiligen Tempel zu säubern, war ihr Geschrei, die Absicht aber gieng wahrscheinlich weiter, wenn der erste Schritt gelungen wäre. Da kein Ermahnen half, so sprengte eine Schwadron Reiter in die Schaar und trieb sie mit Säbelhieben auseinander. Grundfalsch ist es, daß die Infanterie verweigert habe, gegen ihre Mitbürger einzuschreiten. Ebenso falsch ist es, daß die Reiter mehrentheils Pommern wären. Die Cavallerie in Münster ist von dem dortigen Armeekorps und be-

Digitized by Google

kung für die Bewohner der Rheinprovinzen, sie gegen jene, ganz falsche, unrichtige und verläumderische Grundlage nur vertheidigen zu wollen, um so auffallender ist es, daß jene demokratischen Blätter, bauend auf diese nichtige Grundlage, sogar die Folgerung aussprechen, daß Frankreich und England die empörten Rheinprovinzen unter ihren Schutz nehmen, daß sie sich mit Belgien zu einer belgisch-rheinischen Konföderation vereinigen, und daß die übrigen katholischen Staaten Deutschlands dazu ihre Stimme geben würden Das ist „der schöne Traum" dieser Demokraten; die Wirklichkeit wird jedoch ganz anders seyn. Wenn einige verblendete Bewohner sich bis zu dem Verbrechen der Empörung verirren sollten, ein Fall, der gewiß nicht eintritt, so würden diese nicht nur schon von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung niedergehalten werden, sondern die ungeschwächte Kraft aller übrigen preußischen Länder würde jeden Versuch mit Leichtigkeit vereiteln können.

Und welche Partei in den Rheinprovinzen möchte so unsinnig seyn, den Staatsverband mit Preußen aufzugeben, um sich mit dem kleinern, unter Revolutionswehen gebornen Belgien, einem Schutzstaate Frankreichs, zu konföderiren? Und wie kann man glauben, daß die übrigen deutschen Staaten, durch feierliche Verträge verpflichtet, Preußen nöthigenfalls in seinen Bemühungen gegen revolutionäre Bewegungen zu unterstützen, diese ihre Verpflichtung zur Ehre und Sicherheit unseres ganzen Volks nicht mit Kraft erfüllen würden? Doch es verlohnt sich wahrlich nicht der Mühe, bei den Abgeschmacktheiten dieser fanatischen Demagogen noch länger zu verweilen Doch dürfen sie aus einem andern höhern Gesichtspunkte nicht unberücksichtigt bleiben. Es beweisen nämlich diese demokratischen Bestrebungen, daß die

---

steht, wie das Fußvolk, nur aus Westphalen. — Man irrt sich, zu glauben, daß in den preußischen Truppen so wenig Geist der Ordnung und Manneszucht herrsche, um sie nicht gegen Ruhestörer und unvernünftige Fanatiker gebrauchen zu können; Revolutionairs würden in den Rheinprovinzen die Treue und Bravheit rheinländischer Soldaten schmerzlich fühlen.

Digitized by Google

demokratische Partei mit ihren unsinnigen Ideen in Frankreich und Belgien nicht nur fort und fort besteht, sondern auch, daß sie stark genug ist, eine Reihe Blätter in ihrem Sinn zu erhalten, und daß sie sogar die Dreistigkeit besitzt, ihre Umsturz-Ideen offen und ungescheut darzulegen. Und dies geschieht im belgischen Staate, der durch die Passivität Preußens seine Unabhängigkeit erhalten, und von Preußen die vielfachsten Beweise freundlicher Gesinnungen erhalten hat!

Diese Organe der demokratischen Presse beweisen zweitens, daß die Maßregel der preußischen Regierung gegen den Erzbischof auch in politischer Hinsicht nothwendig war; sie sind die beste Rechtfertigung der Worte, die in der Verfügung des königlichen Ministeriums vorkommen: „es durfte auch nicht unbeachtet bleiben, daß diese ganze Handlungsweise des Erzbischofs nach unverkennbaren Spuren mit dem feindseligen Einflusse zweier revolutionären Parteien zusammenhänge, welche die Gemüther aufzuregen, die Gewissen zu verwirren suchen, um ihre zerstörenden und weitgreifenden Plane durchzusetzen." So ist ein Theil des Schleiers, der bis jetzt über dieser Beschuldigung ruht, nun gelüftet. Es geht aus diesen belgischen Blättern allerdings nicht hervor, daß der Erzbischof mit jenen Demokraten in Verbindung gestanden, und daß er selbst die Rolle eines gefährlichen politischen Intriguanten gespielt habe. Aber es ist gewiß, daß er nicht bloß sich selbst über das Gesetz erhoben glaubte, sondern daß er auch die Kirchendisciplin im Allgemeinen von dem Staate trennen wollte, und daß er, in Durchführung dieses Prinzips von andern festgehalten und irregeleitet worden ist; sie beweisen, diese Blätter, daß die demokratische Partei die Verwickelungen der preußischen Regierung mit dem Erzbischofe in ihrem Interesse zu benutzen suchen, daß sie eine Revolution der preußischen Staaten erwarten, und dieselben an sich zu reissen gedenken. Welche tiefe Plane mag aber diese Partei gehabt haben, wenn sie solches schon offen eingesteht! Unter solchen Verhältnissen waren doch sichernde Vorsichtsmaßregeln gegen den Erzbischof unabweislich nothwendig! Es sind diese Verhältnisse der belgischen Demokraten zu den preußischen Rheinprovinzen nicht bloß eine

Digitized by Google

preußische, sie sind, sowie die frühern Umtriebe der politischen Flüchtlinge in der Schweiz, eine Angelegenheit von ganz Deutschland, und sie müssen bekannt werden, damit sie in der Brust jedes Deutschen den Abscheu erregen, den sie verdienen. Ja, es lohnt sich wohl der Mühe, und es stellt sich gleichsam als Nothwendigkeit heraus, den Prozeß des Hochverraths gegen einen Prälaten und seinen Kaplan zu eröffnen, wenn sich dadurch nicht nur religiöse, sondern auch weit verzweigte politische Umtriebe offenbaren. Alle deutsche Bundesstaaten sind dabei interessirt, Preußen sollte um so weniger zögern, die hierunter noch verborgenen Plane und Absichten seiner Gegner offen darzulegen, als die französischen Blätter, besonders die „Quotidienne," die „Gazette de France," der „National" und selbst das „Journal des Debats" dem preußischen Gouvernement unbedingt Unrecht geben; über den protestantischen Fanatismus der preußischen Gewaltherrschaft den Stab brechen, und dem Könige von Preußen mit der Empörung der katholischen Bevölkerung drohen! — Warum sind überhaupt — fragt ein Pariser Korrespondent des fränkischen Merkurs — die ministeriellen Blätter nicht ganz gut auf Preußen zu sprechen? Das linke Rheinufer ist noch nicht ganz vergessen, es tritt bei jeder Gelegenheit, wie ein Sonnenstrahl hinter Wolken hervor, und wärmt das ganze Nationalgefühl auf. Eine kleine Aufregung am Rhein, regt wie perlender Rheinwein goldene Träume auf!!

Wie sehr endlich die belgische Partei die Zwistigkeiten der preußischen Regierung mit dem Erzbischofe von Köln zu ihrem Vortheile auszubeuten sucht, beweiset sie dadurch, indem sie geradezu erklärt, daß sie auf die gereizte Stimmung der Bevölkerung rechne, die durch die Bekanntwerdung der Anrede, die der Papst im Consistorium in der Kölner Sache gehalten hat, noch erhöhet werden müsse. Diese Anrede gibt ihr neuen Anlaß, die Unterthanen eines ruhigen und friedlichen Nachbarstaates durch Vorspiegelungen eines leichten Erfolges und einer glänzenden Zukunft zum Verbrechen der Empörung gegen ihre Regierung aufzumuntern.

Diese päpstliche Rede trägt offenbar dazu bei, die offene

Digitized by Google

Wunde zu vergiften. Sie vermehrt die aufrührerischen Schriften in allen Sprachen, die trotz aller polizeilichen Aufsicht die Rheinprovinzen überschwemmen werden, um verpestend auf das gemeine Volk einzuwirken. Diese päpstliche Rede bildet einen neuen Aufzug im Kölnischen Drama.

Das hochwürdige Metropolitankapitel zu Köln hat, ohne irgend eine Protestation oder Reclamation gegen das Verfahren der Regierung einzulegen, die einstweilige Verwaltung der Erzdiözese übernommen, und, aufgefordert, innerhalb der kanonischen Frist von 8 Tagen zur Wahl eines Kapitelverwesers aus seiner Mitte zu schreiten, auch dieser Aufforderung ohne Widerrede genügt, wie aus einer amtlichen Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz zu Köln hervorgeht. Das Alles würde gewiß nicht geschehen seyn, wenn das Kölner Domkapitel nicht die Ueberzeugung vom Unrechte des Erzbischofs und vom Rechte der Regierung erlangt hätte. Indem es den Domdechanten Dr. Joh. Hüschen zum Verweser dieser Diözese ernannt hatte, betrachtete es mit Recht das Erzbisthum als sedes impedita *).

*) Man hat diesen Act des Domkapitels einen widerrechtlichen und ungesetzmäßigen genannt, weil nach kanonischem Rechte ein Bisthum nur durch den Tod, die Beförderung, die von der Kirchengewalt angenommene freiwillige Entsagung, oder die von derselben Kirchengewalt ausgehende Absetzung des Inhabers, erledigt werden könne. Nun habe aber die preußische Regierung die Erzdiöcese noch nicht als erledigt ausgeschrieben, und könne dieselbe, durch die vom Staat verfügte plötzliche Entfernung des Erzbischofs als erledigt nicht betrachtet werden, folglich wäre auch das Kapitel nicht befugt gewesen, sich mit der Verwaltung der Diöcese zu beschäftigen, und einen Kapitels-Verweser zu ernennen. Allein die canonischen Gesetzstellen auf welchen dieser Einwand beruht, sind nicht vereinbar mit den heutigen Grundsätzen des Kirchen- und Staatsrechts, durch welche die aus der Staatskirchengewalt fließende Straf- und Suspensionsgewalt auch wider die Landesbischöfe der katholischen Kirche dem Landesherrn vindicirt worden ist. Die Absetzung und Entfernung eines Bischofs wird allerdings von

Digitized by Google

Es geht dieses deutlich durch die Zirkulare hervor, durch welches das Metropolitankapitel zu Köln die Wegführung des

---

dem Papst als ein Reservatrecht angesprochen, seitdem aber die katholischen Geistlichen ohne Unterschied, und selbst die Bischöfe dem Staate den Unterthanen- und Diensteid ableisten müssen und sich dadurch zur Beobachtung der Landesgesetze, bei der ihnen aufgetragenen Verwaltung verpflichten müssen, seitdem man insbesondere der katholischen Kirche keine Strafgerichtsbarkeit über weltliche Vergehen der Kirchendiener und geistlichen Personen, auch keine Streitsgerichtsbarkeit über weltliche Angelegenheit der Kirchenangehörigen gelassen hat, ist der doppelte Grundsatz: 1) die Kirche besitzt kein Zwangsrecht, 2) alle Kirchen- und Schuldiener sind Staatsbeamte, und keiner kann durch Widmung für eine kirchliche Bestimmung aufhören es zu seyn, in die deutsche Gesetzgebung übergegangen. Nach dieser Erkenntniß hat sich namentlich in Preußen am frühesten jene bessere Theorie und Praxis gebildet, nach welcher die einstweilige oder gänzliche Entfernung eines Geistlichen in jedem Grade, sowohl bei den Katholischen, als Evangelischen, das geistliche Departement im Ministerium verfügen kann. Die Suspension eines Geistlichen, folglich auch die eines Bischofs, erfolgt im Preußen nicht blos, wenn sich dieser eines bürgerlichen Vergehens, das eine Criminal-Untersuchung nach sich zieht, schuldig gemacht hat, sondern auch, wenn er nur eines groben Excesses mit einigem Anschein beschuldigt worden ist. Diejenige, welche obigen Einwand machen, hätten gern gesehen, wenn die Preußische Regierung sich erst an den Papst gewendet, und diesen um die Erlaubniß zur Entfernung des Hrn. Erzbischofs aus seiner Diöcese, oder gar um unmittelbare Unschädlichmachung desselben gebeten hätte! Allein, selbst den Fall angenommen, daß gar keine Vermuthung eines geheimen Einverständnisses zwischen dem Papste und dem Erzbischofe, ohne welches dieser schwerlich eine so beharrliche Widersetzlichkeit gegen die Regierung gezeigt hätte, vorhanden gewesen wäre: so ist einer protestantischen Regierung, wenn sie auch noch so duldsam und nachsichtig wäre, doch wahrlich nicht zuzumuthen, daß sie eine so demüthige und ihrer selbstständigen Würde unangemessene Rolle vor der rö-

Digitized by Google

Erzbischofs und die von ihm übernommene Administration und einstimmige Wahl des Diözesanverwesers dem Clerus bekannt gemacht hat. Diese Zirkulare lauten:

---

mischen Kurie spiele, nicht zu gedenken, daß diese Prozedur sehr umständlich und weitschweifig zum Ziele führend, gewesen seyn würde. Professor Krug, der in seiner Schrift: Konflikt zwischen geistlicher und weltlicher Macht in Sachen des Erzbischofs von Köln. Versuch einer Entscheidung aus dem Standpunkte des Kirchen- und Staatsrechtes: die Frage: darf eine protestantische Regierung einen katholischen Bischof seines Amtes entsetzen? aus ganz einleuchtenden Gründen mit einem unbedenklichen Ja beantwortet hat, schließt mit folgenden sehr zu beherzigenden Worten: „die römische Kurie ist ein wunderliches Tribunal. Stets hat sie beim Bewußtseyn ihrer physischen und moralischen Schwäche eine Menge von Ausflüchten und Winkelzügen, von Kautelen und Reservationen zur Hand und schiebt dadurch die Sachen gern auf die lange Bank, denkend: Zeit gewonnen, Alles gewonnen. Würde sie in dieser Maxime sogar von protestantischer Seite, von mächtigen protestantischen Regierungen bestärkt; so würde sie am Ende mit ihrer gewöhnlichen starren Konsequenz verlangen, daß ohne die ausdrückliche Erlaubniß Sr. Heiligkeit kein katholischer Bischof oder anderer Geistlicher auch wegen des gröbsten Verbrechens verhaftet, in Untersuchung gezogen und bestraft werden dürfte, wär' er selbst in flagranti ergriffen worden, weil er doch immer ein geweihter Priester bliebe so lange ihm die heilige Weihe nicht von seinem geistlichen Oberhaupte, das sie ihm verliehen, wieder genommen worden. Wie mit solchen Prätensionen eine gesetzliche Rechtspflege und eine wohlgeordnete Staatsverwaltung überhaupt bestehen könne, dürfte schwerlich nachzuweisen seyn. Wenn daher das bekannte Sprüchwort der Juristen: Fiat justitia, pereat mundus! irgendwo Anwendung findet, so findet es sie vor Allem hier. Denn mundus heißt hier doch nur so viel als papatus. Daß aber Christenthum auch ohne Papstthum recht gut bestehen kann und schon bestanden hat, ist eine so weltbekannte Wahrheit, daß sie selbst von Tausenden unter den Katholiken anerkannt wird. Man braucht es daher nicht einmal mit Gewalt umzustoßen. „Mole ruet sua!“

Digitized by Google

I. „Ehrwürdige Brüder! Aus den wichtigsten Gründen ist unser hochwürdigster Erzbischof, Clemens August, Freiherr von Droste-Vischering ziemlich weit von seiner Erzdiözese abgeführt, und sohin ausser Stand gesetzt worden, die Administration der Kirche zu besorgen. Da nun hierdurch der erzbischöfliche Stuhl gleichsam erlediget ist, so muß nach dem 3. Kapitel des kanonischen Rechtes: „Wenn der Bischof" (de supplend. negligent. prælat. I. 8.) vermöge der festgestellten Norm das Kapitel eben so, als wenn der Sitz durch einen Todesfall erlediget wäre, die Verwaltung in den geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten übernehmen. Wir benachrichtigen nun euch hierdurch, daß wir diese Verwaltung demnach heute übernommen haben, und fügen zugleich den Auftrag bei, daß ihr über die Verhandlung einer jeden kirchlichen Angelegenheit an uns Bericht erstattet, bis euch etwas Anderes nach den kirchlichen Gesetzen vorgeschrieben wird. Ueber die ganze Sachlage und den gegenwärtigen Stand der Erzdiözese werden wir sogleich, wie es sich geziemt, und durch das Recht bestimmt ist, ausführlicher und sorgfältiger an den h. apostolischen Stuhl, dem es daran gelegen ist, für die Bedrängnisse der Kirche Rath zu schaffen, berichten, und denselben demüthigst bitten, daß er uns mit seinem Rathe beistehen, und das, was ihm gut scheine, anordnen möchte. Die apostolischen Befehle werden uns alsbald zukommen, und auch ihr, geliebteste Brüder, möget sie gleichfalls mit uns, ruhigen und zuversichtlichen Gemüths erwarten, und bis dahin ermahnen wir euch in dem Herrn, durch umsichtsvolles und kluges Verfahren aus Liebe zu Gott dafür zu sorgen, daß weder für die Kirche, noch für den Staat ein Nachtheil entstehe, noch daß die Gemüther der Gläubigen aufgeregt oder aufgewiegelt werden. Köln den 21. November 1837. Im Namen des Kapitel, der Vorstand Karl Adalbert Frhr. von Beyer, Generalvikar."

II. „Ehrwürdige Brüder! Wir haben euch am 21. v. M. bekannt gemacht, daß wir die Verwaltung der Erzdiözese übernommen haben; da wir nun dieselbe eben so, als wenn der erzbischöfliche Stuhl in der That erledigt wäre, einem nach den

Digitized by Google

Bestimmungen des Conciliums zu Trient (24. Sitzung, 16 Kapitel über die Reformation) vorgeschriebenen Verweser übergeben mußten, so haben wir uns am 27. v. M. im Kapitel versammelt, und die Wahl eines Kapitelverwesers vorgenommen. Nach einem gesetzlich angeordneten Scrutinium wurden die Stimmzettel geöffnet, und gingen die einhelligen Voten hervor, welche den hochwürdigsten und ausgezeichneten Herrn Johann Hüschen, der heil. Theologie und beider Rechte Doktor, unseren Dekan, schon seit vielen Jahren Generalvikar der Erzdiözese in geistlichen Angelegenheiten, und Ritter des rothen Adlerordens 3. Klasse, als erwählt anzeigten. Den einstimmig Erwählten haben wir nun als Kapitelsverweser eingesetzt und verkündigt, und ihm die Verwaltung der Erzdiözese übertragen. Dieß machen wir euch andurch, nach eingeholtem k. Placet, bekannt, und befehlen euch, über die Verhandlungen einer jeden kirchlichen Angelegenheit an ihn zu berichten, und ihm die schuldige Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen. Köln, am 2. Dezember 1837. Im Namen des Kapitels, der Vorstand Karl Adalbert Frhr. von Beyer, Generalvicar."

Aber Gregor XVI. benimmt sich anders; Er, der unermüdet seine erschütterte Herrschaft wieder zu verstärken und zu befestigen sucht, Er, der durch die Wohlgewogenheit Louis Philipps, Königs der Franzosen, und seines Schwiegersohnes in Belgien sich ermuntert fühlt, und seit ein paar Jahren im Vertrauen auf diesen mächtigen Schutz kühner seine Plane zu verfolgen, und seine Netze auszuspannen begonnen, fühlt sich durch die Abführung des Erzbischofs zu Köln, auf unmittelbaren Befehl des Königs, schwer getroffen, erschüttert und sich im innersten Marke verwundet. Er trachtet, sich zu ermannen, jammert bei allen katholischen Höfen, sie, für die angeblich schwer beleidigte und bedrängte Kirche um Schutz anrufend. Himmel und Erde, alle Fürsten und Minister, welche mit Rom sympathisiren, und den Pabst als ihren nützlichsten Bundesverwandten betrachten, werden in Bewegung gesetzt. Gleich nach der ersten Nachricht von der Entfernung des Erzbischofs von Köln aus seinem Sprengel ließ Gregor XVI. am 10. Dez.

Digitized by Google

ein geheimes Consistorium halten: eine Versammlung von Kirchenfürsten, die in Rom ungefähr dieselbe Bedeutung hat, wie in weltlichen Staaten der Ministerrath. Er eröffnete diese Versammlung durch eine lateinische Rede, von der wir gestehen müssen, daß sie durch die Beschränktheit des Gesichtspunktes, der darin festgehalten wird, uns nicht wenig überrascht hat. Gregor XVI. geberdet sich darin, als ob er der nächste Nachfolger Gregors VII. wäre. Erlaubt er sich darin auch keine bestimmte Drohungen gegen die protestantische Regierung, so ist doch von der ausserordentlichen Nachsicht, welche der päpstliche Stuhl gegen Preußen geübt hat, von der wirklichen Immunität, von der verhöhnten bischöflichen Würde und der öffentlichen Verletzung der Rechte der gekränkten katholischen Kirche und des heiligen Stuhls die Rede. Der heilige Vater belobt darin den Erzbischof von Köln für die Treue, mit der er die Sache der Religion unbesiegbar verfochten. Hier folgt dieses römische Aktenstück, wie es lautet von Anfang bis zu Ende: „Ehrwürdige Brüder! Als wir von innerster Bitterkeit verzehrt wurden über den hier und dort betrübten und fast zu Boden liegenden Zustand der katholischen Kirche, und als Wir, auf einen Platz gestellt, wo es nicht genügt, das Unrecht zu beweinen, alle unsere Sorgen und Gedanken darauf richteten, wie Wir die Leiden Israels nach der Uns von Gott verliehenen Gewalt heilen möchten, da trat auf einmal eine neue Ursache des Schmerzes hinzu, welche, Wir gestehen es, Uns um so herber traf, je weniger Wir sie erwarten zu müssen meinten. Es kann Euch nicht entgehen, ehrwürdige Brüder, worauf diese Worte sich beziehen, und warum Unsere bekümmerte Seele den Entschluß faßte, Euere Versammlung sogleich hieher zu berufen. Handelt es sich doch keineswegs um eine verborgene, nur durch Privatnachrichten vernommene Sache, sondern um ein Ereigniß, das bereits hinlänglich durch öffentliche Schriften bekannt geworden ist. Wir beklagen Uns über eine äusserst schwere Unbild, welche jüngst Unserm ehrwürdigen Bruder Clemens August, dem Erzbischof von Köln, zugefügt worden ist, der durch königlichen Befehl aller und jeder Ausübung seines Hirtenamtes entsetzt,

Digitized by Google

mit Gewalt und großer Waffenrüstung aus seinem Sitze geworfen und anderswohin verwiesen wurde. Eine so große Trübsal stieß ihm aber deßwegen zu, weil er, zwar beständig bereit, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, jedoch eingedenk seiner Pflicht, die Lehre und Zucht der Kirche gewissenhaft zu bewahren, sich in Betreff der gemischten Ehen keine andere Regel vorsetzte, als welche in dem apostolischen Schreiben an den Erzbischof und die Bischöfe in dem westlichen Theile des preußischen Reiches, erlassen am 25. März 1830 von Pius VIII., Unserm Vorfahr seligen Andenkens, erklärt worden war. Es hatte aber durch jenes Schreiben der heil. Stuhl seine Milde schon so weit ausgedehnt, daß man wahrhaft sagen kann, sie habe jene Grenzen erreicht, die durchaus nicht mehr überschritten werden dürfen. Ihr wißt sehr genau, daß Unser erwähnter Vorgänger äusserst ungern sich zu jenen milden Maaßregeln entschlossen hat, und durch nichts anderes dazu bewogen wurde, als durch die Nothwendigkeit, schrecklicheren Uebeln vorzubeugen, welche die Kirche und den katholischen Clerus jener Gegend nach den gemachten Drohungen gewiß getroffen haben würden. Wer hätte es ferner glauben können, daß jene päpstliche Erklärung, obgleich sie so nachsichtig ist, und mehr als einmal von dem königlichen Gesandten in Rom angenommen worden war, in einem Sinn angewendet würde, der die unerschütterlichen Prinzipien der katholischen Kirche verkehrt, und der Absicht des apostolischen Stuhls geradezu widerspricht! Aber was Niemand ersinnen konnte, und was auch nur leise zu vermuthen, ein Verbrechen gewesen seyn würde, das ist durch den wohlberechneten Antrieb der weltlichen Gewalt geschehen. Kaum hatten Wir die Sache zu Unserer größten Trauer erfahren, als Wir nicht zögerten, diejenigen, die es betraf, Unsere Gegenvorstellungen wissen zu lassen, indem Wir zugleich erklärten, wie nothwendig es Uns, vermöge unseres apostolischen Amtes sey, die Gläubigen gelegentlich zu mahnen, daß sie nicht etwas für vom heil. Stuhl ausgegangen halten möchten, wovon dieser weit entfernt ist. Nachdem man Uns hierauf so geantwortet hatte, als ob Unsere Klagen gänzlich unbegründet seyen, kam das

Digitized by Google

Schreiben eines der Bischöfe jener Gegenden an, der im Augenblick des Todes, wo er dem ewigen Richter Rechenschaft über seinen Haushalt ablegen sollte, Uns die Abschrift einer von den Bischöfen auf Andringen der Regierung erlassenen Instruktion übersandte, und deutlich kund gab, daß er den großen Schaden, welcher der Kirche daraus entstehe, und die Verletzung ihrer Gesetze durch das Licht der göttlichen Gnade einsehe, und den Irrthum, den er unterschrieben habe, frei und aus eigenem Antriebe zurücknehme. Wir haben sofort gleich Sorge getragen, Sr. Majestät dem König ein Exemplar jener Abschrift zuzusenden, damit es immer deutlicher werde, wie Wir die von den erwähnten Bischöfen eingeschlagene Weise, das apostolische Schreiben Unsers Vorgängers zu erklären, durchaus verwerfen. Ihr könnt hieraus leicht einsehen, ehrwürdige Brüder, daß in dieser Angelegenheit kein Theil Unserer Pflicht vernachläßigt worden sey. Jedoch (Wir sagen es trauernd und vom tiefsten Schmerze bewegt) ohne Unser Wissen, und während Wir noch eine billige Antwort auf Unsere Gegenvorstellungen und Erklärungen erwarteten, wurde dem Erzbischof von Köln plötzlich angekündigt, daß er entweder jene von Uns mißbilligte Auslegung in Betreff der gemischten Ehen befolgen, oder sein bischöfliches Amt niederlegen solle, indem man ihm im Weigerungsfalle die Absicht der Regierung eröffnete, seine oberhirtliche Jurisdiktion gänzlich zu hemmen. Und man zögerte nicht. Als jener sich, wie billig, widersetzte, ereignete sich das, was Wir am Anfang mit Schaudern erzählt haben. Beachtet zugleich die Art, wie man mit Uns verfahren; denn erst am 1. d. M. hat der jetzige preußische Geschäftsträger, das als nächstens bevorstehend oder in diesem Augenblicke geschehend angekündigt, was schon am 21 des vorigen Monats vollbracht worden war. Unter diesen Umständen, ehrwürdige Brüder, glaubten Wir es Gott, der Kirche und dem Amte, das Wir bekleiden, schuldig zu seyn, die apostolische Stimme zu erheben, und in Eurer Versammlung die kirchliche Immunität für gekränkt, die bischöfliche Würde für verhöhnt, die heilige Jurisdiktion für gemißbraucht, und die Rechte der katholischen Kirche und des heiligen Stuhles öffent-

Digitized by Google

lich für verletzt zu erklären. Während Wir aber dieß thun, wollen Wir zugleich dem Erzbischofe von Köln, einem durch die mannigfachsten Tugenden ausgezeichneten Manne, das verdienteste Lob ertheilen, weil er mit so großer eigener Gefahr die Sache der Kirche unüberwindlich vertheidigt hat. Bei dieser Gelegenheit erklären Wir zugleich öffentlich und feierlich, was Wir auf dem Privatwege bisher nicht unterlassen haben, daß Wir nämlich jede, in Preußen unrechtmäßig, und gegen den wahren Sinn der von Unserm Vorgänger gegebenen Erklärung in Betreff der gemischten Ehen eingeführte Praxis gänzlich verwerfen. Da übrigens täglich größere Uebel auf die Braut des unbefleckten Lammes eindringen, so können Wir nicht umhin, Euch, die Theilnehmer Unserer Sorgen, nach Eurem ausgezeichneten Eifer und Frömmigkeit dringend aufzufordern, mit Uns dem Vater der Barmherzigkeit die inbrünstigsten Bitten demüthigst darzubringen, und daß er von der hohen Wohnung des Himmels gnädig herabschaue auf den Weinberg, den seine Rechte gepflanzt hat, und gütig abwende einen dauernden Sturm."

Von dem gegenwärtigen Papste ließ sich dieses neue Aktenstück im päpstlichen Restaurationsprozesse erwarten. Man lernt daraus das römische Papstthum in seinem Willensverhältnisse zur Gegenwart kennen. Es ist dieses Aktenstück nur ein Nachhall des Hirtenbriefes Gregors XVI. an alle Bischöfe der katholischen Kirche, de dato den 15. August 1832, der wirklich so finster und menschenfeindlich ist, daß in unserm Jahrhundert der größte Theil der Staatsbürger intelligenter Staaten gegen denselben entweder mit Abscheu erfüllt werden, oder über denselben, wenn sie gerade lustig gelaunt sind, lachen müssen. In Bezug auf konstitutionelle Staaten ist dieser Hirtenbrief so sehr gegen die Grundgesetze einer Verfassung, gegen Rechts-, Gewissens- und Redefreiheit gerichtet, wüthet so sehr gegen Staat und Kirche, daß eine Publikation dieses Briefes das höchste Verbrechen der Konstitution, beleidigter Majestät und des Volks wäre, wenn nicht die dringenden Umstände es entschuldigt hätten, dieses Machwerk des grassesten Absolutismus zu verkünden, eben um den Leuten die Schwäche der gegenwärtigen römischen Hierarchie

Digitized by Google

offenkundig zu machen. Dieser Hirtenbrief, den Eisenschmid in seiner Schrift: „Beiträge zur Kenntniß des Katholizismus und zur Förderung des Lichts und der Wahrheit, Leipzig, 1833," mit angemessenen Glossen versehen hat, bestätigt klar, daß es der römischen Kurie durch Konkordate und Bullen nur darum zu thun ist, die von Gott jedem Christen gebotene Treue und Anhänglichkeit an die Regentenhäuser zu erschüttern, und den Frieden der Länder und Familien zu stören. Wer in unsern Tagen mit solchen Anmaßungen hervortritt, wie Gregor XVI. in jenem Hirtenbrief, und, wie er, allen Thatsachen der Geschichte trotzt, hat sich in der Zeit selbst verrechnet, die dem Glauben an Blendwerk nicht im Mindesten hold ist. Er spricht sich selbst das Urtheil. Zu solchen Erscheinungen würde es nicht mehr haben kommen können, wenn nicht in Italien die Jesuiten-Reaktion offen und ungestört prädominirte. Hier sind die Jesuiten und vollendeter Geistesdruck die Embleme, womit die Geistlichkeit bei allem Elend und zerrütteten Finanzen die wankende Herrschaft des Papstes schmückt und aufrecht zu erhalten sucht. In einem Lande, wo man noch im 19ten Jahrhundert einen Professor der Physiologie seiner Stelle entsetzte, weil er sich der ketzerischen Worte: „Natur" und „Naturgeschichte" bedient hatte; wo das Räubergesindel, welches die kräftige französische Polizei verjagt hatte, im alten Unrathe sich wieder mit der alten Frechheit restauriren konnte; wo den Universitäten Renten genommen wurden, um sie den Jesuiten zu geben, wo eine Sekte Santoni durch ihre äussere Frömmelei sich bei der Regierung einschmeichelte, und die Faxen mit einer Gliederpuppe für Religiosität gehalten, wo der geistliche Universalmonarch, dieser über der Moral stehen wollende oberste Priester, in seinen neuesten Bullen, Briefen und Rundschreiben, jede vernünftige Erziehung, Talente, Wissenschaften, Literatur und alle Künste ächtet, Unsinn und Aberglauben verbreitet, gemischte Ehen für sündhaft erklärt, die Protestanten verflucht und ihre Verfolgung autorisirt u. s. w.; da kann die reaktionäre Hierarchie mit ihren Jesuiten die vollste Thätigkeit geltend machen, wie sie es denn auch wirklich thut; mit jedem Tage wird sie frecher und ihr

Digitized by Google

Anhang durch ihren immer mehr wachsenden Einfluß täglich größer; ihr Grundsatz: „keinem Ketzer Wort zu halten," scheint leider auch auf die Allokution des Papstes vom 10. Dezember eingewirkt zu haben. Es bleibt auffallend, und ist merkwürdig, daß dieses römische Aktenstück, durch Laufzettel geradezu aus Rom in Belgien und den benachbarten Rheinprovinzen verbreitet worden ist. Die Artigkeit der Jesuiten hat solche Zettel auch an Privatpersonen spedirt, hauptsächlich aber an ihre Affiliationslogen oder Kollegien, deren eine nahe an der preußischen Grenze, in Wittem ist *). Wenn die römische Kurie sich solcher Postillone bedient, so wird sie bald freies Spiel im deutschen Vaterlande haben. Sie wird dann nicht mehr nöthig haben, den sehr naiven Antrag (wie sie ihn im Jahre 1836 nach Preußen gelangen ließ): daß nämlich das Regierungsplacet auf die päpstlichen Breven und Bullen ganz aufgehoben werden möge, zu erneuern.

Aus Allem geht hervor, daß man in Rom von dem, was dem Erzbischof in Köln bevorstand, schon zeitig unterrichtet war, und doch soll man nach der päpstlichen Allokution das Gegentheil vermuthen; es ist jedoch nur zu gewiß, daß der päpstliche

*) Vielleicht sind die Druckzettel nur durch Zufall aus Rom gekommen, und so häufig, auch ist es wohl zufällig, daß sie in den Wirthshäusern mancher Grenzorte zur Einsicht für die hinüberkommenden Preußen liegen! Wahrscheinlich wurden und werden durch eben solchen Zufall Flugschriften an der Grenze ausgetheilt, die fast alle aus der bischöflichen Druckerei in Lüttich oder der in Sittard (unweit der Grenze) kommen. Hierunter gibt es nicht einen, sondern zwei verfälschte Hirtenbriefe, die der Erzbischof am Tage seiner Verhaftung soll geschrieben haben. Auch eine Vorstellung des Domkapitels in Köln (das wie bekannt mit dem Erzbischof gänzlich zerfallen war) an den König und für den Prälaten geht herum, deren Endworte folgende sind: „Wenn Jemand sagen wollte, diese Vorstellung sey nicht ächt, und das Domkapitel habe sie nicht geschrieben, so hätte es sie doch schreiben können oder sollen." Dies Verklausuliren zeigt den Jesuiten.

Digitized by Google

Stuhl bereits seit zwei Monaten den Entschluß der preußischen Regierung kannte. Es ist bekannt, daß Monsignore Capaccini, der päpstliche Unterstaatssekretär, im vorigen Jahre Deutschland besuchte. Er war in Berlin, wie in Köln. Hier besprach er sich mit dem Erzbischofe, wie man hört, sechs volle Stunden; die Unterredung selbst wird wohl Geheimniß geblieben seyn. Nichts war natürlicher, als daß dieser Prälat, einer der ersten Staatsmänner Roms, seine Anwesenheit in Berlin dazu benützte, um ein authentisches Bild der katholischen Angelegenheiten in der Monarchie zu erlangen. Es sind damals die Kölner Differenzen, und was bevorstand, für ihn kein Geheimniß geblieben; ja es soll ihm sogar in der zuverlässigsten Weise, die in einem monarchischen Staat existirt, gesagt worden seyn: dem Erzbischofe stehe unfehlbar eine Katastrophe bevor, wenn er nicht einlenke. Unmöglich konnte Monsignore Capaccini dieß Wort vergessen haben, das augenfällig für Rom bestimmt war. Anfangs Septembers verließ Monsignore Capaccini Berlin; Mitte Septembers mußte sein Bericht über das in Berlin Vernommene in Rom seyn; von Mitte Septembers bis Anfang Dezembers — also fast ein volles Vierteljahr — wußte man zu Rom mit voller Bestimmtheit: „die Regierung wolle den Erzbischof nicht länger in der Diöcese leiden, wenn er fortfahre, wie bisher." Lag Rom am Herzen, den Fall des Erzbischofs zu hindern? warum geschahen von Rom aus keine vermittelnde Schritte? Kein Wort ist von Rom nach Berlin gelangt, kein Buchstabe dahin geschrieben worden. Man hat die Sache schweigend bis ans Ende gehen lassen, man glaubte in Rom an die Ausführung der angekündigten Maßregeln nicht, und hielt es für besser, nichts zu thun. Und nun, da geschehen ist, was man längst wußte, beklagt man sich und ruft: „Sehet, wie mit uns umgegangen wird."

Monsignore Capaccini ist einige Zeit nach seiner Rückkehr aus der Kongregation der außerordentlichen geistlichen Angelegenheiten, wozu auch die preußisch-kölnische gehörte, ausgeschieden. Die Gründe sind nicht näher bekannt geworden. In Belgien jubeln aber die Freunde des Jesuitenordens, daß der General in Rom den Kardinal Capaccini gestürzt und nun ganz das auswärtige

Digitized by Google

Miniſterium führe, wie der Erzbiſchof von Köln. Dieſer war ein bereitwilliges Werkzeug des Ordens; vielleicht ohne es zu wiſſen, und hierauf ſtützt ſich wahrſcheinlich die Vertheidigung, welche eine Adelsdeputation für ihn bei dem Könige anbringen wollte. *) An dieſe Herren möchte man wirklich die Frage richten: Wer kann einem Prälaten glauben und trauen, der jetzt auf ſein Ehrenwort verſichert (wie er es der Deputation in Münden gethan), keinen Hochverrath im Sinn gehabt zu haben, wenn er die Landesgeſetze verachtete und umging, wenn er ſchon ſein ſchriftlich gegebenes Wort und Verſprechen gebrochen, ſeine hohe Würde blos gegeben, und zum Spielwerk Anderer gedient hat? Aber die Jeſuiten haben hierauf eine Antwort bereit: Hereticis non est servanda fides! Profeſſor Krug hat Recht, wenn er in ſeiner erwähnten Schrift ſagt: „durch die fulminante Rede, die der Papſt im geheimen Konſiſtorium den 10. Dezember 1837 gehalten hat, wirft er die bisherige Maske der Friedlichkeit und Freundlichkeit ab, und den Fehdehandſchuh hin; ſo zerreißt er das mit der preußiſchen Regierung geſchloſſene Konkordat; ſo kündigt er ihr als Strafe einer Handlung, die Niemand ausdenken, ja nicht einmal vermuthen konnte, ohne ein Verbrechen (crimen) zu begehen, den Zorn des Himmels an, wenn ſie nicht reuig in die Knie ſinken und Pater peccavi ſagen will; ſo tritt der Konflikt zwiſchen geiſtlicher und weltlicher Macht, den man anfangs nicht ſogleich erkannte, jetzt ganz offenbar hervor, denn es iſt nicht mehr der einheimiſche, und daher den Landesgeſetzen unter-

*) Die Zeitblätter haben bekannt gemacht, daß die Deputirten des hohen Adels aus Weſtphalen vom Könige nicht empfangen worden ſeyen. Zur Berichtigung verdient aber bemerkt zu werden, daß ſeine Majeſtät aus Güte dieſen Herren (denen Allerhöchſtdieſelben ausgezeichnete Gnaden erwieſen) als Privatleuten allerdings eine Audienz ertheilten, und nach einigen Fragen: Wie gehts? Es freut mich, Sie wohl zu ſehen, ſchnell hinzufügten: Ich denke, Sie werden bald wieder nach Düſſeldorf abreiſen. „Wann reiſen Sie?“

Digitized by Google

worfene Erzbischof, mit dem man zu thun hat, sondern das auswärtige und daher von den Landesgesetzen persönlich unabhängige Oberhaupt der Kirche, das sich als geistliche Macht der weltlichen gegenüber stellt und sie trotzig zum Kampfe herausfordert.

Dadurch ist also der Stand der Sache nunmehr wesentlich verändert. Die preußische Regierung aber wird gewiß ihr gutes Recht und ihre hohe Würde als die erste und mächtigste protestantische Regierung Deutschlands zu behaupten wissen, eingedenk der Handlungsweise eines großen Königs, den einst das stolze Rom als einen piccolo Margravio di Brandeburgo verhöhnte. Mögen nur alle Wohlgesinnte, zu welcher Partei sie auch sonst gehören, durch Wort und That, so weit nöthig und gesetzlich, jene Regierung unterstützen! Dann wird sich Bileams Fluch in reichen Segen verwandeln.

Preußens König und seine Minister sehen jetzt, wie die römische Curie noch im neunzehnten Jahrhunderte ein protestantisches Staatsoberhaupt behandelt, weil es sich einfallen läßt, von seinem durch den Staatseid ihm verbundenen Bischofe Unterwerfung gegen die Gesetze des Staates zu verlangen. Dahin hat der Abschluß des Korkordats geführt. Als es unterhandelt wurde, sprachen sich alle Minister dagegen aus, die 1821 austraten (auch der Minister v. Humboldt), aber ohne Glauben zu finden. Ein Hr. v. L . . . ., der im Ministerium des Auswärtigen arbeitete, der lange Rom zu Rom und in Spanien studirt, legte S. M. dem König eine Denkschrift zu Füßen, worin er alle Gefahr des beinahe unvermeidlichen Zwiespalts in der Zukunft, mit wahren Farben malte. Der König las sie, schien von der Wahrheit der Gründe ergriffen, und übergab sie dem Minister Graf von Bernstorf, der verlegen antwortete: „Es wäre kein Konkordat, sondern nur ein freundschaftlicher Vertrag mit dem zeitigen Papst u. s. w." Der Graf ließ sich durch seinen glühenden Haß gegen Revolutionen verblenden, glaubte Roms und der Jesuiten Macht gegen diese aufstellen zu können; und er, fremd in Deutschland und Preußen, hinterließ beiden Ländern einen Brand der Zwietracht. Er sah noch vor seinem Ende,

Digitized by Google

1830, wie sehr er sich geirrt, doch war es zu spät. So schlichen sich Konkordate, und mit denselben die Jesuiten als vorgebliche Stützen der Throne, unter dem Vorwande „die Religion müsse wieder auf den alten Fuß gestellt werden, wenn man ruhig regieren wolle," auch wieder in Deutschland ein, und fanden Schutzreden selbst an Leuten, welche die protestantische Firma führten. Wir nennen keine Namen, aber wer kennt nicht ihre Schriften, die ganz offenbar den Zusammenhang der neuen Mystiker mit den alten Jesuiten, deren neuer Ordensgeneral früher selbst Protestant war, bestätigen. Wer kennt nicht die geheimen Korrespondenten für die römische Kurie und ihre Zeitschriften?

Hoffentlich wird sich in Preußen der Jesuitismus nicht weiter hervorwagen, und trügen nicht alle Zeichen der Zeit, so werden in dieser Monarchie, wo Vernunft und Philosophie die unzertrennlichen Gefährten der Religion sind, und der Hort des Protestantismus thront, alle diejenigen nur Schimpf und Ungnade einärnten, die sich bestrebten, ihre Gegner an den Stufen des Thrones anzuschwärzen, ihre Grundsätze zu verdächtigen, *) und der freien und fortschreitenden Geistesthätigkeit Schranken anzulegen, um durch den Mystizismus dem Romanismus vorzuarbeiten.

Eine Macht, wie die preußische, die sich unter ihrem evangelisch-gesinnten Könige nie von dem geraden Wege der Rechtschaffenheit entfernt, wird glücklich seyn und mächtiger werden, ohne Konkordat, ohne Andächtelei und Kopfhängerei.

*) Nur so erklärt es sich, daß der kanonische Wächter, dessen Lehren, Grundsätze und Mittheilungen in viele Schriften und Handbücher übergegangen sind und dem ein evangelischer Bischof in Preußen das Zeugniß gab, daß er viel Segen verbreite und eine nothwendige Opposition bilde, dennoch in Preußen verboten wurde!! Durch seine Unterdrückung gerieth der Herausgeber in großen Verlust und in Verwicklungen, deren bittere Folgen er jetzt noch empfindet, und die seine schadenfrohen Gegner wider ihn zu benützen wußten. Aus dem Gesichtspunkte des erlittenen Unrechts sollen bei einer anderen Gelegenheit gewisse, hierher gehörende Dokumente der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Digitized by Google

Rom mag geglaubt haben, durch die plötzliche Publikation der päpstlichen Allokution einen Blitzstrahl in leicht entzündliche Gemüther geschleudert zu haben; doch scheint es die moralische Gegenwirkung nicht geahnt zu haben; es hat sich mit seinen Blitzen verrechnet. Zu sagen, daß die Allokution des Papstes keine böse Wirkung gehabt, wäre Unwahrheit; aber sie hat nur auf die Schwachen gewirkt, den Starken blieb sie unschädlich. Die denkenden Katholiken seufzen darüber; und nur die revolutionär rückschreitenden kirchlichen Ultras, die uns das Mittelalter nicht in dem, was es etwa wirklich Gutes hat, sondern nach seiner Entartung zurückführen und nur das äußere Kirchenthum, den erloschenen Glanz und die Macht der römischen Hierarchie wieder erwecken möchten, frohlocken ob der päpstlichen Sprache, ohne zu bedenken, daß diese einen Bruch mit Rom und eine dem Papste gewiß sehr unwillkommene Katastrophe in der deutschen Kirche herbeiführen kann. Der heilige Stuhl scheint wirklich die Gesinnungen und Doktrinen zu wenig zu kennen, welche den jetzigen größtentheils sehr gebildeten deutschen Klerus durchdringen. *) Inzwischen hat sich das Publikum doch gar nicht einverstanden damit erklärt, daß die offizielle Antwort auf die päpstliche Allokution etwas lange auf sich warten ließ; weil jeder Einzelne fühlte, wie leicht eine solche Antwort zu ertheilen wäre, wollte man durchaus nicht begreifen, warum sie noch nicht geschehen; aber man vergaß dabei, daß die preußische Regierung, die die Gefühle des katholischen Theiles der Landeseinwohner niemals verletzt hat, diesem jetzt um so größere Rücksichten schuldig ist, als er sich mit sehr geringen Ausnahmen von jedem ultramontanischen Treiben, von jeder Theilnahme an den, von der „Würzburger Zeitung" und ähnlichen Organen gepredigten

*) Glücklicherweise herrscht auch zwischen dem älteren katholischen Klerus und dem jüngeren von moderner Bildung, selbst bei der Verschiedenheit ihrer Ansichten, doch jene wohlthätige Eintracht, welche glauben läßt, daß die unabweislichen Reformen in der deutsch-katholischen Kirche trotz aller römischen Reaktionen sanft von Statten gehen werden.

Digitized by Google

staatsgefährlichen Gesinnungen frei erhalten hat. Mit desto größerem und einmüthigerem Beifalle wurde die, von der Preußischen Staatszeitung am 12. Januar gebrachte Erwiederung auf die päpstliche Allokution vom intelligenten Publikum begrüßt. Jedermann fühlte es, wie sehr der preußische Staat, und wie sehr darum auch jeder einzelne Staatsangehörige durch die Allokution gekränkt worden. Es ist darum auch den gepreßten Herzen durch die in würdigem Tone gehaltene Erwiederung Luft gemacht worden. Mag nun Rom auch weiter, und noch mehr als bisher zürnen. *) Preußens Regierung wird es beweisen, daß sie ohne Rücksicht auf das Schmollen der römischen Kurie und selbst im offenen Kampfe mit Rom das Wohl der katholi-

*) Wirklich soll Gregor XVI. noch weiter gehen wollen. In einem Brief aus Rom v. 18. Dez. 1837 heißt es, in der Sache des Erzbischofs: er will das Geistliche vom Weltlichen trennen; in ersterem ist er allein der höchste Richter, das andere will er dem deutschen Bundestage überweisen. Ferner wird er verlangen, daß die Bischöfe in Trier, Münster und Paderborn die Uebereinkunft wegen der gemischten Ehen widerrufen, sonst wird er den Kirchenbann über sie aussprechen. Man fürchtet hier nur Oestreich, das, durch Wegziehen einiger Bataillone, alle Liberale und die ganze Giovane Italia auf Rom loslassen kann. — Soweit der Brief. Der heilige Vater scheint den Erzbischof als einen ehemaligen Kurfürsten in Köln betrachten zu wollen, vergißt aber, daß sein Wille das alte deutsche Reich nicht wieder aufrichtet, zu dessen Losrütteln so viele Päpste beigetragen haben. Auch wird der König in dem Unterthanen keinen Fürsten erkennen wollen. Aber selbst wenn der Bundestag die Entscheidung übernähme, wie würde Rom dabei wegkommen? das geistliche und weltliche ist in der Macht so verschlungen, und der Erzbischof hat alles so durcheinander gemischt, daß der Bundestag (wie ehemals die deutschen Fürsten und die Hohenstaufen) gewiß solche Grenzen ziehen würde, die der Zorn der römischen Kurie blind überspringen würde. Dann fiele der Bannstrahl wohl auch noch auf den ganzen Bundestag, der die Sache nur als Rechtsfrage betrachten würde (wenn sie ihm der König überwiese), und als solche gestaltet sie sich sehr

Digitized by Google

ſchen Kirche zu fördern, und die Freiheiten derſelben zu ehren wiſſe. Dieſe Erwiederung auf die päpſtliche Rede hat zwar nur die Form eines an den Oberpräſidenten der Rheinprovinz gerichteten Schreibens des Miniſters der geiſtlichen Angelegenheiten Frhrn. v. Altenſtein, muß jedoch als der Ausdruck des geſammten preußiſchen Staatsminiſteriums und der königlichen Regierung überhaupt angeſehen werden.

Folgendes iſt der Inhalt derſelben:

„Während Ew. der weiteren Entwickelung der unſern gemeinſchaftlichen Wirkungskreis berührenden kirchlichen Verhältniſſe in der Erzdiöceſe Köln, auf die über die Hemmung der Amtswirkſamkeit des Erzbiſchofs von der königlichen Regierung

---

einfach. Der König konnte die Wahl des Erzbiſchofs Droſte geſtatten oder nicht, und der Miniſter ſagte: der Hr. Freiherr werden Erzbiſchof unter dieſer Bedingung; Hr. Droſte verſprach dieſe Bedingung zu erfüllen, und wurde gewählt. Da er ſein Verſprechen zurücknimmt, ſo nimmt ihm der Staat das Amt. Das iſt einfach zwiſchen ehrlichen Leuten, auch ohne Prozeß. Sollte der Konflikt mit dem Erzbiſchofe noch ein diplomatiſches Einſchreiten des Bundestages nöthig machen, ſo möchten wir dem Papſte nicht rathen, die Vermittlung und Entſcheidung „juxta Canones vigentes et ecclesiae romanae disciplinam“ zu verlangen. Es könnte ſonſt leicht eine Antwort erfolgen, ähnlich derjenigen, welche die Abgeordneten der deutſchen Fürſten (am 3. September 1819) bei Gelegenheit der Unterhandlung mit dem Kardinal Conſalvi gaben. Als damals dieſer Kardinal bei Beſtimmung der Jurisdiktion des Metropolitan auch dieſe Canones und dieſe Kirchendiſciplin zur Anwendung gebracht haben wollte, erwiederten die Bevollmächtigten der deutſchen Höfe in der Sprache des Rechts und der Kraft: „Comment les princes pourraient ils entrer dans une discussion, pour savoir, lesquels sont les Canons maintenant en vigueur? pour engager les princes et les ètats à imposer eux-mêmes à leurs sujets catholiques des ordonnances catholiques, il faudrait leur en exposer le denombrement et le contenu, et alors ils auraient à s'en rapporter avant tout aux Evêcques futurs, et aux Synodes préscrites par les lois de l'èglise catholique.“

Digitized by Google

nach Rom gemachten Eröffnungen und auf den eben dahin von dem Metropolitankapitel über die Uebernahme der kirchlichen Verwaltung erstatteten Bericht mit vollem Vertrauen in die Weisheit des päpstlichen Stuhles mit mir entgegensahen, mußte es auch bei Ihnen das höchste Erstaunen erregen, daß Seine Heiligkeit der Papst, ohne jene Eröffnungen und den Bericht des Metropolitankapitels abzuwarten, schon am 10. v. M. in einem geheimen Konsistorium der Kardinäle einen Vortrag über den Vorgang in Köln gehalten, wie solcher unmittelbar darauf durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden ist. Wie war es möglich, fragen wir uns, aus der unlautern Quelle von Privatnachrichten und Zeitungen den thatsächlichen Hergang einer von vielen, ihr Farbe und Charakter gebenden Umständen begleiteten Begebenheit zu schöpfen, ohne eine Berichtigung oder Bestätigung aus derjenigen Quelle zu erwarten, woraus allein das wahre und volle Licht über dieselbe sich verbreiten konnte? Wie vermochte eine solche thatsächliche Auffassung die Macht über das Gefühl zu gewinnen, daß sich dieses in einer Sprache ergoß, die weit weniger wie eine Klage des Schmerzes, als wie eine Stimme des Vorwurfs und der Anklage gegen eine Regierung erklang, welcher der römische Hof schon im vorigen Jahrhundert, vorzüglich aber seit dem Jahre 1814, großes Vertrauen zugewandt und bis auf die neueste Zeit bei vorkommender Gelegenheit auf vielfache Weise zu erkennen gegeben hat? Gerne hätten wir den Grund der Aufregung in der Wirkung der Ueberraschung durch die Nachricht von der einfachen Thatsache der Hemmung der Amtswirksamkeit des Erzbischofs von Köln, an und für sich, gesucht, wenn uns nicht aus unseren Verhandlungen mit Rom gegenwärtig gewesen wäre, daß der päpstliche Hof, genau bekannt mit Entstehung, Natur und Entwickelung unserer Erörterungen mit dem Erzbischof, die nun eingetretene Krisis als nahe bevorstehend erwarten mußte, sofern Letzterer bei seinen Anmaßungen beharren und die königliche Regierung nicht geneigt seyn sollte, die altbegründete Ordnung der Monarchie über das Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche und alle damit verbundenen hochwichtigen Interessen denselben zum Opfer zu bringen. Die

Digitized by Google

Möglichkeit eines so traurigen Ausgangs der seit dem Monate März mit dem Erzbischof von Seiten der königlichen Regierung geführten Verhandlungen war längst hier in Betrachtung gezogen, auch war der römische Hof schon im Monat Mai, so wie zum zweiten Male im Monat Juni, zwar nur vertraulich, aber nichtsdestoweniger sehr bestimmt, und nach Ausweis der Akten nicht blos mündlich durch den dortigen königlichen Gesandten darauf aufmerksam gemacht worden. Welche Wendung die fraglichen Verhandlungen später, in den Monaten August und September, nahmen, erfuhr der gedachte Hof auf einem Wege, dem er selbst unbedingtes Vertrauen schenken mußte. Von den Schritten, wodurch der Erzbischof den Gegenstand und Inhalt meines damals mit ihm geführten vertraulichen Schriftwechsels auf eine sehr bedenkliche Weise zu veröffentlichen nicht Anstand nahm, haben öffentliche Blätter, namentlich solche, die nicht minder jenseits als diesseits der Alpen mit Aufmerksamkeit gelesen werden, das theilnehmende Publikum nur allzu dienstfertig unterrichtet. Bei aller sonstigen Entstellung der Wahrheit thaten es dieselben doch insofern mit Treue, als sie keinen Leser darüber in Zweifel ließen, daß der Erzbischof entschlossen sey, vor der Ausführung der Maßregel nicht zu weichen, sondern sie der königlichen Regierung abzudringen. An demselben Tage, als die diesfällige Instruktion an Ew. abging, nämlich am 15. November, erhielt der damalige königliche Geschäftsträger in Rom die Weisung, den dortigen Hof von der Entschließung Sr. Maj. des Königs ohne Verzug vertraulich zu benachrichtigen. Früher konnte solches nicht geschehen, weil die definitive Feststellung der Allerhöchsten Entschließung erst kurz zuvor erfolgt war, nachdem man mit dem Eingang der Erklärung, wodurch der Erzbischof mein bekanntes Schreiben vom 26. Oktbr. unterm 31. desselben Monats beantwortete, alle Hoffnung hatte aufgeben müssen, er werde die durch die Landesgesetze gezogene und von keinem andern Bischof der Monarchie überschrittene Grenze seiner amtlichen Wirksamkeit nicht länger verkennen. Eben so wenig aber konnte auch die Ausführung der Maßregel länger ausgesetzt werden, damit unter allen Umständen die Nachricht von dem

Digitized by Google

gefaßten königlichen Beschlusse noch vor der Ausführung, nach Rom gelangen könne, da nach den Vorgängen, welche die obgedachte Veröffentlichung meines vertraulichen Schriftwechsels mit dem Erzbischofe zur Folge hatte, im Interesse der öffentlichen Ordnung kein Augenblick Zeit zu verlieren war. Sobald nun aber der königliche Geschäftsträger die unterm 15. November an ihn erlassene und am 30. desselben Monats in Rom eingegangene Depesche erhielt, säumte er nicht, dem päpstlichen Hofe die ihm vorgeschriebene vertrauliche Mittheilung zu machen. Wenn einige Tage nachher, schon am 4. Dezember, Privatbriefe und öffentliche Blätter die wirkliche Ausführung der Maßregel, deren Beschluß der königliche Geschäftsträger eben angekündigt hatte, in Rom verbreiteten, so war derselbe freilich damals noch nicht im Stande, den eigentlichen Hergang gegen Entstellungen, wie die, als sei der Erzbischof mit großer Waffenrüstung aus seinem Sitze vertrieben worden, ins wahre Licht zu setzen. Den zu diesem Behufe ihm unverzüglich nach Eingang der Nachricht über die Ausführung des Allerhöchsten Beschlusses von Berlin aus ertheilten Instructionen mußten die unmittelbar vom Rhein über die Alpen dringenden Privatnachrichten zuvorkommen. In der sicheren Erwartung und mit dem hierauf gestützten Vorbehalte baldiger Mittheilung näherer amtlicher Aufklärung äußerte jedoch der königliche Geschäftsträger dem römischen Hofe vertraulich den dringendsten Wunsch, daß derselbe so lange, bis ihm diese Mittheilung und der Bericht des Metropolitankapitels zu Köln über die gegen den Erzbischof ergriffene Maßregel zugekommen seyn werde, jedenfalls also nur auf kurze Zeit, sein Urtheil in Betreff dieses Gegenstandes suspendiren oder doch jeder Veröffentlichung desselben Anstand geben wolle.

Nicht minder rechtfertigt sich unser Erstaunen durch die Betrachtung des in der Allokution ausgesprochenen Urtheils über unser Verfahren selbst.

Die Maßregel gegen den Erzbischof wird darin auf sein Widerstreben in Absicht der Behandlung der gemischten Ehen, als alleinigen Grund und Ursache, zurückgeführt. Der römische Hof weiß jedoch aus vielen anderen Beschwerden gegen

Digitized by Google

den Erzbischof, namentlich bei Gelegenheit der Aufstellung der bekannten 18 Thesen und des Verfahrens gegen die Bonner Professoren, daß die, keiner gütlichen Vorstellung weichende Anmaßung einer, mit den Grundgesetzen der Monarchie unverträglichen, Kirchengewalt, die sich nur in besonderer Anwendung auf die gemischten Ehen noch schwerer, zugleich durch den Bruch eines gegebenen Versprechens, kund gegeben hat, der Grund sey, weshalb endlich der amtlichen Wirksamkeit des Erzbischofs hat ein Ziel gesetzt werden müssen.

Was aber in der Allocution über die Entstehung der Praxis in Absicht der gemischten Ehen in den westlichen Provinzen gesagt ist, muß das Gefühl unseres Staunens bis zum höchsten Unwillen steigern. Welche Uebereilung, welche Vermessenheit liegt in dem Vorwurfe, daß diese Praxis nur dem künstlich angelegten Betriebe, oder, wie es an einer andern Stelle heißt, dem nöthigenden Drange der weltlichen Macht ihre Entstehung verdanke? Kennt man so wenig jenseits der Alpen die Regierung eines Königs, welche 40 Jahre hindurch nur der Ausdruck lauterer Wahrheit, zarter Mäßigung, gewissenhafter Gerechtigkeit war? Während einem Prälaten ein unbedingtes Lob gespendet und der Kranz aller Tugenden aufgesetzt wird, welcher, so wenig man im Uebrigen seinem Privatcharakter zu nahe treten will, in der Umgebung, wo er wirkte, bittre Klagen über Unzugängigkeit, Unfreundlichkeit, Leidenschaftlichkeit und Argwohn erregt, der sich nicht gescheut hat, das durch ein ausdrückliches Versprechen begründete königliche Vertrauen zu täuschen und über die Gesetze und Ordnungen des Landes rücksichtslos sich hinwegzusetzen, dachte man nicht daran, daß die edlen Bischöfe, welche das Interesse ihrer Kirche nicht zu verletzen glaubten, wenn sie, fromm und weise, die Eintracht mit dem Staate zu erhalten strebten, durch jenen Vorwurf zugleich mittelbar als solche bezeichnet wurden, welche in die Fallstricke der weltlichen Macht sich hätten einfangen lassen oder feige den Zumuthungen derselben die Rechte ihrer Kirche zum Opfer gebracht? War es nicht dasselbe, aus der Natur der Verhältnisse einer gemischten Bevölkerung entspringende, Bedürfniß, weshalb die Bischöfe der westlichen Provinzen sich mit Wünschen an den päpstlichen Stuhl gewandt hatten, durch welches sie, als das

Digitized by Google

Breve vom 25. März 1830 auf ihr Schreiben ergangen war, angetrieben wurden, über deſſen praktiſche Anwendung unter Berückſichtigung der Landesgeſetze mit der Staatsbehörde ſich zu vereinigen? Liegt dieſer Vereinigung, welche, dem Reſultat nach, in der bekannten im Jahr 1834 an die Generalvikare erlaſſenen Inſtruction enthalten iſt, etwas Anderes zu Grunde, als was ſeit einem Jahrhundert und länger ſchon ungeſtört in vielen deutſchen Ländern bei Behandlung der gemiſchten Ehen als die mildere Disciplin beobachtet wird? Konnte die Erlaſſung dieſer Inſtruction dadurch zu einer Beſchwerde von Seiten des römiſchen Hofes Anlaß geben, daß ſie einen Theil einer Uebereinkunft bildete, welche unterm 14. Juni 1834 von dem Erzbiſchofe Grafen von Spiegel mit der Staatsbehörde abgeſchloſſen worden iſt, und der nachher die übrigen Biſchöfe der weſtlichen Provinzen beigetreten? Kam es doch darauf an, die Intereſſen des Staats und der Kirche zu vereinigen! Oder war es eine Verletzung daß dieſe Inſtruction nicht gleich nach Rom mitgetheilt wurde? Der Erzbiſchof Graf von Spiegel wollte abwarten, ob und wie weit bei der Ausübung der in der Inſtruction enthaltenen Vorſchriften, während des erſten Jahres ihrer Anwendung, die Erfahrung den praktiſchen Werth und die ſonſtige Angemeſſenheit derſelben bewähren würde, um alsdann auf den Grund dieſer Erfahrung gemeinſchaftlich mit ſeinen Suffraganen an den päpſtlichen Stuhl berichten zu können. Daß ſein Tod die Ausführung dieſes Vorhabens verhinderte, war um ſo mehr zu beklagen, als demnächſt die Inſtruction an die Generalvikariate nicht auf dem ordnungsmäßigen amtlichen Wege, in Begleitung erläuternder Berichte der betheiligten Biſchöfe und auch nicht in ihrer wahren, ſondern in einer durch weſentliche Auslaſſungen, Zuſätze und andere Abänderungen verfälſchten Geſtalt auf Privatwegen zur Kenntniß des römiſchen Hofes gelangte. Es iſt richtig, daß dieſer den dadurch bei ihm hervorgebrachten Eindruck und ſeine Mißbilligung in einer confidentiellen Note vom März 1836 gegen den königlichen Geſandten nicht verhehlte. In der Erwiederungsnote, von welcher in der Allocution geſagt wird, daß ſie die Beſchwerde als grundlos dargeſtellt habe, zeigte aber der königliche Geſandte, daß das Dokument, worauf die Beſchwerde

Digitized by Google

sich stütze, ein verfälschtes sey, und berief sich, da die Rechtfertigung des Inhalts der wahren Instruction die Sache der dabei betheiligten Bischöfe sey, auf die von Seite derselben an den päpstlichen Stuhl darüber zu erstattenden Berichte. Dergleichen Berichte sind auch nachher in den Monaten September und October, nicht allein von den Bischöfen von Münster, Paderborn und Trier, sondern auch von dem inzwischen auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln erhobenen Freiherrn von Droste zu Vischering nach Rom erstattet worden; sie lagen dem dortigen Hofe vor, welcher nunmehr von den Ansichten und der Handlungsweise aller betheiligten Prälaten unterrichtet, dennoch hieraus keine Veranlassung nahm, gegen den königlichen Gesandten, in der Zeit, als er die Vorlegung der so wichtigen Berichte mit einer Note begleitete, auf die fragliche Beschwerde zurückzukommen. Warum wurden diese Berichte und die Begleitungsnote in der Allocution vom 10. d. M. mit gänzlichem Stillschweigen übergangen? Erst aus Anlaß eines zweiten, nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege nach Rom gelangten Berichts des verstorbenen Bischofs von Trier, welchen derselbe sechs Wochen nach der Erstattung seines vorhin erwähnten ersten Berichts im Momente seines Todes unterzeichnet hat, erneuerte der römische Hof seine Beschwerde über die oft erwähnte Instruktion. Wenn der verstorbene Bischof von Trier seine bei klarem Bewußtseyn und mit voller Freiheit des Gemüths in dem ersten Berichte ausgesprochene Ansicht und Ueberzeugung einige Wochen später in einem veränderten Zustande auch verändert hat, so konnte doch der königliche Gesandte, als ihm der Kardinal-Staatssekretär den diesfälligen zweiten Bericht zukommen ließ, um ihn Sr. Maj. dem Könige vorzulegen, diese Gelegenheit dazu benutzen, um in seiner Erwiederungsnote am 14. Februar 1837 den päpstlichen Hof darauf aufmerksam zu machen, daß auch das zweite Dokument die von ihm, dem Gesandten, gemachte Mittheilung über die Entstehung der Instruktion und deren Annahme von Seiten der betheiligten Bischöfe bestätige. Der zweite Bericht des verstorbenen Bischofs wurde sodann zur Kenntnißnahme Sr. Maj. des Königs gebracht. Allerhöchstdieselben konnten

Bayer. Staats... Münc...
Digitized by Google

jedoch hierin um so weniger Veranlassung finden, im Widerspruche mit Allerhöchstihrer vorlängst gefaßten diesfälligen Entschließung, auf eine weitere Erörterung über die gemischten Ehen einzugehen, als Sie diese Entschließung bereits im Januar 1837 dem römischen Hofe hatten erklären lassen und ein Beharren bei dieser Erklärung aus dem seitdem beobachteten Schweigen des königlichen Gesandten in Betreff dieses Punktes dem römischen Hofe nicht zweifelhaft seyn konnte, weshalb derselbe auch keinen Grund hatte, der in der Allokution vom 10. d. M. geäußerten Erwartung einer ferneren diesseitigen Antwort noch Raum zu geben.

Was soll endlich die in der Allokution ausgesprochene Erklärung bedeuten, daß jede Praxis in Absicht der gemischten Ehen, welche gegen den wahren Sinn des Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 sey, gemißbilligt werde? Die betheiligten Bischöfe waren, als die bekannte Instruktion über die Anwendung des Breve an die Generalvikarien erlassen wurde, weit davon entfernt, gegen den Sinn des Breve anzustoßen; sie bemühten sich nur, denselben unter Berücksichtigung der Landesgesetze mit einer altbegründeten Praxis in den übrigen Theilen der Monarchie nach Möglichkeit in Einklang zu bringen. Läßt sich den Bischöfen der Vorwurf machen, daß sie hierbei zu weit gegangen seyen, nachdem sogar in der Allokution versichert wird, daß das Breve die Zugeständnisse bis zur äußersten Gränze, über welche hinaus eine Nachgiebigkeit nicht mehr zulässig sey, ausgedehnt habe, und daß ebendeshalb Pius VIII. nur mit Mühe darauf eingegangen sei? Hiernach sollte das Breve doch die Gewährung von etwas enthalten, was bisher noch nicht gewährt war, es mußte mehr enthalten, als die Benediktinischen Verfügungen vom 4. November 1741 und vom 29. Juni 1748 für Holland und für Polen. Wo wäre aber dieses Mehr, wo wäre auch nur dasjenige, was die altbegründete Praxis sowohl der übrigen Theile der preußischen Monarchie als anderer deutschen Länder ohne Störung und Widerspruch bereits besitzt, wenn die mehrerwähnte Instruktion an die Generalvikarien mit dem wahren Sinn des Breve nicht zu vereinigen bliebe?

Digitized by Google

Um so zuversichtlicher hat die königliche Regierung über die Aufrechthaltung der hinsichtlich der gemischten Ehen begründeten Praxis zu wachen. Sie ist sich bewußt, dadurch eben so wenig Eingriffe in die Rechte der durch ihre eigene thätige Fürsorge und Mitwirkung besonders in der Rheinprovinz wieder aufgebauten katholischen Kirche zu machen, als dies im Ganzen von ihr geschieht, indem sie ihre eigenen Rechte gegen hierarchische Anmaßungen behauptet. In dieser Behauptung kann sie eben so wenig als irgend eine andere Regierung sich irre machen lassen durch Klagen über Verletzung der Freiheit der Kirche bei einer zurückgewiesenen Anmaßung; über Nichtachtung der bischöflichen Würde bei Hemmung einer Auflehnung gegen die Obrigkeit; über usurpatorische Eingriffe in die päpstliche Gewalt bei Ausübung altbegründeter weltlicher Gewalt; über Vernichtung der Rechte der Kirche, wie des päpstlichen Stuhles, bei Abwehr des mit den Grundsätzen der Monarchie Unverträglichen. Nur indem sie dafür sorgt, daß die Gewalt des Staats und der Kirche in den hergebrachten Schranken sich bewege, weiß sie, daß diejenige Ordnung erhalten wird, worin die Kirche selbst ihr Bestehen und Gedeihen findet.

Gern geben wir der Hoffnung Raum, daß die Stelle des gereizten Gefühls, welches in der Allokution sich kund gibt, von der Weisheit wieder werde eingenommen werden, welche sonst den römischen Hof auszeichnet. — Oder sollte der Unheil brütenden Parthei, die ihren Altar mit freventlichem Eifer, wenn es nicht anders seyn kann, auch mit der Demüthigung oder gar mit dem Umsturze der Throne zu erheben trachtet, welche das Widerstreben des Erzbischofs von Köln bis zum schlimmen Ausgange genährt und gepflegt, und nun, da dieser Erfolg eingetreten, ihn für ihre Zwecke, unerschöpflich in Lügen und Verläumdungen ausbeutet, es auch noch gelingen, ihre verdüsternden Nebel vor das klare Auge des päpstlichen Hofes zu ziehen? Wir wollen einer solchen Besorgniß Schweigen gebieten.

Was aber auch die Zukunft bringen mag, mit Liebe und Wohlwollen gegenüber fanatischem Hasse, aber auch umgürtet mit dem Schwerte, welches der Obrigkeit als Dienerin Gottes

Digitized by Google

anvertraut ist, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut, wird die königliche Regierung ihre Bahn fest und unverrückt verfolgen, mit zuversichtlichem Vertrauen auf ihr gutes Recht, auf die Weisheit der Bischöfe, die Einsicht einer gebildeten Geistlichkeit und den verständigen Sinn eines treuen Volkes.

(gez.) v. Altenstein."

Die Art dieser officiellen Entgegnung, besonders die Schlußsätze des ministeriellen Schreibens bezeugen hinlänglich, daß die Entschlüsse der Regierung gefaßt sind. Vielleicht wäre dieses Schreiben mit noch größerer Energie abgefaßt, lebte die Regierung nicht noch immer der Hoffnung, zur Ausgleichung der Differenzen durch Einfluß eines befreundeten Hofes zu gelangen. Wir hegen wenig Hoffnung, daß die Differenzen mit Rom, welches nun einmal die Sache des Erzbischofs zu Köln zu einer römischen gemacht hat, jene friedliche Vermittlung finden werden, mit der die streitigen Puncte aus dem paritätischen Gesichtspunkte des Staats- und Kirchenrechts ihre Entscheidung finden müssen, denn sie betreffen Lebensfragen, nicht nur allein der evangelischen, sondern auch der katholischen Kirche, bei welcher die Bekenner beider Kirchen gleichmäßig interessirt, auch gleichmäßigen Schutz vom Staate erwarten. Es handelt sich auch nicht sowohl, um eine Unzahl von Beschwerden zu beseitigen, die von allen Behörden gegen den Erzbischof vorliegen, als vielmehr um das staatsgefährliche System, das seiner Handlungsweise zum Grunde lag. Von Zurückführung des Erzbischofs von Köln auf seinen erzbischöflichen Sitz im Vermittlungswege kann nicht die Rede sein, da er, sein System nicht aufzugeben, unumwunden erklärt und laut und vielfach ausgesprochen hat, daß er die in Preußen geltenden Grundsätze des Staatskirchenrechts für unrechtmäßig und innerlich schlecht und mit der nöthigen Freiheit der Kirche für unverträglich halte.

Sein System ist nichts anders, als jener Kampf der geistlichen und weltlichen Gewalt, in dem man sich einst matt gekämpft hat, ohne sich vereinigt zu haben. In diesem Kampfe nun sieht der Erzbischof das Heil der Kirche, und gestützt auf

Digitized by Google

seine römische Stellung, richtete er seine Handlungen mit größter Consequenz darauf, die Kirche vom Staat völlig abzulösen, die geistigen Elemente des Volkslebens aber unter die ausschließliche Leitung seiner Kirche zu bringen und zwar mit einem Eifer, den man mit Recht sträfliche Proselytenmacherei nennen kann, und welcher die Regierung nöthigt, den gerechten Schutz gegen seinen proselytenmacherischen Gewissenszwang eintreten zu lassen. Nur seiner Kirche wollte er die Leitung des Erziehungswesens vindiciren, welche eine Hauptangelegenheit für den Staat, besonders für den preußischen Staat ist, und bleibt. Diese wichtige Angelegenheit im Kreise des Gemeinwesens ist entscheidend für das Leben, die Kraft und die Zukunft des Staates. Sie ist die große Angelegenheit der Fortentwicklung unseres geistigen Lebens, die nicht in die Hände eines Priesters gelegt werden kann, der sich als Feind des Staatsorganismus durch Handlungen angekündigt hat, aus denen die vollständigsten Gründe des Hochverrathsprozesses wider ihn hervorgehen. Die Jugend soll im Schooße des Vaterlands das Vaterland lieb gewinnen und sich mit seinen Institutionen vertraut machen, soll die Prinzipien, die Rechte des Staats verstehen lernen, welche den Bürger an die Gesellschaft knüpfen, sie muß die Elemente ihrer politischen Erziehung bei der Gesellschaft, bei der sie einst dienen will, schöpfen, und folglich behütet werden vor den Lehren des Erzbischofs, welche die bestehende Ordnung verwerfen; so will es das garantirte Paritätsprincip aller Confessionsverwandten und das Staatsoberhaupt würde einen Verrath an seinen Pflichten begehen, wenn es hierunter nicht alles aufbieten wollte, um auch die Kirchendiener der gesetzlichen Ordnung zu unterwerfen und darüber zu wachen, daß die geistlichen Aemter nur wahren Bürgern zufallen. Ueber diese wichtige Angelegenheit, durch welche die sociale Ordnung bedingt ist, ist es schwer, ja fast unmöglich, mit dem Papste zu pacisciren, denn seine Absichten sind nur auf die Erhaltung und Fortpflanzung des ultra-montanen Geistes gerichtet; darum werden auch die von ihm und seiner Geistlichkeit abhängenden Unterrichts- und Studienanstalten einen nur traurigen Einfluß auf die Entwick-

Digitized by Google

lung der intellectuellen Fähigkeiten und der wahrhaften Bildung der Jugend üben. Die Gefühle von Zuneigung für den Landesherrn und die Ehrfurcht für den socialen Vertrag werden darin niemals Nahrung finden.

Der Conflict mit dem Erzbischofe, der besonders in Beziehung auf die Differenz wegen der gemischten Ehen in die Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Religionspartheien eingreift, und also, hingesehen auf den Artikel 16. der deutschen Bundesacte, ein gemeinsames deutsches Interesse gewinnt, erinnert aufs Neue an die wohlthätigen Berufspflichten jenes Vereines, den man unter dem Namen Corpus Evangelicorum kennt. Es wird nicht überflüssig seyn, bei diesem durch den westphälischen Friedensschluß herbeigeführten Institut ein wenig zu verweilen.

Durch den Gang, den die Reformation nahm, sahen sich die zur Einführung und Verbreitung derselben selbstthätig mitwirkenden deutschen Reichsstände veranlaßt, wegen der vielen Anfechtungen, die nach erfolgter Kirchentrennung die lutherische Lehre und deren Bekenner von den Anhängern der römischen Kirche in Deutschland zu erdulden hatten, zur Aufrechthaltung der angefochtenen Lehrform und der Gewissensfreiheit ein enges Bündniß zu stiften. Durch die Verantwortung, die sie als Häupter einer so sehr gefährdeten Religionsparthei, zu der sie sich selbst bekannten, auf sich genommen hatten, wurden sie die natürlichen Vertreter der neuen Kirche und ihrer in der Bildung begriffenen Einrichtungen in allen Reichsverhältnissen. Sie waren es daher, welche zur Rechtfertigung der evangelischen Lehre, deren Verbreitung sie gestattet hatten, vor der höhern weltlichen Gewalt, die sie über sich erkannten, in ein förmliches Bündniß traten, aus welchem, nachdem die Rechte ihrer Religionsparthei durch den Religionsfrieden und Westphälischen Frieden befestigt worden waren, das Corpus Evangelicorum hervorgegangen ist. *) Den Rechtsgrund für ihr Verfahren

*) Vergl. *G. L. Posselt* historia Corporis Evangelicorum. Kehl 1784. — *Ejusdem* Systema jurium Corporis Evang.

Digitized by Google

fand dieſe evangeliſche Verbindung ſtets in dem Grundſatz, daß die weltliche Obrigkeit keinen Gewiſſenszwang auflegen könne, mithin die Ueberzeugung von der Wahrheit einer Lehre auch berechtige, ihre Verbreitung zu erlauben. Dieſes Grundes bedienten ſie ſich ſchon im Jahr 1529, um die verbindende Kraft eines Reichsſchluſſes zurückzuweiſen, deſſen Befolgung ſie nur aus jenem Geſichtspunkt ablehnen konnten.

Dem Beſchluß nämlich, welchen die Mehrheit der Reichsſtände auf Verlangen des Kaiſers faßte, daß die Reichsſtände, welche das Wormſer Edict bisher beobachtet hatten, dabei beharren, die Gegenparthei keine weitere Neuerung vornehmen und an Ausübung des alten Gottesdienſtes niemand verhindern ſolle, ſetzten ſie eine feierliche Proteſtation entgegen, weil in Gewiſſensſachen die Mehrheit ſie nicht verbindlich machen könne. *)

Anfangs waren die Hauptbeſchwerden der evangeliſchen Reichsſtände in Religionsſachen hauptſächlich gegen das Reichskammergericht gerichtet, welches, da alle ſeine Mitglieder katholiſch waren, die zwiſchen Katholiken und Proteſtanten dort anhängigen Streitſachen, ſchier immer zu Gunſten der erſteren entſchied. Auf die häufigen Beſchwerden, welche die Proteſtanten über Eingriffe des Reichskammergerichts bei dem Kaiſer führten, erhielten ſie zwar die Zuſicherung von ihm, daß ſich daſſelbe aller Entſcheidungen in kirchlichen Angelegenheiten enthalten ſolle; dadurch wurde aber der Anlaß zu Beſchwerdeführungen nicht gehoben, im Gegentheil entſtand eine Menge neuer Streitigkeiten über die Frage, was zu kirchlichen Angelegenheiten zu rechnen ſei, und was nicht. **)

Kehl. 1786. — Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts. 1. Bd. S. 417. u. f.

*) Vergl. Eichhorn's deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. Bd. 4. §. 488. S. 74 u. f.

**) ſ. K. A. Menzel's neue Geſchichte der Deutſchen. Bd. II. S. 20. 252.

Digitized by Google

Schon im Jahre 1526 war zwischen Churſachſen und Heſſen zu Torgau ein Bündniß zur Vertheidigung der evangeliſchen Religion geſchloſſen worden. Ihm folgte der im Jahre 1531, geſchloſſene ſchmalkaldiſche Bund.

Eine feſte Organiſation dieſer Vereine führte der Weſtphäliſche Friedensvertrag herbei, in welchem Art. V. §. 8. und 52., feſtgeſetzt wurde, daß in kirchlichen Angelegenheiten, bei welchen das Intereſſe beider Religionspartheien in Frage kam, nicht nach der Mehrheit der Stimmen, ſondern zwiſchen beiden Religionspartheien als zwiſchen zwei beſondern gleichberechtigten Körperſchaften auf gütliche Weiſe verglichen werden ſollte. Durch dieſe Beſtimmung wurde die uralte Freiheit der Reichsſtände, die von jeher nach den beſondern Verhältniſſen eigne Berathungen halten und Beſchlüſſe faſſen konnten, wie z. B. die Churfürſten, die Grafen, die Reichsſtädte oder auch einzelne Kreiſe unter ſich öfter ohne allen Widerſpruch gethan haben, als ein Recht der evangeliſchen Stände, in kirchlichen Angelegenheiten eine beſondere Körperſchaft zu bilden, anerkannt und das Corpus Evangelicorum rechtlich begründet, obgleich die katholiſchen Reichsſtände, wenn ſie es ihrem Intereſſe gemäß fanden, den Ausdruck Corpus Evangelicorum nicht gelten laſſen wollten, inſofern damit die reichsgeſetzlich anerkannte Geſammtheit der Reichsſtände evangeliſcher Religion als Vertreter dieſer Partei in ihrem ſtaatsrechtlichen Verhältniß bezeichnet werden ſollte, welcher Sinn jedoch nach der oben angezogenen Stelle des Weſtphäliſchen Friedens nicht in Zweifel zu ziehen war. *) Aus dem Rechte, eine beſondere Körperſchaft zu bilden, floſſen alle andere Rechte, welche dieſe Körperſchaft ausgeübt hat. Hierher gehört das Recht, Zuſammenkünfte zu halten, zu berathen, zu beſchließen, Vorſtellungen, Abmahnungen und Vorbitten zu erlaſſen, das Recht der ſelbſtſtändigen Leitung bei allen gemeinſchaftlich zu ergreifenden Maßregeln, die zunächſt auf den Zweck berechnet ſind, die der evan-

*) Vergl. Häberlins Handbuch des deutſchen Staatsrechts. Thl. 1. S. 361. u. f.

Digitized by Google

gelischen Religionspartheі durch die Reichsgesetze zugestandenen Rechte aufrecht zu erhalten.

Die Nothwendigkeit des Corpus Evangelicorum kann nicht besser dargethan werden, als durch einen Hinblick auf die Menge und die Bedeutsamkeit der Religionsbeschwerden, die von demselben während seines Bestehens geführt worden sind. *) Besonders verdienen die häufigen Klagen erwähnt zu werden, die das Corpus Evangelicorum über die Eingriffe der höchsten Reichsgerichte in geistlichen Sachen erheben mußte. Am nachdrücklichsten beschwerte sich dasselbe auf Veranlassung des durch den lutherischen Prediger Egidius Günther Hellmund herbeigeführten Falles **) bei der vorletzten Kammergerichtsvisitation. Als nämlich die evangelischen Visitatoren den 19. September 1713 ein besonderes Conclusum abgefaßt hatten, worin sie sich gegen die kammergerichtlichen Cognitionen in geistlichen und Ehesachen verwahrt, und welches sie den evangelischen Präsidenten und Assessoren zum Gebrauche abschriftlich zugestellt, auch nachher unter die Anlagen des Visitationsberichtes Nr. 14. gekommen ist, ***) hierauf aber der kaiserliche Hof in dem bekannten Commissionsdecrete vom 24. Mai 1719 diesen Schritt der evangelischen Visitatoren als nichtig und ungebührlich erklärt hatte, so ward darauf von dem Corpus der evangelischen Stände in einem weitläufigen, an den Kaiser erlassenen Schreiben vom 8. April 1720 gegen alle Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte in geistlichen Sachen eine feierliche Verwahrung eingelegt, worin die Gründe der Evangelischen gegen eine solche Jurisdiction

*) Vergl. Rauschnik in der allgemeinen Encyclopädie der Wissenschaften und Künste von Ersch und Gruber. 19. Thl. S. 348. u. f.

**) Vergl. Malblanck Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provinzial-, Gerichts- und Kanzleiverfassung und Praxis. Thl. 4. S. 210 u. f.

***) s. von Pachner's Sammlung der Reichsschlüsse. Thl. IV. S. 3.

Digitized by Google

vollständig zusammengetragen sind. *) Nach gleichen Grundsätzen hat das Corpus Evangelicorum den 1. Dezember 1714 bei dem Kaiser Gegenvorstellungen gethan, in einer Besoldungsstreitigkeit eines evangelischen Pfarrers. Das Consistorium zu Wolfenbüttel hatte nämlich ein Urtheil gesprochen, wovon der Hr von Brabeck, als Gutsherr des Orts, an den Reichshofrath appellirte und Prozesse erhielt. **) Hierher gehören noch die Protestationen und Verwahrungen des Corpus Evangelicorum im Jahre 1720 in der Angelegenheit des abgesetzten Anhalt-Bernburgischen Pfarrers Losecke, ***) im Jahre 1746 in Sachen des seines Dienstes entlassenen hildesheimischen Predigers Dr. Gläsener. †)

Zu einer Hauptbeschwerdeführung gab die Bewegung Anlaß, welche im Jahre 1794 die gräflich schaumburg-lippische Landesherrschaft bei dem Corpus Evangelicorum gegen jene Erkenntnisse des kaiserlichen und Reichskammergerichts machte, die in Sachen des Consistorialraths und Predigers Dr. Froriep und Consorten erfolgt sind.

Als Dr. Froriep 1784 zum Consistorialrath und ersten Prediger zu Bückeburg berufen wurde, ward er nachher durch fiskalische Klagen beschuldigt, daß er nach seinen unrichtigen Begriffen von dem Art. VII. I.P.O. den von der Landesherrschaft in der Grafschaft Schaumburg vor und nach dem Westphälischen Frieden den Reformirten gestatteten cultum publicum und die Befreiung derselben von Bezahlung der jurium stolae an die

---

*) s. von Schauroth's Sammlung der Conclusorum Corp. Evangel. Thl. 3. S. 286. — Ueber den Umfang der der Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte entzogenen sogenannten „geistlichen" Sachen vergl Malblanck a. a. O. Thl. 4. S. 205 bis 218.

**) Vergl. Mosers Justizverfassung 1. S. 797.

***) s. Moser's deutsche Justizverfassung 1. S. 803.

†) s. von Schauroth a. a. O. 1. S. 706. — Moser a. a. O. 1. S. 810.

Digitized by Google

lutherische Kirche und Geistlichkeit anzufechten gesucht, so mithin dem Landesherrn seine Rechte im Geistlichen seiner eidlichen Angelobung zuwider bestreiten, insonderheit der Landesherrschaft ihr jus episcopale aus den Händen winden, und solches vorerst dem Consistorio, hernach aber sich allein beilegen wollen, wobei ihm und seinen Consorten die daraus entstandenen übrigen Unruhen imputirt worden. Es ward gegen ihn der Arrest erkannt, und den 21. März 1792 das von der Juristenfakultät zu Rostock eingeholte Urtheil publizirt, welches den Beklagten den bisherigen Arrest zur Strafe anrechnete, ausserdem aber auf Geldbuße, öffentliche Abbitte und Ausstellung eines Reverses, sich künftig bessern zu wollen, jedoch daneben eventualiter, wenn sie diesen vorgeschriebenen letzten Grad der Korrektion nicht befolgen würden, auf Remotion und Landesräumung erkannte. Nachdem aber die Beklagten diesem Urtheile kein Genüge geleistet, so ward im April 1792 die angedrohte Remotion und Landesräumung wirklich erkannt und vollzogen. Die Beklagten aber, die sich an das Kammergericht gewandt hatten, bewirkten daselbst nicht nur verschiedene Ordinationen und Mandate zur Relaxation des Arrestes, sondern auch den 17. Juli 1792 ein Urtheil: „den sämmtlichen Imploranten bei der Konsistorialkommission, statt einer zweiten Instanz das Rechesmittel der Revision auch weitere Defension zu gestatten, und ihnen die zur Vertheidigung nöthigen Akten zu verabfolgen, inzwischen aber den dreien Imploranten, so lange sie sich ruhig, friedlich und gegen die Landesherrschaft ehrerbietig betragen, weßhalben Froriep und Rauschenbausch juratorische Kaution zu leisten, der Aufenthalt im Lande und bei den ihrigen nicht zu verwehren, noch weniger aber letztern ganz schuldlosen die Landesräumung zuzumuthen, hiernächst die geschlossenen Akten an eine Juristenfakultät zu versenden, um mit Zuziehung der theologischen Fakultät ein rechtliches Erkenntniß abzufassen, bis zu dessen Einlangung aber den Beklagten den Genuß ihres Amtsgehaltes und Emolumenten interimistisch zu lassen, und sie darin wieder einzusetzen."

Auf dieses Erkenntniß erfolgte auch ein mandatum de exequendo auf das Niederrheinisch-Westphälische Kreisausschreib-

Digitized by Google

amt. Die Landesherrschaft legte aber gegen jenes Urtheil nicht nur das Rechtsmittel der Revision und der Restitution in integrum ein, sondern wandte sich zugleich auch an das Corpus Evangelicorum mit einer Vorstellung, worin das Kammergericht einer unbefugten Einmischung in geistliche und Konsistorialsachen, unter anderem besonders auch aus dem Grunde beschuldigt ward, daß das Vergehen des Dr. Froriep und Konsorten als geistliches anzusehen gewesen sey *). Es beschloß auch das Corpus Evangelicorum den 9. August 1794: „es solle in Gemäßheit der von dem Corpore Evangelicorum bisher standhaft behaupteten Grundsätze, in dem Betracht, daß dem Kammergericht einiges Erkenntniß in der vorliegenden Angelegenheit nicht zustehe, nach dem Vorgang von 1768 in der Melliſchen Pfarrkollaturſache an den Kammergerichtspräsidenten und die Assessoren Evangelischen Theils ein Abmahnungsschreiben von dem gesammten Corpore Evangelicorum erlassen, und dieselben ermahnt werden, an dieser Angelegenheit weiter keinen Antheil zu nehmen, und künftig in vorkommenden, die evangelische geistliche Gerichtsbarkeit und die evangelischen landesherrlichen Episkopalrechte betreffenden Fällen dasjenige zu beobachten, was die Religions- und Westphälischen Friedensschlüsse deutlich enthalten."

Da das Corpus Evangelicorum nicht ohne Haupt bestehen konnte, so war es gleich nach dem Westphälischen Frieden ein Gegenstand der Berathung, wer dazu zu wählen sey. Obgleich

*) S. rechtliches Bedenken über das gegenseitige Verhältniß der Lutherischen und Reformirten in dem Lippischen Antheile der Grafschaft Schaumburg, in Pütter's Rechtsfällen Bd. III. S. 937. u. f. und die von dem Herrn Regierungsrath Reiche geschriebene Deduction: Urkundliche Begründung der von Gräflich Schaumburg-Lippischer Vormundschaft am Kaiserlichen Reichskammergericht übergebenen Imploration pro restitutione in integrum gegen die bei diesem höchsten Reichsgerichte in Sachen des Dr. Froriep und Rauschenbausch wider die Gräflich Schaumburg-Lippische Vormundschaft, deren nachgesetzte Regierung auch weltliche Konsistorialräthe 1791 und 1792 ergangene Erkenntnisse. Bückeburg 1793. Fol.

Digitized by Google

Churſachſen zum Direktorium wenig Luſt zu haben ſchien, *) ſo wurde ihm ſolches doch übertragen **). Unter dem Churfürſt Johann Georg I. hielt das Corpus Evangelicorum am 22. Juli 1653 die erſte Sitzung ***). Früher führte auf den Reichstagen ſowohl über das Corpus Catholicorum als Evangelicorum der Churfürſt von Mainz das Direktorium.

Bei den Zuſammenkünften, die im Laufe des ſechszehnten Jahrhunderts unter den evangeliſchen Ständen Statt hatten, führte Churſachſen immer den Vorſitz. Hiezu hatte Friedrich III., der Weiſe, den Grund gelegt, weil er 1522 auf dem Reichstage zu Nürnberg die Angelegenheiten der Proteſtanten durch ſeinen Geſandten vertheidigen, auch wider die der evangeliſchen Konfeſſion nachtheilige Clauſel, die dem Reichsabſchiede eingerückt werden ſollte, ſtandhaft proteſtiren ließ. Ohnehin gebührte Sachſen, der Reichsordnung nach, der Vorſitz unter ſeinen Glaubensgenoſſen.

Friedrichs Nachfolger, Johann der Beſtändige, ſtellte ſich an die Spitze der Proteſtanten, berief ſie zur Berathung über die Augsb. Confeſſion vor der Uebergabe derſelben zuſammen, und wurde, beſonders ſeit dem er 1531 die evangeliſchen Reichsſtände nach Schmalkalden einlud, auch die dortigen

*) ſ. Heinrich, Handbuch der ſächſiſchen Geſchichte, fortg. von Pölitz. Thl. 2. S. 405.

**) Vergl. J. J. Moſer, Staatsrecht. Thl. 10. S. 67. u. f.

***) Die Verſammlungen wurden an dem Sitze des Reichstages gehalten, wiewohl die Vereinigung ſelbſt vom Reichstag und deſſen Verſammlungen unabhängig war, weil der ſeit 1663 verſammelte Reichstag fortdauernd wurde, und für die Verhandlungen evangeliſcher Reichsſtände als Corpus Evangelicorum durch die Anweſenheit ihrer dort ohnehin verſammelten Bevollmächtigten der ſchicklichſte Ort war, ſ. Eichhorn's Grundſätze des Kirchenrechts. 1. Bd. S. 418. — Ein Verzeichniß der Zuſammenkünfte gibt *Pfeffinger*, ad Vitriar. Tom. III. pag 935.

Digitized by Google

Berathungen leitete, von beiden Confessionspartheien stillschweigend als Direktor anerkannt. Als am Ende des 16. Jahrhunderts die Churpfalz der evangelischen Sache beitrat, wurde der Vorsitz, vermöge seines politischen Ranges ihm zu Theil.

Die Churfürsten von der Pfalz haben auf den Reichstagen zu Augsburg 1582, zu Regensburg 1594 und 1602 ebendaselbst wenn gleich der reformirten Confession zugethan, das Direktorium in Religionsangelegenheiten aller protestantischen Reichsstände geführt. Zwar widersprachen ihnen die Churfürsten von Sachsen, sie mußten es aber doch zugeben, daß auch, als Churpfalz durch seine unglücklichen Schicksale im dreißigjährigen Kriege in die Unmöglichkeit gesetzt wurde, von seinem frühern Rechte Gebrauch zu machen, nicht ihnen während desselben, sondern dem schwedischen König Gustav Adolph und dann dessen Kanzler Oxenstierna das Direktorium überlassen wurde.

Nach dem Westphälischen Frieden wurde es wieder dem Churfürsten Johann Georg I. 1653 förmlich übertragen, — wie dann am 22. Juli 1653 die erste Konferenz in dem churfächsischen Gesandschaftsquartier gehalten wurde, — und blieb ihm — so wie das Direktorium im katholischen Corpus dem Churfürsten von Mainz, — ununterbrochen, bis zur Auflösung des deutschen Reichs. Zwar wurden die Reichsstände wegen der Religionsveränderung des Friedrich August I. bedenklich. Man schöpfte Mißtrauen, und die evangelischen Stände beschäftigten sich bereits mit der Frage, ob das durch jenen Confessionswechsel für erledigt anzusehende Direktorium an Brandenburg oder Hannover zu übertragen sey? Allein da Churfachsen die Aufrechthaltung des evangelischen Bekenntnisses in seinen gesammten Landen zusagte, und zugleich die Versicherung gab, *) daß die Angelegenheiten, welche die evangelischen Stände am Reichstage in Vortrag bringen lassen wollten, durch den churfürst-

*) Vergl. Codex Augusteus I. 1. p. 4 et 347. — Fabri Staatskanzlei. Thl. XXXI. S. 644. 679. 699. — Lünigs Reichs-Archiv. Part. spec. Thl. II. S. 239. — Pütter historische Entw. Thl. II. S. 353.

Digitized by Google

lichen Geheimenrath, unter der obersten Leitung des nächsten evangelischen Stammvetters, des churſächsischen Herzogs von Weißenfels, wie bisher nach Pflichten besorgt, und überhaupt dieses Direktorium dergestalt geführt werden sollte, daß der Kaiser und das gesammte Reich, besonders die evangelischen Stände ihre Zufriedenheit dabei finden würden, so beruhigten sich diese dabei. Auch als Friedrich August II. 1717 zum Katholicismus übertrat und der Churfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm I., statt seiner, Direktor zu werden hoffte, weil er der nächste protestische Reichsstand nach Churſachsen war, und sein Gesandter zu Regensburg in Abwesenheit des churſächsischen daſſelbe allemal übernommen hatte, blieb diese Würde doch bei Sachsen, welches diese durch seine Gesandten, die jedoch allezeit dem evangelischen Bekenntnisse angehören mußten, und ihre Instruktionen vom Geheimenrathscollegium in Dresden erhielten, fortsetzte*). Dem Direktorium stand übrigens das Recht zu, die Mitglieder des Corpus Evangelicorum zusammenzuberufen, Vorträge zu machen, das Protokoll zu führen, die Stimmen zu sammeln, und darnach die Schlüsse in gewöhnlicher Form abzufassen. Dann empfing auch das Direktorium alle an das Corpus eingehende Briefe, es verhandelte im Namen Aller mit der Churmainzischen Direktorialgesandtschaft und mit dem kaiserlichen Prinzipalkommissarius, und theilte die Ergebnisse seiner Unterhandlungen den einzelnen Ständen mit. Endlich hatte es auch die Führung der Kanzlei und das Archiv allein unter seiner Aufsicht.

Durch die Stellung, in welcher sich sämmtliche vereinigte

*) Vergl. H. W. von Bülow über Geschichte und Verfassung des Corpus Evangelicorum (ohne Angabe des Druckorts.) 1795. — Pütter's histor. Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. 2. Thl. S. 240. — Ulrich über den Religionszustand in den preußischen Staaten. Thl. III. S. 211—229. — Schröck's christliche Kirchengeschichte seit der Reformation. IV. Thl. S. 387. 7. Bd. S. 524—36 und 523.

Digitized by Google

evangelische Reichsstände zugleich gegen ihre Landeskirchen befanden, dehnte sich deren Zweck weiter aus. Er bestand nicht mehr blos in einer Verbindung, welche zum Zwecke hatte, die dem evangelischen Religionstheil reichs-gesetzlich zugesicherten Rechte der katholischen Kirche gegenüber zu erhalten, sondern auch darin, Bestimmungen und Verfügungen zu erlassen, welche innere und kirchliche Angelegenheiten zum Gegenstande hatten. Dieses konnten die Mitglieder des Corpus Evangelicorum in ihrer besondern Eigenschaft als Inhaber der evangelischen Kirchengewalt ihres Landes und als Repräsentanten derselben nicht nur thun, sondern thaten es auch wirklich.

Die deßfallsigen Bestimmungen des Corpus Evangelicorum — Conclusa corporis Evangelicorum *) insofern sie auf verfassungsmäßigem Wege mittelst landesherrlicher Promulgation zu Landesgesetzen erhoben wurden, machen einen Theil des geltenden protestantischen Kirchenrechts aus. **)

Bei der Frage, ob ein neues, nach den Bedürfnissen der Zeit constituirtes Corpus Evangelicorum sich nothwendig mache, muß vor allem die irrige Ansicht berichtigt werden, als sei mit der Auflösung des deutschen Reichs im Jahre 1806 dieses Corpus auch aufgelöst worden. ***)

Wenn von der Gesammtheit der Repräsentanten oder Verfechter der Rechte der evangelischen Kirchen die Rede ist, so werden wir an die Fortdauer der ältern Friedensschlüsse,

---

*) s. vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, herausgegeben von Eberh. Christ. Wilhelm von Schauroth. Regensburg 1751 und 52. Fol. mit Nik. Aug. Herrichs Fortsetz. v. J. 1753—86. Regensb. 1786. Fol.

**) s. Weiß Archiv der Kirchenrechtswissenschaft. Frankfurt a. M. Bd. 2. S. 41. u. f. Eichhorn's Grundsätze 419.

***) Vergl. Alexander Müller: Ueber die Nothwendigkeit der Reorganisation des Corpus Evangelicorum auf dem Bundestage der Deutschen. Leipzig. 1830.

Digitized by Google

namentlich des Religionsfriedens und des Westphälischen erinnert, wodurch in Deutschland das Verhältniß der christlichen Kirche zum Staate begründet worden ist, und auf welchen jene Rechte hauptsächlich beruhen. Spätere Reichsgesetze änderten weder diese noch jenes. Selbst die Auflösung des deutschen Reichs konnte eine Veränderung hierin nicht zur Folge haben; weil mit dieser nur allein jene Reichsgesetze aufgehoben wurden, die sich auf den Verband zwischen Kaiser und Reich bezogen. Und so gewiß es ist, daß seit dieser Epoche die Fülle der Staatsgewalt auch in Bezug auf Religionsangelegenheiten auf jeden einzelnen Fürsten überging, so unwidersprechlich auch ist es, daß die spätere Rheinbundesakte, obgleich sie die Aufhebung aller Reichsgesetze, selbst für das Verhältniß der Landesherren zu den Unterthanen, auch in Bezug auf Religionsangelegenheiten beabsichtigte *), doch keinem Fürsten die Gewalt verleihen konnte, die Lage der Confession seiner Unterthanen gegen die Bestimmungen des westphälischen Friedens auf irgend eine Weise zu verschlimmern. Sie zu verbessern blieb jedem Landesherrn unverwehrt; wie namentlich für die Katholiken in Sachsen durch die späteren Rheinbundsverträge gut gesorgt wurde. So heißt es Art. V. des Vertrages mit Churſachsen: „Les lois et actes, qui déterminaient les droits reciproques des divers cultes établis en Allemagne ayant été abolis par le fait de la dissolution de l'ancien corps germanique, et n'etant pas d'ailleurs compatibles avec les principes, sur lesquels la confédération a été formée, l'exercice du culte catholique sera dans la totalité du royaume de Saxe pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien etc.“ Und im Vertrage Napoleons mit den kleinen sächsischen und andern protestantischen Fürsten des Rheinbundes Art. IV.: „L'exercice du culte catholique sera, dans toutes les possesions de leurs Altesses Sérénissimes, pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien et les sujets des deux religions jouiront, sans restriction, des

*) Rheinbundesacte Art II.

Digitized by Google

mêmes droits civils et politiques, sans cependant déroger à la possession et jouissance actuelle des biens des églises etc.“

Schon aus dieſem Beſtreben, die römiſch-katholiſchen Religionsverwandten den Bekennern der evangeliſch-lutheriſchen Confeſſion, da wo dieſe vorher herrſchend geweſen war, in dem Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte gänzlich gleich zu ſtellen, ging die Nothwendigkeit hervor, in allen Rheinbundsſtaaten dieſelbe Parität den chriſtlichen nichtkatholiſchen Confeſſionspartheien durch die nöthigenfalls aufzurufende Thätigkeit des Corpus Evangelicorum angedeihen zu laſſen. Was in dieſer Beziehung der weſtphäliſche Frieden *)

*) Art. V. §. 1. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 46. 47. 48. Art. VII. — Vergl. G. St. Pütter's Geiſt des weſtphäliſchen Friedens, nach dem innern Gehalt der darin verhandelten Gegenſtände, hiſtoriſch und ſyſtematiſch dargeſtellt. Göttingen 1795. Es iſt dieſer Friede in allen ſpätern Reichsgeſetzen beſtätigt worden. R. A. v. 1654. §. 4. 5. 6. — Nimweger Friede Art. 2. Badener Friede Art. 3. — Wiener Friede 1738. Art. 3. Aachner Friede Art. 12. — Concept. Thl. 2. Tit. 10. §. 16. R. G. O. Tit. 1. §. 15. Tit. 7. §. 24. Wahlkapitulat. v. 1745. Art. 4. §. 13. — W. Joſeph II. Art. 2. §. 6. von Franz II. (1792) Art. 1. §. 9. Art. 2. §. 3. 6. und wie wenig die päpſtliche Proteſtation gegen dieſen Frieden ausrichten konnte, beweiſet folgende in ihm aufgenommene Beſtimmung:

1) Contra hanc transactionem, ullumve ejus Articulum aut clausulam nulla *jura canonica* vel civilia, communia vel specialia conciliorum decreta etc. etc. sive praeteriti, sive futuri temporis protestationes, contradictiones, appellationes, investiturae, transactiones, juramenta, renunciationes, pacta seu dedititia, seu alia, multo minus edictum anni 1629 vel transactio Pragensis cum suis appendicibus, aut concordata cum Pontificibus aut interimistica anni 1548 ullave alia Statuta sive politica sive ecclesiastica, decreta, dispensationes, absolutiones, vel ullae aliae, quocunque nomine aut praetextu excogitari poterunt, exceptiones, unquam allegentur, audiantur aut admittantur etc. J. P. O. art. 17. §. 5. Eine Stelle, die in ſofern viel practiſchen Werth hat, als ſie einem großen Theile des canoniſchen Rechts ſeine Gültigkeit entzogen hat.

Digitized by Google

für Recht und Pflicht geregelt hatte, wurde, seitdem das deutsche Reich rechtmäßig aufgelöst war, Recht und Pflicht jedes einzelnen Landesherren in seinem Lande, ohne daß jedoch die evangelischen Landesherren aufhörten, die Repräsentanten jener Gesammtheit der evangelischen Stände zu sein, die sonst unter dem Namen Corpus Evangelicorum für die evangelischen Kirchen (die Lutherischen und Reformirten) dasselbe Recht der freien Wirksamkeit in Deutschland, wie es der katholischen zustehen sollte, geltend machte, und wenn sie auch nicht überall den hie und da bedrängten und bedrohten einzelnen Genossen derselben vollen Schutz zu gewähren vermochte, doch immer der Willkühr in religiösen und kirchlichen Dingen Grenzen setzte.

Diese Vereinigung für die Vertheidigung evangelischer Rechte besteht im Rechtssinne noch immer fort; denn hat auch der Reichstag aufgehört, der für ihre Wirksamkeit bequeme Gelegenheit darbot, so dauert doch noch deren Recht und Verpflichtung dazu fort. Eine Verpflichtung, die durch das neueste allgemeine Recht für ganz Deutschland, die deutsche Bundesacte, *) nicht ausgeschlossen wird. Wie auch konnte das hierin erneuerte Paritätsprincip mit gehörigem Erfolge geltend gemacht werden, wenn für die evangelische Kirche nicht jene organische Einrichtung vorhanden wäre, welche ihre Freiheit garantirt, und verhindert, daß diese nicht selbst in Willkühr oder verderbliche Frömmelei **) ausarte. Ohne Garantie ist

*) Vergl. 1815. Art. 16. „die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

**) Denn leider gibt es auch eine Abart evangelischer Christen, deren ganzes inneres Wesen in dunklen Wünschen und Phantasieen, in einem blinden Glauben an die Allegorien der Bibel bestehet. Oft sind diese Mystiker, Pietisten und Separatisten, nicht viel besser und nicht weniger gefährlich, als verfolgungssüchtige Fanatiker. S. den Bericht über die neuesten Umtriebe der Frömmler in Halle. (Altenburg 1830.)

Digitized by Google

jede Freiheit eine Täuschung. Hätte das neue öffentliche Recht der deutschen Staaten und Kirchen das Corpus Evangelicorum aufheben wollen, so würde es die ausgesprochene völlige Gleichheit der Bekenner der drei christlichen Confessionen zum Unding gemacht haben. Dieses behaupten wollen, hieße wirklich die evangelischen deutschen Bundesfürsten eines Verraths an der bestehenden Verfassung ihrer Kirche und deren Grundlage, der Glaubens- und Gewissensfreiheit, jenes mit seltener beharrlicher Kraft mühsam und theuer errungenen Resultats der dreihundertjährigen Anstrengungen weiser und edler Fürsten, und jener gelehrten, frommen deutschen Männer anklagen, die es mit der evangelischen Kirche eben so redlich meinten, als sie das wahre Wohl derselben einsahen und den wahren Geist der Reformation erfaßten. Wie viele Landesverträge in Religionssachen, die jetzt noch gelten, hat nicht das Corpus Evangelicorum garantirt. Diese Garantie dauert mit der Gültigkeit des Vertrags fort. Diese Garantie kann und darf nicht aufhören, weil die Garanten Kraft des XVII. Artikels des Osnabrücker Friedens verbunden sind, die auf diesem Grundgesetz beruhenden Religionsverfassungen einzelner deutscher Staaten zu handhaben und zu schützen.

Wie sehr auch den hohen Häuptern des deutschen Bundes daran gelegen war, das Corpus Evangelicorum als eine ehrwürdige und nützliche Institution, anerkannt, gepriesen, festgehalten und vertheidigt von Staat und Kirche durch Jahrhunderte, wenn auch nicht in seiner alten Form, doch virtualiter *) fortbestehen zu lassen, beweiset die deutsche Bundesacte, welche im Art VII. ausdrücklich bemerkt, daß in Religionssachen weder

*) Mehr als dieses wollte wohl auch von Droste-Hülshoff in seinen Grundsätzen des allgemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen (Münster 1828) S. 259 nicht sagen; denn dieser Kirchenrechtslehrer erinnert S. 183 selbst an den Grundsatz, daß jedes öffentliche Rechtsverhältniß gesetzlich anerkannt, nur gesetzlich auch aufgehoben werden könne. Wo aber ist letzteres in Bezug auf das Corpus Evangelicorum geschehen?

Digitized by Google

in der engern noch in der Plenarsitzung der deutschen Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit ein Beschluß gefaßt werden kann. Diese Bestimmung ist nicht neu, denn zwischen dem Corpus Catholicorum — und Corpus Evangelicorum konnten auch nur vermittelst Vertrages die Religionssachen erledigt werden, weshalb in dieser Beziehung auch auf dem Reichstage keine Stimmenmehrheit galt. *) Stand damals beiden Theilen das Recht des Theilgangs (jus eundi in partes) zu, d. h. das Recht, die Simmenmehrheit aller Stände in Religionssachen aufzuheben, wodurch dann nur noch eine vertragsmäßige Ausmittlung zwischen beiden Collegien möglich war, **) so soll auch jetzt für diesen Fall ein gleiches Verfahren eingeleitet werden. Nichts ist daher gewisser, als daß der deutsche Bund die Stelle des Corpus Evangelicorum vertreten soll. Dafür spricht auch die Wiener Schlußacte von 1820. Art. 65., nach welchem die in der Bundesacte Art. 16. zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Religionsgegenstände derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten bleiben.

Preußen hat in seinem Entwurfe einer Bundesakte vom 1. Mai 1815 ausdrücklich darauf angetragen, daß die Rechte der Evangelischen, beruhend auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen, oder anderen gültigen Verträgen, dem Schutze des Bundes anvertraut werden müßten ***), so wie denn auch die

*) J. P. *Bucher* Prog. de divisione Statuum J. R. G. in Corp. Evang. et Cath. et legibus fundata, et unitati Reipublicae nostrae non repugnante. Rintelii 1777.

**) J. P. O. art. 5. §. 52.: „in Causis religionis omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum Corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis, et Augustanae confessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluritate."

***) Vergl. Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandl. u. s. w. S. 250 und 431 Note.

Digitized by Google

Freiheit der christlichen Konfessionen durch den Artikel 16 der Bundesakte unter die Garantie des Bundes wirklich gestellt, und mithin der Bund so berechtigt als verpflichtet ist, die Stelle des Corpus Evangelicorum zu vertreten, sobald seine Thätigkeit dafür in Anspruch genommen wird. Gewiß kann man hiernach annehmen, daß das Corpus Evangelicorum mit Unrecht zu den deutschen Alterthümern gezählt wird. So wie noch heut zu Tage die Conclusa Corporis Evangelicorum für die evangelische Kirchen eine gemeinrechtliche Quelle fortbilden *), so auch lebt das Daseyn jener Verbindung, um gemeinschaftlich die verfassungsmäßig den Evangelischen zugesicherten Rechte zu garantiren, im deutschen Bunde fort, unter dessen Garantie die Verfassung sowohl der katholischen als evangelischen Kirche steht. Es bedarf nur dieser Conföderation einer zeitgemäßen Gestaltung, die für alle christliche Confessionen gleich wünschenswerth ist, und wozu die dringendsten Triebfedern vorhanden sind.

Den Gründen, welche Dr. Carl Eduard Weiß **) wider die behauptete Nothwendigkeit der Reorganisation des Corpus Evangelicorum und gegen die Meinung, daß dieses durch die Auflösung des deutschen Reichsverbands nicht rechtlich aufgehört habe, entwickelt, fehlt es nicht an gelehrtem Anstrich, aber destomehr an dem Gepräge der Wahrheit, die allein richtet und entscheidet. Ein Recensent seiner Abhandlung (in der neuen allgemeinen Kirchenzeitung von Dr. Stephani 1831 Nro. 46) sagt: „Uns hat der Verfasser weder davon überzeugt, daß die protestantischen Fürsten nicht das Recht haben sollten, ferner als Membra primaria unserer Kirche, für deren Wohl ihrer Pflicht

*) Vergl. Wiese Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. 3. Thl. §. 369. — C. A. von Droste-Hülshoff a. a. O. 1. Bd. S. 133. — Lang, Geschichte und Institutionen des katholischen und protestantischen Kirchenrechts. 1. Thl. §. 213. — Karl Eduard Weiß, Grundriß der deutschen Kirchenrechtswissenschaft (Mainz 1829) S. 77.

**) In s. Archiv der Kirchenrechtwissenschaft. Frankfurt a. M. 1831. II. Bd. S. 4—45.

Digitized by Google

gemäß durch einen Verein zu sorgen, der von alten Zeiten her Corpus Evang. genannt wird, noch daß kein Bedürfniß einer solchen Vorsorge vorhanden wäre. Denn in letzterer Hinsicht darf man nur an die Vorgänge in Anhalt-Köthen, im Königreiche Sachsen und in Oesterreich erinnern, in welchem letztern deutschen Bundesstaate das Bundesgesetz über die Gleichheit der Rechte aller drei Hauptconfessionen noch immer unbefolgt bleibt. Auch muß Hr. Dr. Weiß die Beschwerden der Protestanten in Baiern nicht gelesen haben, welche Dr. Paulus in seinem Sophronizon bekannt gemacht hat. Was die politische Seite dieser Streitfrage betrifft, so fürchten wir, daß diese Lässigkeit der evangelischen Fürsten die Herzen der Protestanten von diesen ihren Membris primariis immer mehr entfernt, und dem republikanischen Geiste zum Nachtheil des monarchischen Prinzips Nahrung gibt."

Die Gründe, so das Corpus Evangelicorum entstehen ließen, und die Ursachen, die seine Wirksamkeit hervorgerufen haben, dauern und bestehen auch jetzt noch fort. Rom's Politik ist noch immer dieselbe, und durch die Concordate, jene sogenannten „Herzlichkeiten," wozu sich die evangelischen Fürsten durch ihre Diplomaten verleiten ließen, ist das alte Uebel mit seinen Gefahren für die evangelische Kirche nicht gehoben worden; diese haben vielmehr neue Kämpfe zwischen dem Papstthum und den Staaten herbeigeführt, und dem romanischen Kirchenzwang, so wie der Proselytenmacherei wieder auf die Beine geholfen.

Das Leben und Wirken aller Päpste ist immer nur auf ein Streben und nur auf eine Maxime gerichtet: nämlich unumschränkte Herren in geistlichen, wie in weltlichen Angelegenheiten zu seyn.

Auch das System des jetzigen Papstes ist das alte, und beurkundet auf's neue, wie an Menschen, von denen man, vermöge des Standpunktes, auf welche die Vorsehung sie erhoben hat, erwarten mußte, sie würden den Gang der Entwickelung und Bildung der Menschheit mit unbefangenem Blicke beobachten und zu würdigen verstehen, die Zeitereignisse dennoch spurlos vorübergehen konnten. Hineinblickend in das zerstörende Gewirre

Digitized by Google

unſerer Zeit, wo das kreiſende Rad die verſchiedenſten Geſtalten und Verwirrungen dem Auge vorbeiführt, wo alle Formen zerbrochen ſich verlieren, wo verjährte Rechte aufgehoben, und neue Regierungsarten an deren Stelle treten, ſo ſehr ſich mancher Thron dagegen ſträuben mochte; in unſerer Zeit, wo die ganze Denkkraft des Menſchen eine neue andere Richtung nahm, muß man ſich wirklich wundern, wie es doch komme, daß das römiſche Syſtem, da doch die ganze bisherige Ordnung der Dinge aus den Fugen geriſſen wurde, aller übrigen Perfectibilität trotzend, in gar nichts von ſeinen Anſichten, Meinungen und Urtheilen abweicht, und hartnäckig ſein ſtabiles und infallibeles Weſen fort und fort geltend zu machen ſucht. Gleich einer mittelalterlichen Burg, in der nur Eulen und Licht ſcheuende Raubthiere hauſen, ſchaut der Vatikan in den neu geſchaffenen Frühling der Erde hinein, kalt und froſtig, entſtellt durch die contraſtirende Umgebung; denn Alles um ihn her iſt verjüngt und geſchmückt mit regem Leben.

Das Syſtem des kirchlichen Abſolutismus, welches der reine Katholizismus nicht kennt, vielmehr nach geſchichtlichen Daten immer widerſprochen hat, wird es nicht in den Schriften des Herrn Kardinals Capellari, nunmehr Sr. päpſtlichen Heiligkeit Gregor XVI. durchgeführt und in allen ſeinen Bullen und Breven zur Anwenduug gebracht? Und iſt dieſes Syſtem nicht eben jenes, das mit bleiernem Szepter das Mittelalter beherrſchte, bis daſſelbe von unerſchrockenen Vertheidigern der Freiheit der Kirche und der Rechte des Staates in den Kirchenverſammlungen zu Konſtanz und Baſel und in den Staatsräthen der Fürſten vielfältig bekämpft, widerlegt und durch die Reformation des 16. Jahrhunderts vollends in ſeinem Fundamente erſchüttert wurde, und auch durch die Badenſer Punktation und die bald darauf gefolgte freiere Bearbeitung aller Zweige der Theologie mit Rückſicht auf das wahre Verhältniß des Staates zur Kirche bis zur Stunde zurückgewieſen wird? Iſt es nicht Gregor XVI., der ſich aufs Neue beſtrebt, Alles in einen Kirchenzwinger einzumauern? Verdammt er nicht

Digitized by Google

Alle aus päpstlicher Machtvollkommenheit, die nicht reden, schreiben und glauben, was er zu glauben gebietet?

Werfen wir zum Beweise einen prüfenden Blick auf die in seinem Ausschreiben gegebenen Erklärungen. Wahrlich hier scheint es, als ob er die berüchtigten Dictatus Gregorii VII. und die Ansichten eines Innocenz III zum Muster, über kirchliche und weltliche Angelegenheiten sich auszusprechen, genommen habe. In seinem Breve an die polnischen Bischöfe (Juli 1832) nennt er sich einen Stellvertreter des Allerhöchsten *)

Zwar gibt er sich selbst das Prädikat „unwürdig," was aber diese Bescheidenheit sagen will **), ist aus der allgemeinen Papstgeschichte schon bekannt genug. Diese heuchelnde Demuth ist nur der Mantel, welcher den Stolz und die Anmaßung verbirgt. Bei Gregor XVI. bestätigt sich diese Bemerkung von Neuem. In seiner Epist. encyclica ad omnes Patriarches etc. (15. Aug. 1832) redet er seine Vicare ermahnend an, die Lehre einzuprägen, „daß die Leitung und Verwaltung der ganzen Kirche bei dem römischen Papste stehe, dem die volle Macht, die ganze Kirche zu weiden, zu lenken und zu regieren, von dem Herrn Christus übergeben worden ist ***), daß es schändlich (nefas)

---

*) Allg. Kirch. Zeit. 1832 Nro. 155. Vergl. Anm. 8. In welchem Widerspruche steht Gregors Erklärung mit Ps. 12. 4.; Prov. 16. 18.; Jes. 13. 11.; Luk. 9. 23.; 14. 11; 22. 26. 27.; Röm. 11. 17—20. u. s. w.

**) Gregor I. gab sich den Namen servus servorum; aber dennoch war er höchst erbittert, daß Johannes Jejunator sich, wie es doch die Bischöfe von Rom schon gethan hatten, einen universalem sacerdotem nannte. Jener erklärte lib. 5. ep. 33., daß der, welcher dieses Prädikat sich gebe: in elatione sua Antichristum praecurrit. Was würde er gesagt haben, wenn sich seine Nachfolger „Stellvertreter des Allerhöchsten" zu nennen wagten und noch wagen.

***) — ecclesiae universae regimen et administrationem penes Romanum pontificem esse, cui plena pascendi, regendi, et gubernandi universalem ecclesiam potestas a Christo

Digitized by Google

ſey, zu behaupten, daß die ſanktionirte Disziplin der weltlichen Autorität unterworfen ſey (sancitam disciplinam — dici — civili auctoritati subjectam). Konſequent ſind dieſe Aeußerungen, denn wenn Gregor XVI. der Stellvertreter des Allerhöchſten iſt, ſo muß auch ihm die Leitung und Verwaltung der ſichtbaren Kirche zukommen, ſo muß ſchändlich die Erklärung ſeyn, daß die kirchliche Disziplin der weltlichen Autorität, daß die Kirche ſelbſt irdiſchen Gutachten unterworfen werde *). Doch den Beweis, daß er wirklich dieſe Würde habe, hat er bis jetzt nicht gegeben. Die Apoſtel Petrus und Paulus aber führten doch dieſen Titel nicht, wie mag ſich nun ein angeblicher Nachfolger mit dieſem Namen nennen können! Liegt hierin die Demuth, welche wir in dem Leben und Wirken der Apoſtel finden, deren Nachfolger Gregor XVI. ſeyn will? — Jene Demuth, mit welcher ſie ſich ſelbſt verleugneten, und nur mit wahrhaft apoſtoliſchem Sinne ihre Stimme erhoben? Sehet hier, wie auch Gregor XVI. zu verwirklichen trachtet: Quod illius solius (papae) nomen in ecclesiis recitetur.

Weil nun Gregor XVI. behauptet, daß ihm als Papſt die Leitung und Regierung der Kirche zuſtehe, ſo befiehlt er, daß es die vornehmſte Sorge aller Seelenhirten ſeyn müſſe, daß nichts von dem, was einmal nach der Regel definirt ſey, geſchmälert, nichts verändert, nichts hinzugefügt, ſondern daß Alles nach den Worten und dem Sinne unverletzt gehalten werde; denn es ſey Pflicht, die Schafe nur zu dem Futter zu führen, welches ihnen heilſam iſt **). Und fragt man etwa, warum ſollen denn

---

domino tradita fuit. Sein Beweis für dieſe Erklärung liegt allein in den Worten, die er hinzuſetzt: uti Patras Florentini Concilii disserte declararunt. Sitzung 25.

*) Ep. encycl. — substernitur ipsa terrenis rationibus.

**) Ep. encycl. — nil de iis, quae sunt regulariter definita, minui debere, nil mutari, nil adjici, sed, ea et verbis et sensibus illibata esse custodienda. — Nostrum est, oves in ea duntaxat pobula compellere, quae salutaria iisdem sint.

Digitized by Google

die Satzungen der römischen Kirche so pünktlich gehalten werden? So antwortet er: weil es erhelle, daß sie von dem heiligen Geiste, der ihr täglich alle Wahrheit eingibt, geleitet werde *). Hieraus folgt doch natürlich der Satz, welcher im Dict. Greg. VII. ausgesprochen ist: Quod Romana ecclesia nunquam erravit et nunquam errabit. Auch Gregor XVI., das Oberhaupt dieser Kirche, ist wohl demnach infallibel? Unumwunden ist diese Behauptung zwar nicht von ihm ausgesprochen worden, folgt sie aber nicht klar und leicht aus jener Aeußerung? — Weiter ermahnt er jeden katholischen Christen, den zu fliehen, welcher eine menschliche Neuerung (d. h. wohl eine solche, welche der bestehenden Verfassung der römischen Kirche widerspricht), einführen will: er soll es erwägen, daß nur dem römischen Oberhirten, wie die Väter bezeugen (— also doch nicht wie die heil. Schriften! —) es zukomme, die bestehenden Satzungen zu beurtheilen, um das, was die Zeitumstände nachzulassen erheischen, nach sorgsamer Ueberlegung zu mäßigen. Sehet hier, wie auch Gregor XVI. sich an den Ausspruch des Dictat. Gregor VII. hält: Quod illi soli (papae) licet pro temporis necessitate novas leges condere **).

Wie in kirchlichen Angelegenheiten, so strebt aber Gregor XVI. auch in weltlichen nach einer Oberhoheit. Auch er spricht verächtlich von der weltlichen Macht, wenn er erklärt, daß es schädlich sey, die einmal sanktionirte Disziplin dieser unterwerfen zu wollen, und sagt dann ausdrücklich in seiner Epist. encycl. (nachdem er zuvor bemerkt hat, wie er mißfällig wahrnehme,

---

*) Ep. encycl. — atque a spiritu sancto, illi omnem veritatem in dies suggerente, edoceri.

**) Hieher läßt sich das Breve Gregors XVI. an die katholischen Bischöfe des Königreiches Baiern (27. Mai 1832) beziehen, welches die alten Verordnungen einschärft, die jeden vertrauten Umgang mit Nicht-Katholiken verbieten, daher auch jede gemischte Ehe streng untersagen. Nur in besondern Fällen, wenn zuvor eine Dispensation vom apostolischen Stuhle eingeholt worden ist, soll sie zugelassen werden.

Digitized by Google

daß oft Schriften verbreitet würden, welche die dem Fürsten schuldige Treue und Unterwerfung wankend machten, daß Frevler die Kirche von der weltlichen Macht zu trennen, und die wechselseitige Eintracht zwischen beiden aufzulösen suchten), die Fürsten möchten sich überzeugen, daß ihnen ihr Ansehen und ihre Macht nicht sowohl zur Leitung der Welt, als vielmehr zum Schutze der Kirche übergeben sey, daß ihnen die Sache des Thrones viel weniger wichtig seyn müsse, als vielmehr die Sache des Glaubens *).

Spricht also Gregor XVI. hier nicht ganz deutlich aus, daß die Fürsten nur Diener der päpstlichen Heiligkeit, nur Vollstrecker des Willens derselben zum Schutze der Kirche und des Glaubens seyn sollen? Erwägt man jene Worte, daß die Fürsten ihre Macht nicht sowohl zur Leitung der Welt erhalten hätten, und die Erklärung, daß ihnen die Sache des Thrones eine unwichtigere Nebensache seyn soll, so muß man doch fragen: wem soll nun eigentlich die Leitung der Welt übergeben werden, wem nun die Sache des Thrones hauptsächlich wichtig seyn? — Der Kirche und ihrem Oberhaupte?! Sehet den Papst unserer Zeit, welcher den Ausspruch im Dictat. Greg. VII. auch jetzt noch wahr machen will: Quod unicum est nomen in mundo; — quod a nemine ipse judicari debeat. —

„Auch Gregor XVI. sucht mit Hülfe der Verfluchung und Excommunication, mit Hülfe der Inquisition, des Index und des Jesuitismus, also mit Hülfe derselben Mittel, welche seine berüchtigteren Vorgänger gebrauchten, Alleinherrschaft seinem Stuhle zu verschaffen, und hält diese jetzt noch für möglich!!!"

Unter dem Titel Irrlehrer und Irrlehren zurechtzuweisen, macht Gregor XVI. in seinem Breve de dato 16. Okt. 1833

*) Principes — faveant ope et auctoritate, quam sibi collatam considerent non solum ad mundi regimen, sed maxime ad Ecclesiae praesidium; imo pluris sibi suadeant fidei causam esse debere, quam Regni. Ep. encycl. am Schlusse.

Digitized by Google

einen neuen Versuch, die früher angemaßte und behauptete, aber glücklich entfernte Herrschaft der alten Roma über Gewissens-, Denk- und Sprechfreiheit der Deutschen zu vindiciren, eine Anmaßung, welche nicht nur schon lange durch das Licht der Philosophie und die daraus hervorgegangene rationale Bearbeitung des katholischen Kirchen- und des Staatsrechtes als unstatthaft erklärt und zurückgewiesen, sondern auch durch die Konstitution der deutschen Bundesstaaten als unrechtlich erklärt ist.

Diesem Breve liegt der oberste Satz des Papalsystems zum Grunde, daß der Papst als sichtbares Oberhaupt der katholischen Kirche, auch der souveraine Herr derselben sey, welcher unfehlbar und mit apostolischer Machtvollkommenheit über der Kirche steht, folglich auch darüber zu entscheiden hat, was als Glaubensartikel angenommen, was verworfen werden müsse; daß somit kein anderer Sterblicher darüber reden oder schreiben dürfe, und daß Alles, was die katholische Kirche nur von ferne berührt, wenn es auch mit Glaubensartikeln nicht in Berührung steht, von dem Souverain der Kirche abhängt.

Rom will also auch jetzt noch herrschen über die Geister und Gewissen der Menschen; Rom behauptet also auch noch jetzt, daß ihm das Christenthum übergeben und anvertraut worden, das doch ein Gemeingut für die ganze Menschheit seyn soll; es gestattet auch jetzt den Sterblichen nur so viel vom Christenthum zu kosten, als seine unfehlbare Weisheit zu gestatten für gut findet; denn die ihm übergebene Vormundschaft über die Menschheit soll nie aufhören. Wer sich des Lichtes eigener Vernunft bedient, und das, was von Rom kam und kommt, nicht unbedingt für gut und für ewige Zeiten hin als zweckmäßig erklärt, somit es wagt, einer andern selbstständigen Meinung zu seyn, sey es auch, daß er seine Ansicht durch sonnenklare Beweise unterstützt — der wird noch jetzt, und zwar von Gregor XVI. als Irrlehrer gebrandmarkt, sein Wort und seine Lehre auf ewig verdammt, als falsch, frech, irrig, schändlich, für den apostolischen Stuhl beschimpfend und zu denselben Ketzereien und Schisma

Digitized by Google

führend, wie sie schon in Luther, Bajus und Richerius, versteht sich nach demselben System der alleinigen Unfehlbarkeit des Papstes von der Kirche verdammt worden sind. Rome ne recule pas, ist fast zum Sprichwort geworden, aber eben so könnte und sollte man auch sprichwörtlich sagen: Rome n'avance pas; beide bewähren sich stets.

Fährt demnach Rom fort, mit der Kirche, die es beherrschen will, einen Staat im Staate bilden zu wollen, fährt es hartnäckig fort, zu behaupten, die Kirche stehe über dem Staate, der sich daher in seiner Gesetzgebung nach der Kirche zu richten habe, sehen wir namentlich in dem neuesten Konflikte mit dem Kölner Erzbischof, den Kampf der Staatsgewalt mit einer obersten Kirchenbehörde des Landes, die sich von dem auswärtigen Souveräne abhängig erklärt, so wird man ohne die größte Inkonsequenz, ja ohne Gefahr für das mühsam errungene Gute, das Corpus Evangelicorum für unnütz und überflüssig nicht halten dürfen, zumalen, der Kampf zwischen Licht und Finsterniß, noch nie so allgemein und gefährlich gewesen ist auf Erden, als zu unserer Zeit, denn er ist künstlich hervorgebracht, und der größte Theil beider darin verwickelten Partheien stehen sich mit Bewußtseyn einander entgegen.

Das an jedem Orte eingerissene Mißtrauen, das auch noch auseinander reißt, was ineinander verwachsen war, macht die Römlinge in unserem Vaterlande thätiger wie zuvor, sie sind im Stillen wirksam und suchen bei der jetzigen politischen Bewegung, die einem trüben Gewässer gleicht, ihre reichen Fischzüge zu thun. Banditen und Seelenverkäufer, vermummt oder verkappt in allerlei Gestalten, ziehen umher und sehen — wen sie erwürgen oder binden.

Leider erleichert auch der kirchliche Indifferentismus*),

*) Vergl. die Schrift: Ueber den Indifferentismus in Cultusangelegenheiten mit einigen Vorschlägen zu kirchlichen Reformen, aus dem Standpunkte des allgemeinen Kirchenstaatsrechts. Ein Sendschreiben an deutsche Männer vom Kirchenregimente von Alexander Müller. Leipzig 1830.

Digitized by Google

genährt durch die heillose Ansicht, daß die kirchliche Geistesunterwürfigkeit am sichersten den Gehorsam befestige, und daß das Streben nach Verbesserung in Kirchensachen in natürlicher Verbindung stehe mit dem Liberalismus und der Politik, mit dem verhaßten Anrufen des Vernunftrechts gegen jenes der Gewalt, also mit dem revolutionären Geist, wofür man jenes Anrufen in der Regel erklärt, — das heimliche und unheimliche Thun und Treiben der kirchlichen Reactionspartei, und die Schleicher und Schmuggler haben um so mehr Gelegenheit, ihre römischen Waaren ins Land und an den Mann zu bringen, als man leider auch hie und da von oben herab die Rückschritte der Kirche in die Zeiten des Mittelalters nicht ungern sieht, denn man denkt: bleibe hier der status quo, so seie er auch anderswo desto gesicherter; man fürchtet, eine Reformation könnte in eine Revolution ausarten, und — eine kirchliche Revolution könnte — wenn auch gerade keine politische nach sich ziehen — doch wenigstens als Beispiel sehr gefährlich seyn. Gerade in dieser Zeit, wo die Sache des Lichtes und der Aufklärung bei manchen Regierungen nur noch eine sehr morsche Stütze findet, und nur auf ihrer innern Güte und auf der Treue ihrer Anhänger beruht, muß das Corpus Evangelicorum der großen Lauheit und Theilnahmslosigkeit an kirchlichen Dingen entgegenarbeiten, und die Gefahren abwenden, welche die evangelische Kirche ringsum bedrohen.

Einst wußten die heldenmüthigen Fürsten mit ihrer Protestation auf dem Reichstage zu Speier im Jahre 1529 die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche zu erlangen; jetzt bedarf es einer neuen Protestation, eines neuen Gegenmittels gegen die, ihre äussere Selbstständigkeit bedrohende, plötzliche Wiedererscheinung der Jesuiten, mit denen auch wieder der starre Geist der römisch-katholischen Satzungen hervorgetreten ist. Den Satz, den einst der Jesuit Immanuel Sa aufgestellt hat, daß nämlich ein Priester, wenn er auch gegen seinen eigenen König rebellire, doch kein Majestätsverbrechen begehe, weil er eigentlich nicht Unterthan des Königs, sondern des Papstes sei; vertheidigen

Digitized by Google

auch jetzt noch die Mitglieder jenes Ordens, der den Papst als den Souverän aller Souveräne betrachtet, und dessen Beruf es ist, die angeblichen Rechte des Papstes auf alle Königreiche der Welt fort und fort zu behaupten, und dabei die entsetzlichen Lehren der römischen Intoleranz und Barbarei zu verbreiten. Man blicke nur hin auf das General-Edict, das der neucreirte Held des Jesuitenheeres zu Rom im Jahr 1829 bekannt gemacht hat. Er befiehlt darin Jedermann, alle Ketzer, oder Diejenigen, welche im Verdacht sind, solche zu sein, anzuzeigen.

Und wer sind denn diese Ketzer? Diejenigen, welche den Dienst der Jungfrau Maria und der Heiligen in Zweifel ziehen, welche an die Lösbarkeit der Ehe glauben, welche mit den Juden oder Ketzern Gemeinschaft pflegen, welche sich der heiligen Inquisition widersetzen, oder sich erlauben, Angeber zu beschimpfen, die sie freudig empfängt und belohnt, welche Bücher von ketzerischen Verfassern, oder die religiösen Stoffe ohne Genehmigung des heiligen Stuhles behandeln, besitzen. Durch diese päpstliche Ordonnanz ist es untersagt, mit den Juden zu essen, oder ihre Kinder zu nähren und zu ernähren, oder ihnen irgend einen Dienst zu erweisen.

Es ist ein tragisches trostloses Schicksal der Zeit, die Diplomatik unserer Indifferentisten ruhen und die Augen verschließen zu sehen vor dem Brand, der Thron und Altar, Fürst und Volk zu verzehren droht, während dem das neue jesuitische Kriegsheer die folgenreichsten Fehden erkämpft, nicht durch Kanonenschüsse, aber durch geheime hinterlistige und desto sicherere Bewegungen, durch Giftpfeile, getaucht in römische Dialektik, durch Stöße von hinten oder von der Seite, die bekanntlich schwerer zu pariren sind, als die geraden.

Es ist ein Erbfehler unserer Staatsmänner, umringt von Gefahren, sie nicht zu sehen; aber sie sehen und hören, was diese Lindgewürme der Civilisation und der gesetzlichen Freiheit in unserem Zeitalter der Erleuchtung, der heiligen Allianz, der Legitimität, der Kongresse und der Volksrepräsentation, treiben, und dennoch fällt es ihnen nicht ein, die Stelle der zum Kampfe ausliegenden Gladiatoren wider sie anzunehmen.

Digitized by Google

Nie war ein Corpus Evangelicorum nöthiger als jetzt, um dem Obscurantismus und Jesuitismus eine Schranke zu setzen, um zu wachen, und Stand und Stich zu halten, damit Wahrheit und Licht bleibe, und sich mehren möge. Seine Wirksamkeit wird auch dem Ultraismus in religiöser Gestalt am sichersten steuern können; sie wird den Bund der Eintracht, der Deutschlands geistige und politische Interessen umschlingt, befestigen helfen, einen Bund, den äußere Feinde mit allen im Herzen Deutschlands vorhandenen gesunden und kräftigen Keimen glücklicher Fortschritte zerstören möchten.

Die Thätigkeit dieses evangelischen Vereins wird um so fühlbarer, je häufiger man in unserer Zeit die Erfahrung macht, daß tüchtige Canonisten, die mit Scharfsinn und Umsicht die Rechte der Regierungen dem römischen Hofe gegenüber vertheidigen, in den Ministerien und Landeskollegien immer seltener werden. Ein Umstand, den die schlaue römische Curie gut zu benutzen weiß, um desto ungenirter zu alten Formen und Normen zurückzukehren, die eine klare Ansicht von der menschlichen Würde und eine richtige Einsicht in den fortschreitenden Geist der Humanität und in das wahre Verhältniß des Staates zur Kirche, im wohl verstandenen Interesse beider, längst verworfen hat.

Daß man es von mancher Seite nicht gerne zu Berathungen und Beschlüssen dieser heilsamen Körperschaft wird kommen lassen wollen, ist freilich etwas, so sich unschwer begreifen läßt; denn sie sagen dem Interesse des römischen Hofes nicht zu, und daß sie nach dem Vorgange der dem Papste mißfälligen Kirchenversammlungen und bis zur Stunde verhaßten Synodalvereine, seine kirchliche Suprematie und Alleinherrschaft gefährden können, ist wieder etwas, was der Papst nicht ohne Grund befürchten darf; daher hat er auch nicht einmal das deutsche Corpus Catholicorum als einen kanonisch-rechtlichen Verein anerkannt.

Wir kommen auf das beklagenswerthe Kölner Ereigniß zurück, bei dem sich alles um die Frage dreht, ob der objektive und subjektive Thatbestand irgend eines Verbrechens gegen den Staat, schon insoweit wider den Erzbischof von Köln konstatirt

Digitized by Google

war, daß deſſen Suspenſion und gefängliche Abführung aus der Erzdiözeſe Köln auf den Grund der beſtehenden Geſetze erfolgen konnte?

Es unterliegt keinem Zweifel, daß ſich in Preußen die Strafgewalt des Staates über alle Geiſtliche, folglich auch über alle Biſchöfe erſtreckt. Seitdem nämlich die katholiſchen Geiſtlichen, und ſelbſt die Biſchöfe dem Staate den Unterthanen- und Dienſteid abzuleiſten haben, ſind ſie als Staatsbeamte zu betrachten, die, hinſichtlich ihrer Vergehen, nur der Strafgerichtsbarkeit und Disciplinargewalt des preußiſchen Staates unterworfen ſind. Die Abſetzung eines Geiſtlichen ſowohl bei den Katholiſchen als Evangeliſchen kann nur das geiſtliche Departement verfügen *). Das geiſtliche Departement iſt übrigens die Entſetzung eines Geiſtlichen ſelbſt in dem Falle anzuordnen befugt, wenn er auch im Erkenntniſſe von aller Strafe losgeſprochen ſeyn ſollte. Was namentlich die Suspenſion eines Geiſtlichen betrifft, ſo erfolgt dieſe in Preußen nicht blos, wenn der Geiſtliche ſich eines bürgerlichen Vergehens, das eine Kriminalunterſuchung nach ſich zieht, ſchuldig gemacht hat **), ſondern auch, wenn er nur eines groben Exceſſes beſchuldigt worden iſt. Will der Geiſtliche ſich hierbei nicht beruhigen, ſo ſteht es ihm frei, auf förmliche gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung anzutragen ***); jedoch muß er ſich hiezu binnen vier Wochen von der angedeuteten Suspenſion an melden †). Bei wirklichen bürgerlichen Verbrechen geht die Suspenſion oder Remotion jederzeit der Kriminalunterſuchung vorher. Es kann aber auch das kompetente Gericht des verbrecheriſchen Geiſtlichen ſich ſofort bemächtigen ††) und ihm den Prozeß machen; nur

*) Reſcr. von 17. Juli 1800 in Amelangs Archiv des preußiſchen Rechts. 1. S. 288. und 294.

**) L. R. 2. 11. §. 536. und Tit. 20. §. 504.

***) Ebendaſelbſt §. 533.

†) Ebendaſelbſt §. 534.

††) Ebendaſelbſt §. 536.

Digitized by Google

muß zugleich ungesäumt den geistlichen Obern Nachricht hievon gegeben werden, damit sie wegen der Amtsverwaltung das Nöthige anordnen können *).

Es gehet hieraus hervor, daß dem Erzbischof von Köln die Ausübung seiner Funktionen von dem dazu kompetenten geistlichen Departement im Ministerium untersagt werden konnte, und daß es hierzu nicht erst der Zustimmung des Papstes bedurfte, dem kein die Staatsgewalt bewachendes und lähmendes Richteramt in Preußen zugestanden wird.

Uebergehend zu den Momenten der Verschuldung, müssen wir vor Allem der Hauptgrundsätze erwähnen, nach welchen die Amtsführung der deutschen Bischöfe zu beurtheilen ist.

1) der Bischof soll kein Herrscher in der Gemeinde seyn **), in welcher Hinsicht selbst der Papst Gregor sprach:

„Entfernt von meinen Ohren, ich bitte, das Wort befehlen, denn ich weiß, wer ich bin." „Der Stellung nach seyd ihr meine Brüder. Ich habe nicht befohlen, sondern nur, was nützlich schien, anzuzeigen gesorgt" ***). In der alten Kirche wurden daher auch alle wichtigen Angelegenheiten von dem Bischofe und seinem Clerus gemeinsam berathen. Der Bischof konnte ohne Zustimmung des Clerus nichts in der Diöcese thun.

„Die Bischöfe sollen wissen, daß sie Priester und nicht gebietende Herren sind. †).

Hat sich auch die Kirchendisciplin in der Sphäre der Amtsverrichtungen der katholischen Bischöfe von der Zeit an sehr

---

*) Ebendaselbst §. 538.

**) Math. 20, 25. Luk. 22, 25. Apostelgesch. 20, 28. 1. Petr. 5, 2. 3.

***) *Gregor M.* ad Eulog. ep. 40. 1. 8.

†) *Hieronymus* ap Gratian. c. 5. 7. Dist. 95. Man vergleiche besonders die hieher gehörigen Stellen bei *Bingham* Origg. seu antiq. ecclesia T. 1. Halae, 1723. I. 2. c. 5. §. 9. pag. 98. und vorzüglich c. 19. pag. 266—294.

Digitized by Google

verändert, wo über gemeinschaftliche Pflichten und Kirchenangelegenheiten auf Diöcesan-, Provinzial- und allgemeinen Synoden leider nicht mehr berathschlagt wird, so steht doch

2) auch jetzt noch der Grundsatz fest, daß die Gewalt der Bischöfe keine zwingende ist. Sie haben, wie es schon das eigenthümliche Wesen der geistlichen Gewalt mit sich bringt, auf das ihrer Seelsorge anvertraute Volk hauptsächlich durch das Recht der Vorstellung, Belehrung und Ermahnung zu wirken, und müssen dabei stets das Wohl des Staates vor Augen haben *).

3) Der Bischof ist als Bote des Friedens, als Förderer der Sittlichkeit, als Freund der bürgerlichen Ordnung, und Vermittler zwischen Staat und Kirche allerdings berechtigt, Disciplinarverordnungen für seine Diöcese zu machen; aber dabei muß er Rücksicht nehmen auf den Charakter, die Sitten, Kultur und überhaupt auf das Bedürfniß der einzelnen Kirchen, welches so verschieden ist, daß nicht selten das, was der einen frommt, der anderen schädlich wäre **).

4) Der Bischof ist verpflichtet, über die Reinheit der Lehre zu wachen, aber auch ebendeßhalb verbunden, sich abergläubischen Irrthümern mit apostolischem Muthe entgegenzusetzen. Diese doppelte Verpflichtung erstrekt sich auch auf päpstliche Glaubensentscheidungen, wenn sie das Prüfungsrecht verändert oder verworfen haben will. Daß die Bischöfe hierin vom Staate gehörig geschützt und unterstützt werden müssen, versteht sich von selbst, und es ist in dieser Beziehung nichts dringender, als daß von den deutschen Landesherren mit aller Kraft dahin

*) Vergl. Claud. *Fleury*, intsitut. jur. eccl. P. 1. c. 2. §. 5. 6. 8.

**) Vergl. Abhandlung von der Macht der Bischöfe von Antonio Pereira, aus dem Portugiesischen ins Deutsche übersetzt. Frankfurt und Leipzig 1773.

Digitized by Google

gewirkt werden müsse, daß ihre Bischöfe der römischen Fesseln entlediget werden, insofern diese für sie ein Hinderniß sind, in ihren Diöcesen für treue Bewahrung und Verkündigung der christlichen Lehre, für Erhaltung und Förderung guter Sitten und für die verfassungsmäßige Stellung ihrer Diöcesen gegen den Staat sowohl, als gegen die übrige katholische Kirche und andere nicht katholische Kirchengesellschaften auf die ersprießlichste Weise und in Uebereinstimmung mit den Staatsgesetzen wirksam zu seyn *).

5) Die Bischöfe stehen ihren Diöcesen als selbstständige Oberhirten, nicht als päpstliche Stellvertreter vor. Sie fungiren jure proprio, non vicario. Dieses Recht der eignen Machtvollkommenheit nahmen auch die vier Erzbischöfe Deutschlands in Anspruch. **) Was der Papst der Diöces von Rom ist, das

*) Vergl. *Rechberger*, enchiridion jur. eccl. austriaci. edit. IV. 1824 §. 150. pag. 131. et 132.

**) S. Bad-Emsische Punktation v. J. 1786. bei *Gärtner* Corp. jur. eccl. nov. tom. 11. p. 349. Es ist Anmaßung der römischen Kurie und Schwachheit der Bischöfe, daß diese, uneingedenk ihrer Rechte, sich noch jetzt nach dem Willen des Papstes alle fünf Jahre von Rom Befugnisse (Facultates quinquennales oder Vollmachtsbriefe von der päpstlichen Datarie und Pönitentiarie ausgestellt) gleichsam erbetteln und erkaufen müssen. (Vergl. Mühl's Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten, S. 144—147.) In Oesterreich, wo eine heilsame landesväterliche Regierung durchgriff, wurde durch ein Rescript Joseph II. vom 4. Sept. 1781 den Bischöfen befohlen, sich ihrer ursprünglichen aus der bischöflichen Gewalt fließenden, und viele Jahrhunderte früher ausgeübten Rechte zu bedienen, und am 19. Dezember 1781 wurde der päpstliche Nuntius benachrichtigt, daß der Kaiser die Facultates als einen Mißbrauch abgeschafft habe. Aber leider wurde nach der Anwesenheit Pius VI. in Wien, durch Verordnungen vom 11. und 30. Mai 1782 den Bischöfen wieder freigestellt, sich die nothwendigen Facultates von Rom, aber auf Lebenslang geben zu lassen. Gemäß einer weiteren Verordnung unterliegen jedoch diese erhaltenen Facultates dem Kaiserlichen Placet. S. Rechberger a. a. O. §§. 151, 152. S. 132—134.

Digitized by Google

ist der deutsche Bischof in seiner deutschen Diöces. Kein anderer Hierarch, er sei Metropolit oder der Papst, darf sich in die Angelegenheit der Diöces mischen, es sei denn in dem Falle, wo das Devolutionsrecht eintritt, wenn nämlich der Bischof seinen Pflichten nicht nachkommt.

6) Der Bischof muß, will er den Erfolg seiner Verordnungen sichern, die weltliche Regierung erst vorher damit bekannt machen, da diese das Recht hat, die Publikation dieser Mittheilungen zu hindern. Ebenso ist der Bischof verpflichtet, die päpstlichen Bullen und Breven für die Diöcesen zu prüfen, und wenn sie mit der allgemeinen Ueberlieferung nicht übereinstimmen, oder den einzelnen Kirchen und Kirchengenossen nachtheilig oder gar gefährlich für das Staatsinteresse sind, unpromulgirt zu lassen. Die Kirchengewalt muß von aller Willkührlichkeit und Herrschsucht entfernt, und durch das Gesetz der Liebe, als das Grundgesetz derselben, geleitet werden. Die Bischöfe sollen daher den Gläubigen kein willkührliches Joch auflegen, nichts gebieten, was nicht in der Anordnung Christi gegründet, oder nach Zeit und Umständen zum Wohl der Kirche nothwendig ist. Darin besteht jene evangelische Freiheit, die Paulus so eifrig vertheidigte. *)

7) Vor allem aber soll der Bischof treuer Staatsdiener, und als solcher das kirchliche Organ des Staates, der kirchliche Vollstrecker seiner Befehle, der kirchliche Wächter über seine Anordnungen seyn, denn nur dann kann in das tausendfach verflochtene Räderwerk der Regierung Einheit und Zusammenhang kommen, Großes geschehen und die gemeinschaftliche Wohlfahrt nach allen Richtungen hin, bis zu den untersten Volksklassen, immer tiefer und fester sich gründen, wenn alle, Vorgesetzte und Untergebene, das Gefühl und Bewußtseyn der innigsten Gemeinschaft zu einem Ganzen verknüpft und mit einem guten

*) S. Apostelgeschichte 14, 10. 1. Cor. 7, 35 Galat. 5, 1.

Digitized by Google

Geiſte beſeelt. In einer ſolchen Gemeinſchaft liegt eine wunderbare, alles vermögende Kraft, dagegen im egoiſtiſchen Partheigeiſte der nagende Wurm der Zwietracht und Auflöſung.

Höchſt bedeutſam ſind die Worte, die der evangeliſche Biſchof Eulert bei dem jüngſten Krönungs- und Ordensfeſte zu Berlin ſprach:

„Vaterländiſche Gemeinſchaft ſey das reine Element, dem von heute an unſer Leben angehört. Alles Schädliche und Verderbliche geht in ihr unter. Alles Gute und Heilbringende lebt ihn ihr auf. Sie zerſtört die Selbſtſucht; ſie verbannt den Partheigeiſt, ſie vernichtet den Hochmuth, ſie zügelt den Ehrgeiz, ſie vermeidet alle Extreme und hält ſich in der feſten Mitte einer weiſen Mäßigung, ſie ſammelt alle Talente und Fähigkeiten, alle Kenntniſſe und Kräfte, und verwandelt ſie in ein Gemeingut des Vaterlandes, ſie gibt in der Ehrfurcht und Liebe für den König allen gemeinnützigen Beſtrebungen einen feſten Mittelpunkt, ſie iſt die ſchönſte Blüthe und die reifſte Frucht der Nationalehre, ſie ſichert die Segnungen des Friedens und ihr Heldenmuth führt in den Stürmen des Kriegs zu unſterblichen Siegen. Und darum iſt ſie ein Kind des Himmels, eine Tochter der Religion, und des Chriſtenthums höchſter und letzter Zweck, in der Stiftung der chriſtlichen Kirche kein anderer, als die Gründung und Herbeiführung dieſer geiſtigen Gemeinſchaft. Aber eben darum wird die wahre Stellung der Kirche gegen den Staat nirgends klarer, als gerade in ſolcher Gemeinſchaft. Ihre Dogmen und Myſterien in der Richtung zur unſichtbaren Welt bewahrend, nach dem Lehrbegriff ihrer Konfeſſion, ſoll ſie in Beziehung zur ſichtbaren Welt, im praktiſchen Leben der Ableiter jeder Leidenſchaft, die Pflegerin der Ordnung und Zucht, die Erhalterin des Friedens und der Eintracht, der Herold der Duldung und Liebe ſeyn. Sie ſoll und darf es nie vergeſſen, daß ſie ihre große Beſtimmung, dem Himmel ſelige Bewohner zu erziehen, nur dann erreichen kann, wenn ſie für die Erde pflichttreue und gehorſame tugendhafte Unterthanen bildet. Neben dem Geſetz, „Gott zu fürchten," iſt ihr das andere „den König zu ehren und der Obrigkeit als einer gött-

Digitized by Google

lichen Anordnung gehorsam zu seyn," als heilige Richtschnur gegeben. So soll Redlichkeit und Aufrichtigkeit, Duldung und Liebe, alle Verschiedenheit des Glaubens unschädlich machen, und bei gleichen Rechten und Pflichten, wenn auch auf getrennten Wegen, doch in brüderlicher Gemeinschaft, zu einem Ziele, dem schönen Ziele gemeinschaftlicher vaterländischer Wohlfahrt, führen. Also will es Gott, so befiehlt es sein heiliges Wort, und um solche Gemeinschaft zu gründen, lebte und starb der Heiland der Welt. Glücklich, glücklich, wo in seinem Geiste das Verhältniß der Kirche jeglicher Confession zum Staate sich also ausbildet und in dieser rein christlichen Gemeinschaft sich wechselseitig durchdringt: O! da verheißt und gibt der Herr Segen, Friede und Freude ewiglich! So sey, so gestalte es sich auch in unserm Lande, unter dem sanften Scepter unseres christlichen Königs und Herrn. Gott gebe ihm, was sein, alle treue und gehorsame Unterthanen mit gleicher Liebe umfassendes Herz wünscht. Er erleichtere ihm jede Bürde, nehme von ihm jeden Schmerz. Er segne ihn und sein Haus und durch ihn das ganze Vaterland. Amen."

Ein solches Predigen war das Hauptgeschäft der Apostel, deren Nachfolger die Bischöfe sind. Wir wissen nicht, ob Clemens August von Droste zu Vischering sich im Herzen zu der geistigen Gemeinschaft zählt, die sein evangelischer Amtsbruder so wahr und eindringlich nach ihren heilsamen Folgen geschildert hat, aber wir wissen, daß seine Handlungen und Unterlassungen dieser Gemeinschaft widerstreben.

Um den objectiven Thatbestand der Anklagen, die wider den Erzbischof von Köln vorliegen, aus dem Gesichtspunkte des Strafrechts zu würdigen, muß zuvörderst seines Dienst-Eides gedacht werden, den er Sr. Majestät dem Könige geleistet hat. Dieser lautet: „Ich schwöre einen Eid zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß, nachdem ich zum Erzbisthum Köln befördert worden bin, ich Sr. Königl. Majestät von Preußen Friedrich Wilhelm III., als meinem allergnädigsten König und Herrn, und dereinst, wenn es Gott so fügen sollte, dem rechtmäßigen Nachfolger in der Krone, will hold, treu, gehorsam

Digitized by Google

und unterthänig seyn, nach Vermögen Seiner Majestät Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil verhüten, besonders aber eifrig darnach trachten, daß in den Gemüthern der meiner erzbischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeine die Ehrfurcht vor der königlichen Majestät, die Liebe zum Vaterlande, und der Gehorsam gegen die Gesetze tiefe Wurzel fassen möge, und nicht dulden, daß im entgegengesetzten Geiste gelehrt und gehandelt werde. Alles so wahr mir Gott helfe und sein heil. Evangelium. *)

Das, was wir über die Verschuldung des Erzbischofs schon vorgetragen haben, und was auch größtentheils durch sein unumwundenes Bekenntniß ausser Zweifel gesetzt ist, sind unverkennbar theils Handlungen theils Unterlassungen, welche den Thatbestand des Verbrechens wider die Regierung des Staates, durch Verletzung des Diensteides, durch Wortbruch, und durch jenen unbeugsamen Oppositionsgeist gegen die königlichen Anordnungen charakterisiren, welcher mit der pflichtmäßigen Verwaltung des ihm anvertrauten Erzbisthums ganz unverträglich ist.

Indessen liegen bis jetzt noch keine öffentlichen, von dem kompetenten Richter geführten Akten vor, und die Sache ist daher noch keineswegs so erschöpft, um sie für spruchreif erkennen und ein hinlänglich motivirtes Urtheil fällen zu können

Die Beurtheilung, die wir hier als eine nur vorbereitende folgen lassen, stützt sich hauptsächlich auf die von uns bereits vorausgeschickten, verbürgten Thatsachen und auf den Inhalt der „Beilagen zu der Darlegung des Verfahrens der preußischen Regie-

*) Der Eid der Treue, den die Bischöfe in Oesterreich vor der Consecration ablegen müssen, hat viel Aehnliches mit dem Eide, den die Bischöfe in Frankreich leisten. Im Jahre 1802 wurden diesem Eide noch folgende Worte beigefügt: „Ferner schwöre ich, daß ich nie mit einer geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung, weder in dem In- noch Auslande verflochten war, und eben so wenig in dergleichen geheime Verbindungen, unter was immer für einem Vorwande, mich jemals einlassen werde." Dieser Zusatz ist, wenn es sich de lege ferenda handelt, besonders in gegenwärtiger Zeit, sehr zu empfehlen.

Digitized by Google

rung gegen den Erzbischof von Köln," die bis jetzt nur in lithographirten Exemplaren auf diplomatischem Wege veröffentlicht worden sind *).

---

*) Diese sind: 1) Deklaration vom 21. Nov. 1803, daß bei gemischten Ehen die Kinder nicht mehr in der Religion des Vaters, und die Töchter in der Religion der Mutter, sondern alle Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden sollen. Doch verbleibe es auch ferner bei der Bestimmung, daß Niemand ein Recht habe, den Eltern zu widersprechen, so lange dieselben über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind. — 2) Cabinets-Ordre vom 17. August 1825. Ausdehnung dieser Bestimmung auf die Rheinischen und Westphälischen Provinzen. — 3) Breve des Papstes Pius VIII. vom 25. März 1830 über die gemischten Ehen. — 4) Deßfallsige Instruktion des Cardinals Albani an den Erzbischof von Köln und an die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster vom 27. März 1830. — 5) Einigung der Preußischen Regierung und des Erzbischofs von Köln, von Spiegel, über die Ausführung dieses Päpstlichen Breve vom 19. März 1834, mit der Beitrittserklärung der Bischöfe von Paderborn, Münster und Trier. — 6) Deßfallsiger Hirtenbrief des Erzbischofs von Köln, von Spiegel, an die Pfarrer, vom 13. Oct. 1834. — 7) Deßfallsige Instruktion des Erzbischofs von Köln, v. Spiegel, an das General-Vikariat, vom 22. Oct. 1834. — 8) Schreiben des Bischofs von Trier an den Papst, vom 1. Oct. 1836, zu Gunsten dieser Ausführung des Päpstlichen Breve. — 9) Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, Hrn. von Altenstein, an den Domherrn Schmülling in Münster, vom 28. August 1835, da er den Hrn. v. Droste-Bischering zum Bischof ernannt wünsche, so möge er denselben zuvor über das Abkommen in Betreff der gemischten Ehen befragen. — 10) Schreiben des Weihbischofs von Münster, Hrn. v. Droste-Bischering, an den Domherrn Schmülling in Münster vom 5. September 1835, er werde sich hüten, jene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustoßen, dieselbe vielmehr nach dem Geiste der Liebe und Friedfertigkeit anwenden. — 11) Schreiben des Erzbischofs von Köln, v. Droste-Bischering, an den Domprobst Claessen in Aachen, vom 25. Dezember 1836 über das Ver-

Digitized by Google

Wir lassen uns dabei nicht von jener Polemik leiten, die dieses tragische Ereigniß benutzt, um den Frieden unter den

---

halten bei den gemischten Ehen. — 12) Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, v. Altenstein, an den Erzbischof von Köln, v. Droste-Vischering, vom 13. März 1837, worin jene Erklärung an den Domprobst in Aachen, als neue Censuren verhängend, getadelt wird. — 13) Schreiben des Regierungs-Präsidenten Grafen von Stolberg an den Erzbischof vom 17. Sept. 1837, er möge erklären, ob er die Anordnung über die gemischten Ehen befolgen wolle. — 14) Kurze Rekapitulation der in der Konferenz vom 17. Sept. zwischen dem Erzbischofe von Köln und dem Legationsrath Bunsen besprochenen Hauptpunkte, vom 18. Sept. 1837. — 15) Schreiben des Erzbischofs von Köln, v. Droste-Vischering, vom 18. Sept. 1837, daß er das Breve und die Instruktion befolge, wo aber die letztere mit dem Breve nicht in Einklang zu bringen sey, befolge er nur das Breve. — 16) Rundschreiben des Erzbischofs von Droste-Vischering an die Beichtväter der Stadt Bonn vom 12. Januar 1837, daß das Lesen der Schriften von Hermes verboten sey. — 17) Auszug aus den Statuten der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn über das Verhältniß dieser Fakultät zur katholischen Kirche. — 18) Protokoll über die den katholischen Professoren der Universität Bonn von der Regierung gemachte Eröffnung und über deren Erklärung vom 20. April 1837, daß sie sich der Erwähnung und Polemik für oder wider die Schriften des Hermes enthalten wollten — 19) Erklärung des Königl. Regierungs-Präsidenten Grafen von Stolberg an den Erzbischof von Droste-Vischering, vom 18. Sept. 1837, da nach dem Entschlusse Sr. Maj. des Königs die fernere amtliche Wirksamkeit des Erzbischofs mit der Verwerfung der Instruktion von 1834 unvereinbar sey, so fielen auch die bestehenden Unterhandlungen über die Hermesische Angelegenheit, und über das Verhältniß des Erzbischofs zur Bonner Universität und zu dem Konviktorium hinweg. — 20) Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, Hrn. von Altenstein, an den Erzbischof von Droste-Vischering, vom 24. Oct. 1837, da der Erzbischof seiner förmlichen Zusicherung entgegen, die Pfarrer anweise, die kirchliche Trauung nur dann zu gewähren, wenn sich das Brautpaar zur Erziehung

Digitized by Google

verschiedenen Religionsverwandten zu stören, die Gemüther aufzuregen und zu beunruhigen; aber ebensowenig werden wir, da es sich handelt um die Wahrung heiliger Rechte, um Tendenzen der Zeit, welche, nach einem langen und wechselvollen Streite, aus dem Dunkel des Fanatismus zur größeren Freiheit heraustraten, und das Glück der Familienbande, die sanftesten und göttlichsten Gefühle des Lebens, mitumfassen, vom Standpunkte derjenigen ausgehen, die der kostbaren Gabe der Gewissensfreiheit, auf den Grund veralteter römischer Anforderungen Abbruch thun, und namentlich im Kapitel der Ehe das Glück des Lebens und die Seligkeit des Himmels an kirchliche Satzungen knüpfen, die in unserem Jahrhunderte, selbst dem beschränkten Verstande, als eine Verhöhnung aller göttlichen und menschlichen Vernunft einleuchten.

Zwei Dinge sind es vorzüglich, welche den Gegenstand der Verschuldung des Erzbischofs von Köln ausmachen, nämlich die hermesianischen Streitigkeiten und die gemischten Ehen. Ehe wir aber die Erörterung darüber beginnen, müssen wir zuvörderst das Benehmen des Erzbischofs würdigen, welches seinem Besteigen des erzbischöflichen Stuhls, und in Beziehung auf die Erlangung desselben, vorausging.

---

aller Kinder in der katholischen Religion verstehe, so werde der König, wenn der Erzbischof nicht Gehorsam gegen des Königs Majestät und die Landesgesetze bezeuge, zur Aufrechthaltung Ihres Ansehens und zum Schirme der Gesetze die amtliche Wirksamkeit des Erzbischofes hemmen. — 21) Antwort des Erzbischofes vom 21. Oct. 1837. Er erkenne die Unzulässigkeit seiner Schritte in der Angelegenheit gegen Hermes nicht an; in den gemischten Ehen befolge er das Breve und die Instruktion; doch wo letztere dem Breve widerstreite, das Breve. — 22) Publikandum der Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz und der Polizei vom 15. Nov. 1837, daß der Erzbischof seine Amtsthätigkeit einzustellen habe. — 23) Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an das Metropolitankapitel zu Köln, vom 15. Novbr. 1837, denselben Gegenstand betreffend.

Digitized by Google

Wir haben schon angeführt, daß der Erzbischof noch vor seiner Erhebung zu dieser Würde, hinsichtlich seiner Gesinnungen, besonders über eine, die gemischten Ehen betreffende, von den preußischen Bischöfen am Rheine angenommene Uebereinkunft ausgeforscht, und daran seine Bestimmung zum Oberhirten gleichsam gebunden wurde, und daß er diese seine Gesinnungen auf ein Anschreiben des Kultministers auch schriftlich in der Art abgegeben hat, „daß er sich wohl hüten werde, jene, gemäß dem Breve vom Papst Pius VIII. darüber getroffene, und in den benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene, Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustoßen, und daß er dieselbe nach dem Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden werde."

Ein strengrechtlicher und gewissenhafter, ein wahrhaft apostolischer Mann wird sich auf Ausforschungen seiner Gesinnungen, auf Annahme von Bedingungen, um zu einer kirchlichen Würde zu gelangen, schon gar nicht einlassen; er wird es vielmehr merken lassen, daß dergleichen Zumuthungen nicht in der Ordnung sind, weil sie nicht der gerade, einfache, und durch die Bulle: de salute animarum, bezeichnete Weg sind, um zu einem Bisthum zu gelangen. Dem Domkapitel zu Köln ist durch diese Bulle die freie Wahl des Erzbischofs ausbedungen; vorläufige Unterhandlungen und Einwirkungen auf die Wahlberechtigten, als wofür jene Anfrage und Antwort angesehen werden müssen, verkümmern die Freiheit der Wahlberechtigten. Indem sich der Erzbischof darauf einließ, verletzte er die Bulle in einem ihrer wesentlichsten Punkte. Schon wegen dieses kanonischen Vergehens hat selbst Rom alle Ursache, die Dienstentsetzung des Erzbischofs wünschen zu müssen. Ein wahrhaft gewissenhafter, pünktlicher, und die Sache seiner Kirche im Auge habender Erzbischof würde zuvor untersucht haben, ob und in wie fern die fragliche Konvention mit dem päpstlichen Breve übereinstimmte oder nicht. Kein Mensch übernimmt ein Amt, ohne zuvor sich genau nach Allem zu erkundigen, was man von ihm fordert. Da der Erzbischof, gegen alle kluge Berechnung der Zukunft, mit einer

Digitized by Google

unbegreiflichen Unbedachtsamkeit zu Werke ging, so blieb ihm, hingesehen auf das von ihm eingegangene politische und dienstliche Verhältniß, nichts anderes übrig, als entweder das Amt mit allen bei Uebernahme desselben eingegangenen Bedingungen zu verwalten, oder demselben mit der Erklärung freiwillig zu entsagen, daß er unvorsichtigerweise sich zu einer Anfinnung verstanden habe, der er nun, nach erlangter genauer Kenntniß derselben, nicht entsprechen könne, daß er gefehlt habe, nicht zuvor diese genauere Kenntniß sich verschafft zu haben. Solches Benehmen hätte man von der apostolischen Demuth, Gewissenhaftigkeit und Wahrheitsliebe eines Erzbischofs erwarten sollen; statt dessen zog Droste von Vischering einen Wortbruch vor, der, schon aus dem einfachen Gesichtspunkte des verletzten Versprechens, ihm den Stab brechen muß.

Dieser Wortbruch war der Vorläufer des hartnäckigen grundsätzlichen Ungehorsams und jenes entschieden feindlichen Auftretens von Seite des Erzbischofs von Köln wider die Regierung, der Vorläufer jenes Bruches, den dieser Prälat dadurch unwiderruflich machte, daß er seine gesetzwidrigen Handlungen in einer auflehnenden Stellung, trotz aller Mahnungen und Warnungen, nicht nur fortsetzte, sondern die Gemüther durch vorgreifende Oeffentlichkeit aufregte, und so seine Anhänger veranlaßte, wenigstens, durch die einseitigsten und falschesten Darstellungen des Vorgefallenen, einen Religionshaß gegen die Regierung zu erwecken.

Würdigung der Stellung, welche der Erzbischof in der Hermes'schen Angelegenheit, der Regierung gegenüber, genommen hat.

Zunächst entsteht hier die Frage: welches ist das Verhältniß des erzbischöflichen Stühles zur katholisch-theologischen Fakultät in Bonn? Die Statuten derselben geben darauf Antwort. Der zweite Abschnitt, §. 4 bis 8: „Des Königs Majestät haben durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 13. April 1825 festzusetzen geruht, daß der Erzbischof von Köln zu der katholisch theologischen Fakultät der Universität zu Bonn im Wesent-

Digitized by Google

lichen dieselbe Stellung einnehmen soll, in welcher sich der Fürstbischof zu Breslau zu der katholisch-theologischen Fakultät daselbst befindet, und daß insbesondere in Betreff der Anstellung, Disziplin und Entfernung der katholischen Fakultät in Bonn, dem erzbischöflichen Stuhle dieselbe Befugniß beigelegt werden solle, deren sich der Fürstbischof von Breslau erfreut. Die desfallsigen genaueren Bestimmungen haben Seine Majestät der König dem Ministerium zu überlassen und zugleich zu befehlen geruht, daß dieselben in die Statuten der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Bonn aufgenommen werden sollen."

Gemäß diesem allerhöchsten Befehle ist bereits unterm 20. April 1825 statutarisch festgesetzt, und wird wiederholt:

1) Daß in der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn Niemand angestellt oder zur Ausübung des Lehramtes zugelassen werden solle, ohne vorhergegangene Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhle, und daß dieser berechtigt seyn soll, wegen erheblicher, die Lehre oder den Lebenswandel des in Vorschlag Gebrachten betreffenden Bedenken, die Anstellung oder Zulassung desselben abzulehnen.
2) Sollte wider Verhoffen ein der katholischen Fakultät in Bonn angehöriger Lehrer in seinen Vorlesungen oder Schriften, der katholischen Glaubens- oder Sittenlehre, welche er wissenschaftlich zu begründen berufen, zu nahe treten, oder auf andere Art in sittlich-religiöser Beziehung ein auffallendes Aergerniß geben, so ist der erzbischöfliche Stuhl befugt, hiervon Anzeige zu machen, und das Ministerium wird auf den Grund einer solchen Anzeige mit Ernst und Nachdruck einschreiten, und Abhülfe leisten.
3) Ueberhaupt steht die katholisch-theologische Fakultät, in so weit die katholische Kirche an der Wirksamkeit derselben betheiligt ist, unter der geistlichen Aufsicht des Erzbischofs. Dieser hat das Recht, sie, so oft es ihm gut scheint, zu visitiren oder visitiren zu lassen; die halbjährigen Lektionenverzeichnisse müssen ihm vorgelegt werden, und die Fakultät ist gehalten, die Bemerkungen desselben über rein theologische Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen, und

Digitized by Google

nach Möglichkeit zu beachten. Jene Aufsicht erstreckt sich auch auf die einzelnen Mitglieder der Fakultät in ihrer Eigenschaft als katholische Geistliche, und der Erzbischof ist berechtigt, in den Fällen, wo wider diese Eigenschaft verstoßen ist, mit Vorwissen des Ministeriums die geeignete Zurechtweisung eintreten zu lassen.

Hiernach werden die folgenden Thatsachen zu beurtheilen seyn.

Der verstorbene Hermes, früher Professor der Theologie in Münster, nachher auf der rheinischen Universität Bonn, zugleich mit päpstlicher Genehmigung und Dispensation Domkapitular an der erzbischöflichen Kirche zu Köln, einer der tiefsten Denker in der Theologie, und als Mensch, Christ, Priester und Lehrer hochgeachtet, hatte einen Kreis von höchst ergebenen Schülern um sich gebildet. Seine Werke reihen sich in das Gebiet des feinsten Rationalismus, ohne daß man sagen kann, sie hätten sich, wie andere philosophische Werke, der christlichen Lehre entgegengesetzt. Viele haben ihn mit den berühmten Kirchenvätern Origines und Tertullian verglichen. 1831 schrieb er unter Zensur eine philosophische Einleitung in die Dogmatik. Niemand, selbst der damalige Generalvikar von Münster nicht, erhob sich dagegegen. Indessen fand diese Schrift, sowie seine Lehre, und wahrscheinlich besonders die Auffassungsweise seiner zahlreichen Schüler, welche zum Theil nach ihm die Lehrkanzel bestiegen, sich der Seelsorge und Bildung des heranwachsenden Klerus widmeten, verschiedenen Anstand. Manche sahen aus der hermesianischen Lehre eine neue Schule hervorgehen; sie befürchteten eine Trennung von der herkömmlich rechtgläubigen. Wie wenig Droste von Vischering den Professor Hermes, der zu Bonn großes Ansehen genoß, leiden konnte, berührten wir schon früher *). Hermes mochte gegen

*) Als Hermes aus Münster an die Hochschule von Bonn berufen wurde, war es der Frhr. Droste von Vischering, der den Theologen verbot, ihrem Lehrer zu folgen, was schon damals zu allerlei Störungen an der theologischen Anstalt zu Münster Veranlassung gab.

Digitized by Google

Manche sich unverträglich benommen haben, ein Umstand, der auch die Gegner seiner Lehre vermehrte. Die christkatholische Rechtgläubigkeit wurde bald durch Vorpostengefechte in theologischen Zeitschriften angegriffen, und endlich die Sache an den heiligen Stuhl gebracht.

Nach dem Tode des Erzbischofs Grafen Spiegel von Desenberg, welcher die Lehre des (im Jahr 1831 zu Bonn verstorbenen) Professor Hermes besonders begünstigt hatte, erschien das päpstliche Breve vom 26. September 1835 gegen die hermesianische Lehre, nicht aber gegen die Person des Hermes, nicht gegen dessen Schüler, welche seine Vorträge in gutem Glauben besucht hatten. Dieses Breve ist auf amtlichem Wege weder der Regierung, noch dem Domkapitel zu Köln zugegangen, auch hat bis zum Scheitern des letzten Versuchs gütlicher Verständigung mit dem nun entfernten Erzbischofe bei den weiter unten zu erwähnenden Verhandlungen im September vorigen Jahres keiner der katholischen Bischöfe der Monarchie um dessen Bekanntmachung gebeten *). Auch in keinem

*) Die von dem Bischof von Münster unter dem 7. v. M. und Jahres (siehe die Allg. Zeitung vom 15. v. M. und Jahres, S. 2791) veröffentlichte Erklärung enthält die Versicherung: „er habe in einem, an den Hrn. Staatsminister v. Altenstein gerichteten Schreiben, d. d. Münster, 20. Sept. 1837, ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen, daß dem gegen das System und die Werke des Professors Hermes erlassenen päpstlichen Breve durch Publikation desselben gesetzliche Kraft verliehen werden möge," während es in dem Erlasse des genannten Hrn. Staatsministers an das kölnische Metropolitankapitel vom 15. Nov. v. J. (siehe die Allg. Zeitung vom 27. Nov. v. J., S. 2647) hinsichtlich jenes Breve's heißt: Es kommt auch im vorliegenden Falle, ausser dem oben angedeuteten Mangel offizieller Mittheilung hinzu, daß kein katholischer Bischof der Monarchie, ja der Hr. Erzbischof selbst nicht, sich an die Regierung Behufs jener Publikation gewandt hat. Zur richtigen Würdigung dieser Bemerkung, und zur Aufklärung dieses scheinbaren Widerspruchs muß man sich vergegenwärtigen, daß der Erlaß des Hrn. Ministers der geistlichen

Digitized by Google

andern deutschen Staate ist jenes Breve publizirt worden. Nichts desto weniger erachtete die preußische Regierung, um

---

Angelegenheiten an [dieser Stelle lediglich von demjenigen Standpunkte der Verhältnisse mit dem Erzbischof von Köln handelt, auf welchem dieselben sich vor der Vereitlung des im September v. J. angestellten Versuches einer gütlichen Einigung mit ihm befanden. Jener Versuch scheiterte, soweit derselbe die in der Hermes'schen Angelegenheit entstandenen Mißhelligkeiten betraf, bereits am 18. Sept. v. J. Bis dahin war in der That von keinem katholischen Bischofe der Monarchie die Genehmigung einer Publikation des wegen Verdammung der Hermes'schen Schriften erlassenen päpstlichen Breve's bei der königl. Regierung nachgesucht worden. Inzwischen mochte von der Geneigtheit der letzteren, diese Publikation unter gewissen Voraussetzungen zu verstatten, worüber dem Hrn. Erzbischof durch die königl. Bevollmächtigten am 17. Sept. v. J. eine von ihm gern acceptirte Zusage ertheilt worden war, bereits am 20. desselben Monats eine Nachricht nach Münster gelangt seyn, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß der dortige Hr. Bischof sich hierdurch bewogen gefunden hat, auch seinerseits in einem von dem zuletzt genannten Tage datirten Schreiben dem Hrn. Minister der geistlichen Angelegenheiten den Wunsch, es möchte dem fraglichen Breve durch dessen Publikation gesetzliche Kraft gegeben werden auszusprechen, womit er zugleich die verbindliche Kraft derjenigen Bestimmung des allgemeinen Landrechts anerkannte, welche die Publikation und Vollstreckung aller päpstlichen Bullen, Breven ꝛc. von der Prüfung und Genehmigung des Staats abhängig macht. In Beziehung auf die Stellung, welche der Hr. Erzbischof auch in der Hermes'schen Angelegenheit der Regierung gegenüber genommen hatte — und hiervon handelt allein der Erlaß des Hrn. Ministers, Frhr. von Altenstein, an das kölnische Metropolitankapitel vom 15. Nov. v. J. in der allegirten Stelle — hat also das erwähnte Schreiben des Hrn. Bischofs von Münster vom 20. Sept. nicht die geringste Bedeutung und Erheblichkeit; weßhalb dasselbe auch, unbeschadet der Wahrheit, eben daselbst, als wäre es nicht geschrieben worden, mit Stillschweigen übergangen werden konnte.

Digitized by Google

möglichen Mißständen vorzubeugen, für angemessen, den Professoren der katholisch-theologischen Fakultäten in der Monarchie zu bedeuten: die Regierung erwarte, daß sie in ihren Vorträgen alles vermeiden würden, was dem offenkundigen Verdammungsurtheile des Oberhauptes ihrer Kirche entgegen sey; diesem Winke ist von den Lehrern, namentlich von den durch Hermes gebildeten, überall nachgekommen worden.

Als die katholisch-theologische Fakultät zu Bonn das Verzeichniß ihrer Vorlesungen für das Winterhalbjahr 1836—37 dem Erzbischofe, Clemens Freiherrn Droste zu Vischering, vorgelegt, ward auch von ihm keine Erinnerung gemacht.

Somit schien dieser Gegenstand durch Unterwerfung der betreffenden Lehre unter die Aussprüche des gedachten Breve's seiner Erledigung nahe zu seyn, und es hätte zu deren gänzlicher Herbeiführung nichts weiter bedurft, als die anstößigen Schriften aus den Lehrvorträgen zu entfernen. Die Sache wäre damit abgethan gewesen, besonders da der Urheber indessen mit Tod abgegangen war, und seinem Streben, die Dogmatik philosophisch zu begründen, mit der Zeit das schon oft bei solchen Versuchen erlebte Loos wartete. Eine ernstliche, freundliche Warnung und Belehrung an die zahlreichen Schüler Hermes hätte ohne der übrigens verdienten Pietät gegen denselben Eintrag zu thun, das übrige thun können. Allein so einfach sollte die Sache, welcher sich die Partheisucht und übertriebener Eifer bemächtigt zu haben scheint, nicht zum erwünschten Ziele gebracht werden. Der Erzbischof erließ vielmehr, Behufs der Belehrung der Beichtväter zu Bonn, für den Fall, daß sie auf Fragen wegen der Hermes'schen Schriften zu antworten hätten, unter dem 12. Januar ein Rundschreiben des Inhalts: daß die Schriften des Genannten, die zu seiner Verdeutlichung erschienenen, so wie die nach jenen Schriften bearbeiteten Hefte nicht gelesen werden sollten, und kein Theolog Vorlesungen beiwohnen dürfe, deren Inhalt denselben gemäß sey. Zugleich enthielt das Schreiben folgende Stelle: „3) Was die bewußte päpstliche Verfügung wider die Schriften des Hermes betrifft, so wollen Sie Jenen, welche darüber im Zweifel sind, oder gar, nach Hermes'scher

Digitized by Google

Weise, den geraden Weg verlassend, ihren Ungehorsam durch die Einrede zu bemänteln suchen, daß jene päbstliche Verfügung nicht publizirt sey, mithin nicht verbinde, zu bedenken geben:

a) daß die Publikation doch wohl keinen andern Zweck habe, als daß die Verfügung bekannt werde; anders wäre es jedoch, wenn der Gesetzgeber die Publikation als Conditio sine qua non der Verbindlichkeit vorschriebe, wie dieses der Fall bei dem Gesetze des Kirchenrathes von Trident: „contra matrimonia clandestina war;

b) daß aber den Hermesianern jene päpstliche Verfügung hinlänglich bekannt ist, zeigen ihre Schriften;

c) daß, wofern jene Entschuldigung wirklich entschuldigend wäre, die weltliche Macht es durchaus in ihrer Gewalt hätte, die Wirksamkeit des vom Heilande angeordneten Centri unitatis völlig zu hemmen."

Man darf nicht fragen, was eine der vielen katholischen Regierungen, welche ebenfalls das Placet regium festhalten, diesem Grundsatze gegenüber gethan haben würde? Indessen erfolgte die Vorlegung des Verzeichnisses der Vorlesungen für das Sommerhalbjahr 1837, und hierauf von dem Erzbischofe, hinsichtlich der Hermesianer, die Bemerkung: „er könne sich nicht äussern, bis ihm die Bücher angegeben wären, nach welchen sie lesen würden," und „er habe nichts zu erinnern, sofern die Vorlesung nur das seye, was sie ankündige." Ein bestimmter Antrag, wie ihn die Statuten vorschreiben, blieb aus; weil aber die Regierung dabei interessirt war, die Angelegenheit geordnet zu sehen, und dieß auf dem mildesten Wege zu bewirken wünschte, erhielt der Kurator der Universität Bonn den Auftrag, dieß in einer Conferenz zu versuchen: aber dieß blieb ohne Erfolg, weil seine Vorschläge: den Betheiligten eine mündliche oder schriftliche Rechtfertigung zu gestatten, oder: die Vorlesungen im Konviktorium durch Kommissarien beaufsichtigen zu lassen; — keinen Eingang fanden, und der Erzbischof zwar endlich verhieß, die streitigen Punkte auszuheben, und jenen Professoren vorzulegen, dieß Versprechen aber nicht erfüllte.

Digitized by Google

Obwohl nun die Regierung Alles, was an ihr war, versucht hatte, eine Erledigung der Angelegenheit herbeizuführen, ging sie doch noch einen Schritt weiter, und ließ den betheiligten akademischen Lehrern zu Bonn im Laufe des Monats April 1837 amtlich eröffnen, es liege die Nothwendigkeit da, um vorzusehen: „daß in den Vorlesungen, Wiederholungen, Prüfungen, Disputationen, feierlichen Reden, kurz in allen öffentlichen und geheimen Handlungen des öffentlichen Lehramts, wozu auch die Uebungen im Konviktorium zu rechnen sind, jede Erwähnung der hier in Rede stehenden Schriften des Dr. Hermes und der dieselben betreffenden päpstlichen Zensuren und Verbote vorderhand gänzlich unterbleibe; so wie auch, daß alles Polemisiren für oder wider das Hermes'sche System überhaupt, oder einzelne charakteristische Lehrsätze desselben ernstlich vermieden werde."

Demgemäß erwarte man mit Zuversicht: „daß sie der Erwähnung der Hermes'schen Schriften, sowie auch deren Verbotes, und der Polemik für oder wider das System, oder einzelne unterscheidende Lehrsätze desselben in der Weise, wie zuvor gesagt ist, sich enthalten, und durch Unterschrift des über diese Eröffnung aufzunehmenden Protokolls sich dazu anheischig machen." Alle entsprachen dieser Aufforderung. Während dem hatte aber der Erzbischof einigen Theologie Studirenden schriftlich eröffnet, daß keine anderen Vorlesungen, als die theologischen des Prof. Klee, und die kirchenrechtlichen des Prof. Walter gehört werden dürften. So kam es, daß viele Studirende die Universität verließen, und daß von siebenzig Alumnen des Konviktoriums mehr denn sechzig erklärten, daß sie sich an jene Bestimmung des Erzbischofs halten müßten, und so die Anstalt verließen, da ihnen nur zwischen diesem Schritte und dem Gehorsam zwischen ihrem unmittelbaren Oberen die Wahl blieb. Dabei ist der Erzbischof nicht stehen geblieben, sondern legte noch den Priestern, welche um Zulassung zum Beichtvateramte baten, und angeblich auch den Neugeweihten, 18 Thesen zur Unterschrift vor, von denen die letzte dahin lautet: „ich verspreche und gelobe meinem Erzbischof in Allem, was sich auf Lehre und Disziplin bezieht, Ehr-

Digitized by Google

erbietung und Gehorſam, ohne allen inneren Vorbehalt, und bekenne, daß ich von der Entſcheidung meines Erzbiſchofs nach der Ordnung der katholiſchen Hierarchie, an Niemand, als an den Papſt als Haupt der ganzen Kirche provociren kann und ſoll." Man darf hier die Frage wiederholen: welche katholiſche Regierung dulden möchte, daß ihr rückſichtlich der Disziplin, in dem unbeſchränkten Sinne, wie es hier geſchieht, jede Möglichkeit abgeſchnitten werde, ihre Geſetze geltend zu machen? Dennoch fand kein amtliches Einſchreiten Statt, und das Gouvernement beſchränkte ſich auf Ermahnungen, welche dem Erzbiſchofe von Befreundeten privatim zugingen. Endlich wurde noch, da auch dieſe wirkungslos blieben, die Gelegenheit der im September begonnenen Verhandlungen des Regierungspräſidenten Grafen zu Stolberg, wegen der gemiſchten Ehen, zu dem Verſuche einer gänzlichen Erledigung der Hermes'ſchen Differenzen benutzt. Der genannte königl. Bevollmächtigte eröffnete: „daß des Königs Majeſtät als erſte Bedingung einer definitiven Verſtändigung die Feſtſtellung folgender drei Punkte anſehen: „1) daß das von dem Erzbiſchofe verfügte Verbot der Vorleſungen der in der Hermes'ſchen Schule gebildeten Profeſſoren aufhöre; 2) daß daſſelbe Statt finde hinſichtlich der Lehrſtunden im Konviktorium; daß die Unterſchrift der Theſen nicht mehr gefordert werde, welche der Erzbiſchof zu verlangen für gut gefunden habe;" — und als letzterer ſich über dieſe Punkte beiſtimmend erklärte, ferner: „daß die Regierung unter jener Vorausſetzung entſchloſſen ſey, zuzulaſſen, daß die in gedachtem Breve enthaltene Verdammung der Hermes'ſchen Schriften dieſelbe verpflichtende Gültigkeit innerhalb der Monarchie habe, als wenn die erwähnte Form der Verdammung nicht Statt gefunden, ſondern jene Werke, ohne das Breve, in den Index librorum prohibitorum geſetzt wären. Zugleich wurde dem Erzbiſchofe die Befugniß zugeſtanden, ſich auf unzweideutige Weiſe Gewißheit zu verſchaffen, daß jenes Verbot wirklich Anerkennung finde. Er ſchien völlig befriedigt, und man durfte hoffen, den Gegenſtand auf allſeitig genügende Weiſe erledigt zu ſehen, als in den Verhandlungen wegen der gemiſchten Ehen die weiterhin zu er-

Digitized by Google

wähnende Erklärung des Prälaten erfolgte; indem sie dem königl. Bevollmächtigten ein weiteres Vorschreiten geradezu unmöglich machte, mußte auch die in Rede stehende Angelegenheit verlassen werden.

Ueberflüssig wäre es, die hierunter von der Regierung bewährte Milde und Langmuth noch besonders hervorzuheben, da sie keinem unbefangenen Leser dieser einfachen Darstellung der Thatsachen entgehen kann; aber nöthig ist es, nun das Benehmen des pflichtvergessenden Erzbischofs mit Rücksicht auf seinen geleisteten Diensteid aus dem strafrechtlichen Gesichtspunkte aufzufassen.

Das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht erstreckt sich, wie in allen wohlorganisirten Staaten, so auch in Preußen, auf alle den äusserlichen Gottesdienst, die geistlichen Aemter oder sonstige geistliche Angelegenheiten betreffenden Verfügungen, wornach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt, und namentlich keine päpstliche Verfügungen, sie mögen in Form eines Breve oder einer Bulle oder eines Dekrets, gleichviel von welcher päpstlichen Behörde ausgegangen seyn, ohne vorgängige Einsicht des Staates verkündet und vollzogen werden dürfen; sie müssen vor ihrer Vollziehung dem Oberpräsidio der Provinz vorgelegt werden, es wäre denn, daß sie, bereits mit der Genehmigung des Ministerii der Geistlichen und der Unterrichtsangelegenheiten versehen, den geistlichen Behörden zugefertigt worden wären *).

In Preußen ist hiernach der Weg gesetzlich vorgezeichnet, welcher die Kirchengewalt unter Mitwirkung der Staatsgewalt

*) Rescr. des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 31. August 1818 in Kamptz Ann. Bd. 2. S. 717. 718. In Preußen darf kein Bischof in Religions- und Kirchenangelegenheiten, ohne Erlaubniß des Staates, neue Verordnungen machen oder dergleichen von fremden geistlichen Oberen annehmen, und kein Kirchengesetz darf ohne Genehmigung des Ministeriums revidirt und berichtigt werden. A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 117. Instruktion für das Konsist. von 1817 §. 4. Nro. 4.

Digitized by Google

einzuschlagen und zu verfolgen hat, um Lehrer, welche sie wegen Heterodoxie oder aus sonstigen Gründen bei solchen Bildungsanstalten nicht dulden zu dürfen glaubt, von denselben zu entfernen oder unschädlich zu machen.

Die von Seiten der preußischen Regierung unter Mitwirkung des Erzbischofs von Köln, Grafen von Spiegel festgesetzten Statuten für die katholisch-theologische Fakultät zu Bonn, so wie das Reglement für das dortige Konviktorium durften ohne Mitwirkung und Genehmigung der Staatsbehörde einseitig nicht abgeändert werden!

Aber der Erzbischof von Köln, der aus dem Breve gegen Hermes gleichsam eine Bulle Unigenitus gegen die Jansenisten in Frankreich mit allen ihren traurigen Folgen machen wollte, setzte sich über alle Vorschriften hinaus. Indem er das Recht des königlichen Placet in Betreff jener Bulle in Frage stellte, wäre es mindestens seine Sache gewesen, auf dessen Publikation in gebührender Weise anzutragen. Erfolgte die Publikation des Breve nicht, so war er ausser aller Schuld, und er hatte seinem Gewissen Genüge geleistet. Statt dessen aber handelte er, als ob solches bereits publizirt wäre. Er hatte den Muth, sich, trotz seines geleisteten Diensteides, über die Bestimmungen des preußischen Landrechts und das gültige organische Gesetz vom 26. Messidor IX. hinauszusetzen; doch getraute er sich nicht, gerade das Breve zur Unterschrift vorzulegen, vielmehr nahm er einen Umweg durch die nicht zu rechtfertigenden bekannten 18. Artikel, die eben so dunkel als verfänglich sind, da doch für Lehrer und Geistliche kein anderes, als das Tridentiner Glaubensbekenntniß vorgeschrieben, und ein Erzbischof, solches zu entwerfen, kanonisch nicht berechtigt ist. Kein Wunder, daß behauptet wurde, der Erzbischof strebe in dem Sinne, wie seine belgischen Amtsbrüder, nach Unabhängigkeit und Freiheit des Unterrichts.

Es ist gewiß, daß der Erzbischof sich eines Ungehorsams gegen die angeführten gesetzlichen Bestimmungen schuldig gemacht hat, indem er, mit gänzlicher Nichtachtung der Statuten der Bonner Universität, seinen Zweck, mehreren Mitgliedern derselben ihre Zuhörer zu entziehen, und dadurch ihre ganze Wirk-

Digitized by Google

samkeit zu lähmen, mit gänzlicher Umgehung der Staatsbehörde, mittelst einer einseitigen Anordnung, namentlich durch Benutzung des Beichtstuhles zu erreichen suchte, und so auf diesem gesetzwidrigen Wege das Konviktorium auflöste. Die böse Absicht seines Verfahrens geht offenbar auch daraus hervor, daß er in dem Rundschreiben an die Beichtväter der betreffenden Universität das Breve ausdrücklich erwähnte, und das bestehende Staatsgesetz, welches die Einholung des landesherrlichen Placet zur Bedingung der Vollstreckung solcher Verordnungen macht, geradezu für unverbindlich erklärt. Da das Rundschreiben aus einer nicht von Staats wegen genehmigten, allgemeinen Verordnung (nämlich dem Breve) hervorging, so hätte er, auch abgesehen von dem Inhalte, für den Erlaß desselben, obgleich es sich bloß auf einen Theil der ihm untergeordneten Geistlichkeit bezog, unter allen Umständen die Genehmigung der weltlichen Behörde einholen sollen. Dasselbe gilt von den 18 Thesen, welche er denjenigen Priestern, die eine Zulassung zum Beichtvateramte nachsuchten, ohne Vorwissen und ohne Genehmigung der Staatsbehörde zur Unterschrift vorlegte.

Es steht auch den Genossen der katholischen Kirchengesellschaft in Preußen die Befugniß zu, den königlichen Schutz anzurufen, wenn sie durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden. In offenbarem Widerspruch mit diesem erlaubten Rekurs steht die 18. und letzte der obenerwähnten Thesen, welche der Erzbischof von Köln den bezeichneten Geistlichen seiner Diözese zur Unterschrift vorlegte; denn der Inhalt derselben: daß man auch in Sachen der Disziplin zu Niemand Anderem, als an den Papst die Berufung nehmen könne und dürfe, ist doch wohl kein Glaubensartikel, und kommt, wenigstens in dieser Fassung, in den symbolischen Glaubensbestimmungen nicht vor, kann daher auch nicht zur Annahme aufgedrungen werden. Der Erzbischof zwingt hierdurch die Geistlichen auch in Sachen der Disziplin, im unbeschränkten Sinne des Wortes, auf den ihnen von Rechts wegen zustehenden Recurs gegen etwaigen Mißbrauch der geistlichen Gewalt, als ob er eines solchen Mißbrauchs gar nicht fähig

Digitized by Google

wäre, Verzicht zu leiſten, und mithin gleichſam das Majeſtäts-Recht des Königs abzuſchwören, kraft deſſen derſelbe nicht nur befugt, ſondern ſogar verpflichtet iſt, gegen Verletzung der Rechte des Einzelnen, wenn er bei ihm Hülfe ſucht, nach Maßgabe der Landesgeſetze einzuſchreiten *).

*) Für den Staat iſt es von hoher Wichtigkeit, daß die Disciplin und die Disciplinarſache nicht widernatürlich oder willkührlich gedeutet, und das Weſen des individuellen Verhältniſſes nicht durch Verrückung der vernunftmäßig anzunehmenden Grenzen, am Ende auf jeden Gegenſtand, welcher mit dieſem Verhältniſſe in Berührung kommen kann, übertragen, oder die perſönliche Rückſicht zur Sachrückſicht gemacht und der Laune der höheren Perſon preisgegeben werde. Der Erzbiſchof von Köln hätte bei ſeiner Anſicht von Disciplinargewalt nur Heuchler und Sclaven gebildet. Sein Verfahren widerſprach offenbar in Tendenz und Form dem Geiſte des Chriſtenthums, welcher das Geiſtige auf geiſtige Weiſe behandelt und den wider die innere Ueberzeugung gerichteten Zwang entfernt haben will. Das Verfahren des Erzbiſchofs iſt wirklich von der Art, daß man ihm alle Einſicht und guten Willen abſprechen muß, wo es auf richtige Ideen über das Verhältniß der Kirche zum Staate und auf den Unterſchied zwiſchen den wahrhaft unveränderlichen Geſetzen und Dogmen und den nach Umſtänden berechneten ſogenannten „Disciplinargeſetzen" ankömmt; die römiſche Kirchendisciplin iſt in ſeinen Augen mit den Dogmen ſo zuſammenhängend, daß er nicht ein Haar breit davon abzuweichen ſich entſchließen kann, und wenn ſie auch mit Zeit und Umſtänden und mit dem Wohle der Einzelnen und des ganzen Staats noch ſo unvereinbar iſt. Aber was ſind denn auſſer dem Glaubensbekenntniß die Dogmen? welche Theile der Disciplin hängen damit zuſammen? wer iſt es, der darüber entſcheidet? darüber kann die Erläuterung nicht länger aus dem Geſchichtsbuche der Päpſte, und, wie der Erzbiſchof von Köln will, auf den Grund des hierarchiſchen Princips, wie es ſich durch die dogmatiſchen Streitigkeiten allmählich die Bahn gebrochen und unter Begünſtigung von tauſend Zufälligkeiten behauptet hat, genommen werden. Nirgends ſind Reformen für das deutſche Kirchenweſen dringender als in dem Punkte der katholiſchen Kirchendisciplin, wie ſie der heilige

Digitized by Google

Es springt in die Augen, daß sich der Erzbischof durch sein ganzes Verfahren in der Hermes'schen Sache eines offenbaren

---

Stuhl gehandhabt haben will. Unsere Zeit sucht die höchste kirchliche Behörde nicht mehr in der Einheit der Person und des Willens des Papstes, sondern in der Gleichheit und Allgemeinheit des Klerus, wie es der Geist des Evangeliums und das apostolische Vorbild der Synoden erfordert. Unsere Zeit verlangt eine vernünftige Disciplin, die von Menschenkenntniß, von richtiger Beurtheilung des Zweckes, der Bildungsstufe, des Zeitgeistes und des Ehrgefühls ausgeht. Zu dieser werden wir aber nur dann gelangen, wenn für den bessern Organismus der Kirche ausdrücklich untersagt wird: daß sich irgend eine geistliche Behörde wegen Gegenständen, die die Kirchenzucht betreffen, an den Papst wende. Der Erzbischof verfolgt die Grundsätze, wie sie sich aus dem System ergeben, welches den Papst als unabhängigen Kirchenmonarchen und die Bischöfe als seine Beamten darstellt; allein diese Art bischöflicher Jurisdiktion widerspricht dem Grundsatze, daß die Bischöfe ihre Amtsgewalt jure proprio auszuüben haben. Der Apostel Paulus hat erklärt: „der heil. Geist habe jedem Bischof die geistige Heerde seiner Kirche, welche Jesus Christus mit seinem Blute erlöset habe, anvertraut.“ Daraus erhellt, daß jeder Bischof die Macht erhalten hat, allen geistlichen Bedürfnissen seiner Kirche zu genügen. Diese Wahrheit findet sich auch bestätigt durch die allgemeine Uebung der ersten Kirche; jede Gemeinde derselben ward von ihrem Bischofe allein geleitet, ohne irgend einen andern Zusammenhang mit den Nachfolgern des heiligen Petrus zu haben, als die Verbindlichkeit, sich zu der Einheit des Glaubens und der Liebe mit dem apostolischen Stuhle als dem ersten in der Episcopalordnung und dem Centrum der dogmatischen und moralischen Einheit zu bekennen. Aber dieses Centrum Unitatis kann und darf den Bischöfen niemals zum Vorwande dienen, den Kirchengenossen im Sinne päpstlicher Reservaten ein willkührliches Joch aufzulegen, und ihnen zu gebieten, was nicht in der Anordnung Christi gegründet, und dem Staatswohle hinderlich ist. Die Verbindlichkeit der kirchlichen Disciplinargesetze muß für alle jene Fälle aufhören, wo sie mit göttlichen Geboten und mit unverkennbaren moralischen Ver-

Digitized by Google

Ungehorsams gegen die gesetzlichen Vorschriften, und weil er auf Festhaltung derselben durch Eid verpflichtet ist, der Verletzung des Diensteides schuldig gemacht hat.

Es ist daher zu verwundern, daß von mancher Seite die Nothwendigkeit der Entfernung des Erzbischofs aus dem Sprengel der Erzdiöcese Köln noch nicht eingesehen werden will, und daß dieselbe von Vielen bloß darum gemißbilligt wird, weil sie in dieser Maßregel eine Verhaftung ohne gerichtliche Form, eine Gefangenschaft ohne Untersuchung, eine Verurtheilung ohne Urtheil erblicken. Wenn ein Kirchenvorsteher, wie es der Erzbischof von Köln gethan hat, ein der weltlichen Staatsgewalt geleistetes Versprechen bricht, sich einem als Prizip aufgestellten Ungehorsam gegen eine ganze Reihe ausdrücklicher Bestimmungen des weltlichen Gesetzes und der Anordnungen des Staats überhaupt zu Schulden kommen läßt, seinen Diensteid verletzt, und im Trotze gegen die Staatsgewalt so weit geht, daß er durch Veröffentlichung der zwischen ihr und ihm stattgehabten Verhandlungen, unter erschwerenden Umständen eine für die allgemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährliche Aufregung der Gemüther und Religionshaß unter den im Staate bestehenden Religionsgesellschaften hervorzubringen sucht; da heißt doch wohl die Entfernung eines solches Priesters gewiß nichts anderes, als: in der äußersten Noth zum Aeußersten schreiten müssen. Ohne Zweifel steht es der höchsten Staatsgewalt auch frei, bei dergleichen gesetzwidrigen Handlungen eines geistlichen Oberen, aus Schonung oder aus andern höheren Rücksichten, sich darauf zu beschränken, unter einstweiliger Sistirung des Einschreitens der weltlichen Gerichte, nur die amtliche Wirksam-

---

pflichtungen gegen die Staatsgesellschaft in Collision kommen. In Mainz, Trier und Köln verboten schon 1786 die Kurfürsten den unmittelbaren Geschäftsverkehr mit Rom. Die Sprache die diese Erzbischöfe in ihren deßfallsigen Verordnungen (sie sind abgedruckt in der Schrift: „Wem stehet in der katholischen Kirche das Recht zu, in geistlichen Sachen zu dispensiren? S. 16 bis 22) führen, ist ganz der Würde ihres Amtes und dem Genius der deutschen Nation gemäß.

Digitized by Google

keit derselben durch Anwendung der Staatspolizei zu hemmen, und ihm hierdurch die weitere Ausübung solcher unzulässigen und gefährlichen Handlungen unmöglich zu machen. Wenn die preußische Regierung, statt den Erzbischof vor seinen ordentlichen Richter zu stellen, ihn staatspolizeilich nur aus der Diöcese entfernt, so mag dieses seinen Grund nicht blos in der Milde und Schonung gegen einen Kirchenprälaten, sondern auch darin haben, daß in der erzbischöflichen Angelegenheit Punkte berührt werden, welche nicht wohl geeignet sind, um dem gerichtlichen Forum preisgegeben zu werden *).

Der Einwand, daß man vor Ausführung der Entfernungs-Maßregel eine motivirte Anzeige beim päpstlichen Stuhle hätte machen, oder irgend ein Dazwischentreten Roms in dieser Sache beantragen sollen, erscheint um so unbegründeter, je gewisser es ist, daß es sich hier nur um die Unschädlichmachung, und Sicherstellung des Staates gegen staatsgefährliche Vergehen eines Bischofs handelte; der Papst würde nach seinem eigenen System nur in Folge eines kanonischen Verbrechens oder Vergehens

*) Man muß nicht ausser Acht lassen, daß in Preußen unfreiwillige Dienstentlassungen aus staatspolizeilichen Gründen im administrativen Wege durch einen Beschluß des Staatsministerii erfolgen können. Namentlich können Geistliche, des freisprechenden Erkenntnisses ungeachtet, entlassen werden. Die Entscheidung derartiger Fälle steht dem Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zu; einer förmlichen gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung bedarf es nicht, wohl aber gehörig instruirter Akten und eines ausführlichen, das Resultat der Ausmittelung vollständig darstellenden Berichts mit Gutachten an das gedachte Ministerium, welchem anheim gegeben ist, in wie weit es die Gutachten der vortragenden Räthe, die aber in jedem Falle ihre Meinung viritim zu den Akten zu geben haben, beachten will.

Dem auf unmittelbaren Befehl Sr. Majestät des Königs, aus dem Sprengel abgeführten Erzbischofe würde ausnahmsweise die förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nicht verweigert worden seyn, wenn er auf diese nur gebührend angetragen hätte.

Digitized by Google

haben einschreiten dürfen; da er aber nach seiner Allokution gar kein solches findet, mithin gar keine kanonische Strafbefugniß hat, und somit das Strafrecht selbst von sich abweißt, vielmehr dem Erzbischofe über sein Benehmen Lob spendet, so hat er offenbar nach seiner eigenen Erklärung keine Kompetenz, weder mitzurichten noch mitzustrafen.

Man kann daher auch gar nicht sagen, daß in sein Strafrecht auf irgend eine Weise eingegriffen worden sey. Es folgt von selbst, daß, wo der Papst kein Vergehen und kein Gesetz sieht, der Staat gewiß berechtiget ist, nach dem seinen zu richten, und solche Maßregeln zu ergreifen, die er für die heilsamsten erachtet, und bei denen er von der Intervention des Papstes gewiß auch aus der Ursache abstrahiren zu müssen glaubte, weil er, nach den mit dem Monsignore Capaccini in Berlin stattgehabten Unterredungen und bei der sich darauf gezeigten Passivität des von der ganzen Lage der Sache doch wohl unterrichteten Papstes, *) dessen Einverständniß mit dem Erzbischofe von Köln eher voraussetzen als bezweifeln durfte.

---

*) Zu dem, was wir über die Mission des Capaccini, vormaligen päpstlichen Staatssekretärs, gesagt haben, gibt jetzt eine unterrichtete Stimme in der ausserordentlichen Beilage zur allgemeinen Zeitung Nro. 57 und 58 einen Kommentar, der über das Benehmen des Papstes viel Licht verbreitet:

Capaccini's Mission ging ursprünglich nur auf Wien, und von Wien her erfolgte die Anregung, sich bei dieser Gelegenheit, zur Schlichtung der Differenzen mit Hrn. von Droste, seiner Vermittlung zu bedienen. Dem bei dem Vatikan dahin zu erkennen gegebenen Wunsche ward entsprochen, Capaccini kam nach Berlin. Dort wurden ihm alle Differenzen ohne Ausnahme vorgelegt, und daß irgend ein Gegenstand davon ausgeschlossen gewesen sey, ist eine von den vielen Erfindungen der Würzburger Zeitung. — Was die Differenzen anbetrifft, so erklärte er sich darin für die Regierung, und versprach seine Vermittelung. In Köln traf er mit dem Geheimenrath Bunsen und dem Grafen Stollberg zusammen. Indessen zu der Zeit hatte die Propaganda bereits gesiegt, und von der unglücklichen Meinung ausgehend, daß der Volkswille die preu-

Digitized by Google

Es gibt Andere welche, indem sie die kölnische Maßregel ganz vom ultramontanen Standpunkte aus befehden, in ihren irrthümlichen

---

ßische Regierung an jeder energischen Maßregel hindern werde, hatte man schon beschlossen, keine Vermittelung mehr zu gestatten. Monsignore Capaccini fand, als er in Köln ankam, sein Zurückberufungsschreiben bereits vor. Er gab den Regierungsbevollmächtigten keine Nachricht davon und der Grund seines Schweigens ist nicht wohl zu mißdeuten. Mit Schmerz mußte ihn der Entschluß seines Hofes erfüllt haben; in dem redlichen Bestreben, letzterem noch so viel als möglich zu nützen, mußte er ihm wenigstens sichere Nachrichten von der wahren Lage der Dinge bringen können, und zu dem Behufe den Verhandlungen beiwohnen. Letzteres geschah auch, und wiederum wurden in seiner Gegenwart alle Differenzen berührt und keineswegs die über die gemischten Ehen ausgeschlossen, wie es der Würzburger Zeitung zu erfinden beliebt. Daß seine Vermittelung keinen Erfolg hatte, lag an dem Erzbischof, denn dieser glaubt, nur mit einem Cardinal, einem päpstlichen Nuntius oder Legaten könne seinerseits in der Sache verhandelt werden. Monsignore Capaccini erlebte daher keinen andern Erfolg von seinen Versuchen zur Vermittelung, als die Commissarien des Gouvernements, er reiste unverrichteter Sache ab. Sein Aufenthalt in Deutschland hatte ihn die Rheinländer in ihrer Ruhe, die Regierung in ihrer Sicherheit, den Erzbischof in seiner Unpopularität erblicken lassen, auch hatte er dort von dem festen Willen des Monarchen, dem ungesetzlichen Widerstande des Erzbischofs im äusserſten Falle durch die königliche Macht ein plötzliches Ende zu machen, die persönliche Ueberzeugung erworben. Daß er dieß treulich berichtet, und den Maßstab für seine Rathschläge darnach genommen hat, ist natürlich. Indessen die Propaganda, welche das Rheinland als zum Aufstande reif hinstellte, das Volksglück zu stören nicht scheute und nur ein entschiedenes Zerwürfniß suchte, in dessen Mitte sie sich selbst erheben zu können hoffte, gewann ihm den Sieg ab. Der römische Hof mochte nicht an energische Maßregeln glauben, und daß Capaccini, der auf seinen Ansichten beharrte, seine Dimission begehren mußte, begreift man... Mittlerweile that die Propaganda das Ihrige redlich, um in Rom alle Vermittlungsversuche scheitern zu machen.

Digitized by Google

und befangenen Ansichten soweit gehen, daß sie die Immunität des Erzbischofs vorschützen, um die Maßregel als widerrechtlich und nichtig zu bezeichnen.

Es fällt nicht schwer zu beweisen, daß diese sogenannte geistliche Immunität nicht blos der Lehre des Evangeliums, der Apostel, der Kirchenväter und der Geschichte widerspricht, sondern auch mit dem obersten Aufsichts- und Bewahrungsrechte des Staates im Widerspruche steht.

Sehen wir auf das Evangelium, diese heilige Grundlehre des Christenthums, so finden wir in derselben durchaus nichts, das die Bekenner und Lehrer der christlichen Religion, die hohen und höchsten Vorsteher der Kirche den Gerichten der Staatsgewalt entzogen wissen möchte, im Gegentheil hat Christus, — seines Befehles, die Rechte des Kaisers zu achten, *) nicht zu gedenken, — seinen Aposteln und Schülern ausdrücklich die weltlichen Gerichte der Fürsten und Könige, vor denen sie zu erscheinen haben, vorhergesagt **), und sich sogar selbst, obwohl es wie er sich bei seiner Gefangennehmung gegen Petrus äußerte, sich dessen, wenn er wollte, zu entwinden in seiner Macht stand ***), dem verfassungsmäßigen weltlichen Richter des Landes hingegeben.

Ganz im gleichen Sinne lehrten und handelten auch die Apostel. Petrus, auf dessen freies Bekenntniß und begeisterten Glauben Christus für alle Zeiten seine Kirche gründete, gebietet sämmtlichen Bekennern, mithin auch den Lehrern des christlichen Glaubens, Unterwerfung unter die Obrigkeit und ihre Statthalter, weil es Gottes Wille sey, daß die Gläubigen dadurch unwissende und thörichte Menschen zum Schweigen bringen †). Paulus aber befiehlt nicht blos, daß Jedermann ohne Ausnahme den vorgesetzten Obrigkeiten ohne Unterschied unterthan seyn solle, weil jede Obrigkeit von Gott geordnet sey, und

*) Beim Mathäus XXII. 21.

**) Beim Markus XIII. 9.

***) Beim Mathäus XXVI. 53.

†) 1. Brief XI. 13 bis 17.

Digitized by Google

Jeder, der sich ihr widersetzt, Gottes Anordnung widerstrebe *), sondern lehnte, als er religiöser und bürgerlicher Vergehen und Verbrechen von den Juden angeklagt war, ausdrücklich das Hohepriestergericht in Jerusalen als unbefugt ab, und appellirte geradezu an den Kaiser, vor dessen Gerichten allein er gerichtet werden müsse und wolle.

Auch die Kirchenväter kannten hierin durchaus keine Ausnahme, sondern unterstellten sich jederzeit der Landesverfassung und den durch sie aufgestellten Behörden. Ja, der h. Hirronymus schreibt in der Auslegung des Paulinischen Römerbriefes **) ausdrücklich: „auch zu den Priestern und Einsiedlern, und nicht zu den Layen allein, spricht der Apostel, wenn er sagt: Jedermann sei den Obrigkeiten unterthan, auch wenn also einer ein Apostel, ein Evangelist, und Prophet, oder sonst was wäre. Denn diese Unterthänigkeit schadet der Frömmigkeit nicht." Und o h. Gregorius der Große anerkennt sogar als Pabst ***), daß der Kaiser — die Staatsgewalt — nicht nur über die Krieger sondern auch über die Priester zu gebieten habe. „Wenn daher, der König, schreibt der Bischof Gregorius von Tours an seinen Landesfürsten †), Einer von uns die Gränzen der Gerechtigkeit übertreten wollte, so kann er von Dir zurechtgewiesen werden."

„Denn es ist, wie der ebenso gelehrte als rechtgläubige und fromme Millevitanus lehrt, ††) der Staat nicht in der Kirche, sondern die Kirche im Staate."

Daß also die christliche Priester der bürgerlichen Gerichte und Gesetze ursprünglich durchaus nicht enthoben waren, ist eben so wahr, als es gegen die Hoheit und Würde des Apostelamts stritt, wenn die Priester der Kirche, ihrer heiligen Pflicht und Bestimmung vergessend und gegen den Sinn desjenigen, dessen

*) Brief an die Römer XIII. 1—2.

**) Chrisost. Hamil. in Kap. XIII. Ep. ad Rom.

***) II. Buch, 94. Brief.

†) Histor III. 17.

††) Im III. Buch gegen Parmènlan.

Digitized by Google

Reich nicht von dieser Welt war, hernach anfingen in Dingen, die ihrem Berufe fremd waren, Richter und Räthe zu werden. Die christliche Priesterschaft war durchaus ihrem apostolischen Berufe untreu geworden. Denn wo können die, so das Gegentheil behaupten möchten, darthun, daß, wie der heil. Bernhard sagt *) irgend einer der Apostel je über Menschen zu Gericht saß? Wir lesen wohl, daß die Apostel vor Gericht gestanden, nicht aber, daß sie zu Gericht gesessen seien."

Von dem Zeitpunkte an, als die römischen Kaiser die christliche Religion annahmen, hingen, nach dem Berichte des Kirchengeschichtschreibers Sokrates **), im fünften Jahrhundert, die Kirchensachen anfänglich noch von der Staatsgewalt, von dem Landesfürsten ab. Von sich aus befahlen und veranstalteten sie, je nach Umständen, Kirchenversammlungen; sie nahmen Gesetze über Glaubenslehren und Kirchensachen unter die Reichsgesetze auf; vergaben geistliche Aemter, straften und setzten Priester jeden Ranges ab; saßen selbst zu Gericht und entschieden sogar über kirchliche Streitfragen. Ihrer Genehmigung waren die Beschlüsse der Kirchenversammlungen unterstellt, an sie gingen von den Koncilien wegen Irrthümer verurtheilte Kirchenlehrer selbst, wie Athanasius, und verlangten also von ihnen sogar in Glaubenssachen den höchst-richterlichen und letzt-instanzlichen Entscheid; sie waren eigentlich, wie der Bischof Eusebius den Kaiser Constantinus nennt***), die allgemeinen, von Gott, nicht für ein einzelnes Bisthum, sondern für das ganze Reich, oder den gesammten Staat verordnete Bischöfe. In dieser landesherrlichen Machtfülle verordnete denn auch der Kaiser Justinianus ausdrücklich †): „Jeder, sowohl, der Bischof, als der weltliche Richter, soll sein Geschäft an den Kaiser bringen, damit er nach genommener Einsicht, nach Gutfinden über die Sache höchstrichterlich entscheide."

---

*) Deconsiderat I. 6.

**) Hist. Eccl. V. procem.

***) In Vita Constant. I. 44.

†) Novell. 125. 21.

Digitized by Google

Nichts destoweniger wurden nebenbei der christlichen Geistlichkeit und Kirche durch landesherrliches Wohlwollen seit Constantinus, welcher jedem Richter verbot, sich die Bestrafung eines Priesters, Diakonus oder Klerikers anzumaßen, wie allbekannt, mancherlei Begünstigungen und Privilegien zu Theil. Die Gotteshäuser und geweihten Plätze wurden als geheiligte Stätten mit dem Vorrechte beschenkt, entflohene Verbrecher vor Bestrafung und gerichtlicher Verfolgung zu schirmen — es entstand die Lokal-Immunität. Die Kirchen, Klöster, geistliche Stiftungen, Kirchengüter, geistliche Besitzungen und Priester wurden von Steuern, Abgaben und andern bürgerlichen Lasten frei — es bildete sich die Real-Immunität aus. Die Geistlichen wurden bald vor Gesetz und Gericht nicht nur milder behandelt, sondern sogar, nach dem Beispiele Constantins, in der Folge der bürgerlichen Rechtspflege ganz entrissen, und geistlicher Gerichtsbarkeit überlassen — es gestaltete sich so die Personal-Immunität, vermöge der, wie bekannt, kein Priester vor einem bürgerlichen Gerichte zu erscheinen, geschweige denn von ihm ein Urtheil anzunehmen gehalten war.

Kaum hat die Menschheit eine traurigere Verwirrung aller göttlichen und menschlichen Rechte, als damals, erlebt, wo ein selbstständiger Priesterstaat die Staatsgewalt unter seine Füße nahm. Indessen blieben alle jene Vergünstigungen der Landesherren gegen die Geistlichkeit eben nur Vergünstigungen, die später, je nach Gutfinden, von römischen, fränkischen und deutschen Kaisern, so wie von den übrigen christlichen Landesfürsten und Obrigkeiten wieder beschränkt, oder in einzelnen Fällen nicht berücksichtiget, oder theilweise zurückgenommen, oder aber auch hier und da von geistlicher Uebermacht der Staatsgewalt auf einige Zeit entrissen, und dann beim nächsten Wechsel der Dinge streitig gemacht wurden, bis sie endlich erst von der Reformation, dann vom erleuchteten Scepter Josephs II. und zuletzt von der französischen Revolution geschreckt und gescheucht, als verblichene Gespenster aus allen gebildeten katholischen und paritätischen Staaten der heutigen Welt verschwanden. In dem Wesen und der Geschichte der christlichen Kirche findet also die

Digitized by Google

sogenannte geistliche Immunität durchaus keine rechtskräftige und haltbare Begründung, ja sie erscheint sogar mit den evangelischen und apostolischen Grundsätzen des Christenthums im geraden Widerspruche, und wo sie von der Geistlichkeit, entgegen der Staatsgewalt, angesprochen wird, als unbefugter und vermessener Eingriff in die landesherrlichen Rechte.

Dasselbe Urtheil, wie die Geschichte, haben auch alle unbefangenen älteren und neueren Lehrer des Kirchenrechtes, die einen ehrenvollen Namen verdienen, einstimmig gefällt. Schon Duvall erklärt*): „die kirchlichen Personen sind, weder nach göttlichem noch menschlichem Rechte, auf irgend eine Weise von dem bürgerlichen Gesetze frei; denn die Priester sind, da der Priesterstand nicht damit im Widerspruche steht, Bürger und Mitglieder des Staates. Der bürgerliche Staat wird aber nicht anders als durch die Gesetze der Obrigkeit regiert. So weit also die Gesetze die gemeinsame Lebensverbindung im Staate berühren, und vorzugsweise zu Ruhe und Frieden beitragen, können sich die Priester ihnen nicht entziehen, sondern müssen ihnen nothwendig gehorchen." Ja, der würdige Priester Abbé Lenglet du Fresnoy fügt ganz wahr und folgerichtig noch hinzu: „als Bürger sind die Geistlichen der bürgerlichen Behörde untergeordnet, und als Christen und Priester der christlichen Staatsgewalt, weil sie eben die Beschützerin der Kirche ist, um so mehrfacher verantwortlich". In gleichem Sinne sprechen hierüber auch die neuern.

In Beziehung aber bürgerlicher Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit uud Strafbefugniß spricht das östreichische Kirchenrecht**) in Uebereinstimmung mit denen anderer katholischen Staaten der Kirche alle und jede gesetzgebende richterliche und strafende Gewalt über bürgerliche Handlungen gegen Priester wie gegen Layen ab.

Was namentlich in Preußen hierüber anerkannt und festgesetzt worden ist, haben wir bereits früher vorgetragen. Hier-

*) De supr. Rom. Pontif. Part. III. pag. 355.

**) s. Rechberger, I. §. 259. 260. 261.

Digitized by Google

nach liegt also die sogenannte geistliche Immunität nicht im Geiste des Christenthums, darum wird kein wahrhaft christlicher Bischof sie mehr ansprechen; nicht in der Verfassung der urkatholischen Kirche, darum darf kein Wächter und Hüter der reinen Glaubenslehre sie begehren; nicht im Sinne der deutschen Kirchenverfassung und der von Rom selbst anerkannten und gewährleisteten Kirchenfreiheiten, darum kann auch kein treu vaterländischer deutscher Bischof ohne seine Ehre Preis zu geben, sie jemals bei uns zum Schilde gegen die Staatsgewalt nehmen.

Schon das allgemeine natürliche Staatsrecht rechtfertiget die Staatsbefugniß, jedes schädliche Individuum unschädlich gemacht zu haben, mithin den Beamteten, der durch sein Amt schädlich ist, sofern er unschädlich werden soll, zunächst von diesem selbst zu entfernen. Diese Befugniß ist im Kirchenrechte eben so begründet, als sie von jeher, nach der Geschichte, ausgeübt worden ist*).

Im allgemeinen Kirchenrechte ist das oberste Aufsichts- und Bewahrungsrecht des Staates (supremum jus inspiciendi et cavendi) auf das entschiedenste anerkannt; dieses war ursprünglich sogar auf alle Lebensrichtungen der Kirche, auf Lehre, Sitten und Personen in dem Maße ausgedehnt, daß im Jahr 774 selbst Papst Hadrian in öffentlicher Synode Karl dem Großen die Papstwahl, die Verfügung über den apostolischen Stuhl, und die Einsetzung der Erzbischöfe und Bischöfe feierlich zusprach, auch Jeden, der diese Rechte des Kaisers verletzte, mit dem Banne belegte, und ferner Papst Leo VIII. im Jahr 963 sogar allen Nachfolgern des Königs Otto dasselbe Recht ebenfalls mit

*) Dieses Recht ist von den alten Kaisern sogar über den päpstlichen Stuhl und von den christlichen Gemeinden über ihre Priester und Seelenhirten lange Jahrhunderte ohne Einsprache geübt und in unsern Tagen von Landesfürsten wie jüngst noch vom russischen Kaiser Nikolaus, durch die Absetzung des dem polnischen Aufstande gewogenen Bischofs von Warschau geltend gemacht worden.

Digitized by Google

Exkommunikationsstrafe für jede Verletzung desselben zusicherte *). Das östreichische Kirchenrecht sagt ausdrücklich: es muß dem Staate sehr viel daran gelegen seyn, daß die geistlichen Würden und Aemter nur von solchen Personen bekleidet werden, von denen er vermöge des mit dem Amte verbundenen Ansehens keine Gefahren für die bürgerliche Treue, öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung zu besorgen, sondern vielmehr alle Unterstützung zu erwarten hat **). Wenn nun Oestreich mit andern katholischen Staaten auf diesen Grundsatz das wichtige Recht anspricht, geistliche Personen von der Wahl zu einem kirchlichen Amte auszuschließen (was namentlich dem preußischen Staate von der päpstlichen Kurie selbst in Beziehung auf die Bischofswahl eingeräumt worden ist), so kommt der Staatsgewalt folgerichtig gewiß auch das Recht zu, den erst im Amte und durch das Amt gefährlich erkannten Priester oder Bischof ungefährlich oder unschädlich zu machen. Dies geschieht aber einfach, und allein dadurch, daß man, wie jedem Andern, so auch dem Priester, dasjenige nimmt, wodurch er, nachdem man es ihm gegeben, gefährlich oder schädlich geworden, nämlich das Amt, oder daß man ihn wenigstens, wenn man es ihm dem Namen nach lassen will, bis zur Besserung darin wirkungslos macht oder einstellt. Der Erzbischof in Köln erklärte auf alle Ermahnungen und Warnungen, daß er seinem schädlichen Systeme nicht entsagen werde; mithin blieb der preußischen Regierung nach dem Oberaufsichts- und Bewahrungsrechte des Staates über die Kirche, vermöge dessen sie jeden Schaden und Gefahr sowohl von der Kirche, als von sich selbst abwehren mußte (abgesehen von ihrem Rechte, den Erzbischof wegen seiner bürgerlichen Vergehen noch vor Gericht zu stellen), vorderhand nichts anderes übrig, als diesen aus dem Sprengel abführen zu lassen, da er freiwillig denselben nicht verließ, und nur der Gewalt weichen zu wollen erklärte

*) Siegesbertus in Hist. Eccl. ad ann. 774. und Jus. Canon. Ima P. Dist. LXIII. 22. 23.

**) Rechberger, I. 287.

Digitized by Google

Differenzen wegen der gemischten Ehen, und Würdigung des Verfahrens der preußischen Regierung und des Benehmens des Erzbischofs von Köln in Beziehung auf diese Ehen.

Wer die Geschichte Deutschlands seit den drei letzten Jahrhunderten auch nur obenhin kennt, weiß, daß die Differenz zwischen den Staats- und Kirchengesetzen über die gemischten Ehen sich nicht erst in den jüngsten Tagen ergeben oder durch den beharrlichen Widerstand des Erzbischofs von Köln nicht erst hervorgerufen worden, sondern eine alte Sache ist, an welche sich noch viele andere Dingen knüpften und knüpfen. Sie gehört in die Reihe jener Ansprüche, welche, nach der Trennung der protestantischen Kirche von der katholischen, die römische Curie machte und noch macht, und welche schon einmal Deutschland in den Abgrund des Elends gestürzt und an den Rand des Verderbens gebracht haben. Es ist diese Differenz nicht ein etwan im Schooße der kathol. Kirche emporgestiegener Zweifel über die Pflichten des Gläubigen bei Eingehung einer gemischten Ehe, nicht eine etwan in der Mitte der Protestanten entstandene irrige Ansicht über die Ansprüche der katholischen Kirche bei gemischten Ehen, welche so viele Gemüther in Unruhe und so viele Federn in Bewegung setzt. Solche Gewissensfragen kann Jeder mit sich selbst abmachen, indem er kein Verhältniß eingeht, welches sein Gewissen belastet. Was die Gemüther beunruhigt, mit gerechtem Schmerz und mit Besorgnissen erfüllt, ist, daß der, auf eine auffallende Weise zum Ausbruche gekommene, beharrliche Widerstand des Erzbischofs von Köln in seiner Stellung zu einer Regierung, deren wichtigste Organe sich zur evang. Kirche bekennen, sociale Fragen wieder von neuem hervorruft, die man in Deutschland seit dem westphälischen Frieden für abgemacht halten konnte, Fragen, welche tief in das öffentlich Leben der Staaten und in das Familienleben eingreifen, Fragen bei welchen der Unterschied zwischen einer gedrückten, nur geduldeten und einer herrschenden Kirche, wieder zum Vorschein kommt; Fragen, welche sich um die Lösung der doppelten Auf-

Digitized by Google

gabe drehen, was eine Staatsregierung thun müsse, wenn eine Kirche, welche ein Staatsgesetz seit Jahren hingenommen hat, nun auf einmal gegen diese Staatsgesetze protestirend auftritt und ihnen den Gehorsam versagt, weil es ihrem Glauben widerstreite, während dieselbe Kirche in andern Ländern sich zu gleicher Zeit einem gleichen Staatsgesetze fortwährend unterwirft; endlich in wie weit überhaupt eine Kirche befugt ist, die wichtigsten socialen Institutionen in den Bereich ihrer Glaubensartikel hereinzuziehen.

Wer sieht nicht, daß es hier um die Gränze zwischen den äußern Rechten der Kirche und den Pflichten der Staatsregierung gilt, welche allen ihren Angehörigen gleichen Schutz schuldig ist, welchem Glaubensbekenntnisse sie auch zugethan seyn mögen?

Nach dieser vorläufigen Bemerkung gehe ich in das Innere der Sache selbst ein, und erlaube mir für die Hauptsache einige Bemerkungen über die gemischten Ehen und die darauf bezüglichen Gesetze in deutschen Staaten namentlich in Preußen.

Bekanntlich besteht in der kathol. Kirche ein sehr verwickeltes System der Gesetzgebung über die Ehe. In der früheren Zeit, wo die noch nicht entwickelte, und zum klaren Bewußtseyn ihrer Aufgabe vorgerückte Staatsgewalt es versäumte, viele gesellschaftliche Verhältnisse zu regeln, trat die Kirche, sowohl in den Ehesachen, als im Unterrichtswesen, in Beziehung auf die Sittenpolizei ergänzend ein. Lange Zeit wurde ihr das ausschließende Recht in Matrimonialsachen zu entscheiden, nicht streitig gemacht. Aber die im 16. Jahrhunderte erfolgte Kirchentrennung und die Entwickelung der Territorialgewalt führten allmählig auch Verfügungen von Seiten der Staaten in Beziehung auf die Ehen herbei; und es waren vorzüglich die gemischten Ehen, welche solche herbeiriefen.

Schon vor der Zeit des 30jährigen Krieges gab's derselben viele. Wie in den Tagen, wo politische Ideen die Menschen ergreifen und aufregen, oft in derselben Familie die Anhänger von entgegengesetzten Grundsätzen gefunden werden, so ergieng es auch damals. Nicht selten trennten sich Verwandschaften und selbst Ehegatten in Hinsicht ihres Glaubensbekenntnisses,

Digitized by Google

und man schloß, hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder, besondere vor der Ehe eingegangene Verträge, oder befolgte die bald, nach der Natur der deutschen Verhältnisse, sich ergebende Sitte, daß das Geschlecht der Kinder bei gemischten Ehen deren Religion entscheiden solle. Diese Sitte fand auch die Reichsfriedens-Exekutionsdeputation, deren Schluß in Betreff der Wahl der Religion der Kinder am 14. Sept. 1640 unter a. dahin gieng: „daß in alle Wege, wo Pacta dotalia vorhanden, oder hinfüro aufgerichtet werden möchten, dieselben zuvorderst in Acht genommen und observirt werden müssen."

Kam gleichwohl in frühern Zeiten in den meisten geschlossenen Gebieten, wo eine oder die andere der anerkannten christlichen Konfessionen ausschließende Landesreligion war, der Fall der gemischten Ehen seltener vor, so ward dieser doch häufiger in den paritätischen oder gemischten Orten und Städten, so wie an den Gränzen, wo sich die Bevölkerungen verschiedener Konfessionen berührten.

In rechtlicher Hinsicht wurde in der Regel das System der Dotalverträge angenommen, oder die besondere Konfession jedes Ehetheils dadurch geehrt, daß das Geschlecht der Kinder ihre Religion bestimmte, wenn ihre Aeltern verschiedenen christlichen Kirchen angehörten. Mehr aus Nachahmung des römischen Rechts mit seinen strengen Grundsätzen über den Umfang der väterlichen und ehelichen Gewalt des Mannes (potestas patria, potestas maritalis) als aus Rücksicht auf die germanische Ansicht über die höhere Bedeutung der Ehefrau und ihres mütterlichen Rechts, wurde bisweilen der Grundsatz befolgt, daß es Sache und Recht des Vaters und Ehemannes sey, die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen, ohne jedoch die Freiheit der Verträge aufzuheben, oder denselben den richterlichen Schutz zu entziehen.

Nach dem westphälischen Frieden (I. P. Art. V. §. 16.) steht in gemischten Ehen den Aeltern es frei, die Kinder in der Religion erziehen zu lassen, wie es die Ehepakten oder ihre Stante matrimonio geschehene authentische Abrede mit sich bringt; wo aber Ehepakten nicht vorhanden sind, und es an

Digitized by Google

einer Abrede fehlt, da folgen die Kinder dem Haupt der Familie *).

Der westphälische Friede besteht noch, denn er ist durch keine der nachfolgenden Staatsverhandlungen abgeschafft, oder aufgehoben worden; im Gegentheil, er liegt allen diesen als Basis unter. Der Reichsdeputationsrezeß zu Regensburg von 1803 hat nichts darüber verfügt, sondern festgesetzt une autre organisation diocesaine conformément aux lois de l'empire. Ebendaselbst wurde §. 53. für Exercitium religionis christianae festgesetzt: l'exercice du culte actuel de chaque pays est maintenu et mis à l'abri de toute atteinte. Il est laissé en particulier à chaque réligion la possession et la jouissance paisible des biens de l'église et fonds d'écoles, qui lui appartiennent, corformément aux stipulations du Traité de Westphalie.

Die rheinische Bundesakte von 1806 enthält nichts, und in der deutschen Bundesakte des Wiener Kongresses von 1815 heist der 16te Artikel: „die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen **)." Ausser diesem ist nichts verfügt worden. Die hohe Bundesversammlung hat bis jetzt desfalls noch keine anderweitigen Beschlüsse erlassen.

Die Gesetzgebung und Sitte hinsichtlich der Ehen zwischen Christen evangelischen und katholischen Bekenntnisses hat in Deutschland eine ganz eigenthümliche Bedeutung. Diese ist bis jetzt richtiger noch nicht aufgefaßt worden, als in der uns jetzt vorliegenden Staatsschrift aus Preußen über die Darlegung des Verfahrens der preußischen Regierung gegen den Freiherrn Clemens August Droste zu Vischering. Aus der historischen Einleitung der gesammelten Notizen der ersten Periode in der

---

* Fabri Staatskanzlei, Tom. X. S. 805. Tom. XX. S. 285. Tom. XXI. S. 318. ff.

**) 1. Theil der Protokolle der deutschen Bundesversammlung, S. 41.

Digitized by Google

Angelegenheit der gemischten Ehen bis 1827 heben wir zum richtigeren Verständniß der nachfolgenden Perioden von 1828 bis 1837 folgende prägnante Stellen aus: der 100jährige Kampf, welcher in Deutschland auf die Reformation folgte, endigte nach dem 30jährigen Kriege durch einen Weltfrieden, der das Nebeneinanderbestehen beider Bekenntnisse im deutschen Reiche als Reichsgrundgesetz und im Angesichte Europas feststellte. Katholische Fürsten wurden seitdem die Landes- und Schutzherren evangelischer Bevölkerungen und umgekehrt.

Von diesem Zeitpunkte an durchdrangen sich allmählig immer mehr die Verhältnisse zwischen den Anhängern der getrennten Bekenntnisse, wie in staatlichen, so auch in Familienbeziehungen, und beides ohne Bedrohung und Gefährdung des kirchlichen Bestehens beider Theile. Ehen zwischen Katholiken und Evangelischen wurden von beiden Seiten nicht begünstigt, kirchlich vielmehr entschieden mißbilligt; allein sie entstanden und verschafften sich Geltung durch die Macht der allgemeinen und besonderen Verhältnisse, und schon gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts bildete sich Sitte und Recht in verschiedenen Theilen Deutschlands örtlich aus. Wo Zahl und Rechte der Bewohner ganz ungleich waren, da strebte die herrschende Geistlichkeit, die Erziehung der Kinder in der herrschenden Religion zur Bedingung der Ehe zu machen. Wo sich dagegen die Bevölkerung und deren Rechte und Beziehungen lebendiger durchdrangen, da trat an die Stelle jener Bedingung Seitens der Geistlichkeit höchstens Abmahnung und Widerstreben. Veranlassungen und nähere Bestimmungen waren in verschiedenen Landen hierbei verschieden; die Verhältnisse bildeten die Sitte, und nach ihr gestaltete sich das Recht. Ward der katholischen Kirche freie Religionsübung in Landestheilen gestattet, aus welchen der westphälische Frieden sie ausgeschlossen hatte, so wurde die freie Zulassung der gemischten Ehen die begleitende Maßregel oder nothwendige Folge. So schloß zu jener Zeit der Bischof von Münster, Friedrich Christian von Plettenberg, einen Vertrag mit dem Grafen von Bentheim-Steinfurt, als dieser den Katholiken die freie Ausübung ihres Gottesdienstes gestattete. Gleichzeitig trafen ähnliche

Digitized by Google

Bestimmungen in Jülich, Kleve und Berg ein. Mochte nun in solchen ähnlichen und späteren Bestimmungen Theilung der Kinder nach dem Geschlechte, oder Erziehung in dem Bekenntnisse des Vaters, oder volle Freiheit der Eltern festgesetzt werden, mochten Ehepakten über diesen Punkt zulässig seyn oder nicht: immer bleibt der Grundsatz, daß die Geistlichkeit nichts von Landessitte oder Landesrecht Verschiedenes als Bedingung der Trauung aufstellen durfte. Auch unternahm sie es nicht. In diesem Punkte trafen das bewußte oder unbewußte Streben der Einzelnen und der Zweck der bürgerlichen Gesetzgebung zusammen. Der Einzelne wollte seine geistige Freiheit nicht durch äussern Zwang gehemmt wissen, in einer Handlung, die er, wie Beispiele zeigten, ohne Verlust der Glaubenstreue unter dem Schutze der Sitten und Gesetze vornehmen konnte. Sicherstellung dieser Freiheit verlangte nicht allein der Evangelische, sondern auch der Katholik. Der Staat mußte diesen Schutz gewähren, da kein Staat von gemischter Bevölkerung bei gleichen Rechten der in ihm enthaltenen und politisch anerkannten Bekenntnisse in die Länge bestehen kann, wenn die Geistlichkeit des einen derselben das Recht hat, die Schließung einer gemischten Ehe von einer zwingenden Bedingung abhängig zu machen, welche den aus seinen Verhältnissen mit Nothwendigkeit hervorgegangenen Gesetzen widerspricht. Bei einer solchen Gestaltung der Dinge wurde die Einwirkung der katholischen Kirche auf ihre Bekenner nicht nothwendig aufgegeben, oder auch nur erschwert, vielmehr konnte sie dadurch einen höhern Standpunkt gewinnen. Sie ward nämlich von dem Gebiete des Zwanges auf das ohne Zweifel höhere des moralischen Einflusses gewiesen; an die Stelle einer juristischen Klausel und strengen Kirchenstrafe mußte Ermahnung, Abmahnung und Warnung treten. Da nun bei einem so entschieden innerlich religiösen und sittlichen Volke, wie das Deutsche immer gewesen ist, einem solchen moralischen Einflusse nie der Platz fehlen kann, der ihm gebührt, so hörte allmählig im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts auch die katholische Geistlichkeit auf, in jenem Stande der Sachen einen Angriff auf ihre Stellung zu sehen. Die Erfahrung lehrte, daß

Digitized by Google

nicht allein die Aufrechthaltung des Zwangsverbots bei eingetretener Mischung der Bevölkerung unmöglich, sondern auch das Bestehen der Kirche durch den neuen Standpunkt nicht gefährdet, das Verhältniß der beiden Bekenntnisse zu einander nicht wesentlich verändert wurde. Die großen Gesetzbücher von Oestreich wie von Preußen konnten daher auch nicht anstehen, jene Grundsätze in sich aufzunehmen. Diese Andeutungen werden hinreichen, um anschaulich zu machen, wie genau diese ganze Angelegenheit mit der Geschichte der neueren Entwickelung Deutschlands, mit seiner Gesetzgebung und deren historischen Begründung zusammenhängt.

In Frankreich endete der Kampf der beiden Bekenntnisse mit der Vertreibung der Protestanten, und Frankreich ward ein durchaus katholischer Staat; in England schloß der Kampf mit der Ausstoßung des römisch-katholischen Elements aus dem Staatsleben; in Deutschland bestätigte ein europäischer Friede das Nebeneinanderbestehen und Durchdringen beider Parteien, und die gemischten Ehen waren das Siegel, welches das Volk auf diesen Vertrag drückte. Diejenigen daher, welche eine so zarte Angelegenheit mit den Ideen anderer Länder und mit der Schärfe starrer und ausschließlicher Grundsätze auffassen, verrathen mindestens eine sehr geringe Kenntniß der Sache, des Volks und der Geschichte. Wen aber gelüsten sollte, mit solchen fremden Elementen scharf anzugreifen, der möchte wohl nie ahnen, welch ungeheures Unternehmen er beginnt, und welche schwere Verantwortung er auf sich ladet. Er würde sich in offenbaren und aufregenden Widerspruch setzen, nicht allein mit dem Geiste der Zeit, sondern mit dem Charakter eines großen Volks und mit der Geschichte dreier Jahrhunderte, und leicht könnte er Wunden öffnen, die des allgemeinen Friedens wegen besser geschlossen bleiben.

Der Erzbischof in Köln, indem er diesen Gegenstand jetzt wieder zu einem Konflikt zwischen der geistl. und weltl. Gewalt gemacht hat, dürfte der römischen Kurie keinen dankenswerthen Dienst erwiesen haben. Er hat eine vollkommene Antinomie entgegengesetzter Ansprüche hervorgerufen; der Papst hat in seiner

Digitized by Google

Allokution das Schwert der geiſtigen Macht gezogen, und Herr von Altenſtein umgürtet ſich mit dem Schwert weltlicher Gewalt; alſo Schwert gegen Schwert! welches wird ſiegen? oder wer von Beiden wird nachgeben; und dem Andern ſich anbequemen? Soll das Höhere dem Tieferen dienſtbar werden? oder ſoll ſich dieß dem ihm Gegenübergeſtellten unterordnen? Wer aber iſt höher geſtellt, der Staat oder die Kirche? prieſterliche Satzung oder die Macht des Geſetzes, geſtützt auf Humanität? Glaubt man, römiſcher Seits, Mittel zu haben, durch welche man die Staatsregierung Preußens hindern könnte, dieſe Sache ganz nach ihrem Sinne und ſo zu ordnen, wie es die Völkerrechts-Gleichheit unter den verſchiedenen Kirchen ohne Beſchwerung der Gewiſſen erheiſcht? oder hat man den Gegenſtand des Streites wieder darum zum Streite gemacht, um unſer deutſches Vaterland wieder heimzuſuchen mit unabſehbarer Verwirrung und Zwietracht.

Der unwürdige Kampf und Widerſtand gegen die gemiſchten Ehen von Seite katholiſcher Hierodeſpoten beruht auf der Vorſtellung, daß eine Ehe, in welcher die Kinder nicht für die katholiſche Religion erzogen werden, ſündhaft ſey. Sie ſagen, es ſey dem Katholiken nicht erlaubt, ſeine Kinder in einer fremden Konfeſſion erziehen zu laſſen; es gebe nur *eine* von Chriſtus geoffenbarte Lehre; nur eine von ihm geſtiftete Kirche, nämlich die katholiſche. Die Kinder auf eine andere Lehre hinweiſen, heiße ſeinem eigenen religiöſen Glauben untreu werden, ſeine eigene Ueberzeugung verachten, es ſey wahre Trennung der moraliſchen Einheit im Menſchen, der einerſeits ſeinem Glauben feſt anhange, andererſeits ſeine Kinder einer andern Religionslehre gleichgültig zuführe. Dieſer Abfall von dem katholiſchen Glauben in den Kindern ſey ſündhaft, und jeder Geiſtliche, der hierzu durch ſeine Aſſiſtenz oder durch die Proklamation mitwirke, betheilige ſich an der ſündhaften Handlung; mithin dürfe er alle Akte, die zu der verbotenen Ehe führten, nicht vornehmen; ohnehin ſeyen alle dieſe Akte bloße kirchliche Anſtalten, vorgeſchrieben von einer kirchlichen Autorität zu einem bloß religiöſen Zwecke, und würden im Innern der Kir-

Digitized by Google

chen und durch die Religionsdiener vorgenommen, mithin könnten diese Handlungen weder von der Staatsbehörde, noch von einer fremden Konfession verordnet, noch in Anspruch genommen werden *).

Auf diesen Gründen beruht das jetzige Vorgeben der meisten katholischen Geistlichen, daß es gegen ihr Gewissen sey, gemischte Ehen einzusegnen.

Wäre es an sich sündlich, in eine gemischte Ehe zu treten, wo die Kinder protestantisch werden, so könnte kein Stand, keine Würde, keine Krone, kein Thron dieses thunlich und unsündlich machen; das ewige Moralgesetz beugt sich nicht vor dem Staube; äussere, zufällige, die Natur der Sache und des Gegenstandes in nichts ändernde Umstände können dem Papste und der Kurie keine Gründe reichen, das Sündliche unsündlich zu machen, oder kasuell zu dispensiren, wie dieses oft und bei jetzt noch lebenden königlichen Familien geschehen ist; es muß also an sich nicht sündlich seyn; oder sollte etwa das Blut, die Zeugungsnatur, das Personenrecht: „nach Neigung und freier Wahl zu heirathen," in dem Bettler, in nicht königlichen Menschen, oder die Kinder dieser, andere Dinge seyn, als in jenem? Sollten diese allein sündigen müssen und jene nicht? Sollte es wirklich an sich sündlich seyn, in solche gemischte Ehen zu treten, wo die Kinder protestantisch werden, so wären in dieser Beziehung alle Staatsgesetze, die darüber gegeben sind, öffentliche Sündengesetze und eo ipso ungerecht und ungültig. Ein folgerechter Schluß, der aber nichts anders als die Fahne der Revolution signalisirt und legalisirt, und in der folgerechten Progressive sie von diesem Staatsgesetze auf andere stecken könnte.

Hiernächst wissen die Gegner der gemischten Ehen die nothwendige Form des Kapitulationsaktes nicht von der ausserwesentlichen Zugabe zu unterscheiden; die wesentliche Form ist die

*) Man Vergl. die Schrift vom Bischofe Wittmann; sie führt den Titel: Principia cathol. de matrimoniis cathol. cum altera parte protestantica. Edita à G. M. Wittmann, episcopo suffr. Ratisbon. 1831.

Digitized by Google

Willenserklärung der Brautleute, sich zu ehelichen, ausgesprochen in Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen. Die üblichen Gebete, die Einsegnung des Priesters gehören zu den unwesentlichen Zugaben; diese letzteren sind rein geistlicher Natur, haben aber auf die Entstehung einer rechtmäßigen Ehe keinen Einfluß: es ist zwar gesetzwidrig, den Geistlichen zu den reingeistlichen Funktionen zu zwingen, aber die Leistung der bloßen Assistenz, so wie die Proklamation und Entlassung kann von dem eigenen Pfarrer des katholischen Theils gefordert werden, so wie denn auch die Majorität selbst der baierischen Ständekammer im Jahr 1830 sich dahin entschieden hat; denn diese erließ an den König einen Antrag, der im Wesentlichen dahin ging: die katholische Geistlichkeit zur Ausübung ihres Amtes bei gemischten Ehen, insbesondere zur Vornahme der Proklamation und Entlassung, so wie zur Assistenz bei dem Verehelichungsakte, auch wenn die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion nicht zugesichert werde, nöthigenfalls durch alle, nach dem Gesetze zulässigen Mittel, und durch das Präjudiz der unbedingten Temporalsperre und dessen Realisirung anhalten zu lassen. Ein Antrag, dem die Gerechtigkeit zur Seite steht, denn die Ehe ist nicht allein ein Institut der Kirche, sondern auch eine Einrichtung des Staats; die Eingehung derselben nicht bloß eine kirchliche Handlung, sondern auch ein bürgerlicher Rechtsakt, und da der Staat die Gültigkeit desselben von der kirchlichen Form abhängig macht, so erscheint der Kirchenbeamte zugleich als Staatsbeamter, und muß sich in dieser Eigenschaft zugleich an die Gesetze des Staates halten.

Können nun die Aeltern unter dem Schutze der Gesetze über die Religionserziehung ihrer Kinder verfügen; so darf der Geistliche diese Freiheit nicht beschränken oder vereiteln mittelst einer Funktion, wobei er Staatsbeamter ist. Ist der Gehorsam gegen die Staatsgesetze die Bedingniß des Kirchenschutzes, so hat auch der Staat das Recht, seine Gesetze von der Kirchengewalt respektiren zu lassen. Der Pfarrer ist nicht allein der Kirche, sondern auch dem Staate verbunden, die bei der Ehe vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen, in so ferne nicht Hinder-

Digitized by Google

niſſe, die auf vom Staate anerkannten Kirchengeſetzen beruhen, im Wege ſtehen; die Grundſätze mancher Ordinariate, beruhend auf der wechſelnden römiſchen Kaſuiſtik, ſind nicht vom Staate anerkannt; dergleichen von daher kommende Ehehinderniſſe, vom Staate nicht anerkannt, dürfen von der Geiſtlichkeit nicht geltend gemacht werden. Eine Ehe mit praktiſcher Wirkſamkeit für unerlaubt erklären, die doch die Staatsgeſetze für ſich hat, heißt offenbar den Staat unter die Kirche beugen. Nun ſagen zwar die Römlinge, dergleichen gemiſchten Ehen könnten vor dem proteſtantiſchen Pfarrer ihre Trauung finden; allein es handelt ſich hier nicht von einem Auswege, oder von dem Erfolge, ſondern von der Geſetzlichkeit der Weigerung des Klerus.

Ueberhaupt iſt es ſehr auffallend, warum erſt in den Jahren des neuen päpſtlichen Reſtaurationsprozeſſes ſo ſehr gegen die gemiſchten Ehen geeifert wird, da man ſeit dem weſtphäliſchen Frieden, wenige Zeloten ausgenommen, in allen rein katholiſchen und gemiſchten Ländern Deutſchlands ohne Anſtoß und ohne Vorbedingung des Katholiſchwerdens der Kinder dieſer Ehen, ſie zuließ und ſchloß.

In den deutſchen Bisthümern, deren Diſtrikte ſich über Länder gemiſchter Konfeſſion erſtreckten, war es Obſervanz, die gemiſchten Ehen, bei denen die getheilte Religionserziehung der Kinder bedungen war, zu verkünden und zu kopuliren. So geſchah es allgemein in der ſogenannten Rheinpfalz, in die ſich die Diözeſen von Mainz, Worms und Speier theilten; ſo in Ober- und Niederſachſen, Mainzer und Hildesheimer Diözeſe; ſo in der Oberpfalz, die zu den Bamberger und Regensburger Bisthümern gehörte; ſo in mehreren Theilen der Würzburger, Fuldaer Diözeſe; ſo in Baden, in der Schweiz, in den öſterreichiſchen Staaten, in Schleſien ꝛc. überhaupt, dürfte man keine deutſche Diözeſe finden, die nicht mehr oder weniger Fälle dieſes kirchlichen Herkommens aufzuweiſen hätte; man ſah zwar im Allgemeinen gemiſchte Ehen ungern; aber man ließ, wo ſie ſtattfanden, die kirchliche Proklamation und die Aſſiſtenz geſchehen. Der römiſche Hof, dem dieſe Praxis Ecclesiae nicht unbekannt geblieben, war auch mit keinem allgemeinen Verbot

Digitized by Google

dagegen eingeschritten; wenig oder gar keine Anfragen wegen Erziehung der Kinder in der katholischen Konfession bei gemischten Ehen sind bei den römischen Tribunalen und Kongregationen vorgekommen, und wenige Resolutionen liegen bei diesen darüber vor.

1) Nach Thesaurus Resolut. s. congreg. conc. Urbini 1740 Tom. IV. 151. 154 und Cavalchini, de Matrimoniis. Romae 1741 p. 54. und Benedicti XIV. quaest. 589 p. 160 wurde den 27. Jan. 1728 der Fall von Köln aus der congr. conc. zu Rom in der Berathung vorgetragen, wo es heißt:

Cum in recessu, quem vocant religionis facto de anno 1672 inter Marchionem Brandenburgicum et ducem Neoburgicum ... conventum fuerit, quod in contrahendis mixtis matrimoniis assistere semper debeat parochus, seu minister sponsi, et quod proles mascula educetur in religione Patris, et proles foeminina in religione Matris; quod licet haec prodierint ab incompetenti (?) auctoritate, nihilominus in praxi recepta sunt. Hierauf wurde am 21. Febr. 1728 daselbst resolvirt: dem Ordinarius coloniensis nur zu antworten: ad Mentem. Das heißt, mache es, wie du es für gut findest. (Dieses hätte also noch jetzt dem Erzbischof zu Köln zum kirchlich legalen Maaßstab in der Sache der gemischten Ehen dienen können). Man wußte also zu Rom von solchen Staatsverträgen, und indem sie von da aus nicht widersprochen wurden, billigte man sie stillschweigend.

2) Thesaurus resolut. Romae 1734 Tom. XI. pag 133. seq. wurde bei der s. congr. conc. ein Fall vom 24. Novbr. 1742 vorgetragen, wo in gemischter Ehe alle Kinder protestantisch werden mußten. Man ließ den Casus zu Rom unentschieden.

3) Cavalchini, de Matrimoniis l. c. Romae 1741 p. 19 referirte den 18 Oktober 1737 der Erzbischof von Mecheln nach Rom Folgendes:

E E vestras certiores facio, ab omnibus omnino Missionariis secularibus et regularibus talia matrimonia haberi valida, et nullo prorsus scrupulo illos desuper angi, ac nunquam ipsos adigere conjuges conversos, ut de novo

Digitized by Google

contrahant. Quinimo Matrimonia inter catholicum et acatholicum, ac vice versa eodem modo contracta, habentur valida. Haec praxis a tempore Episcopi Castoriensis, id est ab anno 1671 ille Roma reversus, tam verbis, quam scriptis declaravit, sibi a s. officio mandatum fuisse, ut sequeretur, quod saluti animarum maxime crederet opportunum, prout pariter testatus est apud Praedecessorem meum. Atqui, inquiunt Missionarii Hollandi, s. sedes non ignoravit hanc praxim a Castoriensi introductam, et is non caruit Adversariis, qui Romae exponerunt, quid ille tanquam a s. sede acceptum, allatumque depraedicabant, prout re ipsa contigisse asserit Martinus de Suaven de spons. duorum citatus in scripto s. congregationis exhibito, porro s. sedes non contradixit, et non vetuit praxim, quae jam sexaginta et amplius annos obtinet.

Ibidem p. 145. Consuetudo contrahendi Matrimonia cum Haereticis in belgio longe ante Castoriensis aetatem invaluit, multoque magis, si tum, cum easdem provincias Haeretici occuparunt incepit, quod mihi persuasissimum est, jam pridem fuerat praescripta, quando s. congregatio unum aut alterum ex hisce matrimoniis irritum pronunciavit, quapropter non potuit per has responsiones ad peculiares quaestiones datas infringi, sed universali opus fuisset lege, qua eo consuetudo explicite deleretur. Tantum autem abest, ut haec lex unquam emanaverit, ut s. congreg. generatim interrogata mentem aperire suam et distincte respondere noluerit. Layman et Pirhing generaliter affirmant, in mixtae religionis Urbibus Matrimonia, sine legitimo Pastore celebrata valere, neque Matrimonia, quo Haeretici inter se, ab illis, quae Catholici cum Haereticis ineunt distinguunt. Generaliter etiam, nulloque inter prima et secunda discrimine idem asserunt Dicastillo, Arsdekin, Wiestner, Stalenus, Bugler, van Espen, Pichler. Ich könnte dieſer Belege noch mehrere liefern aus Theologen und Kano-

Digitized by Google

nisten, die zu Rom gedruckt, also auch dort approbirt sind, wenn der Raum nicht engte.

4) Man kannte zu Rom den Fuldaer Revers von 1764, nach welchem in gemischten Ehen die Söhne der Konfession des Vaters, und die Töchter der Konfession der Mutter folgten; man kannte daselbst mehrere der Art Staatsgesetze; man kennt dort die jetzigen der Art, die ich hier nicht reihen will; man wußte und weiß in Rom sehr gut die praxis ecclesiae in Befolgung solcher Gesetze, ohne dagegen offiziell einzuschreiten; man billigt sie also stillschweigend. Aber seit dem nun wieder mit den neuen Jesuiten in Deutschland — freilich zur Zeit noch großen Theils ohne Mantel und Kragen — der neue Krieg gegen Protestanten begonnen, und die jesuitisch-kurialistische allein-selig machende römisch-katholische Kirche wieder ihre polemische Standarte erhoben, und die alt- und ächt christ-katholische Kirche nebst den 4 gallikanischen Prinzipien wieder in Vergessenheit gebracht, ja unterdrückt werden soll; seitdem viele katholische adelige Familien recht bigottisch fromm geworden, in Deutschland zu wenig römisch-katholische Erziehung ihrer Kinder finden, und dieselben nach der Schweiz oder nach Frankreich zu der jesuitischen Erziehung schicken (ich könnte eine nicht geringe Zahl nennen), wo sie die allein-seligmachende Religion finden; seitdem Männer in Deutschland, die vorhin mit der Gewalt ihrer Feder den Sansculotten gespielt, das Heiligste in der Religion beschmutzten, Messe, Beichte, Abendmahl, Papst und Bischöfe, als Afterreligionsplunder, abgeworfen, nun in Hast und Eile alle Sünden wieder abbüßen wollen, dadurch, daß sie, feil für bedeutende Honorare, der Fahne des grassesten römischen Katholizismus geschworen, zu Rittern im Felde der Mittelaltertheologie geschlagen, täglich an der geistlichen Tafel der lieben Männer für Jesuitismus und Kurialismus fechten und Schreibordre erhalten, seit dieser neuen Jesuiter-Zeit brach grell und kühn die Jagd gegen die gemischten Ehen los, und gehetzt wurde dabei das Katholischwerden der Kinder, mit Verhöhnung der Staatsgesetze.

Die Säkularisation übergab den größten Theil der deutsch-katholischen Stiftslande in die Hände protestantischer Fürsten.

Digitized by Google

Seit dieser Zeit wissen jene gedunge Römlinge nicht genug die Furcht unter den Katholiken zu erregen, daß die katholische Religion nebst dem Verluste ihrer Güter und ihrer Institute gefährdet werden dürfte. So wurde in dem allgemeinen Mißtrauen nun auch von den gemischten Ehen, die durch die neuen Beamten und den Soldatenstand häufiger wurden, behauptet: man benutze sie als Mittel, die protestantische Konfession zum Nachtheile des Katholicismus überwiegend zu machen. Die Kirchenvorsteher fingen an, darin eine religiöse politische Wichtigkeit zu erblicken, und über die Mitwirkung zu dergleichen Ehen in Verlegenheit zu kommen.

Das Erzstift Mainz war das erste, welches darüber 1803 in Rom anfragte.

Das apostolische Trierische Vikariat in Ehrenbreitenstein folgte in den Jahren 1817 und 1819 nach *).

Die römische Kurie sieht die disparitas cultus auch in Deutschland als das alte kanonische Impediment an, worüber ihr die Dispensationsgewalt zustehe. Und obwohl kein katholisches allgemeines Kirchengesetz die gemischten Ehen verbietet, so gibt doch Rom, konsequent in seinen Grundsätzen, keine andere Entscheidung, als daß die gemischten Ehen verboten seyen und nur mit römischer Dispense aus wichtigen Gründen, und wenn alle Kinder katholisch erzogen würden, gestattet werden könnten. Rom weiß nur zu gut, daß die Dispensationen ein Hauptmittel sind zur Beförderung seiner Macht, seines Reichthums und Einflusses aller Art. Die Dispensationes pro foro externo (für das Gesetz), welche sich auf das Kirchenverbot, und pro foro interno (für das Gewissen), welche

*) Muneris tui et parochorum cathol. erit minime conjugis istis assistere, atque ab omni hujusmodi actu vos abstinere, unde conjici possit, ea vos adprobare, ilisve aliqua ratione cooperari. Pius VII. den 23. April 1817 an das Vikariat in Ehrenbreitenstein. Leo XII. in epist. encyclica 1825 heißt die Bedingniß, die Kinder nach der Konfession der Eltern erziehen zu lassen: iniquissima conventio Funestaque christiane educationis pernicies.

Digitized by Google

sich blos auf die Sündlichkeit der Handlung, also größtentheils auf ein geheim gebliebenes Vergehen beziehen; waren für die Kanzleien des Papstes die Dataria und die Pönitentiaria (als welche ganz vorzüglich für das Dispensationswesen bestimmt sind) immer sehr einträglich, und in früheren Zeiten eine wahre Goldgrube für den römischen Stuhl *). Kein Wunder, wenn die römische Kurie schon aus dieser Hinsicht die jetzt immer häufiger werdenden gemischten Ehen mit allem Eifer in ihren Kognitions- und Dispensations-Bereich zu ziehen trachtet. Es kommt hinzu, daß man in den neuesten Zeiten, nachdem die Macht des Papstes bedeutend gesunken ist, von Seiten Roms auf alle Mittel bedacht ist, sich die Gunst der hohen Häupter und des einflußreicheren Adels zu verschaffen. Die gemischten Ehen geben den Päpsten Gelegenheit, durch kluge Benutzung ihres angeblichen Dispensationsrechtes sich bei Königen und Fürsten und an deren Höfen beliebt zu machen.

Die Bischöfe in Rheinpreußen waren die Ersten, welche in der neuern Zeit den gemischten Ehen die Verkündigung und die Kopulation verweigerten.

Im Königreiche Bayern schwankte man zwischen den strengeren Prinzipien und der älteren Praxis; in den Diözesen von Aschaffenburg oder Regensburg, in Würzburg, Bamberg ꝛc. ward noch immer den gemischten Ehen, insofern nicht alle Kin-

---

*) Es ist nachgewiesen, daß aus Spanien in dem Zeitraum von 1814 — 1830 nur allein 24 Millionen Realen für Dispensationen nach Rom gezahlt wurden. Vergl. Alexander Müller, Encyklopädisches Handbuch des gesammten in Deutschland geltenden katholischen und protestantischen Kirchenrechts Artikel: Dispensation, S. 257.

Sonst flossen dem Papste jährlich aus dem Auslande, worunter die Dispensationsgelder eine beträchtliche Summe ausmachten, 2,500,000 Scudi zu, welche freilich jetzt auf 1½ Mill. Fr. zusammengeschmolzen sind. S. Stein, Handbuch der Geographie und Statistik von Hörschelmann. 1. B. S. 256.

Digitized by Google

der evangelisch werden sollten, die Proklamation und die pfarrliche Assistenz geleistet; in den Bisthümern anderer Staaten, z. B. in Baden, Hessen, Nassau, geschah das Nämliche, nur wenn die evangelische Religionserziehung aller Kinder bedungen ward, verweigerte man meistens die Kopulation, doch wurde auch hier öfters die Verkündigung gestattet, und es gibt in den meisten Diözesen auch Fälle, wo selbst Ersteres nachgesehen ward; es mag vielleicht seyn, daß hiebei die Pfarrer eigenmächtig gehandelt haben, aber die Thatsachen selbst können nicht geläugnet werden.

In der neuesten Zeit pflegen fast alle katholischen Geistlichen, von Rom beschieden, den Verlobten verschiedener Konfessionen das Versprechen abzuverlangen, die zu erwartenden Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der katholischen Religion zu erziehen, und im Weigerungsfalle die Trauung nicht zu verrichten*).

---

*) Das apostolische Vikariat zu Paderborn erklärt die Erziehung aller Kinder aus gemischten Ehen im katholischen Glauben für eine allgemeine Kirchen-Vorschrift. S. die sehr lesenswerthe Schrift: Ueber die gemischten Ehen oder, ist es ein allgemeines katholisches Kirchengesetz, daß bei gemischten Ehen die Kinder katholisch werden müssen? Stuttgart 1827 S. 3. Vergl. auch die Kritik des Königlichen Sächsischen Mandates, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 19. Februar 1827 in dem „Staatsboten" vom J. 1827. Nr. 30. S. 291. (von Alexander Müller). Man darf nicht verschweigen, daß es auch protestantische Kirchenrechtslehrer giebt, welche dem Pfarrer das Recht, die Einsegnung der gemischten Ehen zu verweigern, zuschreiben. Es behauptet dieß nämlich Elvers, in seiner Themis 1. Bd. 1. Hft. 2 Abh. in dem Falle, wenn ein Katholik eine Protestantin geheurathet und die Kinder in der evangelischen Religion zu erziehen erlauben will. Nur umgekehrt, wenn der Vater der evangelischen Kirche zugethan ist und seine Kinder in seiner Konfession erzogen haben will, soll der Pfarrer kein Befugniß zur Verweigerung haben.

Digitized by Google

Bei der Sucht, die Zahl der Kirchenmitglieder zu vermehren, kennen manche katholische Geistlichen in ihren Machinationen keine Grenzen. Mit den Warnungen gegen solche Versündigung im Beichtstuhle *) ist es allein noch nicht gethan. Die den Geisteszwang übenden frommen Herren versagen solchen Beichtkindern die Absolution und den Genuß des Abendmahls. Man begnügt sich auch nicht wohl mit dem Verlangen, rücksichtlich der Kindererziehung, man macht es auch dem katholischen Theile zur Pflicht, seinen evangelischen Ehegatten auf alle mögliche Art zu vermögen: „daß er zur katholischen Religion übertrete" **). Nebenbei verstehen sie die Kunst, durch Insinuationen nicht nur den Haus- und Familienfrieden zu stören, sie suchen es auch, wie es der Fälle genug gegeben hat, dahin zu bringen, daß den ungehorsamen Katholiken, der dadurch angeblich bezeugten Unwürdigkeit wegen, der Genuß der ihnen ausgesetzten Stiftungen, ertheilten Pensionen, Anstellungen und anderer Vortheile unter dem Scheine des Rechts entzogen werde!

Solchen, dem Schooße der römisch-katholischen Geistlichkeit entsteigenden Intriguen, ist nur durch ganz bestimmte, alle Willkühr und Reservalmentationen ausschließende, bürgerliche Gesetze möglich ***).

---

*) Das Unschickliche, einem gebildeten jungen Mädchen im Beichtstuhle von ihrer künftigen Schwangerschaft und Entbindung vorzureden, fühlen und achten diese Herren Pfarrer nicht.

**) M. s. Alexander Müller in den Beiträgen zu dem künftigen deutsch-katholischen Kirchenrechte, oder staats- und kirchenrechtliche Erläuterung des Großh. Sachs-Weimarischen Gesetzes vom 7. October 1823 die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen betreffend. Neustadt an d. O. 1825. S. 265. und dessen: Preußen und Bayern im Concordate mit Rom. S. 85, wo ein Dispensationsbreve vom 12. Juli 1823, mit der schönen Vorschrift: Mulier autem catholica curet totis viribus supradicti haeretici conjugis conversionem, abgedruckt zu lesen ist.

***) Ob auch die Verhütung der heimlichen Machinationen im Beichtstuhle ꝛc. dadurch bewirkt werden könnte, dürfte sich freilich noch bezweifeln lassen, so lange nicht die Regenten

Digitized by Google

Die Vorschriften, welche die neuesten Landesgesetze hierüber geben, sind sehr verschieden.

Die Großherzogl. Hessische Verordnung vom 27. Februar 1826 *) läßt die Religion des Vaters entscheiden, jedoch erst, wenn nichts in dem Ehevertrage ausgemacht worden ist.

Die Großherogl. Baden'sche Verordnung vom 17. Juni 1826 **), wo früher nach dem Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807 ***) die Religion des Vaters unbedingt entschied, überläßt die Entscheidung der Uebereinkunft der Eltern, und nur in Ermanglung eines Vertrages sollen die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden.

In Kurhessen richtet sich die religiöse Erziehung, in Folge einer Verordnung vom 27. März 1804, nach den Eheverträgen, nur in Ermanglung derselben sollen die Söhne

---

und die sie berathenden Cultus-Lenker zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß sie das Recht haben, von den Bischöfen, Vikaren und der übrigen katholischen Geistlichkeit nicht nur den strengsten Unterthaneneid zu fordern, sondern auch auf Abschaffung jenes Vasalleneides zu dringen, den alle Bischöfe dem Papste vor ihrer Bestätigung ablegen müssen, der sowohl für den reinen Catholicismus als für die Ruhe der Staaten höchst gefährliche Clauseln enthält. Man vergl. die Jahresschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken, herausgegeben von einem katholischen Theologen, (vorzüglich von Werkmeister), 4 B. 2 H. S. 416 — 427. Ulm, 1816 und: über den Eid der Bischöfe an den Papst und über das Glaubensbekenntniß. Augsburg 1808. Indessen wo der Grundsatz wurzelt: der Zweck heiliget das Mittel und die Sorge für die allein seligmachende Kirche entschuldigt den Meineid, da bleibt auch bei jenen Vorkehrungen noch Zweifel.

*) Sie findet sich abgedruckt im „Staatsboten, vom Jahr 1826. Nro. 5. S. 33. und f.

**) Ebendaselbst Nro. 5. S. 34.

***) Abgedruckt in Winnskopps rheinischem Bund. Bd. III. Seite 257.

Digitized by Google

in der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mutter erzogen werden *).

Das Königlich Bayerische Staatsrecht läßt einen gültigen Ehevertrag (also auch vor der Ehe) hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder zu, und wenn dieser nicht vorhanden ist, so folgen die Söhne ebenfalls der Religion des Vaters, die Töchter der der Mutter **).

Im Königreiche Würtemberg sind Verträge zulässig, um eine nach dem Geschlechte der Kinder getheilte Erziehung festzusetzen, jedoch müssen, wenn der Vater evangelischer Religion ist, die Söhne in derselben Religion erzogen werden ***).

In Oesterreich ****) werden, wenn der Vater katholisch ist, alle Kinder katholisch erzogen, und wenn die Mutter katholisch, der Vater akatholisch ist, so richtet sich die Erziehung nach dem Geschlecht der Kinder.

Im Herzogthum Nassau ist durch Verordnung vom 22.

---

*) Man s. den Staatsboten v. J. 1826. Nro. 5. S. 37.

**) Vergl. die Beilage zu dem die Verfassungsurkunde bildenden Bayerischen Edikte vom 26. Mai 1818 §. 12. u. f., s. auch den „Staatsboten" vom Jahre 1826 Nro. 6. S. 41.

***) Vergl. das im Ministerialdekrete vom 28. Dez. 1810 enthaltene Religionsedikt §. VI. Schon durch das Religionsedikt von 1806 war in Würtemberg die katholische Kirche mit der evangelischen ganz gleichgestellt worden; aber nur die Ungleichheit blieb zurück, daß von der Regel, wornach Kinder aus gemischten Ehen bis zu den Unterscheidungsjahren in der Religion des Vaters erzogen werden sollten, durch vertragsmäßige Uebereinkunft wohl allgemein zu Gunsten der evangelischen Religion, in Ansehung der Söhne aber nicht zu Gunsten der katholischen eine Ausnahme gemacht werden konnte. S. geschichtliche Entwicklung der rechtlichen Verhältnisse der evangelischen Kirche in Würtemberg von M. Theodor Eisenlohr. Tübingen 1836. S. 185.

****) s. Helfert, die Rechte und Verfassung der Katholiken in Oestrreich. Wien 1827. S. 87.

Digitized by Google

und 26. Mai 1808 bestimmt, daß die Kinder ohne Ausnahme in der Religion des Vaters erzogen werden sollen *), welche Bestimmung auch im Zivilgesetzbuche des Kantons Aarau von 1826 gilt.

In der freien Stadt Frankfurt sollen nach Verordnung vom 30. Dezember 1819 Verträge der Ehegatten die Entscheidung geben **).

Das Hannover'sche Gesetz vom 31. Juli 1826***) schreibt, mit Bemerkung des Motives: um der Verewigung einer immer nachtheiligen Religionsungleichheit der Geschwister und anderer Verwandten so viel wie möglich vorzubeugen, Folgendes vor:

§. 1. „Dem Ehemann, als dem Haupte der ehelichen Gesellschaft, soll die uneingeschränkte Befugniß verbleiben, bloß nach eigener Ueberzeugung zu bestimmen, in welchem Glaubensbekenntnisse seine ehelichen Kinder zu erziehen sind, und Niemand soll das Recht haben, in diese Familien- und Erziehungsangelegenheit auf irgend eine Art sich zu mischen."

§. 2. „Jeder Vertrag hiergegen, vor oder während der Ehe, ist nichtig."

§. 3—5. „Auch nach des Vaters Tode entscheidet sein Wille über Anfang oder Vollendung der religiösen Erziehung. Die gesetzliche Vermuthung über diesen Willen spricht für die Konfession des Vaters und zwar für seine zuletzt öffentlich — nicht in der letzten Krankheit erst — bekannte ****).

---

*) Der Staatsbote vom Jahr 1826 Nro. 6. S. 42.

**) Der Staatsbote vom Jahr 1826. Nro. 6. S. 42.

***) Abgedruckt im Staatsboten vom Jahr 1826. Nr. 6. S. 42.

****) So gut es auch bei diesem Gesetze gemeint ist, so wenig ist es zu billigen, daß es die Entscheidung von dem erklärten oder vermutheten Willen des Vaters und nicht bestimmt von dem Glaubensbekenntniß desselben abhängig macht. Denn dieß kann leicht zu Mißbräuchen führen und den Machinationen der katholischen Geistlichen den freiesten Spielraum verschaffen. Man denke sich nämlich den Fall, ein nicht eben begüterter Protestant wolle eine Katholikin heirathen, die ebenfalls kein

Digitized by Google

In dem Großherzogl. Weimar'schen Gesetze vom 7. Oktober 1823 §. 51 *), wird der Religion desjenigen Ehegatten der Vorzug gegeben: dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als katholisch oder protestantisch in dem Großherzogthume eingebürgert gewesen ist, oder, wenn durch diese Bestimmung eine Ent-

---

eigenes Vermögen besitzt, aber eine jährliche Pension zu beziehen hat, die ihr nach der Stiftung unter der Bedingung auf Lebenszeit ausgesetzt worden ist, daß sie sich der Pension nicht unwürdig bezeige. Die katholischen Eltern der Braut haben auch kein Vermögen, der Vater aber hat ein gutes Einkommen und ein sonstiges gutes Verhältniß durch seine Anstellung, die jedoch auch von dem Willen derer abhängt, auf welche die katholische Geistlichkeit Einwirkung hat. Erklärt nun der protestantische Bräutigam oder Ehemann nach dem Gesetz seinen Willen, daß die Kinder in der evangelischen Religion erzogen werden sollen, so wissen die katholischen Geistlichen die Braut oder Ehefrau bei der Behörde als eine Person darzustellen, die sich der Pension als unwürdig bezeigt, weil sie zuläßt, daß ihre Kinder evangelisch erzogen werden. Es wird ihr die Pension entzogen und ihr Vater geräth in Mißkredit, muß sich wohl auch in seinem Einkommen verkürzen lassen, weil er den Schwiegersohn nicht zu einer andern Willenserklärung bestimmt. Fälle der Art sind vorgekommen. Dem evangelischen Bräutigam bleibt nichts übrig, als, seinen Willen(?) die Kinder katholisch erziehen zu lassen, zu erklären. Dieß würde nicht geschehen können, bestimmte das Gesetz unbedingt, die Kinder sollen in der Religion des Vaters erzogen werden. Hier dürfte der Vater nichts anders zulassen, als was das Gesetz besagt, und das Vorgeben der Unwürdigkeit der Braut könnte nicht geschehen. Auch läßt sich gegen die im Gesetz angenommene Präsumtion einwenden, daß wenn der katholische Vater im Stillen die evangelische Religion vorgezogen haben sollte, was wohl auch hier und da der Fall seyn kann, das Gesetz gerade gegen den Willen des Vaters verfügt habe.

*) Ist in Alexander Müllers vorhin angeführten Beiträgen mit abgedruckt.

Digitized by Google

scheidungsnorm nicht gewonnen werden kann, der Religion des Vaters.

In dem Königl. Sächsischen Mandate vom 19. Februar 1827 *) wird es lediglich der Uebereinkunft und Anordnung der Eltern, und, wenn diese gestorben seyn sollten, der Anordnung Desjenigen überlassen, der für die Kinder zu sorgen hat.

Man wird mit Karl August Tittmann **) unter allen diesen gesetzlichen Vorschriften der Nassauischen und Aarauischen den Vorzug geben müssen, weil nach derselben die Entscheidung von der Religion des Vaters abhängig gemacht wird ***). Denn hierdurch wird aller Zweifel gehoben, und den

*) s. Gesetzsammlung von 1827. S. 13.

**) Vergl. dessen Abhandlung über die Rechte der Katholiken in protestantischen Staaten, im canonischen Wächter v. J. 1830. Seite 213.

***) Die Bestimmung des Weimar'schen Gesetzes: daß der Umstand mit berücksichtigt werden solle, wessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als katholisch oder protestantisch im Großherzogthum gewesen sey, scheint nicht recht angemessen zu seyn. Nicht selten wird die Ausmittelung, wer und wessen Familie am längsten im Staate gelebt hat, besonders hingesehen auf die so oft dem Wechsel unterworfenen Heimathsverhältnisse, große Schwierigkeiten veranlassen. Jedenfalls gewährt sie aber nicht die Vortheile, welche die Vorschrift, daß des Vaters Religion den Vorzug haben solle, mit sich führt. Auf dem Weimarischen Landtage von 1836 kam auch ein Verbesserungsvorschlag hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen zur Berathung. Die wirklichen und möglichen Inkonvenienzen, welche aus jener gesetzlichen Bestimmung entstehen und entstehen können, entgingen den Weimarschen Landständen nicht. Einzelnen Gliedern des Berathungsausschusses schien es daher passend, in dieser Beziehung diejenige gesetzliche Bestimmung einzuführen, welche schon in benachbarten Staaten geltend ist, besonders in den Königreichen Preußen und Bayern, indem durch Annäherung oder Gleichstellung der Weimarischen gesetzlichen Bestimmung mit der benachbarter Länder, eine Beruhigung der Gemüther leichter erreicht werden dürfte, als durch eine isolirte, von jenen ab-

Digitized by Google

Intriguen der katholischen Geistlichen vorgebeugt. Auch dürfte diese Bestimmung um deßwillen am zweckmäßigsten erscheinen,

---

weichende Anordnung. Einstimmig sprach sich auch der Landtag für Abänderung des Gesetzes und zwar mit 21 Stimmen gegen 3 dahin aus: daß der Ausspruch des Vaters, als des Familienhauptes entscheiden solle, daß aber der Vater seine sämmtlichen Kinder nur in einer Religion erziehen müsse, und daß von dem Grundsatze, daß alle Kinder beiderlei Geschlechts in demselben Glauben zu erziehen sind, nur für besondere Fälle durch höchste Dispensation eine Ausnahme gemacht werden könne. Der so genehmigte Vorschlag daß der Vater entscheiden solle, ging von dem Abgeordneten Büttner aus. Dieser wichtige und durch die Kölner Differenzen noch wichtiger und schwieriger gewordene Gegenstand verdient die höchst möglichste Erwägung in jeder gesetzgeberischen Beziehung. Wir stellen daher hier die Gründe kurz zusammen, mit denen der vorerwähnte Abgeordnete seinen Vorschlag motivirte:

„Wenn viele Bundesstaaten die Entscheidung der Frage, in welchem Glaubensbekenntniß die Kinder aus gemischten Ehen erzogen werden sollen? zunächst von vertragsweiser Bestimmung der Eltern abhängig gemacht haben, so ging man dabei ohne Zweifel von der Ansicht aus, daß der Mutter, welche mit der aufopferndsten Sorgfalt unter Entbehrungen ohne Zahl das physische Leben ihrer Kinder, nährend und schützend, kräftigend und erheiternd zur Entfaltung und schönsten Blüthe gebracht, nicht versagt werden könne, mit gleicher Liebe die Entwickelung des geistigen Lebens zu fördern, und dem irdischen Daseyn die Richtung nach dem Unvergänglichen zu geben. Das Princip vollkommen anerkennend, halte ich das gewählte Mittel für verfehlt.

Die jungen Ehegatten kommen durch jenes Gesetz in die Stellung unterhandelnder Diplomaten; in der Ehe, wo möglichste Uebereinstimmung der Ansichten und des Willens herrschen soll, sehen wir nun zwei gleichberechtigte Partheien mit entgegenstrebenden Ansichten und Interessen einander gegenüber, von denen jede durch Ueberredung, Schlauheit und Gewandtheit sich den Triumph zu sichern strebt. Als Zuschauer stehen auf beiden Seiten die Verwandten, vielleicht auch die Geistlichkeit der verschiedenen Konfessionen. Ein Glück für

Digitized by Google

weil der Vater am besten über den Unterricht seiner Kinder zu wachen und für denselben zu sorgen im Stande ist. — Die re-

---

die Ehegatten, wenn jene sich mit der Zuschauerrolle begnügen, meistens aber werden sie den verwandten oder befreundeten Ehegatten anfeuern, auf seinem oder vielmehr ihrem Sinne zu beharren und so wird reichlicher Saamen des Unfriedens zwischen Ehegatten und vielleicht zwischen ganzen Familien ausgestreut; denn jeder Theil wird um so mehr auf seiner Meinung beharren, weil der Inhalt der zu treffenden Uebereinkunft zugleich offenbart, wer dem andern habe weichen müssen.

Eine ganz andere Gestalt gewinnt die Sache bei meinem Vorschlage. Das Uebergewicht der Entscheidung des Mannes ist nur ein scheinbares. Jeder Verständige wird von selbst Fragen von solcher Art mit seiner Gattin besprechen, ihre Ansicht, ihren Rath gern vernehmen. Die Frauen sind religiöser als die Männer, die vorliegende Frage berührt ihre heiligsten Gefühle, ihren religiösen Glauben und ihre Mutterliebe; wer möchte zweifeln, daß sie mit der größten Wärme das zu erstreben suchen werden, was dem Wohle ihrer Kinder die sicherste Grundlage geben soll.

Sie wissen alle, meine Herren, welcher Reichthum von Ueberredungsmitteln den Frauen zu Gebote steht; mein Vorschlag sichert ihnen aber bei weitem größeren Erfolg, als wenn beiden Theilen nachgelassen blieb, einen Vertrag zu schließen. Denn der Mann ist nunmehr in der Lage, das, was eigentlich der Wille seiner Frau ist, als seinen eigenen Entschluß zu verkünden, ohne dabei im mindesten sich zu kompromittiren, und äußere Einflüsse werden weit mehr fern gehalten, weil doch eigentlich Alles vom Manne abhängen soll. Auf diese Weise wird der eheliche Frieden weniger gefährdet, aber auch die Möglichkeit erhalten, bei wesentlich veränderten Umständen einen zweckmäßigen Entschluß zu fassen. Denken Sie Sich den Fall, daß an einem Orte, wo die Mehrzahl der Einwohner dem katholischen Glaubensbekenntniß zugethan ist, ein Ehepaar durch Vertrag festgestellt hat, die Kinder nach der Religionslehre jener Kirche unterrichten und darin konfirmiren zu lassen. Eine Dienstveränderung aber versetzt die Familie an einen andern, nur von Protestanten bewohnten Ort, wo katholische Lehrer und Geistliche vielleicht nicht in der Nähe sind und wo noch

Digitized by Google

ligiöse Erziehung der Kinder von dem Geschlechte abhängig zu machen, und Söhne in der Religion des Vaters, Töchter in der der Mutter erziehen zu lassen, scheint besonders deßwegen nicht rathsam zu seyn, weil die Verschiedenheit der Religionsgrundsätze unter Kindern, von welchen noch kein hinreichendes Urtheil zu erwarten ist, leicht Gelegenheit geben kann, einander auszuspotten, und dadurch in den erhaltenen Lehren irre zu machen, auch wohl die Herzen zu entfremden. Ueberdieß veranlaßt der doppelte Unterricht auch doppelte Kosten. —

Am unzulässigsten erscheint die Bestimmung, daß es auf die Uebereinkunft der Eltern oder den Vertrag derselben ankommen solle. Denn hierbei bleibt den oben geschilderten Machinationen der katholischen Geistlichen Thor und Thüre geöffnet, ohne daß es ein Mittel gibt, ihnen zu begegnen. Auch wird der Gesetzgeber hierdurch von der Verbindlichkeit, eine bestimmte Entscheidung zu geben, nicht befreit, weil er diese auf den Fall, daß die Eheleute keine Uebereinkunft getroffen haben, schlechter-

viele andere wichtige Rücksichten den Entschluß hervorrufen und rechtfertigen können, von der früher betretenen Bahn jetzt abzuweichen und die Kinder hinsichtlich des Religionsunterrichtes von denen der übrigen Einwohner nicht zu trennen. Nun glaubt die Frau vielleicht aus übertriebenem Religionseifer auf dem früheren Vertrag beharren zu müssen, und so ist hier wieder der Grund zum Unfrieden gelegt, abgesehen von noch anderen äußeren Nachtheilen. Auch in diesem Verhältniß bewährt sich der obige Vorschlag, denn es setzt den Mann in die Lage, ein entscheidendes Wort zu sprechen, in das Unvermeidliche aber weiß die Frau sich zu fügen und die Entscheidung des Mannes hält von ihr Zweifel und Unruhe fern.

Ist nun durch meinen Vorschlag der innere Frieden und die äußere Wohlfahrt der Familie weit mehr gesichert, als durch jede andere gesetzliche Bestimmung, so steht derselbe, dessen milden Sinn ich oben angedeutet habe, auch im besten Einklange mit den Worten, welche die höchste Weisheit und Güte zum ersten Weibe sprach:

„Dein Wille soll deinem Manne unterworfen seyn."

S. das Landtagsprotokoll über die 51ste Sitzung vom 31. Januar 1836. S. 719. u. f.

Digitized by Google

dings geben muß. Wenn die Mutter bei der Entbindung gestorben seyn sollte, ist eine Uebereinkunft gar nicht mehr denkbar, und es würde dem am Leben gebliebenen Vater das Entscheidungsrecht nothwendig zufallen. Sind beide Eltern gestorben, so würde Denjenigen, welche für die Erziehung der Kinder gesetzlich zu sorgen haben, das Recht der Bestimmung überlassen werden müssen, was aber darum wieder bedenklich erscheint, weil dann die Entscheidung der Willkühr jener Person überlassen ist, welche dem Willen der Ehegatten ganz entgegen seyn kann. Es bleibt daher nichts übrig, als, kategorisch im Gesetz auszusprechen, daß die religiöse Erziehung der Kinder von der Religion des Vaters abhängig seyn solle.

Was nun Preußen insbesondere betrifft, so schloß sich das preußische Landrecht auch hier verallgemeinernd an die örtliche Sitte und Praxis an; indem es Th. 11. Tit. 11. §. 76 und 78 vorschrieb, daß die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgen sollten. So lange jedoch Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, soll kein Dritter ein Recht haben, ihnen darin zu widersprechen. Diese Trennung der Kinder nach dem Geschlechte, diese Spaltung der Familie erwies sich aber als so unzweckmäßig und in manchen Fällen drückend, daß durch die Deklaration vom 21. November 1803 und Reskript vom 28. Januar 1804 jene Vorschrift zur allgemeinen Zufriedenheit abgeändert, und unbedingt bestimmt wurde, daß die Religion des Vaters entscheiden sollte. Zur Abweichung von dieser Norm kann kein Gatte den andern durch Verträge verpflichten. Dabei bleibt die Bestimmung des allgemeinen Landrechts, daß Niemand das Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange sie über den Religionsunterricht einig sind.

Mit Ueberzeugungstreue konnte der hochherzige und christlich gesinnte Kron-Prinz von Preußen in seiner durch die Journalistik veröffentlichten Antwort an den katholischen Pfarrer

Digitized by Google

und Landesdechanten **Vinken** in Eupen *) d. d. Berlin den 24. Dezember 1837, unter anderm sagen:

„Von einem Gewissenszwange der katholischen Bevölkernng handelt es sich auch nicht im Mindesten, weder in der Lehre, worüber die Kirche wacht, und die sie ordnet, noch im äusseren Leben, worin das Landesgesetz Jeden in seiner Freiheit schützt; denn abgesehen davon, daß ja Niemand zu einer gemischten Ehe gezwungen wird, so ist auch die Gewissensfreiheit des Ehepaares rücksichtlich der Konfession der Kinder vollkommen gesichert Aber da wird lieber Besorgniß und Aufregung verbreitet, als daß man sich die Mühe gäbe, den deutlichen Buchstaben des alten Landesgesetzes zu lesen und zu verstehen."

Man kann diese inhaltsreichen Worte eines zur Thronfolge berufenen künftigen Gesetzgebers besser nicht kommentiren, als dieses in der schon angezogenen preußischen Staatsschrift geschehen ist. Nach dieser gestaltet sich die Sache folgendermaaßen:

---

*) Die Veranlassung dazu ist folgende:

Der Pfarrer Vinken zu Eupen, 2 Meilen von Aachen, ein ächter Christ und wackerer Deutscher hatte das Glück, dem Kronprinzen zu gefallen, als dieser 1836 die Rheinlande bereißte, und S. K. H. unterhielten sich damals eine Weile mit ihm. Als nun die unfreiwillige Abführung des Erzbischofs aus Köln bekannt wurde und die Einwohner Eupens darob aufgereizt schienen, predigte dieser würdige Geistliche Ruhe und ermahnte zu christlicher Geduld, um abzuwarten bis die Sache sich deutlicher aufkläre, denn der König sey gerecht, würde Gerechtigkeit üben und den Erzbischof gewiß in Freiheit setzen, wenn ihm keine Schuld zur Last fiele. Zu gleicher Zeit wandte er sich jedoch schriftlich an den Kronprinzen mit der allerunterthänigsten Bitte S. K. H. möchten sich bei S. K. Majestät dahin verwenden, daß der Erzbischof wieder nach Köln zurückkomme, was die aufgeregten Gemüther am schnellsten besänftigen würde. Der Kronprinz ertheilte darauf dem Pfarrer jene Antwort, die bereits viele öffentliche Blätter geliefert haben, und aus welcher wir für unsern Zweck nur obige Stellen ausheben.

Digitized by Google

Die allgemeine Norm spricht aus, was Rechtens sey, wo der väterliche Wille nicht anderweitig bestimmend eintritt. Die Verlobten bindet also jene Norm unbedingt, da die väterliche Gewalt erst durch die Ehe entsteht. Das Festhalten dieser Folge aus jenem Grundsatze wurde aber durch die Erfahrung und die wichtigsten Rücksichten geboten. Denn es war unverkennbar und gab Anlaß zu den lautesten Klagen und Beschwerden, daß die katholische Geistlichkeit sich der Ehepakten bedienen wollte, um gegen die früher entwickelte Grundansicht der deutschen Gesetzgebung und Sitte die Zwangsklausel der Kindererziehung zur entscheidenden Norm für die kirchliche Behandlung einer gemischten Ehe zu machen. Dadurch würde das ganze Verhältniß beider Kirchen verrückt, ein fremdes Element in die deutsche Entwicklung hineingeworfen, die geistige Freiheit der Einzelnen unbefugt beschränkt, der Staat gefährdet worden seyn.

Die definitive Entscheidung über jenen Punkt, soll das freie Werk der Eltern seyn; damit ist unvereinbar, daß die Abgabe eines Versprechens über jenen Punkt die Bedingung der günstigen Behandlung der kathol. Geistlichkeit seye.

Einer solchen Bedingung widersetzen sich ernste und schwere Bedenken. Sobald sich dagegen das innige Zusammenleben der Gatten in der Ehe gebildet hat, und durch Kinder gesegnet ist, so tritt die gesetzliche Norm hinter den Familienwillen zurück; Organ dieses Willens kann dem Staate aber nur das Haupt der Familie: der Vater seyn; er ist Niemand Rechenschaft schuldig über seine Entscheidung, aber sie bleibt rechtlich immer eine freie. Indem das Gesetz dergestalt vom Anfang bis zum Ende, die Freiheit in jenem heiligen Verhältnisse schützt, ist die Regierung weit entfernt, gemischte Ehen empfehlen zu wollen.

Das liegt gänzlich auffer ihrem Gebiete; keinem Gesetzgeber können außerdem die Gründe verborgen sein, welche denselben im Allgemeinen entgegen stehen. Sie wird sich also auch Belehrungen über das Verhältniß der Ehe, vom kirchlichen und religiösen Standpunkte aus, gar nicht entgegen setzen: ja selbst die Bedingung geistlicher Ermahnung und Abmahnung widerstrebt dem Gesetze nicht, so lange sich die Kirche innerhalb der

Digitized by Google

Schranken derselben hält. Wenn sich auf diese Weise die Gesetzgebung Preußens an die Geschichte und Sitte der Bevölkerung anschloß, so erkannte diese auch wiederum in ihr eine weise und billige Feststellung der im Bewußtseyn lebenden, durch Weltereignisse und die Durchdringung der Verhältnisse hervorgebrachten Zustände.

Der europäische Friede von 1815, welcher in den deutschen Bundesstaaten, die Gleichheit der Rechte zum allgemeinen Gesetze machte *), erweiterte Preußens Besitzungen in Westphalen

*) Die Unterthanen der deutschen Bundesstaaten sollen, wie der 16. Artikel der deutschen Bundesacte bestimmt, ohne Unterschied, welcher Religionsparthei sie angehören, gleiche bürgerliche und politische Rechte haben.

Der Verfasser dieser Schrift hält es nicht für überflüssig daran zu errinnern, daß zu diesem Artikel von Preußen (s. Klüber, Acten des Wiener Congresses Theil II. S. 305. und 307. vergl. mit S. 320. und 321. wo Oesterreichs Beistimmung enthalten ist) der Zusatz in Vorschlag gebracht ward: „Die katholische Religion in Deutschland wird unter der Garantie des Bundes, eine so viel als möglich gleichförmige, zusammenhängende, und die zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendige Mittel sichernde Verfassung erhalten. Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staate zur Landesverfassung und Erhaltung ihrer auf Friedensschlüssen, Grundgesetze oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte, und sind dem Schutz des Bundes anvertraut." Wenn schon nun dieser Zusatz auf erfolgte Abstimmung weggelassen worden ist; (s. Acten des Wiener Congresses. Theil II. S. 552) so versteht es sich doch von selbst, daß das auch ohnehin geschehen müsse was jener Zusatz wirklich hat wörtlich aussprechen sollen, und so wie Preußen zur Ausführung jener Bestimmung zu wachen verbunden ist, daß seinen evangelischen Unterthanen in seinen katholischen Provinzen, in Gemäßheit jener Bestimmung der Bundesacte gleiche politische und bürgerliche Rechte gewährt werden, also hat es auch zur Ausführung jener Bestimmung dahin zu sehen, daß seinen katholischen Unterthanen in den verschiedenen Lebensberührungen mit den Protestanten ihr

Digitized by Google

und am Rhein, abgesehen von den ihm bereits durch den Reichsdeputationsschluß von 1803 überwiesen gewesenen Stiftern, Münster und Paderborn, auch durch die ehemaligen Erzstifter Köln und Trier. Bereits unter der Fremdherrschaft hatte auch hier in dem letzten Menschenalter die Ausschließlichkeit katholischer Bevölkerung und katholischen Gottesdienstes aufgehört. Die Verbindung mit den benachbarten älteren überwiegend evangelischen Theilen der Monarchie, zu einer Provinz, und die gegenseitige Durchdringung des gemeinen deutschen Lebens, durch Sprache, Sitte, Erziehung, Litteratur und Verfassung hatte seitdem, nach Verlauf eines Jahrzehntens jene Bevölkerung wesentlich zu einer gemischten gestaltet.

Hinsichtlich der gemischten Ehen standen sich die strenge und die milde Disciplin schroff gegenüber *).

Recht geschehe, und sie folglich in die Lage kommen, daß ihnen die Feßeln in welche sie von der katholischen Priesterschaft gelegt sind, an dem Genuße der bürgerlichen Rechte nicht hinderlich sein können, dessen sie, ohne den wahrhaft begründeten Regeln ihrer Religion zu nahe zu treten eben so theilhaftig sein können, wie die evangelischen Glaubensgenossen. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet ist es Pflicht einer jeden protestantischen Regierung, alle Hindernisse von Staats wegen zu entfernen, welche die Ehen, die von Personen verschiedener Religionskonfessionen geschlossen werden, welche so viel zu gegenseitiger Liebe und Duldung beitragen, auch die geistige Bildung befördern, in Folge der römischen Kirchenpraxis schon leider gleich bei ihrer Schließung finden.

*) Der Verfasser dieser Schrift zählt hier die verschiedenen Observanzen auf, welche innerhalb der katholischen Kirche bei gemischten Ehen bestehen: 1) Die Observanz welche die Kurie als die ihrige und allein richtige erkennt, will, daß bei einer gemischten Ehe niemals die katholische solenne Trauung gewährt werden soll, Rom schreibt sich ferner die ausschließliche Befugniß zu, von dem Hinderniß der Confessionsverschiedenheit (ab impedimento Religionis.) zu dispensiren. Beides, wiewohl von Rom festgehalten gilt jedoch für Deutschland und andere

Digitized by Google

Eingriffe in dieſe, um ſie auf jene zurückzuführen, waren unter Napoleon vom Kardinallegaten Caprara von Paris aus

---

gemiſchte Länder nicht, eben weil das Vermiſchen der Confeſſionen andere Rechtsgewohnheiten praktiſch machten mußte; nach Roms Theorie hätte weder die Königin von Griechenland noch die Herzogin von Orleans katholiſch getraut werden dürfen. 2) Eine andere Obſervanz iſt die, wo zwar die katholiſche Trauung gewährt wird, jedoch unter der Bedingung der katholiſchen Erziehung aller Kinder; dieſe Abweichung von der römiſchen Theorie oder dieſe unter eben dieſer Bedingung von Rom dispenſative ertheilte Erlaubniß zu ſolchen Ehen, hat in allen gemiſchten, wenn auch ſehr ſtreng katholiſchen Territorien, beſonders deßhalb ſo guten Eingang und Fortgang gefunden, weil es dadurch möglich wurde, den Proteſtantismus auf eine freundſchaftliche Weiſe zu verlöſchen, namentlich wo Proteſtanten zerſtreut unter der katholiſchen Bevölkerung lebten. Verweigerte man hier die Trauung, ſo war der Proteſtant wahrſcheinlich genöthigt, ſich eine proteſtantiſche Frau zu ſuchen, und die Descendenz ward evangeliſch; gewährte man die Trauung unter jener Bedingung ſo ward die Familie katholiſch. Dies war ſtrenge Praxis. 3) In evangeliſchen Territorien oder ſolchen, wo ſich der Proteſtantismus zu einiger Rechtsgleichheit emporgearbeitet, wurde dagegen die katholiſche Trauung simpliciter, ohne jene Bedingung gewährt. Dies war die mildere Praxis. Beide Arten aber hat die Landesgeiſtlichkeit immer als eine Vergünſtigung angeſehen, in der nichts ſey was der Religion widerſtrebte; wenigſtens konnte, wenn man überhaupt traute, der Mangel jener Bedingung, alſo der Uebergang von der ſtrengeren zur milderen Praxis, nicht als ein ſolches Widerſtrebendes angeſehen werden. Die Bedingung war nur der Preiß, um den bei der ſtrengeren Praxis die Geiſtlichkeit die Gunſt der Trauung gewährte: ein facio ut facias. Daher konnte eine evangeliſche Regierung ohne den geringſten Gewiſſensdruck der Geiſtlichkeit verlangen, daß dieſe Bedingung wegfallen möge, zumal die Katholiken auf Parität der Rechte mit den Proteſtanten geſtellt worden ſind. Einer ſolchen Regierung muß nothwendig auf ihrem Standpunkte, die Traubedingung als ein dem eigenen Glauben im eigenen Lande zugemutheter Helotismus erſcheinen, den ſchon die Ehre der Landesgeſetze unzuläßig macht.

Digitized by Google

versucht, aber von der bischöflichen Macht ohne irgend eine Aufforderung an die Regierung sogleich wieder abgeschafft worden. Bei wesentlicher Gleichheit der Verhältnisse strebte nur die freie Sitte, sich auf Ortschaften und Landschaften auszudehnen, in welchen die strenge Sitte bis hieher bestanden hatte.

Die geistliche Gewalt glaubte sich dagegen sträuben zu müssen, die entgegengesetzte öffentliche Meinung brachte ihrerseits vor; warum in Köln eine gemischte Ehe ohne vorausgegangenes Versprechen wegen der Kindererziehung nicht zugelassen werde, während dieselbe im angränzenden Düsseldorfer Bezirke, ohne alle Bedingung und Schwierigkeit statt finde? Weßhalb derselbe Bischof auf der einen Seite des Rheins, in derselben Provinz, unter ganz ähnlichen Verhältnissen, das nicht gestatten könne, was er auf dem andern Ufer unbedenklich zulasse, ja wogegen er die Eingriffe der Fremdherrschaft selbst zurückgewiesen habe?

Was hat nun Preußen gethan? In allen östlichen Provinzen, Schlesien und Polen stand bereits die mildere Praxis seit vielen Jahren fest. Die Deklaration vom Jahre 1803, welche verordnet, alle Kinder der gemischten Ehe sollten der Konfession des Vaters folgen, also nicht mehr nach dem Geschlecht getheilt werden, wurde durch die Kabinetsordre vom 17. August 1825 auch auf die westlichen Provinzen ausgedehnt, auch hier sollte also das Versprechen der katholischen Kindererziehung nicht mehr statt finden.

Als Vater konnte sich jeder entschließen, seine Kinder katholisch werden zu lassen, als Eingebung einer Bräutigamslaune sollte dieses Versprechen nichtig seyn. In der preußischen Staatsschrift heißt es daher: „offenbar konnte der Sinn dieser Verordnung kein anderer sein als dieser, daß die Abgabe eines Versprechens nicht die Bedingung der Einsegnung Seitens der katholischen Geistlichkeit sein solle, so daß dieselbe gewährt werde, wenn ein solches Versprechen gewährt wäre, verweigert, wenn es nicht gegeben wäre. Bald nach Erscheinung dieser Verfügung zeigte sich bei einem Theil der Geistlichkeit die Absicht, das Gesetz dadurch zu umgehen, daß zwar kein feierliches Versprechen mehr gefordert, die Trauung jedoch ohne weitere Erklärung

Digitized by Google

verweigert wurde, wenn daſſelbe nicht freiwillig angeboten und geleiſtet war.

Ein ſolches Umgehen konnte ſchon an ſich, in einem auf die Achtung gegen die Geſetze gegründeten Staate nicht geduldet werden, noch weniger war es der Sache nach zuläſſig. Wenn auch jeder moraliſche Einfluß des Erziehers, des Predigers, des Beichtvaters zur Hinderung ſolcher Verbindungen innerhalb der Schranken geiſtiger Ermahnung von der Regierung unangefochten bleiben durfte; ſo konnte ſie doch nicht zugeben, daß irgend eine Macht mit juriſtiſchen Klauſeln und Zwang ſich dem Geſetze entgegen ſtelle, und ſo einen Theil der Provinz von dem andern, eine Hälfte des Volkes von der andern, das Rheinland von der übrigen Monarchie durch eine eherne Mauer trenne.

Dies feſtzuhalten, war ſie der katholiſchen und der evangeliſchen Bevölkerung wie ſich ſelbſt ſchuldig. Auch wurden bald die vielfachſten und heftigſten Klagen gegen jenes Verfahren der Geiſtlichkeit laut; beſonders waren die daraus entſtandenen Inkonvenienzen ſchon im Jahre 1825 ſo fühlbar geworden, daß, bei der ſchlauen Politik des römiſchen Hofes, welche niemals ein direktes Zugeſtändniß macht, ſondern in Ausdrücken, die der aller verſchiedenſten Deutung fähig ſind, Milderungen zuläßt, welche der nächſte Ausdruck gänzlich zu widerrufen ſcheint, der Kabinetsbefehl vom 17. Auguſt 1825 *) ſchon darum nicht

*) Dieſer lautet namentlich, wie folgt: In den Rheinprovinzen und in Weſtphalen dauert, wie ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholiſche Geiſtliche von Verlobten verſchiedener Confeſſion das Verſprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder ohne Unterſchieddes Geſchlechts, in der katholiſchen Religion zu erziehen und daher ohne dieſes Verſprechen die Trauung nicht verrichten wollen. Ein ſolches Verſprechen zu fordern kann ſo wenig der katholiſchen als der evangeliſchen Geiſtlichkeit geſtattet werden. In den öſtlichen Provinzen der Menarchie gilt das Geſetz, daß eheliche Kinder ohne Unterſchied des Geſchlechts in dem Glaubensbekenntniß des Vaters erzogen werden (Deklaration vom 21. November 1803); in dieſen Theilen des Staats ſind und werden ebenfalls gemiſchte Ehen geſchloſ-

Digitized by Google

länger umgangen werden konnte, weil der römische Hof der ganzen Sache scheinbar völlig fremd zu bleiben, und es den betreffenden Kirchenfürsten überlassen zu wollen schien, ihren weltlichen Gehorsam gegen den Staat mit ihren hierarchischen Verpflichtungen gegen das Oberhaupt der katholischen Christenheit in Einklang zu bringen. Die Regierung, indem sie die Deklaration vom 21. Nov. 1803 auch auf die westlichen Provinzen ausdehnte, veranlaßte die Bischöfe derselben, dem in jener Kabinetsordre gerügten Mißstande durch Ausdehnung der milderen Praxis auf den Gesammtumfang ihrer Sprengeln abzuhelfen.

Fragt man sich nun, ob mit dieser gesetzlichen Anordnung etwas verfügt worden sey, was etwa neu oder unerhört gewesen, mithin schon darum den Anlaß der kirchlichen Weiterungen zu geben geeignet, so läge darauf die einfachste Antwort in einem Rückblick auf Vorschriften, erlassen zur Richtschnur in fast gleichen Fällen unter einem katholischen Monarchen. Was befahl Kaiser Joseph II. durch den 6. Artikel seines Edikts vom 13. October 1781, also vor nun 57 Jahren.

„Von Ausstellung der bisher gewöhnlich gewesenen Reverse bei Heirathen, von Seiten der Akatholiken wegen Erziehung ihrer zu erzeugenden Kinder in der römisch-katholischen Religion hat es von nun an gänzlich abzukommen, da bei einem katholischen Vater alle Kinder, sowohl männ- als weiblichen Geschlechts in der katholischen Religion ohne Anfrage zu erziehen sind, welches als Prärogativum der Dominanten-Religion anzusehen

---

sen und von katholischen Geistlichen eingesegnet, und es waltet kein Grund ob, dasselbe Gesetz nicht auch in den westlichen Provinzen geltend zu machen. Demgemäß verordne ich hiermit: daß die Deklaration vom 21. November 1803 auch in den Rhein- und westphälischen Provinzen befolgt und mit dieser Ordre in der Gesetzsammlung und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen abgedruckt werden soll. Die seither von Verlobten dieserhalb eingegangenen Verpflichtungen sind als unverbindlich anzusehen. Das Staatsministerium hat hiernach das weitere zu verfügen. Berlin, den 17. August 1825. (gez.) „Friedrich Wilhelm".

Digitized by Google

iſt; wo hingegen bei einem proteſtantiſchen Vater und einer katholiſchen Mutter ſie dem Geſchlechte zu folgen haben.

Alſo gerade das, was die Kabinetsordre vom 17. Aug. 1825 als einen Mißbrauch hervorhebt, nämlich das Verſprechen vor der Trauung, war auch durch das Edikt vom 13. October 1781 geſetzlich unterſagt.

Der angeführte ſechste Artikel iſt als ſiebenter in lateiniſcher Verſion in das Joſephiniſche Toleranz-Geſetz für Ungarn (ebenſowohl im Jahr 1781 erlaſſen) übergegangen. Bemerkenswerth iſt, daß in dem Edikt für Siebenbürgen, gegeben zu Wien am 8. November 1781 daß nach dem zweiten Specialartikel ebenfalls die bis dahin gebräuchlich geweſenen Reverſalen (cum matrimonia disparis religionis huc-dum non aliter quam erga dandas reversales de prolibus utriusque secus in religione Romano-Catholica educandis, admissa fuerint) abgeſchaft, dennoch die bereits ausgeſtellten, als fortwährendgültig anerkannt (illis quae hucusque expeditae haberentur, in vigore suo relictis), während die Cabinetsordre vom 17ten Auguſt 1825 auch die zeither eingegangenen Verpflichtungen als unverbindlich anzuſehen bezeichnet.

Es iſt aber mit dem Anordnen, beſonders in kirchlichen Dingen, wenig gethan, wenn vorgefaßte Meinungen damit bekämpft und vertrieben werden ſollen, und wenn man es mit einem zu römiſch geſinnten Klerus zu thun hat. Die römiſche Doktrine bei gemiſchten Ehen iſt einmal trächtig von Uebeln, und ſo wurde denn die Vorſchrift der Kabinetsverfügung immer umgangen. Die Biſchöfe machten geltend, daß die Gleichſtellung auf den Fuß der mildern Praxis, eines ähnlichen päpſtlichen Erlaſſes bedürfen würde, wie die Ausdehung der benediktiniſchen Verfügungen auf Jülich, Cleve, Berg, durch Pius VI., bis dieſe erfolge, könne in den vormals geiſtlichen Territorien als rechtlicher status quo nur die Zulaſſung des kirchlichen Aufgebots und Dimiſſorialen von den katholiſchen Pfarrern gefordert werden. Hierauf erklärte die Regierung zwar ihren unveränderlichen Entſchluß, die beſtehende Geſetzgebung aufrecht zu erhalten, ſuchte aber die Schwierigkeiten, welche der Umwandlung der

Digitized by Google

ſtrengeren in die mildere Praxis entgegenſtanden, auf eine Weiſe den Biſchöfen zu erleichtern, die gewiß die loyalſte von der Welt iſt; ſie ſtellte nämlich den Biſchöfen anheim, ſich mit ihrem Bedenken an den päpſtlichen Stuhl zu wenden, verhieß ſogar ihre Eingaben zu unterſtützen, und wollte ſich, eine baldige Entſcheidung erwartend, bis dahin mit jenem status quo begnügen, was ſchon ein ſehr merkliches Nachgeben war; denn wem drängt ſich hier die Frage nicht auf: war auch eine ſolche befriedigende Entſcheidung von Rom aus zu erwarten? Wie konnte man hoffen, daß Rom, ſo nie den Biſchöfen das Recht zuerkannte, gemiſchte Ehen zuzulaſſen, und die (obgleich in Deutſchland unbeſtrittene) Sitte der Trauung nie anerkannte, daß alſo Rom, welches ſchon die ſtrengere Praxis verwarf, die mildere erlauben werde? Die preußiſche Regierung ignorirte hier offenbar vor lauter Milde und Billigkeit, welche ſie Gewiſſensrückſichten nie verſagt hat, den geſchichtlich begründeten Geiſt römiſcher Unbeugſamkeit; indeſſen ergriffen die Biſchöfe mit dankbarer Freude das ihnen gemachte Anerbieten; jeder von ihnen faßte eine Eingabe an den Papſt ab, und übergab ſie der Regierung zu weiterer Veranlaſſung im Frühjahre 1828. Die Anträge der Biſchöfe enthielten das dringendſte Geſuch, ihnen durch Aufhebung des ganz unhaltbaren Konflikts zu Hülfe zu kommen, auch fehlte es der Regierung nicht an zureichenden Gründen, womit dieſelbe unterſtützt werden konnten. Pabſt Leo XII., welcher, durch längern Aufenthalt in Deutſchland mit den deßfallſigen Verhältniſſen und Zuſtänden genau bekannt war, hatte bereits im Jahre 1827 auf vorläufige mündliche Darſtellung geäuſſert, daß er jenem Konflikt durch eine Handlung päpſtlicher Machtvollkommenheit abzuhelfen geneigt ſey, wenn ihm entſprechende Vorſtellungen und Wünſche von Seiten der Biſchöfe zukommen würden; für ein billiges und angemeſſenes Abkommen mit dieſem Papſte ſchien auch ſeine ausgeſprochene Anſicht zu ſprechen, daß die Scheidewand, welche die Praxis ausſchließlich katholiſcher Länder den gemiſchten Ehen entgegenſtelle, in Deutſchland ohne alle Gefahr, ja ſelbſt zum Vortheile der Kirche, könne weggenommen werden. Dieſe Anſicht ſtand

Digitized by Google

auch ganz im Einklange mit den vertraulichen Zusagen, welche die königliche Regierung von Seiten des päpstlichen Hofes unter Pius VII. sowohl bei den Unterhandlungen über die Zirkumskriptionsbulle de salute animarum (1820 und 21), als auch bei Gelegenheit des Aufenthaltes seiner Majestät des Königs in Rom am Ende des Jahres 1822, kurz vor dem Tode jenes Papstes erhalten hatte. Es liegt ausser dem Kreise unserer Beurtheilung, warum die preußische Regierung eine so geraume Zeit vorbeigehen ließ, ohne eine eben so einfache als günstige Stellung zur Erwirkung der von ihr beabsichtigten Gleichstellung auf den Fuß der mildern Praxis zu benutzen. Papst Leo XII. starb im folgenden Jahre, ehe er seine angeblichen friedlichen und befriedigenden Absichten hatte verwirklichen können *). Unter

*) Hier sey es uns erlaubt einen bescheidenen Zweifel anzubringen. Große Schwierigkeiten würden sich auch unter Leo XII. eingestellt haben, und wir haben, da das ganze römische Papstthum semper et ubique denselben Charakter an sich trägt, Ursache zu glauben, daß das Breve von Leo XII., dictirt von der Höhe des Stuhles St. Petri herab, doch ganz anders gelautet haben würde, als dessen Zusicherungen und Aeusserungen bei Unterredungen mit Diplomaten. Die Punctationen mit Rom ließen immer mehr hoffen, als was die wirklichen Stipulationen nachher gewährten. Daher das Sprichwort: Concordiren heißt verlieren. Wer nur sonst sehen will, der sieht, daß das römische Papstthum unter Leo XII. auch im 19. Jahrhundert das der früheren ist und seyn wollte, wenn es dieß sein konnte. Leo XII. hat (im Jahre 1824) das Jubeljahr ausgeschrieben und bei dieser Gelegenheit seine Gläubigen um Ausrottung der Ketzereien (nämlich im römischen Sinne!) beten lassen. In dem encyklischen Schreiben darüber an die Christenheit nannte er die Bibelgesellschaften eine hinterlistige Erfindung, er hat ferner einige neue Heilige selig gesprochen, z. B. den spanischen Franciskaner Ignatius, welcher drei Wunder gethan hat, von denen das eine darin bestand, daß er bereits halbgebratene Vögel wieder lebendig machte; er hat den Bischof von Deventer Wilhelm Vat, eben so wie früher Pius VII. den Bischof von Os in Utrecht, durch eine Bulle verdammt, und warum, weil

Digitized by Google

seinem Nachfolger Pius VIII. gelangte man wohl nicht zum Ziele, doch zum Schlusse; dieser nahm die angeknüpften Unter-

---

diese Bischöfe der Lehre des Jansenismus anhängen. Auch Leo XII. hat Concordate nicht anders geschlossen und eingeleitet, als im Sinne seines Vorgängers, er hat, vereint mit der belgischen Geistlichkeit, dem Könige der Niederlande bei seinen Bemühungen für tüchtige Bildung der Geistlichen und sonst die bittersten Hindernisse in den Weg gelegt; unter Leo's XII. Schutz konnte der Erzbischof von Toulouse, Clermont-Tonnère, es wagen, einen Hirtenbrief zu erlassen, der sich gegen die Institutionen des Staats auflehnte, so daß Ludwig XVIII. sich genöthigt sah, ihn durch eine eigene Ordonanz (vom 9. Januar 1824) zu unterdrücken, worin der König selbst sagte:

> „der Erzbischof habe unter der Form eines Hirtenbriefs Vorschläge bekannt gemacht, die dem Staatsrechte und den Gesetzen des Königreichs, den Vorrechten und der Unabhängigkeit der Krone zuwider laufen."

In dem Umlaufschreiben vom 3. Mai 1824 verwarf Leo XII. jegliche Toleranz und erklärte, daß ausser der Kirche (nämlich der auf Infallibilität der Päpste beruhenden römisch-katholischen) kein Heil sey; in der schon erwähnten epistola encyclica wegen des Jubiläums vom Jahr 1825 erklärte er, daß die wahre Quelle aller der Uebel, über welche (sagt er) wir bis jetzt geseufzet haben, die hartnäckige Verachtung der Autorität der Kirche sey, welche in der Person des römischen Pontifex denjenigen anerkennt, „dessen Würde sich nicht einmal in einem unwürdigen Nachfolger schwächt;" in einem Breve an die Diöcesan-Geistlichen von Poitiers (vom 2. Juli 1826) sagte er, daß jeder, der sich von der katholischen Kirche trenne, so untadelhaft auch sonst seine Lebensweise sey, schon um des Verbrechens seiner Trennung von der Einheit Christi Willen, keinen Theil am ewigen Leben habe und dem Zorne Gottes verfallen sey. Ja, es ist nur eine wahre Kirche, wie es nur eine Wahrheit gibt, aber diese Wahrheit ist nicht intolerant. Nein, die Wahrheit ist sanft, anziehend und nicht zurückstoßend, und nur durch den Glanz des Lichtes, das sie verbreitet, und durch

Digitized by Google

handlungen wieder auf, und ernannte zu deren diplomatiſchen Führung, auf den ausgeſprochenen Wunſch der königlichen Regierung, den Kardinal Cappellari, den jetzt regierenden Papſt Gregorius XVI.

Was Rom nicht erlauben, oder was es nach den Anſprüchen der Dekretalen nicht praktiſch machen kann, d. h. nach den Verhältniſſen der Länder nicht zu verhindern oder durchzuſetzen weiß, läßt es zu, ignorirt es (sancta sedes dissimulat heißt der terminus); in dieſem Sinne ſchreibt man denn auch die Breven. In dieſen Breven kann deßhalb keine Erlaubniß des Verlangten, nicht einmal eine Veranlaſſung dazu enthalten ſeyn; entnehmen aber mag daraus die Geiſtlichkeit dennoch (zumal nach Analogie deſſen, was anderwärts auf ähnliche Breven geſchehen iſt), dasjenige, was im vorliegenden Falle am Platze ſeyn dürfte. So entſtand das Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 abgefaßt, das, nebſt der dazu gehörigen Inſtruktion des Kardinals Albani vom 27. deſſelben Monats für den Erzbiſchof von Köln und die Biſchöfe von Trier, Pa-

die Wirkung ihrer belebenden Wärme erleuchtet ſie die Geiſter und gewinnt ſie die Herzen. Dieſe Wahrheit achtet die Theologen aller Confeſſionen. Die Welt ernährt ſiebenhundert und ſieben und dreißig Millionen nach dem Ebenbilde Gottes geſchaffener Weſen. Unter ihnen zählt man höchſtens hundert vierzig Millionen Katholiken. Sollte nach der Verdammungstheorie des Papſtes eine ſo ſchwache Minorität allein und ausſchließlich vom Himmel privilegirt ſeyn, und ſollte Gott die Anbetung oder den nicht katholiſchen Kultus der unermeßlichen Mehrzahl ſeiner Geſchöpfe verwerfen? Eine große Zahl von ihnen befindet ſich nothwendig im Irrthum, aber ihre Irrthümer erſcheinen ihnen als Wahrheiten: Gott ſelöſt duldet ſie, und wenn ſie nicht antiſocial ſind, ſo müſſen ſie geduldet werden. Chriſtus hat ſeiner Kirche, der alle Chriſten angehören, kein Recht der Intervention auf die Verhältniſſe ihrer Mitglieder zu der Gottheit eingeräumt. Dies iſt das Glaubensbekenntniß jedes vernünftigen Menſchen. Die aufgeklärten Katholiken aller Länder haben kein anderes und jede demſelben widerſprechende Prätenſion iſt ungerecht, unvernünftig und nicht übereinſtimmend mit jener erhabenen Vorſchrift: ſeinen Nächſten zu lieben, wie ſich ſelbſt!!

Digitized by Google

derborn und Münſter, in den Beilagen zur preußiſchen Staatsſchrift der „Darlegung" nach dem lateiniſchen Originaltext abgedruckt iſt. Darin iſt Vieles nicht ausdrücklich genehmigt, aber eben ſo wenig anderes ausdrücklich unterſagt. *)

Die Preußiſche Regierung konnte ſich, nach genommener Einſicht von dieſen Urkunden, nicht einen Augenblick verbergen, daß Breve und Inſtruktion nimmermehr beitragen konnten, der Kabinetsordre vom 17. Auguſt 1825 bei den Katholiken in der Rheinprovinz und namentlich bei dem Klerus Befolgung zu ſichern. Die härteſten Ausdrücke gegen die gemiſchten Ehen werden nicht geſpart in dem Breve und die Mitwirkung eines katholiſchen Geiſtlichen bei der Trauung Verlobter verſchiedener Konfeſſionen wird ſo verklauſulirt, daß die ſogenannte mildere Praxis ganz in den Hintergrund tritt. Ein Verfahren bei den gemiſchten Ehen „gemäß dem Breve" würde offenbar die Kabinetsordre vom 17. Auguſt 1825 in den meiſten Fällen invaliditen. Sagt doch Pius VIII. darin mit dürren Worten, er würde ſich vor Gott und der Kirche des ſchwerſten Verbrechens ſchuldig machen, wenn er in Bezug auf die gemiſchten Ehen in der Rheinprovinz zu etwas einſtimme, was abſeiten der Biſchöfe und ihrer Pfarrer in der Art geſchehe, daß daraus eine Billigung (ſolcher Ehen) in Worten oder Handlungen geſchloſſen werden könne.

Die Inſtruktion vom Kardinal Albani war nur zur geheimen Weiſung und perſönlichen Belehrung der Biſchöfe beſtimmt, und der römiſche Hof hatte vertraulich die Zuſage gefordert und erhalten, daß ſie nicht veröffentlicht werden ſolle. Sie ward daher auch nicht bekannt gemacht, iſt jedoch ſeitdem in dem Journal de Liège erſchienen.

Der preußiſchen Regierung genügte indeſſen, wie in der „Darlegung" geſagt wird, daß das feierliche Verſprechen (vor der Trauung) im Breve nicht als Bedingung aufgeſtellt wurde.

In den beiden päpſtlichen Aktenſtücken iſt auch nirgends

*) Dieſes Breve — ein zur Vergleichung der ganzen Sache unentbehrliches Actenſtück — befindet ſich in deutſcher Ueberſetzung in den Beilagen zu dieſer Schrift Nro. 1.

Digitized by Google

von einem feierlichen Verſprechen (sponsio), ſondern nur von Ermahnungen, Abmahnungen, moraliſchen Garantien (cautiones) die Rede. Man würde auch das Breve nie von der Geſandtſchaft angenommen haben, wenn man nicht geglaubt hätte, dadurch den Zweck, die Einführung der milderen Praxis zu erreichen, und es in dieſem Sinne deuten zu dürfen. Dieſes lag in der Natur der Sache; denn wenn jener Zweck nicht erreicht worden wäre, ſo hätte ja, wie die „Darlegung" entwickelt, gerade der Konflikt, der die Unterhandlung hervorgerufen, eine neue Verſtärkung erhalten, ſo wie der faktiſche Zuſtand, deſſen Unhaltbarkeit die Biſchöfe einſtimmig anerkannten, noch verſchlimmert worden wäre. Damit wäre auch das Breve in Widerſpruch mit ſich ſelbſt gerathen. Es hätte keinen mildernden und verſöhnenden Charakter gehabt, und daß es mildern und verſöhnen will, wird doch klar genug ſowohl im Breve, als in der Inſtruktion geſagt. Daß überhaupt von beiden Seiten nicht die geringſte Unklarheit oder Täuſchung obwaltete, über das, was in der Praxis geſchehen mußte oder geſchehen würde, darüber beſitzt die königliche Regierung ſehr wichtige Beweiſe. Hätte man weniger offen verfahren wollen, ſo würde es nach der Erfahrung der letztern hundert Jahre allerdings genügt haben, einfach die Ausdehnung der Benediktina auf die ganze Provinz zu verlangen und zu ertheilen; auf dieſe hin hätte ſich allenthalben die nicht angefochtene milde Praxis gebildet, zu beiderſeitiger Zufriedenheit und Beruhigung. Es ſchien aber dem anerkannten Standpunkt und der Würde der Regierung, ſo wie dem Geiſte der Offenheit und Aufrichtigkeit des Verhältniſſes angemeſſen, welches ſich zwiſchen der Regierung und Rom, durch die Unterhandlungen über die Zirkumſkriptionsbulle und deren Ausführung gebildet hatte, einen ſolchen Weg zu verſchmähen. Die Nothwendigkeit, Zuläſſigkeit und Gefahrloſigkeit der Sache lag zu klar vor: die Freiheit in der Form war von Vorn herein zugegeben. Die königliche Regierung verkannte auch keineswegs die ungewöhnlichen Zugeſtändniſſe, welche der römiſche Hof in jenen Ausfertigungen gemacht hatte. Es ſchien jedoch eben deßhalb dem dadurch feſtgeſtellten, anerkannten oder

Digitized by Google

zugelassenen Verhältnisse gemäßer, daß einige andere Punkte in gleichem Sinne gemildert würden, zum Beispiel die Formulare der römischen Dispensbreven, welche erbeten werden müssen, wenn bei einem Brautpaar gemischten Bekenntnisses ein reservirtes Ehehinderniß — wie das der Schwägerschaft oder leiblichen Vetterschaft — obwaltet. Aufserdem befürchtete man, einige harte Ausdrücke möchten einen verletzenden Eindruck bei der evangelischen Bevölkerung hervorbringen, welche zu beruhigen auch einer der Zwecke der Unterhandlung war *). Endlich war aber in der Hauptsache keineswegs erreicht, was die Regierung gehofft hatte: eine vollständige Gleichstellung der neuen Praxis mit der alten, wie sie hier und da in jenen westlichen Landestheilen und aufserdem in den östlichen Provinzen und vielen anderen Theilen Deutschlands unvordenklich besteht. Offenbar war ein Brautexamen vorgeschrieben, d. h. eine geistliche Prüfung der Braut vor der Trauung; wo der Bräutigam der katholische Theil ist, veranlaßt das bürgerliche Gesetz wenigstens zu keiner weiteren kirchlichen Fürsorge. Gerade von dem Ergebnisse jener Prüfung sollte es offenbar abhängen, ob die Trauung zulässig befunden werde oder nicht **). Die ältere gemilderte Praxis

*) In einem Handschreiben, welches des Königs Majestät auf die Adresse der Deputation des rheinischen und westphälischen Adels, abzufassen geruheten, heißt es, wie die „Münchener Politische Zeitung" in der Beilage zu Nr. 9. veröffentlicht, unter anderem: „Sie möchten doch Seiner vielen Wohlthaten gegen die katholische Kirche gedenken, wegen deren der Papst selbst, in der Bulle de Salute animarum Ihm das verdiente Lob gespendet habe. Die westlichen Provinzen könnten nicht vor den östlichen begünstigt worden; der König habe auch Verpflichtungen gegen seine protestantische Unterthanen!!

**) Man sieht, daß es auf Machinationen abgesehen war und auf treulose Einflüsterungen. Ein solches Examen war ganz für die Absichten des römischen Klerus und ganz geeignet, um im ultramantanen Geiste den Damm gegen die gemischten Ehen zu erweitern und zu befestigen, den man aus Achtung für den socialen Vertrag und für die bürgerliche und politische Gleich-

Digitized by Google

kennt dieſe Förmlichkeit nicht. Aus dieſen einleuchtenden Gründen wurden jene Ausfertigungen im folgenden Jahre dem römiſchen Hofe mit dem Ausdrucke des Wunſches zurückgegeben, daß auf die Erledigung der oben angedeuteten und ähnlicher Punkte Rückſicht möge genommen werden. Dieſe Forderung bildete den Gegenſtand weiterer Erörterungen.

Nachdem erfolglos verſucht worden, eine andere Faſſung des Breve zu erlangen, und im Anfange des Jahres 1834 der Geſandtſchaft die alten Ausfertigungen mit der mündlichen Erklärung des regierenden Papſtes wieder zugeſtellt worden waren: daß Seine Heiligkeit ſich im Gewiſſen nicht ermächtigt halten könne, irgend eine Aenderung in denſelben vorzunehmen, kam es darauf an, in wie weit die betheiligten Biſchöfe, denen nach dem ausgeſprochenen Wunſche des Papſtes die Ausfertigungen vorgelegt und zur Ausführung übergeben wurden, auf eine Auslegung in dem angedeuteten Sinne eingehen würden.

Damit eröffnete ſich für dieſe Angelegenheit die dritte Periode, die der Ausführung, deren Geſchichte wir in den Worten der „Darlegung" folgen laſſen.

Indem die Regierung von dem Gedanken abſtand, ein Mehreres zum Schutze ihrer evangeliſchen Unterthanen, zur Bewahrung der Gewiſſensfreiheit Aller, und zur Beruhigung der Gemüther zu erhalten, trat für ſie offenbar der ganz einfache praktiſche Geſichtspunkt ein: ob die Biſchöfe durch die gedachten päpſtlichen Erlaſſe ſich bewogen finden könnten, die mildere Praxis, welche in anderen Monarchien beſteht, auch in denjenigen Theilen ihrer Sprengeln ins Leben treten zu laſſen, in welche ſie bisher Bedenken getragen haben, ſie allgemein einzuführen? Es war dies die Frage, welche man den Biſchöfen vorzulegen ſich entſchloß, indem man ihnen die römiſchen Ausfertigungen mittheilet. Zu dem Zwecke wurde zuvörderſt der Erzbiſchof von Köln Graf von Spiegel zum Deſenberg,

---

heit der chriſtlichen Unterthanen eines und deſſelben Staates auf dem Wege wechſelſeitiger Nachgiebigkeit nach und nach zu entfernen gedachte!

Digitized by Google

königl. wirklicher Geheimer Rath und Mitglied des Staatsraths, nach Berlin berufen. Offenbar war das in jeder Beziehung der erste Schritt, der geschehen mußte. Jener ausgezeichnete Prälat folgte sogleich dem an ihn ergangenen Rufe, und unterzog sich, nachdem er schon in Köln die Angelegenheit reiflich erwogen, der Beantwortung jener Frage mit der ihm eigen Thätigkeiten und Einsicht. Er erklärte der Regierung: seiner gewissenhaften Ueberzeugung nach könne im Wesentlichen jetzt eine gemilderte Praxis durchgängig eingeführt werden, indem die im Breve vorgeschriebenen Formen und Ermahnungen von der Forderung des Versprechens der Verlobten absehen, welcher Punkt allein den offenbaren Widerspruch der alten Sitte mit dem Landesgesetze verursache.

Hier ist der Ort, noch einige geschichtliche Momente ins Gedächtniß zurückzurufen, die zum bessern Verständniß der vom Erzbischof Graf Spiegel ausgearbeiteten Erläuterung des von den Bischöfen in Westpreußen bewirkten päpstlichen Breve's vom 20. März 1830 und der auf den Grund derselben mit eben diesen Bischöfen abgeschlossenen Convention vom 19 Juni 1834, manches beitragen dürften.

Es liegt hier ein bloßes Disziplinargesetz vor, mit welchem es nach Zeiten und Umständen verschieden gehalten wurde. Früher hatte man von Seite des nichtkatholischen Theiles den Uebertritt zur katholischen Kirche verlangt; dieß war die sogenannte Abschwörung der Irrgläubigkeit, abjuratio haeresis. Davon ging man ab, und verlangte bloß Vorsichtsmaaßregeln in Absicht auf Sicherstellung des katholischen Unterrichts der Kinder. Dieses ist die cautio et sponsio. Schon der gelehrte Papst Benedikt XIV. fand, daß gemischte Ehen zulässig seyen, wenn ein beträchtlicher Theil der Bevölkerung aus Nichtkatholiken besteht, der katholische Theil keiner Gefahr der Verführung ausgesetzt ist, und es sich von Erhaltung des öffentlichen Friedens handelt. Bei den Ehen höherer Stände beobachtete man ohnehin schon immer wegen des öffentlichen Wohls, ex causa publica, eine größere Nachsicht. Uebrigens war von den Ehefeierlichkeiten nur so viel zu beobachten, als zur Gültigkeit

Digitized by Google

der Ehe wesentlich nothwendig ist, und deßhalb sollte die priesterliche Einsegnung bei solchen Ehen unterbleiben.

Dieses ist dem Wesen nach die Erklärung, welche Benedikt XIV., verbunden mit einer Instruktion über einige Bedenklichkeiten wegen der in den Niederlanden eingegangenen gemischten Ehen, erlassen hat. So nahm auch Clemens XIV. diese Sache, und ebenso Pius VI. gemäß eines an den Kardinal von Frankenberg, Erzbischof von Mecheln am 13. Juli 1782 erlassenen Reskripts.

Aber bald wurde die Frage verwickelter, als die Regierungen anfingen, Ehegesetze zu erlassen, welche mit den kirchlichen nicht übereinstimmten, und als Staatsgesetze die pfarrliche Assistenz bei gemischten Ehen für wesentlich erklärten.

Unter diesen Umständen sah sich Pius VI. zur Duldung der gemischten Ehen veranlaßt. Die Seelsorger waren jedoch instruirt, um sie auf geeignetem Wege zu hindern, und, wenn dieses fruchtlos geblieben, jede positive Mitwirkung zu versagen. Da aber Proklamation und pfarrliche Assistenz zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird, so wurde weiter angeordnet, der Akt solle nicht an einem heiligen Orte, nicht in dem gewöhnlichen priesterlichen Anzug vorgenommen, und dabei die gebräuchlichen Kirchengebete, besonders aber die priesterliche Einsegnung unterlassen werden. Der evangelische Theil sollte schwören, den katholischen nicht in der Ausübung seiner Religion zu stören, und die Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion nicht zu hindern, ja selbst der katholische Theil sollte schwören, nicht von der katholischen Religion abzufallen, alle Kinder katholisch zu erziehen, und zur Bekehrung des andern Theils zum katholischen Glauben möglichst beizutragen; nur unter dieser Bedingung sollte der einfache Pastoralakt bei der Trauung vorgenommen werden.

Indessen vermehrten sich, wie wir schon früher entwickelten, in Folge der Zeitereignisse die gemischten Ehen immer mehr. Pius VII. stellte aber fast dieselben Grundsätze wie die oben erwähnten auf. Dieses geht aus dem bereits erwähnten, am 13. April 1817, dann am 31. Okt. 1819 an das General-

Digitized by Google

vikariat Ehrenbreitstein erlassenen Reskript hervor. Die katholischen Seelsorger sollten sich so benehmen, daß es nicht scheine, als billigten sie auf irgend eine Weise eine solche Verbindung, und sich von jeder Theilnahme fern halten.

Auf ähnliche Weise äusserte sich Leo XII. in seiner Epistola exegetica ad omnes patriarchas, archiepiscopos et episcopos bei Gelegenheit der Jubiläumsfeier.

Nach dem Breve vom 20. März 1830 soll von der sogenannten Angelobung, Sponsio, Umgang genommen, der katholische Theil, wenn die Ermahnungen und Belehrungen nichts fruchten, nicht mit Kirchenzensuren verfolgt, jedoch wenn die Kinder nicht im katholischen Glauben unterrichtet werden, der Seelsorger, anstatt die gewöhnliche feierliche Trauung vorzunehmen, sich auf eine bloße passive Gegenwart beschränken, die kirchliche Einsegnung und überhaupt Alles, wodurch man auf eine Billigung dieser Ehe von seiner Seite schließen könnte, vermeiden.

Inzwischen wurde die Angelegenheit mit den gemischten Ehen auch in anderen Ländern neu angeregt, und nicht wenig trugen zu noch größerer Verwicklung der Sache die langen und nicht leidenschaftslos geführten Verhandlungen bei, die darüber im Königreich Baiern Statt fanden. In die Geschichte der offenen und geheimen Unterhandlung über diesen Gegenstand kann hier nicht eingegangen werden. Es genügt hier die Bemerkung, daß von dem Jahre 1830 an, die Bischöfe Baierns sich näher und fester in den Grundsätzen aneinander anzuschließen suchten. Von den meisten erschien eine öffentliche Vertheidigung ihres Benehmens, welche sie theils der Ständeversammlung, theils dem Könige vorzulegen für nöthig fanden. Hieher gehören

1) die Denkschrift des Erzbisthums München,
2) die Denkschrift des Erzbisthums Bamberg,
3) die Denkschrift des Bisthums Regensburg,
4) die Denkschrift des Bisthums Passau,
5) die Denkschrift des Bisthums Eichstätt,
6) die Denkschrift des Bisthums Augsburg.

Digitized by Google

Obgleich der König über diesen Gegenstand im Landtagsabschiede vom 30. Dezember 1831 verfügte:

„Es ist unser ernstlicher Wille, daß bei Eingehung gemischter Ehen die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die Vornahme der Proklamationen, die Ausstellung der Dimissorialien, und die Rechte der Brautleute hinsichtlich der künftigen religiösen Erziehung der Kinder, mit Nachdruck gehandhabt werden." Ja, obgleich auch bald darauf ein königl. Ministerialreskript vom 20. April 1832 die sämmtlichen Bischöfe des Reichs aufforderte, sich nunmehr der allerhöchsten Verordnung und den Bestimmungen des Landtagsabschieds, durch Vornahme der Proklamation und Ausstellung des Ledigscheins bei den gemischten Ehen, auch wo die katholische Religionserziehung aller Kinder nicht zugesagt sey, zu fügen; so kam es doch zu einem durch die Nuntiatur in München an die Bischöfe Baierns bekannt gemachten Schreiben Gregors XVI. vom 27. Mai 1832 *).

---

*) Diese sechs Denkschriften, in welchen Bayerns Bischöfe die Verweigerung der priesterlichen Einsegnung in dem Falle der Nichterziehung aller Kinder in der katholischen Religion vertheidigen und mit vereinten Kräften bei der königlichen Regierung als die unabänderliche Norm der kirchlichen Praxis erklären und worin sie diesen Gegenstand gleichsam als die wichtigste Angelegenheit ihres bischöflichen Amtes behandeln, sind nicht ohne Rückwirkung und traurige Consequenzen geblieben. Sie haben die ängstlichen Gewissen der nicht aufgeklärten Katholiken noch mehr beunruhiget und der liebelosen Orthodoxie der römischen Geistlichkeit nicht nur in Bayern sondern auch in andern Ländern namentlich in Preußen neue Nahrung gegeben, zumalen das päpstliche Schreiben vom 27. Mai 1832 hinzukam, und die Römlinge nun sagen konnten: „Roma locuta, causa finita est." Bedarf es in dieser Hinsicht eines Beweises, so kann dafür das Schreiben der 15 Pfarrer des Decanates Warburg an den Hochwürdigsten Bischof von Paderborn vom 17. Mai 1833 angeführt werden. Wir lassen dieses Schreiben mit dem darauf erfolgten bischöflichen Reskript vom 7. Juni 1833, sammt jenen sechs Denk-

Digitized by Google

Der Papſt verbietet in demſelben bei gemiſchten Ehen, nisi servatis certis clausulis, die Proklamation vorzunehmen, Dimiſſorien auszuſtellen, noch mehr zu kopuliren. Am Schluſſe behält ſich der römiſche Stuhl in wichtigeren Fällen die Dispenſation vor. Den Biſchöfen von München, Regensburg und Paſſau bleibt das römiſch-katholiſche Verdienſt, dieſen Konflikt zur Entſcheidung dem römiſchen Stuhle vorgelegt zu haben. Da dieſe nicht in Form einer Bulle, — als welche ſonſt der Staatsgenehmigung hätte unterliegen müſſen — ſondern in einem gewöhnlichen, nach dem Konkordat publikationsfähigen (?) Schreiben erfolgte, ſo weiß man zur Stunde nicht, was die baieriſche Staatsregierung über dieſen durch die Kölner Wirren immer verwickelter werdenden Gegenſtand noch beſchließen werde. Nur das wiſſen wir leider, daß ſich die baieriſchen Biſchöfe in dieſer, den Frieden zwiſchen der Kirche und dem Staate trübenden Sache, nicht nach der königlichen Verordnung, ſondern nach dem päpſtlichen Schreiben benehmen, und dadurch die Konflikte und Spannungen zwiſchen beiden Konfeſſionen ernſtlicher und bedenklicher machen.

Da übrigens der römiſche Stuhl bei Gelegenheit jener Entſcheidung ſich in wichtigen Fällen die Dispenſation vorbehält; ſo haben die genannten drei Biſchöfe ſich und ihren Kollegen, inſofern eine neue Beſchränkung ihrer biſchöflichen Amtsgewalt zugezogen; als ſeit Jahrhunderten die Biſchöfe nach ihrer Potestas ordinaria in der Diözeſanverwaltung über das vetitum ecclesiae als imped. imped. bei gemiſchten Ehen entſchieden

---

ſchriften der baieriſchen Biſchöfe und des erwähnten päpſtlichen Schreibens an dieſe, in den Beilagen zu dieſer Schrift von II — IX. umſomehr abdrucken, als man in den bis jetzt erſchienenen Schriften über die Kölner Angelegenheit darüber hinweggegangen iſt. Allein dieſe Aktenſtücke im neuen päpſtlichen Reſtaurationsprozeſſe ſind für die Orientirung in der Angelegenheit der gemiſchten Ehen, die jetzt einen politiſch-religiöſen Charakter angenommen hat, bedeutſame und unentbehrliche Quellen, die dem urtheilsfähigen Publikum zugänglich gemacht werden müſſen.

Digitized by Google

oder nachgesehen haben *). Jener Vorbehalt des römischen Hofes ist also eine neue Beschränkung der bischöflichen Amtsgewalt. In der Diözesanverwaltung ist die potestas ordinaria die Regel, die sogenannten römischen Reservatrechte eine Ausnahme: diese findet nur statt, wo sie auf eine gesetzliche Bestimmung oder auf eine lange Observanz gegründet ist; Beides ist in den gemischten Ehen der Fall nicht. Dagegen befinden sich die Bischöfe im längsten Besitze der Ausübung des Rechts der Dispensationsgewalt in Sachen der gemischten Ehen, das überhaupt in der Natur ihrer Amtsgewalt gegründet ist.

So wie in früherer Zeit das Urtheil über das besondere Bedürfniß einer Person, auf welchem doch nur Dispensationen beruhen, vermöge der Bestimmung des bischöflichen Amtes nur dem Ordinarius, d. h. dem Bischof und seinem Generalvikar zustehen konnte; so erkannte man im Allgemeinen in der Kirche es auch als richtig an, daß jeder Bischof in seiner Diözese und jeder nur allein in seiner Diözese dispensiren konnten **). Es mußte dahin offenbar die Rücksicht mitwirken, daß das Dispensationsrecht, namentlich in solchen Fällen, wo auch bürgerliche Verhältnisse konkurriren, nur im Einklange mit den bürgerlichen Gesetzen der einzelnen Staaten, insonderheit der einzelnen Staaten Deutschlands, ausgeübt werden dürfe. Es wurden daher Dispensationen, die zu Rom, ohne Einwilligung der Bischöfe, erlangt worden waren, von den Provinzialkonzilien für ungültig erklärt ***), und noch im eilften

*) Vergl. Walter im Lehrbuch des Kirchenrechts §. 315. Eichhorn Grundsätze des Kirchenrechts 2. Bd. S. 26. Alexander Müller, Encyklopädisches Handbuch u. s. w. Artikel: Dispensation. Allgemeine Encyklopädie u. s. w. von Ersch und Gruber, Artikel: Dispensation.

**) s. Plank, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung, 4. Bd. 2. Absch. S. 660. 661.

***) s. Alexander Müller, Encyklopädisches Handbuch u. s. w. a. a. O.

Digitized by Google

Jahrhunderte wurde als unbefugte Verletzung der bischöflichen Ordinariatsrechte gerügt, wenn die Päpste den Untergebenen fremder Bischöfe Dispensation ertheilten, ohne vorher mit diesen kommunizirt zu haben, sowie dies letztere, nach richtigen Prinzipien auch noch jetzt gefordert werden kann *). Kräftig wurde die Unabhängigkeit der Bischöfe vom Papste, in Deutschland vom Kaiser Joseph II. in Anspruch genommen, als in den Jahren 1785 und 1786 die römischen Nuntien zu München und Köln, Zaglio und Paica, als mit geistlicher Gerichtsbarkeit und andern Vorrechten versehene Delegaten Roms, die oberhirtlichen Rechte der deutschen Bischöfe beeinträchtigten. Er schrieb unterm 16. Nov. 1786 an die deutschen Erzbischöfe: „von meiner vollständigsten Mitwirkung und Handhabung nach dem ganzen Umfange des kaiserlichen reichsgrundgesetzlichen Kirchenschutzes belieben Eure Liebden eben so versichert als überzeugt zu seyn **).“ Ein Jahr später, am 4. Februar 1787 wurde zu Münster ein erzbischöflicher Unterricht über die Dispensationsgewalt der Bischöfe erlassen, welcher auch, jedoch ohne Druckort, unter dem Titel: „Hirtenbrief Sr. Durchlaucht des Herrn Erzbischofs und Churfürsten zu Köln, das bischöfliche Dispensationsrecht betreffend,“ im Druck erschien. Darin befinden sich unter andern (S. 8) folgende Worte: „Warum sollten Ihre päpstliche Heiligkeit die Erkenntniß der Nothwendigkeit und Ertheilung der Dispensation nicht lieber in den Händen der von Gott bestellten rechtmäßigen Hirten, als der von Rom ernannten Miethlinge ***) sehen?

Wenn sich nun auch im Verlaufe der Zeit selbst gegen die Bestimmung der Tridentinischen Synode, welche auch zugibt, daß die Dispensationen ebensowohl von den Bischöfen, als von dem

*) s. Eichhorn a. a. O. S. 18.

**) s. Alexander Müller, Kanonischer Wächter. 1830 Nr. 38. S. 303. und 304.

***) s. Allgemeine Literaturzeitung 1837. Nro. 251. S. 184.

Digitized by Google

Papst ertheilt werden können *), die Sache doch anders gestaltet hat, und endlich die Päpste in ihrer Dispensationsgewalt so weit gingen, daß sie nach dem Ausspruch Innocenz III. sich nicht scheueten, zu behaupten: daß der Papst allein von Rechtswegen über das Recht, sondern auch sogar gegen die Vorschriften des göttlichen Wortes dispensiren könne **); ja die Päpste das bischöfliche Dispensationsrecht gar nicht mehr, ausser in wenigen Fällen anerkannten, und alle Dispensationen, mindestens die disp. ante factum, rein als päpstliches Reservatrecht betrachteten, wozu Bischöfe eines Indults auf bestimmte Fälle bedürften ***); so haben doch die päpstlichen Prätensionen sehr häufig ernstlichen Widerstand gefunden. Ausserdem, was schon oben darüber erwähnt wurde, gedenken wir der kräftigen Vorstellungen, welche öfter von Bischöfen gegen die ganz gesetzwidrigen und schädlichen Dispensationen des Papstes gemacht wurden, wie denn schon das Konzilium zu Tribur (895) unter dem Papste Stephan V. (Formosus) die Bischöfe ausdrücklich autorisirte, die Ueberbringer solcher päpstlicher Dispensationsbreven so lange gefangen zu halten, bis sich über die Absichten des Papstes in Rom erkundigt und dieser gebeten worden seyn würde, die Sache nach den kirchlichen Gesetzen zu entscheiden †). Auch auf den Kirchenversammlungen zu Avignon (1311) und auf jenen zu Konstanz (1414), und zu Basel (1431) beklagten sich die Bischöfe bitter über das Unwesen der päpstlichen

*) Sess. 25. Cap. 18. verbis. a *quibuscunque* ad quos dispensatio pertinebit etc. Die tridentinische Kirchenversammlung fordert selbst bei päpstlichen Dispensationen für die Untersuchung der Thatsache an Ort und Stelle die Concurrenz des Bischofs. s. sess. 22. Cap. 5.

**) C. 5. X. de voto et voti redemt. (III. 34.) vergl. mit dem 5. Bd. Mosis 23, 21.

***) B. Wiese, Grundsätze des Kirchenrechts §. 130. Schott, Eherecht, §. 134.

†) s. *Thomassin*, Discipline de l'eglise touchant les bénéfices (Paris 1725.) p. II. Liv. III. chap. 26. §. 14. p. 1380.

Digitized by Google

Dispensationen. Bei den oben erzählten Vorgängen im Jahr 1786 verboten selbst die geistlichen Kurfürsten zu Mainz, Trier und Köln allen inländischen katholischen Geistlichen jede unmittelbare Korrespondenz mit den geistlichen Behörden in Rom oder mit päpstlichen Abgesandten *). Ein trauriges, ganz neues Beispiel ereignete sich im Jahre 1828 im Fürstenthum Sigmaringen, wo ein Paar, dem die dortige Behörde die Heirath gesetzlich nicht gestatten konnte, sich mit Dispensation in Rom trauen ließ. Bei der Rückkunft wurde zwar die Ehe in honorem ecclesiae in der Masse für gültig erklärt, daß kein Theil sich vor dem Tode des andern wieder verheirathen darf; die Ehefrau aber wurde in ihre Heimath verwiesen, und der Mann mit Arbeitshaus und 25 Stockschlägen bestraft **).

Die baierischen Bischöfe scheinen den päpstlichen Dispensationen nicht widersprechen zu wollen, und bald dürften die baierischen Posten mit Hin- und Hersendung von Dispensationsgesuchen bei den so häufigen gemischten Ehen eben so belästigt, als die bürgerlichen Behörden des Königreiches in manche Verlegenheiten dadurch gesetzt werden können. Daß der Papst die beßfallsigen päpstlichen Entscheidungen nicht in Form von Bullen und Breven, sondern in gewöhnlicher, der Staatsgenehmigung nicht unterliegenden Schreiben an die Bischöfe zur Exekution senden wird, ist vorauszusehen. Was kann so für Baiern nicht Alles noch kommen?

Je mehr die Bischöfe in Rom anfragten, je mehr nahmen die römischen Reservatrechte und Anmaaßungen zu, und die Rechte der Bischöfe ab, so sehr diese auch in der Natur ihrer Amtsgewalt gegründet sind. Es ist ein Elend, daß man die Hirten der deutschen Kirche noch im 19. Jahrhundert an diese historische Wahrheit und andere hieher einschlagende geschichtliche Momente warnend erinnern muß!

---

*) s. Alexander Müller, Kanonischer Wächter. 1830. Nr. 26. S. 205.

**) s. Fetzer, Deutschland und Rom. 1. Bd. S. 462.

Digitized by Google

Nach diesen baierischen Vorgängen ist es begreiflich, daß der Widerstand gegen die gemischten Ehen in Rheinpreußrn noch vermehrt wurde, und ein übertriebener Eifer mancher Geistlicher neue Unruhen in manchen Gemüthern auf verschiedene Weise erzeugte.

Um so verdienstlicher stellt sich jenes redliche Bestreben des Erzbischofs von Köln, des Grafen von Spiegel zum Desenberg heraus, womit er sich der ihm überlassenen Fassung, der die Auslegung und Anwendung des päpstlichen Breve vom 25. März 1830 für Rheinpreußen betreffenden Artikel unterzogen und so eine Uebereinkunft zwischen den Bischöfen der preußischen Rheinprovinz und der Regierung zu Stande gebracht hat, die ein ehrenwerthes Denkmal jenes Geistes der gegenseitigen Anerkennung und der hohen Achtung vor dem Glauben, als einer Angelegenheit des Gewissens, so wie des redlichen Bestrebens zwischen dem Staate und der katholischen Kirche das Verhältniß des Friedens und der Duldung zu erhalten, worin Deutschland seine Ruhe und seinen Ruhm gefunden hat, mit Recht genannt werden kann.

Dieses wichtige Aktenstück in der Kölner Angelegenheit lautet wie folgt:

Nachdem Se. Maj. der König die Unterzeichneten, den Erzbischof von Köln und königlichen wirklichen Geheimenrath, Graf Spiegel zu Desenberg, und den königlichen geheimen Legationsrath und Ministerresidenten beim päpstl. Hofe, Hrn. Bunsen, Allerhöchst selbst zu beauftragen geruht, Rücksprache zu nehmen über die Art, wie eine den Gesetzen des Landes angemessene Ausführung des päpstlichen Antwortsschreibens an die Bischöfe der westlichen Provinzen über die gemischten Ehen eingeleitet und gesichert werden könne, und nachdem der kgl. Ministerresident die weitern Eröffnungen Sr. Maj. erhalten und demgemäß den Erzbischof von Köln zur Konferenz über diese Gegenstände eingeladen hat, so haben sich dieselben nach möglichst sorgfältigen Erwägungen der gegenseitigen Forderungen der kanonischen und bürgerlichen Gesetze, und nach wiederholten Berathungen zu folgenden Punkten geeiniget: 1) Ueber die Mittheilung des Breve

an die Pfarrer der vier Sprengel (A. Art. I—IV). 2) Ueber die künftige Behandlung dieses Gegenstandes, Seitens der Pfarrer und der Bischöfe (B. Art V—VII). 3) Ueber den Gebrauch, welcher von der speziell an die Bischöfe erlassenen Instruktion zu machen seyn dürfte. (C. Art. VIII). 4) Ueber die zur definitiven Ausführung, nothwendig oder dringend wünschenswerth scheinenden Maßregeln (D. Art. IX—XIV).

A. Art. I. Die Mittheilung des apostolischen Breve, an jeden einzelnen Pfarrer ist unerläßlich, um alles Mißtrauen zu entfernen, und den Gehorsam zu sichern. Sie wird stattfinden in der üblichen Form eines Pastoralschreibens an die Pfarrer und Seelsorger in lateinischer Sprache.

Art. II. Der Grundsatz in der Fassung dieses Pastoralschreibens der vier Bischöfe wird seyn, daß dasselbe den Worten nach verschieden, dem Inhalte nach gleich sey. Rücksichtlich des Inhaltes wird dasselbe zuvörderst einen kurzen einleitenden Eingang enthalten, mit Andeutung der Veranlassung und des Zweckes dieses Breve, dann das Breve selbst geben, endlich einen Schluß mit einer in allen vier Schreiben gleichlautenden Erklärung des Hauptgrundsatzes desselben hinsichtlich der Trauungen und mit verwehrenden Andeutungen hinsichtlich einiger mißverständlichen Punkte d. h. Folgender zwei. a) Der Ausdruck des Breve: Ehen, welche ohne Beobachtung der vom tridentinischen Concil vorgeschriebenen Form geschlossen sind, (matrimonia non servata forma concilii tridentini contracta) kann nach dem Inhalte des Breve selbst sowohl, als nach dem Sinne der bischöflichen Bittgesuche an den Papst lediglich von gemischter, von einem evangelischen Pfarrer abgeschlossener, Ehe verstanden werden, worüber, wegen der von einigen Theologen vorgebrachten Bedenken, eine besondere salvirende Erklärung nöthig war. Da aber eine wörtliche, allgemeine Erklärung dieser Stelle, wonach sie auf die blos vor den Civil-Staats-Beamten eingegangenen Verbindungen ausgedehnt wurde, leicht zu bedenklichen Folgen führen könnte, so muß die richtig beschränkende Auslegung in das Pastoralschreiben aufgenommen werden. b) Dasselbe gilt in einem noch höhern Grade von dem damit zusam-

Digitized by Google

menhängenden Ausdrucke des Breve über die Bestätigung (revalidatio) der in Rede stehenden früher abgeschlossenen Ehen. Es könnte nach dem bloßen Wortsinne scheinen, als ob alle bisher von einem evangelischen Pfarrer eingesegnete gemischten Ehen einer solchen Revalidation bedürften. Diese Auslegung würde aber nicht allein gegen die allgemeine, in Deutschland vorherschende und von den katholischen Ordinariaten durchgängig befolgte richtige Ansicht verstoßen, sondern auch ohne Noth eine unabsehbare Reihe von Schwierigkeiten aller Art nach sich ziehen. Es ist also nothwendig jene Revalidation einzig und allein auf diejenigen gemischten Ehen zu beschränken, welche ungeachtet eines trennenden Ehehindernisses von einem evangelischen Pfarrer abgeschlossen worden sind.

Art. III. Nach diesen Grundsätzen sind die Schreiben der vier Bischöfe an ihre Pfarrer entworfen worden, welche hier unter lit. A. 1—4 beiliegen.

Art. IV. Damit nicht böser Wille und Unverstand sich des päpstlichen Breve, wofür der päpstliche Hof ausdrücklich möglichste Geheimhaltung verlangt hat, und der Pastoralschreiben bemächtige, um die Gemüther zu verwirren, so scheint es zweckmäßig, jene Pastoralschreiben mit einem besondern Schreiben an die Dekane zu begleiten, worin sie angewiesen werden, den Pfarrern die größte Vorsicht hinsichtlich der Mittheilung anzuempfehlen.

B. Art. V. Die Behandlung des Gegenstandes wird, nachdem im Pastoralschreiben bemerklich gemachten Sinne des päpstlichen Breve den Pfarrern durchaus überlassen seyn, so nämlich, daß die Bischöfe keinenfalls mehr ihre specielle Kenntnißnahme (cognitio episcopalis) vorbehalten. Dadurch ist aber die Leitung dieser Angelegenheit keineswegs der Behandlung der Bischöfe entzogen; denn einige Pfarrer werden aus Mangel an Einsicht in das Sachverhältniß und den wahren Inhalt des Breve, andere aus Aengstlichkeit Anfrage thun, oder Fehlgriffe machen, welche Seitens der Parteien Beschwerden nach sich ziehen. Somit werden in der ersten Zeit, bis die richtige Praxis

Digitized by Google

ſich feſtgeſetzt hat, und der Inhalt des Breve ins Leben übergegangen iſt, biſchöfliche Entſcheidungen veranlaßt werden.

Art. VI. Damit nun dieſe Entſcheidungen gleichförmig ſeyen, ſo ſcheint es nothwendig, daß die Biſchöfe ſich auch noch von vornherein über die hierfür aufzuſtellenden Grundſätze einigen. Die zweckmäßigſte Form ſcheint die einer gleichmäßigen Inſtruktion an die Generalvikariate, von welchen jene Entſcheidungen ausgehen müſſen. Dieſe Inſtruktion wird alſo eines Theils die praktiſchen Grundſätze ausſprechen, wovon bei der Auslegung des Breve ausgegangen werden muß, andern Theils, als Folgerung daraus die Maximen aufſtellen, nach welchen in den vorkommenden einzelnen Fällen, ſo weit ſich dieſelben im Allgemeinen angeben laſſen, von Anfang bis zu Ende gehandelt und beſchieden werden ſoll. Bei Abfaſſung einer ſolchen Inſtruktion werden folgende Anſichten des wahren Sinnes und Zweckes des päpſtlichen Breve zum Grunde zu legen ſeyn. — a) Die Canones und die mehrentwickelte Praxis ſind zwar nicht aufgehoben und außer Kraft geſetzt, allein es iſt eine Art von Dispenſation erfolgt, ein Nachgeben (tolerantia) eingetreten, hiedurch iſt alſo die Disciplin gemildert, und es kann hinfort, nach dem Geiſte der Canones und der kirchlichen Anforderung ſo gehandelt werden, daß der allerhöchſten Kabinetsordre von 1825 genügt werde. b) Nach dieſem Grundſatze iſt der Inhalt der einzelnen Stellen des Breve zu ermitteln und mildernd zu erklären. Insbeſondere kann von Seiten der Biſchöfe Alles zugelaſſen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich unterſagt, oder was, als zu beachten beſtimmt, iſt angegeben worden. c) Die Thätigkeit der Pfarrer beſteht daher vorzüglich in Belehrung und Ermahnung im Allgemeinen ſowohl, als in beſondern und ſpeziellen Fällen. d) Mit der ſpeziellen Cognitio hört auch die Ertheilung der Dispenſation und der Erlaubniß bei der Eheſchließung zu aſſiſtiren (licentia assistendi matrimonii) auf. e) von der cautio oder dem Verſprechen rückſichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder andern Ehetheils wird ganz Abſtand genommen. Die religiöſe Geſinnung des katholiſchen Theils in Abſicht auf Glaubenstreue und

Digitized by Google

Pflichterfüllung bei der künftigen Kindererziehung ist vorzüglich ins Auge zu fassen, und darauf einzuwirken. Und nach dieser Gesinnung, die nach Milde in jedem einzeln Falle beurtheilt werden muß, ist das ganze Verhalten einzurichten. f) Die Fälle wo die assistentia passiva statt finden soll sind möglichst zu beschränken. Alles, was die Leichtfertigkeit nicht vermuthen läßt, oder sie doch in der sittlichen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der assistentia passiva auf. Dahin gehören solche Umstände, welche auch bei andern Ehehindernissen eine mildere Behandlung und Dispensation begründen, als z. B. vorhergegangene Schwängerung, Beilegung von Familienzwisten u. dgl. In allen Fällen, wo diese assistentia passiva nicht eintritt, werden die üblichen kirchlichen Feierlichkeiten vollzogen.

Art. VII. Nach diesen Grundsätzen ist eine solche Instruktion entworfen worden; welche hier unter lit. B. vorliegt, und demgemäß von jedem der Bischöfe an ihre Generalvikariate zu deren ausschließlichen Gebrauch zu erlassen sein wird.

Art. VIII. Die besondere Instruktion vom 27. März 1830, welche den Bischöfen durch den päpstlichen Sekretär der Breven ertheilt worden, ist nur zur Kenntnißnahme der Bischöfe selbst bestimmt und geeignet; ihre Bekanntmachung ist daher weder nothwendig noch räthlich. Für ihre Auslegung und Anwendung steht der Grundsatz fest, daß sie nicht über den Inhalt des päpstlichen Breve selbst hinaus gehen kann, und daß ihr Zweck nur ist, den Bischöfen bei etwaiger Verlegenheit in der Ausführung zur Hülfe zu kommen, da wo sie derselben zu bedürfen glauben, und namentlich für solche Fälle, die mit trennenden Ehehindernissen verbunden sind. Insbesondere ist nur noch zu bemerken, daß die bischöfliche Dispensation in den oben angeregten Fällen am geeignetsten den Parteien durch Vermittelung der Pfarrer zuzustellen seyn wird, da diese auch die Dispens-Gesuche zu besorgen pflegen.

Art. IX. Was nun endlich die Maßregeln betrifft, welche nöthig oder wünschenswerth seyn möchten, damit nach den bisher aufgestellten Grundsätzen eine mildere Praxis ins Leben trete, so scheint zuvörderst eine Berathung über die hier

besprochenen Punkte mit den Kapiteln weder nützlich noch nothwendig, da es sich um die Ausführung einer päpstlichen Entscheidung handelt, welche auf ein, ohne solche Berathung abgefaßtes und eingereichtes bischöfliches Schreiben erfolgt ist. Wohl aber ist eine definitive Verständigung mit den Bischöfen durchaus nothwendig damit aller Aufregung und Verwirrung der Gmüther von Anfang an vorgebeugt, und eine gleichmäßige Praxis nach dem Vorstehenden gleichzeitig in allen vier Diöcesen eingeführt und gesichert werde.

Art. X. Dagegeu scheinen Seitens der Staatsregierung drei Maßregeln höchst wesentlich, um die ungestörte Ausübung des bisher festgestellten, die Bildung einer gleichmäßigen Praxis und die Förderung eines friedlichen Verhältnisses beider Religionsparteien zu sichern.

Art. XI. Die Erste und unverzüglich nothwendige Maßregel ist, daß den königl. Regierungen ein umsichtiges und mildes Verfahren in diesen Ehesachen dringend empfohlen, auch die Anweisung ertheilt werde, den evangelischen Pfarrern wiederholt einzuschärfen, ihre Wirksamkeit in solchen Fällen auf Belehrung und Ermahnung zu beschränken, und sich keine Handlungen zu erlauben, denen man mit Grund eine gehässige Deutung geben, und die nur erbittern könnte.

Art. XII. Zweitens. Da für die erste Zeit Fehlgriffe der einzelnen Pfarrer nicht zu vermeiden seyn werden und man auch auf entgegentretende böswillige Gesinnung gefaßt seyn muß, so ist die möglichst schleunige Organisation der schon lange verheißenen geistlichen Gerichte in den westlichen Provinzen nach dem Vorbilde der in den östlichen auf Grund der kgl. Verordnung vom Oct 1796 bestehenden Praxis unumgängich nothwendig. Namentlich gilt dies für die Behandlung der Pfarrer auf dem rechten Rheinufer, welche in die Pfarrbeneficien investirt sind und daher nicht, wie die auf dem linken, von den Bischöfen versetzt, noch weniger suspendirt oder entsetzt werden können, ohne gerichtliches Verfahren und Urtheil und Spruch.

Digitized by Google

Art. XIII. Drittens. Da die Civilehen nicht allein überhaupt zu mancherlei Unfug Veranlassung geben und dem katholischen Volke sowohl als der katholischen Geistlichkeit ein Gegenstand des Anstoßes sind, sondern da auch durch die jetzt eintretende Anerkennung der evangelischen Trauung Seitens der katholischen Kirche in jenen Provinzen und durch die Zulassung der katholischen Trauung in den meisten Fällen der Hauptgrund wegfällt, durch welche man diese aller deutscher Sitte sowohl, als dem Landrechte ganz fremde Einrichtung vertheidigt hat, so scheint es dringend nothwendig, daß wo möglich, bald nach Begründung der neuen Praxis hinsichtlich der gemischten Ehen die Gültigkeit der Ehe von der kirchlichen Trauung abhängig erklärt werde. Es würde zu diesem Zwecke vollkommen genügen, daß das Eintragen in die Civilstaatsregister mit den gesetzlichen Folgen zwar beibehalten bleibe, aber erst nach der kirchlichen Trauung, binnen einer kurzen Frist, etwa von acht Tagen höchstens vorgenommen würde, die bloßen Civilehen aber, welche so sehr zur Entsittlichung des Volkes beitragen, ganz und gar aufhörten. Eine solche Maßregel würde alsdann blos eine Ausdehnung der bereits auf dem rechten Rheinufer eingeführten Modifikation der französischen Gesetzgebung seyn und dort gewiß eben so sehr einen guten Eindruck beim Volke hervorbringen und eben so ersprießliche Folgen für die religiöse Bildung des Volkes haben, als dies hier der Fall ist. Für den jetzigen Augenblick würde es genügen, daß die Absicht Sr. Maj., diesen Zustand möglichst bald eintreten zu lassen, gegen die Bischöfe ausgesprochen werden könnte.

Art. XIV. Da die Geltendmachung der neuen Praxis nach der hier niedergelegten versöhnenden Auslegung und Anwendung des päpstlichen Breve, als wodurch allein der Widerspruch der kanonischen Vorschriften mit den Landesgesetzen gehoben werden kann, kaum möglich seyn würde, wenn die Gesinnung der katholischen Einwohner der westlichen Provinzen sich dagegen erklärte und da in den Gemüthern derselben die Gefahr der Ehescheidung der Hauptgrund ihrer Besorgnisse und ihrer Abneigung gegen eheliche Verbindung mit den Evangelischen ist, so würde eine Berücksichtigung der ungünstigen und harten Lage, worin sich

Digitized by Google

der katholische Theil dem evangelischen gegenüber in dieser Beziehung befindet (indem er oft aus geringfügigen Ursachen durch eine Scheidung seines Ehegatten beraubt wird, selbst aber für die Lebenszeit desselben gebunden bleibt), bei der dem Vernehmen nach bevorstehenden Revision der Ehescheidungsgesetzgebung eben so billig seyn, als sie für die sichere Begründung der neuen Praxis sehr dringend wünschenswerth scheint.

Art. XV. Das vorstehende Ereigniß der Berathung der Unterzeichneten wird unverzüglich Sr. Maj. dem Könige mit dem allerunterthänigsten Antrage zu Allerhöchster Genehmigung und weitern Veranlassung vorgelegt werden.

Demgemäß ist die vorstehende Uebereinkunft unter heutigem Datum abgeschlossen und eigenhändig unterzeichnet worden.

Berlin, den 19. Junius 1834.

gez. Ferdinand Spiegel
Graf zum Desenberg,
Erzbischof v. Köln

gez. der k. Geheime Legationsrath und Ministerresident beim päpstlichen Hofe, Bunsen.

Unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung.

Der Beitritt zu dieser Uebereinkunft Seitens des Bischofs von Paderborn erfolgte: Paderborn den 5. Juli 1834, Seitens des Bischofs von Münster: Münster den 10. Juli 1834, Seitens des Bischofs von Trier: Coblenz den 29. Juli 1834.

II. Königliche Cabinetsordre
zur Ertheilung der oben vorbehaltenen Genehmigung.

Hochwürdiger Erzbischof! Aus dem Berichte, den mir der Geheime Legationsrath Bunsen über die Resultate Ihrer gemeinschaftlichen, in Folge Meines Auftrages gehaltenen Berathung zur Erledigung der Bedenken wegen Bekanntmachung der päpstlichen Breven vom 25. März 1830 in Betreff der gemischten Ehen erstattet hat, habe ich mit dankbarem Anerkenntnisse Ihrer Bemühungen gerne ersehen, in welcher zufriedenstellenden Weise Ew. Hochwürden Meinen Wünschen zur endlichen Beseitigung der bisherigen Hindernisse in dieser Angelegenheit die Hand zu bieten sich geneigt bewiesen haben. Ich genehmige die Uebereinkunft vom 19. d. M. und da ich die Maßregeln, welche Sie zur Erlangung eines Einverständnisses mit ihren

Digitized by Google

Suffraganen auszuführen beabsichtigen, überall billige, so beauftrage und ermächtige Ich Sie mit aufrichtigem Vertrauen zu allen Eröffnungen, welche Sie denselben für das Interesse der Sache in Meinem Namen mitzutheilen nöthig und zweckmäßig finden. Den Geheimen Legationsrath Bunsen habe ich angewiesen, die päpstlichen Breven Ihnen zuzustellen, um solche den Bischöfen vorläufig vorlegen zu können, und behalte Ich Mir vor, wenn, wie Ich hoffe, die Verabredung mit denselben den erwünschten Erfolg gehabt haben wird, diese Breven in der gewöhnlichen Form, mit einem Placet versehen, zufertigen zu lassen. Was ich an die Bischöfe verfügt habe, gebe Ich Ihnen aus der beigefügten Abschrift zu ersehen, und überlasse Ew. Hochwürden nach Vollendung Ihres Geschäftes bei den Bischöfen den Geheimen Legationsrath Bunsen von dem definitiven Abschluß der Verhandlung in Kenntniß zu setzen, wohin Ich ihn gleichfalls instruirt habe. Ich hege die zuversichtige Erwartung daß Ew. Hochwürden durch Ihre einsichtsvolle und mühesame Bearbeitung diese Angelegenheit dem lange gewünschten Ziele zu Meiner Zufriedenheit und zur völligen Beruhigung der beiden Religions-Parteien entgegenführen, und sich dadurch einen erneuerten Anspruch auf Mein Wohlwollen und Mein Vertrauen erwerben werden und verbleibe Ew. Hochwürden wohlgeneigter

Friedrich Wilhelm.

Berlin, den 30. Juni 1834

An den Hochwürdigen Erzbischof von Köln Grafen von Spiegel zum Desenberg.

Noch ist hiebei besonders der Artikel der geheimen Instruktion zu gedenken, welche der frühere Erzbischof von Köln, Ferdinand August von Spiegel, bereits unterm 19. Juni 1834 neben dem päpstlichen Breve und neben dem dasselbe begleitenden Schreiben des Kardinals Albani an die Generalvikariate erlassen hat, und von welchem der heilige Vater in seiner Rede in dem geheimen Konsistorium erklärt, daß er sie nicht weiter anerkenne; diese sind folgende:

§. 1. Der apostolische Stuhl hat die Disziplin über die gemischten Ehen dergestalt gemildert, daß dem königlichen Gesetze

vom Jahre 1825, dem zufolge die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, füglich Genüge geleistet werden kann.

§. 2. Die Pfarrer können nicht allein Alles, was durch das apostlische Schreiben Pius VIII. nicht ausdrücklich verboten, oder zu beobachten vorgeschrieben ist, in der Praxis ausüben, sondern auch das, was besonders darin bestimmt ist, ist in jedem Falle in milderem Sinne zu nehmen und auszuüben.

§. 3 und 4. Der katholische Theil soll bloß durch Belehrung und durch die Ermahnung, seiner Pflichten bei der Erziehung der Kinder Genüge zu leisten, gewonnen werden; daher denn jeder Fall mit Gelindigkeit beurtheilt werden muß.

§. 5. Von der Forderung, das Versprechen zu leisten, daß alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, ist gänzlich abzustehen.

§. 6. Die passive Assistenz, welche auffergewöhnlich, ungebräuchlich und verhaßt ist, soll, so sehr wie möglich beseitigt, und nur dann angewendet werden, wenn der katholische Theil, nachdem er gewiß weiß, daß die Kinder in der evangelischen Religion erzogen werden, Gleichgültigkeit gegen die katholische Religion und gegen die Pflichten, in Bezug auf die Erziehung, an den Tag legt. In andern Fällen, wo ein solcher Leichtsinn nicht vermuthet, oder doch entschuldigt werden kann, soll die passive Assistenz nicht Statt finden, d h. es soll die feierliche Einsegnung der Ehen in der Kirche vorgenommen werden.

§. 7. Den katholischen Wöchnerinnen in gemischten Ehen, soll, wenn die Kinder nicht katholisch, sondern in der evangelischen Konfession erzogen werden, die Einsegnung niemals versagt werden, weil eine solche Verweigerung als Zensur anzusehen ist. — Auserdem ist das, das päpstliche Breve begleitende Schreiben Sr. Eminenz des Kardinals Albani den Pfarrern vorzuenthalten, und als nichtig erklärt. — Die Bischöfe haben dem Könige von Preußen schriftlich das Versprechen gegeben, daß sie nach einigen Jahren die Pfarrer ermächtigen wollten, alle gemischten Ehen, ohne Unterschied in der Kirche einzusegnen.

Digitized by Google

In dem päpstlichen Breve vom 25. März 1830, und der vom Kardinal Albani unterm 27. März 1830 an die Bischöfe erlassenen Instruktion war die Vorschrift, daß der katholische Pfarrer, im Fall seine Ermahnungen wegen der Kindererziehung fruchtlos bleiben, sich auf die passive Gegenwart (assistentia passiva), bei der Trauung beschränke, und nichts vornehmen solle, was eine Billigung solcher „unerlaubten Ehen" einschließen würde, noch vielmehr aber sich der kirchlichen Gebete und Einsegnungen enthalten solle, mit rücksichtsloser Fassung nur im Allgemeinen bezeichnet *); daher achteten die Bischöfe sich ermächtigt, jene Beschränkung nur dann eintreten zu lassen, wenn Leichtsinn obwalte, und der Pfarrer zur Ueberzeugung gelange, daß nicht alle Kinder in der katholischen Religion sollen erzogen werden **).

Diese Ansicht liegt ihrer Einigung vom 19. Juni 1834 unter sich und mit der Regierung, und der Instruktion vom 22. Oktober 1834 an die Generalvikariate zum Grunde, und nach ihr bildete sich seitdem die mildere Praxis, deren Einführung die Veranlassung und Einleitung zu jenen Verhandlungen mit der Kurie war, welche zu dem mehr erwähnten päpstlichen Breve und dessen gemeinschaftlichen Auslegung von Seiten der Bischöfe geführt haben. Die Belehrungen und Ermahnungen waren nicht ausgeschlossen, sie hatten in dem sogenannten Brautexamen sogar eine bestimmte Form erhalten; nur wurde auf der Leistung des Versprechens nicht bestanden, wenn sich die Braut zu einem solchen nicht ermächtigt erklärte; und blieb dem

*) Es hieß: „Quod si non nullis in casibus patern. hujusmodi sacrorum pastorum Studia (vorher als salubria monita bezeichnet) in irritum cadere contingat, tum sane .... abstinere etiam catholicus pastor debebit non solum a nuptiis, quae deinde fiant, sacro quocunque ritu tractandis, sed a quovis actu, quo approbare illas videatur .... paterentur quidem eas ipsis praesentibus confici etc."

**) Nach dem Worte des Breve: „si aut futuram sobolem periculo perversionis temere committat, et tales contrahat nuptias, in quibus *sciat* filiorum educationem eto."

Digitized by Google

Geistlichen die Hoffnung, daß die reinkatholische Kindererziehung nicht von vorn herein ausgeschlossen sey, hatte er zugleich die Ueberzeugung von der kirchlich-religiösen Gesinnung des katholischen Theils, und daß bei der Sache kein sträflicher Leichtsinn (inexcusabilis temeritas) obwalte: so trat die Beschränkung seiner Theilnahme auf die assistentia passiva nicht ein, und die katholische Trauung wurde vollzogen. Eben so ward die Aussegnung der Wöchnerinnen nach §. 11 der Instruktion niemals verweigert: „weil die Verweigerung eine Art von Zensur wäre, die das Breve untersagt, und die Tochter der Kirche nur noch mehr von ihr entfernen, und ihrer Einwirkungen entziehen würde *)."

Wenn hiernach die Bischöfe im Geiste der Duldung, des Friedens und der Beruhigung der Gemüther dem Breve eine den Landesgesetzen und der Absicht der ganzen Unterhandlung gemäße Anwendung gaben, so wird man nicht, wie ihre fränkischen Gegner, behaupten können, daß sie deßhalb gegen ihre Ueberzeugung und gegen ihre Pflicht zu einer rücksichtsloseren oder lazeren Nachgiebigkeit seyen bestimmt worden, und nicht in ihrem Rechte dabei gehandelt hätten. Es handelte sich nicht von der Anwen-

*) Vor der Einigung der Bischöfe ging die feindselige Stellung der katholischen Geistlichkeit wider die Staatsgesetze so weit, daß katholischen Wöchnerinnen, welche nach den Gesetzen an protestantische Männer verheirathet waren, die nach der Niederkunft gebräuchliche kirchliche Aussegnung von manchen Pfarrern rücksichtslos versagt wurde. Der Eifer in diesem Punkte ging soweit, daß in dem benachbarten Löwen eine lateinische Abhandlung erschien und verbreitet wurde, welche mit jesuitischem Geiste haarscharf beweißt, daß katholischen Müttern, deren Kinder evangelisch getauft wären, die kirchliche Aussegnung zu versagen sey. Der Eifer vergaß, daß die so einer Censur-unterworfenen Mütter, sich einem gebieterischen Gesetze unterziehen müßten, und jeden Falls eine mildere Beurtheilung verdienen da ohnehin nach einmal abgeschlossener Ehe solcher Wöchnerinnen, und nach erfolgter Taufe ihrer Kinder, von der katholischen Geistlichkeit verhindernd gar nicht mehr eingeschritten werden kann.

Digitized by Google

dung eines Glaubenssatzes, sondern von einer ihrer Natur gemäß bloßen Disziplinarverfügung, und diese muß nach Zeiten, Umständen und Bedürfnissen verschieden seyn. Darüber zu erkennen ist, wie wir schon früher entwickelten, Sache der Bischöfe, deren Gewissensfreiheit dabei vorzüglich in Sprache kommt. Die vereinten Bischöfe haben ferner nichts Anderes gethan, als daß sie nunmehr einer Praxis Raum gaben, welche schon längere Zeit in verschiedenen Kirchensprengeln in Uebung gewesen, ehe dieser Gegenstand aus besonderen, nicht eben ruhmwürdigen Veranlassungen speziell in den Rheingegenden wieder neu aufgeregt wurde. Gewöhnlich wurde wenigstens den Seelsorgern überlassen, ob sie es mit ihrem Gewissen vereinigen könnten, gemischte Ehen auch kirchlich einzusegnen oder nicht; im letzteren Falle durften Proklamationen und Kopulationsscheine zum Behufe der Trauung in der Kirche des nichtkatholischen Theils nicht versagt werden. Dem gemischten Ehepaar war auch die Gelegenheit nicht abgeschnitten, einen weniger skrupulösen kathol. Geistlichen für die Trauung zu finden, die in jeder Kirche nach katholischem Ritus vorgenommen werden kann. Auch forderte man selbst von der strengern Geistlichkeit nicht gerade unbedingt, daß die Kinder katholisch erzogen würden, man gab sich dabei der Hoffnung und dem bei Paulus 1. Corinth. 7., 12.—16. so schön ertheilten Rathe hin, wohl wissend, daß auch die Kirche von ihrer anfänglichen Strenge sich entfernt hat, und Manches duldet, um des allgemeinen Besten Willen in Disziplinarsachen geschehen läßt, was sie nicht ändern kann.

Was der Uebereinkunft in den Augen der unbefangenen Mehrheit von beiderlei Konfession noch einen besonderen Werth verleihet, und den Charakter ihrer ganz loyalen und unpartheiischen Entstehung bekundet, ist, daß neben der dadurch möglichst hergestellten Parität bei der Schließung der gemischten Ehe die preußische Regierung in Anerkennung der dadurch von Seite der Bischöfe bethätigten Grundsätzen christlicher Duldung, diesen nun auch mit wahren Vergünstigungen entgegen kam, von denen eine die Scheidung der gemischten Ehe betrifft, bei welcher der Katholik wegen verbotener Wiederverheirathung im Nachtheil

Digitized by Google

steht; es soll nämlich in Bezug auf die Ehescheidung, die Gesetzgebung in einer Weise geändert werden, daß bei Eintritt derselben oft aus geringfügigen Ursachen, der katholische Theil nicht allein in die Lage komme, keine neue Eheverbindung eingehen zu können, während der protestantische sich nach dem gegenwärtigen preußischen Recht wieder verheirathen darf. Eine andere Begünstigung ist die Gleichstellung der bischöflichen Jurisdiktion in den westlichen Provinzen mit der im Osten. Eine dritte Begünstigung ist die Zusicherung der preußischen Regierung in Betreff der Civilstandsehe. Die Civilehe entsprach den Wünschen der katholischen Geistlichkeit nicht, sie war auch bei einem großen Theil der Bevölkerung ein Gegenstand des Anstoßes. Da nach jener Einigung der Grund wegfiel, der den Staat nöthigte, sie zu schirmen, so wird in Aussicht gestellt, daß durch den Staat die Gültigkeit der Ehe von der kirchlichen Trauung abhängig erklärt werden solle *).

*) Wie aber, wenn die eingeführte milde Praxis in der Kölner Provinz nicht gehandhabt werden sollte? Auch nach unserer Ansicht ist die Trennung des bürgerlichen Ehe-Kontrakts vom kirchlichen Act der Weihe ein Uebel, und man soll nicht ohne die höchste Noth den religiösen Standpunkt unter den Formen des kalten bürgerlichen Vertrags entschwinden lassen. Aber bei dem unseligen Konflikt zwischen den politischen und religiösen Grundsätzen in Absicht auf diese Ehen bleibt doch die Scheidung des bürgerlichen Ehevertrags von der religiösen Seite wie sie in der französischen Gesetzgebung mit strenger Consequenz durchgeführt ist, ein erlaubter Ausweg, die Irrungen zwischen Kirche und Staat zu beseitigen. Will der Katholik die geistige Weihe von seiner Kirche empfangen, so wird er sich auch ihren Anordnungen fügen. Verweigert ihm aber die Kirche aus kirchlichen Gründen die geistliche Sanktion der Ehe, und er will sich von ihren Anordnungen entbinden, so bleibt ihm wenigstens die Eingebung des bürgerlichen Ehe-Kontrakts übrig, dem der Staat durch seine Beamten die öffentliche Bestätigung ertheilen läßt. Die Civilehe bleibt unter zwei Uebeln das kleinere, und es will uns scheinen, daß sie schon deßhalb von dem Staate nicht für alle Fälle aufgegeben werden könne, weil darin ein Verzicht auf jenes unver-

Digitized by Google

Man hat der preußischen Regierung mit Unrecht den Vorwurf gemacht, daß sie unmittelbaren Antheil an den bischöflichen Berathungen genommen habe. Sie blieb diesen durchaus fremd, und es ist Thatsache, daß sich alle Bischöfe nach reiflicher Ue-

äusserliche Gesetzgebungsrecht liegen würde, so dem Staate in Absicht auf den Ehe-Kontrakt zusteht, und bei welchem er nicht die Ansichten der verschiedenenen kirchlichen Confessionen sondern nur die Bürger und das bürgerliche Wohl eines und desselben Staates zu respiciren hat. Damit wollen wir jedoch keineswegs den Weg zum Frieden nach jener Theorie angezeigt haben die in einer so eben erschienenen kleinen Schrift „Ueber die gemischten Ehen" welche sich „Eine Stimme zum Frieden" nennt, entwickelt wird. Sie ist in München gedruckt und gleich nach ihrer Erscheinung fast nach ihrem ganzen Umfang der politischen Zeitung von München einverleibt worden. Der Weg zum Frieden, den der Verfasser zeigt, geht dahin, daß, wenn die Kinder einer gemischten Ehe katholisch erzogen werden sollen, die Trauung von dem katholischen Priester, und wenn protestantisch, sie von den protestantischen Geistlichen geschehen möge. Der Verfasser dieser Schrift ist kein Friedensbote, was er bringt, ist der Krieg, und im Gefolge dessen der in Aussicht gestellte Untergang desjenigen, dem er den Frieden zu bieten scheint, gleichviel ob es ein sanfter, oder ein gewaltsamer Tod ist, dem er ihn entgegen führt. In diesem Sinne hat die „Stimme zum Frieden" bereits ihre verdiente Abfertigung in einem Aufsatze: über die europäisch-publicistische Seite der Kölnischen Frage, den die „Allgemeinen Zeitung" Nro. 39. u. f. veröffentlicht, erhalten. Hier nur so viel: Man gibt zu oder sagt; daß die Ehe doch gültig sey, wenn auch nur der protestantische Pfarrer sie einsegne; aber zugleich wird behauptet, der katholische Pfarrer dürfe sie nicht einsegnen, und der katholische Theil bei einer solchen Ehe thue etwas, wogegen, wenn er ein wahrer Katholik sey, sein Gewissen protestire, also etwas, was nicht erlaubt ist!! — Dabei im Namen der Wissenschaft die Frage: wie kann wohl ein Unerlaubtes gültig, oder ein Gültiges unerlaubt seyn? Also zugleich ein großer Verstoß, eine Sünde gegen die Moral, die gesunde, wie man sagt, d. i. die eigentliche, welche an dem gesunden Menschenverstande selbst ihre Stütze hat! —

Digitized by Google

berlegung der Reihe nach mit eben so voller als freier Ueberzeugung dem Erzbischofe angeschlossen haben. Was man von sogenannten Coblenzer Konferenzen in dieser Beziehung gesagt hat, ist eine reine Erdichtung des Journal de Liége und seiner fanatischen Korrespondenten und Freunde.

Der Erzbischof sandte, wie die Staatsschrift versichert, im August die Anerkennung der drei Bischöfe nach Berlin ein. Die Uebereinkunft trat sogleich von beiden Seiten ins Leben. Während von der Regierung die nothwendigen Einleitungen getroffen wurden, um die den Bischöfen zugesagten Maaßregeln der Ausführung zuzuführen, erließen die vier Bischöfe gleichlautend, erstlich das Rundschreiben an ihre Pfarrer bei Mittheilung des Breve; zweitens die Weisung an die Generalvikariate, zum Bescheiden der Pfarrer bei Anfragen oder bei Beschwerden. Inhalt und Zweck dieser Erlasse sind in der Uebereinkunft so bestimmt und überzeugend erörtert, daß es unnöthig seyn würde, etwas darüber hinzuzufügen.

So trat dann noch im Laufe des Jahres 1834 jene Maaßregel der Versöhnung und des Friedens in die Wirklichkeit. Es erfolgten Anfragen der Pfarrer, Beschwerden der Parteien, Bescheide, gerade wie es vorhergesehen war. Allein nicht ein einziger Fall des Widerstands Seitens der Pfarrer trat den Bischöfen und ihren Generalvikaren entgegen, in dem ganzen Zeitraume, der bis zum Ableben des Erzbischofs im Juli 1835 verfloß. Auch nach diesem Todesfalle dauerte ebenfalls die Ausführung noch ein Jahr ungestört fort, sowohl im Erzstifte als in den drei Bisthümern. Doch wurden damals großentheils aus Unkenntniß der Uebereinkunft und Instruktion, und des wahren Sinnes der eingeführten Praxis, einige Bedenken achtungswerther Männer kund, als sey diese letztere mit dem Breve nicht übereinstimmend.

Ganz verschieden aber von diesen Mißverständnissen und dadurch nicht entschuldigt waren die Angriffe einiger Fanatiker, die ihren Mittelpunkt und ihr Echo im Journal „de Liége" fanden. Durch sie begannen die Umtriebe, deren Fäden die königl. Regierung kennt. Es genügt hier zu sagen, daß ihr

Digitized by Google

Mittelpunkt nicht in Deutschland war, und daß sie in Frankreich und Belgien ihren Stützpunkt hatten.

Ein Klerus, der nichts von deutschen Verhältnissen und deutscher Bildung begreift, Deutschland und Preußen haßt und offen anfeindet und eine Zahl fanatischer Umtriebler wollten die Katholiken Preußens zur Unzufriedenheit und wo möglich bis zur Empörung aufreizen. Für diesen Zweck benutzten sie die Angelegenheit der gemischten Ehen, indem sie ihre Unkenntniß der Sachlage durch Lügen und verfälschte Aktenstücke zu verbergen suchten.

Dieselbe Union, die sich am Ende des Jahres 1828 in Belgien bildete, um dieses Land gegen den König der Niederlande auf wahrhaft frivolem und revolutionärem Wege in Opposition und Aufstand zu bringen, diese nämliche ultramontane und ultraliberale Partei, die damals in Belgien im „Le Belge", „Le Catholique" im „Courier de la Meuse" und im frechsten aller belgischen Oppositionsblätter dem „Journal de Louvain" die Sprache der Revolution gegen König Wilhelm I. führte *) eben diese ultrakatholisch-revolutionäre Union, welche sich damals so thätig an der Spitze der Petitionairs bewies, welche die Masse des Volkes, Mädchen von 10—14 Jahren, Dienstboten u. s. w. anfeuerte, die das Petitioniren und Revolutioniren gleichsam zur Gewissenssache machte, und die noch Unentschlossenen mit kirchlichen Strafen bedrohte, und das belgische Volk mit dem Schreckbilde bearbeitete, als ob die katholische Religion gefährdet, und der König zu völliger Protestantisirung Belgiens entschlossen sey, dieselbe Assoziation, an deren Spitze Priester und Aristokraten standen, die, um vorzüglich das platte Land für ihre hochverrätherische Zwecke zu gewinnen, Kruzifix, Beichtstuhl, Kanzel, Sakramente, Weiber, Geld, alle Künste des Betrugs und der Ueberredung, der Verführung und Lockung an-

*) Vergl. über diese Oppositionsblätter die in von Raumers Briefe aus Brüssel vom 13. März 1830 (in den Blättern für liter. Unterhaltung 1830. 325.) mitgetheilten Stellen aus jenen Blättern.

Digitized by Google

wendeten; dieselbe Union, die damals für die römisch-katholische Kirche eine völlige Unabhängigkeit des Katholizismus und der Priesterschaft vom Staate projektirte, *) dieselbe Assoziation, welche den entscheidenden Kampf zwischen der Nation und der Regierung vorbereitete, und unter deren Komplotten und Attentaten wir den Jesuitismus und Ultramontanismus unter der Fahne des Ultraliberalismus gegen den Liberalismus der niederländischen Regierung kämpfen und den offenen Aufstand gegen ein wohl angelegtes System der Regierung und gegen einen von ganz Europa seiner loyalen Gesinnungen wegen hochgepriesenen Monarchen ausbrechen sahen, diese und eben diese Union ist es wieder, die auch an dem Netze thätig arbeitet, womit sie in den Rheinprovinzen die katholische Bevölkerung umstricken möchte. Schon hat de Potter, von dem man lange nichts hörte, in den Ereignissen in Rheinpreußen einen neuen Antrieb gefunden, seine revolutionäre Stimme wieder zu erheben.

Im „Belge" veröffentlicht er den Plan zu jenem Belgisch-Rheinischen Bunde, dessen wir schon früher gedachten. Man sollte nur einig seyn, sagt er, Furcht einflößen, und selbst keine Furcht haben, dann könne der gute Ausgang nicht fehlen.

---

*) Die Correspondenz des de Potter, der Seele jener ultraliberalen Parthei in Belgien, wie sie, aus dem Jahre 1826 und folgenden in dem „Proces contre L. de Potter" etc. (zwei Bände Brüssel 1830.) s. Blätter für die liter. Unterhaltung 1830. Nov. sich befindet, dürfte den Jacobinismus desselben an und für sich hinreichend bezeichnen. Der Prozeß gegen de Potter, Thielemanns, Barthels u. s. w. hat die Intriguen der sogenannten liberalen Union in Belgien gegen die niederländische Regierung, und den Zweck derselben, genugsam kennen gelehrt. Die Verbindung des Ultraliberalismus mit dem Ultramontanismus in Belgien ging nur aus der gemeinschaftlichen Opposition gegen die Regierung hervor. Die Feinde derselben bedeckten sich mit dem Mantel der Religion, und die römisch-katholische Geistlichkeit borgte ihnen auch gern diesen Mantel. Dieses Maskenspiel möchte man jetzt in den Rheinprovinzen erneuern. Die Partheien schicken sich dazu an.

Digitized by Google

Allein nur wüste Uebertreibungen oder die Freunde fanatischer Verblendung können in den Rheinprovinzen eine wirkliche Gefahr der Revolution erblicken.

Die Bewohner des Rheins, vernünftig und gesetzlich denkend, hassen den Ultraliberalismus und die Jesuitenpartei, die sich gegen die protestantische Regierung der Niederlande verschwören konnte, und die Ruhe und Sicherheit der Rheinprovinzen ruhet, wie in ganz Preußen, auf den festen Säulen der Liebe zum Throne, der Weisheit einer erleuchteten Regierung, der unumstößlichen Gewißheit von der hohen Gerechtigkeit des Monarchen und von den offenen Quellen des materiellen Wohls, welches mit weiser Hand überall eben so sorgfältig genährt wird, wie die Erhaltung der Künste und Wissenschaften und die durch sie bedingte fortschreitende Bildung und allgemeine Aufklärung. Einem solchen Staate gegenüber vermögen böswillige Ansichten kaum in den untersten Ständen oder in einem Häuflein fanatischer Köpfe Aufregungen hervorzubringen, die spurlos vorübergehen müssen, und allein verderblich auf die Häupter derer herabsinken, welche in Absicht oder Verblendung sich zu Werkzeugen und Planen gebrauchen lassen, die in unserer Zeit weit mehr lächerlich als furchtbar erscheinen. Jede gewaltige Idee, welche das Menschengeschlecht bewegt und begeistert, strebt in Kämpfen zu ihrem kulminirenden Siege und endet in Zuckungen, wenn die Zeit ihrer Größe vorüber ist. Und in der That möchte nichts schlagender den Beweis dieses Weltprozesses führen, als die gegenwärtigen Vorgänge mit ihren Folgen.

Darum darf auch Preußen, und darum dürfen die sich mit ihm engverbundene deutsche Nachbarstaaten die Angriffe jener Fanatiker und jener undeutschen Dunkelmänner, jene neuen Epistolae obscurorum Virorum, die zur Verwunderung des neunzehnten Jahrhunderts sich wieder an das helle Tageslicht des von allen Völkern wegen seiner Geistesfreiheit gepriesenen Deutschlands hervorgewagt haben, mit verdienter Verachtung ignoriren. Die unwürdigen Verketzerungen der bekannten Organe des Ultramontanismus unter denen sich in Deutschland besonders die „Neue Würzburger Zeitung" den ersten Platz

Digitized by Google

zu sichern anstrebt, verdienen nicht, einer Widerlegung gewürdigt zu werden, sie sprechen sich selbst und ihrer Parthei ein so entschiedenes Urtheil in den Augen aller Zeitgenossen, daß es nicht erst ihrer Bekämpfung bedarf. Wahrlich, wenn die Jesuiten des sechszehnten und des siebenzehnten Jahrhunderts so ungeschickt gewesen wären, wie die meisten des unsrigen, so würde es in Deutschland nicht zu der mächtigen Reaktion gekommen seyn, von der wir durch Ranke's „Geschichte der Päpste" einen vollständigen Begriff erhalten haben.

Aber eben wegen dieser Reaktion springt die Nothwendigkeit in die Augen, daß die vereinten deutschen Staaten das System allmähliger Reformen kräftig handhaben, und so zwischen den beiden Abgründen der starren Reaction und der im Flugschritte alles vernichtenden Revolution den sicheren Gang mit Festigkeit gehen. Sie müssen, um der hierarchischen Reaktion erfolgreich entgegenzutreten, theils bei der noch hie und da vorhandenen Unwissenheit und Leichtgläubigkeit der unteren Stände des Volkes theils bei der ganz besonders darauf gestützten Opposition der Priesterparthei, bemüht seyn, eben so jener Unwissenheit durch besseren Volksunterricht zu steuern, als überhaupt die Macht und den Einfluß der staatsgefährlichen Priesterparthei zu schwächen; sie müssen, ohne im geringsten den Rechten und Freiheiten der katholischen Kirche zu nahe zu treten, aber auch ohne Rücksicht auf äußerlichen Religionsunterschied, um so kräftiger gegen die veralteten Ansprüche der ultramontanen Geistlichkeit auftreten und, ohne die auf das System der römischen Kurie gegründeten Anmaßungen dieser römisch-katholischen Geistlichkeit zu beachten, im echten evangelischen Sinne und nach den Forderungen des wahren Staatsrechts, sich gegen die Eingriffe des gefährlichen Ultramontanismus sichern; sie müssen das lichtscheue und staatsgefährliche Prinzip des Romanismus möglichst bekämpfen und niederhalten, eingedenk, daß es eine feste und ewige Regel des päpstlichen Rechts ist, daß die Unterthanen eines ketzerischen Fürsten von aller Huldigung, Treue und Gehorsam gegen ihn entbunden bleiben.

Digitized by Google

Dieſer feſten Regel gedachte noch Papſt Pius VII. ganz in jenen Worten im Jahre 1803 in ſeiner Inſtruktion an den Nuntius in Wien *).

Der Verfaſſer der gegenwärtigen Schrift gehört der katholiſchen Kirche an, und wird es ſich zur heiligen Pflicht machen, dieſer ſtets anzugehören, aber er wird nie aufhören, dem Papſtthum da zu widerſprechen, wo es ſich in dem Zuſtande der Revolution nicht nur gegen Staat und Kirche, gegen Wiſſenſchaft und Moral, ſondern auch gegen Menſchheit und Menſchlichkeit befindet, und wo folglich die Religion des Papſtes nur eine römiſche, aber keine katholiſch-chriſtliche iſt. Feſt ſtehet bei ihm der Gedanke: die Kirche ruhet auf einem göttlichen Grunde, und keine Macht kann ſie zerſtören, erſchüttern; aber er hält auch den Grundſatz feſt, daß ſich da die Kirche ſchlechterdings nicht findet, wo die Unſittlichkeit herrſcht, und wo eine inhumane Scholaſtik wahrhaft ſittlich- alſo chriſtlich lebenden Menſchen blos darum den Himmel und die Seligkeit abſpricht, weil ſie keine Katholiken ſind **).

Auf den Grund dieſer Anſicht hält er den Staat, weil er die Rechtsanſtalt iſt, verpflichtet, das von den Rechten der Menſchheit unzertrennliche Recht der Ueberzeugung zu ſichern und gegen jede pfäffiſche Einwirkung, ſie komme von einer idealiſchen Dogmatik oder von einer fein dogmatiſirenden Myſtik, zu bewahren und zu retten.

Auf dieſer Verpflichtung des Staates beruhet die ächte Lehre der Toleranz, ohne welche der Intoleranz weder mit wiſſenſchaftlicher Entſchiedenheit noch mit praktiſcher Folgerichtigkeit vorgebeugt werden kann.

Wer nicht toleriren will, darf nicht tolerirt

---

*) ſ. Krug's „geſammelte Schriften." Bd. 2. S. 337.

**) Statt aller Gründe beziehe ich mich auf diejenigen, welche Dr. J. Salat in ſeiner Schrift: Aufſchluß über den Ultrakatholicismus, ein Aufruf zur Menſchlichkeit im ſchönſten und tiefſten Sinne des Wortes, München 1833. S. 26—59 eben ſo klar als ſchlagend entwickelt hat.

Digitized by Google

werden; dieses muß eine Staatsmaxime seyn, ja ein Staatsaxiom, von welchem keine Regierung, die eine kräftige, nicht eine despotische, seyn oder werden soll, jemals abgehen darf.

Eine sogenannte Kirche, welche die Seligkeit, mithin auch Wahrheit und Tugend, auf ihren Bereich einschränken, und dieses Prinzip durchführen will, ist die staatsgefährlichste Opposition im Staate; und ebendeßhalb ist der Staat verpflichtet, die Beschränkung des Alleinwahren und Alleinseligmachenden auf eine Konfession oder Kirche, unter welchem Namen, in welcher Gestalt dann auch irgend eine auftreten mag, vor allem von Grund aus zu bekämpfen und zu entfernen, wenn der Ultra-Katholizismus und dann mehr oder weniger, die Gräuel die er mit sich führt, nicht stets wieder kommen sollen.

Das ganze Unheil bei dem Streite über die gemischten Ehen kommt nur von den Konsequenzmachereien und Folgerungen im Geiste und Tone jener römischen Polemik, die sich um das ultrakatholische Prinzip der alleinseligmachenden Kirche und ihrer Proselytenmacherei drehet.

Diesem Unwesen, wodurch in neuerer Zeit so viel Unruhe in den Staat und so viel Unfriede in den Schooß der Familien selbst gebracht wird, kann nimmermehr von Grund aus abgeholfen und vorgebeugt werden, wofern nicht eingesehen und diese Einsicht in das Leben selbst, in Staat und Kirche, in Kirche und Staat eingeführt wird, daß

I. Die Seligkeit nur von der Sittlichkeit, und

II. Die Sittlichkeit von keiner Konfession abhängt, an keine, heiße sie auch Religion, ausschließend oder schlechthin gebunden ist *). Denn Konkordate und wie sonst

*) Wilhelm Mercy, jener Ehrwürdige und Geistreiche, dessen Katholicität nie bestritten ward, vordem Hofprediger zu Stuttgart, unter Herzog Karl, und dann Pfarrer zu Gruol im Fürstenthum Sigmaringen, wo er nun vor neunzehn Jahren, ein hochbetagter Greis starb, sagte in seiner Schrift „An die neuen Bischöfe": „In der Konfession mögen wir immer-

Digitized by Google

Einigungen über gemischte Ehen versucht werden mögen, sind und bleiben nur trostlose und erbärmliche Behelfe, so lange die „Ultras" behaupten, es gehöre zum Wesen der katholischen Kirche, daß sie sich für die alleinwahre und alleinseligmachende halte, und so lange diese Pfafferei kraft der Konsequenz alle andersdenkende verdammt, und den katholischen Theil im Beichtstuhle ängstigt und das Gewissen beunruhiget, indem man besonders der Mutter die „ewigen Gefahren" ihrer Kinder, ja den Verlust des Himmels, die Hölle u. s. w. vorstellt, oder wie man sagt, vorhält, sie auffordert, an der Bekehrung ihres Mannes unabläßig zu arbeiten, oder in ihn zu dringen, daß er wenigstens die Kinder (alle) in der katholischen Religion möge erziehen lassen, und endlich so weit gehet, daß man bald wild fanatisch oder auch schlau, bald kalt und politisch berechnend, dem frommen aber zugleich ihrem Manne herzlich ergebenen Weibe die Frage hinwirft: „Wollet Ihr denn der Hölle, dem Teufel Kinder gebähren? Fast lächerlich machen sich jene „Ultra's" die für sich und für ihre Kirche, wie sie sagen, die Toleranz und besonders die Gewissensfreiheit in Anspruch nehmen und so behaupten: das Gewissen erlaube den katholischen Geistlichen die Einsegnung der gemischten Ehen schlechterdings nicht. Allein warum erlaubte denn eben dasselbe Gewissen diese kirchliche Handlung nach dem westphälischen Frieden, so viele Jahre und Jahrhunderte hindurch, in der Zeit als die deutschen Erzbischöfe noch Kurfürsten waren, und so freilich von einer äußeren Macht viel weniger abhingen, oder einem solchen Einfluße so viel minder zugänglich waren? Warum verstattet dasselbe Gewissen den Bischöfen und Pfarrern in Oestreich diese Handlung noch immer? Keiner wagt hier die bekannte Anforderung an die Brautleute, und kein Bischof, Erzbischof und Kardinal untersagt den Geistlichen die Einsegnung solcher Ehen: wie könnten sie dazu schweigen, wenn etwas

---

hin verschieden seyn, wenn wir nur in der Religion eins sind". Vergl. Dr. J. Salat in der angeführten Schrift S. 66.

Digitized by Google

„quod est de Fide", oder ein Dogma dagegen vorläge? Hier also verbietet das Gewissen die Trauung solcher Brautleute nicht, während keineswegs vorausgesetzt wird, noch einer bestimmten Anordnung des Staates zufolge vorausgesetzt werden kann, daß sie alle ihre Kinder in der „katholischen Religion" der alleinseligmachenden im Sinne oder Wahne des Hyperkatholiken, erziehen werden. Oder wäre die Gewissenhaftigkeit der ultrakatholischen Geistlichen in Bayern und in der Rheinprovinz etwa größer als jene der Geistlichen in Oestreich? Oder sollen wir gar die letzteren für nicht gewissenhaft halten?

Der Verfasser dieser Schrift ist und bleibt Katholik, aber niemals wird er zugeben, daß die neu-römische Verfahrungsweise und die Aussprüche der römischen Kurie in Sachen der gemischten Ehen die Gesetze des Christenthums und des Katholizismus sind; denn aus der Lehre der Bibel und aus der Praxis der katholischen Kirche ist erweislich, daß die Zulassung der Brautleute zur kirchlichen Einsegnung auch in dem Falle, wenn nicht alle Kinder zum katholischen Glauben erzogen werden, rechtmäßig sey.

Das Christenthum zeichnete sich vor allen andern Religionen dadurch aus, daß es den liebloſen Partikularismus verwirft, und auf allgemeine Liebe Gottes und der Menschen dringt. Nach ihm ist die vornehmste Tugend die reine Liebe. Der Zweck der Liebe, sagt Paulus (1. Timoth. 1, 5) ist Liebe aus reinem Herzen, aus gutem Gewissen und aus ungeheucheltem Glauben. Jesus zog den barmherzigen Samariter dem Glaubensstolz der Priester und Leviten vor, und stellte ihn als Beispiel der allgemeinen Nachahmung auf. Ich ermahne euch, schrieb der gefangene Paulus an die Epheser (4, 1—6), um des Herrn willen, würdig zu wandeln des christlichen Rufes, mit aller Demuth und Sanftmuth, mit Nachsicht einander ertragend in Liebe, euch bestrebend, die Einigkeit der Gesinnung zu erhalten, zu erhalten durch das Band der Friedensliebe. Ihr seyd nur ein Körper und ein Geist, so wie ihr auch nur zu Einer Hoffnung berufen seyd. Es ist nur Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, nur Ein

Digitized by Google

Gott, nur Ein Vater Aller, der da ist über Alle, durch Alle und in uns Allen!

Wenn bei den christlichen Bekennern redlicher Glaube an Gott und Christus und die christliche Liebe herrscht, und die Vorstände der Kirche das Vorbild der Liebe seyn sollen; so fordert diese Liebe, den Brautleuten, die in christlicher Gesinnung in den Ehestand treten, für diesen ehrwürdigen Stand die Weihe der christlichen Kirche zu erhalten wünschen, und um die sakramentale Einsegnung bitten, diese nicht zu versagen und nicht solche Bedingungen zu setzen, welche die Gewissensfreiheit der Kontrahirenden beeinträchtigen. Der Pfarrer mag die Ehegatten zur treuen Erfüllung ihrer Pflichten ermahnen, auch die Wünsche der Kirche in Ansehung der konfessionellen Erziehung der Kinder eröffnen. — Aber wenn die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion nicht zugesagt wird, so ist dieses nicht ein entschiedenes Zeichen der unchristlichen Gesinnung, welche die Brautleute der göttlichen Gnade unwürdig macht. Nur Gott kann die Redlichkeit der Gesinnungen mit Sicherheit prüfen. Wenn aber keine Beweise einer unchristlichen Gesinnung vorliegen, so dürfen die Vorstände der Kirche auch die Dienste der christlichen Liebe nicht verweigern. Alle Menschen unterliegen mannigfaltigen Irrthümern. Ungeachtet derselben beten sie doch zu dem allgemeinen Vater der Welt, und haben den festen Glauben, daß Gott auch dem irrenden Kinde die himmlische Gnade nicht entziehe. Welcher Vater unter euch, sprach Jesus, wenn ihn sein Sohn um Brod bittet, wird ihm einen Stein geben? oder um einen Fisch, und er wird ihm statt des Fisches eine Schlange geben? Wenn nun Gott mit dem unvollkommenen Menschen barmherzig ist, und ihm seinen heiligen Geist nicht entzieht, darf der Priester die Ehegatten von verschiedenen christlichen Konfessionen, die mit frommem Glauben vor dem katholischen Altar das Eheband heiligen wollen, lieblos zurückweisen, und sich weigern, für sie um Gottes Segen zu flehen, und das nachgesuchte Sakrament der Ehe zu ertheilen? Wenn ihr wüßtet, lehrte Jesus, was es heißt: Ich will Barmherzigkeit und nicht Opfer, so würdet ihr die Unschuldigen nicht verurtheilt haben.

Digitized by Google

Die Christen leben nicht mehr in den Zeiten des alten Bundes, wo die Israeliten den Jehova als ihren Nationalkönig verehrten, und sich als das einzige, auserwählte Volk Gottes betrachteten. Damals hieß es: Jehova, dein Gott gibt die Hethiter und Gergesiter und Amoriter und Kananiter und Pheresiter und Geviter und Jebusiter Dir preis, verbanne sie, schließe mit ihnen kein Bündniß und verschwägere dich nicht mit ihnen; deine Töchter gib nicht ihren Söhnen, und ihre Töchter nimm nicht für deine Söhne, denn sie werden deine Söhne abwendig machen von mir, daß sie andern Göttern dienen, und damit wird der Zorn Jehova's entbrennen über euch, und wird dich schnell vertilgen; zerstöret ihre Altäre, zerbrechet ihre Säule und hauet ihre Haine um und verbrenet ihre Bilder mit Feuer! Denn du bist ein heiliges Volk Jehova, dich hat Jehova dein Gott erwählt zu seinem eigenthümlichen Volke aus allen Völkern, welche auf dem Erdboden sind. (5. Mos., Kap. VII.)

Es ist nicht zu läugnen, daß diese jüdischen Gesinnungen auch in die christlichen Zeiten übergetragen, und daß deßhalb auch gegen die Protestanten grausame Religionskriege und anhaltende Verfolgungen unterhalten, und Eheverbindungen zwischen ihnen und Katholiken möglichst erschwert wurden. Der katholische Geistliche Paul Windeck forderte, daß die Lutheraner durch Todesstrafe vertilgt, gemordet, verjagt, durch Verbrennen und Feuer ausgerottet, und gänzlich aufgerieben werden sollten (Paul Windeck de extirpendis haereticis art. 2). Ein Ueberrest dieser unchristlichen Intoleranz ist noch jetzt die Verweigerung der christlichen Einsegnung bei gemischten Ehen, wenn nicht die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion angelobt wird.

Es ist unchristlich, durch Anfeindung der gemischten Ehen den Gegensatz zwischen Katholizismus und Protestantismus verewigen zu wollen. Beide Kirchen sind zeitliche Gestaltungen des Christenthum, beide leiten die Erlösung der Menschheit von Christo ab, beide sind in dem gemeinsamen Glauben an den drei, einigen Gott Eins. Beide streben, christlichen Glauben und christliches Leben auf Erden zu verbreiten, und durch Glauben und Tugend den Menschen seiner ewigen Bestimmung zu

Digitized by Google

einem seligen Leben entgegenzuführen. Nur weil man von Seite Roms den Protestantismus aus ketzerischem Hochmuthe und eigensinniger Rechthaberei, aus Verkehrtheit und Unklarheit des Gefühls oder aus noch trüberen Quellen ableitete, und weil, wie schon gesagt, der reine Quell des Evangeliums durch den Einfluß des Juden- und Heidenthums getrübt wurde, verfiel man in den Haß gegen die gemischten Ehen. Durch den heidnischen Einfluß wurde der Himmel mit Mittelspersonen zwischen Christo und den Gläubigen, mit Heiligen gleich den Halbgöttern und Heroen bevölkert, und ein neuer Polytheismus, ja sogar Fetischismus (man denke an den Reliquiendienst) in christlichen Formen gestaltet. Durch den Einfluß des jüdischen Geistes wurde die innere Sittlichkeit, die Christus verlangt, zu einer äusserlichen Gesetzmäßigkeit und Werkgerechtigkeit. Durch beide Einflüsse erhielt das Priesterwesen eine immer höhere Bedeutung, so daß die Priester, als ein höherer Stand und eine eigene Kaste von den Laien abgesondert, als die einigen Vermittler zwischen der Gottheit, die untrüglichen Ausleger der göttlichen Wahrheit, die einzig gültigen Verwalter der Sakramente betrachtet wurden, während doch nach dem Christenthum allen Christen der priesterliche Charakter zukommt. (1. Petr. 2, 9.) In der Masse der Zeremonien und in dem Glauben, daß durch die Handlungen des Kultus Gott ein Dienst geschehe, schien die Sinnlichkeit der vorchristlichen Religionen wiedergekehrt zu seyn. Die Idee einer katholischen, d. h. allgemeinen Kirche, die Idee der Gemeinschaft des gemeinsamen Bekenntnisses, der Uebereinstimmung im Glauben und Leben ist allerdings eine ächt christliche Idee. Allein der Romanismus überschätzte das Bedürfniß der Einheit und Gemeinschaft, ihr wurde die im Christenthum begründete religiöse Selbstständigkeit untergeordnet, die Idee der Kirche verschlang die Freiheit der individuellen Ueberzeugung. „Man vergaß" sagt C. H. Stirm (in seiner trefflichen Apologie des Christenthums in Briefen für gebildete Leser, Stuttgart 1836 S, 179), „daß bei allem Vertrauen auf die in der christlichen Kirche waltende Kraft des göttlichen Geistes, doch die einzelnen Mitglieder auch in ihrer Gesammtheit betrachtet, trüg-

Digitized by Google

liche Menschen seyen, und forderte ohne Weiteres, daß die meinende Kirche unbedingt auch für die wahre zu halten sey. Statt der Kirche galten aber bald nur die Leiter und Repräsentanten der Kirche; die Bischöfe, ihre Aussprüche, und zwar oft nur durch zufällige Stimmenmehrheit bedingt, sollten das Kriterium der Wahrheit seyn; ja in dem immer mehr pyramidisch sich zuspitzenden hierarchischen Baue, sollte endlich der Papst das untrügliche Orakel des christlichen Glaubens seyn. Die Gemeinschaft mit der Kirche, die nur ein Belebungs- und Berichtigungsmittel des Glaubens seyn sollte, wurde zur nothwendigen Bedingung des Heils gemacht, ohne welche es keinen Antheil an Christo geben könne. Es hieß: wer die Kirche nicht zur Mutter hat, kann Gott nicht zum Vater haben. Durch die Erblehre (Tradition) wurde aller Glaube statt des lebendigen Fortschreitens an die Vergangenheit geheftet, und das frühere Geschlecht zum Glaubensherrn jedes späteren gemacht."

„Man begnügte sich nicht mit der Einheit des Geistes und der Grundlehren, sondern forderte Uebereinstimmung mit allen einzelnen Satzungen der Kirche. Dadurch wurde der individuelle Glaube nur zum matten Wiederschein der kirchlichen Formeln, und alles geistige Leben erstarrte in den engen Banden der Kirche. Wenn dies nicht völlig geschah, so war es nur aus Inkonsequenz oder Ungehorsam gegen die Prinzipien."

Der Widerspruch, in welchen sich der Katholizismus mit der wahren Idee des Christenthums gesetzt hatte, erzeugte ein um so lebendigeres Streben, zu jener Idee zurückzukehren, die in dem Bewußtseyn der Kirche, welche nie aufhörte, eine christliche zu seyn, nie ganz untergegangen war. Und dieses ist das Prinzip und der Charakter des Protestantismus, welcher die Reformation hervorgerufen hat.

Die Früchte der Reformation kennt jeder gebildete Christ, und Friedensschlüsse sichern dieses Gebäude für den ferneren Entwicklungsgang der christlichen Kirche, auf daß sich das ächte christliche Prinzip, die religiöse Freiheit und Selbstständigkeit oder die Glaubens- und Gewissensfreiheit immer mehr sich geltend mache, und das Christenthum zu seiner

Digitized by Google

ursprünglichen Reinheit und Innerlichkeit zurückführe. Man kann gut katholisch seyn, und das Dogma der katholischen Kirche festhalten, aber doch der Ueberzeugung seyn, daß die Reformation die verschiedensten Bedürfnisse der Menschheit im Sinne des Christenthums entfaltet hat; ja man kann als guter Katholik die Schuld des Zwiespalts, der dadurch in die christliche Kirche gekommen ist, auf Diejenigen zurückfallen lassen, die auf der frühern Stufe beharrten, und jeden Fortschritt für einen Abfall erklärten. Es ist zu bedauern, daß man den Protestantismus nur immer aus der Freigeisterei, der Heirathslust der Geistlichen, dem Hunger der Fürsten nach Kirchengütern, aus willkührlicher Rechthaberei oder einseitig aufgeregtem, unklarem Gefühle, und endlich aus der bloßen Persönlichkeit der Reformatoren abzuleiten sucht; ja daß man vergißt, wie die Reformatoren durch den ewigen Widerspruch gegen ihre wohlbegründeten Anforderungen genöthiget wurden, eine eigene Kirche zu konstituiren. Weil nun der Protestantismus die alte Kraft und Herrlichkeit des Papstthums gebrochen hat, und dieses noch immer nicht geneigt ist, von seinen alten Ansprüchen auf menschliche Autorität, die sich in Glaubenssachen zur Richterin aufwirft, etwas aufzugeben, so sind nun Manche ihrer geistesbegabtesten Anhänger auf alle mögliche Weise bemüht, aus der im Schooße des Protestantismus erwachsenen neuen Philosophie sich Waffen zu ihrer Vertheidigung zu schmieden, und bald redlichen, bald unredlichen Sinnes, das wankende Gebäude durch neue Pfeiler zu stützen. Hierin liegt der Schlüssel zur Erklärung des aufs Neue erregten Krieges wider die gemischten Ehen, die, hingesehen auf die Religionsfriedensschlüsse, gar nicht befehdet, oder auf irgend eine Weise erschwert werden dürfen, und gerade das Mittel sind, den Gegensatz des Protestantismus mit dem Katholizismus allmählig zu verlöschen, und dahin zu wirken, daß ein bleibender gemeinschaftlicher christlicher Kern, an welchen beide sich anschließen, zu Tage komme, und endlich eine höhere Einheit die Getrennten zu Einer evangelischen wahrhaft katholischen (d. h. allgemeinen) Kirche versöhne. Aber dagegen sträubt sich fort und fort das vielbesprochene Gewissen der

Digitized by Google

katholischen Kleriker, welches bei gemischten Ehen unter Bürgerlichen so zart ist, daß es erlaubt seyn wird, noch einmal und abermal zu fragen: warum ist es bei den gemischten Ehen der fürstlichen Ehen so unzart und weit? Vor Gott gilt kein Unterschied des Standes. Die weltliche Politik darf nicht die Norm der nur auf das Ewige bedachten Kirche seyn. Die katholische Erziehung aller Kinder in fürstlichen Ehen wäre für die Erweiterung der katholischen Kirche noch zuträglicher, als in den Ehen der Bürgerlichen.

Wir erlauben uns, die gewissenhaften Herren zu fragen, wie es gekommen ist, daß, nachdem Glieder des königl. baierischen Hauses einen Ehevertrag, nach welchem alle Kinder protestantisch, und einen andern, nach welchem sie in der griechischen Kirche erzogen werden sollen, eingegangen hatten, beide Ehen durch fromme, unbescholtene Bischöfe der katholischen Kirche eingesegnet wurden? Wir erinnern an den Bruder des Erzbischofs von Köln, den Bischof von Münster Droste zu Vischering, der die Ehe Sr. Majestät des Königs Otto von Griechenland in Oldenburg eingesegnet hat; und man darf bei seiner Rechtgläubigkeit und Frömmigkeit doch wohl darauf vertrauen, daß er dabei weder gegen das Dogma, noch gegen die Disziplin, noch gegen sein Gewissen zu handeln geglaubt hat!

Und wenn hiernächst Se. Heiligkeit Gregor XVI. in seiner Allokution in der Kölner Sache die passive Gegenwart, die assistentia passiva, des Priesters bei gemischten Ehen ohne die Gewähr katholischer Kindererziehung als das Aeusserste des Zugeständnisses bezeichnet, das die Kurie in dieser Sache gewähren könnte, folglich dadurch die auf Gesetz und Evangelium gegründete abweichende Uebung der katholischen Landeskirche nicht nur von Preußen, sondern auch von Baden, Nassau, Würtemberg, Hessendarmstadt und Oesterreich verwirft, so erlauben wir uns die ganz demüthige Anfrage, warum Se. Heiligkeit Ihr Schreiben vom 27. Mai 1832 an die Bischöfe Baierns nicht auch an die Bischöfe in Preußen haben gelangen lassen!! Ist die päpstliche Lehre von der Einsegnung der gemischten Ehen und von der religiösen Erziehung der Kinder aus denselben die wahre

Digitized by Google

und allein seligmachende, und ist die Kurie nach übereinstimmenden Lehren der Kirche die unbeschränkte Beherrscherin derselben, und die weltliche Macht ihren Aussprüchen unbedingt unterworfen, so muß sich die päpstliche Pflicht in Geltendmachung der richtigen Lehre so gut auf Preußen, als auf Baiern erstrecken, und zwar mit gleicher Eile und gleichem Eifer; denn das Gewissen der Eltern und der katholischen Geistlichkeit in Baiern kann, nach unserer Einsicht in die katholische Wahrheit, nicht anders beschaffen seyn, als in Preußen. Oder sollte sich etwa der jetzige Statthalter Christi vorderhand noch nicht stark genug fühlen, die mit seiner Theorie nicht einverstandene Gesetzgebungspolitik Preußens mit seinen geistigen Waffen zu berühren? Nun, Preußen ist freilich nicht das Land, wo wir dem Papste anrathen möchten, hierin sein Licht des Glaubens so ungenirt leuchten zu lassen, wie in Baiern. In Preußen heißt es nicht: „Roma locuta, causa finita est.“ Preußen weiß wenigstens der römischen Wirksamkeit auf seinem Gebiete Schranken zu setzen. Und wenn Preußen seine hohe Geistlichkeit nicht immer unter den Leuten vom hohen Adel sucht, so wird es ihm auch niemals an von aufgeklärten Katholiken Deutschlands gefeierten Hirten fehlen, die dem deutschen Episkopat und seiner kirchlichen Würde und Selbstständigkeit Ehre machen. Diese werden die Kirche nicht über den Staat setzen, oder es sich einfallen lassen, gegen den Westphälischen Frieden und den Traktat von Wien zu protestiren, weil jener die protestantische Kirche in Deutschland staatsrechtlich begründete, und weil in diesem unter Anderem die Rechtsgleichheit beider christlichen Kirchen auf dem ganzen Gebiete des deutschen Bundes festgestellt und gesichert wurde.

Immer auch wiederholen die sogenannten „Gewissenhaften,“ es dürfe Niemand zu einer Handlung, am allerwenigsten zur Spendung eines Sakraments gegen sein Gewissen gezwungen werden. Wir wollen dieses zugeben; aber ernstliche Maaßregeln zu treffen, daß nicht die Gewissen verrückt, oder vielleicht nur scheinbar vorgeschoben werden, das ist des

Digitized by Google

Staates Recht und Pflicht. Kann und darf er's dulden, wenn z. B. der Klerus gegen das Gewissen hält oder wenigstens nennt, dem Landesfürsten, der Konstitution ꝛc. den Unterthaneid zu leisten? Kann und darf er's dulden, wenn jener gewissenlos heißt, was ihm gewissenhaft ist? Wenn jener löst und sich dispensiren läßt, wo er's heilig und unverbrüchlich selbst hält, und von seinen Untergebenen gehalten wissen will? Man sagt: der Geistliche kann nicht gezwungen werden, das Sakrament zu spenden, wohl aber muß er die Dimissorialen, durch welche die Gültigkeit der Ehe bedingt ist, erlassen, wo es dann dem Gewissen des Wahlpfarrers überlassen bleibe, ob er trauen wolle oder nicht!! Aber was thut der Staat, wenn sich kein katholischer Priester findet, der nach hierarchischer Dogmatik und Moral gewissenlos genug ist, bei erfolgter Proklamation und erlassenen Dimissorialen die noch mangelnde Einsegnung zu ertheilen. Soll er's etwa bei der bürgerlichen Gültigkeit und der protestantischen Einsegnung bewenden lassen? Wie, wenn der katholische Theil so große Anhänglichkeit an die Vorschriften seines Seelsorgers besitzt, daß ihm jene Verweigerung die Gewissensruhe kosten würde? — Wir meinen, auch zur kirchlichen Weihe kann und muß der Staat den Priester zwingen; entweder der letztere füge sich, oder er trete als Priester aus, zur Bewahrung seines römisch-hierarchischen Gewissens!! Uebrigens ist nachgewiesen, daß nach dem Konzil zu Trident (24. Sitzung) nur die Ehe selbst wirkliches Sakrament, die Trauung aber bloße Einsegnung (benedictio) sey *).

Es ist hiernächst wahrhaft auffallend, daß die Blätter, und namentlich diejenigen Romanisten welche in der „Münchner politischen Zeitung" und in der „Neuen Würzburger Zeitung" das Feldgeschrei erbitterter Leidenschaft gegen akatholische Mächte angestimmt haben, und namentlich alles was Preußen im Punkte der gemischten Ehen festgestellt hat, für Akte der Gewalt und des Unrechts ausschreien, über die Gesetzgebung der großen katholischen Macht des östreichischen Kaiserthums, wie sie

*) S. kanonischer Wächter. 1831. N. 61. S. 539.

Digitized by Google

seit mehr denn 50 Jahren ohne Anfechtung besteht, und ununterbrochen angewendet worden ist, ein großmüthiges Stillschweigen beobachten.

Wir haben schon früher gezeigt, daß nach der östreichischen Gesetzgebung die Ehen für zuläßig erklärt werden.

Hier tragen wir aus dieser Gesetzgebung, die für die schwebende Streitfrage entscheidende weitere Bestimmung nach, in Folge deren, nachdem das gesetzmäßige Aufgebot in der katholischen Pfarrkirche und in dem „akatholischen Bethause" vorgenommen worden, „die Einsegnung allzeit von dem katholischen Pfarrer geschehen muß;" doch kann der evangelische Prediger als Zeuge gegenwärtig seyn.

Hier ist also die Einsegnung der gemischten Ehe auch für den Fall, wo die Kinder den Geschlechtern folgen, nicht nur als zuläßig, sondern als nothwendig, und von Seiten des katholischen Pfarrers für unweigerlich erklärt, weil statt seiner der evangelische Prediger nicht zugelassen wird, das Gesetz seinen Vollzug also gar nicht finden könnte, wenn der katholischen Kirche das Recht zugestanden wäre, sey es die Einsegnung zu verweigern, oder an eine Bedingung zu knüpfen, die das Gesetz geradezu ausschließt, indem es das Gegentheil, nemlich die Erziehung der Söhne in der Kirche des Vaters als zu Rechte gültig festgestellt hat.

Diese Nothwendigkeit katholischer Einsegnung, bei gemischter Kindererziehung ist nicht ohne hinreichenden Grund eingesetzt, sondern fließt unmittelbar aus dem Begriff der Ehe als eines Sakramentes.

Das kanonische Recht von Oestreich hält diesen Vertrag dadurch fest, daß nach ihm der Ehevertrag nicht anders als in kirchlicher Form, mithin als Sakrament, gültig eingegangen werden kann.

Die Ehe muß als Vertrag und als Sakrament betrachtet werden, als Vertrag in rechtlicher und moralischer Hinsicht. Die rechtlichen Bestimmungen fließen allein von der Staatsgewalt aus. Nur in moralischer Hinsicht und als Sakrament gehört die Ehe in das Gebiet der Kirchengewalt, in moralischer

Digitized by Google

Hinsicht nemlich in so fern, daß die Kirche für das Gewissen zu erklären hat, wie die Ehe nach den Vorschriften der christlichen Moral auf eine erlaubte Weise zu schließen, und welche christlichen Pflichten, in Ansehung derselben zu beobachten seyen; als Sakrament in so fern es der Kirche zusteht, zu bestimmen, wie die Gläubigen das Sakrament der Ehe würdig und gültig empfangen sollen.

Also Belehrungen, Ermahnungen, christliche Vorkehrungen durch Beichte und Abendmahl, und was sonst zum würdigen Empfange des Sakramentes eingesetzt ist, wird dem Priester anheim gegeben, ein Versprechen aber wegen der ungemischten Kindererziehung zu begehren, oder vielmehr ein solches, gegen das Gesetz als Bedingung der Einsegnung zu stellen, ist ihm nicht gestattet. Er steht unter dem Gesetz, er muß ihm gehorchen und kann ihm gehorchen, weil von ihm weder sein Glaube noch sein Gewissen berührt wird. Er weiß, das Gesetz hat darüber entschieden, und gleich seinem Oberhirten gehorcht er ihm, und vollzieht das Sakrament, das er zu verweigern nicht Macht hat.

Da nun eine ähnliche Praxis im katholischen Theile Preussens gehandhabt werden soll, so schreien die Journalisten der „Neuen Würzburger Zeitung" die sich berufen fühlen, sogenannte Worte des Friedens in der Kölner Sache zu sprechen, über Verletzung des göttlichen Rechtes, des höchsten Gutes des ewigen Heiles, über Herabwürdigung des katholischen Glaubens, und sind ihrer Sache so gewiß, daß sie das bloße Ansinnen des protestantischen Theils auf Erziehung der Kinder in seiner Konfession, als einen die Verletzung der heiligsten Pflicht, des unveräußerlichsten Rechtes des katholischen Mitkontrahenten, in sich führenden Akt nennen, und jene Staatsregierung, welche den Priester der Kirche zwingt, den Segen, den Gott ihm anvertraut, auszusprechen über einen Akt, den seine Kirche und sein Gewissen reprobirt, ohne Weiteres verdammen. Traurig wäre es, fänden Worte solcher Friedenshelden Anklang beim denkenden Theil des Volkes, oder wüßten die Machthaber in Oestreich und Preußen, im Geiste ihrer christlichen Frömmigkeit, keine besseren

Digitized by Google

Wege zum Frieden, zur wahren Toleranz, und Unverletzlichkeit der Gewiſſensfreiheit für ihre Regierten einzuſchlagen!

Es iſt ein unſere Zeit entehrendes Zeichen, daß die liebloſe Orthodoxie wieder dahin wirkt, das ängſtliche Gewiſſen der nicht aufgeklärten Katholiken zu beunruhigen und den engherzigen Partheigeiſt der alten Juden unter den Katholiken herrſchend zu machen. Wir glauben an keinen Nationalgott Jehova, ſondern an einen allgemeinen Vater der Menſchen und an einen Sohn Jeſus, bei dem nicht der Opferdienſt von Jeruſalem oder dem Berge Gorizin, ſondern die Eine chriſtliche Liebe das wahre Kennzeichen der gottgefälligen Religion iſt.

Um ſo erfreulicher war der Abſchluß der Convention mit den weſtlichen Prälaten der katholiſchen Kirche in Preußen. Durch die treue und gewiſſenhafte Handhabung derſelben wird die Scheidewand, welche ſich zwiſchen Katholicismus und Proteſtantismus wieder erhob, fallen, eine Erſcheinung, durchaus unſerer Zeit und der Stufe der Bildung und vernunftgemäßen Aufklärung, deren wir uns erfreuen, angemeſſen, eine Erſcheinung, welche nicht allein dazu beitragen wird, jedes etwa noch vorhandene Vorurtheil hinſichtlich der Verſchiedenheit der Konfeſſion gänzlich zu verbannen, ſondern auch manches, durch die bisher beſtandenen Verhältniſſe untergrabene Familienglück zu heben, ähnlichen Stöhrungen vorzubeugen und überhaupt den wohlthätigſten Einfluß auf das Wohl des Staates wie einzelner Glieder deſſelben zu üben. Durch dieſe in Uebereinſtimmung mit dem Erzbiſchofe von Köln von den übrigen Diöceſanbiſchöfen der Rheinprovinz zu Stand gebrachte weiſe Beſtimmung für Auslegung, Anwendung und Ausführung des päpſtlichen Breve, wodurch ſich die Diener des Evangeliums gerade als ſolche im ſchönſten und eigentlichen Sinne der chriſtlichen Liebe darſtellen, wird nach und nach erreicht werden, was jeder vorurtheilsfreie lange gewünſcht und gehofft hat. Keine der beiden Konfeſſionen wird dadurch, ſofern nur überhaupt die Konvention im chriſtlichen Sinne vollzogen wird, weder bevorzugt noch zurückgeſetzt, ſie erfreuen ſich beide gleicher Rechte, wie es ſich in einem Staate geziemt, der freie Religionsübung geſtattet, deſſen einzi-

Digitized by Google

ges Streben geistige Bildung und Aufklärung und das Wohl der Unterthanen in jeder Beziehung ist. Und wenn auch für den Augenblick noch nicht alles im vollständigsten Sinne der Parität dem Princip nach festgestellt und durchgesetzt werden konnte, so ist doch durch das, was erreicht worden ist, die Möglichkeit gegeben, dasjenige aus dem Wege zu räumen, was sonst etwa noch gleichsam schroff und jenes Streben hemmend dasteht, oder dazustehen scheint.

Geistesfreiheit ohne einzwängende Form und Norm und allgemeines häusliches Glück sind das schöne Ziel, welches durch die den Landesgesetzen sich thunlichst anschließende Konvention erreicht werden kann. Dieses Ziel hatte die Regierung, hatten die übereinstimmenden Bischöfe im Auge.

Die katholische Kirche hatte keinen Grund, über die Folgen besorgt zu seyn, so wie denn auch die hiernach eingeführte mildere Praxis in der Kölner Provinz bis zum Sommer des Jahres 1836 ungestört blieb. Auch der Bischof von Trier, auf dessen Widerruf jetzt großes Gewicht von den Ultramontanern gelegt werden will, hat namentlich bis zu seinem Ende nicht allein keinen Anlaß gefunden, irgend etwas an der von ihm freiwillig angenommenen und eingeführten Praxis zu ändern, sondern er hat vielmehr seine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit derselben und wie die Kirche dadurch nicht bedroht werde, auf die feierlichste Weise in einem Bericht an das Oberhaupt seiner Kirche ausgesprochen. Er sagt in diesem merkwürdigen Schreiben, daß er seine Ueberzeugung an dem Tage ausspreche, an welchem er den Leib des Herrn genossen, im Begriff aus dieser Zeitlichkeit abzuscheiden. Der würdige Bischof lebte aber, obwohl in der äußersten Erschöpfung, noch sechs Wochen. Wenn nun, sagt die preußische Staatsschrift, nach seinem Tode ein übrigens von ihm nicht geschriebenes, sondern nur unterzeichnetes Schreiben an den Papst, von seinem Todestage gestellt zum Vorschein gekommen ist, welches seine Gewissensscrupel über das hinsichtlich der gemischten Ehen Gethane ausdrückt, so kann dem Urtheile der Verständigen und Unpartheiischen überlassen werden, zu beurtheilen, ob einem solchen Ausdruck mehr

Digitized by Google

zu glauben sey, als seinem ganzen Leben, und der mit der Berufung auf die heiligste Handlung versiegelten, im Angesicht des Todes, aber noch bei voller Besinnung, niedergelegten, feierlichen und ausführlichen Erklärung *). Angenommen, daß jenes

*) Wir wollen uns bei diesem Widerrufe nicht aufhalten. Wer die Kirchengeschichte kennt, weiß auch, daß bei allen solchen Erscheinungen die geschäftige Hand des verderblichen ultramontanen Jesuitismus bald mehr bald weniger im Spiele war. Die äusseren Umstände, die sie hervorgerufen haben, waren meistens wichtiger als der Inhalt des reuigen Actes des Widerrufes selbst. Den Unbefangenen erschien dieser in der Regel nur als ein bedauerliches Merkmal einer dem Widerrufenden abgehenden Einsicht oder als ein Zeichen der ihn plötzlich überfallenen moralischen und phisischen Schwäche zugleich. Indessen thun sich die Gegner des preußischen Verfahrens viel darauf zu gute, daß in den Beilagen zur Staatsschrift dieses Widerrufungsschreiben vom 10. Oct. nicht anzutreffen ist. Dieses allein veranlaßt uns, das Publikum damit vertraut zu machen, indem wir es hierunter wörtlich mittheilen, in der Ueberzeugung, daß dadurch auch nicht das geringste Moment für die Vertheidigung des Erzbischofs in Köln gewonnen werden kann.

Schreiben des Bischofs von Hommer an Se. Heiligkeit Gregor XVI.

Auf Veranlassung unseres mächtigsten Königs baten die drei Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier mit ihrem Metropolitan, Deinen Vorgänger Leo XII. ruhmreichen Andenkens, daß Er im Punkte der gemischten Ehen einen gelinderen und deutlicheren Ausspruch thun möge. Papst Leo XII. wurde durch den Tod verhindert, eine Antwort zu geben. Dagegen ertheilte Pius der VIII. ruhmreichen Andenkens, durch ein Breve vom 25. März 1830 eine Entscheidung; aber dieses Breve wurde deßhalb nicht publizirt, weil Er (der König) sahe, daß Seinem Sinne und Wunsche nicht genügt worden sey (sensis et placitis suis non satisfieri.) Nach Verlauf von drei Jahren berief endlich der mächtigste König seinen Ministerresidenten Bunsen von Rom und zugleich den Erzbischof von Köln, damit die Sache über die gemischten Ehen seinem Wohlgefallen gemäß abgemacht werde. Jene drei, der

zweite Schreiben dem Sterbenden nicht in der Todesangst abgelockt sey, ließen sich seine Skrupel aus der von ihm befolgten

König selbst, der Erzbischof von Köln, Graf von Spiegel, und der Minister-Resident Bunsen schlossen die Sache, ohne daß andere Minister oder Bischöfe zu Rathe gezogen wurden, so ab, daß dem apostolischen Breve eine gelindere Auslegung, als Recht war (quam fieri fas erat) gegeben wurde. Besonders hängten sie sich zu sehr (nimis inhaeserunt verbis) an die Worte jenes Breve: „Daß sie sich oder ihre künftige Nachkommenschaft leichtsinnig der Gefahr der Perversion (Abwendigung von der katholischen Religion) hingäben," und „solche Ehe schließe, worin er wisse, daß die Kindererziehung" u. s. w., und deuteten dieselben zu scharf und zu eng aus. — Nachdem die Convention geschlossen war, schickte der König den Erzbischof (Spiegel) mit dessen Sekretär Dr. München, Kanonikus des Kölner Kapitels ab, damit sie die übrigen Bischöfe, von Münster, Paderborn und mich disponiren sollten, daß wir jener Convention beiträten. Ich meines Theils wurde damals durch das Streben nach Frieden und durch Ueberredung bewogen, daß solcher Gestalt von der katholischen Kirche größere Uebel abgewendet werden könnten; und weil in der That das Breve des Papstes Pius VIII. ruhmreichen Andenkens, obschon es nichts enthält, was den, vom apostolischen Stuhl durch Benedikt XIV. 29. Juni 1748 den Polnischen Bischöfen und durch Pius VII. 23. April 1817 und 31. Oktober 1819 mir als apostolischer Vikar der Trierschen Diöcese auf dem rechten Rheinufer, ertheilten Entscheidung zuwider wäre, doch eine gelindere Haltung hat, (mitioris tenoris est) so ließ ich mich bereit finden, dem Beispiele der Bischöfe von Münster und Paderborn zu folgen, und der Uebereinkunft durch meine Unterschrift beizustimmen und nach dem Vorbilde jener Bischöfe meinem Vikariate die beiliegende Instruktion zu übergeben, damit dieselbe als Norm bei Entscheidung über die, in Betreff gemischter Ehen entstehenden, Fragen dienen sollen. Jetzt aber, da ich von einer sehr schmerzvollen Krankheit ergriffen an der Grenze meines Lebens stehe, und durch die göttliche Gnade erleuchtet eingesehen habe, daß aus jenen Schritten für die katholische Kirche die gewichtigsten Uebel entstehen werden, und daß durch dieselben die kanonischen Gesetze und Principien der katholischen Kirche verletzt worden

Digitized by Google

Anwendung des Artikels der Instruktion über die Aussegnung der Wöchnerinnen erklären, welche er als eine ganz unbedingte und zwingende Zulassung verstanden zu haben scheint, eine Auslegung, welche die Regierung nicht einmal im Sinne gehabt hat.

Dieses war Stand und Lage der wichtigen Sache, als der damalige Weihbischof in Münster, Freiherr Clemens August von Droste zu Vischering auf Veranlassung des Hrn. Ministers von Altenstein unterm 28. August 1835 durch den Domherrn Schmülling in Münster vertraulich doch offiziell gefragt wurde, ob er, im Falle er durch die Regierung auf einen der vier Bischofssitze dem Kapitel zur Wahl vorgeschlagen, von diesem gewählt und vom Könige bestätigt würde, gemeint sey, nicht allein jenes Uebereinkommen vom 19. Junius 1834 nicht anzugreifen oder umzustoßen, sondern vielmehr solches aufrecht zu erhalten, und nach dem Geiste der Vorsehung, der es eingegeben hat, anzuwenden bereit und beflißen seyn werde.

Die schriftliche Erklärung des Herrn Weihbischofs vom 5. Sept. 1835. enthält sein Schreiben an den Domkapitular Herrn Schmülling zu Münster, welches sich S. 21 u. fg. dieser Schrift wörtlich abgedruckt findet.

Es liegt uns fern, über diese Wahl-Maaßregel der preußischen Diplomatik aburtheilen zu wollen. Bei der schlauen Politik des römischen Hofes, die den Einigungs-Versuchen scheinbar völlig fremd blieb, hatte freilich der Staat nur Sicherung für treue Handhabung der Convention darin zu hoffen, daß

---

sind; so widerrufe ich deßhalb durch Reue getrieben, freiwillig aus eigenem Antriebe alles, worin ich in dieser hochwichtigsten Sache geirrt habe, und bitte Dich, heiligster Vater, demüthigst, daß du für das Wohl meiner Heerde nach meinem Hinscheiden zu sorgen, und eine Antwort an N. N. zu richten geruhen wollest. Schließlich küsse ich demüthig deiner Heiligkeit Füße und bitte flehentlich um deinen apostolischen Seegen.

Trier den 10. Oktober 1836.

(gez.) des heiligsten Vaters gehorsamster Sohn,
Joseph, Bischof von Trier.

Digitized by Google

Bischöfe ernannt würden, welche derselben nachzukommen gelobten. Die Regierung ging wie die „Darlegung" sagt, bei Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles von dem Wunsche aus, dem großen und wichtigen Erzstifte in Köln einen durch streng religiöse Grundsätze, persönliche Frömmigkeit und kirchliche Erfahrung, anerkannt hochgestellten Geistlichen zu geben. Der Weihbischof zu Münster schien dazu in mancher Hinsicht vorzugsweise geeignet. Seine Bemühungen für die Förderung der frommen Anstalten der barmherzigen Schwestern und seine persönliche Frömmigkeit mußten ihn empfehlungswerth für das erste katholische Bisthum der westlichen Monarchie in den Augen einer Regierung erscheinen lassen, welche furchtlos und klar die Förderung christlichen Glaubens und Lebens bei ihren Unterthanen, ohne Unterschied des Bekenntnisses, für ihr schönstes Vorrecht, für ihre heiligste Pflicht achtet.

Dieser etwas sehr subjectiven Ansicht der Regierung unterlag gewiß die beste Absicht. Man kann sie anerkennen und doch die bescheidene Frage anregen, wie kam es, daß die Regierung ihr Augenmerk gerade auf einen solchen Wahlkandidaten richtete, von dem es notorisch war, daß er auf der langen Bahn seiner geistlichen Verrichtungen sich durch nichts mehr, als eine ununterbrochene Reihe von den auffallensten Beweisen des Eigensinns und priesterlicher Anmaßungen ausgezeichnet hat. In der Staatsschrift selbst wird gesagt, daß sich dieser Prälat bei seinen eigenen Glaubensgenossen geschadet habe, deren viele und achtbare ihn deßhalb für einen zur Behandlung der Menschen und Führung der Geschäfte wenig brauchbaren Mann, mehrere geradezu für einen Fanatiker hielten und erklärten!

Da der unbiegsame Charakter dieses eben so eigensinnigen als hochbejahrten Prälaten eben so bekannt war, als seine entschiedene Abneigung gegen jeden Fortschritt der Civilisation und gegen alles, was zur Repräsentation bei einer so wichtigen Stelle gehört, und da besonders in dieser Hinsicht der allzugroße Abstand gegen seinen allgemein beliebten und verehrten Vorgänger unangenehme Folgen und widerwärtige Geschäftsberührungen voraussehen ließ, so müssen wohl, ausser dem Umstande,

Digitized by Google

daß wenige hohe Geistliche von hohem Adel zu finden waren, noch andere bis jetzt unbekannte Gründe für eine Wahl gesprochen haben, die nun durch den sonnenklaren Erfolg so sehr bedauert, mißbilligt, und verworfen werden muß.

Wir können es nicht laut genug aussprechen, nicht oft genug wiederholen, daß die jetzigen Hetzereien wider die gemischten Ehen, im Sinne Roms nur von jenem Theile des jesuitischen Klerus betrieben werden, der, gegen die welthistorische Bedeutung des Protestantismus frevelnd, sich auflehnend wider die durch öffentliche Verträge und Friedensschlüsse und durch den 16ten Artikel der deutschen Bundesakte feierlichst garantirte Paritätsrechte der verschiedenen christlichen Konfessionen, und indem er die, den unbedingten Glauben und Kirchenzucht vermengende Gewalt der Kurie im Konflikte mit den Staatsgesetzen mit einer unerhörten Kühnheit vertheidiget, Europa in die Kämpfe des sechszehnten Jahrhunderts zurückfallen lassen möchte. Nicht sowohl um die gemischten Ehen handelt es sich bei dieser immer zahlreicher und thätiger werdenden Partei, sondern um die Zurückführung hinter die Zeiten von Joseph und Friedrich und wo möglich zur kompletten Demüthigung der weltlichen Macht, wie damals als in früheren Jahrhunderten Heinrich IV. in Kanossa Buße that, Barbarossa in Venedig vor den Füßen des Papstes lag und den Fuß des heiligen Vaters auf seinem Nacken fühlte, oder Ludwig der Baier im Bann seine edle Seele aushauchte!

Das Papstthum bleibt sich treu, wie in Aufstellung ihres Prinzips, so auch in möglichster Aufrechthaltung seiner Folgen. So strebt auch Gregor XVI. in seiner der Kölner Sache gewidmeten Allokution nicht nur wider das Prinzip sondern auch gegen jede Folge der Rechtsgleichheit beider christlichen Kirchen, und folglich gegen die Einsegnung der im Geiste des Christenthums erlaubten und von den Staaten gesetzlich beschützten gemischten Ehen.

Dieser antisozialen Partei, die nicht dulden will in Preußen, was man anderwärts in Deutschland mit voller Kenntniß der Sache duldet, die in Preußen umstoßen will, was man anderwärts nicht anficht, gehöret mit ganz besonderem Eifer der

Digitized by Google

deutsche Erzbischof v. Droste an, dessen ultra-orthodoxe Gesinnung nicht nur Gregor XVI. sondern auch jene politisch-religiöse Partei zu benutzen dachte, deren Zweck kein anderer ist, als — Aufstand gegen die weltliche Macht, Abfall der Rheinprovinzen von Preußen — mit einem Worte Revolution.

Die Preußische Regierung hat es zu bereuen, zur Ernennung eines Erzbischofs beigetragen zu haben, der, stand er auch absichtlich und mit vollem Bewußtseyn mit jener politischen Partei nicht im Bunde, doch ihren Ränken förderlich wurde, indem er die in Deutschland sich wieder ermannte Redlichkeit, Kraft und Entschiedenheit so wenig achtete, daß er sich ganz im Geiste des Jesuitismus nicht scheuete, die auf die loyal'ste Weise von seinen Amtsbrüdern und der Regierung abgeschlossene Konvention, trotz seines gegebenen Versprechens, sie aufrecht halten zu wollen, so viel an ihm lag, umzustoßen.

Der Hauptgegenstand, welcher jetzt die Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, ist das treulose und sträfliche Benehmen des Erzbischofs hierbei, welches eine der Haupturſachen seines Falles ist.

In Folge einer ganz unzweideutigen Zusage ward der Freiherr Clemens August von Droste zu Vischering auf den Wunsch der königlichen Regierung von dem Domkapitel zu Köln, dem er persönlich unbekannt gewesen seyn soll, einstimmig zum Erzbischof von Köln gewählt und von dem König als solcher bestätigt. Er bestieg den erzbischöflichen Stuhl. So weit gehört die Sache bereits der Geschichte an, und ist durch die theils in dieser Schrift mitgetheilte, theils durch noch andere der preußischen Staatsschrift beigefügten Dokumente, sattsam aufgeklärt.

Wie nun und aus welchen Gründen sich der Hr. Erzbischof im Verfolg seiner Amtsführung von jener Einigung und seiner ihre Aufrechthaltung und Anwendung betreffenden Zusage entfernt, und in Folge der deßhalb mit ihm gepflogenen Verhandlungen endlich zu der Erklärung geführt wurde, „er finde die von der Instruktion angenommene Zulassung katholischer Trauung, ohne ein vorher von den Verlobten gegebenes Versprechen der katholischen Erziehung der Kinder, mit dem Breve in offenbarem

Digitized by Google

Widerspruche, daher habe er denn auch vorkommenden Falles immer die Pfarrer dahin instruirt, die Trauung nie zu gewähren, wenn ein solches Versprechen nicht abgegeben sey" ist jetzt der Gegenstand unsrer weiteren Erörterung.

Bekannt ist die Alternative, die ihm sofort gestellt wurde, entweder seine Zusage zu halten, oder das in Folge derselben erhaltene Amt niederzulegen, im Falle er durch sein Gewissen gehindert sey, was er versprochen, zu erfüllen, und die Folge, welche die Regierung seiner Weigerung, das Eine oder das Andere zu thun, gegeben hat.

Nicht länger war die vorstehende Alternative zu verschieben, da sich gegen den Erzbischof von allen Seiten laute Klagen und Beschwerden der evangelischen Bevölkerung und der Landesbehörden über dessen rücksichtsloses Verfahren und die Ablehnung jeder mündlichen oder schriftlichen Verständigung erhoben. Es kam hinzu, daß zu gleicher Zeit einige Pfarrer, als Eiferer bekannt, einen neuen Ton anstimmten, Schwierigkeiten machten, und Rechte ansprachen, die man bisher nicht gekannt hatte. Hinsichtlich der gemischten Ehen, waren die Klagen abgewiesener Brautpaare und nicht ausgesegneter Wöchnerinnen, an der Tagesordnung.

Faßt man den Gegenstand des Versprechens von Seite des Erzbischofs näher ins Auge, so ist es jene nach Zeit und Entstehung genügsam erörterte Uebereinkunft vom 14. Juni 1834, jene in den vier Sprengeln zur Vollziehung gediehene, ins Leben getretene, Vereinbarung der landesherrlichen und bischöflichen Gewalt, welche, da sie vom Könige förmlich durch Kabinetsordre sanktionirt worden ist, wie jede andere bindende Verordnung in der Monarchie Gesetzeskraft hat. Ein besonderes Versprechen diese respectiren zu wollen, schien daher, wenn blos das Dienstverhältniß des Erzbischofs zum Staate in Betrachtung kommen sollte, nicht einmal nöthig gewesen zu seyn, da der vom Erzbischof als solchem dem Staate geleistete Eid der Treue sich schon auf Befolgung der Gesetze des Königreichs erstreckte. Wir dürfen von dem Verstande des Erzbischofs voraussetzen, daß er vor Abgabe seines Versprechens und vor

Digitized by Google

Leiſtung ſeines Eides mit ſich darüber im Reinen war, daß er befolgen wolle und müſſe, was er zu verſprechen und eidlich zu bekräftigen nicht einen Augenblick beanſtandete.

Und wollte man auch annehmen, daß es ſich bei dieſem Verſprechen um ein Glaubensdogma, um ein weſentliches Element religiöſer Ueberzeugung handle, ſo war ja jene Uebereinkunft in keiner anderen Abſicht und zu keinem anderen Zwecke zu Stand gebracht, als den ſcheinbaren Widerſtreit zweierlei Geſetze und Rechte zu heben. Alle Schritte, die der Erlangung des päpſtlichen Breve vorausgingen, und ſpäter geſchahen, um ſeine Anwendung und Ausführung im Intereſſe des Staates wie der Kirche zu ſichern, ja die völlige Einigung darüber bezweckte ja durchaus nichts anderes, als die Satzungen der Kirche und die Entſcheidung des apoſtoliſchen Stuhles mit dem weltlichen Geſetz zu vereinbaren. Der ganzen Uebereinkunft gab ja nichts anderes Entſtehung und Leben, als die Ueberzeugung, daß dadurch die Geſetze des Staates und der Kirche zugleich in Erfüllung kommen ſollten, eingedenk der Worte des Herrn und Meiſters: „Gebt dem Kaiſer was des Kaiſers iſt, Gott aber was Gottes iſt.“ Da nun hiernach gar kein Widerſtreit beſteht, indem ſich alles nur ganz einfach um die treue Anwendung derjenigen Vollziehungs-Modalitäten drehet, die von dem Staate und den Kirchenrepräſentanten gemeinſchaftlich verabredet, und unter welchen das päpſtliche Breve zum Staats- und Kirchengeſetz für Preußen auf die rechtbeſtändigſte Weiſe erhoben worden iſt, ſo erſcheint jeder Einwurf dagegen grundlos, und er kann nur aus dem Geiſte jener Verneinung erklärt werden, die der Grund und die Wurzel des Zwieſpalts iſt. So wenig wir dem preußiſchen Staate das Recht einräumen, die Beſtimmungen jener Vollziehungs-Einigung einſeitig zu ändern, ſo wenig ſtehet es den Biſchöfen zu, ſolche nach Willkühr zu umgehen, und hätten ſie auch zehnmal hierzu die Zuſtimmung Gregor XVI. erhalten, denn es handelt ſich hier nicht von unabänderlichen göttlichen Geboten für die katholiſche Kirche, ſondern von Haltung eines zum

Digitized by Google

Gesetz erhobenen Vertrags, über einen der Wandelbarkeit unterworfenen Gegenstand der Kirchen-Disciplin.

Und welche Gründe sind es nun, die den Erzbischof bewegen konnten, gegen Versprechen und Eid die zur Vollziehung gekommene Vereinbarung anzugreifen und umzustoßen? Er erklärt: er habe zur Zeit seines gegebenen Versprechens jene Uebereinkunft nicht gekannt. Die preußische Staatsschrift hat die Absurdität dieses Vorgebens so bündig nachgewiesen, daß wir deren Argumente statt jeder andern Reflexion darüber, hier folgen lassen:

Gewiß erwartet jene Erklärung Niemand der jene feierliche Zusage über einen so wichtigen Punkt, auf eine so ernste von der höchsten Behörde gestellte Anfrage, gelesen. Allein welche Folgerung hätte der Erzbischof aus diesem Umstande ziehen sollen, als er im Amte die Instruktion kennen lernte? Im allgemeinen Gefühle der Menschen wie im gemeinen Rechte steht fest, daß wer unbedachter Weise ein Versprechen gegeben, das als mit hinreichender Sachkenntniß abgelegt angenommen worden, dasselbe zu halten, oder das ihm darauf Anvertraute zurückzugeben verpflichtet ist. Nichtig ist auch der Einwand, die Pflicht, das Geheimniß zu bewahren, habe es dem Weihbischof nicht erlaubt, den Bischof von Münster, seinen Bruder, um Mittheilung jener Actenstücke zu ersuchen. Zugegeben, jene Bedenklichkeit habe den Weihbischof davon abgehalten, was konnte und durfte ihn abhalten, den Minister selbst, der ihm die Frage gestellt, um jene Mittheilung zu bitten? Wo war diese Eile, die einen Aufschub von acht Tagen unmöglich gemacht hätte, in welcher Zeit die Mittheilung erbeten und erlangt werden konnte? Wirklich ist jener Umstand als ein Grund geltend gemacht, weßhalb der Erzbischof sich nicht an jene Zusage gebunden achten dürfe. Die Regierung sollte also hiernach die Schuld seiner eignen Unbedachtsamkeit tragen, die Gesetze, das bestehende Recht sich vor dem Erzbischofe beugen, weil er versprochen hatte, es in Anwendung zu bringen, ohne es gekannt zu haben!

Unzulässig, unbegreiflich und verletzend, wie eine solche Anmaaßung seyn mag, so ist es doch nicht dieses, was aufzu-

Digitized by Google

decken schwer wird. Ein unüberlegtes Versprechen zu halten, wird eine Regierung, wie die Preußens, nie fordern, wenn die Heiligkeit des Gewissens auch nur vorgeschützt wird. Leicht ist es für den, welcher sich in einen solchen Fall gesetzt, die Nachsicht der Regierung für die über sie gebrachte Ungelegenheit, ja vielleicht für schwer gut zu machenden Schaden, zu verlangen, und durch offene, wenn auch späte, Erklärung, den rechtlichen und natürlichen Folgen einer solchen Uebereilung zu entgehen. Er darf nur bitten, das Amt niederlegen zu dürfen, zu welchem er unter jener Voraussetzung berufen wurde. Man wird das Vorgefallene bedauern, allein Niemand wird sich schmerzlichen Voraussetzungen hingeben. Ganz anders ist es mit gewissen Ausflüchten, zu welcher die Unhaltbarkeit seiner Stellung, treuloser Rath, verderbliche Einflüsterungen, oder leidenschaftlicher Eigensinn den Erzbischof getrieben haben. Was hätten wohl die Freunde des Erzbischofs gesagt, wenn die Regierung, als sie jene Erklärung vor dem Antritte seines Amtes erhielt, einen Zweifel an der Aufrichtigkeit derselben geäussert? Wenn sie die Frage aufgeworfen hätte, ob der vielleicht zum Erzbischofe ausersehene Prälat mit der Zusage: „die gemäß dem Breve Pius VIII. vom 19. Juni 1834 abgeschlossene und in's Leben getretene Uebereinkunft anzuwenden und anzunehmen," später hin erklären werde, nichts versprochen zu haben, da er nachher gefunden, jene Uebereinkunft, und die daraus entsprungene rechtsgültige Praxis sey, nach seiner Ansicht, dem Breve nicht in allen Punkten gemäß? Mit welchen Betheuerungen, mit welchem Unwillen, mit welcher Verachtung würden solche Zweifel, solche Voraussetzungen abgewiesen worden seyn! Die Regierung durfte auch eine solche Ausflucht gar nicht für möglich halten, bei einem Geistlichen, bei einem Bischof, bei einem für seine strenge Frömmigkeit gepriesenen Christen *).

*) Besonders bei einem päpstlichen Schriftsteller, der doch wissen muß, daß auch die Päpste in ihrem Gesetzbuch c. 28. X. de jure jurando 2, 24. den Eid für bindend erachten, wenn er mit Verstand, ohne Irrthum, Zwang oder Betrug geleistet ist!!

Digitized by Google

Der Oberpräsident der Rheinprovinz glaubte, es werde am passendsten seyn, dem Erzbischofe Gelegenheit zu geben, sich über die vielen zum Vorschein gekommenen Klagen abgewiesener Brautpaare und nicht ausgesegneter Wöchnerinnen, auf eine leidenschaftslose Weise auszusprechen. Als die geeignetste Form ergab sich zu diesem Behufe, ihn zu ersuchen, über die zwischen ihm und dem Herrn von Bodelschwing obschwebende Angelegenheit, wobei die Gültigkeit der Instruktion zur Frage kam, gegen einen hochgestellten Geistlichen, den Domprobst Cläſſen in Aachen, schriftlich in Form einer Anweisung sich zu äussern. Dieß geschah. Die Weisung erfolgte in einem Schreiben, das wir, als eines der bedeutendsten Aktenstücke in der Kölner Angelegenheit, seinem ganzen Inhalt nach hier folgen lassen.

Der Erzbischof von Köln an den Domprobst und Stadtdekan Cläſſen zu Aachen!

Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz meint, Ew. Hochwürden seyen nicht gehörig bekannt mit der Sachenlage in Beziehung auf die gemischten Ehen, und hat mich schon zweimal ersucht, Sie davon in Kenntniß zu setzen. Die Lage nun ist folgende: Das Breve Sr. Heiligkeit Pius VIII. vom 25. März 1830 ist Ihnen bekannt. In Gemäßheit dieses Breve's und zur Erleichterung der Ausführung desselben ist dann eine Uebereinkunft unter, einerseits meinem seligen Herrn Vorfahren, dem Grafen Spiegel, und andererseits dem Allergnädigst angeordneten Ministerresidenten, Herrn Bunsen abgeschlossen, welche Uebereinkunft von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst bestätigt worden ist. In dieser Uebereinkunft wird auch bestimmt, daß eine Instruktion an die Generalvikariate erlassen werden solle, welches auch damals geschehen ist. In dieser Instruktion heißt es unter andern: den katholischen Wöchnerinnen in gemischten Ehen sey die Aussegnung niemals zu verweigern, weil die Verweigerung eine Art von Zensur (hier scheint die Instruktion die Verweigerung der Aussegnung, als unter jene gehörend zu nehmen, welche das Oberhaupt der Kirche in folgenden Worten

Digitized by Google

unterſagt hat: tum sane abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominatim expressis corripienda ne tumultus aliquis excitetur etc. etc.) wäre, und die Tochter der Kirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihren Einwirkungen entziehen würde. Was nun dieſe Ausſegnung betrifft, ſo kann, wie Sie ſehen, in den gegenwärtigen Umſtänden die Ausſegnung zwar nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil die Katholikin einen Proteſtanten geheirathet hat, noch weil ſie die Kinder der Gefahr des Abfalls vom Glauben ausſetzt, wie der Papſt ſagt: non modo canonicas violat sanctiones, sed directe etiam gravissimeque in naturalem ac divinam legem peccat. Aber in jenen Fällen, wo die Ausſegnung der Wöchnerinnen auch dann verweigert werden würde, wenn beide Eheleute katholiſch wären, kann und muß ſie auch bei gemiſchten Ehen verweigert werden. So muß die Ausſegnung, wofern ſie vor der Taufe des Kindes begehrt wird, bis nach geſchehener Taufe verweigert oder aufgehoben werden. Ferner, wofern die Wöchnerin durch ihr unkatholiſches und öffentlich ärgerliches, gegen die katholiſche Kirche Trotz bekennendes Benehmen es dahin bringt, daß die Ausſegnung einer ſolchen Perſon den Katholiken und ſelbſt den vernünftigen Proteſtanten zum Skandal gereichen, theils auch Spott veranlaſſen würde. Dann iſt ſchon der Fall eingetreten, und dürfte noch öfter eintreten, daß die katholiſche Braut ſich weigert, vielleicht durch ihren proteſtantiſchen Bräutigam oder durch den Prediger zu dieſer Weigerung bewogen, ſich ihrem Pfarrer zum vorſchriftsmäßigen Brauteramen zu ſtellen, oder der proteſtantiſche Bräutigam fordert, dabei gegenwärtig zu ſeyn. Der Herr Oberpräſident hat ſogar von mir verlangt, entweder das Brauteramen ganz nachzulaſſen, oder es in Gegenwart des proteſtantiſchen Bräutigams abhalten zu laſſen, und nun zuletzt hat Hochderſelbe den Wunſch ausgeſprochen, ich möchte die Pfarrer autoriſiren, den Losſchein auch dann zu ertheilen, wenn die Katholikin ſich dem Brauteramen nicht ſtellt. So gern ich nun dem Herrn Oberpräſidenten gefällig ſeyn wollte, ſo habe ich doch weder das Brauteramen ganz nachgelaſſen, noch die Gegenwart des

Digitized by Google

protestantischen Bräutigams zugestehen können. Das letzte würde, wie Jeder gleich einsehen wird, nur zu Zwistigkeiten und neuen Beschwerden führen, und durch gänzliche Nachlassung des Brauteramens, würde ich zugleich sowohl gegen die sehr bestimmte Verfügung des heiligen Vaters fehlen, als auch mit der schon erwähnten Instruktion in Widerspruch gerathen, indem daselbst folgende Worte stehen: „Vor Allem müssen sie (die Pfarrgeistlichen) sich liebevolle Belehrung und gründlichen Religionsunterricht im Allgemeinen sowohl, als im Besondern, ernstlich angelegen seyn lassen. Dadurch muß auf die religiöse Gesinnung des katholischen Theiles eingewirkt werden, so daß er geneigt und gestimmt wird, nicht nur seinem Glauben treu zu bleiben, sondern auch aus und nach diesem Glauben seine Pflichten in Betreff der Kindererziehung unter dem Beistande der göttlichen Gnade nach Kräften zu erfüllen."

Was nun die Autorisirung, den Losschein auch dann zu ertheilen, wenn die Katholikin sich dem Brauteramen nicht stellt, betrifft, so versteht sich von selbst, daß ich dazu mich nicht im Stande finde, unter andern schon deßhalb nicht, weil gewiß sehr oft eben das Brauteramen das Mittel ist, das zu ergründen, was in dem Losschein bescheinigt werden soll. Es ist nun auch schon zweimal der Fall gewesen, daß ein Prediger die Brautleute getraut hat, ohne daß die Katholikin einen Losschein erhalten hatte, und dieser Fall könnte wohl noch mehr eintreten. In den Fällen nun, wo entweder die Katholikin sich dem Brauteramen überhaupt nicht stellt, oder nicht als im Beiseyn ihres protestantischen Bräutigams sich stellen will, und da solches nicht gestattet werden kann, sich deßhalb nicht stellt — und wo dann der Losschein Seitens des katholischen Pfarrers nicht ertheilt werden darf — und wo der Prediger die Brautleute traut, ohne daß ihm ein, Seitens des katholischen Pfarrers ertheilter Losschein vorgezeigt ist, muß die Aussegnung verweigert werden, wenn beide Leute katholisch wären. Ich bemerke noch, daß in jenen Fällen, wo eine gemischte Ehe nicht nach dem gewöhnlichen katholischen Ritus, in der Kirche hat eingesegnet werden dürfen, die Aussegnung aber dennoch aus Liebe zum Frieden

Digitized by Google

nicht verweigert werden kann, nothwendig dafür gesorgt werden müsse, daß dieser Aussegnung der Schein einer Approbation des, Seitens der Katholikin geschehenen unerlaubten Schrittes, welchen Schein sie offenbar hat, möglichst genommen und überhaupt dem Aergerniſſe möglichſt gesteuert werde; deßhalb, und um insbesondere der in dem bewußten Breve, in deſſen Gemäßheit die mehrerwähnte Uebereinkunft getroffen iſt, enthaltenen Verfügung: Sed alia ex parte abstinere etiam catholicus Pastor debebit non solum a nuptiis quae deinde fiant, sacro quocumque ritu honestandis, sed etiam a quovis actu quo approbare illas videatur. Cavere debent semper ab illicitis hujusmodi matrimoniis nullo suo acto approbandis, multoque magis a sacris precibus, et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem admiscendo, zu genügen, muß der Pfarrer, oder ſein Stellvertreter, welcher die Aussegnung verrichtet, in actu und unmittelbar vor dem Beginnen der zur Aussegnung vorgeschriebenen Gebete, der katholiſchen Frau laut und klar erklären, daß die vorzunehmende Aussegnung, durchaus nicht die Bedeutung erhalten haben ſolle, als wolle die Kirche die von ihr eingegangene Ehe gutheißen, ſondern es ſeyen nur Gebete, welche die Kirche für das Heil ihrer Seele verrichtet.

Ew. Hochwürden werden, denke ich, nach dem hier Gesagten, mit der Lage des vorliegenden Gegenſtandes hinlänglich bekannt ſeyn.

Köln den 25. Dezember 1836.

(gez.) Clemens Auguſt,
Erzbiſchof von Köln.

Die Analyſe dieſes Schreibens läßt keinen Zweifel übrig, daß der Erzbiſchof ſein Verfahren mit der Beachtung der in Folge der Einigung von 1834 ergangenen Inſtruktion nicht im Widerſpruch hielt. Es kam alſo, wie ſich nun zeigte, Alles auf die Auslegung an, die der Inſtruktion gegeben werden ſollte. Die „Darlegung" berührt dieſen Punkt, der den Konflikt zum Ausbruch lenkte, in folgender Weiſe: „Jede auf Treue und Glauben geſchloſſene Einigung muß natürlich mit derjenigen

Digitized by Google

Weite und Billigkeit ausgelegt werden können, welche in der Natur der Sache begründet ist, ganz besonders aber in einer so zarten Angelegenheit, wie die der gemischten Ehen. Gewiß durfte der Erzbischof also darauf rechnen, daß einer Regierung, wie der preußischen, nichts ferner sey, als in dem, was innerhalb der Grenzen einer vernünftigen und billigen Auslegung liegt, dem Gewissen eines Bischofs Gewalt anzuthun. Um nun hierin und in anderen Punkten den Erzbischof zu einem freundlichen, den bisherigen Verhältnissen des geistlichen Ministeriums zu den katholischen Bischöfen gemäßen Verfahren zu führen, und ihn vom weiteren formlosen Vorschreiten abzuhalten, richtete der Minister, ehe er in jener Angelegenheit offiziell verfügte, ein vertrauliches Schreiben an den Prälaten, worin er im Allgemeinen ihn zum Frieden ermahnte. Das sicherste Mittel, den Erzbischof vor falschen Schritten zu warnen, würde die Andeutung der inneren Nothwendigkeit seyn, bewiesenes zartes Vertrauen nicht zu verletzen, vielweniger zu mißbrauchen. In der Antwort nun, auf diese Ermahnung zum Frieden, sagt der Erzbischof unterm 1. März 1837 Folgendes: „Was meine Friedensliebe betrifft, so kann zuverlässig Keiner mehr als ich den Frieden lieben; wenn aber der Herr Oberpräsident nicht einmal mit dem zufrieden war, was in der bewußten Uebereinkunft zugestanden ist, und noch neue Zugeständnisse forderte, und ich dann als katholische Kirchenobrigkeit in dieser kirchlichen Angelegenheit erkläre, daß ich Zugeständnisse, welche über die Grenze hinausgehen oder hinausgehen würden, nicht machen dürfe, weil ich solches vor Gott, der unser Aller Richter ist, nicht würde verantworten können, so begreife ich nicht, wie man mit Grund sagen könne: ich sey der Friedensstörer. Daß noch über die Grenzen jener Uebereinkunft hinaus Forderungen würden gemacht werden, und solche Gelegenheit geben würden, mich als Friedensstörer zu betrachten, konnte ich nicht erwarten. Ew. ließen mich früher fragen, ob ich fest halten würde, an der bewußten Uebereinkunft, die gemischten Ehen betreffend, und bezeichneten diese Uebereinkunft als in Gemäßheit des Breve's von Pius VIII. abgeschlossen. Ew. Exzellenz wollten die Sache im engsten Ver-

trauen behandelt wissen, ich durfte also damals auch nicht einmal mit meinem Bruder, dem Bischof von Münster darüber reden. In dieser Lage konnte ich damals die Uebereinkunft selbst nicht einsehen; es bedurfte aber auch dieser Einsicht für mich nicht; denn die Bezeichnung: „in Gemäßheit des Breve's von Pius VIII., bürgte mir dafür, daß ich daran festhalten müsse, weil ich im Kirchlichen dem Oberhaupte der Kirche Gehorsam schuldig bin. Ich erklärte deßhalb, und zwar wohlbedacht eben die Worte gebrauchend: ich würde an der gemäß dem päpstlichen Breve getroffenen Uebereinkunft festhalten. Ich mußte doch wohl die Ueberzeugung haben, daß nun in Hinsicht der gemischten Ehen Alles abgemacht sey, und als mir nachher, und zwar erst hier, die Uebereinkunft zu Gesichte kam, und ich sah, in welchem Maaße katholischer Seits Zugeständnisse gemacht waren, mußte diese meine Ueberzeugung die größte Festigkeit gewinnen. Ew. scheinen nun meine oben erwähnte Erklärung — nicht über die Grenzen dieser Uebereinkunft hinausgehen zu können — so bezeichnen zu wollen, als habe ich dadurch die Sache auf den Kulminationspunkt des Zwiespaltes gestellt; ich habe aber nichts erklärt, als: den Standpunkt festhalten zu wollen, auf welchen die bewußte Uebereinkunft die Sache gestellt hat." Diese Antwort zeigt zweierlei. Zuerst blickt allerdings die Ansicht durch, dem gegebenen Versprechen könne er entschlüpfen, wenn er die Instruktion nicht dem päpstlichen Breve gemäß finde, denn er habe eigentlich nur eine dem Breve gemäße Uebereinkunft zu halten versprochen, und zwar ohne die fragliche zu kennen. Wer sich aber eine solche Ausflucht erlaubt, der sollte sich doch erinnert haben, daß er selbst 14 Tage vorher (in dem Schreiben an Clässen) die Uebereinkunft von 1834, von welcher jene Instruktion ein wesentlicher Theil ist, als „in Gemäßheit des Breve geschlossen" bezeichnet hatte. Jedoch sagt er noch jetzt keineswegs, er finde die Instruktion dem Breve nicht gemäß, oder er wollte sie nicht halten. Vielmehr wird jeder unbefangene Leser aus dem Schreiben das Gegentheil geschlossen haben, da der Erzbischof betheuert, nicht über die Uebereinkunft hinausgehen zu können, aber auch den Standpunkt festhalten zu wol-

Digitized by Google

len, auf welchen die bewußte Uebereinkunft die Sache gestellt hat. Man sieht aus dieser Antwort, welche ganz eigenthümliche Logik jenen Priestern beiwohnet, die sich immer nur hinter zweideutige Redensarten, und hinter die Mauern jener Dogmen flüchten, die nicht auf Heiligung und Versöhnung, nicht auf Friede, Liebe und Eintracht, und nicht auf Menschenwürde und Gehorsam gegen die Obrigkeit sich stützen, sondern nur Selbstsucht und eine den Kreis ihrer Pflichten und Gewalt weit überschreitende geistliche Herrschsucht über den Staat an den Tag legen.

Um so mehr mußte der Minister auf der Hut seyn. Das Vorhergegangene hatte ihn auf die Nothwendigkeit großer Vorsicht aufmerksam gemacht. War vielleicht, trotz der Allgemeinheit jener Aeusserungen, der Vorwand im Hintergrunde, anderweitige Verschiedenheiten der von dem Erzbischof beobachteten und der bisherigen gesetzlichen Praxis seyen mit Stillschweigen übergangen, weil von ihnen unmittelbar keine Rede gewesen? Oder sollte man glauben, dieß sey absichtlich geschehen, um seine entgegengesetzte, ungesetzliche Praxis, die Aufhebung des wesentlichen Inhalts der Instruktion, die Vernichtung ihres Zweckes, dem Auge der Regierung zu entziehen, und diese so lange als möglich in dem Glauben zu erhalten, die gesetzliche Instruktion sey wirklich die von dem Erzbischofe anerkannte rechtliche Basis seines Verfahrens? Ohne sich solche mögliche Voraussetzungen zu erlauben, vielweniger ihnen Worte zu geben, glaubte der Minister in einem Erlasse vom 13. März 1837 zugleich mit der vermittelnden und versöhnlichen Entscheidung über den fraglichen Punkt dem Erzbischofe andeuten zu müssen: er verstehe jene Aeusserungen in dem Schreiben an den Domprobst Cläſſen entschieden so, daß der Erzbischof entschlossen sey, sich gewissenhaft und pflichtmäßig an die Instruktion, wegen Ausführung des päpstlichen Breve's, zu halten." Auf diesen Erlaß folgte keine Antwort. Es bedurfte auch offenbar derselben nicht, falls der Erzbischof sich praktisch in dem Verhältnisse zur Instruktion befand, das der Staatsminister voraussetzen mußte. Allerdings aber forderten schon die allergewöhnlichsten Begriffe von Geschäften und von Pflicht, um nicht zu sagen von Ehre, den

Minister aus seinem Irrthum zu reissen, wenn er sich in einem solchen befand. Das Stillschweigen war also hier nothwendig die Abweisung einer solchen Annahme, die Bestärkung in der entgegengesetzten. So ward es auch genommen. Allein es vermehrten sich die Klagen der Landesbehörden, und mit diesen die Beschwerden der Betheiligten. Ja das „Journal de Liège" trug kein Bedenken, zu sagen: die Gläubigen sollten unbesorgt seyn; der Erzbischof habe das Ministerium hintergangen, denn indem dieses ihm vor der Wahl eine Erklärung, hinsichtlich der Instruktion von 1834, abgefordert, habe er sich begnügt, zu versprechen, daß er sie insoweit annehme, als sie mit dem Breve Pius VIII. übereinstimme. Das Ministerium habe sich damit zufrieden gegeben, und sey so in seinen eigenen Netzen gefangen. Diese Klugheit des frommen Prälaten wird alsdann auf eine Weise gerühmt, die ihm selbst gewiß sehr peinlich gewesen seyn muß, denn sie erinnert, wenigstens in Deutschland, Jeden unwillkührlich an eine Bezeichnung, die eine weltgeschichtliche Bedeutung in den Wörterbüchern aller Völker erhalten hat. Weniger unumwunden, aber in gleichem Sinne wurden andere Stimmen, selbst in Deutschland rege. Das rücksichtsvolle, schonende Schweigen, die Langmuth der Regierung, fing an, die Gutgesinnten und Verständigen beider Bekenntnisse stutzig zu machen, die Unverständigen und blinden Eiferer aber zu ermuthigen. Der Widerruf des Bischofs von Trier ward vielfach benutzt. Es war hohe Zeit, die Sache zur Entscheidung zu bringen. Der römische Hof wurde aufmerksam gemacht, auf das gesetzwidrige Verfahren des Erzbischofs und dessen vermeintliche ernste Folgen in den Verhältnissen zur Bonner Fakultät (Mai und Juni 1837); es schien aber, als glaube derselbe, der Weisheit und Gewissenhaftigkeit des Erzbischofs die Sache überlassen zu müssen.

Die Regierung beschloß also, sich an diesen selbst, mit dem festen Willen zu wenden, eine entscheidende Erklärung von ihm zu erhalten und die Sache mit ihm endlich zum Abschluß zu bringen.

Digitized by Google

Wir haben schon in der Einleitung zu dieser Schrift (S. 26.) auf das völlig mißlungene Resultat der Verhandlungen mit dem Erzbischof aufmerksam gemacht, welche dem Geheimenrath Bunsen von der Staatsregierung aufgetragen waren. Dort erwähnten wir nicht nur der barschen schriftlichen Erklärung des Erzbischofs vom 18. Sept. 1837, sondern auch jenes wohlmeinenden Schreibens von Seite des Kultusministeriums vom 24. Okt. so dem Erzbischof darauf zu Theil wurde, und seine Abführung am 20. November aus seinem Sprengel zur Folge haben mußte, nachdem er, so ernstlich gewarnt, dennoch in seiner letzten schriftlichen Erklärung quasi re bene gesta trotzig bei seiner Hartnäckigkeit verweilte *)

*) Diese Actenstücke dürfen der Vollständigkeit wegen bei dieser Schrift nicht fehlen; daher wir sie hier mittheilen:

1) Schreiben des Erzbischofs von Köln an den Geheimen-Rath Bunsen.

„Den procés verbal gehorsamst zurücksendend nehme ich die Freiheit zu bemerken, daß ich vollkommen den Zweck desselben erkenne und achte, auf diese Weise aber mir die Sache zu umständlich wird. Ganz einfach liegt die Sache wie folgt: Zwei Normen meiner Handlungsweise liegen vor: 1. Das Breve, 2. Die Uebereinkunft, als deren Theil die Instruktion zu betrachten ist. Die Praxis führe ich nicht an, weil sie auf 1 und 2 basirt. Die Uebereinkunft, resp. Instruktion, hat den Zweck, die Bestimmung, die Ausführung des päpstlichen Breve zu erleichtern, aber nicht die, das päpstliche Breve unwirksam zu machen. Ich befolge demnach so viel möglich beide Normen, wo aber die Instruktion nicht in Einklang zu bringen ist mit dem Breve, da richte ich mich nach dem Breve. Dieses und nichts anderes verstehe ich unter den Worten: „gemäß dem Breve und der Instruktion." Wird solches hinreichend befunden, so erkläre ich mich mit der zurückkommenden Einlage einstimmig, auf welchen Fall ich mir dieselbe gehorsamst zurückerbitte, widrigenfalls muß ich gehorsamst ersuchen, keine andere schriftliche oder mündliche Besprechungen über diesen Punkt mehr Statt finden zu lassen, denn ich kann und darf von der angeführten Form nicht

Digitized by Google

Den besten Kommentar zu diesen drei Aktenstücken liefert das Schlußwort, dem der zweite Theil der preußischen Staats-

---

abgehen, ich will mich nicht in den Fall setzen, in welchen einer meiner Confratres, eben in Beziehung auf diesen Gegenstand gekommen ist, nämlich auf dem Todtenbette widerrufen zu müssen, was ich im Leben gethan habe.

Köln, am 18. September 1837.

(gez.) Clemens August Frhr. Droste zu Vischering, Erzbischof von Köln."

2) Erlaß des Ministers von Altenstein an den Erzbischof von Köln.

„Seine Majestät der König haben mir durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. d. M. zu befehlen geruht, Ewr. Erzbischöflichen Hochwürden folgendes zu eröffnen: Seine Majestät haben aus dem Berichte des Regierungspräsidenten Grafen zu Stolberg, über den Erfolg der aus Allerhöchstem Auftrage mit Ew. E. H. gepflogenen Besprechung zu Ihrem großen Befremden entnommen, in welcher Weise Ew. E. H. sich erklärt, und daß sie sich zu einem Verfahren bekannt haben, welches sowohl Ihren eigenen früheren Zusagen, als bestimmten Vorschriften der Landesgesetze widerspricht. Wenn auch des Königs Majestät von mehreren Schritten, die Ew. E. H. in der Hermesischen Angelegenheit mit Nichtachtung der Landesgesetze und Verletzung aller vorgeschriebenen Formen Sich nachgesehen haben, deren Unzulässigkeit Sie jetzt selbst anzuerkennen scheinen, so weit es die Vergangenheit betrift, huldreichst absehen wollen: so können Allerhöchstdieselben doch nicht ohne unmittelbare und ernstliche Ahndung geschehen lassen, was Ew. E. H. nach dem vorliegenden Berichte ausserdem jetzt noch zur Last fällt. Von jeher war Seiner Königlichen Majestät landesväterliches Trachten, die zwischen Allerhöchst Ihren evangelischen und katholischen Unterthanen bestehenden Verhältnisse des Friedens und Wohlwollens aufrecht zu erhalten und jeglicher Störung dieser Eintracht möglichst vorzubeugen. In dieser Gesinnung haben des Königs Majestät von Ihrem landesherrlichen Vorrecht bei dem Domkapitel zu Köln zu Ew. E. H. Beförderung erst dann Gebrauch gemacht, als sie durch eine schriftliche Versicherung bei Allerhöchst-

Digitized by Google

schrift, die Beleuchtung der Universitätsfrage, vorangeht. Es scheint angemessen, diesen im Wesentlichen hier mitzutheilen.

---

denselben die zuversichtliche Erwartung begründet hatten, daß Sie die, von Ihrem Vorfahr entworfene, von den Bischöfen von Münster, Paderborn und Trier angenommene und in Ausführung gebrachte Instruktion für die Generalvikariate zur Behandlung der gemischten Ehen im Geiste der Liebe und des Friedens auch Ihrerseits ausführen würden. Nun aber haben Ew. E. H. Ihre von des Königs Majestät auf Treue und Glauben angenommene Zusicherung nicht allein unerfüllt gelassen; vielmehr haben Sie das Vertrauen der Behörden, die an redlicher Mitwirkung des Erzbischofs zur Erhaltung der bestehenden Praxis nicht zweifeln durften, in so hohem Grade getäuscht, daß sie in vorkommenden Fällen die Pfarrer in ganz entgegengesetztem Sinne dahin anwiesen: „die kirchliche Trauung nur dann zu gewähren, wenn sich das Brautpaar zur Erziehung sämmtlicher Kinder im katholischen Glauben durch ein ausdrückliches Versprechen zuvor verpflichtet haben würden." Nachdem der Präsident Graf zu Stolberg Ew. E. H. die ernstlichsten Folgen vorgestellt, die ein solches den Gesetzen widerstreitendes Verfahren, wofern Sie dabei beharrten, unausbleiblich nach sich ziehen würde, haben dieselben jede fernere Erörterung von der Hand gewiesen. Demzufolge habe ich Ew. E. H. aus Allerhöchstem Auftrage zu erklären: daß, wofern dieselben nicht ohne Zeitverlust auf geeignete Weise Ihren Gehorsam gegen des Königs Majestät und die Landesgesetze bezeugen, indem Sie über das Vergangene eine befriedigende Erklärung und zugleich das unzweideutige, jeden Rückhalt ausschließende Versprechen von sich geben, daß Sie die, bei dem Antritt ihres Amtes vorgefundene und selbst in einigen Theilen des Erzbisthums bereits vor der Uebereinkunft vom Jahre 1834 bestandene Praxis, aufrichtig fortdauern lassen, mithin, unter pflichtmäßiger Befolgung der Landesgesetze die nach reiflicher Erwägung des päpstlichen Breve von den Bischöfen den Generalvikariaten gegebene Instruktion ausführen wollen: so haben des Königs Majestät beschlossen, zur Aufrechthaltung Allerhöchst Ihres landesherrlichen Ansehens und zum Schirm der Gesetze sofort jene Maaßregeln eintreten zu lassen, deren unmittelbare Folge die Hemmung Ew. E. H. amtlichen Wirk-

Digitized by Google

Als die Erklärung des Erzbischofs, enthalten in seinem Schreiben vom 18. September, der Regierung vorgelegt wurde,

---

samkeit sein wird. Sollten Ew. E. H. durch Gewissenszweifel sich beengt und daher ausser Stand fühlen, jenem königlichen Verlangen, wie vorsteht, in seinem ganzen Umfange nachzukommen; so ist darauf zwar zu bemerken, daß dergleichen an sich achtbare Beweggründe von der Beobachtung der Gesetze Niemanden freisprechen können; Ew. E. H. durften vielmehr das Amt nicht übernehmen, oder es nicht länger behalten, wenn Sie glaubten, es innerhalb der, durch die Gesetze vorgezeichneten Grenze mit ruhigem Gewissen nicht verwalten zu können. Indeß wollen des Königs Majestät für den hier erwähnten Fall Ew. E. H. gestatten, das Erzbisthum niederzulegen, ohne daß wegen des Vergangenen weiter eingeschritten werde. Da der Gegenstand dieser amtlichen Aufforderung nicht neu, vielmehr durch die vorausgegangenen Versprechungen bereits erörtert worden ist, so darf ich voraussetzen, daß Ew. E. H. im Stande sind, Ihre Entschließung bald zu fassen. Die Dringlichkeit der Sache verpflichtet mich, Ew. E. H. angelegentlich zu ersuchen, mir Ihre Rückäusserung in einer Fassung, die ich Allerhöchsten Orts vorlegen kann, spätestens innerhalb einiger Tage zugehen zu lassen.

Berlin, den 24. October.

(gez.) von Altenstein.

3) Der Erzbischof von Köln an den Minister von Altenstein.

„Auf Ewr. Exzellenz gefälliges Schreiben vom 24. l. M. beehre ich mich gehorsamst zu erwiedern, daß ich nicht weiß Veranlassung gegeben zu haben, zu der Meinung, als erkennte ich selbst die Unzulässigkeit mehrerer von mir in der Hermesschen Angelegenheit gethanen Schritte an; die Sache ist rein kirchlich, da bloß von der Lehre die Rede ist. Was nun die gemischten Ehen betrifft, so erkläre ich hiermit wiederholt und zwar im Einklange mit meiner, vor meiner Wahl Ewr. Excellenz eingesendeten vertraulichen schriftlichen Erklärung: „daß ich in den Angelegenheiten der gemischten Ehen gemäß dem päpstlichen Breve und der Seitens der Bischöfe an die Generalvikariate erlassenen Instruction, und zwar so verfahren werde, daß ich, so viel thunlich, beiden folge, wo aber die

Digitized by Google

hätte dieſe offenbar ſogleich ohne den geringſten Schein von Härte die Maaßregel, deren Unvermeidlichkeit ihm vorgeſtellt worden war, in Ausführung bringen können. Der Erzbiſchof hatte, wie er ſelbſt die Art ſeines Verfahrens zugab, nicht allein gegen ſein Verſprechen, ſondern auch gegen das Geſetz gehandelt; er hatte erklärt, bei dieſem Verfahren beharren zu wollen, er hatte weitere Mittheilungen und Vorſchläge im Voraus von ſich gewieſen.

In beharrlicher Fortſetzung der äußerlichen Milde und Nachſicht, welche die Regierung ſich vorgeſchrieben, ward jedoch beſchloſſen, ihm noch einmal Zeit zu geben, ſich eines Beſſeren zu beſinnen oder verſtändigen und wohlwollenden Rath einzuholen. Zu dem Ende wurde erſt nach Monatsfriſt, unterm 24. Oktober ein Miniſterial-Erlaß an ihn gerichtet. In dieſem wird zuvörderſt dem Erzbiſchof von der höchſten Staatsbehörde, als

---

Inſtruktion mit dem päpſtlichen Breve nicht in Einklang zu bringen iſt, mich nach dem päpſtlichen Breve richte." — Ich muß jedoch gehorſamſt bemerken, daß in meiner eben erwähnten, an Ew. Excellenz vor meiner Wahl eingeſendeten Erklärung von der an die Vicariate erlaſſenen Inſtruktion keine Rede war, auch nicht ſeyn konnte, da Ew. Exzellenz derſelben nicht erwähnt hatten, und ferner, daß meiner vorſtehenden Erklärung nicht Gewiſſenszweifel, ſondern die feſte Ueberzeugung zum Grunde liege: Kein Biſchof dürfe eine Erklärung geben, welche mit der angeführten im Widerſpruch iſt. Ich darf übrigens nicht unterlaſſen, auch für mich die Gewiſſensfreiheit in Anſpruch zu nehmen und die Rechte der katholiſchen Kirche und die freie Ausübung der katholiſchen Kirchengewalt zu verwahren, dabei auch gehorſamſt zu bemerken, daß meine Verpflichtung gegen die Erzdiöceſe und gegen die ganze Kirche mir verbietet, ſowohl meine Amtsverrichtungen einzuſtellen, als mein Amt niederzulegen. In allen weltlichen Dingen bin ich Sr. Majeſtät gehorſam, wie es einem treuen Unterthan geziemt.

Köln, am 31. October 1837.

(gez.) Clemens Auguſt Frhr. Droſte zu Viſchering, Erzbiſchof von Köln."

Digitized by Google

auf ausdrücklichen Befehl des Königs, die Sträflichkeit seines Verfahrens vorgehalten, und darauf die Ausführung der ihm schon angekündigten Maaßregel in nächste Aussicht gestellt. Hier bot sich nun der Regierung folgende Erwägung dar: wenn der Erzbischof unbesiegbare Gewissensscrupel haben sollte, an seinem Betragen etwas abzuändern, so mußte ihm doch (dachte man) andererseits die Unmöglichkeit klar entgegentreten, dieses gegen den ausdrücklichen, auf die Landesgesetze gestützten Willen der königlichen Regierung fortzuführen. Gerieth er nun hierdurch in einen schmerzlichen Konflikt, so war dieß offenbar ganz und gar seine eigne Schuld. Jedoch bot sich ihm ein Ausweg dar: er konnte sich an die königliche Gnade wenden, um auf Darstellung jener Umstände die landesherrliche Zustimmung zu erhalten, seine Amtsthätigkeit ohne weiteres Einschreiten einstellen zu dürfen. Es genügte gewiß vollkommen, daß man beschloß, ihm diesen Ausweg offen zu lassen; aber man ging weiter. Man kam ihm entgegen; man sprach ihm diesen Beschluß sogleich aus; es sollte ihm die Ueberwindung erspart werden, selbst den Schritt zu thun, den die Regierung allein von ihm erwarten konnte. Aber selbst darauf beschränkte man sich nicht. In Folge eines besonderen Befehls Sr. Majestät begab sich der Oberpräsident der Provinz Sachsen, Graf Anton zu Stolberg, in der Stille in des Erzbischofs Nähe, und ließ diesen noch einmal durch einen gemeinschaftlichen Vertrauten die warnende Stimme des vertrauten Freundes hören, ja ihm die hülfreiche Hand zeigen, die er vor einem Monate zurückgewiesen hatte.

Jener Vertraute war angewiesen, falls der Erzbischof die Sache nicht bis zum Aeußersten treiben wollte, jedoch Bedenken haben möchte, sein Amt niederzulegen, ihn auf einen noch weiter gehenden Vorschlag zu leiten.

Der Erzbischof konnte sich ja eine Frist erbitten, um die schwierige Lage, in welcher er sich befand, dem Oberhaupte seiner Kirche vorzulegen; auch dieses wollte man unter jenen Voraussetzungen gewähren, ohne daß er sein Amt niederlegen dürfe. Es würde genügt haben, daß er sich unterdessen die Herstellung des

Digitized by Google

gesetzlichen Status quo gefallen ließe, den er vorgefunden. Der Erzbischof wies den Vertrauten ab, indem er ihn statt aller Erwiederung die Antwort übergeben hieß, die er so eben dem Minister eingesandt hatte. Von einem weiteren Eingehen auf einen vermittelnden und versöhnenden Schritt war also gar keine Rede, und der Vertraute kehrte mit jener Antwort zurück.

Diese Antwort des Erzbischofs vom 31. Oktober ist eines der charakteristischsten, wie der wichtigsten Aktenstücke der ganzen Verhandlung, vielleicht der Zeit. Zuvörderst weißt der Erzbischof auf's Bestimmteste die Voraussetzung zurück, als ob er die Unzulässigkeit einiger in der hermesischen Angelegenheit gethanen Schritte anerkannt habe.

Dieser Zug allein reicht hin, den Geist der ganzen Antwort zu bezeichnen.

Die Königliche Nachsicht hatte, bei der durch die sichersten Zeugnisse begründeten Voraussetzung, jene Schritte in der dem Ministerialerlasse zu Grunde liegenden Verfügung großmüthig in den Hintergrund gestellt: der Erzbischof beladet sich freiwillig wieder mit der ganzen Verantwortlichkeit seines ungesetzlichen Verfahrens und seines Ungehorsams, um nur nicht den Schein zu geben, als habe er je Unrecht gegen die Regierung und die Schwäche gehabt, es anzuerkennen. Allerdings glaubte er jener Verantwortlichkeit dadurch entgehen zu können, daß er sagt: „die Sache sey rein kirchlich, da bloß von der Lehre die Rede sey." Also, weil es sich um die Ausführung des der Regierung nicht mitgetheilten, ihr von der katholischen Landesgeistlichkeit nicht vorgelegten, päpstlichen Verbotes der Hermesischen Schriften handelt, darf der Erzbischof das königliche Recht der Plazetirung mit Füßen treten; er darf willkührlich, und nach Abweisung aller ersinnlichen Vorschläge zum Einlenken in ein gesetzliches Verfahren, eigenmächtig gegen Männer einschreiten, die durch königliche Bestallung angestellt sind; er darf seinen Geistlichen Versprechen und Gelöbnisse abnehmen, sich in Disziplinarsachen alles Rechtes zu begeben, gegen Mißbrauch der erzbischöflichen Gewalt den Schutz der königlichen Machtvollkommenheit anzurufen, und so dieser selbst feindlich, Macht gegen Macht entge-

Digitized by Google

gentreten. Um alles dieses zu thun, genügt es, nur nachher zu sagen: es handle sich um die Aufrechthaltung der Lehre.

Wer erkennt hier nicht das Ziel und die unausbleiblichen Folgen solcher hierarchischen Anmaßungen für Regierungen und Völker? *)

*) Mit diesem Vorwande der „Lehre und des Dogmas" hat von jeher die Priesterschaft in allen Staaten die Oberherrschaft zu gewinnen gesucht. Weil sie weiß, daß der Gerechte immer in den Schranken der Vernunft bleibt, wie der vernünftige Glaube auch; so nimmt sie ihre Zuflucht zu den Wahngläubigen und wirkt auf diese durch den Wahnglauben, der vom Marke der Seele zehrt. Es ist eine historische Wahrheit, daß der Friede zwischen dem Staat und der Kirche immer nur von solchen Fanatikern gestört worden ist, die alle heiligen Menschenrechte mit Füßen traten, ihren Fürsten den Gehorsam aufkündigten, Dogmen nach eigenen egoistischen Principien modelten, die heiligsten Gefühle der Menschheit entweihten, und die Vernunft, die Leuchte Gottes im Menschen verketzerten und verschwuren. Und diese sind es auch, die über Unmoralität und Irreligiosität am meisten schreien, nicht um das Heilige im Menschen anzuregen, nicht um durch die heiligen Tröstungen und durch die Lichtstrahlen des geoffenbarten Göttlichen der Religion dem Menschen geistigen Frieden zu geben, sondern nur um herrschen zu können unter dem Vorwande der Aufrechthaltung der Lehre! gibt es eine göttliche Lehre, die gegen den Geist der Liebe, Sanftmuth und Unschuld das Wohl und den Frieden im Staate zu zerstören empfiehlt? Ich rathe allen Erzbischöfen und Bischöfen, unsere Zeit begreifen zu lernen, in der der Staat, bei der erkannten Nothwendigkeit daß das Geistige das Physische beherrschen müsse, in seinen Schöpfungen selbst eine geistige Richtung hat. Jetzt, wo die Fürsten mit weißer Mäßigung, mit heiliger Gerechtigkeit, in königlicher Milde den Frieden der Völker zu wahren suchen, wo das heilige Band der Liebe zwischen Fürsten und Volk das wechselseitige Vertrauen befestigt hat, wo Künste blühen, und Wissenschaften in den Sälen der Könige, wie in den Wohnungen der Bürger aller Klassen geschätzt werden, jetzt, wo Europa's Fürsten und Völker wie Sterne erster Größe durch alle vergangenen Jahrhunderte hindurch leuchten, und die ge-

Digitized by Google

In demselben Geiste, aber noch schlimmerer Natur, ist die unternommene Rechtfertigung seines Verfahrens in den gemischten Ehen.

Die gegen ihn angeführten Thatsachen läßt er ganz unberührt; er stellt ihnen nur die kurze Erklärung entgegen: daß er nichts versprochen habe, als der Instruktion und dem Breve gemäß zu handeln. Jedermann weiß jetzt aus den vorliegenden Aktenstücken, ob sein Versprechen so oder anders lautete, und Niemand kann auch nur auf einen Augenblick zweifelhaft seyn, ob jener Ausdruck im Munde des Erzbischofs etwas anderes bedeuten kann, als seinen festen Willen, das Breve gerade der Instruktion zuwider auszuführen und zwar so, daß dieses selbst seinen unverkennbaren persönlichen und mildernden Zweck verliert und in einen unlösbaren Streit mit den Landesgesetzen gebracht wird. Vielleicht fühlte der Erzbischof, daß diese Erklärung eines schriftlich beurkundeten Versprechens nicht haltbar sey: wenigstens läßt dies der verzweiflungsvolle Versuch schließen, die Instruktion und das sie betreffende Versprechen ganz zu beseitigen. „Wo ist denn überhaupt" (Fragt er) „je von der Instruktion die Rede gewesen? Ueber die Konvention habe ich mich geäußert, und jetzt hält man mir die Instruktion vor!" *)

---

feierte Zeit krönen, da sind Lehren und Anmaßungen, wie die des Erzbischofs von Köln, wahre Attentate gegen den geistigen Frieden, Attentate gegen den geistigen Vollendungs-Prozeß, Attentate des Hochverraths.

*) Wir fragen den Erzbischof, 1) ob sich nicht schon ohne Breve und Instruktion, im Geiste des Christenthums, dessen Priester er sein will, zwei edle Herzen verschiedener Konfession finden können, die auf ewig gebunden seyn wollen und in Frieden und Eintracht glücklich und religiös leben? 2) Und da Mann und Frau Gewissensfreiheit haben, kann die Kirche zu einer Religion sie zwingen? 3) Und da die Eltern die erste Pflicht zur Begründung der Glückseligkeit ihrer Kinder haben, kann die Kirche die Eltern zwingen, daß sie ihre Kinder in irgend einer Kirche erziehen lassen müssen? Wenn der Erzbischof aus Ueberzeugung jene erste Frage nicht bejahet, und die beiden letzteren

Digitized by Google

Es ist wahrlich betrübend, eine solche Ausflucht eines Erzbischofs lesen zu müssen. Bedarf es einer Würdigung derselben, wo die Urkunden vorliegen? Die Instruktion an die Generalvikariate ist einer der Hauptgegenstände der Konvention vom 19. Juni 1834: sie wird in ihr erwähnt, begründet, erklärt: ja sie liegt ihr als integrirender Theil bei und wird als solcher aufgeführt. Also von zwei Dingen eines: entweder bekennt sich der Erzbischof zu seiner Zusage, die Konvention auszuführen, oder er läugnet sie ab. Im ersten Falle hat er auch versprochen, die Instruktion auszuführen: im zweiten bedarf es keiner neuen Abläugnung, um eine frühere zu beschönigen.

Es bleibt noch ein dritter Punkt übrig. — Man hatte ihm, wie oben angedeutet, einen Ausweg eröffnet. Er weißt die Voraussetzung ab, auf welcher diese Eröffnung beruhet.

Nicht Gewissensskrupeln ist seine Handlungsweise zuzuschreiben: nein, der vollen Ueberzeugung, kein Bischof könne anders handeln, ohne seine Pflichten gegen die Kirche zu verletzen. Aus diesem Grunde will er sein Amt nicht niederlegen, seine Amtsthätigkeit nicht einstellen. In weltlichen Dingen (sagt er) werde der König ihn gehorsam finden. Er nimmt dagegen Gewissensfreiheit für sich in Anspruch, wo von eigenmächtiger Ausdehnung des Amts die Rede ist, welcher das Gesetz aller Staaten entgegentritt; er verwahrt eine freie Ausübung der katholischen Kirchengewalt, wie sie die Ausübung der Staatsgewalt aufheben würde *).

---

verneinet, so sprechen wir ihm jeglichen Geist der Duldung ab, und dann weiß er entweder nicht oder will es nicht wissen, daß schon heidnische Völker glücklich waren und in Frieden mit sich und andern Völkern lebten. Waren schon diese in der Liebe und Versöhnung thätig, was soll man von einem christlichen Erzbischof denken, der, als Hauptverkündiger dieser Lehre Jesu das Gebot der Liebe ganz besonders ehren sollte, sagt, es sey gegen sein Gewissen, dieses Gebot nicht ehren zu können.

*) Bei solchen Begriffen von der „Lehre" von dem „Gewissen" und von dem „Gehorsam" gibt es keine Gerechtig-

Digitized by Google

Nie ist wohl in neueren Zeiten dem landesherrlichen Ansehen so unverholen Trotz geboten, und die königliche Macht so keck herausgefordert worden. Der Beschluß derselben konnte nicht zweifelhaft seyn. Allein noch ehe die Art der Ausführung derselben entschieden war, gab das Handeln des Erzbischofs der ganzen Angelegenheit einen viel bedenklicheren und schwereren Charakter. Am 4. November, so lauteten die Berichte, welche der Regierung zukamen, hatte der Erzbischof das Domkapitel und unmittelbar darauf die neunzehn Pfarrgeistlichen der Stadt Köln versammelt, ihnen den Ministerialerlaß und seine Antwort zum Aufbewahren in seinen Archiven übergeben, und nach einer einseitigen und unvollständigen Darstellung der Sachlage ihnen mitgetheilt: man wolle ihn vom erzbischöflichen Stuhle werfen; er werde aber die Rechte der katholischen Kirche zu wahren wissen, gegen die Forderungen der Regierung hinsichtlich der gemischten Ehen; das sey der Grund der Anfeindung; dieß ihren Mitbürgern mitzutheilen, ermächtige er die Pfarrer!!!

Am 6. November machte der Sekretär des Erzbischofs,

---

keit mehr weder gegen diejenigen, welche die Kirche und ihre Priester höhnen, den Glauben an das ewig Göttliche und Unsterbliche, den Glauben an die Tugend und an die Gottheit wegläugnen, noch gegen jene, welche wider alle Staatseinrichtungen in der Welt, welchen Namen und welchen Grund sie auch immer haben mögen, unter dem Deckmantel ihrer Ueberzeugung ankämpfen, die Revolution und Anarchie hervorrufen, weil sie glauben, mit ihrer Ueberzeugung von „Freiheit" „Gleichheit" und „Unabhängigkeit" das Bestehende umstoßen, und den Völkern neue Staatsformen aufdringen zu dürfen: Hat der Hr. Erzbischof auch bedacht, daß es nur Begriffe seiner Art waren, unter deren Herrschaft die Jacobiner einst Adeliche, Priester und Fürsten, ja die edelsten der Nation mit eisiger Kälte dem Moloche ihres Wahnsinns schlachteten? Ein finsterer Schmerz ergreift unsere Seele, einen deutschen Erzbischof noch im Jahre 1837 sich so benehmen zu sehen, als gäbe es für ihn kein Bild des Minotaurus jener aus Revolution und Anarchie hervorgegangenen Despotie.

Digitized by Google

der Weltpriester Michaelis, den versammelten jungen Geistlichen des Seminars eine ähnliche mündliche Mittheilung, und übergab ihnen eine schriftliche Darstellung der Sache, zur weiteren Verbreitung. Aehnliche Schriften wurden an Landdechante und andere angesehene Geistliche des Erzstifts gesandt. Die nothwendige Folge dieser Schritte war, daß bereits in den nächsten Tagen die Bevölkerung der Stadt Köln und des ganzen Erzstifts sich in der größten Aufregung befand. Die Regierung (hieß es) wolle Gewalt gegen den Erzbischof gebrauchen, weil er den Forderungen der Protestanten hinsichtlich der gemischten Ehen nicht nachgegeben. Hie und da erhoben sich die leidenschaftlichsten Stimmen; aufrührerische Anschläge wurden an den Thüren des Doms gefunden, welche die Katholiken aufforderten, „das Joch der Protestanten abzuschütteln." Die eigenen Amtshandlungen des Erzbischofs trugen das Gepräge leidenschaftlicher Heftigkeit. So entließ er sämmtliche Lehrer des Seminars und trug zwei Geistlichen auf, deren einer sein Sekretär, der Weltpriester Michaelis war, den Seminaristen Vorlesungen zu halten, ohne daß er der Regierung auch nur die geringste Anzeige von dieser unzulässigen Wahl gemacht hätte.

Dies war der wesentliche Inhalt der Berichte, welche der Regierung bis zum 12. November zukamen. Es war die Absicht der Regierung gewesen, den Erzbischof ohne Aufsehen zwar in die Unmöglichkeit zu setzen, in seiner gesetzwidrigen Amtsthätigkeit fortzufahren, indem man ihn veranlaßte, einen Aufenthalt auffer der Diözese zu wählen, aber mit der vollsten Freiheit seine Rechtfertigung dem Papste vorzutragen, dem von Seite der Regierung die Angelegenheit gleich solle vorgelegt werden. Bis dahin wenigstens wollte man jede Veröffentlichung vermeiden. Nun aber hatte der Erzbischof selbst den Anfang mit dieser Veröffentlichung gemacht: er hatte es auf eine einseitige, falsche, aufregende Weise gethan oder thun lassen; eine betrübende, ja bedenkliche Aufregung im Volke war daraus hervorgegangen. Mit allen Versuchen, ohne Anwendung von Zwang, der verwirrenden Amtswirksamkeit des Erzbischofs

Einhalt zu thun, war die königliche Regierung nun zu Ende gelangt; es war keine Zeit mehr zu verlieren.

Die Sache war bis zu dem äußersten Punkt gelangt, wo die Wage der Gerechtigkeit nicht länger ungehoben bleiben durfte. Der Erzbischof war ungehorsam gegen die Gesetze des Landes, die er zu befolgen geschworen hatte, er hat sie wissentlich und vorsätzlich übertreten. Er hat, obgleich im Königreiche keinem kirchlichen Zwangsmittel irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen, also auch die ehelichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt gestattet seyn soll, einen solchen Zwang, in Sachen der gemischten Ehen im lautesten Widerspruch mit der Staatsgewalt, ausüben zu lassen anbefohlen, und zwar wider das der Staatsgewalt vor seiner Wahl ausdrücklich von ihm geleistete Versprechen, sich eine von seinem Amtsvorgänger und dreien anderen Bischöfen freiwillig angenommene, jene Anwendung des von ihm gebrauchten geistlichen Zwanges ausschließende Interprätation eines päpstlichen Breve aneignen zu wollen, dessen Publikation und Vollziehung unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die letztere nur im Sinne jener Interprätation und in Uebereinstimmung mit bestehenden Landesgesetzen statt finden solle, von der Staatsgewalt genehmigt worden war.

Zu diesem Versprechen kam noch, nach seiner Wahl, sein Diensteid. Dieses Versprechen hat er gebrochen, diesen Diensteid verletzt. Seine Beharrlichkeit in der gesetzwidrigen Ausübung seines Amtes hat sich in Handlungen und Erklärungen kund gegeben, welche durch Erregung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit gegen die Regierung einen schweren Charakter annehmen. Eine Handlungsweise dieser Art ist in den Gesetzen aller Nationen mit nicht geringer Strafe belegt. Es bedarf wohl keiner näheren Ausführung, daß auch im Königreiche Preußen die höchste Staatsgewalt dafür ihre Strafgesetze hat. Sie konnte diesen Anwendung geben und das Einschreiten der Gerichte veranlassen. Sie konnte auch ein administratives Verfahren wider den Erzbischof eintreten lassen, wie dieses gegen Diener des Staats und der Kirche, die ihr Amt zum Nachtheil der öffent-

Digitized by Google

lichen Ordnung mißbrauchen, dann statt finden soll, wenn letztere gebietet, daß der gesetzwidrigen Ausübung des Amts eine Ende gemacht werde, und keine schwere Folge damit verbunden seyn soll. Es mag aber jener gerichtliche oder dieser administrative Weg eingeschlagen werden, so beginnt die Einleitung des Verfahrens, wenn die öffentliche Ordnung es nicht verstattet, das Ende des letzteren abzuwarten, stets damit, daß der Ausübung des Amtes ein Ziel gesetzt wird.

Ganz Europa muß der preußischen Staatsschrift glauben, wenn sie sagt: „Aus Großmuth und Achtung vor der hohen Würde des Erzbischofs beschlossen Sr. Majestät der König weder ein gerichtliches noch ein administratives Verfahren eintreten zu lassen, sondern vorderhand auf eine Maaßregel sich zu beschränken, welche in andern ähnlichen Fällen nur die nothwendige Begleiterin des einen wie des anderen Verfahrens zu seyn pflegt, derselben aber durch die Art der Ausführung einen solchen feierlichen Charakter zu geben, daß jene Großmuth und Achtung auch in diesem letzten Acte gegen den Erzbischof sich abspiegelten."

Diese unglückliche Angelegenheit verwirrt sich leider mehr und mehr, und es scheint, daß nun erst die Verzweigungen, die aus dem bösen Keim entsprossen sind, recht um sich greifen. Die Lage der Dinge wäre nimmermehr eine so kritische geworden, wie sie jetzt wirklich ist, wenn der Papst den unbesonnenen Schritt der vielbesprochenen Allokution nicht gethan hätte. Preussen wollte nämlich, nicht abweichend von seiner gewohnten Mäßigung, mit dem Papste gemeinschaftliche Schritte verabreden, um das Mißverhältniß, welches durch das Benehmen des Erzbischofs entstanden war, wieder auszugleichen. Herr Bunsen hatte die Berliner Diplomaten versichert, man dürfe überzeugt seyn, der päpstliche Stuhl werde durchaus keinen Schritt in der Sache thun, bis er vollständig belehrt, unterrichtet und aufgeklärt sey. Das Vertrauen desselben zu der Rechtlichkeit und Mäßigung der preußischen Regierung sey sehr groß, und wie auch der Eindruck der getroffenen Maaßregel im ersten Au-

Digitized by Google

genblicke überraschen möge; zuverlässig werde man seine Rückkehr nach Rom erwarten. Leider hatte sich Herr Bunsen in dieser Voraussetzung geirrt, weil fanatische Parteihäupter, welche die Schritte der Regierung absichtlich entstellten, und alle Thatsachen wie die darüber herrschenden Meinungen in einem falschen Lichte darstellten, ja alle nur mögliche Umtriebe in Gang setzten, um die ruhige Einsicht des Papstes und der Behörden in Rom völlig zu täuschen. Es war denselben von der Stimmung in den Rheinprovinzen ein falscher Begriff beigebracht worden, daß der Papst geglaubt haben mochte, so wie seine Allokution dort einträfe, werde sich die Schaar der Katholiken so in Masse erheben, daß Preußen froh seyn müsse, wenn es durch alle mögliche Konzessionen den Papst bewegen könne, den Sturm wieder zu beschwichtigen. Deßhalb wurde unter andern die Allokution noch an demselben Tage, gleich nachdem sie gehalten war, in vielen Exemplaren an den Dr. A.... in Aachen geschickt, der früher in Rom gewesen, den Papst persönlich kennt, da er ihn in einer Krankheit behandelt hat, und dem er daher ganz besonderes Zutrauen schenkte. Hat nun gleich die päpstliche Allokution nicht einen solchen vulkanischen Boden vorgefunden, wie man in Rom glaubte, und ist eine plötzliche Eruption nicht erfolgt, so kann man sich doch nicht verhehlen, daß die Gährung wie Feuerfunken im Zunder nur fortglimmt, und bald hier, bald dort starke Symptome davon an's Licht treten. Es ist aufgefallen, daß mehrere Personen, die bis jetzt der Regierung förderlich zu seyn suchten, plötzlich eine Wendung nach der andern Seite gemacht haben.

Da der Papst, nach dem Beispiel des Erzbischofs von Köln, die Spiegelsche Convention in seiner Allocution förmlich verworfen hat, so haben nun auch die Bischöfe von Münster und Paderborn, trotz des warnenden Beispiels, von jener Convention zu dem buchstäblichen Breve des Papstes zurückkehren zu müssen geglaubt. Dadurch nahmen die Verwicklungen zu. Mehrere Länder verlohren dadurch ihre alte Toleranzrechte in religiöser Hinsicht. Schon gehen Klagen darüber ein, und wir geben hier nur eine im Auszug.

Digitized by Google

„Ich bin aus dem Dorfe . . . . . , 3 M. von Düsseldorf, und seit 1800 mit einer Katholikin verheirathet, also in einer Zeit wo nach altem Herkommen die katholischen Geistlichen hier gemischte Ehen einsegneten, ohne von dem Nichtkatholischen Theile das Versprechen zu fordern, seine Kinder in der katholischen Religion zu erziehen. Die meinigen wurden Protestanten. Jetzo nun verweigert der katholische Pfarrer die Einsegnung der Ehe meines zweiten Sohnes mit einer Katholikin, bevor er jenes Versprechen nicht abgelegt, und beruft sich auf die Zurücknahme der Convention von 1834. Sollen wir also unsere guten alten Gebräuche verlieren, die doch unter dem Katholischen Kurfürsten, unserm ehemaligen Landesherrn galten, und eine wahrhaft liberale und christliche Toleranz bildeten?"

Aus vorstehender eingesandten Frage entsteht natürlich eine andere allgemeinere im aufgeklärten 19ten Jahrhundert.

Seit dem westphälischen Frieden, der den blutigen dreißigjährigen Krieg endigte, hatte sich in Ländern, wo Katholiken und Nichtkatholiken unter einer Regierung lebten, eine duldende Praxis bei gemischten Ehen gebildet. Einige dieser Länder wie z. B. Cleve, Jülich, Berg (Düsseldorf, die Grafschaft Bentheim) wo die Katholiken nach einem Vertrag mit dem Bisthum Münster unter der Bedingung geduldet wurden, daß die Geistlichen bei gemischten Ehen keine Schwierigkeiten machten, und viele andere Bezirke in Westphalen um Münster und Paderborn, geriethen unter französische Regierung, und die französische Art der Heirath vor der Municipalität ersetzte die früheren Gebräuche. Nun sind diese Bezirke und gemischten Gemeinden, was die Katholiken betrifft, den Bisthümern Köln, Münster und Paderborn einverleibt. Da die Bischöfe ihre Zustimmung zu der Spiegel'schen Konvention über die gemischten Ehen jetzt widerrufen haben, so verlieren also, wenn diese Konvention nicht gehandhabt werden sollte, diese Landbezirke ihre früheren Toleranzrechte. Sollen nun im 19. im sogenannten aufgeklärten Jahrhundert, diese evangelischen Unterthanen eines evangelischen Königs ihre alten Rechte und hergebrachte toleranten Gebräuche verlieren, weil andere katholische Länder mit ihnen

Digitized by Google

unter einem Scepter vereinigt sind? Und diese Intoleranz und Tyranney will der sogenannte Liberalismus üben! Die betheiligten Bezirke und Gemeinden, könnten sie dann nicht mit Recht die Trennung von den genannten Bisthümern nachsuchen?

Nicht um weniges handelt es sich, und man sieht hieraus zu welchen maaßlosen Folgen jener bischöfliche Widerruf führen kann. Man ist begierig, welche Maaßnahme der Staat bei diesem Anlasse gegen die beiden Bischöfe zu Münster und Paderborn treffen, und welche Folgen ihr Schritt für sie haben wird.

Wird die Regierung sich hierdurch irre machen lassen, wird sie die Geistlichkeit auf's neue zur strengeren Praxis umkehren lassen? Das scheint weder möglich noch wahrscheinlich. Bis jetzt hat die Regierung noch die Hoffnung, mit den Waffen der Wahrheit und Ueberzeugung ihr gutes Recht durchzusetzen. Ob bei etwa fortgesetztem fanatischem Eifer religiöser Demagogen nicht die Stimmung doch am Ende zu energischen Maaßregeln nöthigen werde, bleibt dahin gestellt. Unmöglich läßt sich über den weiteren Gang der Sache irgend etwas vorher sagen. Setzt aber der päpstliche Hof mit seinen Anhängern die Opposition wider die Staatsgesetze noch weiter fort, so wird die preußische Regierung in ruhiger Konsequenz sich ihre Rechte auf keine Weise schmälern lassen. Sie scheint sich durch ihr bisheriges Verfahren auch das weitere vorgezeichnet zu haben. Und mit welcher Festigkeit sie ihre Schritte in dieser Sache bezeichnet, mit welchem Bewußtseyn ihres Rechts sie die bisherigen gethan hat, dies beurkundet unter andern ein Actenstück, welches schon deßhalb hier seine Stelle finden muß, weil es beweißet, daß die Gegner des preußischen Verfahrens schamlos alles hervorsuchen, verdrehen und verfälschen, um ein gehässiges Licht auf die Lenker dieser Angelegenheit zu werfen.

Wir meinen damit jenes unter den Beilagen zur preußischen Staatsschrift nicht enthaltene Schreiben, so der Staatsminister Herr von Altenstein schon am 12. Februar 1837 an den Erzbischof zu Köln hatte gelangen lassen. Die „Neue Würzburger Zeitung" gab nämlich Nro. 1. vom 1. Januar einen leitenden Artikel, worin folgende Stelle vorkam:

Digitized by Google

„Vor der Gefangennahme des Erzbischofs hat, nach einer uns heute zugegangenen Mittheilung vom Rhein, Herr v. Altenstein den Prälaten, wegen Befolgung jener vom heiligen Stuhle verdammten Convention durch einen drohenden Brief seiner Forderung fügsam zu machen versucht, an dessen Schlusse vom Minister gesagt wird:

„Ueberhaupt scheine der Erzbischof die Maxime angenommen zu haben, kirchliche Verfügungen den Verordnungen des Staats entgegen zu halten und so eine Autorität gegen eine andere zu setzen, was am Ende ihn (den Minister) veranlassen würde, die katholische Kirche nicht bloß, wo sie künftig dem Staate entgegentrete, sondern auch wo dieses nur für die Zukunft zu befürchten stände, zu bekämpfen; welches Folgen nach sich ziehen könne, deren Umfang er (der Erzbischof) fast noch nicht ahne."

Diese Stelle charakterisirt die Art und Weise, wie selbst die Privatcorrespondenz des Erzbischofs — denn jenes Schreiben war mehr vertraulich als officiell — ausgebeutet worden ist, um dem Glauben an ein fabelhaftes Verfolgungssystem der preußischen Regierung gegen die katholische Kirche Eingang zu verschaffen. Man sieht daraus:

1) Wie die für eigene Textesworte „am Schluß des Schreibens" ausgegebene Stelle gar nicht darin existirt, sondern aus einzelnen, zerstreut darin vorkommenden Ausdrücken nach der böswilligen Phantasie des Falsarius zusammengetragen ist. Ferner ist
2) das Schreiben nicht „vor der Gefangennahme des Erzbischofs" sondern schon im Februar 1837 erlassen;
3) betrifft dasselbe nicht die Convention über die gemischten Ehen, sondern unmittelbar die Hermesische Streitigkeiten;
4) ist dasselbe kein „Drohbrief," sondern ein vom mildesten Geiste der Versöhnung eingegebenes Privatschreiben eines durch seine Mäßigung allgemein verehrten Staatsmannes.

Sehr wichtig aber ist es deßhalb, weil der Minister darin dem Erzbischof zu Anfang die beiden verschiedenen Systeme vor-

Digitized by Google

hält, welche evangelische Regierungen hinsichtlich ihrer katholischen Unterthanen und deren Kirche befolgen können und wirklich befolgen: entweder, wie Preußen bisher gethan, das kirchlich religiöse Leben derselben in das Getriebe seines eigenen Staatslebens mit aufzunehmen, sich mit ihm auf eine Seite zu stellen, den Zweck der Kirche (wie es heißt) einträchtig und friedlich zu fördern; oder das kirchlich-katholische Leben ausserhalb seines eignen hinzustellen, die Kirche unter strenger Aufsicht zu halten, und, wo sie dem Staate sich entgegensetzen dürfte, zu bekämpfen.

Es schmerzt den Minister, durch die Verwaltnng des Erzbischofs in die Gefahr zu kommen, aus dem ersteren sich auf den letzteren Standpunkt zurückzuziehen, von dessen Verderblichkeit beide, der Minister wie der Erzbischof, für die vaterländischen Verhältnisse wenigstes überzeugt sind. Im mildesten Sinn, unter den günstigsten Voraussetzungen für den ernsten, redlichen Willen des Erzbischofs, fährt das Schreiben fort, den Prälaten zu ermahnen, unfruchtbare Principienstreite zu vermeiden, dagegen bei Anwendung der Principien selbst mit gutem Willen und verständiger Auffassung der vorliegenden Thatsache und Verhältnisse zu Werke zu gehen. Man lese das Schreiben selbst:

Ew. Erzbischöflichen Hochwürden!

Habe ich, wie ich mir schmeichle, bethätigt, welches Vertrauen ich in Ihren Willen setze, das Beste der katholischen Kirche zu fördern. Ich habe dabei nicht verhehlt, welche Schwierigkeiten dieses in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse habe, und wie sehr es daher bei Allem, was das Beste der Kirche erfordere, eben sowohl auf Richtigkeit des Ganges, als auf die Richtigkeit des Grundsatzes selbst ankomme. Mit größter Offenheit habe ich Ew. Erzbischöflichen Hochwürden meine Ueberzeugung ausgesprochen, daß hiervon lediglich eine für den Staat hochwichtige, allein für die Kirche nicht minder erhebliche Entscheidung abhänge, ob der Staat im Stande sey, den Zweck der Kirche einträchtig und friedlich zu fördern, oder ob er sich genöthigt sehe, darauf zu verzichten, sie unter strenger Aufsicht zu halten und zu bekämp-

Digitized by Google

fen, nicht bloß, wo ſich ihm ſolche entgegenſetze, ſondern auch da, wo dieſes nur dereinſt daraus hervorgehen dürfte.

Es ſchmerzt mich, daß eine ſo kurze Erfahrung über Ew. E. H. Verwaltung mich ſchon in die Gefahr gebracht hat, mich auf den letzten Standpunkt zurückzuziehen; einen Standpunkt, von deſſen Verderblichkeit Ew. E. H. Selbſt bei unſeren Unterredungen überzeugt ſchienen. Ich habe das feſte Vertrauen, daß dieſer Zuſtand von Ihnen, ohne es zu beabſichtigen, herbeigeführt iſt, da mir Ihr Wort: daß Sie das friedliche Verhältniß nicht ſtören werden, nicht nur dafür bürgt, daß es nicht in Ihrer Abſicht liege, ſondern ich auch, ſo weit ich die Ehre habe, Sie zu kennen, überzeugt bin, daß es gar nicht in Ihrem Willen liegt. Um ſo mehr halte ich mich verpflichtet, mich gegen Ew. E. H. mit größter Offenheit vertraulich über das zu äuſſern, was nach meiner Ueberzeugung die Veranlaſſung zu einer ſo ſchmerzlichen Erſcheinung iſt, und was ſich ſo leicht in anderer Art geſtalten läßt, aber auch dieſe Geſtaltung erhalten muß, wenn nicht ein Uebel herbeigeführt werden ſoll, von deſſen Umfang für die Kirche Sie gewiß, bei Ihrem mit dem redlichſten Willen befolgten Gange, keine Ahnung haben. Ich will vorerſt annehmen, daß Ew. E. H. im Materiellen aller der Punkte, welche die Sache in obigen Zuſtand gebracht haben, vollkommen Recht hätten, was ich wirklich auch nicht einmal von dem Standpunkte der katholiſchen Kirche, in dieſer Allgemeinheit zugeben kann, noch weniger vom Standpunkte der Regierung aus; ſo bin ich doch überzeugt, daß die Art der Auffaſſung und Behandlung durchaus nur einen Kampf gegen ſolche hervorruft, und ſomit alles ſogleich dahin bringt, wo alle Kräfte nicht mehr auf die Sache, ſondern bloß auf dieſen Kampf gerichtet werden. Soll die Sache ſelbſt gefördert werden, ſo muß ſolche nicht durch äuſſere Autorität, ſondern durch ihr inneres Gewicht unterſtützt werden, und das Bemühen aller Derjenigen, welche darüber verhandeln ſollen, muß darauf gerichtet ſeyn, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Heilſamkeit für den einen Theil, und der Unſchädlichkeit für den anderen Theil, wenigſtens bei gehöriger Geſtaltung, ja, daß ſogar auf deſſen eig'nes Intereſſe

Digitized by Google

die Förderung erfordere, zu begründen. Es ist zu diesem unerläßlich, Alles, was dazu dienen kann, in Anwendung zu bringen.

Wenn ich nun den Gang aller mir vorliegenden, streitig gewordenen Sachen erwäge; so vermisse ich, daß Ew. E. H. mit dem ersten Organ der Regierung zum Schutz der katholischen Kirche, so wie zur Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte, dem Hrn. Oberpräsidenten, einem gegen Sie persönlich freundlichgesinnten, es mit dem Wohle der Kirche nicht leicht nehmenden Manne, keineswegs in ein solches Verhältniß durch persönlichen Zusammentritt und vorläufige Verständigung getreten sind, so sehr Sie auch überzeugt seyn mußten, daß er Ihnen mit größter Bereitwilligkeit entgegen kommen werde, und ich bedauere, daß Sie mit mir nicht vor der Abgabe der Erklärungen oder definitiven Einschreitung kommunizirt haben, um meine Vermittlung in Anspruch zu nehmen. Es scheint mir der von Ew. E. H. gewählte Gang, kurz und bestimmt, die Autorität der Verfügungen der katholischen Kirche, als allein gültige Norm aufzustellen, über deren Anwendung keine weitere Rede seyn kann, als nothwendige Folge, das Entgegenstellen der Bestimmungen der Staatsgesetze und das Verlangen unbedingter Unterordnung der Kirche hervorgerufen zu haben. Damit hat die Sache den Punkt erreicht, auf dem alle diese Sachen jetzt stehen, Autorität gegen Autorität, und Gewalt gegen Gewalt.

Meine Offenheit nöthigt mich aber, noch weiter zu gehen, und mich auch über die Begründung Ihrer Ansichten und Ihres Ganges bloß vom Standpunkte Ihrer Kirche zu äussern.

Ew. E. H. nehmen, was sie über einen Gegenstand von kirchlichen Bestimmungen vorfinden, ganz buchstäblich. Sollten Sie dieses, selbst aus dem Standpunkte der katholischen Kirche, rechtfertigen können? Sollte wirklich die Absicht des heiligen Vaters seyn, die Vorschriften des Koncils zu Trident jetzt unbedingt in allen Punkten, streng in eine Anwendung zu bringtn, die sie nie, vielleicht zu keiner Zeit, wenigstens nicht in Deutschland, erhalten haben? Sollte wirklich dessen Absicht seyn, eine Verfolgung gegen Hermes, seine Schriften und seine Schulen zu veranlassen, und dazu sogar den Beichtstuhl zu benützen,

Digitized by Google

und zwar so, daß den Schülern die Auflehnung gegen die Lehrer zur Pflicht gemacht wird, und somit jede Ordnung und Unterordnung aufgelöst wird?

Ich kann mich nach dem, was mir über die Behandlung dieser Sache, selbst zu Rom, bekannt ist, nicht davon überzeugen, daß dieses der Wille des Papstes sey. Der römische Hof dürfte jetzt schon fühlen, daß er sich, wenn auch nicht in der Sache, ungeachtet auch hierüber vielleicht schon Bedenken entstehen, doch wenigstens in dem Gang der Sache vergriffen, und es unterlassen hat, sich der Mitwirkung der Regierung zu versichern oder sie wenigstens möglich zu machen. Es wünscht der römische Hof sicher nicht, die Regierung zu nöthigen, hier ihren Schutz gegen Verfolgung, gegen eine Veranlassung zur Auflehnung gegen die Ordnung und Unterordnung eintreten zu lassen. Ich bitte Ew. E. H. wohl zu prüfen, was der heilige Vater von der Klugheit der Bischöfe, ihrer Kenntniß der Zeit und der Verhältnisse erwarten kann und sicher erwartete, und mir zu vertrauen, daß ich das, was ich äussere, nicht bloß nach allgemeinen Betrachtungen der katholischen Kirche und der Einsicht über das, was ihren Erfolg sichert, und dagegen den empfindlichsten Nachtheil für solchen haben kann, schöpfe, sondern daß hier spezielle Wahrnehmungen und Nachrichten diesen meinen vertraulichen Aeusserungen zum Grunde liegen.

Erlauben Sie mir über diesen Hauptpunkt Ihres Einschreitens noch einige Bemerkungen. Es kann der Kirche unmöglich zum Heile dienen, wenn Ew. E. H. der Wirksamkeit Ihres verewigten Amtsvorgängers auf solche Art faktisch nicht bloß entgegentreten, sondern über solche ein Verdammungsurtheil aussprechen. Das Schlimmste, was in dieser Sache für den Zweck, die Hermes'sche Lehre zu beseitigen, geschehen konnte, war, die Regierung zu nöthigen, gegen Schritte einzuschreiten, welche den Grundgesetzen des Staates entgegen sind, gegen Verfolgungen wegen des Glaubens. Ob der römische Hof gewinnt, sich gegen die Hermes'sche Lehre auszusprechen, ob nicht eine der katholischen Kirche noch weit gefährlichere Lehre, die sich gegen Erstere jetzt geltend macht, ohne auch einen Anführer und

Digitized by Google

eigentlichen Wortführer zu haben, dadurch befördert wird, und wie überhaupt im Umschwung ernster wissenschaftlicher Förderungen das Heil der katholischen Kirche zu wahren ist, stelle ich ganz anheim, aber sicher kann es solchem nicht förderlich seyn, die Regierung zu nöthigen, wenn auch nicht die Hermesische Lehre, doch die, welche leichthin für Anhänger derselben ausgegeben werden, gegen Verfolgung zu schützen, und eine Auflösung der Zucht und Ordnung zu verhüten, welche stets von den gefährlichsten Folgen ist, mag auch der Zweck seyn, welcher er wolle. Auf diesen Punkt ist die Sache gebracht. So wie alle Regierungsbehörden und auch ich der Vorliebe des verewigten Erzbischofs für die Hermes'sche Lehre, die er mit echt frommen, einsichtsvollen Prälaten theilte, möglichst nachgegeben haben, so würden diese Behörden und auch ich Ew. E. H. Abneigung gegen solche gleichfalls in einer nur irgend zulässigen Form und angemessenem Gang nachgegeben haben, und gewiß würde dadurch Ihre Absicht sicherer erreicht worden seyn, als es jetzt der Fall seyn kann. Zu keiner Zeit hat in kirchlichen Angelegenheiten dieser Art ein gewaltsames Ereigniß dem Zweck entsprochen, und im Gegentheil beinahe jederzeit größere, wenn auch erst später zum Ausbruch gekommene Uebel für die Kirche hervorgerufen; in unserer Zeit aber ist ein solches Einschreiten für die Kirche doppelt bedenklich, und dem Staate so verderblich, daß solcher zu der größten Wachsamkeit verpflichtet ist.

Irre ich nicht sehr, so entspringt der jetzige Stand der Dinge, der mich zu so schmerzlichen Einschreitungen nöthigt, bei der besten Gesinnung, mit der Ew. E. H. für die Kirche nicht nur, sondern auch für den Staat erfüllt sind, aus Mangel an Hülfe durch gewiegte, erfahrne und gewandte Geschäftsmänner. Alles liegt auf Ihnen allein, nimmt Ihr Gefühl in Anspruch, läßt Ihnen keine Zeit einzuleiten, vorzubereiten und beharrlich in dem Grundsatz, die Bedingungen des Gelingens durch eine mildere Form mit der Kunst herbeiführen, die in der katholischen Kirche von jeher so ausgezeichneten Erfolg hatte. Ich bitte Ew. E. H., diese meine offene Aeusserung freundlich, wie sie erfolgt, in ernstliche Erwägung zu nehmen, und finden Sie solche nicht

Digitized by Google

ganz ungegründet, versichert zu seyn, daß ich, wo ich Ihnen dabei zu Hülfe kommen kann, es für meine heilige Pflicht halten werde, zu thun, was nur möglich ist. Ich bin überzeugt, daß Ew. E. H. sodann mit weniger peinlichem Gefühl die Ihnen obliegende, allerdings schwere Last tragen, und was Sie zum Besten der Kirche in Ihrem ernsten Sinne für erforderlich halten, friedlich und sicherer erreichen werden.

Mit den aufrichtigsten Wünschen für Ew. E. H. Wohlergehen, verbinde ich die Versicherung meiner Ihnen gewidmeten herzlichen Verehrung und Ergebenheit.

Berlin, den 12. Februar 1837.

(gez.) v. Altenstein.

An des Erzbischofs von Köln Herrn
Freiherrn Droste zu Vischering
Erzbischöfliche Hochwürden zu Köln.

Wo die Kultuslenker in diesem Geiste denken, schreiben und handeln, da ist keine Glaubensgenossenschaft gefährdet; weil jenem transalpinischen Eigensinn Schranken gesetzt werden, der, sich über alle Staatsrücksichten und Familienverhältnisse hinaussetzend, und den eigenen Vortheil der Kirche mißkennend, nach seinen eignen Grundsätzen keinen andern Grund hat, Millionen von Unterthanen in beständiger Reibung und Gährung zu erhalten, als So, und nur so muß es seyn. Warum? weil es so seyn muß.

Die Sonne will einmal nicht um die Erde laufen, und kümmert sich nicht um Roms Feststellung; ebenso muß man es auch mit seiner Konsequenz bei den gemischten Ehen machen. Das Gesetz besteht! Rom erkennt es nicht an — und Kopernikus behält Recht. Ist einmal bei Heirathen die Liebe im Spiele und ist diese durch das Staatsgesetz geschützt, so wird sich alles von selbst machen. Die Liebe bricht sich Bahn trotz des Beichtstuhls. Rom hat zwar schon Jahrhunderte Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß man sich nach und nach daran gewöhnt, in diesem Punkte es nicht mehr zu brauchen; aber Rom läßt sich nun einmal in seiner Konsequenz auch hierin nicht irre machen.

Digitized by Google

Das Preußische Kabinet sieht endlich ja endlich! ein, daß Rom aus Furcht, allzuviel zu verlieren, durch scheinbare Konzessionen von neuem Terrain gewinnen möchte, und daß man von Seite des päpstlichen Hofes hat probiren wollen, wie weit die Langmuth Preußens gehe und wie viel es sich werde gefallen lassen.

Das vom Vatikan ausgegangene Wort ist zwar über das preußische Rheinland gegangen, aber es wird wie ein leichter Hauch nicht einmal einen Grashalm krümmen, wenn Preußen, gewohnt, gegen Katholiken wie gegen Protestanten gleiche Gerechtigkeit zu üben, die Paritäts-Rechte d. h. die vollkommene Rechtsgleichheit der beiden nebeneinander bestehenden Kirchen jetzt gleich nach diesen bedauerlichen Ereignissen kräftig zu schützen und zu befestigen weiß.

Preußens Regierung wird nicht vergessen, daß, wenn fünf Millionen Katholiken zu ihren treuen Unterthanen gehören, deren Interessen sie väterlich gewahrt hat und ferner wahren wird, achtzehn Millionen Protestanten deutscher Nation mit festem freudigen Vertrauen auf sie blicken.

Preußen ist, wie Schneller *) sagt, noch die einzige Hoffnung freigesinnter aber sehr gemäßigter Gelehrten, welche wissen und berechnen, daß Preußen durch die Reformation der Kirche ganz eigentlich ins Daseyn trat! Wodurch anders hat sich Preußen erhoben, als durch die Opposition gegen die hierarchische Hauptmacht? Wodurch anders hat es sich behauptet, als durch einen philosophischen König im Kampfe gegen die Kraft des Nachbarn? Mit den Kölner Differenzen, offenbar hervorgegangen aus dem jetzigen Revolutions- und Reaktionssystem der neuen jesuitischen Gewalt, deren Aufgabe, wie alle Erscheinungen beweisen, keine andere ist, als unter der Maske des Liberalismus, über Unterdrückung und Verletzung der Gewissensfreiheit zu schreien, im

*) In seiner trefflichen Rede über den Zeitgeist, gehalten am 16. Juli 1830 in der Gesellschaft zur Beförderung der Geschichtskunde.

Digitized by Google

Geheimen zu reizen, aufzuwiegeln und durch Söldlinge und Emissäre aller Farben, Verschwörungen anzustellen, ist der Zeitpunkt eingetreten, wo weise Fürsten dem erwachten Geiste ihrer kirchlich-mündig gewordenen Völker im Geiste der Reformation, nicht im Geiste einer befreundeten Diplomatie *) die Garantie für die Emanzipation des Glaubens und

*) Nicht so schlimm stände es in kirchlichen Dingen, wenn sich die Diplomaten der evangelischen Kirche nicht so indifferent bewiesen, und bei den Unterhandlungen mit römischen Behörden sich mehr gegen das unselige Princip, daß Alle, die zur katholischen Kirche nicht gehören, verdammt seyen, verwahrt hätten. Aber da hatten sich viele durch das Vorgeben täuschen lassen; es müsse zwischen dem Princip und dessen Anwendung unterschieden werden. Sie gaben sich zufrieden, als man nach römischer Rabulistik sagte: „den Satz, daß außer der katholischen Kirche kein Heil sey, oder Niemand selig werde, kann und darf Rom nie aufgeben; aber darum wird derselbe nicht auf Alle, die außer dieser Kirche sind, angewendet oder vollzogen"; welch ein Princip, das eben nicht, wenn auch nur einmal, zur Anwendung kommen soll! Diese macht sich ja von selber. Und wenn Diplomaten sich über die Frage: Wer wird selig? nicht einlassen wollten, (was wir ihnen nicht verübeln) so mußten sie doch wissen, daß die „Nichtanwendung" jenes Princips mit keiner Sylbe in irgend einer päpstlichen oder bischöflichen Urkunde berührt wird. Hier und da hört man auch solche Diplomaten mit der Miene der Aufklärung sowohl als Humanität sich so ausdrücken: der Lehrsatz von der alleinseligmachenden katholischen Kirche ist nur objektiv nicht subjektiv, zu nehmen, oder zu verstehen! welcher Unsinn!! Solche Diplomaten, die als feine Welt- und Staatsmänner in jenem Princip und in der neuen Sprache aus Rom überhaupt nichts weiter sehen, als den (alten) „Stylum Curiae" oder Formalität oder die Sprache der Politik; die dazu lachen oder leicht und vornehm, wenn nicht gar beistimmend im Geiste dieser Geschäftssprache, darüber weggehen, verrathen nicht nur Gleichgültigkeit in Sachen der Religion, d. h. die baare Irreligiosität, sondern auch grobe Unwissenheit in Betreff des höchsten und Wichtigsten der Mensch-

Digitized by Google

der Gewiſſen von der Uebermacht der Hierarchie verſchaffen und erhalten müſſen. Die proteſtantiſche Bevölkerung müßte ihre Augen verſchließen, wenn ſie nicht ſehen wollte, daß es der politiſch-revolutionären weit verbreiteten jeſuitiſchen Partei nicht darum zu thun wäre, religiöſe Streitigkeiten herbeizuführen, die von jeher die Lieblingsgegenſtände der Jeſuiten, jenes den Proteſtantismus verfluchenden Ordens waren, der, gleich dem Rankengewächs an der Eiche, ſich allmählig faſt um alle Aeſte des europäiſchen Staatenſyſtems ſchlang, und manche derſelben zu verbeugen ſtark genug war. Dieſe Partei arbeitet mehr wie je darauf hin, die Adlerfittige der proteſtantiſchen Welt in ihrem Aufſchwunge zu lähmen und die Reformation in ihrem ferneren Entwicklungsgang zu hemmen.

---

heit. Dergleichen Diplomaten kennen oft alle Sitten nur nicht jene der römiſch-katholiſchen Kirche, gegen welche ſie ſich von dem Standpunkte ihrer Kirche und im Intereſſe derjenigen, die ſie zu vertreten haben, verwahren ſollten. Gibt es wohl eine ſchmählichere Herabwürdigung der Landesherren als z. B. der päpſtliche Ritus der Exkommunikation gegen ſie, wodurch ſie der weltlichen Herrſchaft beraubt werden; (ap. Hard T. VI. p. I. conc. rom. 1076.) Noch ſteht (Decret. Pars sec. caus XV. Quaest. 6. can. 4.:) Excommunicati vinculo fidelitatis non tenentur obnoxii cf. can. s. decretal. Greg. Lib. V. Tit. VII. c. 13. 16. unwiderrufen in dem *Corpus juris canonici*, das die Fürſten, auf die Berichte ihrer Diplomaten, unbekümmert um den Innhalt deſſelben, in ihren Concordaten mit Rom als einen integrirenden Theil ihrer Geſetzgebung anerkennen, und ihm ſo ſammt dem Concilium trid. aufs Neue öffentliche Geltung ſichern konnten!! Der große Bund unſrer Zeit gegen Fürſten und Throne iſt eine Frucht jener Exkommunikationslehre, die alles Recht und alle Moral mit Füßen tritt, die zu Blut und Mord gegen ſogenannte Despoten und Tirannen führen ſoll. Die revolutionaire Erſcheinung unſerer Tage iſt dort in ihrer Wiege nachgewieſen. Sie iſt der Quellpunkt für die Taktik unſrer politiſchen Fanatiker. Ohne jene Lehre, die Wurzel gefaßt hat, wäre die Abſetzung der Fürſten in unſern Tagen ſo leicht nicht von Statten gegangen. Sie iſt der Sitz aller Staatenſtürmerei.

Digitized by Google

Aber die Reformation hat sich durch ihren wohlthätigen Einfluß auf die bürgerliche Gesittung und in allen ihren Beziehungen auf das wirkliche Leben, zum Glücke ihrer Anhänger, bewährt. Die große Frage: in welchen Verhältnissen Regierung und Volk gegen einander stehen sollen, ist erst seit der Reformation praktisch beantwortet worden. Sie hat uns gelehrt, daß Regierung und Volk nur Ein Interesse haben; sie hat die Freiheit des menschlichen Geistes wieder hergestellt, dadurch der Menschheit eine höhere Würde gegeben und so auch den Grund zu jener höheren politischen Freiheit gelegt, die nicht in der Form der Verfassung, sondern in dem Geist der Regierungen und in dem Geist der Nationen gegründet ist. Seitdem die ersten der protestantischen Fürsten es laut bekannten, daß sie nur des Volks wegen Fürsten seyen, floß aus dieser Ueberzeugungs-Quelle jene vervollkommnete Staatswirthschaft, durch welche, im Durchschnitt genommen, die meisten protestantischen Staaten vor den katholischen so lange sich ausgezeichnet haben. Ueberall wurden die protestantischen Länder als Vorbilder betrachtet. Der unsterbliche Kolbert schöpfte seine Ideen aus dem, was er in den Niederlanden vor sich sah, und Joseph II. strebte dem Muster nach, was Friedrich der Große ihm aufstellte.

Seit der Reformation wird die Stimme der Gerechtigkeit und Humanität immer lauter; deßhalb verlangen achtzehn Millionen Protestanten in Deutschland im Ernste Garantien für die gefährdete evangelische Freiheit; sie verlangen solche gegen den aufs Neue erwachten Geist einer dünkelvollen Hierarchie, die alle freie Forschung verwirft, unbedingten Glauben für ihre Aussprüche fordert, jeden anders Glaubenden verdammt, und mit ihrem alleinseligmachenden Religionssystem den Völkern Europa's mit allen Künsten der Proselytenmacherei jenen Geist der Intoleranz einzuhauchen sucht, wofür sie nur zu hart schon haben büßen müssen.

In dieser Zeit darf in der Kette des Protestantischen Systems das mächtige Glied nicht fehlen, welches die nördliche und südliche Hälfte in eine feste Verbindung zu setzen vermag. Das große Uebel, an welchem das Gebäude der evangelischen Kirche

Digitized by Google

leidet, ist der Mangel eines Chefs des Corpus Evangelicorum, ohne den diese Föderation sich nicht wieder in Thätigkeit setzen kann. Seit Moriz von Sachsen ruht der Principat der protestantischen Parthei in Deutschland auf Preußen.

Verlangend blickt eine freie, evangelische Kirche nach diesem Principat der preußischen Monarchie, in deren Schooße das Glück, die Ruhe und der Wohlstand der Völker, der Segen der Wissenschaft, das ernste Streben nach jeder preiswürdigen Vollkommenheit herrlich gedeihet. Welcher andere Staat hätte eine größere Macht der Intelligenz und der sittlichen Kraft, um an der Spitze des Corpus Evangelicorum gegen die erneuerten Stürme des Vaticans zu schützen, als Preußen? dieser preußische Principat ist höchstes Bedürfniß geworden, seit dem das wilde Getreibe der politisch-religiösen Factionen nicht den Protestantismus allein, sondern auch die deutsche Nationalfreiheit gefährdet.

Blicken wir auf die katholische Bevölkerung Deutschlands; so will auch deren denkender Theil bürgerliche Freiheit unter gesetzlicher Ordnung, religiöse Freiheit unter der Herrschaft der Wahrheit. Er will Gesetz und Ordnung, Kirche und Kultus, aber einen mit der Tugendlehre und mit den Bedürfnissen und den Grundsätzen der Vernunft übereinstimmenden Cultus; daher wünscht er alles aus der Kirche entfernt zu sehen, was mit der allgemeinen von Christus verkündeten Verbrüderung, dieser so schönen, so tröstenden, so göttlichen Lehre unvereinbar ist.

Man fängt an zu begreifen, daß die Gewalt in kirchlichen Dingen Niemand überzeugt, daß der Zwang vom Glauben ableitet, und ihn mit gutem Rechte verdächtig macht, daß die Wahrheit und Liebe zwei göttliche Schwestern sind, die der himlische Vater auf die Erde gesandt hat mit den Worten: gehet und trennet euch niemals. Und wenn auch, was die priesterliche Autorität betrifft, noch eine große Zahl Katholiken ihren Geist zum Schweigen bringen, die Schläge ihres Herzens unterdrücken und sich mit geschlossenen Augen schweigend, wie lebendige Bildsäulen, in den Weg werfen, den ihnen der höchste

Digitized by Google

Führer anzeigte, so fehlt es doch nicht an einer großen Anzahl derjenigen, welche die Worte der Kirchenfürsten erläutern, und indem sie diese mit ihren eignen Gedanken zu versöhnen suchen, eine Auslegung finden, die mit der päpstlichen nicht übereinstimmt. Ueberhaupt ist die Lage des Papstthums in Bezug auf die, welche noch äusserlich der römischen Gemeinde angehören, eine bedenkliche zu nennen. In ihrer Gesammtheit betrachtet, lassen sie sich nicht mehr von ihm leiten, seine Gedanken sind nicht mehr ihre Gedanken, seine Verordnungen nicht mehr ihre Regel. Die päpstliche Oberhoheit hat einen unheilbaren Stoß in Konstanz erhalten, wo durch einen feierlichen Beschluß eine allgemeine Kirchenversammlung erklärte, sie stehe unter ihrer eigenen Oberhoheit, oder unter der Hoheit der allgemeinen Kirche, die sie vertrete. Von dieser Zeit an herrschen bei der katholischen Geistlichkeit Gedanken und Grundsätze, die für Rom wenig günstig sind. Wie an den Ufern des Rheins, so überall im Süden und Norden Deutschlands, herrscht unter den Geistlichen jung und alt, ein gewisser protestantischer Geist, der sie nicht zurückschreiten noch stille stehen läßt, wenn sie auch wollten. Eine unwiderstehliche Macht treibt sie immer vorwärts. Zwar sehen sie die Gefahren und Mühen des Weges, aber sie rufen wie die Kreuzfahrer: Gott will es!

Was sie vorzüglich drückt, ist ihre Abhängigkeit von Rom, welche die Hauptursache ist, aus welcher der liberale Katholicismus mit seinen edlen Bestrebungen, die kirchlichen Mißbräuche zu entfernen und zurückzukehren zu dem Geiste und den Einrichtungen der Kirche im apostolischen Zeitalter (wo sie am reinsten und schönsten blühte), ohnehin nur dürftig und ungern vertreten, so vielen Hemmungen ausgesetzt ist.

Das große göttliche Regiment ist nicht die verschmitzte, abgefeimte, römisch-apostolische Politik, und wenn für Deutschland endlich kirchliches Heil hervorquellen soll, so darf darüber nichts mehr in Roms Conclave debattirt und entschieden werden, sondern in tüchtigen, freien Synoden von gesetzmäßigen Stellvertretern, frei offen, vor aller Welt, wie vor Gott dem Herrn.

Digitized by Google

Wir haben Gregor XVI. und den Erzbischof von Köln so eben sprechen gehört! Ist das die Sprache des heiligen Vaters, eines deutschen Kirchenoberhaupts, das jenes Gottes-Gesetz ehren soll, so die Fürsten zu achten, zu lieben und ihren Gesetzen Gehorsam zu leisten gebietet? Sind das nicht Worte des Aufruhrs und der Empörung? Mögen die deutschen Fürsten und Gesetzgeber in den neuesten römischen Actenstücken, die wir in dieser Schrift niederlegten und beleuchteten, die Nothwendigkeit der gänzlichen Emancipation und deren Lossagung von Rom erkennen. Nicht als Angriff wird sie nothwendig, sondern als Maaßregel der Vertheidigung und des Schutzes. So lange der Papst nur noch Gelegenheit hat, mit den Bischöfen der deutschen Kirche in Verbindung zu stehen, wird er auch fortfahren, die gesellschaftliche Ordnung mit ihren Begleiterinnen, dem Frieden und Gerechtigkeit, zu trüben. So lange seine Einmischung in deutsche Kirchenangelegenheiten geduldet wird, giebt es keine unumstößliche Anhänglichkeit an die Gesetze des Vaterlandes, kein unerschütterliches Vertrauen zu der Person und zu der Regierung unserer erhabenen Monarchen. Es ist nur Wahn zu glauben, daß die Verbindung mit dem römischen Bischofssitze zu Rom so nothwendig sey, daß die ganze Kirche und alle Gläubigen umher, zu diesem ihre Zuflucht nehmen müßten. Man gibt der von Gott gestifteten Kirche keine andere Gestalt, wenn man ihre Trennung von Rom beschließt. Dadurch wird sie so wenig eine menschliche Kirche, als des Papstes Ansehen und seine Kraft göttlichen Ursprungs ist. Der heilige Cyprian, auf den sich die Päpste in ihren Schreiben gar oft unklugerweise berufen, ist aller überbischöflichen oder päpstlichen Anmaßungen so abhold, daß er mit vollem Rechte als der eigentliche Begründer eines von Rom ganz unabhängigen Episkopalsystems angesehen werden muß.

Sein Grundsatz war: jeder Bischof hat eine göttliche, durchaus unabhängige Gewalt, seine Heerde zu leiten, und ist eben deßwegen für seine Amtsführung Niemanden ver-

Digitized by Google

antwortlich, als Gott *). Christus dachte so wenig daran, eine Hierarchie als ein Weltreich zu stiften. Seine Absicht war nur, seine Lehre den Menschen zu offenbaren. Jesus stiftete weder Priesterthum noch Papstthum, und das neunzehnte Jahrhundert will für Deutschland nicht mehr einen römischen Papst ausser und gegen die vaterländische Kirche, sondern Bischöfe, wahre Vorsteher der Kirche, unter dem Vorsitze eines Patriarchen von Deutschland, der (nicht dem Interesse einer italienischen Kurie und ihrer Satelliten unterworfen), keine Spaltungen und Religionsstreitigkeiten nähret, und seine Zuflucht nicht zu den, wie der Papst will, üblichen Kanonen und den Vorschriften römischer Kirchendisciplin, sondern zu jenem Schutze nimmt, den das Evangelium, die Weisheit und Gerechtigkeit der Staatsregierungen darbieten.

„Mens agitat Molem" und „Mundus tendit ad perfectionem." Einmal muß der unaufhaltsame Gang des Lebens über die verwitterten Mauern des römischen Kirchenzwingers verheerend treten, und die Rückkehr zu den Grundbestimmungen des christlichen Glaubens erfolgen, jenes Glaubens an ihren Stifter, Herrn und König, der da treibt, dasjenige ins Leben einzuführen, was Er, der Herr, auf das allerbestimmteste anbefohlen, und wofür er, der Heiland, sein Blut am Kreuze vergossen hat.

Man mag um sich blicken, oder in seine Seele zurückkehren, um jene geheimnißvolle, jedem Geschöpf innwohnende Ahnung der Zukunft zu befragen, alles belehrt uns, daß eine große Umwandlung sich vorbereitet, daß mit leisem aber sicherem Schritte eine große Krisis der kirchlichen Verhältnisse herannahe. Die widerstreitendsten Interessen stehen einander gegenüber Auf der einen Seite das täglich mächtiger sich regende Gefühl großer religiöser Bedürfnisse, welche in den bestehenden kirchlichen Einrichtungen vergeblich Befriedigung suchen, verbunden mit der

*) Vergl. den „kanonischen Wächter" (1830.) S. 334. u. fg. wo die hieher gehörenden Stellen aus den Schriften dieses heiligen Bischofs ausgehoben sind.

Digitized by Google

steigenden Ueberzeugung: es fehle nicht an Mitteln, solchen Bedürfnissen abzuhelfen, wenn man denn nur ernstlich wolle, auf der andern Seite die Selbstsucht einzelner, welche in dem bestehenden Befriedigung findet, vereint mit der Furcht, man könne nicht wissen, wohin es führen werde, sollten diese Dinge einmal ernstlich zur Sprache gebracht werden, dann die Unkenntniß der Sachen, an der so manche der Hochgestellten und die Indifferenz gegen alles Religiöse, an welcher so viele derer leiden, die das lauteste Wort in der Gesellschaft führen, diese Interessen treten täglich schroffer gegeneinander hervor. Ihr Konflict muß eine Krisis herbeiführen, deren Resultate sich um so weniger vorher sagen lassen, da sie mit einer ähnlichen Verwicklung bürgerlicher und politischer Interessen zusammenfällt, mit welcher über dies das kirchliche, seinen tiefsten Grundinteressen nach, inniger verwoben seyn dürfte, als dies oberflächlicher Beobachtung wahrscheinlich seyn möchte.

Die Tendenz vieler zum Theil gelehrter katholischer Schriftsteller, die durch Polemik oder durch fantastische Idealistik die Anhänglichkeit an das Papstthum wieder auffrischen, die, indem sie in Gemüthlichkeit und humanistisches Wesen ihre Feder eintauchen, und bald durch blumenreiche, bald vermummte Sprache aufs Neue für die Fahne Rom's anwerben, ist freilich keine andere, als über die schöne hoffnungsvolle Saat, die jetzt mit viel versprechenden Anfängen in der deutschen Kirche zur Blüthe strebt, die zertretende päpstliche Gewalt kommen zu lassen; aber das Gaukelspiel, mit dem das katholische Volk sammt seinem niederen Klerus fortgetäuscht werden soll, um ja nicht den römischen Gängelwagen zu verlassen, wird bald zu Ende gehen *). Man kennt die Taktik unse-

*) So wenig wir die politische Ansichten des Lamennais theilen, so sehr stimmen wir ihm bei, wenn er im „Buch des Volkes" sagt: „Verwechselt nicht die wesentlich eine und unwandelbare Religion mit den verschiedenen äußeren Formen in die sie sich kleidet. Diese sind unvollkommen, mängelvoll; sie werden alt, vergehen und sterben, wie der Mensch, dessen Werk sie sind. Mit der Zeit altert

rer geistlichen und weltlichen Jesuiten, man kennt ihre Schliche, mit denen sie die Sache der deutschen Kirche und der deutschen Nationalität von Neuem dem Ultramontanismus Preis geben. Man blicke nur auf das neueste Ultra-Römische Streben von 5 bis 6 Professoren einer deutschen Hochschule gegen den Preussischen Staat, und vergleiche die so eben erschienene geharnischte Streitschrift „Athanasius" (die Vertheidigungsschrift für den Erzbischof von Köln *).

---

die Hülle des göttlichen Princips, aber das göttliche Princip altert nicht. Wenn der Körper, in welchem es lebte, sich auflöst und in Staub zerfällt, so bildet es sich selbst einen neuen vollkommenern, dessen Keim in dem verstorbenen lag."

„Alle die Güter, welche unsere Civilisation so hoch über diejenigen der Alten, und so hoch über diejenigen der nicht christlichen Völker erhebt, rühren unmittelbar vom Christenthum her; die Uebel dagegen kommen von denen, die des Meisters Lehre verfälscht, oder seine heiligen Vorschriften verletzt haben, kommen von den unvermeidlichen Unvollkommenheiten der äußeren Formen, welche durch die Einwirkung der Menschen und durch die Bedürfnisse der Zeit bedingt sind, kommen daher, daß die Menschen ihre irdischen Bestrebungen an jene wandelbaren und in vielen Beziehungen von ihnen abhängigen Formen knüpften, dieselben nach und nach verwechselten mit dem innersten Grundbegriff und Wesen des Christenthums, und so das veränderliche und vergängliche Gewand höher stellten, als die über jedem Wechsel und über jeder Vergänglichkeit stehende Seele."

„Ich sage es euch, diese Verwechslung kann nicht ferner dauern, sie eilt ihrem Ende entgegen; und das Christenthum, das bisher unter der Hülle des Materiellen, wie unter einem Schweißtuch begraben lag, wird wieder hervortreten in dem Glanze seines ewig jungen Lebens".

---

*) Wir können diese Schrift nicht als ein ächt deutsches Gepräge in Staat und Kirche anerkennen; und wie könnte sie zur richti-

Digitized by Google

Sie werden die Entwicklung des freien von Rom unabhängigen Kirchenthums in Deutschland nicht aufhalten. Der

---

gen Lösung der Kölner Frage auf deutschem Wege beitragen, da sie bei aller Vorsicht, ihre große Sympathien für belgische Zustände nicht verleugnet! Bisher galt es als eine historische Wahrheit, daß die belgische Geistlichkeit den brennbaren Stoff in den Niederlanden zerstreut hat, und daß es eben diese Geistlichkeit war, die, als in Belgien der zündende Funke gefallen war, und furchtbar und schnell die Flamme auflohderte, dieser Nahrung gab. Doch Herr Görres benutzt sein Talent, seine Wissenschaft und seinen Geist, um den Preußischen Katholiken den Glauben einzuflößen; daß die belgisch-katholische Parthei und in ihrer Mitte, die Priesterschaft, die Revolution nur als eine vollbrachte Thatsache genommen, und nun Vorkehr getroffen, um sie durch die Macht religiöser Gesinnung und die nachhaltige Kraft des religiösen Bandes so unschädlich als möglich zu machen. „Jeder — sagt er, der die Dinge mit einiger Unpartheilichkeit betrachtet, wird ihr das Zeugniß nicht versagen, daß es ihr damit nach Möglichkeit gelungen ist. Sie hat die revolutionaire Bewegung, so viel thunlich war, gebändigt und gezügelt, und sie in ihren Ausbrüchen amortisirt: sie versteht alle Zeichen der Zeit, behält mit lobenswerther Wachsamkeit sie unausgesetzt im Auge, wehrt ab und treibt an, und wo der Ungestümm irgendwo gewaltsam ausbrechen will, hält sie ihm das Maaß entgegen.“ An dieser Sprache erkennt man die Absicht des Verfassers. Auch Herr von Potter (siehe dessen Schriften über die Union der Belgier, Brüssel 1829) sprach von einer katholischen Parthei in Belgien, die die volle unbedingte Freiheit der Meinungen, der Lehre, des Gewissens und der Religionsübung für alle verlange, und aller willkührlichen Gewalt widerstrebe!!

Aber wir fragen Herrn von Potter, warum müßte im großen geistigen Kampfe gegen den Geist alles Uebels, die feindliche Richtung gegen ein Königshaus genommen werden, das seinem Volke Ordnungssinn und Friedensliebe einflößt, das jede Idee von Fortschritt und Freiheit in Schutz nimmt, und das noch überall, wo es regierte, Segnungen verbreitete? Ich frage den neuen Herrn Görres, warum von ihm gerade die Kölner Differenzen benutzt wurden, um die Nachbarn

Digitized by Google

freigesinnte deutsche Klerus ist reich an rechten Stimmfähigen, denen es nicht fehlt an Kraft, nicht an Willen und nicht an Befugniß, klare und bestimmte Ansichten darüber aufzustellen, von welchen Grundsätzen bei den dringlichsten Reformen der deutsch-katholischen Kirche auszugehen seyn dürfte. Vieles ist schon vorgearbeitet in den Pastoral-Konferenzen namentlich in Würtemberg und Baden, den beiden Hohenzollern und in Preußen.

Es ist eine Hauptsache auf die rechte Zeit zu achten. Die etwas großes wollten, benutzten den Zeitpunkt.

Es gibt Dinge, die nur alle Jubeljahre ausgeführt werden können. Das Kölner Ereigniß scheint den kirchlichen Knoten lösen zu sollen, und es treten frei die Fäden auseinander.

Die Angelegenheit der gemischten Ehen berührt zunächst die deutsche Kirche. Es ist eine Angelegenheit, in welcher man weder zurückschreiten noch stille stehen kann. Eine Ausgleichung zwischen Rom und Preußen ist selbst bei aller diplomatischen Mitwirkung von Seite anderer Höfe schon deßhalb sehr in Zwei-

---

an die Ruhe, Ordnung, Zucht und Gesetzlichkeit in dem insurgirten Belgien zu erinnern? Warum wieß er auf den Contrast mit einem Lande unter legitimen Fürsten hin, wenn es ihm nicht darum zu thun war, die Consequenzen der belgischen Revolution anzupreisen?

Daß die belgischen Priester die revoulutionären Häupter waren in der ganzen Insurrection wider Wilhelm I. und den socialen Geist seiner Regierung, ist eine so ausgemachte Weltbegebenheit in der Geschichte der neuesten Revolutionen, eine so entschiedene Wahrheit, daß alle politische Wetterfahnen von Europa sie nicht wegwehen können.

Die Geschichte ist nach dem Christenthum das höchste Gut für die Menschheit, aber sie wird eine Giftquelle, sowohl für das politische als religiöse Leben, wenn man sie verfälscht.

Wem fällt hierbei nicht ein, was Luther sagt: „Aus der schönen Rose sauget die Spinne eitel Gift; nicht daß Gift in der Rose sey, wie denn das liebe Bienlein nichts denn Honig daraus sauget; sondern es ist der Spinne Schuld, welche auch, das süße und gut ist, verderbet, worüber sie kommet, und alles zu Gift macht, ob sie auch Zucker und Honig im Munde hat."

Digitized by Google

fel zu ziehen, weil der bedeutende Antheil, den der Kardinal Capellari an dem Breve Pius VIII. gehabt hat, ihm nun als Papst Gregor XVI. sehr ungelegen ist, und seine Stimmung aufreizt. Viele Kardinäle können ihre Hände von besagtem Breve abziehen, der jetzige Papst kann es nicht, denn er hat es redigirt; entweder ohne eigne Billigung, so muß er sich vorwerfen, bei so wichtigem kirchlichen Geschäfte seine Ueberzeugung bei Seite gesetzt zu haben, oder mit Billigung, so kann er es jetzt nur unter Vorwänden verläugnen.

Niemand kann in Zweifel stellen, daß, wenn ein Papst über einen Erlaß seines Vorgängers urtheilt, (wie Gregor XVI.) er sey darin bis an die äußersten Grenzen des Erlaubten gegangen, dies einem Tadel, einer Verläugnung völlig gleichkomme; selbst der beigebrachte Grund, die in diesem Breve enthaltenen Zugeständnisse seyen nur zur Abwehrung noch größerer Uebel gemacht worden, ist nichts als ein Bekenntniß, daß dieß Breve selbst vom Uebel sey. Gregor XVI. hat einmal seine Entschließung über die gemischten Ehen in seinem Schreiben vom 27. Mai 1832 an die Bischöfe Baierns ausgesprochen; er hat das gesetzwidrige Verfahren des Erzbischofs von Köln sowohl in seiner Allokution als in seinem allerjüngsten Breve an das Metropolitankapitel in Köln, vom 26. Dezember 1837 *) belobend anerkannt.

---

*) Dieses päpstliche Dokument lautet wörtlich so:

Breve Sr. Heiligkeit Papst Gregor's XVI. an das Metropolitankapitel in Köln, vom 26. Dezember 1837.

Geliebte Söhne! Gruß und apostolischen Segen.

Der bittere Schmerz, den Wir neulich ob der großen Ungerechtigkeit empfanden, welche Unserem ehrwürdigen Bruder, Klemens August Erzbischof von Köln, und mit ihm zugleich der katholischen Kirche und dem heiligen Stuhle zugefügt wurde, erhielt gleichsam einen neuen Zuwachs durch Euer Schreiben an Uns vom 22. des v. M. In der That mußte es Uns sehr

Für die Sache ist also von Seite Roms gar nichts zu erwarten. Indessen wird es immer nöthiger und wichtiger,

befremden, daß Ihr, mit Eurem Erzbischofe durch die heiligsten Bande verknüpft, und Eurer Vorschrift gemäß, Ihm huldreiche Hand und Trost zu leisten verpflichtet, plötzlich in Seine Ankläger umgewandelt, aus Hausgenossen Seine Feinde geworden seyd und mit vereinten Anschlägen Euch gerade in dem Augenblicke wider ihn versammelt habt, in welchem er zur Vertheidigung der Religion und seines Amtes den ungerechtesten Drangsalen sich zu unterziehen gezwungen wurde. Wie sehr er sich immer durch Tugend und Klugheit in der geistlichen Amtsführung ausgezeichnet, ist hinlänglich bekannt aus der öffentlichen Hochachtung, die er sich namentlich in den schwierigsten Zeitumständen als Kapitelsverweser in der Diöcese Münster erworben hat: daher geschah es auch, daß er mit allgemeiner Einstimmung und Beifall der Metropolitankirche vorgesetzt wurde. Welche Redlichkeit und Sorgfalt er übrigens in Verwaltung derselben bewiesen, und warum er dessen ungeachtet es doch mit einem Theil der Geistlichkeit verdorben habe, ist Uns hinlänglich bekannt, so daß Wir wohl einsehen, aus welchen Ursachen getrieben und durch welche Gründe bewogen, Ihr so nachtheilige Berichte über ihn an Uns geschrieben habt. Wir verhehlen daher auch keineswegs, daß das von Euch beobachtete Verfahren Uns um so unangenehmer gewesen, je weniger man es bei der Heiligkeit Eures Amtes erwarten durfte. Indessen wollen Wir Jedem von Euch bedeuten, daß Wir durch vorläufige öffentliche Aufforderung die Rückkehr Unseres Ehrwürdigen Bruders, Klemens August, auf seinen Bischofsitz von dem Durchlauchtigsten Könige verlangt haben, auf Dessen Gerechtigkeit vertrauend, wir einen der Rechte und Unserem Willen entsprechenden Ausgang baldmöglichst erwarten. Aus der Verehrung und Hochachtung, die Ihr in Eurem Schreiben gegen Uns und den heiligen Stuhl ausgesprochen habt, überzeugen Wir Uns mit Vergnügen, daß Ihr künftig solche Mittel ergreifen werdet, wodurch die Unserem Herzen geschlagene Wunde könne gelindert werden, und so ertheilen wir Euch, geliebteste Söhne, den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter den 26. Dezember des Jahres 1837, im siebenten Jahre unseres Pontifikats.

Digitized by Google

daß man ſich über dieſen kirchlichen Disziplinar-Gegenſtand, nicht in einem Staate, oder in einigen Diözeſen ſondern in der ganzen Nationalkirche Deutſchlands verſtehen möge.

Und ſo dürfte zur Förderung der Sache die Veranſtaltung eines National-Konziliums, wie deren in früheren Jahrhunderten gehalten wurden, ſehr dienlich ſeyn.

Mögen auf dieſem die Biſchöfe der deutſchen Länder im Vereine mit den Souverainen die abweichenden Anſichten in dieſem Betreffe, die Lage und die beſonderen Verhältniſſe der deutſchen Länder berathen; vielleicht wird man — wenn auch nicht ausdrücklich — doch ſtillſchweigend Anordnungen und Einrichtungen geſchehen laſſen, die beide Konfeſſions-Theile befriedigen.

Agamus et speremus. —

Digitized by Google

Beilagen.

I.

Breve des Papstes Pius VIII. an den Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster.

Ehrwürdige Brüder! Heil und apostolischen Segen! Es ist das zweite Jahr, seitdem Ihr, ehrwürdige Brüder, in einem an Leo XII., Unseren Vorfahrer glorreichen Andenkens, gerichteten Schreiben die schwierige Lage auseinander gesetzt habt, in welcher Ihr Euch befindet in Folge eines vor wenigen Jahren daselbst gegebenen bürgerlichen Gesetzes, welches vorschreibt, daß in gemischten Ehen die Kinder beiderlei Geschlechts in der Religion des Vaters oder nach dessen Willkühr erzogen werden sollen, und zugleich den Priestern verbietet, von den Personen, die solcherlei Ehen schließen wollen, irgend ein Versprechen über die religiöse Erziehung der zu hoffenden Nachkommenschaft zu verlangen.

Wir theilten auch schon damals desselben vortrefflichen Papstes höchste Betrübniß, welche Demselben Euere in jenem Schreiben vollständiger auseinandergesetzten Bedrängnisse verursachten. Aber noch schwerere Beklommenheit drängt Uns jetzt, da es Unserer Niedrigkeit durch den unerforschlichen Rathschluß Gottes vorbe-

Digitized by Google

halten ist, Euch jene Antwort auf Euer Schreiben zu geben, welche Unser Vorfahr, vom Tode überrascht, nicht zu geben vermochte. Wenn einerseits dieser heilige Stuhl keineswegs Alles das gestatten kann, was Ihr als in Eueren Gegenden zur Vollziehung jenes Gesetzes gefordert bezeichnet: so findet er andererseits einen nicht geringen Trost in zwei Umständen, nämlich in Euerem, so der Euch untergebenen Priester Eifer zur Bewahrung der Lehre der Kirche und zur Beobachtung ihrer Vorschriften, wie Ihr dieses auch in Euerem Schreiben an Leo XII. an den Tag gelegt habet, und in der Nachsicht des Durchlauchtigsten Königs von Preußen, welcher, wie Ihr ebenfalls angedeutet habet, Euch gewissermassen selbst veranlaßt hat, diesem heiligen Stuhle diesen ganzen Sachbestand offen darzulegen, und ihn über die Euch beunruhigenden Punkte um Rath zu fragen.

Denn darauf hin geben Wir mit Recht der Zuversicht Raum, nicht nur, daß Ihr selbst dieser Unserer Antwort vollkommen Folge leisten werdet, sondern auch, daß des Durchlauchtigsten Königs Majestät, selbst über Euch, nicht ungehalten seyn werde, wenn Ihr, derselben in weltlichen Dingen von Herzen gehorsam, in demjenigen hingegen, was nicht die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, sondern deren Heiligkeit betrifft, und auf die Religionspflichten der Eheleute Bezug hat, die heiligen Satzungen der katholischen Religion beobachtet. Um also näher zur Sache zu kommen, so halten Wir es, ehrwürdige Brüder, nicht für nöthig, Euch, die Ihr in allen heiligen Lehren vollkommen erfahren seyd, erst zu unterrichten, was die Kirche über die hier in Frage stehenden gemischten Ehen urtheile und lehre. Es kann Euch also nicht unbekannt seyn, daß die Kirche selbst solcherlei Ehen, die sehr viel Unziemliches (Deformitatis) und nicht wenig geistige Gefahr mit sich führen, gänzlich verabscheue, und daß das sorgfältigste Streben dieses heiligen Stuhles beständig auf gewissenhafte Beobachtung der dieselben verbietenden kanonischen Gesetze gedrungen habe.

Wenn die römischen Päpste manchmal von diesen heiligen kanonischen Verboten dispensirt haben, so haben sie dies in der

That nur aus wichtigen Gründen, und auch da nur sehr ungern gethan, und haben dabei gewöhnlich ihren Dispensationen als Bedingung beigefügt, daß vor der Ehe passende Sicherheitsmaaßregeln getroffen werden, daß nicht nur der katholische Theil vor Perversion durch den akatholischen gesichert werde, und vielmehr er sich selbst verpflichtet wisse, diesen nach Kräften vom Irrthume abzuziehen, sondern daß auch die zu erzeugenden Kinder beiderlei Geschlechts, sämmtlich in der heiligen katholischen Religion erzogen werden. Ihr wisset aber, ehrwürdige Brüder, daß diese Sicherungsmaaßregeln alle dahin abzielen, daß die natürlichen und göttlichen Gesetze in dieser Sache heilig und unverletzt beobachtet werden. Es ist nämlich ausgemacht, daß ein katholischer Mann oder eine katholische Frau, welche mit Nichtkatholiken Ehen in solcher Art eingehen, daß sie sich oder ihre Nachkommen leichtsinnig der Gefahr der Perversion aussetzen, nicht nur die kanonischen Satzungen verletzen, sondern auch geradezu und sehr schwer gegen das natürliche und göttliche Gesetz sich versündigen.

Und daraus könnt Ihr wohl auch erachten, wie Wir Uns des großen Verbrechens vor Gott und der Kirche schuldig machen würden, wenn Wir, in Bezug auf solche in jenen Gegenden einzugehenden Ehen, Euch oder Euern Pfarrern solche Handlungen vorzunehmen erlauben würden, durch welche, wenn auch nicht mit Worten, doch durch die That selbst solche Ehen ohne Unterschied gutgeheißen würden. Indem Wir daher jenen Eueren Eifer, mit dem Ihr die Eueren Obsorge Anvertrauten von gemischten Ehen bisher abzubringen bestrebt waret, mit vorzüglichem Lobe erheben, ermahnen Wir Euch inständig im Herrn, auch fortan ebendahin eifrig zu wirken „in aller Ausdauer und Unterweisung," für welche Arbeiten Euch dereinst reichliche Vergeltung im Himmel werden wird.

Demgemäß also soll in jedem Falle, besonders wo eine katholische Frau einen akatholischen Mann heirathen will, eine solche vom Bischof oder Pfarrer sorgfältig belehrt werden, was für ein Urtheil durch die kirchlichen Satzungen über solche Ehen gefällt werde; ebenso soll man sie dringend ermahnen, wohl zu bedenken,

Digitized by Google

welch' großer Sünde sie sich vor Gott schuldig machen, wenn sie dieselbe zu verletzen sich vermessen; auch wird es sehr zweckdienlich seyn, ihr besonders jenen Hauptgrundsatz zu bedenken zu geben, daß auffer dem wahren katholischen Glauben Niemand selig werden kann, woraus sie dann erkennen möge, wie sie gegen die Kinder, die sie von Gott hofft, schon jetzt auf das Grausamste verfährt, wenn sie eine solche Ehe eingeht, von der sie wissen muß, daß in derselben ihre Erziehung von dem Willen des akatholischen Mannes abhängen werde.

Diese heilsamen Ermahnungen sind ferner, nach dem es die Klugheit eingiebt, zu wiederholen, besonders dann, wenn der Tag der Eheabschließung nahe zu seyn scheint, und während man durch die gewöhnlichen Proklamationen zu ermitteln sucht, ob etwa andere der Ehe entgegenstehende kanonische Hinderniſſe vorhanden sind. Wenn dann in einigen Fällen solche väterliche Sorgfalt heiliger Seelenhirten vergeblich seyn sollte, dann soll man sich allerdings enthalten, gegen den katholischen Theil mit namentlich gegen ihn verhängten Kirchenstrafen einzuschreiten, um nicht Aufstand (tumultus) zu erregen, und um größere Uebel von der Kirche zu entfernen.

Aber andererseits soll sich dann der katholische Seelsorger nicht bloß enthalten, die darauf folgende Eheabschließung durch einen heiligen Ritus zu ehren, sondern auch keine Handlung vornehmen, wodurch er selbe gutzuheißen scheinen könnte. In dieser Beziehung ist an einigen Orten nur das geduldet worden, daß die Pfarrer, welche, um größern Nachtheil von der katholischen Kirche abzuwenden, gezwungen waren, bei solcher Ehe gegenwärtig zu seyn, zwar bitten, daß dieselben in ihrer Gegenwart abgeschlossen würden (falls nämlich kein anderes kanonisches Hinderniß im Wege stand), damit sie nach Vernehmung der beiderseitigen Einstimmung ihrem Amte gemäß den gültig geschlossenen Akt in das Eheregister eintrugen, aber sich immer hüteten, dergleichen unerlaubte Ehen durch irgend eine Handlung ihrerseits gut zu heißen, oder gar deren Abschließen durch heilige

Gebete oder irgend einen andern kirchlichen Ritus zu begleiten. Nun haben wir auch noch über den Fall Derjenigen zu antworten, welche ohne Gegenwart des katholischen Pfarrers gemischte Ehen einzugehrn gewagt haben. Und in dieser Beziehung haben Wir Anordnungen treffen zu müssen erachtet, daß so viel wie möglich die Aergernisse entfernt werden, die, wie Ihr berichtet, durch dergleichen Ehen veranlaßt werden, ferner, daß jene Katholiken, welche in einer auf solche Weise eingegangenen ehelichen Verbindung leben, leichter dahin gebracht werden können, ihre Sünde durch heilsame Bußthränen zu sühnen, endlich, daß Alle in Zukunft eine sichere Regel haben mögen, nach welcher sie über die Gültigkeit der auf diese Weise eingegangenen Ehen urtheilen können. Anlangend jene ehelichen Verbindungen, welche in Euerer Gegend bis zu gegenwärtiger Zeit ohne Gegenwart des Pfarrers eingegangen wurden, so werden Wir in Bälde Euch, ehrwürdige Brüder, die nöthigen Vollmachten übertragen, mittelst deren Ihr die daraus entstandenen Uebel größtentheils heilen könnt. Jetzt aber wollen und verordnen Wir durch dieses Unser Schreiben, daß die gemischten Ehen von jetzt an (nämlich vom 25. März 1830) welche in Eueren Diözesen etwa sollten geschlossen werden, ohne Beobachtung der vom Tridentinischen Konzilium vorgeschriebenen Form, wenn ihnen sonst kein kanonisches trennendes Hinderniß im Wege steht, für gültige und wahre Ehen (pro ratis et veris matrimoniis) gehalten werden sollen, so wie Wir dieselben kraft Unserer apostolischen Autorität als wahre und gültige Ehen erklären und bestimmen, mit Aufhebung aller etwa entgegenstehenden Bestimmungen. Es werden deßwegen katholische Personen, welche in Zukunft etwa in dieser Weise Ehen abschließen, wenn nur denselben kein anderes kanonisches trennendes Ehehinderniß im Wege steht, von den Seelsorgern darüber belehrt werden müssen, daß sie eine wahre und gültige Ehe abgeschlossen haben. Nebstdem wird es Amtspflicht der Seelsorger seyn, alle Katholiken, besonders aber katholische Frauen, welche mit Akatholiken zwar gültige aber unerlaubte Ehen abgeschlossen haben, zur rechten Zeit in der Liebe Gottes und der Geduld

Christi zu ermahnen, daß sie wegen der schweren Sünde, die sie dadurch begangen haben, Buße thun, und ihrer Verpflichtung Genüge leisten, besonders derjenigen, zu der sie gegen ihre Kinder allzeit gehalten seyn werden, nämlich mit Kräften und emsiger Sorgfalt dahin zu arbeiten, daß sie Alle eine katholische Erziehung erhalten. Und nun halten Wir es für überflüssig, ehrwürdige Brüder, Euch zu ermuntern, daß Ihr wohl beachten möget, wie mit großer Klugheit in diesen Fällen müsse zu Werke gegangen werden, damit die katholische Religion nicht gehässig werde, da es ja Uns ausgemacht und gewiß ist, daß Ihr dieses wohl wisset. Handelt also so, und so mögen die von Euch ermahnten Pfarrer handeln, auf daß Alle sehen, daß die katholischen Priester von keinem andern Geiste, als dem der Pflichterfüllung beseelt sind, in dem, was die Religion betrifft, die Vorschriften der Kirche zu beobachten, und daß sie durch denselben Geist getrieben werden, in bürgerlichen Dingen die königlichen Gesetze nicht aus Sklavenfurcht sondern des Gewissens wegen zu befolgen.

Es verursacht Uns großes Leid, daß Wir Euch aus Eueren Drangsalen nicht gänzlich befreien können. Aber laßt den Muth nicht sinken. Der Durchlauchtigste König selbst, welcher seine Geneigtheit gegen seine katholischen Unterthanen feierlich kund gethan, und durch die That selbst bei andern Gelegenheiten erprobt hat, wird wohl (wie Wir das feste Vertrauen hegen) in dieser Euere religiösen Pflichten betreffenden Angelegenheit nicht gestatten, daß Ihr länger beunruhiget werdet. Er wird vielmehr vermöge seiner Gnade, durch Euere Gemüthsunruhe bewegt, und zugleich Unseren Wünschen willfahrend, Euch es möglich machen, daß Ihr die Vorschriften der katholischen Religion auch in diesem Punkte beobachten und frei ausführen könnet.

Um einen solchen glücklichen Ausgang muß man Gott, in dessen Händen die Herzen der Könige sich befinden, flehentlich bitten, gleich wie Wir dies ohne Unterlaß thun, und nicht zweifeln, daß auch Ihr dasselbe inständig thun werdet. Unterdessen wollen Wir, daß der apostolische Segen, welchen Wir

Euch, ehrwürdige Brüder, so wie Euerm ganzen Klerus und dem gläubigen, Eurer Obsorge anvertrauten Volke liebevoll ertheilen, der Zeuge sey von der besonderen Liebe, mit der Wir Euch umfassen.

Gegeben zu Rom dem heiligen Petrus, den 25. März 1830, im ersten Jahre Unseres Pontifikats.

II.

Schreiben der 15 Pfarrer des Dekanats Warburg, an den hochwürdigsten Herrn Bischof von Paderborn.

Hochwürdigster Bischof!
Gnädigster Bischof und Herr!

Durch die von Euer bischöflichen Gnaden am 8. April 1828 erlassene, geehrte Zirkularverfügung, ist uns aufgegeben, die Proklamationen gemischter Ehen auch dann vorzunehmen, „wenn in Absicht auf die religiöse Erziehung der Kinder, der wirklichen Einsegnung derselben Hindernisse entgegen treten sollten, und wenn die Trauung von einem protestantischen Prediger vollzogen ist, den katholischen Theil nicht von dem Empfange des Sakramentes auszuschließen."

Gerne unterwerfen wir uns den Befehlen Euer bischöflichen Gnaden, da wir den Gehorsam gegen die uns von Gott gesetzte Obrigkeit als eine der ersten unserer Pflichten betrachten; allein gleich Anfangs erfüllte uns die gedachte Verfügung mit banger Besorgniß, weil wir auf keine Weise die Ueberzeugung gewinnen konnten, daß dieselbe mit den Lehren und Gesetzen unserer heiligen katholischen Kirche übereinstimmen. Nachdem aber das Schreiben des apostolischen Stuhls vom 27. Mai v. J. an die Bischöfe Bayerns über die gemischten Ehen zu unserer Kenntniß gelangt ist, können wir nicht umhin, jene unsere Besorgniß Euer bischöflichen Gnaden ehrfurchtsvoll vorzutragen, da in dem-

Digitized by Google

selben unter andern diese ausdrückliche Worte vorkommen: Si nonunquam contigerit, ut catholicus aliquis, vir mulierve recedere nolit a perverso suo consilio, ineundi mixtas nuptias, non petita seu non impretata ecclesiae dispensatione vel debitis cautionibus seu earum aliquae praetermissa; tunc sane salve pastoris officium erit, abstinere non solum a matrimonio ipso sua presentia honestando sed etiam praemittendis eidem proclamationibus."

Wir glauben daher, ohne Verletzung unseres Gewissens gemischte Ehen nicht proklamiren zu können, wenn nicht zuvor die gehörige Sicherheit gestellt ist, daß alle zu erwartende Kinder in der alleinseligmachenden heiligen katholischen Religion werden erzogen werden — und noch weit weniger dem katholischen Theile gemischter Ehepaare die Lossprechung ertheilen zu dürfen, welcher, die Lehren und Gesetze seiner Kirche verachtend, die erwähnte Sicherheit nicht leisten und seine Kinder nicht katholisch erziehen will.

Indem wir dieses Geständniß vor Euer bischöflichen Gnaden in tiefster Ehrfurcht niederlegen, wagen wir die unterthänigste Bitte: „die besagte Verfügung vom 8. April 1828 welche wir mit dem in Bezug genommenen Schreiben des apostolischen Stuhls nicht in Einklang bringen können, gnädigst zurückzunehmen geruhen wollen." Zugleich benützen wir diese Gelegenheit, Euer bischöfliche Gnaden unsere Ehrfurcht zu versichern.

Euer bischöflichen Gnaden unterthänigstes Dekanat.

(Folgen Unterschriften von 15 Pfarrern.)

Im Dekanate Warburg, den 17. Mai 1835.

Bischöfliches Reskript. An die ehrwürdigen Geistlichen des Dekanates Warburg.

Auf die unter dem 17. an mich gerichtete Eingabe in Betreff der Proklamationen bei Brautleuten gemischter Konfession erwidere ich, daß die Angelegenheit gemischter Ehen schon seit längerer Zeit vor den apostolischen Stuhl zu Rom gebracht ist, dessen Entscheidung abgewartet werden muß. Vor Eingang

Digitized by Google

deſſelben muß ich, irgend eine abändernde Beſtimmung in dieſer Hinſicht zu erlaſſen, um ſo mehr Bedenken tragen, als in den übrigen Diözeſen der Erzprovinz Köln ein ganz gleiches Verfahren beobachtet wird. Dieſes hätte den Herrn Pfarrgeiſtlichen, welche ſich auf das durch die Tagesblätter verbreitete, an die Biſchöfe Bayerns angeblich erlaſſene Schreiben des apoſtoliſchen Stuhles vom 27. Mai v. J. beziehen, gerade aus dem Grunde einleuchten ſollen, weil gedachtes Breve, von welchem auch ich nur durch Zeitſchriften Kenntniß erhalten habe, nur für die Biſchöfe Bayerns erlaſſen iſt.

Paderborn, den 7. Juni 1833.

Der Biſchof

Friedrich Clemenz.

III.

Beſchwerde-Vorſtellung welche das erzbiſchöfliche Ordinariat München Freyſing an die Kammer der Reichsräthe, ſo wie mutatis mutandis auch an Seine königl. Majeſtät überreicht hat.

Hohe Kammer der Reichsräthe!

Die Bayer'ſche Kammer der Abgeordneten hat, obwohl bei dem Umſtande, daß die Beſchwerde nach eigener Anerkennung des Königlichen Miniſteriums weder formell noch materiell begründet, hiezu ganz unkompetent den Beſchluß gefaßt, und in deſſen Folge an die Kammer der Reichsräthe den Antrag geſtellt:

1) daß die katholiſchen Geiſtlichen von der Staatsregierung angehalten werden ſollen, bei gemiſchten Ehen, unter welchen Bedingungen ſie auch geſchloſſen werden mögen, nicht nur die Proklamation vorzunehmen und den Entlaßſchein auszuſtellen, ſondern auch bei dem Verehlichungsakte zu aſſiſtiren.

2) daß bei fernerem Entgegenwirken gegen die für gemiſchte Ehen beſtehenden Staatsgeſetze, der Gehorſam für das Geſetz

Digitized by Google

von den bischöflichen Ordinariaten und der denselben untergeordneten Geistlichkeit durch das Präjudiz der unbedingten Temporalien Sperre und dessen Realisirung im Falle Bedürfens erwirkt werde möge.

Dieser Beschluß so wie der hienach gestellte Antrag beruht auf der offenbar unrichtigen Voraussetzung, daß die katholische Geistlichkeit erst zur Befolgung des III. Kapitels II. Abschnittes des II. konstitutionellen Edikts angehalten werden müsse, folglich bisher demselben entgegengehandelt habe; da doch sowohl in der wahrscheinlich unrichtig angeführten Stelle des II. Edikts, als auch in dem ganzen III. Kapitel desselben von der Assistenz, oder von irgend einer Theilnahme der katholischen Geistlichen an solchen Ehen, keine Sylbe vorkommt, und der Verfasser der Konstitution hievon weislich Umgang genommen hat, weil er sich sonst widersprochen haben würde.

Der angeführte Kammerbeschluß gibt sich zwar das Ansehen, nicht die anfangs beantragte Einsegnung durch den katholischen Pfarrer zu fordern, verlangt aber dagegen, daß derselbe zur Assistenz bei einer solchen Ehe durch Zwangsmittel angehalten werde.

Allein die katholische Kirche kennt keine andere erlaubte Theilnahme des Pfarrers an der Schließung einer Ehe, als die nach dem katholischen Ritus vorzunehmende Einsegnung derselben. Soll also der Geistliche gezwungen werden, bei dem Verehlichungs-Akte blos stillschweigend gegenwärtig zu seyn, so heißt dies, er soll gezwungen werden, die Gesetze seiner Kirche zu übertreten, denn nach diesen ist ihm eine solche Assistenz nicht erlaubt. Sollte er hingegen angehalten werden, die Ehe wirklich einzusegnen, so würde dadurch der dem Christenthume eben so, wie der bürgerlichen Freiheit Hohn sprechende Grundsatz aufgestellt, daß der Priester durch weltliche Macht gezwungen werde könne, geistliche Handlungen zu verrichten, oder nicht zu verrichten, Sakramente und Segnungen zu ertheilen, oder nicht zu ertheilen.

Die hohe Kammer der Reichsräthe wird hieraus zu erkennen nicht umhin können, daß nicht die katholische Geistlichkeit dem Religionsedikte entgegengehandelt, sondern, daß vielmehr

die Majorität der Deputirtenkammer die Staatsverfassung, und zwar in dreifacher Hinsicht verletzt habe.

Nämlich:

1) weil nach der Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 9. die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden darf. Alles nun, was der Priester als Seelsorger thut, gehört offenbar zum eigentlichen Wirkungskreise der geistlichen Gewalt.

Es wird aber gefordert, ja es will sogar erzwungen werden, daß er der Ehe als Diener der Kirche in ihrem Namen assistire, und nicht als weltlicher Beamter, da doch §. 101. des II. konstitutionellen Edikts nicht einmal die Assistenz eines Geistlichen bei dem Begräbnisse eines fremdem Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche erzwungen werden kann.

Daß nun die Ehe, nach katholischen Grundsätzen, ein weit heiligerer religiöser Akt sey, als das Begräbniß, wird wohl keines Beweises bedürfen. Ferner erklärt das Religionsedikt §. 64. lit. d die Ehegesetze, nur in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkung betreffen, für weltliche Gegenstände.

Die Assistenz eines katholischen Geistlichen bei einer gemischten Ehe steht aber durchaus in keiner Beziehung, zu dem schon durch die Assistenz des protestantischen Pfarrers vollkommen gültigen bürgerlichen Vertrag, weßhalb das §. 50. bedungene oberste Schutz und Aufsichtsrecht gegen die katholische Geistlichkeit durchaus nicht geltend gemacht werden kann. Wenn nun endlich §. 41. des allegirten Edikts deutlich ausspricht, daß jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft schuldig ist, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen, als was muß dann das Vorhaben der zweiten Kammer erscheinen, die katholischen Geistlichen durch den härtesten Zwang zum totalen Ungehorsam gegen die bestehende Kirchenzucht zu vermögen?

2) Durch diesen Beschluß wird die durch die Staatsverfassung garantirte, und von der Deputirtenkammer wiederholt selbst angerufene Gewissensfreiheit verletzt, weil der Geistliche zu einer Handlung gezwungen werden soll, welche sein Gewissen, so wie die Vorschrift seiner Kirche für unerlaubt erklärt. Und

Digitized by Google

jeder Bürger die Freiheit hat, die protestantische Konfession nicht nur für sich, sondern auch für seine noch willenlosen Kinder, der katholischen Religion vorzuziehen, und die Erziehung in der letztern für unzulässig zu halten, so wäre die Bestimmung, daß der katholische Geistliche die gleiche Freiheit, die katholische Religion der protestantischen vorzuziehen, und die Erziehung in der letztern für unzulässig zu halten, nicht haben soll, ein Akt des offenbarsten Despotism.

3) Durch diesen Beschluß werden auch die, durch das zur Verfassung gehörige Konkordat, gewährleisteten Rechte der katholischen Kirche in Baiern verletzt denn:

a) die Ehesachen gehören nach Artikel XII. des Konkordates zu den Gegenständen der kirchlichen Gewalt, und diese allein ist es also, welche über die Theilnahme oder Nichttheilnahme des Priesters an der Ehe zu entscheiden hat.

b) Die Bischöfe sind nach demselben Artikel XII. befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes kraft der Erklärung oder Anordnung der kanonischen Satzungen nach der gegenwärtigen, und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisziplin zusteht. Sie können also in Ausübung dieser unveräußerlichen Rechte durch Zwangsmittel nicht gehemmt werden, und die untergeordnete Geistlichkeit kann zum Ungehorsam gegen ihre rechtmäßigen Obern nicht durch Zwangsmittel aufgereizt werden.

Die katholische Geistlichkeit ist keineswegs gesonnen, die Gewissensfreiheit anderer zu beeinträchtigen; sie achtet vielmehr diese Freiheit an jedem Menschen und Bürger; sie will Niemanden zwingen, seine Ehe unter dieser oder jener Bedingung zu schließen; sie sagt sich nur von der Theilnahme an einer gegen die Grundsätze der Kirche zu schließenden Ehe los. Wie aber die katholischen Geistlichen die Gewissensfreiheit anderer achten, so sind sie auch berechtigt zu fordern, daß man ihre Freiheit achte, und sie nicht zwinge eine Handlung zu verrichten welche ihr Gewissen ihnen verbietet.

Ja, die treuen Diener der Kirche — welche eben darum auch die treuesten Bürger und Staatsbürger sind — werden

weder durch gewaltsame Entziehung desjenigen, was ihnen gesetzlich gehört, noch durch andere Drohungen dahin gebracht werden können, die konstitutionsmäßige Freiheit der katholischen Kirche zu verrathen, und sich zu Handlungen mißbrauchen zu lassen, die dem innersten Geiste des Katholizismus geradezu widersprechen.

Der mehrerwähnte Kammerbeschluß wird um so auffallender, wenn erwogen wird, daß die Assistenz des katholischen Pfarrers bei einer solchen Ehe nur dann als nothwendig angenommen werden könnte, wenn die Assistenz des protestantischen Pfarrers als nichtig und ungültig angesehen wird, was doch die katholische Geistlichkeit nicht behauptet, noch auch die Kammer wird behaupten wollen. Da nun die Assistenz des katholischen Pfarrers offenbar nicht nothwendig ist, so muß die Anwendung von Zwangsmitteln zu diesem Behufe gänzlich ungerecht erscheinen.

Es ist zwar vorgebracht worden, daß jene Assistenz nothwendig sey, um die Gewissensangst des katholischen Ehetheils zu beschwichtigen. Allein, kann dieses Vorgeben wirklich als Ernst, und muß es nicht vielmehr als bitterer Hohn betrachtet werden.

Kann derjenige, der die protestantische Erziehung seiner eigenen Kinder, es sey nun ganz oder theilweise, der katholischen Erziehung vorzieht, wenn er diesen Vorzug mit redlicher Ueberzeugung gefaßt hat, Gewissensangst fühlen? und kann diese Gewissensangst, wenn jener Vorzug wider die eigene Ueberzeugung, wider das redlich gefragte Gewissen lautet, durch eine leere priesterliche Assistenz beschwichtigt, ja darf eine solche Gewissensangst durch solch eine leere Ceremonie eingeschläfert werden?

Und wie verträgt sich dieses vorgegebene Beschwichtigen der Gewissensangst mit dem schlüßlich von der Deputirtenkammer geäußerten Wunsche der Einführung bloßer Civilehen nach dem im Rheinkreise bestehenden Muster? Die protestantische Assistenz genüget nicht, die katholische muß noch hinzugezwungen werden, und dennoch wünschet man, daß alle priesterliche Assistenz, sowohl die protestantische, als die katholische, gänzlich auf die Seite geschoben werden möge — und wünschet, daß dieses Beseitigen aller kirchlichen Assistenz nach einem Muster geschehe,

Digitized by Google

welchem wieder ein anderes Muster — die französischen Ehen unter dem Freiheitsbaume — vorgeleuchtet hat! Ein Widerspruch, zu dessen Lösung wir uns schlechterdings unfähig bekennen.

Die ehrfurchtsvoll Unterzeichneten glauben es der Kirche, deren Diener sie sind, dem baierischen Volke, so wie ihrem Gewissen schuldig zu seyn, gegen den eben so ungerechten als ungesetzlichen Beschluß der Deputirtenkammer sich feierlich zu verwahren, und von demselben an die hohe Weisheit und Gerechtigkeitsliebe einer hohen Kammer der Reichsräthe, in der Zuversicht zu appelliren, daß der gesunde unverdorbene Sinn des katholischen baierischen Volkes, mit den ehrfurchtsvoll dargelegten Ansichten vollkommen übereinstimmend sey.

München den 3. Juni 1831.

Womit in tiefster Ehrfurcht verharret,

Einer hohen Kammer der Reichsräthe ꝛc.

IV.

Vorstellung des Herrn Erzbischof von Bamberg, an Seine Majestät den König.

Allerdurchlauchtigster! ꝛc.

Die Kammer der Abgeordneten hat in Bezug auf gemischte Ehen beschlossen:

1) Es sey der Antrag zu stellen, daß die Staatsregierung die katholische Geistlichkeit zu genauer Befolgung des Kapitel III. Abschnitt I. des Edikt II. zur Verfassungsurkunde anweise, und dieselbe zu Ausübung ihres Amtes bei gemischten Ehen, insbesondere zur Vornahme der Proklamationen und Entlassung, so wie zur Assistenz beim Verehlichungsakte, auch wenn die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion nicht zugesichert werde, nöthigen Falls durch alle nach den Gesetzen zulässigen Mittel anhalte.

Digitized by Google

2) Es sey ferner zu beantragen, daß bei fernerem Entgegenwirken gegen die für gemischte Ehen bestehende Staatsgesetze der Gehorsam für das Gesetz von den bischöflichen Ordinariaten auch der denselben untergeordneten Geistlichkeit durch das Präjudiz der unbedingten Temporalien-Sperre und dessen Realisirung im Falle Bedürfens erwirkt werden möge.

Die Kammer der Reichsräthe aber hat in demselben Betreffe den an die Staatsregierung zu stellenden Antrag dahin begutachtet:

A) Daß die katholische Geistlichkeit zur genauen Befolgung des Abschnittes I. Kapitel III. der Beilage II. zur Verfassungsurkunde angewiesen werde, und dieselbe zur Ausübung ihres Amtes bei gemischten Ehen, zur Vornahme der Proklamation und Entlassung, so wie zur Assistenz bei dem Verehlichungsakte, jedoch mit Ausnahme der Einsegnung selbst dann, wenn die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion nicht zugesichert werde, nöthigenfalls, wenn das ernste Wort der Staatsregierung nicht ausreicht, durch alle nach den Gesetzen zulässigen Mittel angehalten werde.

B) Daß bei fernerem Entgegenwirken gegen die für gemischte Ehen bestehenden Staatsgesetze der Gehorsam für das Gesetz von den bischöflichen Ordinariaten, und der denselben untergeordneten Geistlichkeit durch Zwangsmittel, und im Falle Bedürfens durch eine verhältnißmäßige Verfügung auf die Temporalien erwirkt werden möge.

Zwar haben die Ordinariate von München und von Regensburg bereits gegen die angeführten Beschlüsse der 2ten Kammer bei der Ersten, den Reichsräthen, Vorstellungen eingereicht, darin das Unrecht auseinandergesetzt und gründlich nachgewiesen, welches durch dieselbe der katholischen Religion angethan; ja auch die Verletzung vor Augen hingestellt, welche der Verfassung selbst dadurch beigebracht worden. Allein diese Beschwerde-Schriften hatten so wenig einen günstigen Erfolg, daß vielmehr die erste Kammer ganz im Einverständnisse mit der zweiten den Gegenstand verhandelte, und deren Beschlüsse hierüber mit geringen Modifikationen bestätigte.

Digitized by Google

Es liegt nun nur noch in der Gewalt Ew. Königlichen Majestät, Verfügungen zurückzuhalten, wodurch die Religions- und Gewissensfreiheit auf das tiefste verwundet, die Kirche in ihrem ersten und heiligsten Rechte gekränkt wird, woraus auch für die Zukunft noch manches andere verderbliche Unheil erwachsen müßte, weßwegen ich mich nach meinen mir aufhabenden Pflichten gedrungen fühle, Ew. Königlichen Majestät um allergnädigste Abwendung solcher Kränkungen und zu befürchtenden Uebel allerunterthänigst anzuflehen. Offenbar geht aus den gefaßten Beschlüssen hervor, daß die katholische Geistlichkeit unter gewissen Umständen zur Vornahme kirchlicher Handlungen, auch wider Pflicht und Gewissen gezwungen werden könne und solle.

Zwar gibt man vor, daß dies bei der geforderten Assistenz der Fall nicht sey; daß hiebei der Geistliche die Stelle eines weltlichen Beamten vertrete, und daß er daher zur Erfüllung der ihm in diesem Betrachte zugehenden Obliegenheiten vom Staate angehalten werden könne; allein dies ist ein bloßer Vorwand, und eine verkehrte Darstellung der Sache, denn die Kirche auf dem Koncil zu Trient hat das Gesetz, die Ehe vor Pfarrer und Zeugen abzuschließen, gemacht; sie hat hiebei den Pfarrer nur als ihren Diener im Auge, weßhalb sie auch nur einen Priester bestimmt, der von ihm an seiner Statt delegirt werden kann. Die Geistlichen haben sich hierin immer als kirchliche Geschäftsträger erkannt und benommen, und es ist auch sonst noch keinem wahrhaft gebildeten Katholiken beigefallen, den Priester bei dem Verehlichungsakte als Civilbeamten anzusehen; das bayerische Landrecht unterscheidet sehr wohl, was zur Gültigkeit der Ehe nicht blos nach seinen Bestimmungen, sondern auch nach denen der Kirche zu geschehen hat, indem es Theil I. Kapitel 6, §. 5. Str. 1 und 2 ausdrücklich sagt: die bloße Einwilligung ist zwar wohl zum Eheverlöbniß, aber nicht zur wirklichen Ehe erkleklich, sondern zu der letztern wird, nach dem Schlusse der Tridentinischen Kirchenversammlung, auch die Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen bei Vermeidung der Nullität erfordert, also und dergestalt, daß bei der Kopulation sowohl beide Brautpersonen als verstandene zwei Zeugen nebst

Digitized by Google

dem Pfarrer zu gleicher Zeit anwesend sind, und von dem, was hierunter vorgeht, gute Wissenschaft tragen sollen. Auch der Referent in der Kammer der Reichsräthe getraut sich nicht, diese Gegenwart des Pfarrers als ein rein bürgerliches Amt auszusprechen, sondern nur schüchtern ließ er verlauten, der Pfarrer habe nicht so fast als Diener der Kirche, sondern vielmehr in seiner deßfalls vom Gesetze ihm beigelegten Eigenschaft eines Civilstandsbeamten, diese äußere Handlung zu verrichten; endlich ist selbst in den Anträgen der beiden Kammern immer nur von der katholischen Geistlichkeit als solcher, und von der Ausübung ihres Amtes bei gemischten Ehen die Rede. Demnach ist und bleibt die von der Kirche angeordnete Anwesenheit des Pfarrers bei Ehebeschließungen, immer eine kirchliche Funktion und wird auch durch die Zustimmungen der Regierungen so wenig eine politische, als andere dergleichen Anordnungen, z. B. das Fastengebot, durch Genehmigung der weltlichen Behörde zu Staatsinstituten umgeschaffen werden, und gleichwohl haben die beiden Kammern wirklich auf Zwangsanwendung zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen angetragen.

Aber in welch schneidendem Kontraste steht solcher Antrag mit der gegenwärtigen Bildung, mit den herrschend gewordenen liberalen Ideen der Zeit, mit der konstitutionell garantirten Gewissensfreiheit? und welche nachtheilige Folgen kann derselbe nach sich ziehen?

Daß die Kirche in ihrer eigenthümlichen Sphäre sich frei bewege, dies ist in unsern Tagen unumstößlich ausgemacht, und so allgemein anerkannt, daß es eine wahre Schmach der Zeit seyn würde, wenn ihren Dienern zur Vornahme irgend einer Verrichtung von einer fremden Macht ein Drohbefehl zugehen sollte; die öffentliche Meinung, jenes Orakel der Gegenwart, würde sogleich ihre Mißbilligung der ganzen Generation laut zurufen; selbst Frankreich, sonst so gewaltsam gegen die Kirche vorschreitend, wagt es nicht, ihren Dienern Fesseln anzulegen, und sie mit denselben zu Funktionen zu schleppen, deren Verrichtung es für seinen Zweck zuträglich findet; denn es hat die Freiheit der Kulte dekretirt, und glaubt seine Beschlüsse heilig

Digitized by Google

halten zu müssen. Aehnliche Ideen von Unverletzlichkeit solcher Rechte sind auch in Bayerns Konstitution gleichsam als kostbare Perlen wie in einem sichern unantastbaren Behältnisse niedergelegt. Die Konstitution ist das Palladium aller rechtlichen Freiheit; daher auch der religiosen und kirchlichen; schon an den Propyläen des Heiligthums ist wie mit Flammenschrift der kurze Inhalt der Güter eingegraben, die in ihr bewahrt und gesichert werden sollen, und an deren Spitze steht: „Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist."

Wo wäre diese gewissenhafte Scheidung, wenn der Staat die Diener der Kirche gegen ihren Willen zu geistlichen Verrichtungen kommandiren würde? was wäre dies für ein lästiger, erdrückender Schutz? Daß dadurch den übrigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde insbesondere dem §. 9 des IV. Tit., dann den §§. 1—3, 38, 39, 40, 41, 50, 51 der Beilage zu besagtem Titel förmlich Hohn gesprochen würde, brauche ich wohl nicht besonders anzuführen; nur sey es mir noch erlaubt, auf das Konkordat als integrirenden Theil der Konstitution mich zu berufen, wo nach Art. 1 der katholischen Kirche der unverkümmerte Genuß jener Rechte und Prärogative, welcher sie sich nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen zu erfreuen hat, zugesichert wird, nach Artikel VII. insbesondere die Ehensachen zum kirchlichen Forum gehörig ausgesprochen werden, nach Art. XIV. aber verhütet wird, daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in der Ausübung ihres Amtes verhindert werden, wodurch also noch einmal sowohl den Bischöfen, als der ihnen untergebenen Geistlichkeit das freie Exercitium ihrer Official-Funktionen nicht nur zuerkannt, sondern ihnen auch die Versicherung gegeben ist, daß seine königliche Majestät einen fremdartigen störenden Einfluß auf die Verwaltung ihres Amtes niemals gestatten werden. Uebrigens wäre für die Kirche, und selbst auch für den Staat eine nur traurige Zukunft zu erwarten wenn der unglückliche Beschluß, die Geistlichkeit zur Vornahme kirchlicher Funktionen zu zwingen, zur Gesetzeskraft gelangen sollte, dann wäre ihre durch die Unbild der Zeit, und die Frivo-

Digitized by Google

lität ihrer Genossen bereits herbeigeführte Schmach vollendet, ihr Ansehen wäre gänzlich gebrochen, ihr Einfluß auf Religion und Sittlichkeit durchaus vernichtet; statt einer Freien zur Sclavin herabgesunken, könnte man ihr die sonderbarsten und empörendsten Ansinnen machen, und in jeder ihrer gegen die Irrlehre, gegen die Sinnlichkeit, gegen den herrschenden Zeitgeist gerichteten und gehandhabten Vorschriften könnte man eine Verletzung konstitutioneller Rechte erblicken, und auf Aufhebung solcher beschränkenden Unannehmlichkeiten den Antrag stellen, Beichtväter könnten zur Ertheilung der Absolution, und Bischöfe zur Ausfertigung von Dispensationen angehalten werden, in Fällen, wo beides zu verweigern wäre, ja es dürfte eine Zeit kommen, wo man alsdann Klerikern vorschriebe, wie sie predigen oder nicht predigen, was sie gebieten und was sie verbieten sollen. Insbesondere würde die zu erzwingende Assistenz des Pfarrers denselben bei gleichwohl ihm zugehenden Charakter eines Staatsbeamten in den Augen des Volkes tief herabsetzen, und die Ehe, diese so wichtige Handlung in der menschlichen Gesellschaft, ihres heiligen Wesens vollends entkleiden. Welch erbärmliche Rolle müßte der vorgerufene Priester bei einem Acte spielen, an dem er nach der Natur und dem Geiste seines Amtes gar keinen lebendigen und thätigen Antheil nimmt! er würde dem Statisten auf dem Theater gleichen, bei dem Einen Gelächter, bei dem Andern Bedauern erregen, und durch seine Assistenz nichts weniger als das erzielen, was eigentlich die Kammern bei ihren Verhandlungen beabsichtigen mußten, nämlich die Beschwichtigung der durch Verweigerung der priesterlichen Einsegnung beunruhigten Gewissen.

Auf Ew. Königliche Majestät ist nun noch meine Hoffnung gesetzt, und gewiß auch die Hoffnung aller gutgesinnten Katholiken in Bayern, Allerhöchstdieselben, welche dem Glauben ihrer Väter mit kindlicher Frömmigkeit anhängen, und auf die Konstitution einen heiligen Eid geschworen haben, werden es nicht zugeben daß dieser Glaube gekränkt, die Konstitution verletzt werde.

Als erstes Mitglied der Kirche, als von Gott bestellter

Schutzherr derselben werden es Allerhöchstdieselben nicht zulassen, daß sie wie eine Magd behandelt, daß ihre Beamten von fremder Autorität unter Androhung von Strafen wider Gewissen und Willen zur Vornahme geistlicher Verrichtungen angetrieben werden; zu solcher Herabwürdigung und Entehrung eines für das Wohl des Staates so wichtigen und thätigen Standes in einer der Religion ohnehin entfremdeten und eben deswegen gefahrvollen Zeit, können Ew. Königl. Maj. unmöglich ihre Zustimmung geben.

Nicht das Geschrei weniger gleichgültiger Katholiken, sondern die Ueberzeugung und die Ruhe von Millionen ihrem Glauben, wie ihrem Könige treu ergebener Christen werden Ew. K. M. beachten, und Höchstdieselben werden die Kirche nach ihren wohlhergebrachten Rechten in dem ihr zustehenden Wirkungskreise, zum Heile der Völker ungestört fortwirken lassen.

Ich lege deßhalb meine allerunterthänigste Bitte zu den Stufen des Thrones nieder und ersterbe ꝛc.

Bamberg den 1. August 1831.

V.

Beschwerde-Vorstellung des bischöflichen Ordinariates in Regensburg an die Kammer der Reichsräthe!

Hohe Kammer der Reichsräthe!

Das ehrerbietigst unterzeichnete bischöfliche Ordinariat sieht sich durch das in öffentlichen Blättern mitgetheilte Resultat der in der zweiten Kammer stattgefundenen Verhandlungen über die gemischten Ehen zu folgender ehrfurchtsvollen Vorstellung veranlaßt.

Es wurde nemlich von der II. Kammer

1) ihre Kompetenz in dieser Sache bejahet,

2) die Beschwerde wegen verletzter Verfassung als ungegründet erklärt.

3) Der Antrag gestellt, daß die Staatsregierung die katholische Geistlichkeit zu genauer Befolgung des dritten Kapitels

Abſchnitt II. des Edikts II. zur Verfaſſungsurkunde anweiſe, und dieſelbe zu Ausübung ihres Amtes bei gemiſchten Ehen, insbeſondere zur Vornahme der Proklamationen und Entlaſſungen, ſo wie zur Aſſiſtenz beim Verehlichungsakte, auch wenn die Erziehung aller Kinder in der katholiſchen Religion nicht zugeſichert wird, nöthigenfalls durch alle nach den Geſetzen zuläſſigen Mittel anhalte;

4) beantragt, daß die katholiſche Geiſtlichkeit bei fernerem Entgegenwirken durch Temporalienſperre zum Gehorſam gezwungen werden möge, und endlich

5) der Wunſch ausgedrückt, daß, wenn dem hinſichtlich der gemiſchten Ehen beſtehenden Mißſtande, welcher die vorliegende Beſchwerde veranlaßt hat, nicht in kurzer Zeitfriſt auf die beantragte Weiſe, oder im Wege diplomatiſcher Unterhandlungen abgeholfen werden ſollte, derſelbe durch geſetzliche Erklärung der Ehe als rein civilrechtliches Inſtitut, und damit zu verbindende Einführung von Civilſtandregiſtern und Civilſtandsbeamten, wo ſolche im Rheinkreiſe beſtehen, möge beſeitigt werden.

Hohe Kammer der Reichsräthe! Indem wir als kirchliche Behörde uns gegen die Kompetenz, irgend einer bürgerlichen Autorität in rein geiſtlichen Sachen, auf das Beſtimmteſte hiemit verwahren, fühlen wir uns doch in unſerer Eigenſchaft als Staatsbürger und zugleich als Diener einer durch die Verfaſſung mit vollkommener Freiheit innerhalb ihren Gränzen ausgeſtatteten Kirche berechtiget, die hohe Kammer der Reichsräthe um Schutz für dieſe uns in zweifacher Hinſicht, als Individuum nemlich und als Korporation zukommende Gewiſſens- und Meinungsfreiheit anzurufen, da dieſelbe durch die Beſchlüſſe der Kammer offenbar vielfältig gefährdet wird.

Unſer bisheriges, den kathol. Prinzipien angemeſſenes Verfahren bei gemiſchten Ehen, wiederſtrebt nemlich (wie auch die Abgeordneten Mäßler und Weinzierl ausführlich und unwiderlegt bewieſen haben) keinem Staatsgeſetze; denn der Staat läßt den Brautleuten volle Freiheit über die religiöſe Erziehung der Kinder das Geeignete durch Verträge feſtzuſetzen; nur wenn kein Vertrag hierüber beſteht, ſoll die religiöſe Erziehung nach

Digitized by Google

dem Geschlechte bestimmt werden. Rel.-Edikt Kap. III. §. 12 — 14. Nun bedingt die katholische Kirche ihre — keineswegs zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe nothwendige — Mitwirkung zu einer solchen Ehe dadurch, daß das Brautpaar, von jener ihm durch den Staat gelassenen Freiheit Gebrauch machend, die katholische Erziehung aller Kinder sicher stelle.

Will das Brautpaar diese Bedingung nicht erfüllen, so bleibt ihm immer der Weg offen, eine gültige Ehe mit allen bürgerlichen Wirkungen zu schließen, so daß also auch §. 64. l. c. des Relig.-Edikt hierdurch nicht verletzt wird.

Dies war unser bisheriges Verfahren; es wurde von unserer Seite nirgends Zwang angewendet, sondern die Entscheidung lediglich dem Gewissen der Betheiligten überlassen. Wir begreifen also nicht, wie man uns eine andere Befolgung jener Bestimmungen des Religionsedikt wolle vorschreiben können, als die, daß wir die darin den Brautleuten gelassene Freiheit anerkennen, und den Katholiken zum pflichtmäßigen Gebrauch derselben, wie zu jeder andern kirchlich gebotenen Handlung durch rein kirchliche Mittel zu bewegen suchen.

Aber sonderbar genug: nachdem die Kammer der Abgeordneten selbst anerkannt hat, daß eine Beschwerde wegen verletzter Verfassung durch unser obgemeldetes Verfahren bei gemischten Ehen nicht begründet sey, trägt sie dennoch darauf an, daß wir, zur Abänderung dieses, nicht konstitutionswidrigen Verfahrens durch Zwangsmaaßregeln genöthigt werden sollen. Also während jedem Staatsbürger, ja sogar jedem im Lande anwesenden Fremden alles, was nicht einem Staatsgesetze zuwiderläuft, zu thun gestattet ist, soll die katholische Geistlichkeit, trotz der proklamirten Religionsfreiheit dieser natürlichsten aller Befugnisse beraubt, und zu gewissen vom Gesetz nicht vorgeschriebenen Handlungen, willkührlich gezwungen werden können? und wohl gar durch Temporaliensperre? Wir müssen insbesondere hierüber bemerken, daß die der Kirche vom Staate verabreichten Summen auf einem vollgültigen Rechtstitel beruhen, und sie nämlich die Entschädigung für die der Kirche entzogenen Güter bilden. (Reichsabschied §. 35). Sie sind also freies Eigenthum der Kirche

(Rel.-Edikt §. 44, 46, 47. Konkord Art. IV.) ihre dermalige Verabreichung, so lange die Dotation nicht erfolgt ist, unterliegt keiner einseitigen Willkühr, ihr quantitatives Verhältniß ist durch das Konkordat bestimmt, und eine Zahlungssuspension ließe sich höchstens nur dann rechtfertigen, wenn dieser Vertrag, das Konkordat, von Seite der Kirche gebrochen würde.

Es läßt sich aber hier fragen, von welcher Seite im vorliegenden Falle und überhaupt die Nichterfüllung des Konkordats zu Beschwerden berechtige? Wir protestiren daher gegen die beantragte Temporaliensperre als eine durchaus unrechtmäßige Handlung, obwohl wir in Vertheidigung der kirchlichen Rechte, Rücksichten dieser Art so wenig Raum geben, daß wir uns durch die Temporaliensperre niemals werden bewegen lassen, von unserer Pflicht im mindesten abzuweichen.

Man hat vielfältig den Einwurf gemacht, daß unser Verfahren bei gemischten Ehen ein willkührliches sey, weil selbe nicht eigentlich von der Kirche verboten wären, und deshalb auch in andern Staaten unbedingt eingesegnet würden. Ohne uns hier auf theologische Erörterungen einzulassen, müssen wir feierlich dagegen protestiren, daß eine gültige Entscheidung über das was nach katholischer Lehre erlaubt oder unerlaubt ist, von einer andern als der legitimen kirchlichen Autorität ausgehen könne. Wir erkennen und erklären in Uebereinstimmung mit dem päpstlichen Stuhle, gemischte Ehen, wobei die katholische Erziehung aller Kinder nicht sicher gestellt ist, als unerlaubt, weil die katholische Kirche, nach ihrem konsequenten Lehrbegriffe nicht billigen kann, daß die Kinder ihrer Gläubigen in einer andern Kirche erzogen werden, und noch weniger, daß ihre Diener zu einer solchen Ehe, wovon dies die Folge wäre, mitwirken.

Mögen auch in andern Staaten wo die Kirche keiner vollen Freiheit genießt, einzelne Kirchenvorsteher nothgedrungen um größere Nachtheile zu verhüten, einige Nachgiebigkeit hierin bewiesen haben, so kann dies doch das kirchliche Prinzip nicht umstoßen.

Digitized by Google

In einem Staate aber, wo einmal volle kirchliche Gewissensfreiheit ausgesprochen ist, wie in Bayern, da kann das Beispiel jener Staaten so wenig ein Präjudiz gegen diese kirchliche Freiheit seyn, als das faktische Bestehen despotischer und willkührlicher Regierungen ein Präjudiz gegen das Daseyn und den Genuß der wahren bürgerlichen Freiheit in einem konstitutionellen Staate begründen kann.

Uebrigens wollen wir im Staate ebensowenig eine ecclesia dominans, als eine ecclesia pressa. Wir gestehen daher auch der protestantischen Geistlichkeit zu, die protestantische Erziehung aller Kinder aus gemischten Ehen zur Bedingung ihrer Assistenz zu machen, obwohl sie in ihren Lehren hiezu durchaus keinen Grund hat.

Wir verlangen nur, was auch die Verfassung verlangt, daß die Sache lediglich dem Gewissen aller Betheiligten überlassen bleibe, also daß wahre volle Gewissensfreiheit herrsche.

Indem wir also hiemit feierlich erklären, daß wir zu gemischten Ehen, weil die katholische Erziehung aller Kinder nicht sicher gestellt ist, in keiner Weise mitwirken können und werden, so lange uns nicht vom päpstlichen Stuhle eine andere unser Gewissen beruhigende Weisung hierüber zugekommen ist, schließen wir zugleich mit der ehrfurchts- als vertrauensvollen Bitte:

Daß die hohe Kammer der Reichsräthe — in Erwägung des §. 9 der Verfassungsurkunde, dann der §§. 1, 2, 28, 31, 38, 39, 40, 41, 46, 50, 51, 56, 81, 85, des II. Konstitutionsedikts, ferner des Art. I. IV. XII. XIV. XVII. XVIII. des Konkordates und endlich des allerhöchsten Reskripts dd. Tegernsee den 15. Sept. 1821, durch welche grundgesetzlichen Bestimmungen, die kirchliche Freiheit und Unverletzbarkeit, in jeder Hinsicht festgesetzt und garantirt ist — uns gegen alle von der zweiten Kammer wider unsere persönliche und korporative Meinungs- und Eigenthumsfreiheit gerichteten Attentate in Schutz nehmen und geneigtest dahin wirken wolle: daß die erhabenen Worte im Eingange der Verfassungsurkunde:

Digitized by Google

„Freiheit der Gewiſſen und gewiſſenhafte Scheidung und Schützung deſſen, was des Staates und der Kirche iſt,“ endlich einmal eine Wahrheit werden.

Die in tiefſter Ehrfurcht verharren.

Regensburg, den 7. Juni 1831.

VI.

Vorſtellung des biſchöflichen Ordinariates in Paſſau an Seine Majeſtät den König.

Allerdurchlauchtigſter!

Die Beſchlüſſe der beiden Kammern der Stände des Reiches, welche im Betreffe der gemiſchten Ehen unlängſt gefaßt, und Euerer Königlichen Majeſtät zur Allerhöchſten Sanktion vorgelegt worden ſind, laſſen für die Aufrechthaltung der von der Konſtitution garantirten Religions- und Gewiſſensfreiheit der katholiſchen Kirche nur die Hoffnung auf die beharrliche Gerechtigkeit Euerer Königlichen Majeſtät übrig, und in dieſer vertrauensvollen Hoffnung legen der unterthänigſt treugehorſamſte Biſchof, Ordinariat und Kapitel der Diözeſe Paſſau gemäß aufhabender Pflicht Proteſtation gegen dieſe Beſchlüſſe bei dem Throne Euerer Königlichen Majeſtät nieder mit der Bitte:

„Euere Königliche Majeſtät wollen huldvollſt die Rechte „der katholiſchen Kirche ſchützend, dieſen Beſchlüſſen die „Allerhöchſte Sanktion nicht ertheilen.“

Dieſe unterthänigſte Bitte geht nicht hervor aus Furcht vor Temporalienſperre, da die treugehorſamſt Unterzeichneten für die Erhaltung der katholiſchen Religion auch ihr Leben aufzuopfern bereit ſind; ſondern aus der Ueberzeugung, daß durch die gedachten Beſchlüſſe und das hierdurch beantragte Geſetz die der katholiſchen Religion in Baiern konſtitutionnel garantirten Rechte verletzt werden.

Digitized by Google

Erlauben Euere Königliche Majestät, auch die Gründe für dieſe Behauptung anführen zu dürfen.

Die Stände des Reichs tragen darauf an, daß die Biſchöfe, deren Ordinariate und untergeordnete Seelſorger durch ein Geſetz unter Androhung von Temporalienſperre gezwungen werden ſollen, zur Trauung gemiſchter Ehen ohne Rückſicht auf katholiſche Kindererziehung durch Proklamation in der Kirche, durch Ertheilung eines Ledigſcheines und Aſſiſtenz bei der Trauung mitzuwirken, was ſie ohne Verletzung ihres Gewiſſens nicht thun können, wie dieß der Abgeordnete Weinzierl an die Kammer der Abgeordneten und das Metropolitankapitel München-Freiſing nebſt dem Ordinariate Regensburg an die Kammer der Reichsräthe ausgeſprochen haben, und welcher Erklärung auch das gehorſamſt unterzeichnete Epiſkopat und Kapitel beiſtimmen.

1) Durch einen ſolchen Zwang wird offenbar die Gewiſſensfreiheit verletzt, welche die Konſtitution Tit. IV. §. 9 und die Beilage II. zu der Verfaſſungsurkunde §. 1. ſchon jedem Einwohner des Reiches zuſichert; und da ſelbſt nach §. 87 dieſes Ediktes dem einer Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten nichts auferlegt werden darf, was ihrem Gewiſſen, oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen iſt, ſo können auch die unter dem Schutze derſelben Geſetze ſtehenden Vorſteher der in Baiern rechtlich beſtehenden katholiſchen Kirche ohne Verletzung der Geſetze nicht zu einer Handlung gezwungen werden, die ihrem Gewiſſen entgegen iſt. Niemand wird zweifeln, daß ein Katholik, der ſeine Religion nicht als die wahre erkennt, auch der Segnung derſelben nicht würdig ſey. Erkennt er aber ſeine Religion als die wahre, ſo kann er ohne Sünde nicht zugeben, daß ſeine Kinder nicht in dieſer Religion erzogen werden, und in dieſer Sünde kann er die katholiſche Einſegnung nicht erhalten, derjenige katholiſche Pfarrer aber, welcher die Verkündigung einer Ehe, bei welcher der katholiſche Theil in die nichtkatholiſche Erziehung ſeiner Kinder einwilligt, vornimmt, und die Kirchenobern, welche dieſelbe vornehmen laſſen, kooperiren zu jener Sünde, und zu dieſer dadurch veranlaßten Entziehung der kirchlichen Einſegnung, ſo

Digitized by Google

wie auch zu der etwaigen Verachtung dieſer. Würde aber ein katholiſcher Pfarrer bei derlei gemiſchten Trauungen ohne kirchliche Einſegnung aſſiſtiren, und die katholiſchen Kirchenobern dieß geſtatten; ſo würde ſie das in conc. Trid. sess. VII. can. 13 ausgeſprochene Urtheil der Kirche treffen.

Die obengenannten, an Euere Königliche Majeſtät von den Ständen des Reichs geſtellten Anträge können daher, eben weil ſie beabſichten, die Kirchenobern zu zwingen, daß ſie gegen ihr Gewiſſen handeln, ſo lange nicht die landesherrliche Sanktion erhalten, als die jedem Einwohner des Reichs von der Konſtitution gemachte Verſicherung der Gewiſſensfreiheit eine Wahrheit iſt.

2) Die Stände des Reiches wurden ohne Zweifel von der Anſicht geleitet, daß durch Verweigerung der Einſegnung gemiſchter Ehen, bei welchen die Erziehung der zu erzielenden Kinder beiderlei Geſchlechts nicht ſtipulirt wird, ſo wie durch die damit verbundene Weigerung der Verkündigungen und der Ertheilung des Entlaß- oder Ledigſcheines die Gewiſſensfreiheit jener katholiſchen Unterthanen verletzt werde, welche ihre Kinder in der proteſtantiſchen Konfeſſion erziehen laſſen wollen. Allein ſie überſahen, daß nach §. 41 des Religionsediktes ein jedes Mitglied der Kirchengeſellſchaft ſchuldig iſt, der darin eingeführten Kirchenzucht ſich zu unterwerfen, und daß nach §. 43 die Kirchengeſellſchaft befugt ſey, wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienſtes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder Andere in ihrer Andacht ſtören, dergleichen unwürdigen Mitgliedern der Zutritt in ihre Verſammlungen zu verſagen, woraus von ſelbſt a potiori ad minus folgt, daß auch nach der Konſtitution den katholiſchen Kirchenoberen das Recht zuſtehe, jenen die Ertheilung der heiligen Sakramente zu verſagen, welche durch offenbare Geringſchätzung und Verachtung in ihrer Religion ſich derſelben unwürdig machen, ſo wie auch, daß die Beurtheilung der Unwürdigkeit, und ob wirklich in dieſem oder jenem Falle eine ſolche offenbare Verachtung ſtattfinde, nicht den Ständen des Reiches,

Digitized by Google

nicht der weltlichen Behörde, oder wohl gar fremden Religionsverwandten, sondern der geistlich katholischen Oberbehörde zustehe.

Dieses Recht wird auch garantirt durch §. 38 lit. h. und §. 39 des Religionsedikts: denn zu §. 39. wird den kirchlichen Obern das Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen, zur Befolgung der Kirchengesetze, Aufrechthaltung des Kultus und Reinbewahrung und Ausbreitung des reinen Geistes der Religion und Sittlichkeit durch §. 38. aber

„die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen „Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der „Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren „Dogmen, symbolischen Büchern, und darauf gegründeten „Verfassung"

garantirt.

Wenn demnach die katholischen Kirchenvorstände jene katholischen Brautleute, welche ihre anzuhoffenden Kinder nicht in der katholischen Religion erziehen zu lassen versprechen, der priesterlichen Assistenz bei Schließung ihrer Ehe unwürdig erkennen, die Einsegnung und Assistenz denselben verweigern, und zur Eingehung einer solchen durch Verletzung einer Religionspflicht bedungenen Ehe, weder durch Verkündigung, noch durch Ertheilung eines Entlaßscheines mitwirken, so üben sie das Recht der Ausübung der Gerichtsbarkeit, in einer rein geistlichen Sache aus, welches durch die Konstitution garantirt wird.

Dieses Recht würde aber offenbar verletzt, wenn man die katholischen Kirchenoberen zwingen wollte, durch Verkündigung und Ertheilung eines Entlaßscheines, ja sogar zur Schließung solcher Ehen mitzuwirken, und dadurch ein Versprechen faktisch zu billigen und zu befördern, welches sie als pflichtwidrig erklärt haben und erklären müssen.

Es wird Euerer Königlichen Majestät hohen Weisheit nicht entgehen, daß man durch die beantragte gesetzliche Statuirung eines solchen Zwanges, die Gesinnungen an den Tag legen würde, zu Gunsten der Protestanten die katholischen Kirchenobern zwingen zu wollen, sich selbst und den katholischen Kultus der Verachtung dadurch preiszugeben, daß sie eine Handlung, welche

Digitized by Google

nach ihrer eigenen, nun allgemein bekannten Erklärung von einem Katholiken wegen der damit verbundenen Geringschätzung und Verachtung seiner eigenen Religion und ohne Verletzung seiner Religionspflichten und seines Gewissens nicht vorgenommen werden kann, in der Kirche durch Verkündigung von den Lehrstühlen der christkatholischen Glaubens- und Pflichtenlehre, so wie durch Ausstellung eines Ledigscheines und Assistenz bei der Trauung faktisch sanktioniren, und mit eigener Gewissensverletzung auch ihre Kirchenglieder in ihrer Pflichtvergessenheit und Pflichtverletzung bestärken, und bestätigen zu müssen gezwungen würden, während durch das Religionsedikt §. 80 und das Konkordat Art. XIV. der katholischen Kirche die Sicherung der Achtung versprochen wird.

3) Zur Erlassung des beantragten Gesetzes ist die Staatsgewalt nach der Konstitution auch aus folgenden Gründen nicht befugt:

a) Durch Verweigerung der Assistenz bei der Trauung, dann der Verkündung und Ertheilung des Ledigscheines wächst den vor einem protestantischen Pfarrer eingegangenen Ehen kein Nachtheil zu, weil die katholische Kirche diese Ehen als unauflösbar, und daher als gültige Ehen ansieht; und es wäre lächerlich, Gewissenskrupel als bürgerliche Nachtheile bei solchen Kirchengliedern hervorzuheben, die ihre Religionspflichten verachten, und bereit sind, sich mit einer bürgerlichen Ehe zufrieden zu stellen.

b) Ehegesetze sind §. 64 lit. d. des Religionsediktes nur in so ferne als weltliche Gegenstände erklärt, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag betreffen; die Ausschließung der Kinder von der Erziehung in der katholischen Religion ist aber beruhend auf religiöser Ueberzeugung und Pflicht, ein Gegenstand, der nach §. 38. lit. h. in Betreff der Erfüllung der Religionspflichten der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, die dadurch, daß bei dem bürgerlichen Ehevertrage darauf Rücksicht genommen wird, nicht beschränkt werden kann.

c) Die Eheverkündungen sind eine rein kirchliche Anordnung zu kirchlichen Zwecken, um desto leichter das Vorhandenseyn

Digitized by Google

kirchlicher Ehehinderniſſe zu entdecken. Es kann alſo der Staatsgewalt in dieſer kirchlichen Sache die Macht nicht zuſtehen, die katholiſchen Kirchenvorſteher zu zwingen, daß ſie Ehen verkünden, welche mit Bedingniſſen eingegangen werden, die gegen die kirchlichen Anordnungen ſind.

d) Die §§. 12, 14, 16, 18—23 deſſelben Ediktes konnten und wollten die katholiſchen Unterthanen von Erfüllung ihrer Religionspflichten nicht entbinden, und was katholiſche Religionspflicht ſey, haben die Biſchöfe, vereinigt mit dem oberſten Biſchofe, dem römiſchen Papſte, zu beſtimmen, und dieſes Recht iſt ihnen durch §§. 38 und 39 des Religionsediktes und durch Art. XII. und XIV. des Konkordates garantirt.

Endlich laſſen Tit. IV. §. 9 der Verfaſſungsurkunde, dann die §§. 1, 38, 39, 40, 50, 51 und 81 des Religionsediktes, ſo wie die königliche Erklärung aus Tegernſee vom 15. Sept 1821 keinen Zweifel übrig, daß der Gründer der Konſtitution durch die Konſtitution die Gewiſſensfreiheit der katholiſchen Kirche nicht beeinträchtigen wollte. Die letztere allerhöchſte Verfügung ſpricht dieſes in folgenden Worten aus:

„Zugleich fügen Wir zur Beſeitigung aller Mißverſtändniſſe „über dieſen Gegenſtand und die Beſchaffenheit des von „Unſeren katholiſchen Unterthanen auf die Konſtitution „abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß, indem Wir „Unſern getreuen Unterthanen die Konſtitution gegeben „haben, Unſere Abſicht nicht geweſen ſey, dem Gewiſſen „derſelben im Geringſten einen Zwang anzuthun, daß daher „nach den Beſtimmungen der Konſtitution ſelbſt der von „Unſern katholiſchen Unterthanen auf dieſelbe abzulegende Eid „lediglich auf die bürgerlichen Verhältniſſe ſich beziehe, „und daß ſie dadurch zu Nichts werden verbindlich gemacht „werden, was den göttlichen Geſetzen oder den Kirchen„ſatzungen entgegen wäre.“

Auf jene Zuſicherung der Konſtitution und dieſe Erklärung des höchſtſeligen Gebers der Konſtitution hin, leiſtet und hält gewiſſenhaft der katholiſche Klerus in Baiern den Eid auf die Landesverfaſſung; kann aber auch mit Recht fordern, daß ihm

Digitized by Google

die durch die Konstitution garantirten Rechte, über welche im vorliegenden Falle nach dieser königlichen Zusicherung und der offenen Erklärung der katholischen Kirchenobern kein Zweifel obwalten kann, auch gesichert werden. Aus dem Gesagten geht auch klar hervor, daß die gegenwärtige Protestation gegen die erwähnten Beschlüsse des Reiches mit dem vom Klerus auf die Konstitution abgelegten Eide nicht im Widerspruche stehe, sondern darauf gegründet sey.

4) Durch die erwähnten Beschlüsse der Stände des Reichs wird aber nicht bloß die Gewissensfreiheit und die den Kirchenobern zustehende, durch die Konstitution garantirte Gerechtsame verletzt, sondern auch offenbar ein Attentat gegen die Kirchenverfassung begründet. Beide Kammern wissen, daß Rom in der Sache gesprochen, und daß die Bischöfe sammt ihren Untergebenen Gehorsam dem Oberhaupte der Kirche in religiöser Hinsicht schuldig sind; und dennoch stellen sie den Antrag, daß durch Androhung von Strafen, die niedere Geistlichkeit gegen die höhere, und die höhere Geistlichkeit gegen den heiligen Stuhl zum Ungehorsam aufgefordert werde. Wenn die Stände des Reiches die Religionspflicht des Gehorsams gegen kirchliche Obere in Religionssachen auszuüben durch Drohung von Strafen verbieten und verhindern wollen; wenn sie durch einen vom Gesetze zu gebietenden Ungehorsam die kirchliche Ordnung erschüttern wollen: so ist es entschieden, daß sie die in Baiern rechtlich bestehende katholische Kirchenordnung durch ein Gesetz stören und aufheben wollen.

5) Was endlich die Androhung von Zwangsmitteln und Geldstrafen betrifft; so erlauben Euere Königliche Majestät, zu bemerken, daß da keine Strafe stattfinden könne, wo keine Schuld, kein Vergehen ist. Es erfolgt kein bürgerlicher Nachtheil für jene Katholiken, denen die katholische Kirche die Einsegnung und Assistenz bei der Trauung, dann die Verkündung der Ledig- und Entlaßscheine verweigert; also kann wohl auch diese Verweigerung selbst, nicht mit einem bürgerlichen Nachtheile bestraft werden. Zudem bezieht die höhere und niedere katholische Geistlichkeit ihre Einkünfte nicht auf den Grund eines bloßen hypothetischen Rechtes,

Digitized by Google

sondern auf den Grund des rechtlichen Besitzes, welcher ihr nicht entzogen werden kann aus dem Grunde, weil sie ihre, ihr von Gott und ihren Oberen auferlegten Religionspflichten, deren freie Ausübung durch die Konstitution garantirt ist, gewissenhaft erfüllt.

Euere Königliche Majestät geruhen aus dieser unumwundenen allerunterthänigsten Vorstellung zu ersehen, wie gerecht die Protestation gegen die im Betreffe der gemischten Ehen an Euere Königliche Majestät gestellten Anträge der Stände des Reichs ist, und wie billig die allerunterthänigste Bitte sich darstellt, daß Euere Königliche Majestät, Höchstwelche, durch den Höchsteigen auf die Konstitution abgelegten Eid die konstitutionellen Rechte aller Ihrer Unterthanen zu beschützen geschworen haben, diesen Anträgen die Allerhöchste Sanktion verweigern wollen.

Unter Wiederholung dieser allerunterthänigsten Bitte ersterben in tiefster Ehrfurcht Euer Königlichen Majestät ꝛc. ꝛc.

Passau, den 2. August 1831.

VII.

Vorstellung des Herrn Erzbischofs und Kapitels in Eichstädt an Se. Maj. den König.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Die gewaltsamen Maßregeln, welche die Stände des Reichs in Betreff der Trauung gemischter Ehen an E. K. Majestät beantragt haben — die dadurch entstandenen Besorgnisse und die Gewissens-Beunruhigung, welche sich dem Klerus der Eichstätter Diözese mittheilte, legen uns als Vorsteher und Organe des Bisthums die heilige und schwere Pflicht auf, in der allertiefsten Ehrfurcht und Unterwürfigkeit vor dem Throne E. K. M. Allerhöchstdero Schutz und Hülfe anzurufen, welche wir nach der Verfügung der Verfassungsurkunde ansprechen dürfen, und die wir nur in der allgemein hochverehrten Gerechtigkeitsliebe und

Digitized by Google

in der eigenen Religiosität unseres Allerhöchsten Monarchen zu finden uns versichert halten.

Die Kammern des Reichs haben E. K. M. den Antrag zu Allerhöchstdero Genehmigung vorgelegt, die katholische Geistlichkeit sogar nöthigenfalls mittelst der Temporaliensperre zu zwingen, bei den gemischten Ehen, wenn auch die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion nicht zugegeben ist, nicht nur die Proklamationen vorzunehmen, den Ledigschein auszustellen, sondern auch hiebei die persönliche Assistenz zu leisten.

Dieser Antrag mußte bei der Kirche und ihren Vorstehern um so größere Bestürzung und Besorgniß erregen, als derselbe gegen die Grundsätze der Kirche, gegen ihre Praxis und gegen die Erklärung des obersten Kirchenhauptes streitet.

Der Katholik ist, und muß überzeugt seyn, daß die kathol. Religion die von Christo geoffenbarte, daß der Weg, den er wandelt, von dem Stifter der Religion zu unserm Heile vorgezeichnet sey; so wie es nur eine Wahrheit, einen rechten Weg, eine christliche Lehre geben kann, so sind wir als Katholiken allerdings verpflichtet, dieser einzigen wahren Lehre auch zu folgen. Wer aber gleichgültig zugibt und verspricht, daß seine Kinder einem andern Religionswege folgen — wer ihnen die von Christo gestiftete Kirche und ihre Heilsmittel absichtlich entzieht, der verachtet in seinem indifferenten Betragen seine eigene religiöse Ueberzeugung, und entwürdiget den Werth der katholischen Lehre und der Kirche, die er gleichgültig und sündhaft Preis gibt.

Diese Grundsätze gründen sich auf die religiöse Ueberzeugung auf die Anhänglichkeit und auf die Verehrung, die jeder Katholik seiner Religion, und seiner katholischen Kirche schuldig ist; es ist dies ohnehin die Lehre der allgemeinen Kirche, und sie war in ihrer Praxis stets und überall besorgt, daß auch bei gemischten Ehen die katholische Religion in der Nachkommenschaft erhalten würde, und diese Uebung ist von dem Oberhaupte der Kirche öfters empfohlen und genehmigt worden. Im offenen Widerspruche mit diesen Grundsätzen sollen nun die Bischöfe und die Diener der katholischen Religion im Königreiche nach dem Gut-

Digitized by Google

achten der Kammern der Eingehung der gemischten Ehen, wenn auch die katholische Religionserziehung der Kinder nicht bedingt ist, persönliche Assistenz leisten, sie sollen mithin persönlich beiwirken, daß dem religiösen Glauben zu nahe getreten, sie sollen jene Ehen persönlich sanktioniren, bei denen die künftigen Kinder einer andern Konfession zugeführt werden.

Diese Gutachten der Kammer, wenn E K M. dieselbe zu bestätigen geruhen sollten, eröffnen uns und dem katholischen Klerus der Diözese die trübe Aussicht. bei solchen vorkommenden Ehefällen im Gewissen beunruhigt, und überhaupt in eine unheilbringende Opposition zwischen den Gesetzen des Staates und den Vorschriften der Kirche, zwischen dem Antrage der Brautleute und der religiösen eigenen Ueberzeugung gesetzt zu werden.

Geruhen E. K. M uns allergnädigst zu erlauben, Allerhöchstdenselben in Wenigem vorzulegen, daß die Maßregeln welche die Stände des Reichs beantragt haben, nebst dem noch

a) das Innere unserer Kirchenverfassung
b) das Gewissen und die Religions-Ueberzeugung des Katholiken verletzen.

a) Die katholische Kirche und ihre Vorsteher sind schon aus der Natur einer öffentlichen Kirchengesellschaft, insbesondere aber durch die Reichskonstitution, und aus dem mit dem römischen Stuhle abgeschlossenen Konkordate ermächtiget, alle rein geistliche Handlungen und alle Gegenstände des Glaubens und des Gewissens vorzunehmen; die kirchliche Einsegnung ehelicher Verbindungen ist lediglich eine blos geistliche Handlung, und die Assistenz des Pfarrers, so wie der Kopulationsakt, gründet sich auf die Sache des Glaubens über das Ehesakrament, welches ohnehin nach dem Konkordate §. 12 der kirchlichen Behörde vorbehalten ist. Wir sind zwar weit entfernt, in den bürgerlichen Ehevertrag und dadurch in das Gebiet des Staats einzugreifen, wir sprechen nur die kirchliche Weihe und Sanktion an, aber eben dieser geistliche Akt hängt und muß lediglich von der Gewalt und dem Ermessen der Kirchenbehörde abhängen; die Staatsgewalt kann mithin die katholischen Pfarrer nicht zwingen, und befehlen, wann und wie sie kirchliche Trauungen vornehmen

Digitized by Google

sollen. Der Antrag der Kammern, die katholische Geistlichkeit zur kirchlichen Assistenz zu zwingen, heißt also: „die Selbstständigkeit der Kirche vernichten, und sie verfassungswidrig in einen ungebührlichen Zustand politischer Abhängigkeit herunterziehen."

b) Durch die nämlichen Maßregeln der Kammern befindet sich der katholische Klerus in dem beklagenswerthen Falle, sich dadurch in seinem religiösen Glauben und in seiner Gewissensfreiheit verletzt zu sehen. Die Verfassung des Reichs proklamirt eine unbedingte Freiheit in Sachen des Glaubens und des Gewissens, und die Stände des Reichs — die Wächter der Konstitution — versuchen gerade durch ihre Anträge der katholischen Geistlichkeit dies kostbare Kleinod des Reichs zu entziehen, indem sie den katholischen Klerus zwingen wollen, gegen die Grundsätze der Kirche, und gegen ihre eigene religiöse Ueberzeugung bei solchen gemischten Ehen durch ihre Assistenz anders zu handeln, als zu denken, einen Akt zu heiligen, den sie für unerlaubt halten müssen — die Satzungen der Kirche zu verlassen und einem politischen Zwecke zu dienen.

Das Religionsedikt spricht den humanen Grundsatz aus, daß der Geistliche nicht gezwungen werden soll, die Begräbnisse fremder Konfessionsverwandten nach den Gebräuchen seiner Kirche zu verrichten; und der nämliche katholische Geistliche soll nun jetzt gezwungen werden, bei den Trauungen gemischter Ehen, wo die Religionserziehung der Kinder nicht gewahrt ist, die religiöse Assistenz gegen die Grundsätze seiner Kirche zu leisten, und sein Gewissen zu verletzen.

Die katholische Kirche und ihre Vorsteher verlangen in diesem Betreffe keine Begünstigung, keinen Einfluß in das Weltliche der Ehe, sie bitten nur um freie, ungehinderte Bewegung über das Religiöse der Ehe; sie fordern jene feierlich zugesicherte Unverletzbarkeit der Rechte, die der katholischen Kirche nach der göttlichen Einsetzung und nach den kanonischen Satzungen zustehen (§. 1 des Konkordats); sie bitten bei E. K. M. allerunterthänigst um den religiösen Frieden, um jene Sicherheit und Schutz, den sie aus der Verfassung des Reichs anzusprechen sich berechtigt glauben. Allerhöchstdero erleuchteter Wahlspruch, gerecht und beharrlich zu

Digitized by Google

seyn, gewährt den allerunterthänigst Unterzeichneten die sicherste Bürgschaft, daß E. K. M. mit eben der Beharrlichkeit, und mit der religiösen Treue die katholische Kirche des Königreichs in den rechtlichen Grenzen ihrer Gewalt Allergnädigst zu schützen wissen werden.

Wir dürfen diesen Allerhöchsten Schutz vor den Augen der ganzen Nation und aller Konfessionen um so mehr in allertiefster Unterthänigkeit anrufen, als überhaupt die Grundsätze unserer Kirche, und das Benehmen des Klerus bei dergleichen gemischten Ehen

a) weder die Konstitution des Reichs, noch
b) die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der übrigen Konfessionen verletzen.

a) Der §. 5. des Religionsedikts überläßt die Wahl des Glaubens der freien Ueberzeugung und die §§. 12 und 14 überlassen den Eltern über die Religionserziehung der Kinder vor der Ehe gültige Verträge zu machen, und in Abgang eines Vertrags sollen die Kinder männlichen Geschlechts der Religion des Vaters, die des weiblichen Geschlechts der Religion der Mutter folgen.

Das Gesetz gibt hier den Verlobten die Freiheit, über die Religionserziehung ihrer künftigen Kinder Verträge einzugehen und die katholische Geistlichkeit wird und muß diese gesetzliche Freiheit ehren; dem Gesetze selbst ergeben, darf und wird sie nie den freien Willen der Kontrahenten hemmen; sie läßt geschehen, was die §§. des Edikts verfügen; aber mehr fordert auch das Gesetz nicht, es verlangt keineswegs, daß die Kirche durch ihre Diener dergleichen Ehen, wo über die Religionserziehung zum Nachtheile der katholischen Religion bedingt ward, ihre Weihe und das Sakrament ertheile. Das Zurückziehen des Klerus bei diesen Ehen ist also dem Gesetze nicht entgegen, denn die Verfassungsurkunde verlangt die religiöse Theilnahme nicht, und wo kein Gesetz, keine Pflicht vorhanden ist, kann sehr natürlich auch keine verletzt werden.

b) Man macht mit Unrecht der katholischen Geistlichkeit den Vorwurf, daß sie sich durch ihre Weigerung der Theilnahme an

Digitized by Google

der Trauung ſolcher gemiſchten Ehen eines Attentats gegen die Ehre und gegen die Rechte anderer Konfeſſionen ſchuldig mache. Es wird nie an unſerem guten Willen und Beſtreben fehlen, mit unſern anders denkenden Mitbürgern in Friede und Eintracht im Staatsverbande zu leben, wir ſehen dieſe Ehen als gültig an, wir achten ſie im Charakter und in den Rechten als wirkliche und wahre Ehen; durch die Verweigerung unſerer Aſſiſtenz werden dieſe Ehen weder geſtört, noch vereitelt; wir ſetzen bekanntlich dem Vollzuge keine Hinderniſſe in Weg, und laſſen ohne Anſtand geſchehen, daß der proteſtantiſche Geiſtliche die Trauung vollziehe. Es kann daher von einer Rechtsbeeinträchtigung dieſer Ehen von unſerer Seite kein Vorwurf gelten, da dergleichen Brautleuten der Weg ganz offen und frei ſteht, ſich trauen zu laſſen, und ihren Zweck zu erreichen.

Die Stände des Reichs ſuchen ihre Anträge beſonders dadurch zu motiviren, daß die katholiſchen Seelſorger bei dem Trauungsakte zugleich die Stelle des Civilſtandsbeamten vertreten und in dieſer Eigenſchaft die Aſſiſtenz zu leiſten ſchuldig ſeyen. Allein die ganze Form der Trauung, die Aſſiſtenz des eigenen Pfarrers und der Zeugen hat ihren Urſprung aus der Verordnung einer geiſtlichen Behörde; die ganze Einrichtung des Kopulationsaktes gründet ſich bekanntlich auf die Vorſchrift der Kirchenverſammlung von Trient; der Pfarrer, der dieſe Handlungen nach der Vorſchrift und nach den Formen einer Kirchenverſammlung beſorgt, iſt doch wohl hiebei als Kirchendiener, nicht als Staatsbeamter zu betrachten. Wenn je ein Staat ſich dieſe Tridentiniſche Formen habe aneignen wollen, ſo müßte doch hierüber eine Ermächtigung von Seiten der Staatsbehörde und ein Benehmen mit der Kirche vorausgegangen ſeyn; aber man wird in unſerm Staate keine Spuren einer ſolchen poſitiven Anordnung finden; im Gegentheil haben mehrere Staaten, wenn ſie die Civilſtandsakten nothwendig fanden, eigene Beamten dafür aufgeſtellt, und dadurch faktiſch erklärt, daß die Akten der Kirche nicht zugleich Akten des Civilſtands ſeyen. Der katholiſche Seelſorger erſcheint daher bei den Trauungen als Diener der Kirche, als Ausſpender des Sakraments, nicht als weltlicher Staatsbeamter.

Digitized by Google

Die Kammern haben übrigens noch in ihren diesfallsigen Anträgen die, den ganzen Stand der katholischen Geistlichkeit abwürdigende, Klausel beizufügen für gut befunden, den kathol. Klerus nöthigenfalls durch Sperrung der Temporalien zur Assistenz zu zwingen. Die Repräsentanten der bayerischen Nation, deren Mehrheit sich zur kathol. Religion bekennt, fanden sich ermächtigt, die kathol. Geistlichkeit entweder in die Klasse der Heuchler und Schwärmer herunter zu setzen, die man durch Hunger und Noth bessern müsse, oder sie unterstellen der kathol. Geistlichkeit die schimpfliche Gesinnung, daß sie leicht und gern ihre Pflicht und ihr Gewissen gegen Brod und Nahrung umtauschen würde.

In dem erleuchteten Tiefblicke und Menschenkenntniß E. K. M. finden wir allein unsere Beruhigung, daß Allerhöchstdieselben in dem offenen Glaubensbekenntnisse, das wir vor Allerhöchstdenselben so eben in der allertiefsten Ehrfurcht ablegen, den Werth unserer Gesinnung und der Anhänglichkeit nicht zu mißkennen geruhen, allergnädigst überzeugt, daß Männer, die im Gefühle des Rechts und ihrer religiösen Ueberzeugung nicht vor der Drohung der Kammern zittern, auch muthig und bereit seyn werden, eben so kräftig die Rechte des Thrones und des Vaterlandes zu vertheidigen, und daß uns nie der Vorwurf treffen wird, die Sache der Religion und des Thrones um Geld und zeitliches Gut zu verlassen.

Eure K. M. geruhen die Sprache der Freimüthigkeit und unserer religiösen Ueberzeugung mit der gewohnten Milde und Nachsicht Allergnädigst aufzunehmen; dem Monarchen, der Recht und Wahrheit will, der das Recht der Kirche und des Staates will, dürfen wir wagen, unsere Besorgnisse in der allertiefsten Unterwürfigkeit und Demuth vorzulegen.

Die Religion und die Gewissensruhe ist das höchste Gut der Menschheit. Die von den Kammern vorgeschlagenen Maßregeln beängstigen die Gewissen der Katholiken, sie trüben die bürgerliche und religiöse Eintracht, sie hemmen die Wirksamkeit der Religionsdiener, und zerreissen am Ende die zarten Bande zwischen dem Staate und der Kirche.

Es liegt nun in der Gewalt und in der hohen Weisheit

E. K. M. durch Dero allerhöchste Entschließung der katholischen Kirche ihre Beruhigung wieder zu geben, und alle die Uebel zu entfernen, die aufzukeimen drohen.

Die deutsche katholische Kirche fand einst in einer viel bewegten Zeit in dem großen Urvater E. K. M. ihre größte beinahe einzige Stütze; seinem kräftigen Beistande und seiner Anhänglichkeit an den Glauben der Väter dankt großentheils die katholische Religion ihre Fortdauer in Deutschland: die National-Kirche in Bayern nimmt jetzt nach 300 Jahren in einer ähnlichen Periode ihre Zuflucht zu dem erleuchteten Urenkel Maximilians I., und sie darf vertrauensvoll und in Demuth von Ihm hoffen, daß sie in ihren Rechten und in der freien Ausübung ihres religiösen Wirkens jetzt wie damals geschützt und erhalten werde. In der allertiefsten Ehrfurcht und Unterwürfigkeit ꝛc.

Eichstätt, den 18. August 1831.

VIII.

Vorstellung des bischöflichen Ordinariats von Augsburg an Se. Majestät den König.

Allerdurchlauchtigster!

Eure K. Majestät geruhen allergnädigst die Gründe zu würdigen, aus welchen das allerunterthänigst treugehorsamste Ordinariat Augsburg sich für verpflichtet hält, gegen den von den beiden Kammern des Reichs über gemischte Ehen sub. A. B. C. gefaßten Beschluß, eine der Grundbestimmungen der Reichsverfassung, nämlich die Titel IV. §. 9. jedem Einwohner des Reichs zugesicherte vollkommene Gewissensfreiheit auch für die katholische Geistlichkeit zu reklamiren, und den allerhöchsten Schutz anzuflehen.

Zu A.

1) Dadurch, daß sich ein katholischer Pfarrer weigert, zur

Digitized by Google

Schließung einer Ehe, bei welcher sich der katholische Ehetheil verbindlich macht, alle seine Kinder, oder einige derselben in einer akatholischen Glaubenskonfession erziehen zu lassen, durch Assistenz oder Dimissorialien beizuwirken, wird kein Staatsangehöriger an der Ausübung eines von der Staatsverfassung (Abschn. 1. Kap. C. Beil. 11. zur Verf.-Urk.) gewährten Rechts gehindert; denn die erwähnte Weigerung des katholischen Pfarrers hindert die Verlobten nicht, sich bei dem Pfarrer des akatholischen Theils kopuliren, und ihre Kinder nach jedem beliebigen Glaubensbekenntnisse, entweder nach selbst eigenen förmlichen Ehepakten, oder in Ermanglung derselben nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen erziehen zu lassen. Dies beweißt selbst die tägliche Erfahrung.

2) Durch die erwähnte Weigerung wird auch die Gewissensfreiheit des katholischen Ehetheils rechtlich nicht gefährdet. Rechtlich würde sie nur gefährdet, wenn der weigernde katholische Pfarrer gegen die Lehre der katholischen Kirche handelte, in welchem Falle die Kammern sogar verbunden wären, den Gefährdeten in seinem Rechte zu schützen; handelt aber der weigernde Priester nach der Lehre seiner katholischen Kirche, so fällt jede rechtliche Beschwerde über verletzte Gewissensfreiheit weg, weil auch der katholische Ehetheil verpflichtet ist, sich der Lehre der Kirche zu unterwerfen; wollte er sich aber nicht unterwerfen, dann würde er sich selbst von der katholischen Kirche ausschließen, und dann könnte er ohnehin nicht mehr eine Anforderung an den katholischen Pfarrer machen.

Nun aber, nach der Lehre der katholischen Kirche, worüber die geistlichen Oberhirten, nimmermehr aber die Kammern des Reichs zu entscheiden competent sind, ist die Unerlaubtheit der Ehe mit Andersglaubenden schon von den ersten Jahrhunderten und zwar ob periculum perversionis ausgesprochen worden; hört dieses periculum in concreten Fällen auf, so wurde, wenn sonst kein anderes Hinderniß obwaltete, dispensirt. Das allgemeine Kirchenverbot der Ehe mit Andersglaubenden verpflichtet auch die bischöfl. Ordinariate, die Ehen, welche man jetzt nur der Kürze willen blos gemischte nennt, für unerlaubt im Allge-

Digitized by Google

meinen anzusehen und zu erklären. Allenfalls später erlassene päpstliche Breven sagen sogar nichts Neues, werden sonach nicht als Ordonnanzen, sondern als Instruktionen über eine schon zuvor verbindende allgemeine kirchliche Lehre, über ein schon zuvor verbindendes allgemeines Kirchengesetz, herkommend von dem obersten Handhaber der Kirchenlehre und Kirchengesetze, betrachtet.

Nach der Lehre der kath. Kirche ist insbesondere die hier eigentlich in Frage liegende Handlung eines kathol. Ehetheils, wodurch er sich zur Erziehung seiner Kinder in einer andern Glaubens-Konfession verbindlich macht, eine an sich moralisch unerlaubte, und daher nach der Sprache der Juristen jure naturali divino verbotene Handlung, an welcher ein kathol. Geistlicher gar keinen Antheil nehmen darf, ohne gegen die ersten Principien der Moral anzustoßen, und worüber keine kirchliche und weltliche Macht dispensiren kann. Diese Lehre liegt in dem Wesen der kathol. Kirche, die sich allein für objectiv wahr hält. Noch mehr, da die Wahrheit nur eine ist, so wird jeder von der einen Wahrheit seines Glaubens überzeugte Protestant, Reformirte, Jude und Türke sich zu dem in aller Herzen tief eingegrabenen Moral-Princip bekennen, daß Eltern, die sich zur Erziehung ihrer Kinder in einem andern, als in dem von ihnen wahr gehaltenen Glauben verpflichten, einen moralisch-unerlaubten Act setzen. Selbst von denen, welche gegen jede positive Religion indifferent sind, oder sich eine eigene individuelle Religion gebildet haben, aber auch deswegen über die positive Lehre irgend einer Kirche ihre Stimme nicht abgeben sollen, ist man berechtigt zu fordern, daß sie den positiv Glaubenden die für sich selbst angesprochene Freiheit, ihrer religiösen Ueberzeugung zu folgen, mit wahrer Lieberalität gönnen, weil doch der angelegte Zwang, gegen die Lehre seiner Kirche, ja selbst gegen ein allgemeines Moral-Grundprincip zu handeln, die höchste Tirannei gegen die Gewissensfreiheit ist.

Nun gerade deswegen, weil die Handlung, wodurch sich der kathol. Ehetheil zur akathol. Erziehung seiner Kinder versteht, an sich moralisch unerlaubt, und jure divino naturali verboten

Digitized by Google

iſt, darf von Seiten des kathol. Pfarrers die Aſſiſtenz, auch ohne Einſegnung, nicht geleiſtet werden; dieſe Aſſiſtenz wäre Genehmigung und Autoriſirung einer Handlung, die bisher nach den kirchlich-poſitiven und natürlichen Gründen als moraliſch unerlaubt ſich darſtellte; und ſonach wäre jede Forderung an ſeine Aſſiſtenz eben ſo ſehr Verletzung ſeines Gewiſſens, wie ſeine Aſſiſtenz ſelbſt. Und dann, wenn er aſſiſtiren würde, ſo dürfte er ja die Einſegnung, d. i. den kathol. Ritus nicht verſagen, ohne gegen das allgemeine Trident. Concilium Sess. VII. C. 13. ſich zu verſündigen; die Kammern aber wollen ihm nach ihrem Antrage die Einſegnung, weil ſie gegen ſein Gewiſſen anſtöße, erlaſſen. Welch ein Abſurdum! Muß aber der kathol. Pfarrer ſeine Aſſiſtenz verweigern, ſo liegt es in den Begriffen, daß er auch keine Dimiſſorien ertheilen darf; denn wozu er ſelbſt keine moraliſche Befugniß, ſondern moraliſches Verbot hat, dazu kann er keinen andern kommittiren, nach den bekannten Prinzipien der Moral und des Rechts, ſein Kommiſſorium wäre ein Akt der Nullität, ein rechtswidriger Akt.

3) Durch die beantragte Aſſiſtenz nnd Dimiſſorienertheilung wird aber die konſtitutionellgarantirte Gewiſſensfreiheit der geſammten Pfarrgeiſtlichkeit und der biſchöflichen Oberbehörde verlezt. Der Beweis dieſes Satzes liegt ſo deutlich in den Nr. 2 enthaltenen Erörterungen, daß es wohl überflüſſig ſeyn möchte, darüber noch ein Wort zu ſagen. Die kathol. Kirche iſt mit ihrer Lehre konſtitutionell recipirt, und in konſtitutionellen Schuz genommen; ſie iſt in Anſehung ihrer Lehre, insbeſondere der hier in Frage ſtehenden Lehre kein Provinzial-, kein National-, ſondern ein Univerſal-Inſtitut, und kann ſonach die da und dort geſchehenen Thatſachen nicht als gültigen Beweis gegen ihre allgemeine Lehre annehmen, ſo wenig als man ihr je zumuthen darf, daß ſie ihre Doktrinen von Kammern ſich erhole, die ſich in theologiſchen Abhandlungen zu verwirren, gleichſam in kirchliche Nationalſynoden umzuwandeln ſcheinen, und Behauptungen aufſtellen, wovon ſie ſelbſt nichts weiß, z. B. eines Theils, daß die gemiſchten Ehen ſogar als ungültig betrachtet werden, andern Theils, daß ſie nicht unerlaubt ſeyen.

Digitized by Google

Kurz, der kathol. Ehetheil hat durch seine Unterwerfung unter die kathol. Kirche sich deren Lehre und Gesetzgebung unterworfen, kann also kein Recht ansprechen, daß die kathol. Geistlichkeit, die in ihrer Gewissensfreiheit, der Lehre und Gesetzgebung ihrer Kirche pflichtmäßig zu folgen, konstitutionell geschützt ist, seiner Forderung, gegen diese konstitutionell geschützte Gewissensfreiheit zu handeln, entgegen komme. Dieses Recht kann er um so weniger ansprechen, als es ihm konstitutionell und sonst frei steht, aus der Kirche auszutreten.

Da nun einerseits durch die oft erwähnte Weigerung der kathol. Geistlichkeit weder ein (Abschn. I. Kap. 3., Beil. II.) konstitutionell begründetes Recht irgend eines Staatsbürgers gehindert, noch die Gewissensfreiheit des kathol. Ehetheils rechtlich gefährdet, andererseits aber durch das Gegentheil die verfassungsmäßige Gewissensfreiheit der kathol. Kirche verletzt wird, und da nach dem bisherigen weisesten und gerechtesten System der Staatsregierung, in dessen Folge den Eheleuten der Weg zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte offen gehalten, und der kathol. Geistlichkeit die Freiheit des Handelns nach der Lehre ihrer Kirche gelassen wurde, die von der Konstitution für beide Theile garantirte Freiheit des Gewissens eine Wahrheit geblieben ist, so geht die allerunterthänigste Bitte des bischöflichen Ordinariats zu Augsburg dahin:

„Eure K. Majestät wolle dem Antrage der Kammer der „Stände des Reichs Lit. A. die Allerhöchste Sanktion „nicht ertheilen."

Zu B.

Da der Antrag von Temporalsperre der neuesten aufgeklärten liberalen Zeit und den konstitutionellen Kammern anderer civilisirten Nationen, bei welchen man so einen Angriff auf das Eigenthum gegen die größten Verbrecher als gehässig und despotisch abgeschafft wissen wollte, so sehr widerspricht, und eine schrecklichere Todesart, als zur Zeit der französischen Revolution die Guillotine für die ihrer kathol. Pflicht treu gebliebenen Priester gewesen ist, und den langsamen Hungertod herbeiführen soll; da bei dem

Digitized by Google

Vollzuge dieses Antrags selbst die Mitglieder der Kammern, weil in ihren Adern noch bayerisches Blut fließt, zurückschaudern würden, das bayerische Volk aber gewiß nicht die Schmach zu erleben hätte, daß seine kathol. Religionslehrer und Priester ihr Gewissen feil bieten sollten, uneingedenk der Worte ihres Heilands: nolite timere eos, qui occidunt corpus, animam autem non possunt occidere; sed potius timete eum, qui potest et animam et corpus perdere in gehennam: so glaubt das bischöfl. Ordinariat E. K. M. zu beleidigen, wenn es nur die geringste Furcht hegen könnte, daß Ludwig der Gerechte und Beharrliche so einen Antrag, wodurch die Geistlichkeit zur Verletzung ihrer konstitutionell-garantirten Gewissensfreiheit gezwungen werden sollte, sanktioniren werde.

Zu C.

Wenn auch das bischöfl. Ordinariat aus blos persönlichem Interesse gegen diesen Antrag nichts zu sagen hätte, so muß es doch, gewöhnt nur das ewige und zeitliche Wohl des Volkes pflichtmäßig im Auge zu behalten, E. K. M. allerehrfurchtsvoll bitten, allergnädigst erwägen zu wollen, ob es dem Volke gedeihlich seyn könne, die Ehe von der Weihe der Religion zu lösen, und zu einer blos bürgerlichen Institution ohne Berücksichtigung der göttlichen Offenbarung herabzuziehen, indem die Geschichte älterer und neuerer Zeit sich über den moralischen Zustand der bürgerlichen Gesellschaften, die sich auf Religion oder auf blos menschliche Weisheit gründen, zu laut ausspricht.

Voll Vertrauens und fester Zuversicht auf den gerechten, weisen und frommen Sinn E. K. M. erwartet das bischöfliche Ordinariat Augsburg ruhig, Allerhöchstdieselben werden die Reichsverfassung wie für alle Staatsangehörigen, so auch für die katholische Geistlichkeit, als kräftige Schutzwehr handhaben, und erstirbt in allertiefster Ehrfurcht ꝛc.

Augsburg, den 9. September 1831.

Digitized by Google

IX.

Schreiben Papst Gregors XVI. an die Erzbischöfe und Bischöfe in Baiern über die gemischten Ehen.

Den ehrwürdigen Brüdern, Erzbischöfen und Bischöfen des Königreiches Baiern,

Papst Gregor XVI.

Heil und apostolischer Segen Euch, ehrwürdige Brüder!

Der apostolische Stuhl hat stets mit größtem Eifer darüber gewacht, daß die Canones der Kirche, welche die Ehen der Katholiken mit Ketzern strenge verbieten, gewissenhaft beobachtet würden. Und obgleich es in einigen Orten zur Vermeidung größerer Aergernisse bisweilen nöthig war, dergleichen unerlaubte Ehen zu dulden, so haben doch die römischen Päpste es nie unterlassen, alle mögliche Vorsicht zu treffen, daß an dergleichen Orten das gläubige Volk in solchen Fällen genau unterrichtet würde, welchen Mißstand und welche Gefahren für das Seelenheil dergleichen Heirathen nach sich zögen, und welches Verbrechens sich der Katholik oder die Katholikin schuldig machten, wenn sie die hierüber bestehenden canonischen Satzungen zu verletzen wagten. Wenn daher bisweilen die römischen Päpste selber jenes heiligste canonische Verbot in besonderen Fällen milderten, so thaten sie es wahrlich nur aus wichtigen Gründen und höchst ungern, und fügten gewöhnlich ihren Dispensationen die ausdrückliche Bedingung bei, über Voraussendung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln bei einer solchen Ehe, daß nicht nur der katholische Theil von dem akatholischen nicht verführt werden könnte, da vielmehr jener sich verpflichtet halten müsse, nach Kräften diesen von seinem Irrthume zurückzuziehen, sondern auch, daß die Kinder beiderlei Geschlechts in der Heiligkeit der katholischen Religion erzogen würden. Indem nun Wir, obgleich ganz ohne Verdienst, durch Gottes Anordnung auf dem höchsten Stuhle Petri, jenes von Unsern Vorfahren beobachtete hochheilige Verfahren vor Augen haben, so mußten Wir Uns, ehrwürdige Brüder, tief betrüben, wegen der Uns aus Eueren Diözesen, so wie auch aus andern Orten hinterbrachten vielfachen Nachrichten,

Digitized by Google

daß es dort noch Leute gäbe, die bei dem Euerer Sorgfalt anvertrauten Volke auf alle Weise die Freiheit der gemischten Ehen zu begünstigen suchen, und zu desto leichterer Erreichung ihrer Absichten Meinungen ausstreuen, die der katholischen Wahrheit zuwider laufen. Sie wagen nämlich, wie Wir vernommen haben, zu behaupten, die Katholiken könnten mit den Heterodoxen frei und erlaubt Ehen schließen, nicht nur wenn sie die Dispensation der Kirchen nicht erhalten hätten, die nach den bekannten Regeln in jedem einzelnen Falle bei diesem apostolischen Stuhle nachzusuchen ist, sondern auch ohne die nothwendigen oben erwähnten Vorsichtsmaaßregeln zu beobachten, besonders jene wegen der Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion; ja es ist so weit gekommen, daß sie behaupten, dergleichen gemischte Ehen seyen auch dann zu billigen, wenn der ketzerische Theil noch einen lebenden Gatten hat, von dem er sich geschieden hat; ausserdem haben sie die Drohung von Strafen veranlaßt, um die Seelenhirten zu bewegen, damit sie dergleichen gemischte Ehen in der Kirche vor dem katholischen Volke verkünden, und nachher der Handlung beiwohnen, wo die Ehe geschlossen wird, oder wenigstens den Schließenden sogenannte Entlassungsscheine geben; endlich fehlt es nicht an Leuten unter ihnen, welche sich und Andere zu überreden suchen, daß der Mensch nicht nur in der katholischen Religion selig werde, sondern auch jene, welche Ketzer sind und in der Ketzerei sterben, zum ewigen Heile gelangen können.

Doch Einiges tröstet Uns, ehrwürdige Brüder, nämlich die Standhaftigkeit des größten Theils des baierischen Volkes in Beibehaltung der Reinheit des katholischen Glaubens und in der Festigkeit des Klerus, die er beinahe durchgängig in Vollziehung seines Amtes nach canonischer Norm beweiset, und vorzüglich Euer ausgezeichneter Eifer in Erfüllung Euerer Hirtenpflichten, der Euch, ehrwürdige Brüder, beseelt, so daß, wenn auch nicht Alle von Euch in dem Verfahren über diese Angelegenheit gemischter Ehen, oder über einige Punkte derselben Meinung sind, doch ein Jeglicher ernstlich entschlossen ist, nach diesem apostoli-

Digitized by Google

schen Stuhle sich zu richten, und unter seiner Leitung die Euch anvertrauten Heerden zu bewahren, und die Gefahren nicht zu scheuen, wenn solche für das Heil der Schaafe zu bestehen seyn sollen. Wir stehen Euch daher durch dieses Unser Schreiben bei, um Euch, ehrwürdige Brüder, vermöge der Pflicht Unseres apostolischen Stuhles zu bestärken, damit ihr in der vorliegenden Angelegenheit die unveränderliche Glaubenslehre zu verkünden und die canonischen Satzungen mit immer größerer Freudigkeit zu beschützen fortfahret, und Ihr, nachdem Wir Euch Unsere Meinung eröffnet haben, desto vollkommener Alle unter Euch und mit diesem heiligen Stuhle zusammenstimmet. Doch vorher können Wir Uns nicht enthalten, Euch Unsere vorgefaßte Hoffnung mitzutheilen, daß Unser vielgeliebter Sohn in Jesu Christo, Ludwig, König von Baiern, der Erlauchte, aus Unserem und Euer Aller einmüthigem Rufe, von der wahren Beschaffenheit der gegenwärtigen Angelegenheit unterrichtet, vermöge seines bekannten Eifers für die katholische Religion, den er schon mit der Muttermilch einsaugte, Uns und Euch mächtig schirme, damit die Uebel, welche wegen seiner Angelegenheit der katholischen Religion drohen, abgewendet werden, und zugleich Unsere heiligste Religion im ganzen Königreiche Baiern gesichert bleibe, und die katholischen Vorsteher und die Diener Gottes in Verwaltung ihres Amtes volle Freiheit genießen, wie es auch in der Uebereinkunft mit diesem apostolischen Stuhle im Jahre 1817 bedungen worden ist.

Um nun zur Sache zu kommen, beginnen Wir mit dem Glauben, ohne welchen es unmöglich ist, Gott zu gefallen (Hebr. XI. 6), und welchen, wie gesagt, Einige zu gefährden suchen, um eine größere Freiheit in gemischten Ehen einzuführen. — Es ist Euch nicht unbekannt, ehrwürdige Brüder, wie sorgfältig und unwandelbar Unsere Vorfahren jenen Glaubensartikel von der Nothwendigkeit des katholischen Glaubens und der Einheit zur Erlangung der Seligkeit eingeschärft haben, den Jene zu leugnen wagen. Darauf beziehen sich jene Worte des berühmten Schülers der Apostel, des heil. Märtyrers Ignatius, in dem Briefe an die Philadelpher: „Irret euch nicht, meine

Brüder! Wenn Jemand einem Schismatiker anhängt, so wird er die Erbschaft Gottes nicht erlangen!" — Der heil. Augustin aber und andere, auf der Synode zu Zerte (Jahr 412) versammelte afrikanische Bischöfe erklärten ebenfalls: „Wer immer von dieser katholischen Kirche getrennt ist, mag er auch noch so löblich leben, wird wegen des einzigen Verbrechens, daß er von der Einheit Christi gesondert ist, das Leben nicht haben, sondern der Zorn Gottes wird ihm bleiben." Wir übergehen fast unzählige andere Stellen der alten Väter und wollen nur Unsern glorreichen Vorgänger Gregor den Großen anführen, der ausdrücklich bezeugt, daß dies die Lehre der katholischen Kirche sey. Denn er sagt: die heilige allgemeine Kirche lehrt, daß Gott nur in ihr verehrt werden könne, weil Alle, die ausser ihr sind, nach ihrer Versicherung nicht selig werden."

Ausserdem sind auch die feierlichen Akten der Kirche vorhanden, welche das nämliche Dogma verkünden. So heißt es in dem Glaubensdekrete, das Unser Vorgänger Innocentius III. mit der ökumenischen Synode im Lateran (IV) gegeben hat. „Es gibt nur Eine Allgemeine Kirche der Gläubigen, ausserhalb welcher Niemand selig wird." Endlich kommt dasselbe Dogma auch ausdrücklich in den von dem apostolischen Stuhle vorgeschriebenen Glaubensbekenntnissen vor, sowohl in jenem, welches alle lateinischen Kirchen haben, als in den beiden andern, von denen das eine bei den Griechen, das andere bei den übrigen orientalischen Katholiken im Gebrauche ist.

Diese verschiedenen Zeugnisse haben Wir nicht in der Absicht aufgezählt, um Euch, ehrwürdige Brüder, gleichsam in diesem Glaubensartikel, wie Unwissende zu unterrichten. Fern sey von Uns, daß Wir einen so abgeschmackten schmählichen Verdacht von Euch hegten. Sondern Unsere Sorgfalt wegen dieses höchst wichtigen und ganz unbezweifelten Dogma's, das Einige mit ausgezeichneter Verwegenheit angreifen, hat Uns so sehr ergriffen, daß Wir Unsere Feder nicht hemmen konnten, jene Wahrheit weitläufiger einzuprägen. Wohlan denn, ehrwürdige Brüder, ergreifet das Schwert des Geistes, welches das

Wort Gottes iſt, und beſtrebet Euch mit allen Kräften, den ſchleichenden Irrthum auszurotten. Bemühet Euch, nebſt allen Euerer Leitung untergebenen Seelſorgern, damit das gläubige baieriſche Volk zur Bewahrung des katholiſchen Glaubens und der Einheit, als dem einzigen Pfade zur Seligkeit, mit ſtets glühenderem Eifer entflammt, und zur Vermeidung aller Gefahr, denſelben zu verlaſſen aufgemuntert werde.

Habt Ihr die Nothwendigkeit, jene Einheit feſtzuhalten, in alle Gemüther der Gläubigen Baierns eingeprägt und tief eingegraben, dann werden auch Euere Ermahnungen nicht fehlſchlagen, wodurch Ihr ſie von der Schließung der Ehen mit Ketzern abzuhalten ſuchet, oder wenn bisweilen eine wichtige Urſache dazwiſchen kömmt, die dergleichen Ehen zu rathen ſcheint, ihr ſie vermöget, dieſelben nicht anders, als nach vorhergehender kirchlicher Dispenſation und unter ſolchen Bedingungen zu knüpfen, welche, wie Wir oben ſagten, vorgeſchrieben ſind. Denn Euere Pflicht iſt es, daß die Gläubigen, welche ſolche Ehen einzugehen wünſchen, ſo wie ihre Aeltern und Jene, unter deren Obhut ſie ſtehen, ſorgfältig belehrt werden, wie die Satzungen hierüber lauten, und die Warnung erhalten, dieſelben nicht zum Nachtheil ihres Seelenheiles zu verletzen.

Sollten es daher die Umſtände erheiſchen, ſo muß man ihnen jenes allbekannte Gebot des natürlichen und göttlichen Geſetzes in das Gedächtniß rufen, welches uns befiehlt, nicht nur die Sünde zu meiden, ſo wie ein anderes Gebot deſſelben Geſetzes, welches den Aeltern einſchärft, die Kinder in der Zucht und Ermahnung des Herrn (Epheſ. VI, 4) zu erziehen und ſie daher in der wahren Gottesverehrung zu unterrichten, welche nur allein in der katholiſchen Religion zu finden iſt. Daher werdet Ihr jene Gläubigen ermahnen, ernſtlich zu erwägen, wie ſehr ſie ſich gegen Gott verſündigen, und wie grauſam ſie gegen ſich und ihre künftigen Kinder handeln, wenn ſie, durch leichtſinniges Schließen gemiſchter Ehen, ſich und ihre Kinder der Gefahr der Verführung ausſetzen. Und um die Größe jener Gefahr deſto anſchaulicher zu machen, ſo erwähnet jene heilſamen Ermahnungen der Apoſtel, der Väter und der Kirchenſatzungen hinſichtlich

Digitized by Google

dessen, was man in so gefahrvollem vertrautem Umgange mit Ketzern zu meiden habe. Sollte es aber, was der Himmel verhüte, bisweilen der Fall seyn, daß Euere Erinnerungen vergeblich sind, und der Katholik oder die Katholikin von ihrem verkehrten Entschlusse, eine solche gemischte Ehe zu schließen, nicht abgehen wollen, und die Dispensation der Kirche entweder nicht verlangen oder nicht erhalten, oder die nöthigen Bedingungen, oder eine derselben nicht erfüllen, dann ist es die Pflicht des geweihten Hirten, nicht nur dergleichen Ehen mit seiner Gegenwart nicht zu beehren, sondern auch sich der vorausgehenden Proklamationen und Ertheilung der Entlassungsscheine gänzlich zu enthalten. Euch aber, ehrwürdige Brüder, kommt es zu, die Pfarrer zu ermahnen und strenge von ihnen zu fordern, daß sie sich von jedem dergleichen Akte enthalten. Denn ein Seelsorger, der sich anders, besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Baiern benähme, würde gewissermaaßen durch sein Verhalten, solche unerlaubte Ehen zu billigen, den Anschein haben, und die dem Seelenheile und dem Glauben so schädliche Freiheit begünstigen. Nach diesem ist es kaum nöthig, noch etwas über die noch weit ärgeren Fälle beizufügen, wenn der akatholische Theil noch einen lebenden Gatten hat, von dem er geschieden worden. Ihr kennet, verehrungswürdige Brüder, wie fest nach göttlichem Recht das Eheband ist, und daß es keine menschliche Autorität trennen könne. Daher würde in solchen Fällen die gemischte Ehe nicht nur unerlaubt, sondern auch ganz nichtig und unächt seyn, es wäre denn die frühere Ehe, welche der ketzerische Theil getrennt erklärt, ganz und gar wegen eines canonischen Hindernisses ungültig gewesen.

Endlich muß in diesem letzteren Falle nicht nur alles Obenerwähnte beobachtet werden, um eine neue Ehe zu gestatten; bevor man sich von der Ursache der ersteren, durch den ketzerischen Theil geschlossenen, Ehe überzeugt, und das Urtheil genau der canonischen Norm angepaßt hat, welche auf eine solche Ungültigkeit hinweiset.

Dieß wollte ich euch, ehrwürdige Brüder, über vorliegenden Gegenstand mittheilen. Inzwischen wollen Wir nicht aufhören,

Digitized by Google

Gott mit heißem Flehen zu bitten, daß er Euch und den ganzen baierischen Klerus mit Kraft von oben ausrüste, und mit dem baierischen Volke durch seine Rechte beschütze, und durch seinen heiligen Arm vertheidige. Als Unterpfand der größten Liebe aber, welche Wir gegen Euch, ehrwürdige Brüder, hegen, gelte Euch Unser apostolische Segen, den Wir Euch und den Klerikern Euerer Diözesen und den gläubigen Laien freundlich ertheilen.

Gegeben zu Rom bei dem heiligen Petrus, den 27. Mai Jahr 1832 im zweiten Jahre Unseres Papstthums.

Digitized by Google

Druckfehler.

Seite 17. Zeile 5 v. o. streiche hinter Münster: sich.
Seite 20. Zeile 8 v. o. statt Pius VII. lies Pius VIII.
Seite 133. in der Note ** statt Mühls lies Michl's.
Seite 252. Zeile 5 setze hinter die: gemischte.
Seite 260. Zeile 12 v. u. statt ihres lies seines.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

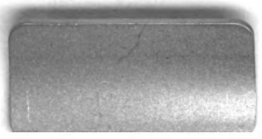

Digitized by Google